

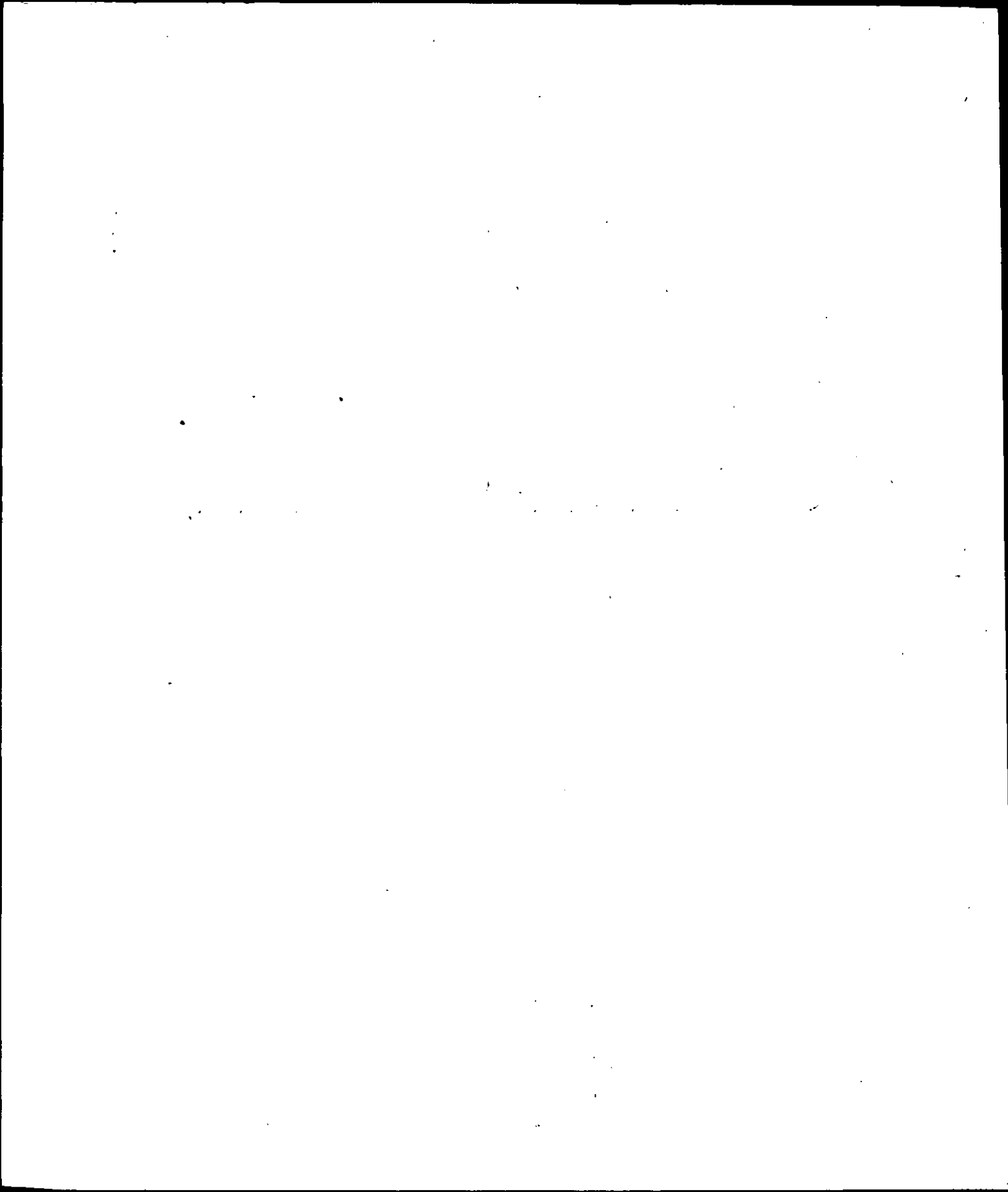
Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

auf das Jahr 1893.

Darmstadt,

Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlags.



Großherzoglich Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t.

N^o. 1. *G. J. J. J. J.*

Darmstadt, den 23. Januar 1893.

Inhalt: Bekanntmachung, die Abänderung und Ergänzung der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein betreffend.

B e k a n n t m a c h u n g,
 die Abänderung und Ergänzung der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein
 betreffend.

Vom 18. Januar 1893.

Die nachstehenden zwischen den Rheinuferstaaten vereinbarten Abänderungen und Ergänzungen der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein — Regierungsblatt 1887 Nr. 39 — werden mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachten neuen Bestimmungen mit dem 1. Februar l. J. in Wirksamkeit treten.

Wegen Bestrafung von Zuwiderhandlungen wird auf Art. XXXII der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 Bezug genommen.

Die Vorschriften unter III und IV (Art. XXXIIa) bleiben zunächst nur bis zum 1. Februar 1896 in Kraft.

Darmstadt, den 18. Januar 1893.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Staatsministerium.

Finger.

Dr. v. Wedekind.

Abänderungen und Ergänzungen der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein.

I.

Artikel XVIII Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

- 5) die Beseitigung von Schiffen, Flößen und anderen Gegenständen, welche gesunken, gestrandet oder auf den Grund gerathen sind, kann durch die zuständige Behörde, wenn solche nach deren Ansicht die Schifffahrt hindern oder gefährden, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz der ihr hierdurch erwachsenden Kosten veranlaßt werden.

Die Beseitigung erfolgt, wenn solche nach Ansicht der zuständigen Behörde keinen Aufschub leidet, oder wenn die Betheiligten sie verweigern oder nicht anzutreffen sind, ohne Weiteres. In anderen Fällen wird den Betheiligten eine angemessene Frist gesetzt; erfolgt innerhalb derselben die Beseitigung nicht oder nicht vollständig, so wird sie staatsseitig herbeigeführt.

Die nach Landesrecht den betreffenden Behörden zukommenden weitergehenden Befugnisse werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

II.

Artikel XXII Ziffer 3, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für durch Dampfschiffe geschleppte Flöße genügen oberhalb Bingen die Hälfte, von Bingen bis St. Goar drei Viertel und von St. Goar bis Wesel zwei Drittel, unterhalb Wesel ein Drittel der Pflichtbemanning nach Ziffer 1, vorausgesetzt, daß das Floß vorn mit einer wirksamen Steuervorrichtung versehen ist und daß das schleppende Dampfschiff die nachstehend angegebene Maschinenkraft besitzt:

III.

Artikel XV Ziffer 2 ist aufgehoben.

IV.

Für die Stromstrecken unterhalb der Spißischen Fähre tritt der nachstehende Artikel XXXII a in Kraft:

Artikel XXXII a.

1) Auf den Strecken unterhalb der Spißischen Fähre gelten an Stelle von Artikel XV Ziffer 2 für das Verhalten während des Fahrens bei Nachtzeit folgende Vorschriften:

A. Jedes während der Nacht unter Dampf fahrende Dampfschiff ohne Anhang hat zu führen:

- a. an oder vor dem vorderen Mast in einer Höhe von nicht weniger als 6 Meter über dem Schiffsrumpfe und wenn das Schiff über 6 Meter breit ist, dann in einer Höhe von nicht weniger als der Breite des Schiffs über dem Schiffsrumpfe: eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes helles weißes Licht entweder über den ganzen Horizont oder mindestens über einen Bogen des Horizonts von 20 Compaßstrichen wirft, welche sich auf je 10 Striche zu beiden Seiten des Fahrzeuges vertheilen, so daß also ihr Schein von der Richtung der Mittellinie des Schiffs nach vorn gerechnet noch bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinausfällt und von solcher Lichtstärke, daß es bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 4 Kilometer weit sichtbar ist;
- b. an der Steuerbordsseite eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes grünes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen wirft und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffs nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus;
- c. an der Backbordsseite eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes rothes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Compaßstrichen wirft und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffs nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus;
- d. die vorstehend unter b und c genannten grünen und rothen Seitenlichter müssen bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 Kilometer weit sichtbar sein. Auch müssen sie binnenbords so abgeblendet sein, daß das grüne Licht nicht von der Backbordsseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordsseite her gesehen werden kann;
- e. auf kleinen Dampffahrzeugen dürfen die unter b und c genannten grünen und rothen Seitenlichter in einer entsprechend eingerichteten Laterne am Vordersteven geführt werden.

B. Jedes während der Nacht unter Dampf fahrende Dampfschiff mit Anhang hat außer den vorstehend unter A genannten Lichtern noch ein zweites weißes Licht von gleicher Einrichtung und Beschaffenheit, sowie an gleicher Stelle, wie das vorstehend unter Aa genannte, und zwar 0,8 Meter bis 1,0 Meter senkrecht über oder unter demselben zu führen.

C. Jedes Fahrzeug, welches während der Nacht geschleppt wird oder ohne Dampfkraft in Fahrt ist, einerlei, ob es segelt, treibt, getreidelt, gezogen, gerudert oder sonstwie ohne Dampfkraft fortbewegt wird, hat eine Laterne mit hellem weißen Lichte vorn oben am Mast oder mindestens 3 Meter hoch über seinem Rumpfe an einer Stange zu führen. Dieses Licht muß auf Fahrzeugen, welche geschleppt werden oder segeln, bei dunkler Nacht und klarer Luft, mindestens 2 Kilometer weit sichtbar sein.

Auf Fahrzeugen ohne Mast muß ein Licht so angebracht sein, daß es von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

2) Außerdem gelten für die Laternenführung auf den Stromstrecken unterhalb der Spiß'schen Fähre noch insbesondere folgende Bestimmungen:

A. Für das Verhalten beim Festfahren und Versinken. Die Liegestelle eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Flosses ist außer durch die in Artikel XVIII Ziffer 3 vorgesehene weiße Laterne noch weiter durch eine rothe Laterne zu bezeichnen, welche lothrecht über der weißen in einem Abstände von nicht weniger als 0,5 Meter und nicht mehr als 1 Meter geführt wird, und deren Lichtstärke den an das weiße Licht gestellten Anforderungen entspricht. Befindet sich die Liegestelle eines ganz unter Wasser gesunkenen Fahrzeuges seitlich von dem angebrachten Rachen, so ist an derjenigen Seite, an welcher das Fahrwasser nicht frei ist, eine zweite rothe Laterne zu führen.

Bei Tage treten an Stelle sämtlicher vorgeschriebenen Laternen schwarze Kugeln.

B. Für Flöße. Die nach Artikel XV Ziffer 6 und Artikel XIX Ziffer 5 auf Flößen anzubringenden Laternen müssen 2 bis 4 Meter Abstand unter einander haben und auch beim Stillliegen des Flosses 4 Meter hoch aufgestellt werden.

C. Für Dampf fahren. Die Schiffsführer von Dampffahrzeugen, welche Fahrdienst thun, haben statt der sonst für Dampfschiffe vorgeschriebenen Laternen die in Artikel XX für die Fahren vorgesehenen Laternen zu führen.

D. Für das Verhalten im Allgemeinen. Fahrzeuge, welche hinter Bühnen oder sonstwie gedeckt liegen, haben im Falle des Artikels II Ziffer 4. 2. Absatz statt der dort vorgesehenen grünen Laterne zwei senkrecht über einander anzubringende rothe Laternen zu zeigen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o 2.

Darmstadt, den 2. Februar 1893.

Inhalt: Verordnung, die Reiseprüfung an den Gymnasien betreffend.

Verordnung, die Reiseprüfung an den Gymnasien betreffend.

Vom 18. Januar 1893.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Bezug auf die Reiseprüfung an den Gymnasien, unter Aufhebung der Verordnung vom 10. Dezember 1884, zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Zweck der Reiseprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler dasjenige Maß der Schulbildung erlangt hat, welches nach dem Lehrplan Ziel des Gymnasiums ist.

§ 2.

Die Prüfungskommission besteht aus dem von der Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten ernannten Regierungskommissär als Vorsitzenden, dem Direktor des Gymnasiums, an welchem die Prüfung abgehalten wird, und denjenigen ordentlichen Lehrern dieser Anstalt,

welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den allgemein verbindlichen wissenschaftlichen Gegenständen betraut sind.

Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, in Beziehung auf sämtliche bei der Prüfung gepflogenen Verhandlungen das Dienstgeheimniß aufs strengste zu bewahren.

§ 3.

Zur Reifeprüfung werden diejenigen Schüler eines Gymnasiums zugelassen, welche sich mindestens im vierten Halbjahre des zweijährigen Kurses der Prima befinden und mindestens seit dem Beginne dieses vierten Halbjahres der Oberprima angehören. Ihre Zulassung erfolgt durch die Direktion. Ausnahmsweise kann die Zulassung eines Oberprimaners schon im dritten Halbjahre des zweijährigen Primakurses nach Anhörung der Direktion und der der Prüfungskommission angehörigen Lehrer von der Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten gestattet werden.

Wenn ein Primaner von einem Gymnasium durch Relegation entfernt worden ist, so ist ihm, wenn er als Schüler der Prima oder als Externer um Zulassung zur Reifeprüfung nachsucht, das Semester, in dem er ausgewiesen ist, in Beziehung auf die Zeit des vorgeschriebenen Besuches der Prima nicht in Anrechnung zu bringen.

Ist ein Primaner von einem Gymnasium durch Exklusion entfernt worden, oder hat er die Anstalt während des Schuljahres in willkürlicher, durch die Verhältnisse nicht gerechtfertigter Weise verlassen, z. B. um sich einer Schulstrafe zu entziehen, so entscheidet die Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten, ob das Semester, während dessen der Austritt erfolgt ist, für den zweijährigen Besuch der Prima in Anschlag zu bringen ist oder nicht.

§ 4.

Das Gesuch um Zulassung zur Reifeprüfung ist zeitig vor Schluß des Schuljahres an die Direktion zu richten, worauf die Zulassung erfolgt, wenn gegen dieselbe kein Bedenken vorliegt. Ist letzteres der Fall, so ist die Entscheidung bei der Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten einzuholen.

§ 5.

Die Reifeprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind:

- 1) ein deutscher Aufsatz über ein in dem Gedankenkreise eines Primaners liegendes Thema;
- 2) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische;
- 3) eine Uebersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche;

- 4) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische über einen der Auffassung und der Lektüre des Schülers entsprechenden Gegenstand;
- 5) drei bis vier Aufgaben aus den in der Schule behandelten Gebieten der Mathematik.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die lateinische, griechische und französische Sprache, auf Mathematik, Physik und Geschichte.

Außerdem werden diejenigen Schüler, welche es wünschen, einer Prüfung im Hebräischen, beziehungsweise im Englischen unterzogen.

§ 6.

Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler desselben Gymnasiums erhalten dieselben Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung.

Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Werth einer selbstständigen Leistung zu haben.

Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden auf Vorschlag des betreffenden prüfenden Lehrers von der Direktion bestimmt.

Die Ministerialabtheilung ist befugt, zur schriftlichen Ausarbeitung ausnahmsweise für sämtliche Gymnasien übereinstimmende, oder auch für einzelne Anstalten noch besondere Aufgaben zu stellen.

Es ist Pflicht der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Direktors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginn der betreffenden Arbeit zur Kenntniß kommen; auch ist jede vorherige Andeutung über sie zu vermeiden.

Die Anfertigung der Arbeiten geschieht unter der beständigen, durch die Direktion anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche in der Prima wissenschaftlichen Unterricht erteilen.

Für den deutschen Aufsatz, und ebenso für die mathematischen Aufgaben, ist eine Arbeitszeit von fünf Stunden, für die Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische von vier Stunden, für die Uebersetzung in das Französische und aus dem Griechischen von drei Stunden zu gewähren. Die zum Diktiren des Textes erforderliche Zeit ist auf den angegebenen Stundenatz nicht in Aufrechnung zu bringen.

Anderer Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als für die mathematische Arbeit Logarithmentafeln, ist nicht erlaubt.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit seine Arbeit nicht vollendet hat, hat sie unvollendet abzugeben.

Von den vollendeten, wie von den unvollendeten Arbeiten ist, außer der Reinschrift, der etwa angefertigte Entwurf mit abzugeben.

§ 7.

Wenn sich ein Schüler bei der schriftlichen Prüfung der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig macht, so hat die Direktion mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern darüber zu berathen und vorläufigen Beschluß zu fassen, ob er von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden soll. Die endgültige Entscheidung darüber, ob dies geschehen, oder nachträgliche Fortsetzung gestattet werden soll, wird in einer der mündlichen Prüfung vorausgehenden Berathung von der gesamten Prüfungskommission getroffen. Erfolgt die Entdeckung der Täuschung erst nach Vollenbung der Prüfung, so kann der Betreffende nach Befund mit Vorenthaltung des Zeugnisses bestraft werden.

Wer in solcher Weise zurückgewiesen oder bestraft wird, ist hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben.

Die Schüler sind beim Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit auf diese Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 8.

Jede Arbeit wird von dem betreffenden Lehrer durchgesehen und beurtheilt, d. h. die sich findenden Fehler werden nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewicht bezeichnet, und es wird über den Werth der Arbeit im Verhältniß zu den Prüfungsforderungen ein Urtheil abgegeben, das schließlich in eins der fünf Prädikate: sehr gut, gut, im ganzen gut, genügend, ungenügend zusammenzufassen ist. Beizufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betreffenden Leistungen in der Schule. Das Urtheil über diese Leistungen darf jedoch für das der Prüfungsarbeit zu ertheilende Prädikat in keiner Weise bestimmend sein.

Die Direktion legt den wissenschaftlichen Lehrern der Prima die schriftlichen Arbeiten zur Einsicht vor, und sendet sie darauf, nebst dem Texte für die Uebersetzungen und Angabe aller den Schülern etwa gegebenen Vokabeln oder sonstigen Erleichterungen, rechtzeitig mit Bericht an die Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten ein. Zugleich ist eine tabellarische Zusammenstellung vorzulegen, enthaltend:

- 1) die den einzelnen Prüfungsarbeiten gegebenen Prädikate;
- 2) die in einer Konferenz der betreffenden Lehrer vor der schriftlichen Prüfung festzustellenden Prädikate über die Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen, sowie über deren Betragen und Fleiß während des letzten Schuljahres.

§ 9.

Die mündliche Prüfung wird zu einer von der Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten zu bestimmenden Zeit unter dem Vorsitz des Regierungskommissärs abgehalten.

Bei der mündlichen Prüfung sind der Prüfungskommission die von den zu prüfenden Schülern in der Prima angefertigten schriftlichen Arbeiten, sowie die denselben während des Primakurses erteilten Zeugnisse, beziehungsweise, wenn sie einen Theil des Primakurses auf einer anderen Anstalt zugebracht haben, die Abgangszeugnisse dieser Anstalt zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Bei der mündlichen Prüfung haben alle wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt anwesend zu sein.

Wenn die schriftlichen Prüfungsarbeiten eines Schülers sämmtlich oder der Mehrzahl nach das Prädikat „ungenügend“ erhalten haben, und nach den Leistungen des letzten Schuljahres nicht zu hoffen steht, daß das Ergebnis der mündlichen Prüfung eine günstigere Beurtheilung rechtfertigen werde, so kann derselbe auf einstimmigen Beschluß der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Mit Genehmigung des Regierungskommissärs kann auf Beschluß der Prüfungskommission eine Befreiung von der mündlichen Prüfung oder von einzelnen Theilen derselben dann eintreten, wenn nach den Jahresleistungen und den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung außer Zweifel steht, daß der Betreffende die Prüfung im Ganzen gut, beziehungsweise in einzelnen Theilen derselben gut besteht.

Der Regierungskommissär bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit. Er ist befugt, die Prüfung in einzelnen Fächern nach Befinden abzukürzen.

Zu prüfen hat in jedem Gegenstande derjenige Lehrer, welcher denselben in der obersten Klasse lehrt. Ist er nicht in der Lage, die Prüfung abzuhalten, so beruft der Vorsitzende einen Stellvertreter, und zwar womöglich aus den Mitgliedern der Prüfungskommission. Der Regierungskommissär ist befugt, an die Schüler Fragen zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

Bei der Prüfung sollen in der Regel solche Fragen gestellt werden, welche ein fleißiger Oberprimaner von durchschnittlicher Begabung ohne besondere Vorbereitung zu beantworten vermag, und welche geeignet sind, nicht sowohl sein gedächtnismäßiges Wissen, als sein Können hervortreten zu lassen. Auch ist dem Schüler Gelegenheit zu geben, sich klar und zusammenhängend auszusprechen.

Die Prüfung in den fremden Sprachen wird an die Uebersetzung aus solchen Schriftstellern angeknüpft, welche in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Der Regierungskommissär ist befugt, die vorzulegenden Abschnitte auszuwählen.

Aus Prosaikern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, welche von den Schülern in der Klasse nicht gelesen sind, aus den Dichtern in der Regel solche Abschnitte, welche in der Klassenlektüre, aber nicht während des letzten Halbjahres, vorgekommen sind.

Die geschichtliche Prüfung hat die Geschichte Deutschlands und Hessens, soweit sie in der Prima eingehender erörtert worden ist, zum Gegenstand.

Eine besondere Prüfung in der Erdkunde findet nicht statt.

Die Prüfung in der Physik ist auf den in dem letzten Schuljahre behandelten Lehrstoff zu beschränken.

§ 10.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer von der Kommission die Prädikate zu bestimmen, welche jedem Geprüften in den einzelnen Prüfungsgegenständen zu ertheilen sind. Hierbei ist nicht nur das Ergebniß der schriftlichen und mündlichen Prüfung, sondern auch das Urtheil der betreffenden Lehrer über die Leistungen in der Schule und über die Reife des Denk- und Urtheilsvermögens in Betracht zu ziehen.

§ 11.

Die Prüfung ist als bestanden zu betrachten, wenn das auf die Prüfung und die Leistungen in der Schule gegründete Gesamturtheil in keinem allgemein verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenstande „ungenügend“ lautet.

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufs ist nicht zulässig; dagegen ist zulässig, daß nicht genügende Leistungen in einem allgemein verbindlichen Lehrgegenstande durch mindestens gute Leistungen in einem anderen allgemein verbindlichen Gegenstande als ergänzt erachtet werden. Dabei finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

- a. Bei ungenügenden Jahres- und Prüfungsleistungen im Deutschen oder in den beiden alten Sprachen darf das Reifezeugniß überhaupt nicht ertheilt werden;
- b. nicht genügende Jahres- und Prüfungsleistungen in einer der beiden alten Sprachen sind nur durch mindestens gute Jahres- und Prüfungsleistungen in der anderen alten Sprache oder im Deutschen oder in der Mathematik, ebenso umgekehrt nicht genügende Jahres- und Prüfungsleistungen in der Mathematik nur durch mindestens gute Jahres- und Prüfungsleistungen in einer der beiden alten Sprachen oder im Deutschen auszugleichen.

Die Religionslehrer haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterrichte nicht Theil nimmt.

Bei allen Abstimmungen gibt, wenn Stimmengleichheit eintritt, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Regierungskommissär ist befugt, gegen Beschlüsse der Prüfungskommission Einsprache zu erheben. Wenn dies geschieht, so entscheidet die Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten.

§ 12.

Nach beendigter Prüfung wird den Schülern das Gesamtergebniß von dem Regierungskommissär mitgetheilt.

§ 13.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von dem Regierungskommissär und der Direktion unterzeichnetes Zeugniß der Reife, in welchem das Urtheil über Aufmerksamkeit und Fleiß, sowie über die Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen durch eines der fünf Prädikate sehr gut, gut, im ganzen gut, genügend, ungenügend zu bezeichnen ist, wobei es dem Ermessen der Prüfungskommission überlassen bleibt, eine ausführlichere Würdigung beizufügen.

Das Urtheil über Kenntnisse und Fertigkeiten in denjenigen Lehrgegenständen des Klassenunterrichts, in welchen eine besondere Prüfung nicht stattfindet, wird von dem betreffenden Lehrer auf Grund der Leistungen in dem ablaufenden Schuljahr abgegeben.

Außerdem ist in das Zeugniß ein durch eines der Prädikate recht gut, gut, nicht ohne Tadel, tadelhaft zu bezeichnendes Urtheil über das Betragen des Schülers während des letzten Schuljahres aufzunehmen. Bei Anwendung eines der tadelnden Prädikate ist beizufügen, in welcher Beziehung das Betragen des Schülers zu Tadel Anlaß gegeben hat.

Von jedem an einem Gymnasium ausgestellten Reifezeugniß ist eine Abschrift in der Registratur dieser Anstalt aufzubewahren.

§ 14.

Wer die Reifeprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner ein Gymnasium besuchen oder nicht, nicht öfter als zweimal zugelassen werden.

§ 15.

Die Reifeprüfung von solchen, welche nicht Schüler eines Gymnasiums sind, wird in der Regel jährlich einmal an einem von der Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten zu bestimmenden Gymnasium abgehalten und zwar abge sondert von der Prüfung der Schüler dieses Gymnasiums.

Der Termin dieser Prüfung wird ein Vierteljahr vor Abhaltung derselben öffentlich bekannt gemacht.

§ 16.

Wer sich, ohne Schüler eines Gymnasiums zu sein, der Reifeprüfung zu unterziehen wünscht, hat das Gesuch um Zulassung, unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens und Vorlage der letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den erhaltenen Unterricht, an die Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten zu richten, und wird, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden werden, einem Gymnasium zur Prüfung überwiesen.

Die Zulassung soll in der Regel nur an solche ertheilt werden, welche Angehörige des Großherzogthums sind, oder in demselben ihren ständigen Wohnsitz haben.

Wer früher ein Gymnasium besucht hat, soll in der Regel zur Reifeprüfung nur zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in dem er sich meldet, von dem Eintritt in die Prima an gerechnet, zwei Jahre und, falls er schon aus der Obersekunda abgegangen, außerdem noch diejenige Zeit verfloßen ist, welche er der Regel nach in dieser Klasse noch hätte zubringen müssen, um in die Prima versetzt zu werden. Ist der Austritt aus dem Gymnasium in Prima erfolgt, so entscheidet die Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten nach Anhörung der betreffenden Direktionen, ob das Halbjahr, in dem oder an dessen Schluß der Austritt erfolgt ist, auf den zweijährigen Kursus der Prima angerechnet werden darf.

Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann dieselbe in der Regel nicht vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

Diejenigen, welche sich, ohne Schüler des Gymnasiums zu sein, der Reifeprüfung unterziehen, haben vor Ablegung der Prüfung an den Gymnasialfonds 30 Mark Gebühren zu zahlen.

Für diese Prüfung gelten im Uebrigen und, soweit deren Anwendung möglich ist, dieselben Bestimmungen, wie für die Reifeprüfung der Schüler eines Gymnasiums.

§ 17.

Bei solchen, welche die Reifeprüfung an einem Realgymnasium bestanden und hierbei im Deutschen, im Französischen und in der Mathematik wenigstens das Prädikat genügend ohne jede Einschränkung erhalten haben, kann, wenn sie sich nachträglich der Reifeprüfung an einem Gymnasium unterziehen wollen, diese Prüfung auf die lateinische und griechische Sprache beschränkt werden.

Diese Prüfung, sowie die nachträgliche Prüfung im Hebräischen, kann mit der Reifeprüfung der Schüler eines Gymnasiums verbunden werden.

Für die auf die lateinische und griechische Sprache beschränkte Prüfung sind 10 Mark Gebühren an den betreffenden Gymnasialfonds zu zahlen, desgleichen für die besondere Prüfung im Hebräischen.

§ 18.

Gegenwärtige Verordnung tritt, unter Außerkraftsetzung aller früheren Bestimmungen in gleichem Betreff, mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 18. Januar 1893.

(L. S.)

ERNEST LUDWIG.

Finger.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 3.

Darmstadt, den 6. Februar 1893.

Inhalt: Verordnung, die Reifeprüfung an den Realgymnasien betreffend.

Verordnung, die Reifeprüfung an den Realgymnasien betreffend.

Vom 18. Januar 1893.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Bezug auf die Reifeprüfung an den Realgymnasien, unter Aufhebung der Verordnung vom 10. Dezember 1884, zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Zweck der Reifeprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler dasjenige Maß der Schulbildung erlangt hat, welches nach dem Lehrplan Ziel des Realgymnasiums ist.

§ 2.

Die Prüfungskommission besteht aus dem von der Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten ernannten Regierungskommissär als Vorsitzenden, dem Direktor des Realgymnasiums, an welchem die Prüfung abgehalten wird, und denjenigen ordentlichen Lehrern dieser Anstalt,

welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den obligatorischen wissenschaftlichen Gegenständen betraut sind.

Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, in Beziehung auf sämtliche bei der Prüfung gepflogenen Verhandlungen das Dienstgeheimniß aufs strengste zu bewahren.

§ 3.

Zur Reifeprüfung werden diejenigen Schüler eines Realgymnasiums zugelassen, welche sich mindestens im vierten Halbjahre des zweijährigen Kurses der Prima befinden und mindestens seit dem Beginne dieses vierten Halbjahres der Oberprima angehören. Ihre Zulassung erfolgt durch die Direktion. Ausnahmsweise kann die Zulassung eines Oberprimaners schon im dritten Halbjahre des zweijährigen Primakurses nach Anhörung der Direktion und der der Prüfungskommission angehörigen Lehrer von der Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten gestattet werden.

Wenn ein Primaner von einem Realgymnasium durch Relegation entfernt worden ist, so ist ihm, wenn er als Schüler der Prima oder als Externer um Zulassung zur Reifeprüfung nachsucht, das Semester, in dem er ausgewiesen ist, in Beziehung auf die Zeit des vorgeschriebenen Besuches der Prima nicht in Anrechnung zu bringen.

Ist ein Primaner von einem Realgymnasium durch Exklusion entfernt worden, oder hat er die Anstalt während des Schuljahres in willkürlicher, durch die Verhältnisse nicht gerechtfertigter Weise verlassen, wie z. B. um sich einer Schulstrafe zu entziehen, so entscheidet die Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten, ob das Semester, während dessen der Austritt erfolgt ist, für den zweijährigen Besuch der Prima in Anschlag zu bringen ist oder nicht.

§ 4.

Das Gesuch um Zulassung zur Reifeprüfung ist zeitig vor Schluß des Schuljahres an die Direktion zu richten, worauf die Zulassung erfolgt, wenn gegen sie kein Bedenken vorliegt. Ist letzteres der Fall, so ist die Entscheidung bei der Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten einzuholen.

§ 5.

Die Reifeprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind:

- 1) ein deutscher Aufsatz über ein in dem Gedankenkreise eines Primaners liegendes Thema;
- 2) ein französischer oder ein englischer Aufsatz über ein leichteres historisches Thema;
- 3) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische oder Französische im Wechsel mit dem Aufsatz;

- 4) eine Uebersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche;
- 5) vier Aufgaben aus den in der Schule behandelten Gebieten der Mathematik;
- 6) zwei Aufgaben aus der Physik, welche sich an den Lehrstoff der Prima anschließen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die lateinische, französische und englische Sprache, auf Mathematik, Physik, Chemie und Geschichte.

§ 6.

Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler desselben Realgymnasiums erhalten dieselben Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung.

Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Werth einer selbstständigen Leistung zu haben.

Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden auf Vorschlag des betreffenden prüfenden Lehrers von der Direktion bestimmt.

Die Ministerialabtheilung ist befugt, zur schriftlichen Ausarbeitung ausnahmsweise für sämtliche Realgymnasien übereinstimmende, oder auch für einzelne Anstalten noch besondere Aufgaben zu stellen.

Es ist Pflicht der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Direktors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginn der betreffenden Arbeit zur Kenntniß kommen; auch ist jede vorherige Andeutung über dieselben zu vermeiden.

Die Anfertigung der Arbeiten geschieht unter der beständigen, durch die Direktion anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche in der Prima wissenschaftlichen Unterricht erteilen.

Für die Aufsätze ist eine Arbeitszeit von fünf Stunden, für die mathematischen Arbeiten eine solche von sechs Stunden, für die Uebersetzungen in die fremden Sprachen und die physikalischen Arbeiten von je vier Stunden und für die Uebersetzung aus dem Lateinischen von drei Stunden zu gewähren.

Anderer Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als für die mathematischen Arbeiten Logarithmentafeln, ist nicht erlaubt.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit seine Arbeit nicht vollendet hat, hat sie unvollendet abzugeben.

Von den vollendeten, wie von den unvollendeten Arbeiten ist, außer der Reinschrift, das etwa angefertigte Konzept mit abzugeben.

§ 7.

Wenn sich ein Schüler bei der schriftlichen Prüfung der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig macht, so hat die Direktion

mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern darüber zu berathen und vorläufigen Beschluß zu fassen, ob derselbe von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden soll. Die endgültige Entscheidung darüber, ob dies geschehen, oder nachträgliche Fortsetzung gestattet werden soll, wird in einer der mündlichen Prüfung vorausgehenden Berathung von der gesamten Prüfungskommission getroffen. Erfolgt die Entdeckung der Täuschung erst nach Vollendung der Prüfung, so kann der Betreffende nach Befund mit Vorenthaltung des Zeugnisses bestraft werden.

Wer in solcher Weise zurückgewiesen oder bestraft wird, ist hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben.

Die Schüler sind beim Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit auf diese Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 8.

Jede Arbeit wird von dem betreffenden Lehrer durchgesehen und beurtheilt, d. h. die sich findenden Fehler werden nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewicht bezeichnet, und es wird über den Werth der Arbeit im Verhältniß zu den Prüfungsforderungen ein Urtheil abgegeben, das schließlich in eins der fünf Prädikate: sehr gut, gut, im ganzen gut, genügend, ungenügend zusammenzufassen ist. Beizufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betreffenden Leistungen in der Schule. Das Urtheil über diese Leistungen darf jedoch für das der Prüfungsarbeit zu ertheilende Prädikat in keiner Weise bestimmend sein.

Die Direktion legt den wissenschaftlichen Lehrern der Prima die schriftlichen Arbeiten zur Einsicht vor, und sendet dieselben darauf, nebst dem Texte für die Uebersetzungen und Angabe aller den Schülern etwa gegebenen Vokabeln oder sonstigen Erleichterungen, rechtzeitig mit Bericht an die Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten ein. Zugleich ist eine tabellarische Zusammenstellung vorzulegen, enthaltend:

- 1) die den einzelnen Prüfungsarbeiten gegebenen Prädikate;
- 2) die in einer Konferenz der betreffenden Lehrer vor der schriftlichen Prüfung festzustellenden Prädikate über die Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen, sowie über deren Betragen und Fleiß während des letzten Schuljahres.

§ 9.

Die mündliche Prüfung wird zu einer von der Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten zu bestimmenden Zeit unter dem Vorsitz des Regierungskommissärs abgehalten.

Bei der mündlichen Prüfung sind der Prüfungskommission die von den zu prüfenden Schülern in der Prima angefertigten schriftlichen Arbeiten, sowie die denselben während des Primaturjahres ertheilten Zeugnisse, beziehungsweise, wenn sie einen Theil des Primaturjahres auf

einer anderen Anstalt zugebracht haben, die Abgangszugnisse dieser Anstalt zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Bei der mündlichen Prüfung haben alle wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt anwesend zu sein.

Wenn die schriftlichen Prüfungsarbeiten eines Schülers sämmtlich oder der Mehrzahl nach das Prädikat „ungenügend“ erhalten haben, und nach den Leistungen des letzten Schuljahres nicht zu hoffen steht, daß das Ergebnis der mündlichen Prüfung eine günstigere Beurtheilung rechtfertigen werde, so kann derselbe auf einstimmigen Beschluß der Prüfungskommission von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Mit Genehmigung des Regierungskommissärs kann auf Beschluß der Prüfungskommission eine Befreiung von der mündlichen Prüfung oder von einzelnen Theilen derselben dann eintreten, wenn nach den Jahresleistungen und den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung außer Zweifel steht, daß der Betreffende die Prüfung im Ganzen gut, beziehungsweise in einzelnen Theilen derselben gut besteht.

Der Regierungskommissär bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem derselben zu widmende Zeit. Er ist befugt, die Prüfung in einzelnen Fächern nach Befinden abzukürzen.

Zu prüfen hat in jedem Gegenstande derjenige Lehrer, welcher denselben in der betreffenden obersten Klasse lehrt. Ist er nicht in der Lage, die Prüfung abzuhalten, so beruft der Vorsitzende einen Stellvertreter, und zwar womöglich aus den Mitgliedern der Prüfungskommission. Der Regierungskommissär ist befugt, an die Schüler Fragen zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

Bei der Prüfung sollen in der Regel solche Fragen gestellt werden, welche ein fleißiger Oberprimaner von durchschnittlicher Begabung ohne besondere Vorbereitung zu beantworten vermag, und welche geeignet sind, nicht sowohl sein gedächtnismäßiges Wissen, als sein Können hervortreten zu lassen. Auch ist dem Schüler Gelegenheit zu geben, sich klar und zusammenhängend auszusprechen.

Die Prüfung in den fremden Sprachen wird an die Uebersetzung aus solchen Schriftstellern angeknüpft, welche in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Der Regierungskommissär ist befugt, die vorzulegenden Abschnitte auszuwählen.

Aus Prosaiskern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, welche von den Schülern in der Klasse nicht gelesen sind, aus den Dichtern in der Regel solche Abschnitte, welche in der Klassenlektüre, aber nicht während des letzten Halbjahres, vorgekommen sind.

Bei der Uebersetzung des französischen und englischen Schriftstellers ist den Schülern Gelegenheit zu geben, ihre Geübtheit im mündlichen Gebrauche der Sprache zu zeigen.

Die geschichtliche Prüfung hat die Geschichte Deutschlands und Hessens, soweit sie in der Prima eine eingehendere Behandlung erfahren hat, zum Gegenstand.

Eine besondere Prüfung in der Erdkunde findet nicht statt.

Die Prüfung in der Mathematik und Physik darf nicht auf das Lehrpensum der Prima beschränkt werden.

An die Prüfung in der Chemie sind einige Fragen aus der Mineralogie anzuschließen. In der Botanik und Zoologie wird nicht geprüft.

§ 10.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer von der Kommission die Prädikate zu bestimmen, welche jedem Geprüften in den einzelnen Prüfungsgegenständen zu ertheilen sind. Hierbei ist nicht nur das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung, sondern auch das Urtheil der betreffenden Lehrer über die Leistungen in der Schule und über die Reife des Denk- und Urtheilsvermögens in Betracht zu ziehen.

§ 11.

Die Prüfung ist als bestanden zu betrachten, wenn das auf die Prüfung und die Leistungen in der Schule gegründete Gesamturtheil in keinem allgemein verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenstande „ungenügend“ lautet.

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufs ist nicht zulässig; dagegen ist zulässig, daß nicht genügende Leistungen in einem allgemein verbindlichen Lehrgegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen allgemein verbindlichen Gegenstande als ergänzt erachtet werden. Dabei finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

- a. Bei ungenügenden Jahres- und Prüfungsleistungen im Deutschen oder in zweien der vier anderen Hauptfächer: „Lateinisch, Französisch, Englisch und Mathematik“ darf das Reifezeugniß überhaupt nicht ertheilt werden;
- b. nicht genügende Jahres- und Prüfungsleistungen in einem der unter a genannten Fächer: „Lateinisch, Französisch, Englisch und Mathematik“ sind nur durch mindestens gute Jahres- und Prüfungsleistungen in einem der drei anderen oder im Deutschen auszugleichen.

Die Religionslehrer haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterrichte nicht Theil genommen hat.

Bei allen Abstimmungen gibt, wenni Stimmengleichheit eintritt, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Regierungskommissär ist befugt, gegen Beschlüsse der Prüfungskommission Einsprache zu erheben. Wenn dies geschieht, so entscheidet die Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten,

§ 12.

Nach beendigter Prüfung wird den Schülern das Gesamtergebniß von dem Regierungskommissär mitgetheilt.

§ 13.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von dem Regierungskommissär und der Direktion unterzeichnetes Zeugniß der Reife, in welchem das Urtheil über Aufmerksamkeit und Fleiß, sowie über die Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen durch eines der fünf Prädikate sehr gut, gut, im ganzen gut, genügend, ungenügend zu bezeichnen ist, wobei es dem Ermessen der Prüfungskommission überlassen bleibt, eine ausführlichere Würdigung beizufügen.

Das Urtheil über Kenntnisse und Fertigkeiten in denjenigen Lehrgegenständen des Klassenunterrichts, in welchen eine besondere Prüfung nicht stattfindet, wird von dem betreffenden Lehrer auf Grund der Leistungen in dem ablaufenden Schuljahr abgegeben.

Außerdem ist in das Zeugniß ein durch eines der Prädikate recht gut, gut, nicht ohne Tadel, tadelhaft zu bezeichnendes Urtheil über das Betragen des Schülers während des letzten Schuljahres aufzunehmen. Bei Anwendung eines der tadelnden Prädikate ist beizufügen, in welcher Beziehung das Betragen des Schülers zu Tadel Anlaß gegeben hat.

Von jedem an einem Realgymnasium ausgestellten Reifezeugniß ist eine Abschrift in der Registratur dieser Anstalt aufzubewahren.

§ 14.

Wer die Reifeprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner ein Realgymnasium besuchen oder nicht, nicht öfter als zweimal zugelassen werden.

§ 15.

Die Reifeprüfung von solchen, welche nicht Schüler eines Realgymnasiums sind, wird in der Regel jährlich einmal an einem von der Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten zu bestimmenden Realgymnasium abgehalten und zwar abgesondert von der Prüfung der Schüler dieses Realgymnasiums.

Der Termin dieser Prüfung wird ein Vierteljahr vor Abhaltung derselben öffentlich bekannt gemacht.

§ 16.

Wer sich, ohne Schüler eines Realgymnasiums zu sein, der Reifeprüfung zu unterziehen wünscht, hat das Gesuch um Zulassung, unter Nachweisung seines Bildungsganges und seines sittlichen Verhaltens und Vorlage der letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den erhaltenen Unterricht, an die Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten zu richten, und wird, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden werden, einem Realgymnasium zur Prüfung überwiesen.

Diese Zulassung soll jedoch in der Regel nur an solche ertheilt werden, welche Angehörige des Großherzogthums sind, oder in demselben ihren ständigen Wohnsitz haben.

Wer früher ein Realgymnasium besucht hat, soll in der Regel zur Reifeprüfung nur zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in dem er sich meldet, von dem Eintritt in die Prima an gerechnet, zwei Jahre und, falls er schon aus der Obersekunda abgegangen, außerdem noch diejenige Zeit verflossen ist, welche er der Regel nach in dieser Klasse noch hätte zubringen müssen, um in die Prima versetzt zu werden. Ist der Austritt aus dem Realgymnasium in Prima erfolgt, so entscheidet die Ministerialabtheilung für Schulangelegenheiten nach Anhörung der betreffenden Direktionen, ob das Halbjahr, in dem oder an dessen Schluß der Austritt erfolgt ist, auf den zweijährigen Kursus der Prima angerechnet werden darf.

Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann dieselbe in der Regel nicht vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

Diejenigen, welche sich, ohne Schüler des Realgymnasiums zu sein, der Reifeprüfung unterziehen, haben vor Ablegung der Prüfung an den Realgymnasialfonds 30 Mark Gebühren zu zahlen.

Für diese Prüfung gelten im Uebrigen und, soweit deren Anwendung möglich ist, dieselben Bestimmungen, wie für die Reifeprüfung der Schüler eines Realgymnasiums.

§ 17.

Gegenwärtige Verordnung tritt, unter Außerkraftsetzung aller früheren in gleichem Betreff erlassenen Bestimmungen, mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 18. Januar 1893.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Finger.

Großherzoglich Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t.

№ 4.

Darmstadt, den 27. Februar 1893.

Inhalt: Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 betreffend.

V e r o r d n u n g,
 die Ausführung des Reichsgesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom
 20. April 1892 betreffend.

Vom 22. Februar 1893.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
 und bei Rhein *rc. rc.*

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger §.

Zur Entscheidung über die Auflösung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den Fällen des § 62 des Reichsgesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 ist in erster Instanz der Kreisaußschuß, in zweiter Instanz der Provinzialauschuß zuständig. Gegen die Entscheidung des Provinzialauschusses findet unter den in Art. 67 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen, bezeichneten Voraussetzungen der Rekurs an den Verwaltungsgerichtshof statt.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, welche in dem Gesetze vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen betreffend, und dem Gesetze vom 11. Januar 1875, das oberste Verwaltungsgericht betreffend, für das Verfahren vor den Kreis- und Provinzialausschüssen und dem Verwaltungsgerichtshofe gegeben sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 22. Februar 1893.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Finger.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o 5.

Darmstadt, den 16. März 1893.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die dienstliche Bezeichnung der Eisenbahnbetriebsbeamten betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Lokomotivbetrieb auf dem Anschlußgleis von der Station Lampertheim nach der Fabrik Neufchloß betreffend.

Bekanntmachung, die dienstliche Bezeichnung der Eisenbahnbetriebsbeamten betreffend.

Vom 6. März 1893.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird bezüglich der dienstlichen Bezeichnung der Beamten der oberhessischen Haupt- und Nebenbahnen, der diesseitigen Beamten der Main-Neckar-Bahn, sowie der Beamten der Nebenbahn Oberstadt—Pfungstadt hiermit Folgendes bestimmt:

Es haben von nun an zu führen:

1) Die Portiers in Darmstadt und die Bureau- diener der übrigen Stationen	die Amtsbezeichnung: Stationsdiener.
2) Die Zugmeister	" " Zugführer.
3) Die Weichenwärter	" " Weichensteller.
4) Die Ersatzbahnwärter	" " Bahnwärter.
5) Die Stationsexpeditoren (Stationsvorstände) .	" " Stationsvorsteher.
6) Die Bahnhofsaußseher, die Expeditoren (Expe- dienten I. u. II. Klasse) und die Telegraphisten	" " Stationsassistenten.
7) Der Vorstand der Güterexpedition Darmstadt	" " Vorsteher der Güterabfertigung Darmstadt.

Die Bestimmung unter Ziffer 6 findet nur auf diejenigen Beamten Anwendung, die den Nachweis der Befähigung für den äußeren Dienst geliefert haben.

Darmstadt, den 6. März 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

W e b e r.

v. Biegeleben.

B e k a n n t m a c h u n g ,

den Lokomotivbetrieb auf dem Anschlußgleis von der Station Lampertheim nach der Fabrik Neuschloß betreffend.

Vom 8. März 1893.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 4. d. M. allergnädigst geruht, dem Verein chemischer Fabriken zu Mannheim die jederzeit widerrufliche Konzession zum Bau eines normalspurigen Anschlußgleises von der Station Lampertheim nach der Fabrik Neuschloß, sowie zum Lokomotivbetrieb auf diesem Gleis zu erteilen.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Betrieb nach Maßgabe der hierfür zu erlassenden besonderen Bestimmungen zu führen ist.

Darmstadt, den 8. März 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

W e b e r.

v. Biegeleben.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 6.

Darmstadt, den 2. Mai 1893.

Inhalt: Bekanntmachung, den Lokomotivbetrieb auf den in Verbindung mit den Hafenanlagen erbauten, der Stadt Worms gehörigen Gleisstrecken betreffend.

Bekanntmachung,
den Lokomotivbetrieb auf den in Verbindung mit den Hafenanlagen erbauten, der Stadt Worms
gehörigen Gleisstrecken betreffend.

Vom 27. April 1893.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchster Entschliebung vom 22. April d. J. der Stadt Worms die jederzeit widerrufliche Konzession zum Lokomotivbetrieb auf den in Verbindung mit den Hafenanlagen erbauten städtischen Gleisstrecken zu erteilen geruht.

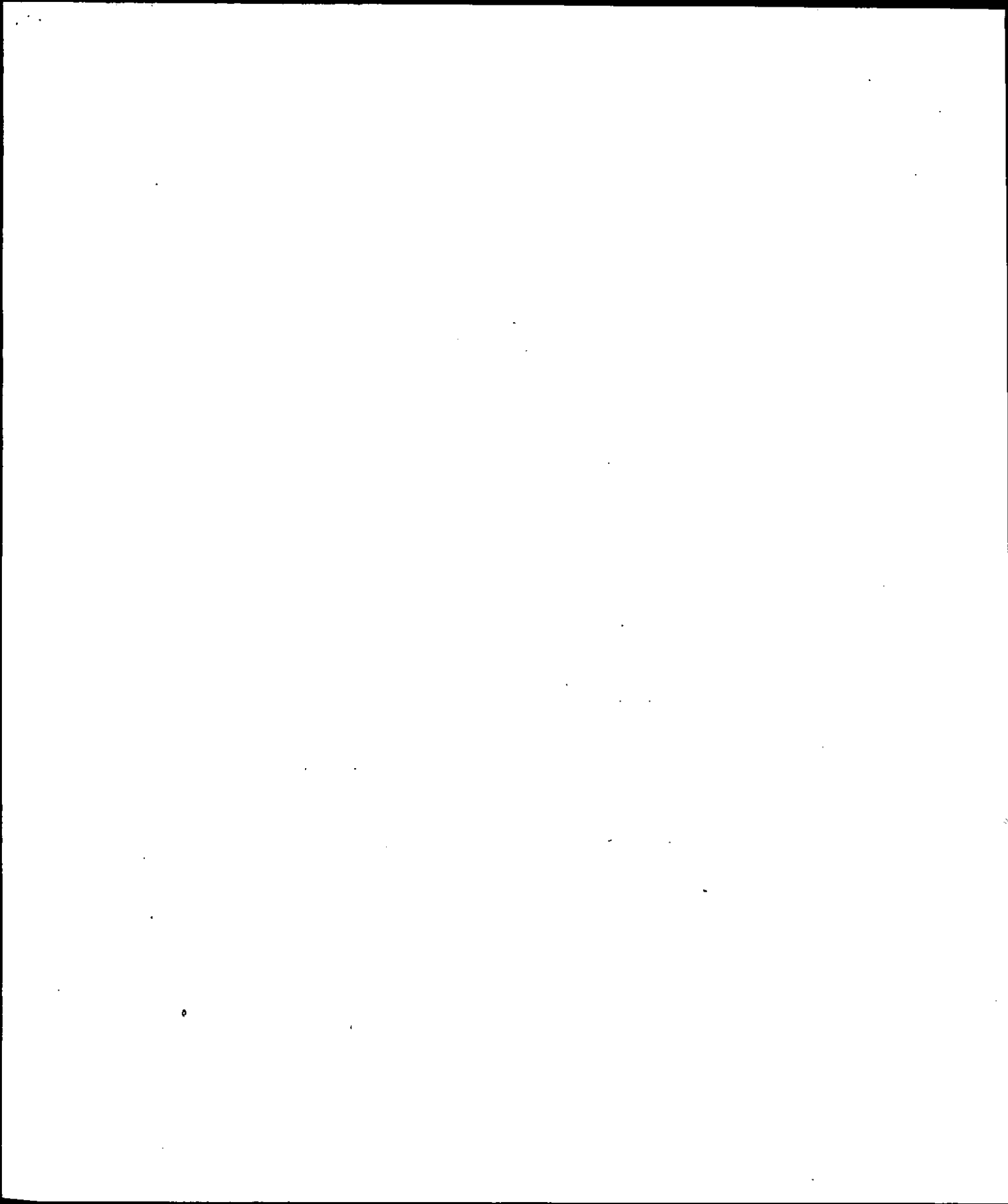
Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der gedachte Betrieb nach Maßgabe der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands zu führen ist.

Darmstadt, den 27. April 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

v. Biegeleben.



Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 7.

Darmstadt, den 6. Mai 1893.

Inhalt: Bekanntmachung, den Ausschlag der direkten Steuern für das Etatsjahr 1893/94 betreffend.

Bekanntmachung,

den Ausschlag der direkten Steuern für das Etatsjahr 1893/94 betreffend.

Vom 4. Mai 1893.

§ 1.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 28. März 1891 soll jährlich an direkten Steuern auf die Mark Gewerb- und Einkommensteuercapital der Betrag von je Sechszehn Pfennig, auf die Mark Grundsteuercapital der Betrag von Vierzehn Pfennig und auf die Mark Kapitalrentensteuercapital der Betrag von Siebenzehn Pfennig ausgeschlagen und nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

Hiernach berechnet sich die Gesamtsumme der direkten Steuern, mit Ausnahme der von den Steuerpflichtigen im Kondominat Rürnbach zu zahlenden ständigen Steuern von 186 Mark, da die Summe sämtlicher Gewerb-, Grund-, Kapitalrenten- und Einkommensteuercapitalien im Großherzogthum sich auf 59 698 848 Mark festgestellt hat, auf 9 135 691 Mark 50 Pfg., welche nach Maßgabe der auf die einzelnen Steuerkommissariate kommenden Gewerb-, Grund-, Kapitalrenten- und Einkommensteuercapitalien wie folgt vertheilt werden:

§ 2.

Die Steuerkommissariate haben hiernach die einem jeden Bezirk zur Last fallenden Gewer-, Grund-, Kapitalrenten- und Einkommensteuerbeträge nach Verhältniß der entsprechenden Normalsteuerkapitalien, unter Befolgung der hierüber bestehenden speziellen Vorschriften, auf die einzelnen Gemeinden und Steuerpflichtigen zu vertheilen.

§ 3.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden durch die gewöhnlichen Steuerzettel von der Größe ihrer Schuldigkeit für je ein Ziel in Kenntniß gesetzt. Die Distriktseinnahmer sind außerdem verbunden, jedem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Gebregisterpostens auf sein Ansuchen unentgeltlich zu gestatten und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

§ 4.

Alle Reklamationen gegen die in den Gebregistern enthaltenen Gewer- und Grundsteuern müssen vor dem 1. Juni 1893 bei dem betreffenden Steuerkommissariat entweder schriftlich oder mündlich abgegeben werden, welches verbunden ist, alle erforderlichen Aufklärungen zu ertheilen, ein Protokoll über die Reklamationen unentgeltlich aufzunehmen und auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen.

Die Gesuche um Gewersteuernachlaß im Falle unfreiwilliger Niederlegung des Geschäfts im Laufe des Etatsjahres, sowie bei Todes- und Unglücksfällen (Art. 24 und 25 des Gesetzes vom 8. Juli und § 22 der Verordnung vom 23. Juli 1884) müssen innerhalb der ersten zwei Monate nach dem Eintritt des Ereignisses bei den betreffenden Steuerkommissariaten abgegeben werden und sind auf dieselbe Weise zu behandeln, wie die übrigen im vorigen Absatz erwähnten Reklamationen.

§ 5.

Ueber alle im vorigen Paragraphen erwähnten Reklamationen entscheidet, insofern nicht in Folge Behandlung der betreffenden Beschwerden als Remonstrationen willkürlicher Bescheid der mit der Regulirung betrauten Behörden erfolgt, das Ministerium der Finanzen Abtheilung für Steuerwesen, unter Vorbehalt des Rekurses an das Finanzministerium.

Für Reklamationen und Rekurse, welche sich auf die Frage der Herabsetzung des fixen Gewersteuerkapitals nach Art. 8, sowie des verhältnißmäßigen Zusatzes für Gehülfen nach Art. 13 letzter Absatz und für Miethwerth nach Art. 17 zweiter Absatz des Gewersteuergesetzes beziehen, finden die Bestimmungen über die Erledigung bezüglich der Beschwerden bei der Einkommensteuer analoge Anwendung.

Hinsichtlich der Gesuche um Grundsteuernachlässe wegen außerordentlicher Unglücksfälle gelten die in der Verordnung vom 1. Dezember 1819 enthaltenen Bestimmungen.

§ 6.

Die Einkommensteuerpflichtigen der ersten Abtheilung, sowie die zu denselben zählenden Kapitalrentensteuerpflichtigen werden durch die im § 3 erwähnten Steuerzettel noch besonders damit bekannt gemacht, in welcher Weise (sofern nicht bei den letztgenannten Pflichtigen der Fall des Art. 14 letzter Absatz, Art. 15 zweiter Absatz und beziehungsweise Art. 19 des Kapitalrentensteuergesetzes vorliegt) innerhalb der ersten zwei Monate des Steuerjahrs eine neue Beschlußfassung der Einschätzungskommission verlangt, oder innerhalb dieser Zeit beziehungsweise weiterer vier Wochen die ebenfalls bei dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission anzubringende schriftliche Reklamation an die Landeskommission eingelegt werden kann (Art. 24 des Einkommen- und Art. 20 des Kapitalrentensteuergesetzes). Gegen die Entscheidung der Landeskommission findet ein Rekurs nicht statt (Art. 28 beziehungsweise 23 daselbst).

Reklamationen gegen die Veranlagung der Einkommensteuer zweiter Abtheilung, sowie der Kapitalrentensteuer der Einkommensteuerpflichtigen dieser Abtheilung (insoweit nicht die erwähnten beschränkenden Bestimmungen des Kapitalrentensteuergesetzes anwendbar erscheinen) müssen innerhalb der in § 4 bestimmten Frist, oder bei Veranlagung im Laufe des Jahres innerhalb 2 Monaten nach der den Steuerpflichtigen zugegangenen Benachrichtigung, bei dem Steuerkommissariat vorgebracht werden. Gegen die von diesem veranlaßte Entscheidung der nach Art. 21 des Einkommensteuergesetzes gebildeten Kommission steht dem Reklamanten binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen der Rekurs an unsere Abtheilung für Steuerwesen zu (Art. 37 beziehungsweise 20 daselbst).

§ 7.

Reklamationen von Einkommensteuer- beziehungsweise Kapitalrentensteuerpflichtigen in Folge des Verlustes einzelner Einkommensquellen oder des Ablebens müssen binnen 2 Monaten nach dem stattgehabten Verlust oder Todesfall bei dem betreffenden Steuerkommissär vorgebracht werden, welcher eine Prüfung und Entscheidung durch die betreffende Einschätzungskommission zu veranlassen hat, gegen welche Entscheidung dem Reklamanten binnen vier Wochen die Berufung, und zwar bei den Einkommensteuerpflichtigen erster Abtheilung an die Landeskommission, bei der zweiten Abtheilung an die nach Art. 21 des Einkommensteuergesetzes gebildete Kommission, zusteht. Erfolgt in letzterem Fall abschlägiger Bescheid, so erscheint innerhalb weiterer vier Wochen Beschwerde bei dem Ministerium der Finanzen Abtheilung für Steuerwesen zulässig, welche, wie im ersten Fall die Landeskommission, definitiv zu entscheiden hat (Art. 9, 33 und 37 des Einkommensteuergesetzes, Art. 9 und 20 des Kapitalrentensteuergesetzes). Reklamationen gegen die angelegte Einkommen- beziehungsweise Kapitalrentensteuer, welche sich nicht auf die Einschätzung, sondern auf die Steuerberechnung beziehen, werden nach den bei den übrigen direkten Steuern über das Reklamationsverfahren erteilten Vorschriften behandelt.

§ 8.

Beschwerden gegen das Verfahren der Einschätzungskommissionen für die Einkommensteuer der ersten Abtheilung werden bei dem Vorsitzenden der Landeskommission vorgebracht, welcher die Beschlußfassung dieser Kommission veranlaßt (Art. 26 des Einkommen- und Art. 21 des Kapitalrentensteuergesetzes).

Beschwerden gegen das Verfahren der Landeskommission und des Vorsitzenden sind behufs ihrer Entscheidung bei uns einzureichen (Art. 31 des Einkommen- und Art. 33 des Kapitalrentensteuergesetzes).

§ 9.

Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen werden die betreffenden Kommissionen und Behörden ihre Entscheidungen über die erhobenen Remonstrationen, Reklamationen, Nachlaßgesuche und Beschwerden ertheilen.

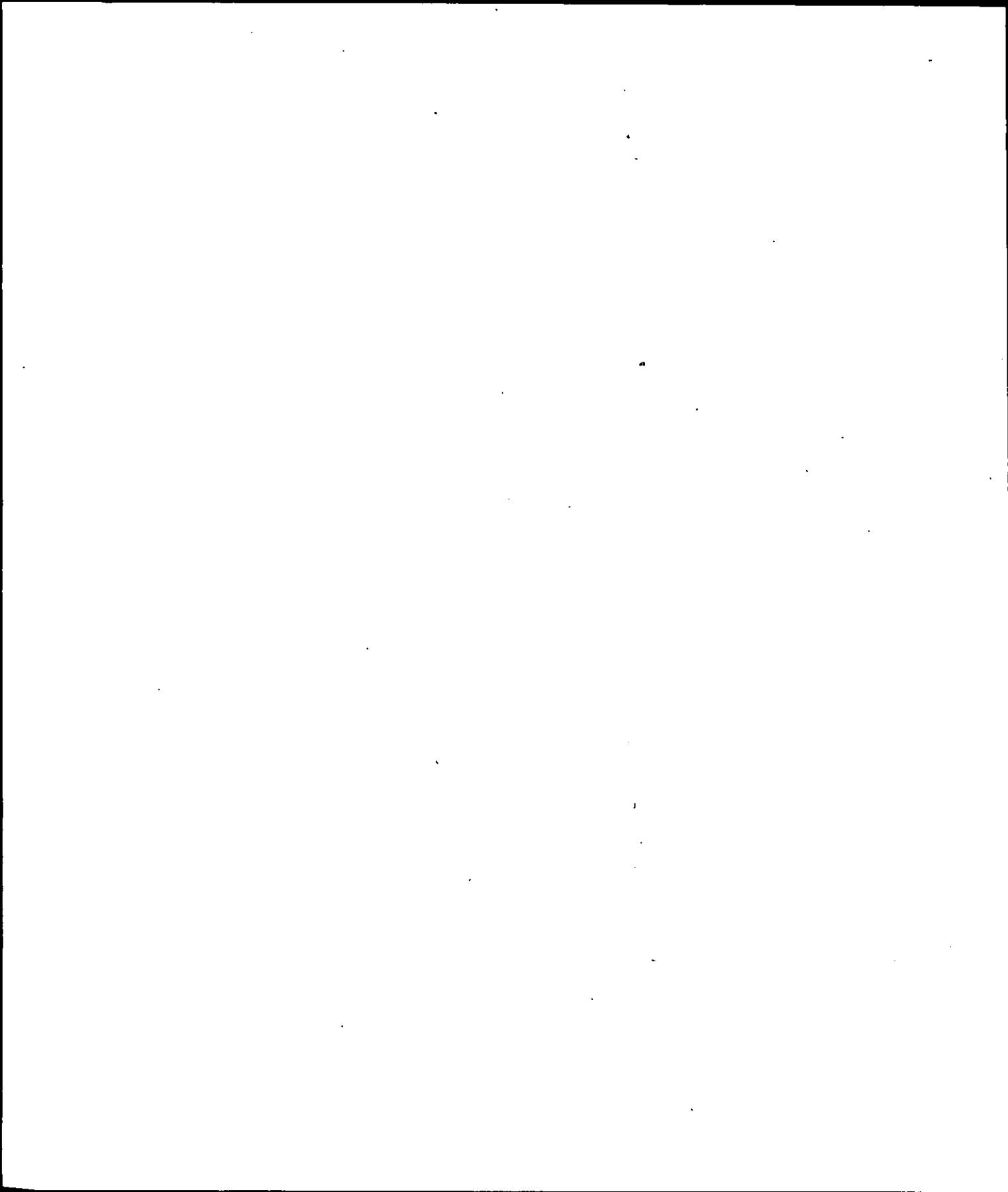
Reklamationen, Nachlaßgesuche und Beschwerden, welche nach Ablauf dieser Fristen eingereicht werden, können keine Berücksichtigung finden.

Darmstadt, den 4. Mai 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

von Diemar.



Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o 8.

Darmstadt, den 15. Mai 1893.

Inhalt: Bekanntmachung, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien betreffend.

Bekanntmachung,
die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien betreffend.

Vom 10. Mai 1893.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 10. Mai 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Best.

Abdruck.

(Nr. 2093.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 27. April 1893.

Auf Grund des § 139 a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, erlassen:

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien unterliegt folgenden Beschränkungen:

Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Gewinnung und zum Transport der Rohmaterialien, sowie zu Arbeiten in den Defen und zum Befeuern der Defen, Arbeiterinnen auch zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Ziegelsteine mit Ausnahme der Dachziegel (Dachpfannen) und der Bims sandsteine (Schwemmsteine) nicht verwendet werden.

II.

In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechzehn Jahren und von Arbeiterinnen Abweichungen von den Vorschriften der §§ 135 Absatz 3, 136 Absatz 1 Satz 1, 137 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen zulässig:

- 1) Die Beschäftigung darf an keinem Tage länger als zwölf Stunden dauern.
- 2) Innerhalb einer Woche darf die Gesamtdauer der Beschäftigung sechsundsiebzehn Stunden nicht überschreiten.
- 3) Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor viereinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über neun Uhr Abends hinaus dauern.

III.

Wenn für die Beschäftigung von jungen Leuten oder von Arbeiterinnen von den unter II nachgelassenen Abweichungen auch nur zum Theil Gebrauch gemacht wird, finden die auf

die Pausen bezüglich den Bestimmungen der §§ 136 Absatz 1 und 137 Absatz 3, sowie die Bestimmungen des § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- 1) Zwischen den Arbeitsstunden muß den jungen Leuten und den Arbeiterinnen Vormittags, gegen Mittag und Nachmittags je eine Pause gewährt werden. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.
- 2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tabelle nach dem nachstehenden Muster ausgehängt ist, in welche übereinstimmend mit den nach § 138 der Gewerbeordnung der Ortspolizeibehörde gemachten Angaben die Zeitabschnitte einzutragen sind, während deren die jungen Leute und die Arbeiterinnen der Regel nach beschäftigt werden sollen. Daneben brauchen in dem nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung an der Arbeitsstätte auszuhängenden Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter die Arbeitszeit und die Pausen hinsichtlich der jungen Leute nicht angegeben zu werden.

Änderungen in dem regelmäßigen Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sind innerhalb der oben unter II bezeichneten Grenzen ohne vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde gestattet, wenn sie durch Witterungsverhältnisse erforderlich werden. Jedoch müssen an jedem Tage, an welchem Änderungen erfolgt sind, in die Tabelle Beginn und Ende der Zeitabschnitte, während deren die jungen Leute und die Arbeiterinnen an diesem Tage beschäftigt worden sind, sowie die Gesamtdauer der auf diesen Tag fallenden Arbeitszeit eingetragen werden. Die Tabelle muß über diejenigen Tage der letzten zwei Wochen, an welchen Änderungen erfolgt sind, Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt hat, muß aus der Tabelle zu ersehen sein.

- 3) An der Arbeitsstätte muß neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergibt.

IV.

Die Bestimmungen unter I treten am 1. Januar 1894, die Bestimmungen unter II und III mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Sämtliche Bestimmungen haben bis zum 1. Januar 1898 Gültigkeit.

Berlin, den 27. April 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

(gez.) von Boetticher.

Ta-

T a b e l l e

über

die Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter über vierzehn Jahre und Arbeiterinnen.

Datum.	Beginn und Ende der Beschäftigung (in einzelnen Zeitabschnitten).				Gesamtdauer der Arbeitszeit (in Stunden).	Name desjenigen, welcher die Eintragung bewirkt hat.
Für die Zeit vom 5. Juni 1893 ab.	Regelmäßige Arbeitszeit (nach der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde).					
	5—7	7 ¹ / ₂ —11	2 ¹ / ₂ —6	6 ¹ / ₂ —8 ¹ / ₂		
Tage, 19./6.	an denen Abänderungen erfolgt sind:				8 ³ / ₄	Schmidt.
	6 ¹ / ₄ —8	8 ¹ / ₂ —12	5 ¹ / ₂ —9			
20./6.	4 ¹ / ₂ —7	7 ¹ / ₂ —11	2 ¹ / ₂ —6	6 ¹ / ₂ —9	12	Schmidt.
21./6.	4 ¹ / ₂ —7	7 ¹ / ₂ —11	2 ¹ / ₂ —6	6 ¹ / ₂ —8 ¹ / ₂	11 ¹ / ₂	Schmidt.
24./6.	11 ¹ / ₂ —3 ¹ / ₂	4—7	7 ¹ / ₂ —9		8 ¹ / ₂	Schmidt.
26./6.	4 ¹ / ₂ —7	7 ¹ / ₂ —11	2 ¹ / ₂ —6 ¹ / ₄	6 ³ / ₄ —9	12	Schmidt.
1./7.	5—7	7 ¹ / ₂ —11	2 ¹ / ₂ —6		9	Schmidt.
4./7.	4 ¹ / ₂ —8 ¹ / ₂	9—9 ³ / ₄			4 ³ / ₄	Schmidt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 9.

Darmstadt, den 16. Mai 1893.

Inhalt: 1) Landtags-Abschied. — 2) Bekanntmachung, die Kapitalaufnahme von 2 000 000 M für die Landestreditkasse betreffend.

Landtags-Abschied.

Vom 10. Mai 1893.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein rc. rc.

Auf Grund der Vorträge, welche Uns über das Ergebniß der Berathungen des durch Edikt vom 1. November 1890 einberufenen Landtags erstattet worden sind, ertheilen Wir Unsere Landesherrlichen Entschließungen auf die von beiden Kammern der Stände gefaßten Beschlüsse wie folgt:

A.

Beschlüsse der Kammern über die denselben zugegangenen Regierungsvorlagen.

§ 1.

Gesetzentwürfe, betreffend:

- 1) die Ergänzung des Gesetzes vom 27. November 1874 wegen Revision der Bestimmungen über Veretzung der Classenrenten in den Ruhestand;
- 2) die nachträgliche Aufnahme der von der Oberhessischen Eisenbahn-Gesellschaft übernommenen Beamten und Bediensteten in den Staatsdienst;

I.

- 3) die Ablösung der Wasserfallzinsen;
- 4) Nachtrag zum Gesetz vom 15. November 1890 über die Herstellung von Nebenbahnen;
- 5) die Abänderung des Art. 227 des Polizeistrafgesetzes;
- 6) die Aufbringung der zur Ergänzung und besseren Ausrüstung der Oberhessischen Eisenbahnen erforderlichen Geldmittel.

Die Verkündigung dieser Gesetzentwürfe in der Fassung, in welcher dieselben aus den ständischen Berathungen hervorgegangen sind, hat in der vorstehend angegebenen Reihenfolge im Regierungsblatt stattgefunden.

§ 2.

Gesetzentwürfe betreffend:

- 1) die polizeiliche Beaufsichtigung der Miethwohnungen und Schlafstellen;
- 2) das Grundeigenthum und das Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen;
- 3) das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungsweg;
- 4) die Ausübung der Gemeindegabeln;
- 5) die Abänderung des Jagdstrafgesetzes vom 19. Juli 1858;
- 6) die Kosten der Landarmenpflege.

Es hat Uns zur besonderen Befriedigung gereicht, daß bezüglich der genannten Gesetzentwürfe übereinstimmende Beschlüsse gefaßt worden sind, auf Grund welcher der demnächstige Erlass der betreffenden Gesetze in Aussicht genommen werden kann.

§ 3.

Betreffend: Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben, sowie das Finanzgesetz für die Jahre 1891/92 und 1893/94.

Der gedachte Hauptvoranschlag hat in der Fassung, in welcher derselbe aus den ständischen Berathungen hervorgegangen ist, nebst den nachträglich erfolgten Bewilligungen einzelner vorerst abgesetzter Posten die Landesherrliche Genehmigung erhalten. Zugleich ist das Finanzgesetz in der Gestalt, welche dasselbe in den ständischen Verhandlungen erhalten hat, vollzogen und verkündet worden. Die erheblichen Bedenken, zu welchen die Absetzung der Weinsteuern für die laufende Finanzperiode Anlaß gegeben, sind im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes fallen gelassen worden.

§ 4.

Gesetzentwurf, die Gewährung eines Wohnungsgeldzuschusses an die Civilstaatsbeamten und Bediensteten betreffend.

Wenn auch dieser Gesetzentwurf keine Annahme gefunden hat, so ist doch der damit

beabsichtigte Zweck durch die von Unseren getreuen Ständen anlässlich der bezüglichen Verhandlungen in dankenswerther Weise bewilligten Mittel zur allgemeinen Aufbesserung der Gehalte erreicht worden.

§ 5.

Vorlage, die Civilliste betreffend.

Wir haben von den dieserhalb gefassten Beschlüssen Unserer getreuen Stände mit Befriedigung Kenntniß genommen und der Feststellung Unserer Civilliste die Genehmigung erteilt.

§ 6.

Die Nachweisungen über die Staats-Einnahmen und -Ausgaben in den Finanzperioden 1879/82, 1882/85 und 1885/88, die Ergebnisse der Verwaltung der Staatsschuld einschließlich der Staatsrenten-Ablösungs- und Landeskulturrenten-Schuld in der Periode 1885/88 und die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Landeskultur-Rentenkasse in der Finanzperiode 1888/91.

Es war uns angenehm, daß die gedachten Nachweisungen und Verwaltungs-Ergebnisse von Unseren getreuen Ständen als gerechtfertigt anerkannt worden sind.

§ 7.

Vorlagen, betreffend:

- 1) den Zinsfuß der Landeskreditkasse;
- 2) Beschaffung weiterer Mittel für die Landeskreditkasse;
- 3) Versicherung der von dem Staat als Arbeitgeber beschäftigten versicherungspflichtigen Personen in höheren Lohnklassen;
- 4) Neuregulirung der Bezüge derjenigen Wittwen und Waisen von Mitgliedern des Civildiener-Wittwen-Instituts, welche vor dem 1. April 1886 in den Ruhestand getreten sind;
- 5) Unterstützung Hilfsbedürftiger und die Verleihung von Stipendien an Studierende und Lehrer höherer Lehranstalten;
- 6) Beitrag zur Unterhaltung der Fachschule für Eisenbeinschnitzerei, Holzbildhauerei und verwandte Gewerbe in Erbach;
- 7) Beschaffung von Mobiliar- und Einrichtungsgegenständen für die Zellenstrafanstalt Butzbach;
- 8) Mehrbewilligung für die persönlichen Ausgaben bei der Centralstelle für die Gewerbe;

- 9) Beschaffung von Instrumenten und Inventargegenständen für die geologische Landesanstalt;
- 10) Errichtung der Stelle eines Polizeikommissärs für den Landbezirk des Kreises Offenbach;
- 11) Verleihung der Staatsdienereigenschaft an die ersten Lehrer an acht erweiterten Handwerkerschulen des Landes;
- 12) Mehrbewilligung für 40 widerruflich anstellbare Hülfsgewichtsschreiber;
- 13) Gehalt des Inspektors des mineralogischen Kabinetts im Museum;
- 14) Verleihung der Staatsdienereigenschaft an den Vorsteher der landwirthschaftlichen Versuchs- und Auskunft-Station zu Darmstadt;
- 15) Mehrbewilligung für Schreibhülfe bei den Amtsgerichten;
- 16) Anstellung der Aufseher im Arbeitshause zu Dieburg;
- 17) Anrechnung der pensionsfähigen Dienstzeit der auf Widerruf angestellten früher Hessischen Beamten der Main-Wefer-Bahn und Offenbach-Frankfurter Bahn;
- 18) Erhöhung der Gehalte der Brückenmeister an den fliegenden Brücken zu Oppenheim und Gernsheim;
- 19) Wohnungsgeldzulage an die Brückenwärter bei der Schiffbrücke zu Worms;
- 20) Abtretung zum Landeseigenthum gehöriger Parzellen:
 - a. am alten Dekonomatsgebäude zu Gießen,
 - b. in der Gemarkung Ginsheim,
 - c. " " " Nierstein,
 - d. " " " Friedberg,
 - e. " " " Dietesheim,
 - f. " " " Kastel (Amoenburg),
- 21) Umbau des Bahnhofes in Kastel;
- 22) Kosten der Vorkehrung zur Sicherung des Museums gegen Feuergefahr.

Es war uns angenehm, daß diese Vorlagen die Zustimmung Unserer getreuen Stände gefunden haben.

§ 8.

Vorlagen betreffend:

- 1) Errichtung eines Neubaus für die technische Hochschule zu Darmstadt;
- 2) Errichtung eines Gebäudes für die Großherzogliche Centralstelle für die Gewerbe in Darmstadt;
- 3) Ankauf und Herrichtung des Anwesens Rheinstraße Nr. 49 zu Darmstadt behufs Erweiterung der Diensträume der Centralverwaltung der Main-Neckarbahn;
- 4) Umbau des Vorderhauses Neckarstraße 1 in Darmstadt;

- 5) Herstellungen in dem Regierungsgebäude zu Mainz;
- 6) Herstellung von Holzpflaster vor dem Regierungsgebäude zu Mainz;
- 7) Bauliche Herstellungen in dem alten akademischen Hospital zu Gießen;
- 8) Einrichtung des medizinischen Laboratoriums zu Gießen für Zwecke der Ohrenklinik und zu einer Verwalterwohnung;
- 9) Bauliche Aenderungen im Anatomiegebäude zu Gießen;
- 10) Vervollständigung der inneren Einrichtungen des chemischen Laboratoriums zu Gießen;
- 11) Bauliche Herstellungen und Anschaffungen für die neuen medizinischen Institute zu Gießen;
- 12) Nachforderung für die Erbauung einer Zellenstrafanstalt zu Buxbach;
- 13) Herrichtungen im Gefängniß zu Darmstadt und in dem Haftlokal zu Oppenheim;
- 14) Vergrößerung des Amtsgerichtsgebäudes in Alsfeld;
- 15) Fertigstellung der Einfriedigung und Vervollständigung des Mobiliars des Amtsgerichtsgebäudes in Homberg;
- 16) Bau eines Krankenhauses und Herstellung von Einfriedigungsmauern im Arbeits-
hause in Dieburg;
- 17) Herstellung noch rückständiger Arbeiten im Haftlokal zu Bilbel;
- 18) Herstellung einer elektrischen Beleuchtungsanlage zu Bad-Nauheim;
- 19) Erweiterung des neuen Küchenbaues im Kurhause zu Bad-Nauheim;
- 20) Herstellung von Soolzuleitungen zu Bad-Nauheim;
- 21) Bauliche Verbesserungen in der Badeanstalt Salzhausen;
- 22) Verbesserung und Umbau der Bahnlinie Hungen—Laubach bezw. der Abzweigung
nach Friedrichshütte;
- 23) Erweiterung der Bahnhöfe Stockheim und Alsfeld der Oberheffischen Eisenbahnen;
- 24) Herstellung von Anlanderampen bei Rhein-Dürkheim und Nordheim;
- 25) Herstellung einer Schiffslandestelle bei Nackenheim;
- 26) Abgrabung des linken Rheinufers ober- und unterhalb der linksufrigen Anlande-
rampe der fliegenden Rähle bei Gernsheim;
- 27) Herstellung einer Ladestraße am Rheinufer zu Mierstein;
- 28) Herstellung einer Floßlandestelle bei Kastel;
- 29) Abpflasterung des fiskalischen Ufers oberhalb Koftheim;
- 30) Regulirung des Neckars bei Hirschhorn;
- 31) Fertigstellung des Winterhafens am Langenwörth oberhalb Neckar-Steinach;
- 32) Uebertragung verschiedener Kredite aus der Finanzperiode 1885/88 in die laufende
Finanzperiode.

Wegen Verwendung der von Unseren getreuen Ständen für gedachte Zwecke bewilligten Mittel wird, soweit dies nicht bereits geschehen, das Erforderliche angeordnet werden.

B.

Wünsche und Anträge der Kammern.

§ 9.

Bei der Berathung des Hauptvoranschlags der Staats-Einnahmen und Ausgaben vorgetragene Wünsche betreffend.

- 1) Das Ersuchen wegen Ablösung der bestehenden Wasserfallzinsgebühren hat durch das dieferhalb zu Stande gekommene Gesetz seine Erledigung gefunden.
- 2) Dem Ersuchen wegen Aufhebung der Staatsrenten-Ablösungskasse und der für die Staatsrentenschuld bestehenden besonderen Verwaltung ist dahin entsprochen worden, daß angeordnet wurde, die Einnahmen und Ausgaben der gedachten Kasse, sowie den Stand der Staatsrentenschuld von 1894/97 an in den Hauptvoranschlag über die eigentliche Staatsschuld einzufügen;
- 3) dem Ersuchen in Betreff lediglich remuneratorischer Versehung der Stelle des Rechners der Hauptstempelverwaltung ist entsprochen worden;
- 4) dem Ersuchen, die Anwendung des Gesetzes vom 14. Juli 1884, die Gewinn- und Parzellenvermessung betreffend, in denjenigen Landestheilen, in welchen Feldbereinigungen in größerer Zahl noch nicht stattgefunden haben, auf längere Zeit zu sistiren, ist, wie dies bisher bereits geschehen, in der Weise entsprochen worden, daß mit der Gewinn- und Parzellenvermessung einer Gemarkung nicht eher vorgegangen wird, bis eine bezügliche ausdrückliche Verständigung des Katasteramts mit der oberen landwirthschaftlichen Behörde stattgefunden hat.

§ 10.

Die Ergänzung des Art. 110 des Berggesetzes betreffend.

Wir werden den Gegenstand in Erwägung ziehen und nach dem Ergebniß dem Landtage eine Vorlage zugehen lassen.

§ 11.

Die Errichtung einer Haltestelle für den Personenverkehr an der Oberhessischen Eisenbahn bei Trais-Horloff betreffend.

Die gewünschte Haltestelle ist errichtet worden.

§ 12.

Den Bau der Nebenbahn von Röngrunheim—Friesenheim nach Nierstein—Oppenheim betreffend.

Die Ersuchen, auf eine Durchführung der Nebenbahnzüge von Nierstein bis in den Bahnhof Oppenheim Bedacht zu nehmen und die Anlage einer Gleisverbindung von dem

Bahnhof Nierstein nach dem Rheinufer in Erwägung zu ziehen, werden bei den demnächstigen Vorarbeiten für die fragliche Nebenbahnlinie auf ihre Ausführbarkeit geprüft und wenn thunlich berücksichtigt werden.

§ 13.

Die Herstellung einer Bahnverbindung von Darmstadt über Roßdorf—Groß-Zimmern nach Groß-Umstadt und durch das Bachgau weiter nach Aschaffenburg, sowie die Erbauung einer Nebenbahn durch das untere Mümlingthal betreffend.

Wir werden die dieserhalb geäußerten Wünsche, soweit solche nicht inzwischen ihre Erledigung gefunden haben, in Erwägung ziehen lassen.

§ 14.

Die Herstellung einer Nebenbahn von Vickenbach nach Jugenheim und Seeheim, unter Berücksichtigung von Alsbach.

Wir haben dem von Unseren getreuen Ständen angenommenen Antrag wegen Herstellung gedachter Nebenbahn Unsere Genehmigung ertheilt und werden das entsprechende Gesetz vollziehen.

§ 15.

Erhebungen wegen Umbaues des Gernsheimer Hafens unter angemessener Heranziehung der Gemeinde Gernsheim betreffend.

Diesem Ersuchen ist durch Ausarbeitung von Entwürfen für den Umbau des in Rede stehenden Hafens entsprochen worden. Weitere Entschliebung wegen Einstellung der Kosten in den nächsten Hauptvoranschlag wird von dem Ergebnisse der Verhandlungen mit der Gemeinde Gernsheim abhängen.

C.

In Betreff derjenigen Gegenstände, hinsichtlich welcher Wir Unsere Entschliebungen auf die im verfassungsmäßigen Wege Uns vorgelegten oder noch an Uns gelangenden Beschlüsse der beiden Kammern in dem gegenwärtigen Landtags-Abschied noch nicht verkünden können, bemerken Wir im Allgemeinen, daß Wir gedachte Beschlüsse in reifliche Erwägung ziehen und darauf nach Befund das Geeignete verfügen werden.

Indem Wir hiermit die gegenwärtige Stände-Versammlung schließen, bleiben Wir Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Großherzogthums, mit der Landesfürstlichen Huld und Gnade stets wohlgeuogen.

Gegeben Darmstadt, den 10. Mai 1893.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Finger.

Bekanntmachung,
die Kapitalaufnahme von 2 000 000 *M* für die Landeskreditkasse betreffend.

Vom 9. Mai 1893.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs soll nach erfolgter Zustimmung der Landstände in Gemäßheit der Art. 16 und 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 1890 über die Errichtung einer Landeskreditkasse (Regierungsblatt Nr. 43) zur Beschaffung der Mittel für diese Kasse eine weitere, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. März 1879 über die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld (Regierungsblatt Nr. 7) von der Großherzoglichen Staatsschuldenkommission zu verwaltende Staatsanleihe im Nennwerth bis zu 2 000 000 *M*, verzinslich zu $3\frac{1}{2}\%$, aufgenommen und je nach Maßgabe der erfolgenden Ausleihungen aus der Landeskreditkasse begeben werden.

Zu diesem Zweck werden von der Staatsschuldenverwaltung zu $3\frac{1}{2}\%$ verzinsliche Schuldverschreibungen in denselben Beträgen und unter denselben Bestimmungen ausgegeben, wie solche bezüglich der ersten Kapitalaufnahme für die Landeskreditkasse in unserer Bekanntmachung vom 29. Mai 1891 (Regierungsblatt Nr. 17) enthalten sind.

Darmstadt, den 9. Mai 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

v. Diemar.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 10.

Darmstadt, den 20. Mai 1893.

Inhalt: 1) Nachtrag zu den Statuten des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen. — 2) Bekanntmachung, den Betrieb einzelner Eisenbahnleiße im nordwestlichen Theil der Stadt Darmstadt betreffend.

Nachtrag

zu den Statuten des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen.

Vom 8. Mai 1893.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein rc. rc.

Wir haben Uns gnädigst betrogen gefunden, nachfolgende Abänderungen der Statuten des von Unserem in Gott ruhenden Urgroßvater, dem Großherzog Ludwig II., gestifteten Verdienstordens Philipps des Großmüthigen vom 1. Mai 1840, sowie der durch die Nachträge vom 1. Mai 1849 und 10. November 1859 weiter erlassenen Bestimmungen zu treffen.

§ 1.

Für die Folge soll der Verdienstorden Philipps des Großmüthigen mit Schwertern nur für hervorragende Leistungen im Verlaufe eines Krieges, und zwar sowohl an Militär-, wie an Civilpersonen, verliehen werden.

§ 2.

Personen, welche auf Grund des vorstehenden Paragraphen den Orden erwerben, behalten das mit Schwertern verleihe Ordnenszeichen bei dem Vorrücken in eine höhere Klasse neben dem neuen Ordnenszeichen bei.

Bildet jedoch das erstere zugleich einen Bestandtheil der höheren Ordensklasse, so ist nur das Ordnenszeichen mit Schwertern neben den weiteren Insignien der höheren Ordensklasse zu tragen.

§ 3.

Die nämliche Berechtigung steht den dormaligen Besitzern des Ordens mit Schwertern zu, sofern dieselben an Feldzügen Theil genommen haben.

§ 4.

Die Verleihung der „Krone“ an Inhaber des Ordens mit Schwertern bewirkt, wenn nicht gleichzeitig ein Vorrücken in eine höhere Ordensklasse stattfindet, im Uebrigen keine Aenderung der bisher innegehabten Deforation.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Gegeben Darmstadt, am 8. Mai 1893.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

B e k a n n t m a c h u n g ,

den Betrieb einzelner Eisenbahngleise im nordwestlichen Theil der Stadt Darmstadt betreffend.

Vom 15. Mai 1893.

Auf Grund des § 73 Absatz 4 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 haben wir mit Zustimmung des Reichseisenbahnamts genehmigt, daß die aus dem Ausziehgleis des hiesigen Bahnhofs der Hessischen Ludwigseisenbahn abzweigenden Gleise:

- 1) nach der Mahr'schen Holzschnideanstalt,
- 2) nach der Blumenthalstraße und durch dieselbe bis zur Lagerhausstraße,

sowie die von letzterem Gleise ausgehenden Abzweigungen:

- a. nach der Alicestraße,
- b. nach der Gasfabrik,

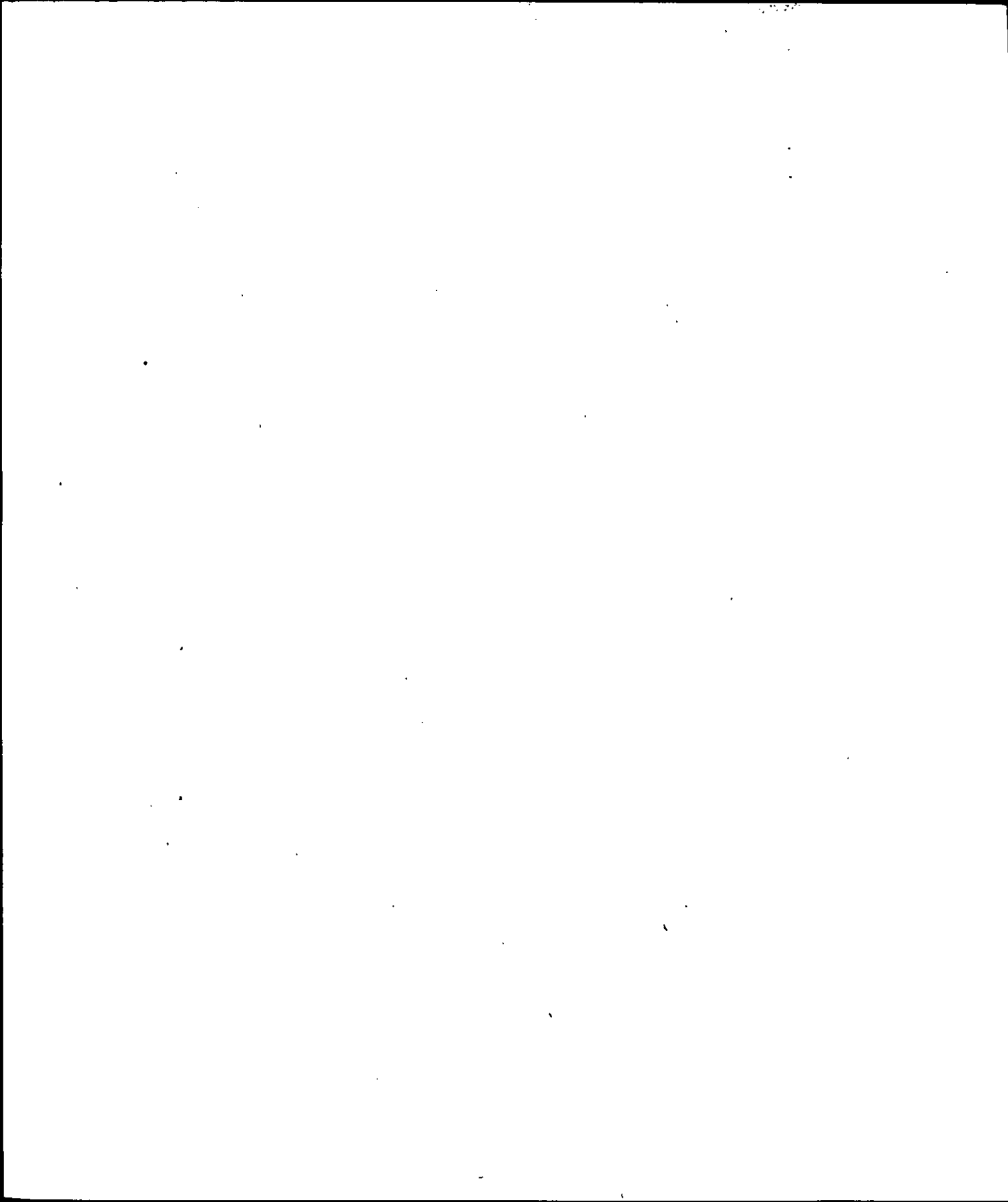
mit Ausnahme einer westlich des Ueberganges des unter 2 aufgeführten Gleises über die Landwehrstraße aufgestellten Schranke, ohne die in § 4 Absatz 1 und 3 der Betriebsordnung vorgeschriebenen Einfriedigungen und Schranken bleiben dürfen, sofern auf diesen Gleisen keine größere Fahrgeschwindigkeit als 5 Kilometer in der Stunde angewendet wird und bei jeder Bewegung eines Zuges, einzelner Maschinen oder Wagen ein Bediensteter vorausgeht, welcher mit einer Handglocke zu läuten und dafür zu sorgen hat, daß Gefährdungen nicht eintreten.

Darmstadt, den 15. Mai 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Hellwig.



Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 11.

Darmstadt, den 26. Mai 1893.

Inhalt: Gesetz, die Kosten der Landarmenpflege betreffend.

G e s e t z ,
die Kosten der Landarmenpflege betreffend.

Vom 24. Mai 1893.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von
Hessen und bei Rhein &c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit,
wie folgt:

Artikel 1.

Behufs der Bestreitung der Kosten der Landarmenpflege werden den Kreisen aus Mitteln
des Staats Pauschsummen, welche in halbjährigen Beträgen zu zahlen sind, zur Verfügung
gestellt.

Artikel 2.

Diese Pauschsummen bestehen in der Hälfte der Beträge, welche von den einzelnen
Kreisen in Erfüllung der ihnen als Landarmenverbänden gesetzlich obliegenden Verpflichtungen
im Durchschnitt der der jeweiligen Festsetzung vorausgegangenen drei Rechnungsjahre voraus-
gabt worden sind.

Artikel 3.

Die Höhe der in Artikel 2 dieses Gesetzes erwähnten Pauschsummen wird nach Anhörung des Kreistags auf Grund der in den Kreiskasserechnungen verausgabten Beträge von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz auf die Dauer von drei Jahren festgesetzt und in den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben eingestellt.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betreffend, werden, insoweit sie sich mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht im Einklang befinden, vom Tage des Inkrafttretens des letzteren aufgehoben.

Artikel 5.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1894 in Wirksamkeit.
Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit dessen Vollzug beauftragt.
Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 24. Mai 1893.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Finger.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 12.

Darmstadt, den 27. Mai 1893.

Inhalt: Bekanntmachung, das Ortsgericht Offenbach betreffend.

Bekanntmachung, das Ortsgericht Offenbach betreffend.

Vom 25. Mai 1893.

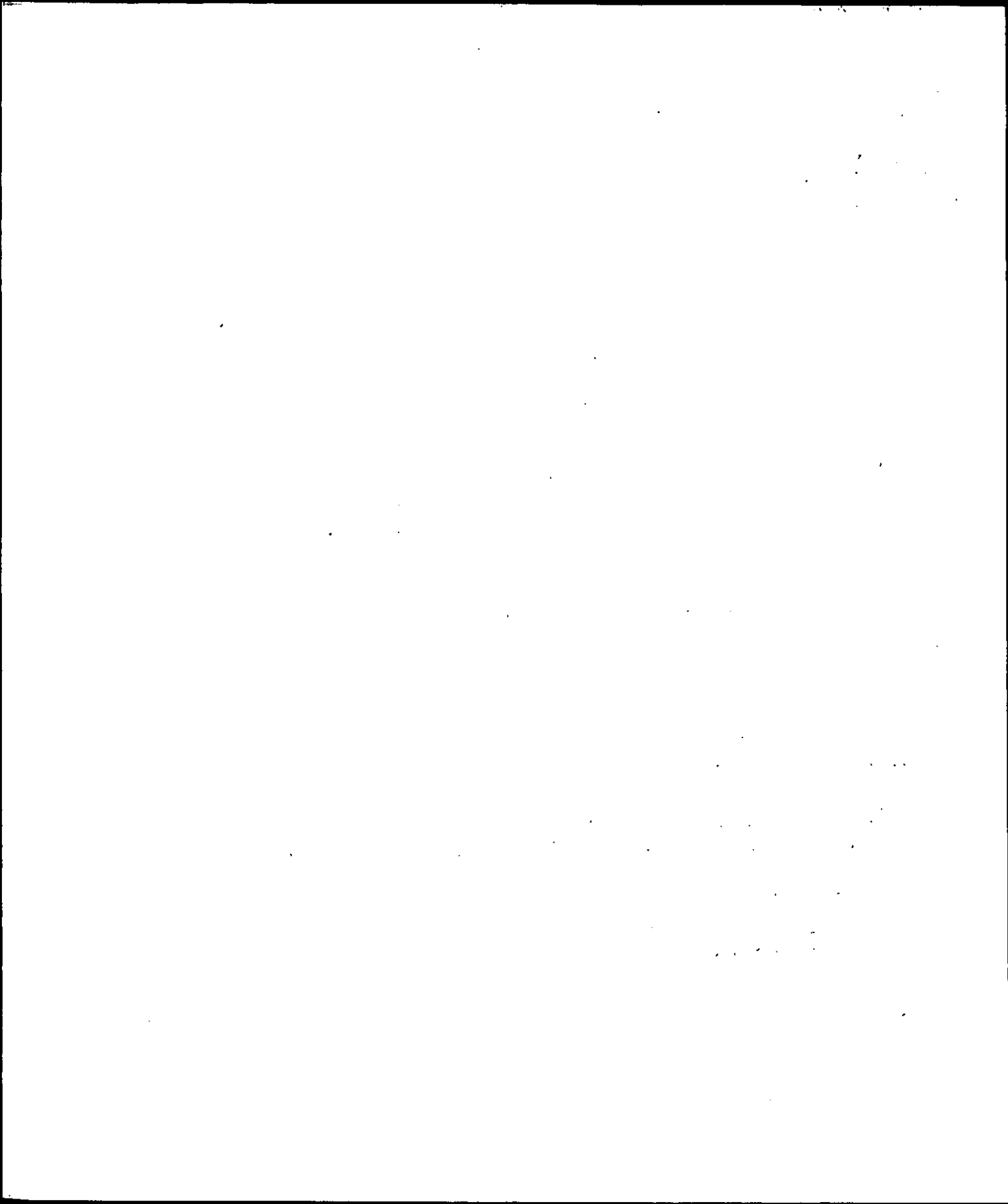
Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch Allerhöchste Entschließung vom 24. I. Mts. in theilweiser Abänderung des Art. 2 Abs. 2 des Edikts, die Organisation der Ortsgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 16. Oktober 1852 zu bestimmen geruht haben, daß das Ortsgericht Offenbach, statt aus fünf, in Zukunft aus sechs Gerichtsmännern bestehen soll, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 25. Mai 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Lorbacher.



Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 13.

Darmstadt, den 30. Mai 1893.

Inhalt: 1) Gesetz, Grundeigenthum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die dienstliche Benennung der Großherzoglichen Amtmänner betreffend.

G e s e t z ,

Grundeigenthum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Vom 10. Mai 1893.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von
Hessen und bei Rhein &c.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche die Uebertragung oder die Zutheilung des Eigenthums an Grundstücken oder die Auflösung derartiger Rechtsgeschäfte wegen Nichterfüllung der Bedingungen zum Gegenstande haben, erhalten erst durch den von dem Amtsgerichte der belegenen Sache vollzogenen Eintrag in das Mutationsverzeichnis Wirksamkeit gegen Dritte.

Der Eintrag in das Mutationsverzeichnis kann nur auf Grund einer vor einem rheinhessischen Notar oder vor einer anderen zuständigen öffentlichen Behörde über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde oder auf Grund eines Urtheils, welches das Bestehen eines die Uebertragung, Zutheilung oder Wiederaufhebung des Eigenthums bewirkenden Rechtsgeschäfts anerkannt und den Eintrag in das Mutationsverzeichnis angeordnet hat, erfolgen.

Artikel 2.

Ist die Wirksamkeit der Uebertragung oder der Zuthellung des Eigenthums an einem Grundstücke an einen Anfangstermin oder eine aufschiebende Bedingung geknüpft, so ist die Eintragung in das Mutationsverzeichnis erst nach Eintritt des Termins oder der Bedingung zulässig.

Artikel 3.

Ist ein Rechtsgeschäft, durch welches über das Eigenthum an Grundstücken verfügt wird, kraft Gesetzes oder kraft Vereinbarung wegen Nichterfüllung der Bedingungen auflösbar oder enthält dasselbe den einer auflösenden Bedingung gleich zu achtenden Vorbehalt des Eigenthums für den Veräußerer, so ist dem Eintrage in das Mutationsverzeichnis von Amtswegen die Vormerkung „beschränkt“ beizufügen.

Ist diese Vormerkung unterblieben, so kann Denjenigen gegenüber, welche inzwischen Rechte an dem Grundstücke erworben haben, die Auflösung des Rechtsgeschäfts nicht geltend gemacht werden, einerlei ob dieselbe durch Urtheil oder durch Vertrag erfolgt.

Der Artikel 107 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 findet auf die nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes entstehenden Rechtsgeschäfte keine Anwendung.

Artikel 4.

Im Falle der Klage auf Auflösung eines Rechtsgeschäfts wegen Nichterfüllung der Bedingungen können Dritte, welche Rechte an dem durch die Klage betroffenen Grundstücke nach Abschluß jenes Rechtsgeschäfts erworben haben, bis zum endgültigen Eintrage des Eigenthumsrückgangs in dem Mutationsverzeichnis die Wirkung der Klage dadurch beseitigen, daß sie den Kläger durch Zahlung von Hauptsumme, Zinsen und Kosten klaglos stellen.

Denjenigen betheiligten Dritten, deren Rechte zur Zeit der Anstellung der Klage in dem Mutationsverzeichnis, dem Grundbuche oder Hypothekenbuche gewahrt sind, hat der Auflösungskläger bei Erhebung der Klage Abschrift derselben zustellen zu lassen. Im Falle der Unterlassung kann er zum Ersatz des dem Dritten aus dem Nichtbekanntwerden der Klage entstandenen Schadens angehalten werden.

Artikel 5.

Die vertragsmäßig wegen Nichterfüllung der Bedingungen erfolgte Auflösung eines Rechtsgeschäfts kann Denjenigen, welche Rechte an dem von der Auflösung betroffenen Grundstücke erworben und dieselben durch Eintrag in dem Mutationsverzeichnis, dem Grundbuche oder dem Hypothekenbuche gewahrt haben, nur dann entgegengesetzt werden, wenn sie es unterlassen,

innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Auflösungsvertrags den Auflösungsberechtigten an Hauptsumme, Zinsen und Kosten zu befriedigen.

Artikel 6.

Dem Eintrage solcher Rechtsgeschäfte in das Mutationsverzeichnis, welche kraft gesetzlicher Bestimmung Vorzugsrechte an Grundstücken begründen, ist, sofern die Vormerkung „beschränkt“ nicht schon wegen der Auflösbarkeit des Rechtsgeschäfts zu erfolgen hat, von Amtswegen die Vormerkung „beschränkt“ beizufügen.

Ist diese Vormerkung unterblieben, so kann Demjenigen gegenüber, welcher vor dem Eintrage des Vorzugsrechts in das Hypothekenbuch Rechte an dem Grundstücke erworben hat, das Vorzugsrecht nicht entgegengesetzt werden.

Artikel 7.

Die Löschung der Vormerkung „beschränkt“ (Artikel 3 und 6) erfolgt:

- 1) in Folge Einwilligung des Berechtigten, welche vor dem Amtsgerichte der belegenen Sache zu Protokoll erklärt oder durch eine andere öffentliche Urkunde oder durch eine in Ansehung der Unterschrift beglaubigte Privaturkunde ertheilt worden ist;
- 2) in Folge rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung;
- 3) auf amtliches Ersuchen der zur Bewilligung der Löschung zuständigen öffentlichen Behörde.

Artikel 8.

Ist ein Schenkgeber zu der Zeit, zu welcher er eine Schenkung von Grundstücken macht, kinderlos, so ist dieser Umstand, sofern er aus der zur Mutation vorgelegten Urkunde hervorgeht, in dem Mutationsverzeichnisse vorzumerken. Der eine solche Schenkung beurkundende Notar hat sich über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein jenes Umstandes zu verlässigen und das Ergebniss in seiner Urkunde niederzulegen.

Die Löschung erfolgt, sobald der kinderlos erfolgte Tod des Schenkgebers in der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juni 1879 für den Nachweis der Erbfolge vorgeschriebenen Weise erbracht wird.

Artikel 9.

Die seither im Falle eines Eigenthumswechsels an Grundstücken erforderliche oder gestattete Transskription der Erwerbsurkunde findet nicht mehr statt. Die durch das Gesetz an die Transskription geknüpften Wirkungen treten, soweit nicht anders bestimmt wird, mit dem Eintrag in das Mutationsverzeichnis ein.

Die im Artikel 958 des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Randbemerkung hat in dem Mutationsverzeichnisse zu geschehen. Deren Löschung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 7 dieses Gesetzes.

Artikel 10.

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 7 finden auf die vertragsmäßige Begründung und Löschung von persönlichen Dienstbarkeiten und Grunddienstbarkeiten entsprechende Anwendung.

Artikel 11.

Bei allen Einträgen in das Mutationsverzeichniß auf Grund von Notariatsurkunden ist der Name und Amtssitz des Notars, bei den auf Grund der Urkunden anderer Behörden erfolgenden Einträgen der Name und Sitz der Behörde, in beiden Fällen stets auch das Datum der Urkunde zu vermerken.

Artikel 12.

Vor der Aufnahme von Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche, um Wirksamkeit gegenüber Dritten zu haben, in das Mutationsverzeichniß einzutragen sind, hat der Notar zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Eintrags vorhanden sind und eintretenden Falles die Beibringung des noch Erforderlichen zu veranlassen.

Bestehen die Parteien darauf, daß trotz des Mangels die Urkunde aufgenommen werde, so kann der Notar zwar aus diesem Grunde die Aufnahme der Urkunde nicht verweigern, er hat aber diesen Umstand in der Urkunde selbst festzustellen. Diese Bestimmung findet insbesondere auch Anwendung im Falle des Artikels 1120 des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Im Falle des Artikels 2 hat der Notar den Erwerber auf die ihm in Folge der Bedingung, beziehungsweise des Termins drohende Gefahr aufmerksam zu machen und daß dies geschehen, in der Urkunde zu bemerken.

Artikel 13.

Die Notare sind verpflichtet, Denjenigen, zu deren Gunsten Rechte an Grundstücken in dem Mutationsverzeichnisse, dem Grundbuche oder Hypothekenbuche eingetragen sind, auf entsprechenden Nachweis, ohne weitere Förmlichkeiten, Ausfertigungen oder Auszüge aus denjenigen Urkunden zu erteilen, auf Grund deren die dem Erwerbe jener Rechte vorausgehenden Einträge im Mutationsverzeichnisse stattgefunden haben.

Die Ausfertigung oder der Auszug ist auf diejenigen Theile der Urkunde zu beschränken, an deren Kenntnißnahme ein rechtliches Interesse des Ansuchenden dargethan ist. Verweigert der Notar die Ertheilung der Ausfertigung oder des Auszugs, so ist Beschwerde nach Maß-

gabe der Artikel 6--8 des Gesetzes, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 5. Juni 1879 zulässig.

Artikel 14.

Alle Hypotheken erlangen Wirksamkeit erst durch Einschreibung und Rang nach dem Tage der Einschreibung. Die Artikel 834 und 835 des code de procédure civile sind aufgehoben.

Die Einschreibung der Vorzugsrechte wie der Hypotheken kann gültigerweise nur für einen bestimmten, nöthigenfalls zu veranschlagenden Betrag an Haupt- und Nebenforderungen und nur auf einzelne bestimmt zu bezeichnende Grundstücke genommen werden. Die Bezeichnung der Grundstücke hat in Uebereinstimmung mit den Angaben des Grundbuchs zu erfolgen.

Als erwähnter Wohnsitz kann jeder Ort im Gebiete des Reichs angegeben werden.

Artikel 15.

Die in dem Artikel 2103 Ziffer 4 und 5 des bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnten Vorzugsrechte der Baumeister, Baumunternehmer, Maurer und anderer Arbeiter, nebst den eintretenden Falls den betreffenden Forderungen durch Artikel 2113 daselbst verliehenen Hypothekenrechten, sind aufgehoben.

Artikel 16.

Die in Artikel 2103 Ziffer 1 und 2 des bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vorzugsrechte des Verkäufers eines Grundstücks wegen Zahlung des Preises, sowie Derjenigen, welche zur Erwerbung eines Grundstücks Geld hergeschossen haben, werden nur durch die innerhalb zwei Monaten nach dem Eintrage der Veräußerung in das Mutationsverzeichnis auf Antrag erfolgte Einschreibung gewahrt.

Die Wahrung der Vorzugsrechte aus den in Artikel 145 und 188 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 erwähnten öffentlichen Versteigerungen erfolgt durch Einschreibung, welche der die Versteigerung abhaltende Richter oder Notar innerhalb der durch Absatz 1 bestimmten Frist von Amtswegen zu beantragen hat.

Artikel 17.

Für die Garantie der Loose findet ein Vorzugsrecht nicht mehr statt. Das Vorzugsrecht des Artikels 2103 Ziffer 3 des bürgerlichen Gesetzbuchs besteht bei Lizitationen nur bis zur Höhe des Lizitationspreises auf dem lizitirten Grundstücke und für die Herauszahlungen (soultes de partage) nur gegenüber deren Schuldnern auf den diesen letzteren zugefallenen Grundstücken.

Das Vorzugsrecht wird durch die innerhalb zwei Monaten nach dem Eintrag der Mutation der davon betroffenen Grundstücke genommene Einschreibung gewährt.

Artikel 18.

Der Artikel 106 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 bleibt, soweit die darin erwähnten Vorzugsrechte nicht durch die vorstehenden Artikel 15 und 17 aufgehoben werden, unberührt. Die Vorschrift des Artikels 106 gilt jedoch nicht, wenn die Einschreibungsfrist vor der Konkurs-eröffnung abgelaufen war.

Artikel 19.

Die gesetzliche Hypothek der bevormundeten Personen wird auf Ersuchen des für die Vormundschaft zuständigen Amtsgerichts eingeschrieben.

Die Einschreibung erfolgt vorbehaltlich der durch die Bestimmungen des Artikels 14 bedingten Aenderungen nach Maßgabe des Artikels 2153 des bürgerlichen Gesetzbuchs. Als erwählter Wohnsitz soll die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts angegeben werden.

Die Kosten der Einschreibung sind von dem Mündel zu tragen.

Artikel 20.

Die Bestimmung des in der Einschreibung anzugebenden Geldbetrages und der Grundstücke, auf welche die Einschreibung erwirkt werden soll, liegt dem Familienrath ob, welcher zur Beschlußfassung hierüber durch den Amtsrichter von Amtswegen oder auf Antrag zusammenberufen wird. Zu dem Antrage sind die in Artikel 406 des bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Personen berechtigt. Dem Vormund ist Gelegenheit zur Erklärung zu geben.

Kann die Bestimmung durch den Familienrath nicht ohne eine das Interesse des Mündels gefährdende Verzögerung erfolgen, so hat der Amtsrichter sie einstweilen selbst zu treffen. Der Anhörung des Vormundes bedarf es in diesem Falle nicht.

Die Bürgermeister sind verpflichtet, dem Amtsgericht auf Erfordern Aufschluß über die Liegenschaften des Vormunds zu geben.

Artikel 21.

Der in der Einschreibung anzugebende Geldbetrag ist so zu bestimmen, daß er das bewegliche Vermögen des Mündels, soweit nicht die Verfügung des Vormunds nach dem Gesetze, die Anlegung vormundtschaftlicher und pflegschaftlicher Gelder, sowie die Aufbewahrung der Werthpapiere und die Verhängung von Ordnungsstrafen bei Vormundschaften und Pflegschaften betreffend, vom 18. Juni 1887 beschränkt ist, deckt und überdies für etwaige anderweitige, voraussehbare Haftungen des Vormunds angemessene Sicherheit gewährt. Die

Einschreibung ist so weit zu erwirken, als sie erforderlich ist, um diesen Gelbbetrag ausreichend zu sichern.

Der Familienrath kann anordnen, daß die Erwirkung der Einschreibung unterbleibt, wenn und solange daraus nach Lage der Verhältnisse eine Benachtheiligung des Mündels nicht zu erwarten steht. Ein solcher Beschluß unterliegt der Bestätigung des Landgerichts. Die gleiche Anordnung ist zu erlassen, wenn der Vormund durch Hinterlegung von Werthpapieren ausreichende Sicherheit leistet.

Artikel 22.

Erwirbt der Vormund erst zu einem späteren Zeitpunkte Grundstücke oder erweist sich die erwirkte Einschreibung dem Betrage oder dem Gegenstande nach als unzureichend, so ist den obigen Vorschriften gemäß nachträglich Einschreibung, beziehungsweise weitere Einschreibung zu erwirken. Uebersteigt die genommene Einschreibung nach der einen oder anderen Richtung das in Artikel 21 bestimmte Maß, so ist sie auf Antrag des Vormunds auf dieses Maß zu beschränken und eintretenden Falls ganz zu löschen.

Der Beschluß, durch welchen dem Antrage stattgegeben wird, ist mit Gründen zu versehen und bedarf der Bestätigung durch das Landgericht.

Die bestätigende Entscheidung ist dem Gegenvormunde und den in der Minderheit gebliebenen Mitgliedern des Familienraths von Amtswegen zuzustellen. Dieselbe kann innerhalb einer Nothfrist von zwei Wochen nach der Zustellung mit Beschwerde angefochten werden und ist erst nach Eintritt der Rechtskraft vollziehbar.

Die Löschung erfolgt auf Ersuchen des Amtsgerichts; die Kosten derselben sind von dem Mündel zu tragen.

Artikel 23.

Im Uebrigen können die nach Artikel 20 und 21 ergangenen Familienrathsbeschlüsse nur mit Beschwerde nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 6—8 des Gesetzes, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 5. Juni 1879 angefochten werden.

Die Beschwerde steht dem Vormund, dem Beivormund und den in der Minderheit gebliebenen Mitgliedern des Familienraths zu.

Artikel 24.

Bei Veränderungen in der Person des Vormunds finden die Bestimmungen der Artikel 19—23 entsprechende Anwendung.

Hört der Mündel auf, unter Vormundschaft zu stehen, so kann er die Einschreibung seiner gesetzlichen Hypothek, soweit sie nicht bereits auf Ersuchen des Amtsgerichts erfolgt ist,

für den von ihm bezeichneten Gelbbetrag und auf die von ihm bezeichneten Grundstücke erwirken. Dasselbe Recht steht im Falle seines Todes seinen Erben zu.

Erfolgt die Einschreibung nicht innerhalb zweier Jahre nach Beendigung der Vormundschaft, so erlischt die Hypothek.

Artikel 25.

Die Bestimmungen, nach welchen der Ehefrau eine gesetzliche Hypothek für die Schadloshaltung in Betreff der Schulden, welche sie mit ihrem Manne eingegangen hat, zusteht, werden aufgehoben.

Eine Subrogation in die gesetzliche Hypothek der Ehefrau ist nur statthaft, wenn und insoweit ein derselben zustehender, durch die Hypothek gesicherter Anspruch übertragen wird.

Artikel 26.

Die gesetzliche Hypothek der Ehefrau kann mit Rechtswirksamkeit erst eingeschrieben werden, wenn sie nach Maßgabe des Artikels 2135 Ziffer 2 des bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden ist. Die für das Ehegut (dos) und die Ansprüche aus dem Ehevertrage vor Eingehung der Ehe bewirkte Einschreibung wird jedoch durch den Eheabschluß wirksam.

Die Einschreibung darf nur insoweit bewirkt werden, als sie erforderlich ist, um die Ansprüche der Ehefrau ausreichend zu sichern.

Die Einschreibung erfolgt vorbehaltlich der aus den Bestimmungen des Artikels 14 sich ergebenden Aenderungen nach Maßgabe des Artikels 2153 des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Erfolgt die Einschreibung nicht innerhalb eines Jahres nach Auflösung der Ehe, so erlischt die Hypothek.

Artikel 27.

Zur Erwirkung der Einschreibung sind der Ehemann, die Ehefrau und deren Erben, im Falle der Minderjährigkeit der Ehefrau jeder Elternteil, sowie volljährige Geschwister berechtigt.

Im Falle die Ehefrau unter Vormundschaft steht, ist der Vormund, beziehungsweise der gesetzlich als solcher bestimmte Ehemann verpflichtet, die Einschreibung zu erwirken, wenn und soweit er nicht durch den Familienrath hiervon entbunden wird.

Artikel 28.

Im Ehevertrage sind Vereinbarungen, welche die gesetzliche Hypothek der Ehefrau bezüglich der Art und Höhe der zu sichernden Ansprüche und bezüglich des Unterpfandes beschränken, zulässig, und zwar auch dann, wenn die Vertragsschließenden oder eines derselben minderjährig sind. In diesem Falle findet die Bestimmung des Artikels 1398 des bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Eine Vereinbarung, durch welche auf die gesetzliche Hypothek oder deren Einschreibung grundsätzlich verzichtet wird, ist unstatthaft.

Die volljährige Ehefrau kann jedoch die Löschung einer bestehenden Einschreibung bewilligen.

Artikel 29.

Die für die gesetzliche Hypothek der Ehefrau erwirkte Einschreibung kann außer dem Falle des Artikels 28 Absatz 3 während der Dauer der Ehe nur auf Anordnung des Landgerichts gelöscht oder beschränkt werden. Die Anordnung wird auf Ersuchen des Ehemannes erlassen, soweit die Einschreibung das in Artikel 26 bestimmte Maß dem Betrage oder dem Gegenstande nach übersteigt. Vor der Entscheidung sind die Ehefrau und die in Artikel 27 genannten Personen zu hören.

Die Entscheidung, durch welche eine Löschung oder Beschränkung der Einschreibung angeordnet wird, ist den Ehegatten und den im Artikel 27 genannten Personen zuzustellen.

Gegen die Entscheidungen des Landgerichts steht den Betheiligten (Artikel 27) die Beschwerde an das Oberlandesgericht zu; auf dieselbe finden die Bestimmungen der Artikel 22 und 23 entsprechende Anwendung.

Artikel 30.

Die gerichtliche Hypothek entsteht nur aus vollstreckbaren Entscheidungen über Geldforderungen.

Artikel 31.

Die Bevollmächtigung zum Abschluß eines Rechtsgeschäfts, welches eine Mutation zum Grundbuche zur Folge hat, sowie zur hypothekarischen Belastung eines Grundstücks oder zur Löschung einer Einschreibung kann durch beglaubigte Urkunde geschehen.

Hierdurch werden die Vorschriften über die auf eine Schenkung sich beziehenden Vollmachten nicht berührt. Dieselben können jedoch den Schenkungs- oder Annahmearkunden in Urschrift beigelegt werden. Insoweit tritt Artikel 933 Absatz 2 des bürgerlichen Gesetzbuchs außer Kraft.

Vollmachten öffentlicher Behörden bedürfen keiner Beglaubigung und stehen den vor Notar errichteten Vollmachten gleich.

Artikel 32.

Die über die Löschung von Vorzugsrechten oder Hypotheken aufgenommenen notariellen Urkunden sind in Urschrift auszuhändigen. Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn mit der Lösungs-eintwilligung eine Erklärung über die Erlösung der Schuld verbunden wird.

Ist zur Bewilligung der Löschung eine öffentliche Behörde befugt, so genügt das amtliche, an das Hypothekenamt gerichtete Ersuchen derselben.

Artikel 33.

Mit den Gesuchen um Einschreibungen von gerichtlichen und gesetzlichen Hypotheken sind dem Hypothekenbewahrer Auszüge aus dem Grundbuche, beziehungsweise Mutationsverzeichniß vorzulegen, nach welchen der Schuldner als Eigenthümer eingetragen ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Einschreibung der gesetzlichen Hypothek des Mündels durch das Amtsgericht beantragt wird.

Bei Gesuchen um die Einschreibung von Vorzugsrechten und vertragmäßigen Hypotheken, welche nicht von einem Notar unterzeichnet sind, sind dem Hypothekenbewahrer die Urkunden, auf welche sich die einzuschreibenden Rechte stützen, vorzulegen.

Artikel 34.

Vor Aufnahme von Hypothekenbestellungen hat der Notar zu prüfen, ob das Eigenthum an dem Unterpfande dem Verpfänder zusteht und hat die Aufnahme zu beanstanden, wenn derselbe als Eigenthümer im Grundbuche, beziehungsweise Mutationsverzeichnisse nicht eingetragen ist. Bestehen die Parteien darauf, daß die Hypothekenbestellung beurkundet werde, so hat er dem Gesuche zu entsprechen, jedoch seine Beanstandung und den Grund derselben in der Urkunde niederzulegen.

Der Notar, welcher eine Urkunde aufgenommen hat, aus welcher ein Vorzugs- oder Hypothekenrecht hervorgeht, gilt als verpflichtet, die Eintragung dieser Rechte zu erwirken, sofern ihn nicht die Parteien in der Urkunde von dieser Pflicht entbinden. Er hat die Einschreibungsgefuche mit seiner Unterschrift zu versehen und haftet für die Uebereinstimmung der in denselben enthaltenen Angaben mit der von ihm aufgenommenen Urkunde. Im Falle er die Aufnahme der Urkunde beanstandet hat, ist er zur Erwirkung der Einschreibung weder berechtigt noch verpflichtet.

Artikel 35.

Der Hypothekenbewahrer hat Einschreibungs- und Erneuerungsgefuche, welche den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, zurückzuweisen; die zurückweisende Verfügung hat er dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gleichzeitig mit der Zurückweisung hat der Hypothekenbewahrer eine dieselbe beurkundende Vormerkung in dem Hypothekenbuche zu machen; diese Vormerkung wahrt für den Antragsteller die Rechte, welche im Falle der Aufhebung der zurückweisenden Verfügung mit dem Zeitpunkte der Einreichung des Gesuchs für ihn begründet sind.

Gegen die zurückweisende Verfügung des Hypothekenbewahrers ist binnen zwei Wochen nach deren Bekanntmachung Beschwerde an das Landgericht und gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht nach

Maßgabe der Artikel 6—8 des Gesetzes, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 5. Juni 1879 zulässig.

Die ergehenden gerichtlichen Entscheidungen sind sowohl dem Antragsteller, als dem Hypothekenbewahrer von Amtswegen zuzustellen.

Von der Einlegung der Beschwerde, sowie der weiteren Beschwerde hat der Antragsteller binnen einer Woche nach Ablauf der Frist dem Hypothekenbewahrer durch Zustellung derselben Kenntniß zu geben, widrigenfalls die gemachte Vormerkung von Amtswegen gelöscht wird.

Im Uebrigen erfolgt die Erledigung nach Maßgabe der ergehenden Entscheidungen.

Artikel 36.

Die Vorschriften des Artikels 14 Absatz 2 und 3 finden auf alle nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindenden Einschreibungen bereits bestehender Vorzugs- und Hypothekenrechte, sowie auf die Erneuerungen von Einschreibungen, soweit solche nach Maßgabe dieses Gesetzes (Artikel 37) überhaupt noch stattfinden haben, Anwendung.

Artikel 37.

Die Bestimmungen des Artikels 2154 des bürgerlichen Gesetzbuchs über die Erneuerungen der Einschreibungen finden auf die Einschreibungen von Vorzugsrechten und Hypotheken und auf Erneuerungen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, keine Anwendung.

Artikel 38.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken werden in Ansehung der erst nach diesem Zeitpunkte vom Schuldner erworbenen Grundstücke nur nach Maßgabe des Artikels 14 Absatz 1 wirksam.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten gerichtlichen Hypotheken können auf die erst nach diesem Zeitpunkte von dem Schuldner erworbenen Grundstücke nur dann eingetragen werden, wenn sie den Bestimmungen des Artikels 30 entsprechen.

Artikel 39.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Vorzugsrechte aus Artikel 2103 Ziffer 1 und 2 des bürgerlichen Gesetzbuchs müssen vor dem 1. März 1894 und die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten gesetzlichen Hypotheken der Mündel und Ehefrauen müssen vor dem 1. Januar 1895 in das Hypothekenregister eingeschrieben werden, widrigenfalls sie nur noch den Anspruch auf eine Hypothek begründen, welche Wirksamkeit und Rang erst vom Tage der späteren Einschreibung erlangt.

Hat die Frist zur Einschreibung der bemerkten Vorzugsrechte und gesetzlichen Hypotheken vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits zu laufen begonnen, so bleiben die seitherigen Gesetze anwendbar.

Sind die in Absatz 1 erwähnten Hypotheken oder die bestehenden gerichtlichen Hypotheken vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeschrieben, so ist die Einschreibung, sofern sie den Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 2 nicht entspricht, bei Vermeidung des in Absatz 1 angedrohten Rechtsnachtheils, spätestens bis zum 1. Januar 1896 zu erneuern, es müßte denn die Erneuerungspflicht nach dem seitherigen Rechte schon früher eingetreten sein.

Auf die Einschreibung der gesetzlichen Hypothek der Mündel und Ehefrauen, sowie auf die Erneuerung derselben finden die Bestimmungen der Artikel 19—24, 26 und 29 mit der Maßgabe Anwendung, daß, sofern die Vormundschaft oder Ehe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet ist, die in den Artikeln 24 und 26 bestimmten Fristen mit diesem Zeitpunkt zu laufen beginnen.

Bezüglich der Frist zur Einschreibung der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Theilungsprivilegien verbleibt es bei den seitherigen Bestimmungen.

Artikel 40.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von subrogirten Gläubigern erwirkten Einschreibungen der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau sind nur für die Gläubiger, welche sie erwirkt haben, und deren Rechtsnachfolger, nicht auch für die subrogirenden Ehefrauen wirksam.

Bei der Erneuerung dieser Einschreibungen ist die Angabe des Geldbetrags der der Ehefrau zustehenden Ansprüche nicht erforderlich. Die Bestimmung des Artikels 26 findet auf dieselbe keine Anwendung.

Die Erneuerung muß spätestens bis zum 1. Januar 1896 geschehen, sofern in der Einschreibung der Betrag der Forderung des Gläubigers nicht angegeben ist oder das Hypothekenrecht für andere, als die in der Einschreibung bezeichneten Grundstücke in Anspruch genommen wird; im anderen Falle ist die Erneuerungsfrist des Artikels 2154 des bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

Artikel 41.

Die Bestimmungen der Artikel 939—941, 2108, 2136—2145, 2148 Absatz 3, 2181 und 2182 des bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie die Artikel 1 und 2 des Gesetzes, die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 6. Juni 1879 werden aufgehoben.

An Stelle des in Artikel 2183 vorgeschriebenen Auszugs der Transskription des Verkaufakts tritt der Auszug des Eintrags in das Mutationsverzeichnis oder Grundbuch.

Artikel 42.

Die Regierung wird ermächtigt, zu dem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkte im Wege der Verordnung abändernde Bestimmungen über die Führung der Hypothekenbücher, sowie über die Anlegung und Führung topographischer Register bei den Hypothekenämtern in Rheinhessen zu erlassen.

Artikel 43.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1894 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 10. Mai 1893.

(L. S.)

ERNEST LUDWIG.

Finger.

B e k a n n t m a c h u n g,

die dienstliche Benennung der Großherzoglichen Amtmänner betreffend.

Vom 27. Mai 1893.

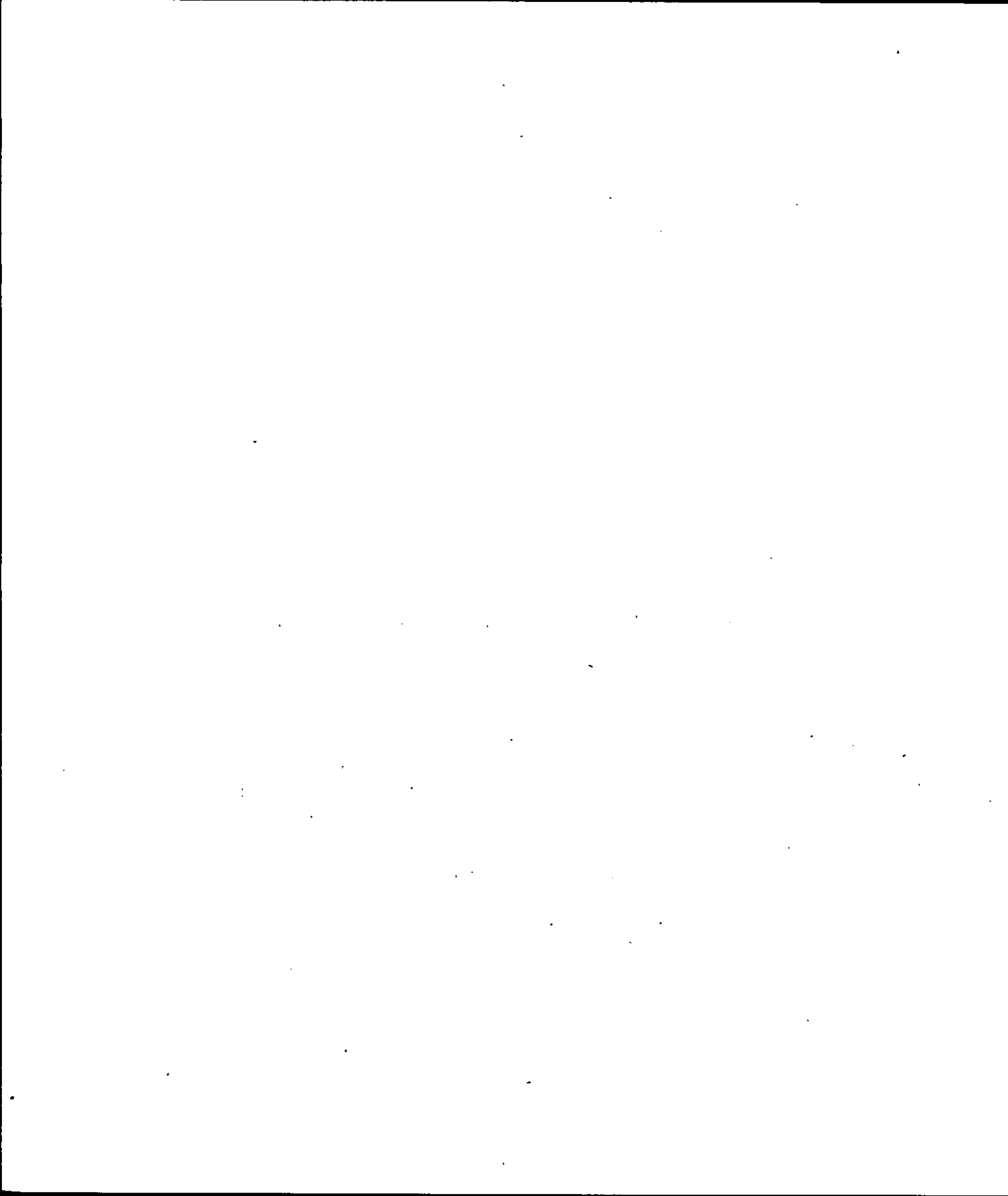
Nachdem des Großherzogs Königl. Hoheit durch Allerhöchste Entschliebung vom heutigen Tage Allergnädigst zu bestimmen geruht haben, daß die nach Artikel 5 des Edikts vom 12. Mai 1852, die Organisation der dem Ministerium des Innern untergeordneten Regierungsbehörden betreffend, den Kreisrätchen beigegebenen Beamten, statt der Benennung „Amtmann“, künftig die dienstliche Benennung „Kreisamtman n“ zu führen haben, so wird solches hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt, den 27. Mai 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Best.



Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 14.

Darmstadt, den 2. Juni 1893.

Inhalt: Bekanntmachung, die Erbauung einer Nebenbahn von Flonheim nach Wendelsheim betreffend.

Bekanntmachung, die Erbauung einer Nebenbahn von Flonheim nach Wendelsheim betreffend.

Vom 17. Mai 1893.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchst vollzogener Urkunde vom 8. Mai 1893 der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft die landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Flonheim nach Wendelsheim zu erteilen geruht.

Es wird dies unter Beifügung des nachstehenden Abdrucks der Konzessions-Urkunde hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 17. Mai 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Roch.

Abdruck.**Konzeptions - Urkunde.****ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein rc. rc.**

Wir ertheilen hierdurch der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb einer für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehr bestimmten, mittelst Dampfkraft zu betreibenden, normalspurigen Nebenbahn von Flonheim nach Wendelsheim unter folgenden Bedingungen:

§ 1.

Soweit im Nachfolgenden nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, sind für den Bau und Betrieb der Bahn die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (publizirt in dem Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 24 vom 14. Juni 1878) und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (conf. § 55 daselbst), sowie das für das Großherzogthum Hessen erlassene Gesetz vom 29. Mai 1884, die Nebenbahnen betreffend, nebst den dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen, insbesondere denjenigen der Verordnung vom 13. Juni 1885, den Bau und Betrieb von Nebenbahnen betreffend, maßgebend.

Allen Bestimmungen dieser Gesetze und Verordnungen ist der Unternehmer ebenso unterworfen, als wenn dieselben in dieser Konzession aufgenommen wären.

§ 2.

Sämmtliche Beamte der Bahn müssen Deutsche sein.

Die Bau- und Betriebsverwaltung erfolgt durch die zuständigen Organe der Gesellschaft, welche für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

§ 3.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche von Unserer Regierung zur Ausübung des Staatsaufsichtsrechts über ihre Geschäftsführung, sowie zur Ausübung der Polizei in Bezug auf den Gebrauch und den Schutz der Bahnen innerhalb des Großherzoglichen Gebietes erlassen wurden oder noch erlassen werden.

Die Staatsaufsicht wird von Unserem Ministerium der Finanzen und dem zum ständigen Kommissär bei der Hessischen Ludwigsbahn und dessen Stellvertreter bestellten Beamten ausgeübt. Den geschäftlichen Verkehr zwischen der Regierung und der Gesellschaft vermitteln die vorgedachten Organe (Staatsaufsichtsbehörde). Die durch die Bestellung des ständigen Kom-

missärs und dessen Stellvertreters, sowie die Geschäftsführung derselben, respektive der Staatsaufsichtsbehörde entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft.

Der Regierungskommissär und dessen Stellvertreter haben für ihre Personen Anspruch auf freie Beförderung auf der Bahn.

§ 4.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn hat längstens innerhalb fünfzehn Monaten nach Genehmigung der Pläne und nach Ueberweisung des Geländes zu erfolgen.

Die speziellen Bauprojekte sind spätestens sechs Monate nach Ertheilung der Konzession Unserem Ministerium der Finanzen zur Genehmigung vorzulegen.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit der Erfüllung der ihm bezüglich des Bahnbaues obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn in Verzug kommen sollte, ist er zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 5 Prozent des für diesen Zweck auf 238 000 Mark festgesetzten Baukapitals verpflichtet.

§ 5.

Falls die in § 4 festgesetzte Baufrist oder die Frist zur Vorlage des speziellen Projekts nicht innegehalten werden sollte, kann nicht bloß die bezeichnete Konventionalstrafe eingezogen, sondern auch die ertheilte Konzession durch landesherrlichen Erlaß zurückgenommen und zur Versteigerung der vorhandenen Bahnanlagen geschritten oder nach Abschätzung der von dem Unternehmer bereits hergestellten Anlagen die Fortsetzung des Baues von Unserer Regierung übernommen werden.

§ 6.

Die Bildung eines besonderen Erneuerungsfonds, wie auch eines besonderen Reservefonds für die Nebenbahn Monheim-Wendelsheim ist nicht erforderlich.

Für den Betrieb der Bahn gelten insbesondere die folgenden Bestimmungen:

- 1) Zur Vermittelung des Personenverkehrs sind mindestens zwei Wagenklassen einzustellen und der Bestimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde entsprechend einzurichten.

Die Festsetzung und Abänderung des Fahrplanes bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

- 2) Sowohl für den Personen-, als den Güterverkehr gelten dieselben Tarifeinheitsätze, wie für die Anschlußbahn Armsheim-Monheim.

Ausnahmefrachtsätze unterliegen der besonderen Genehmigung der Regierung.

Hinsichtlich der Einrichtung direkter Tarife mit den Anschlußbahnen und über dieselben hinaus hat der Unternehmer die für die Hessischen Bahnen jeweilig bestehenden generellen Grundsätze, soweit solches von Unserem Ministerium verlangt wird, zu befolgen, auch mit der Erstellung direkter Tarife dem Verkehrsbedürfniß nach Ermessen Unseres Ministeriums der Finanzen zu entsprechen.

Die Tarife, sowie etwaige Abänderungen derselben sind von der Gesellschaft spätestens

mit der Einführung, Tarifierhöhungen dagegen mindestens 6 Wochen vor diesem Zeitpunkte öffentlich bekannt zu machen.

Dem Landesherrn steht die freie Benutzung der Bahn zu Reisen auf derselben für sich und dessen Reisegefolge zu.

Für die mit der Aufsicht betrauten Beamten sind auf Erfordern Unseres Ministeriums der Finanzen Karten zur freien Benutzung der Bahn und zum Betreten von deren Anlagen auszufertigen.

§ 7.

Der Unternehmer ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, insoweit dieselben das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Hessischen Staatsbahndienst in dieser Beziehung — und insbesondere bezüglich der Ermittlung der Militäranwärter — bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

§ 8.

Gegenwärtige Konzession wird für die Dauer derjenigen der Zweigbahn Armsheim-Flonheim erteilt und erlischt mit der letzteren Konzession.

Nach Ablauf der Konzessionszeit oder in dem Fall der Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Konzessionszeit kann der Staat gegen Erstattung der von der Gesellschaft aufgewendeten, von Unserem Ministerium der Finanzen auf Grund des gemäß § 17 der Verordnung vom 13. Juni 1885 demselben vorzulegenden Nachweises anerkannten Anlagekosten die Bahn übernehmen.

Im Falle der Verstaatlichung der Anschlußbahn Armsheim-Flonheim vor Ablauf der Konzessionszeit wird der Staat auch die Nebenbahn Flonheim-Wendelsheim gleichzeitig unter den oben angegebenen Bedingungen miterwerben.

§ 9.

Der Betrieb der Bahn kann nur mit Genehmigung Unserer Regierung aufgegeben werden.

Sollte der Unternehmer die Bahn ganz oder theilweise veräußern wollen, so ist hierzu in jedem Falle die Genehmigung Unserer Regierung erforderlich. Der Unternehmer bleibt alsdann, soweit er nicht ausdrücklich entbunden wird, für alle durch seine Uebernahme und den Betrieb der Bahn entstandenen Verpflichtungen verantwortlich.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 8. Mai 1893.

(L. S.)

(gez.) ERNST LUDWIG.

(gegengez.) Weber.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 15.

Darmstadt, den 10. Juni 1893.

Inhalt: 1) Verordnung, die Vorbereitung für den Staatsdienst in dem Finanzfach und den technischen Fächern betreffend.
2) Bekanntmachung, die Vorbereitung für den Staatsdienst in dem Finanzfach und den technischen Fächern betreffend.

V e r o r d n u n g,
die Vorbereitung für den Staatsdienst in dem Finanzfach und den technischen Fächern betreffend.

Vom 3. Juni 1893.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein 2c. 2c.

Nachdem Wir es für zweckmäßig erkannt haben, in Abänderung der Verordnung vom 6. Dezember 1884, die Vorbereitung für den Staatsdienst in dem Finanzfach und den technischen Fächern betreffend, eine Bestimmung über die Benennung der Kandidaten des Baufachs zu erlassen, haben Wir verordnet und verordnen Wir, wie folgt:

Diejenigen Kandidaten für den höheren Staatsdienst in den bautechnischen Fächern, welche die allgemeine Staatsprüfung bestanden haben, werden von Unserem Ministerium der Finanzen zu Regierungsbaumeistern ernannt.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der im Eingang genannten Verordnung in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 3. Juni 1893.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

I.

Weber.

B e k a n n t m a c h u n g,

die Vorbereitung für den Staatsdienst in dem Finanzfach und den technischen Fächern betreffend.

Vom 8. Juni 1893.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch Allerhöchste Entschliebung vom 3. ds. Mts. Allernädigt zu bestimmen geruht haben, daß denjenigen Kandidaten des Bau-faches, welche die erste Staatsprüfung (Hochschulprüfung) bestanden haben, statt der Benennung „Bauaccessist“ künftig die dienstliche Benennung „Regierungsbauführer“ beigelegt werden soll, so wird solches hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt, den 8. Juni 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Kleinkopf.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 16.

Darmstadt, den 19. Juni 1893.

Inhalt: Edikt, die Einberufung des Landtags betreffend.

Edikt,
die Einberufung des Landtags betreffend.

Vom 19. Juni 1893.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein 2c. 2c.

Nachdem Wir in Anbetracht der durch die anhaltend trockene Witterung hervorgerufenen Nothlage der Landwirthschaft und der Viehzucht beschlossen haben, zum Zwecke der Berathung und Beschlußfassung über die Mittel zur thunlichsten Milderung und Beseitigung des eingetretenen und weiter zu besorgenden Nothstandes Unsere getreuen Stände auf

Dienstag den 27. Juni 1893

zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, so verkünden Wir solches hierdurch öffentlich und gesinnen an Unsere getreuen Stände, daß sie sich an dem genannten Tag in Unserer Haupt- und Residenzstadt Darmstadt zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vereinigen und die Vorlagen entgegennehmen, welche Wir beabsichtigen an sie gelangen zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Siegels.

Kranichstein, den 19. Juni 1893.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Finger.

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 17.

Darmstadt, den 20. Juni 1893.

Inhalt: Bekanntmachung, die Organisation der Hebestellen für Reichsteuern, hier die Aufhebung der Ortseinnehmereien König, Langen, Wolfsteilen und Affenheim betreffend.

Bekanntmachung,
die Organisation der Hebestellen für Reichsteuern, hier die Aufhebung der Ortseinnehmereien
König, Langen, Wolfsteilen und Affenheim betreffend.

Vom 14. Juni 1893.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Juli 1888 (Regierungsblatt Nr. 21) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ortseinnehmereien König, Langen und Wolfsteilen im Hauptsteueramtsbezirk Offenbach und die Ortseinnehmerei Affenheim im Hauptsteueramtsbezirk Gießen vom 1. Juli ds. Js. an aufgehoben und vom genannten Zeitpunkt ab die bisher der Ortseinnehmerei König zugetheilten Gemarkungen der Ortseinnehmerei Höchst, die der Ortseinnehmerei Langen bisher zugetheilten Gemarkungen dem engeren Hebebezirk des Großherzoglichen Hauptsteueramts Offenbach, die bisher der Ortseinnehmerei Wolfsteilen zugetheilten Gemarkungen dem Hebebezirk des Steueramts Groß-Gerau und die bisher der Ortseinnehmerei Affenheim zugetheilten Gemarkungen dem Hebebezirk des Steueramts Friedberg zugewiesen werden.

Darmstadt, den 14. Juni 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Roch.

100

100

100

100

100

100

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 18.

Darmstadt, den 23. Juni 1893.

Inhalt: Bekanntmachung, die Bestimmungen über Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betreffend.

Bekanntmachung,

die Bestimmungen über Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betreffend.

Vom 20. Juni 1893.

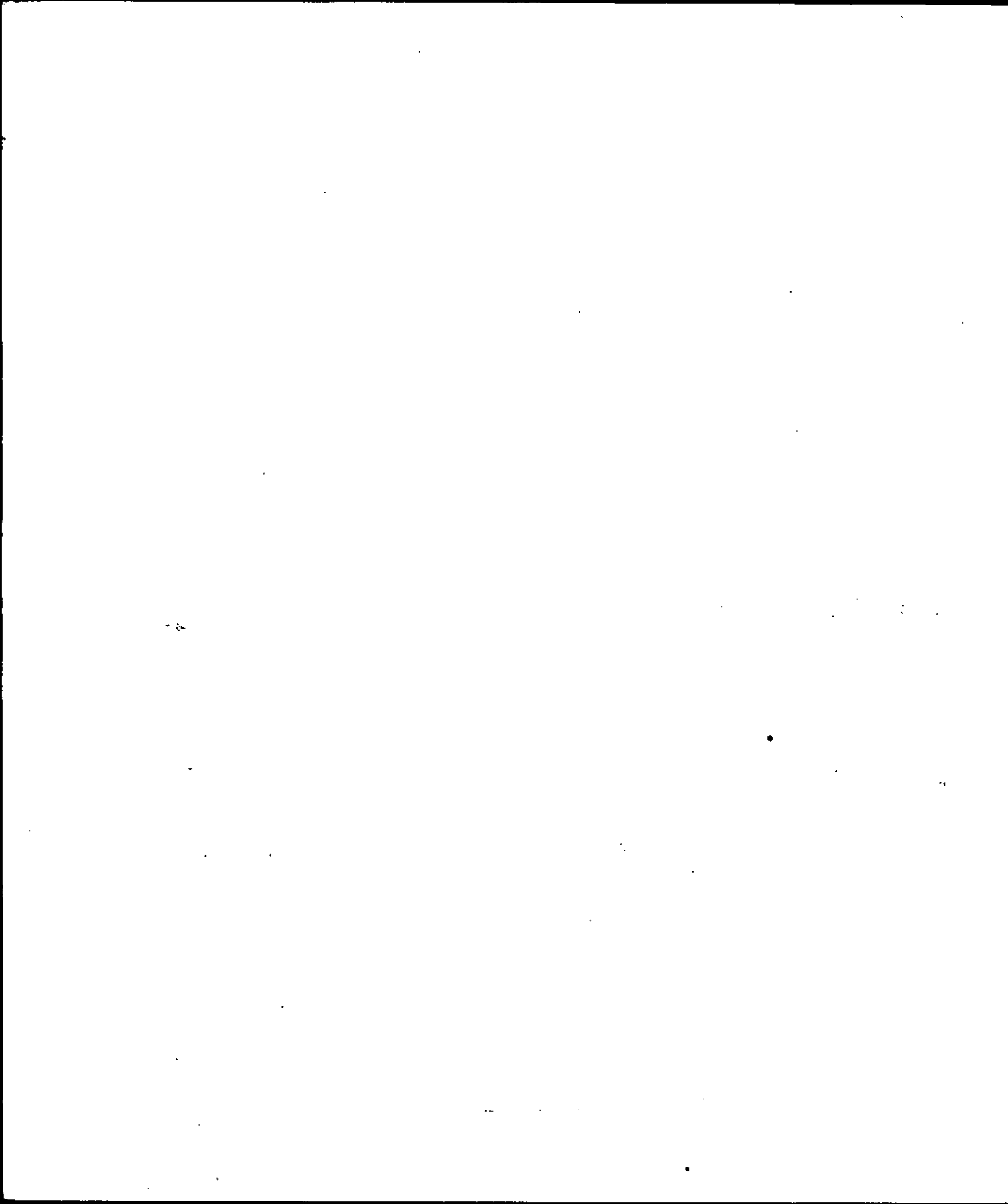
Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 7. Januar 1888 — Regierungsblatt Nr. 3 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Beschlusses des Bundesraths vom 17. v. Mts. — § 330 der Protokolle — von der unter Nr. 2 vorgeschriebenen Bescheinigung des Gesundheitszustandes der Thiere vor der Verladung fernerhin abgesehen werden soll.

Darmstadt, den 20. Juni 1893.

Großherzogliches Staatsministerium.

Finger.

Dr. v. Wedekind.



Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 19.

Darmstadt, den 28. Juni 1893.

Inhalt: 1) Gesetz, den zweiten Nachtrag zum Gesetz vom 15. November 1890 über die Herstellung von Nebenbahnen betreffend. — 2) Verordnung, die praktische Vorbereitung für die Anstellung im höheren Lehramt betreffend.

G e s e t z ,

den zweiten Nachtrag zum Gesetz vom 15. November 1890 über die Herstellung von Nebenbahnen betreffend.

Vom 21. Juni 1893.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein *rc. rc.*

In Ergänzung des Gesetzes vom 15. November 1890, die Herstellung von Nebenbahnen betreffend, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

An Stelle der in Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes unter lfd. Nr. 9 aufgeführten Linie von Offenbach nach Reinheim tritt die Linie:

„von Offenbach nach Reinheim mit einer Abzweigung von Station Bieber nach Diekenbach und einer Verbindungsbahn von Station Offenbach nach dem Hafen in Offenbach“.

Artikel 2.

An Stelle der in Absatz 4 des Artikels 2 desselben Gesetzes enthaltenen Zeile „wegen der Bahn Nr. 9 (Offenbach—Reinheim) um 2 152 000 Mark“ tritt folgende Zeile:

„wegen der Bahn Nr. 9 (Offenbach—Reinheim und Abzweigungen) um 3 602 000 Mark“

und erhöht sich dementsprechend der in Absatz 2 desselben Artikels bewilligte Gesamtbetrag, welcher durch den 1. Nachtrag zu obigem Gesetz auf 25 000 000 Mark festgesetzt ist, um weitere 1 450 000 Mark auf den Betrag von 26 450 000 Mark.

Artikel 3.

Die Bestimmungen der übrigen Artikel des Gesetzes vom 15. November 1890 finden auf diesen Nachtrag gleichmäßige Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 21. Juni 1893.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Weber.

V e r o r d n u n g ,

die praktische Vorbereitung für die Aufstellung im höheren Lehramt betreffend.

Vom 24. Juni 1893.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛ.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Aspiranten des höheren Lehramts können an höheren Schulen des Landes nur angestellt werden, wenn sie

- 1) nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Januar 1889, die Prüfungen der Aspiranten des Gymnasial-, Realgymnasial- und Realschul-Lehramts betreffend, die erforderliche Prüfung bei der zu diesem Behufe eingesetzten Prüfungskommission oder bei einer anderen deutschen, als gleichberechtigt anerkannten Prüfungsbehörde bestanden, und

- 2) nach vollständig bestandener Prüfung sich durch einen zweijährigen Vorbereitungsdienst im höheren Lehramt die erforderliche methodisch-pädagogische Ausbildung erworben haben.

Das erste Jahr dieses Vorbereitungsdienstes soll in der Regel an einem der bestehenden pädagogischen Seminare verbracht werden. Die Gesuche um Zulassung zum Vorbereitungsdienst sind an Unser Ministerium des Innern und der Justiz, Abtheilung für Schulangelegenheiten, zu richten.

§ 2.

Während des Vorbereitungsdienstes führen die Aspiranten des höheren Lehramts die Bezeichnung „Lehramtsaccessist“.

Diejenigen Lehramtsaccessisten, welche den vorgeschriebenen zweijährigen Vorbereitungsdienst zur Zufriedenheit erledigt haben, werden von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz zu „Lehramtsassessoren“ ernannt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 24. Juni 1893.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Finger.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o 20.

Darmstadt, den 30. Juni 1893.

Inhalt: 1) Gesetz, die Waldstreu betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Leistung von Beihilfen Seitens des Staats zur Vinderung des landwirthschaftlichen Nothstandes betreffend.

Gesetz, die Waldstreu betreffend.

Vom 29. Juni 1893.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein *rc. rc.*

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1839, die Waldstreu betreffend, erhält folgenden Zusatz:

Unser Ministerium des Innern und der Justiz wird ermächtigt, in dem Falle außerordentlicher Futter- und Streunoth Anordnung dahin zu treffen, daß die Waldstreu aus den Gemeinde-Waldungen aus freier Hand abgegeben wird.

Der Preis bemißt sich in diesem Falle nach dem jeweils für die Abgabe von Waldstreu aus Domanal-Waldungen festgesetzten Tarifpreise.

Dem Gemeinderath bleibt es jedoch vorbehalten, den Preis mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz auch anderweitig festzusetzen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Kranichstein, den 29. Juni 1893.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Finger.

B e k a n n t m a c h u n g ,

die Leistung von Beihilfen Seitens des Staats zur Linderung des landwirthschaftlichen Nothstandes betreffend.

Vom 29. Juni 1893.

Nachdem Seitens der Stände des Großherzogthums der Regierung Mittel zur Linderung des unter der landwirthschaftlichen Bevölkerung eingetretenen Nothstandes zur Verfügung gestellt worden sind, werden bezüglich der Verwendung derselben mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs nachstehende Bestimmungen getroffen:

- I. Unter der obersten Leitung und Aufsicht des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz hat eine Landeskommission zur Linderung des landwirthschaftlichen Nothstandes — „Nothstandskommission“ — die nachbezeichneten Geschäfte zu besorgen.
- II. Derselben steht zu:
 - 1) die Beschlußfassung über die Gattung und Menge der auf staatliche Kosten zu beschaffenden Streu-, Futter- und Düngermittel und Sämereien;
 - 2) die Entscheidung über deren Abgabe, insbesondere über deren Vertheilung an die einzelnen Landestheile und Orte;
 - 3) die Beschlußfassung über die etwa zu gewährende Stundung des Preises, sowie die gutachtliche Aeußerung über etwaigen gänzlichen oder theilweisen Erlass desselben.
- III. Die Landeskommission besteht aus einem von dem genannten Ministerium zu ernennenden Regierungskommissär als Vorsitzenden und einem in gleicher Weise zu bestellenden Stellvertreter desselben, aus drei von dem Landesauschuß der landwirthschaftlichen Vereine bezeichneten Mitgliedern desselben und aus den beiden

Direktoren der Centralgenossenschaft der hessischen landwirthschaftlichen Konsumvereine. Die Landeskommission entscheidet nach Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden, beziehungsweise dessen Stellvertreter steht das Recht des Einspruchs gegen Beschlüsse, die er beanstandet, zu; er hat in diesem Falle sofort die Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz herbeizuführen.

- IV. Den Mitgliedern der Nothstandskommission sind die baaren Auslagen bei auswärtigen Geschäften zu ersetzen.

Nähere Vorschriften über den Geschäftsgang bei der Nothstandskommission sind vorbehalten.

- V. Der Landeskommission wird als ausführendes Organ die Centralgenossenschaft der hessischen landwirthschaftlichen Konsumvereine, welche sich in dankenswerther Weise hierzu erbotten hat, zur Seite stehen. Derselben werden, da sie sich zur unentgeltlichen Bejorgung der bezüglichlichen Geschäfte zur Verfügung gestellt hat, lediglich die ihr entstehenden baaren Aufwendungen vergütet.

- VI. Die sämtlichen Kassengeschäfte, Ausgaben wie Einnahmen, werden durch die dazu bestimmten staatlichen Organe bejorgt.

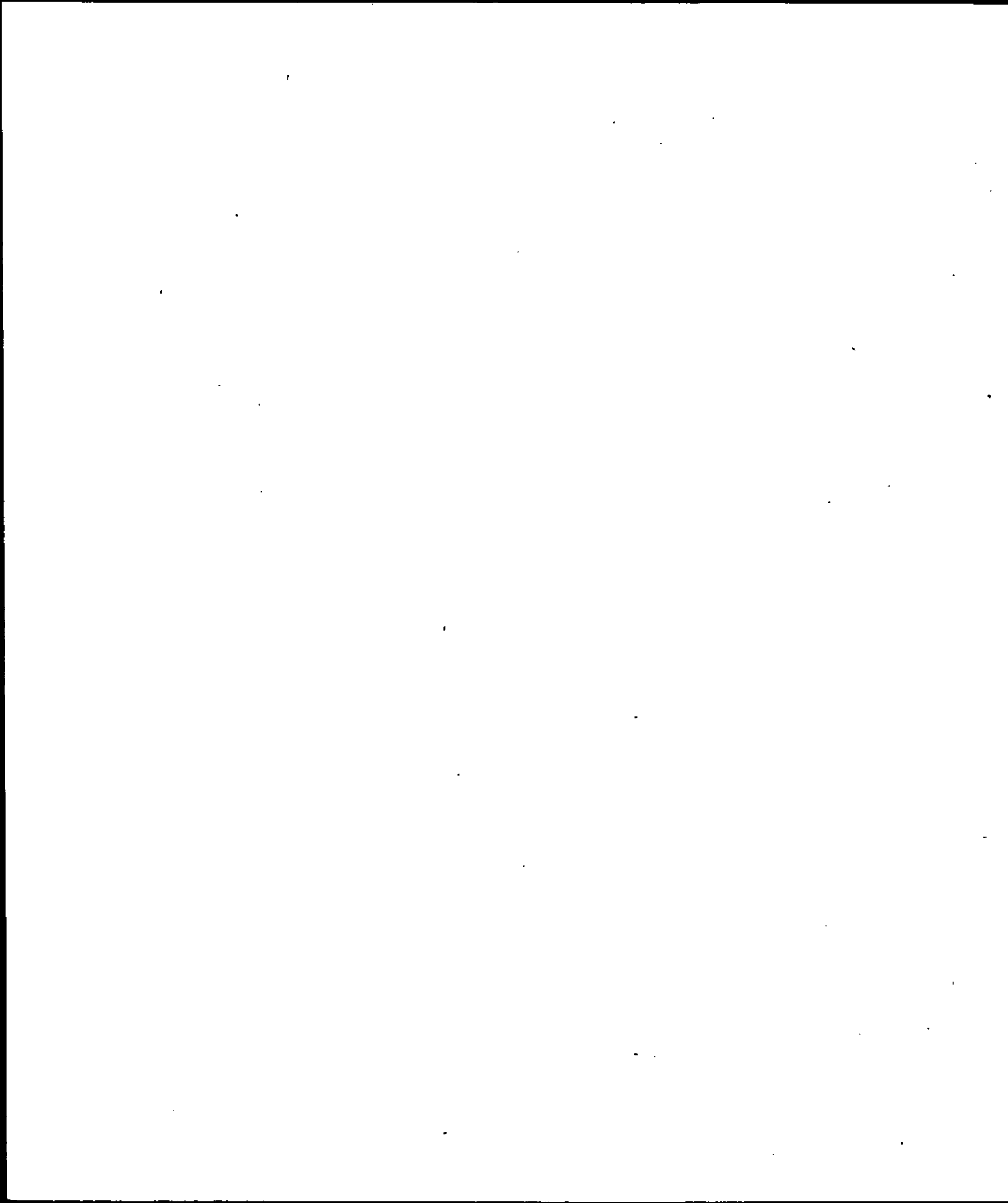
- VII. Zur Entgegennahme der Anträge auf Abgabe von Bedarfsgegenständen sind in den Ortschaften, wo landwirthschaftliche Genossenschaften bestehen, diese letzteren und zwar für alle Ortsbewohner, in anderen Orten die nach näherer Vorschrift zu bildenden Ortsausschüsse zuständig. Dieselben befördern die von ihnen dazu geeignet befundenen Anträge mit kurzer gutächtlicher Aeußerung, insbesondere über das Bedürfniß, die Zahlungsfähigkeit und die Befristung, an die Nothstandskommission zur weiteren Entschliebung.

Darmstadt, den 29. Juni 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Schliephake.



Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 21.

Darmstadt, den 3. Juli 1893.

Inhalt: 1) Landtags-Abschied. — 2) Bekanntmachung, die deutsche Wehrordnung betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Aufnahme einer 3 1/2 % Staatsanleihe von 7 000 000 M. zur Deckung der Herstellungskosten von Nebenbahnen betreffend.

Landtags-Abschied.

Vom 28. Juni 1893.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein rc. rc.

Wir haben mit großer Befriedigung davon Kenntniß genommen, daß Unsere getreuen Stände die Vorlagen Unserer Regierung aus Anlaß des eingetretenen Nothstandes so rasch und entgegenkommend erledigt haben.

Die bewilligten Geldmittel werden Wir den in der Vorlage, sowie den in den ständischen Beschlüssen bezeichneten Zwecken gemäß verwenden lassen.

Den Gesekentwurf wegen Abänderung des Gesetzes, die Waldstreu betreffend, werden Wir in der den übereinstimmenden Beschlüssen der beiden Kammern entsprechenden Fassung vollziehen und verkünden lassen.

Die von Unseren getreuen Ständen geäußerten Wünsche, insbesondere die von denselben beschlossenen Anträge, werden Wir in reifliche Erwägung ziehen und darauf nach Befund das Geeignete verfügen.

Indem Wir hiermit die gegenwärtige Stände-Versammlung schließen, bleiben Wir Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Großherzogthums, mit der Landesfürstlichen Huld und Gnade stets wohlgetwogen.

Gegeben Darmstadt, den 28. Juni 1893.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Bekanntmachung,
die deutsche Wehrordnung betreffend.

Vom 22. Juni 1893.

Den nachstehenden, durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlichten Erlaß Seiner Majestät des Deutschen Kaisers vom 3. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, den 22. Juni 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Kosler.

Militär-Wesen.

Auf Grund des Artikels II § 3 des Gesetzes vom 26. Mai d. J., betreffend die Erfahrungs- theilung, will Ich auf Ihren Bericht vom 30. Mai d. J. die anliegenden Aenderungen der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 *) hiermit genehmigen.

Neues Palais, den 3. Juni 1893.

(gez.) Wilhelm.

(gegegez.) v. Boetticher.

An den Reichskanzler.

Aenderungen

*) Central-Blatt 1889 S. 1.

Änderungen

der

deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888

in Ausführung des Gesetzes,

betreffend die Ersatzvertheilung, vom 26. Mai 1893.

Die Wehrordnung vom 22. November 1888 wird geändert wie folgt:

Die §§ 51—55 erhalten folgende Fassung.

§ 51.

Ermittelung des Ersatzbedarfes.

- 1) Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.
G. v. 26. 5. 1893 Art. II § 1.
- 2) Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.
- 3) Der festgestellte Ersatzbedarf der Truppentheile*) wird dem zuständigen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt.
- 4) Der festgestellte Ersatzbedarf der Marinetheile wird durch das Reichs-Marine-Amt dem Königlich preussischen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt; die Aufstellung erfolgt getrennt nach der Land- und der jeemännischen (halbjeemännischen) Bevölkerung.

§ 52.

Ersatzvertheilung. Allgemeines.

- 1) Der Gesamtbedarf an Rekruten wird für das unter preussischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent durch das Königlich preussische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorpsbezirke**) vertheilt, und zwar nach dem Verhältniß der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen***) ansschließlich derjenigen der jeemännischen (halbjeemännischen) Bevölkerung.

*) Bei Berechnung des Ersatzbedarfes bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§ 9) außer Betracht.

**) Das Großherzogthum Hessen bildet in diesem Sinne einen eigenen Armeekorpsbezirk. (§ 1.).

***) Die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellten, beziehungsweise zu befreienden Militärpflichtigen und die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts bleiben außer Anzähl.

- 2) Die vorläufige Vertheilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das Königlich preussische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung statt. Die endgültige Vertheilung erfolgt durch das Königlich preussische Kriegsministerium nach dem Bekanntwerden des Ergebnisses der Schiffermusterungen (§ 76, 6) nach Maßgabe der Zahl der zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen.
- 3) Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.
- 4) Vermag ein Armeekorpsbezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorpsbezirke desselben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberschüssigen vertheilt.
- 5) Die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorpsbezirke können im Bedarfsfall im Frieden zur Rekrutengestellung für Armeekorps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des § 12 R.-M.-G. in der Fassung des G. v. 6. 5. 80. zur Aushebung gelangen. Den Ausgleich regeln die Kriegsministerien unter einander.
- 6) Für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im übrigen das militärische Bedürfniß maßgebend.
G. v. 26. 5. 93. Art. II § 1.
- 7) Eine Anrechnung der freiwillig eingetretenen Mannschaften findet bei der Ersatzvertheilung nicht statt.

§ 53.

Ministerial-Ersatzvertheilung.

- 1) Die seitens der Kriegsministerien nach Maßgabe der Festsetzungen des § 52 aufzustellende Ersatzvertheilung bildet die Ministerial-Ersatzvertheilung.
- 2) Die seitens des Königlich preussischen Kriegsministeriums aufgestellte Ministerial-Ersatzvertheilung muß enthalten:
 - a. die Gesamtzahl der aus jedem Armeekorpsbezirk zu stellenden Rekruten — getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung. Beim XIV. Armeekorps tritt ferner eine Trennung der von dem Großherzogthum Baden und dem Elsaß-Lothringischen Antheil aufzubringenden Rekruten ein;
 - b. die Vertheilung der aus jedem Armeekorpsbezirk zu stellenden Rekruten nach Armeekorps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.

In denjenigen Armeekorpsbezirken, in welchen Rekruten für die Marine zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marinetheile anzugeben.
- 3) Die Ministerial-Ersatzvertheilung wird von dem Königlich preussischen Kriegsministerium dem Großherzoglich badischen Ministerium des Innern, dem Großherzoglich hessischen Ministerium des Innern und der Justiz, dem Reichs-Marine-Amt, sämtlichen unterstellten General-kommandos und dem Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division übersendet.
- 4) Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Ministerial-Ersatzvertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und nach Maßgabe

der zur Einstellung noch verfügbaren Tauglichen, beziehungsweise Ueberzähligen auf die Armeekorpsbezirke vertheilt.

5) Ueber den aufzubringenden Bedarf an Ersatzreservisten siehe § 54,5.

§ 54.

Korps-Ersatzvertheilung.

1) Die Generalkommandos vertheilen den aus ihrem Bereiche aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Brigadebezirke (Korps-Ersatzvertheilung) nach dem Verhältniß der in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen *) nach Land- und seemannischer (halbseemannischer) Bevölkerung getrennt.

Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Vertheilung seitens des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz im Einverständniß mit dem Divisionskommando aufgestellt.

- 2) Die Korps-Ersatzvertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Brigadebezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile u.
- 3) Vermag ein Brigadebezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im § 52,4 enthaltenen Grundsatzes — die fehlende Zahl auf die übrigen Brigadebezirke des Armeekorpsbezirks nach Maßgabe der in denselben vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.
- 4) Kann ein Armeekorpsbezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegsministerium hiervon Mittheilung zu machen.
- 5) Der Bedarf an Ersatzreservisten (§ 13,1) wird durch die Generalkommandos berechnet und auf die einzelnen Brigadebezirke nach Anhalt der für die Ersatzreserve brauchbaren Militärpflichtigen vertheilt.**)

§ 55.

Brigade-Ersatzvertheilung.

- 1) Nach Empfang der Korps-Ersatzvertheilung entwerfen die Brigadekommandeure eine vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen, dient.
- 2) Für die Aufstellung dieser vorläufigen Ersatzvertheilung ist hinsichtlich der Landbevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten E enthaltenen Militärpflichtigen,***) hinsichtlich der seemannischen (halbseemannischen) Bevölkerung die Zahl der in den Vorstellungslisten F enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.
- 3) Ist ein Aushebungsbezirk nicht im Stande, die ihm durch die vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auferlegte Rekrutenzahl aufzubringen, so werden die anderen Aushebungsbezirke desselben Brigadebezirks im Verhältniß der in denselben vorhandenen Ueberzähligen herangezogen.

*) Siehe Anmerkung ***) zu § 52,1.

**) In Württemberg durch das Königlich württembergische Kriegsministerium, beziehungsweise den Ober-Rekrutirungsrath; im Großherzogthum Hessen durch die Großherzoglich hessische (25.) Division.

***) Die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen angelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden nicht angerechnet. Gleiches gilt für Ziffer 4.

- 4) Die endgültige Brigade-Ersatzvertheilung wird nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts im gesammten Brigadebezirk nach dem Verhältniß der in den einzelnen Aushebungsbezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen festgestellt.
- 5) Die Brigadekommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigadebezirk, nach Berücksichtigung der gemäß § 40,1 am 1. Februar des laufenden Kalenderjahres als überzählig zur Ersatzreserve überwiesenen Personen noch aufzubringenden Ersatzreservisten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D enthaltenen Militärpflichtigen. Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigadebezirk endgültig aufgebracht werden.

§ 58.

In Ziffer 4 fällt der zweite Absatz fort.

Im dritten Absatz lautet das Citat am Schluß „(§ 52,2)“.

In dem Muster 9 fällt die Spalte „Bundesstaaten“ fort; hinter der Spalte „Heizer“ wird eine neue Spalte „Segelmacher“ eingeschoben.

In dem Muster 10 fallen die Spalten „Bundesstaaten“ und „Außerdem“, sowie die Anmerkungen 2 und 4 fort. Die Anmerkung 3 wird Anmerkung 2.

In Ziffer 5 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatzbezirke zusammengestellt sind, werden sie bis zum 15. April an das Königlich preussische Kriegsministerium eingereicht.“

§ 60.

In Ziffer 1 tritt an den Schluß des ersten Satzes die Bemerkung:

„(siehe auch § 68,3)“.

§ 68.

In Ziffer 3 tritt hinter den dritten Absatz als neuer Absatz hinzu:

„Der Brigadekommandeur meldet nach näherer Anordnung des Generalkommandos an dieses summarisch die Zahl der in den unterstellten Aushebungsbezirken vorhandenen tauglichen Militärpflichtigen, ausschließlich derjenigen, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt, beziehungsweise zu befreien sind und ausschließlich der zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, getrennt nach Land- und seemannischer (halbseemannischer) Bevölkerung. Diese Angaben werden für die Armeekorpsbezirke zusammengestellt und spätestens bis zum 5. Mai an das zuständige Kriegsministerium mitgetheilt.“ *)

§ 73.

In Ziffer 5 tritt am Schluß als neuer Absatz hinzu:

„Falls taugliche Militärpflichtige der seemannischen (halbseemannischen) Bevölkerung zur Vorstellung gelangen, ohne daß der Brigadebezirk Rekruten für die Marine aufzubringen hat,

*) „Seitens des XIV. Armeekorps sind die Angaben getrennt für das Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen zu machen.“

so sind dieselben dennoch für die Marine auszuheben und zunächst in die gemäß § 74,2 und 3 zu erstattenden Meldungen aufzunehmen."

§ 74.

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

"Die Generalkommandos und das Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division melden sobald als möglich — spätestens bis zum 1. September — unter Benutzung des Musters 13 an das vorgeordnete Kriegsministerium die Zahl der im Ersatzbezirk noch vorhandenen Ueberschüssigen — nach Waffengattungen getrennt —, beziehungsweise, ob und in welchem Maße die Gewährung von Aushilfe erforderlich ist."

Muster 13.

Nachweisung der nicht auf-
gebrachten
Rekruten, so-
wie der als
überschüssig zur
Einstellung
verfügbaren
tauglichen Mi-
litärpflich-
tigen.

§ 76.

Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

"Sämmtliche tauglichen Militärpflichtigen der seemannischen (halbseemannischen) Bevölkerung werden ausgehoben."

Ziffer 5 fällt weg.

Ziffer 6 wird Ziffer 5.

Als neue Ziffer 6 wird eingeschoben:

"6. Der Brigadefeldwebel gibt die Meldung der Zahl der Tauglichen an das Generalkommando, dieses an das Königlich preussische Kriegsministerium — unter Trennung der im Muster 13 aufgeführten Kategorien der seemannischen (halbseemannischen) Bevölkerung — sofort weiter.

Das Königlich preussische Kriegsministerium regelt die Vertheilung auf die verschiedenen Marinetheile endgültig und macht dem Reichs-Marine-Amt hiervon Mittheilung."

Ziffer 7 fällt weg und die Ziffern 8, 9, 10 werden 7, 8, 9.

§ 81.

In Ziffer 8 am Schluß des ersten Absatzes lautet das Citat: "(§ 76,5)".

Im zweiten Absatz fallen die Worte "— sofern Prozentmannschaften vorhanden —" weg.

Am Schluß der Abkürzungen tritt hinzu:

G. v. 26. 5. 93. Gesetz, betreffend die Ersatzvertheilung, vom 26. Mai 1893.

Im Inhalts-Verzeichniß treten folgende Fassungen an Stelle der bisherigen:

"§ 52. Ersatzvertheilung. Allgemeines."

"Muster 13 zu § 74. Nachweisung der nicht aufgebrauchten Rekruten, sowie der als überschüssig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen."

		S a r b e
Infanterie		
Jäger		
Kürassiere und Ulanen		
Dragoner und Husaren		
Reitende Artillerie		
Fahrende Artillerie		
Fußartillerie		
Pioniere		
Eisenbahntruppen		
Lufschiffertuppe		
Traingemeine	Train	
Trainsoldaten		
Infanterie		M u s i k a n t e n
Jäger		
Kürassiere und Ulanen		
Dragoner und Husaren		
Reitende Artillerie		
Fahrende Artillerie		
Fußartillerie		
Pioniere		
Traingemeine	Train	
Trainsoldaten		
Matrosendivision		M a r i n e
Werstdivision		
Seebataillon		
Matrosenartillerie		
Torpedoaabtheilung		
Matrosen		
Maschinenpersonal		
Heizer		
Schiffszimmerleute		
Segelmacher		
Schneider		D e f o n o m i e -
Schuhmacher		
Sattler		
Segelmacher		
Sonstige		
Krankenwärter		
	Zarb- bedürf- tigung	Summe der Mannschaften der
	frei- indanti- schen Bedarf- tigung	
Bemerkungen.		

(Zunahme der Gesamtwert für die Spinnerei, Eisenbahn- und Luftschifftrasse und die Abfertigungsstellen.)

B e k a n n t m a c h u n g ,

die Aufnahme einer $3\frac{1}{2}\%$ Staatsanleihe von 7 000 000 M zur Deckung der Herstellungskosten von Nebenbahnen betreffend.

Vom 24. Juni 1893.

Für Erbauung und Ausrüstung von Nebenbahnen im Großherzogthum sind in den letzten neun Jahren unter Zustimmung der Stände nachstehend aufgeführte Geldmittel zur Verfügung gestellt und zum Theil auch bereits verausgabt worden, deren Deckung nach der Vereinbarung der Großherzoglichen Regierung mit den Ständen des Großherzogthums im Wege des Staatscredits durch Aufnahme von zu höchstens $3\frac{1}{2}\%$ verzinlichen Anleihen in denjenigen Nominalbeträgen erfolgen soll, welche zur Beschaffung der betreffenden Bedarfssummen erforderlich sind.

Es sind in dieser Weise bewilligt worden:

- 1) für die auf Staatsrechnung zu erbauenden, inzwischen fertig gestellten und dem Betrieb übergebenen Nebenbahnen
 - von Oberstadt nach Pfungstadt,
 - von Nidda nach Schotten,
 - von Stockheim nach Gubern,
 - von Hungen nach Laubach mit Abzweigung nach der Friedrichshütte
 durch das Gesetz vom 14. Juli 1884 (Regierungsblatt Nr. 18) . 2 051 500 M
 und nachträglich durch Vereinbarung mit dem 27. Landtag wegen
 der letztgedachten Abzweigung weiter 70 000 „
- 2) für die von Privatunternehmern zu erbauenden, ebenfalls bereits fertig gestellten und in Betrieb befindlichen Nebenbahnen, und zwar
 - von Reinheim nach Reichelsheim,
 - von Dsthofen nach Westhofen und
 - von Sprendlingen nach Wöllstein
 an staatlichen Beihilfen durch das oben angeführte Gesetz 450 000 M
 und nach Abzug hieran ersparter 101 000 „ 349 000 „
 desgleichen von Worms nach Offstein-Landesgrenze, durch das Gesetz
 vom 9. September 1885 (Regierungsblatt Nr. 25) 150 000 „

zu übertragen 2 620 500 M

Uebertrag 2 620 500 M

- 3) für Kosten von Vorarbeiten und Projekten von weiteren Nebenbahnen, Prüfung von Privatprojekten zc. durch die oben angeführten beiden Gesetze 28 500 M + 75 000 M und durch weitere Vereinbarung mit dem 26. Landtage 20 000 M, zusammen 123 500 „
- Sämmtliche vorstehend bezeichneten Kosten im Gesamtbetrage von 2 744 000 M sind im Laufe der letzten Jahre bereits nahezu ganz verausgabt und aus bereiten Ueberschüssen der Großherzoglichen Hauptstaatskasse vorgelegt worden. Zur budgetmäßigen Ordnung erscheint nunmehr ihre Deckung in dem gesetzlich vorgesehenen Wege der Kapitalaufnahme an der Zeit.

Weiter sind durch das Gesetz vom 15. November 1890 (Regierungsblatt Nr. 47) für die Erbauung und Ausrüstung der dort aufgeführten 20 Nebenbahnen 23 500 000 M bewilligt worden, welche Summe durch die Gesetze vom 20. Januar 1892 (Regierungsblatt Nr. 8) und vom 21. Juni 1893 (Regierungsblatt Nr. 19) auf 26 450 000 M erhöht worden ist. Nach dem jetzigen Stand der Bauarbeiten für diese Bahnen erscheint es angemessen, auch für die finanzielle Deckung der bereits entstandenen und in naher Zeit voraussichtlich noch erwachsenden Kosten, welche Deckung allmählich nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs zu erfolgen hat, Fürsorge zu treffen. Es ist für diesen Zweck zunächst nur die allmähliche Aufnahme eines Kapitals von 4 256 000 M auf Grund der erwähnten Bewilligung in Aussicht zu nehmen.

Hiernach und im Hinblick auf die bei Gelegenheit des Finanzgesetzes für die Finanzperiode von 1888/91 (Regierungsblatt 1888 Nr. 10) erfolgte Festsetzung des Zinsfußes von $3\frac{1}{2}\%$ für die sämmtlichen Nebenbahnanleihen haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu genehmigen geruht, daß zur Deckung der angeführten Staatsbedürfnisse eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. März 1879, betreffend die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld (Regierungsblatt Nr. 7), von der Großherzoglichen Staatsschuldenkommission zu verwaltende Staatsanleihe im Nennwerth von sieben Millionen Mark, verzinslich zu $3\frac{1}{2}\%$, aufgenommen und in geeigneten Zeitabschnitten begeben werden soll.

Zu diesem Zweck werden von der Staatsschuldenverwaltung zu $3\frac{1}{2}\%$ verzinsliche Schuldverschreibungen über 5000, 2000, 1000, 500 und 200 M unter den folgenden Bestimmungen ausgegeben:

- 1) Die Zinsen werden bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse in Darmstadt und sämmtlichen an dieselbe ablieferungspflichtigen Großherzoglichen Kassen, sowie bei den besonders beauftragten Bankhäusern am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres bezahlt.
- 2) Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die jeweilig durch den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben dazu bestimmt werden

Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

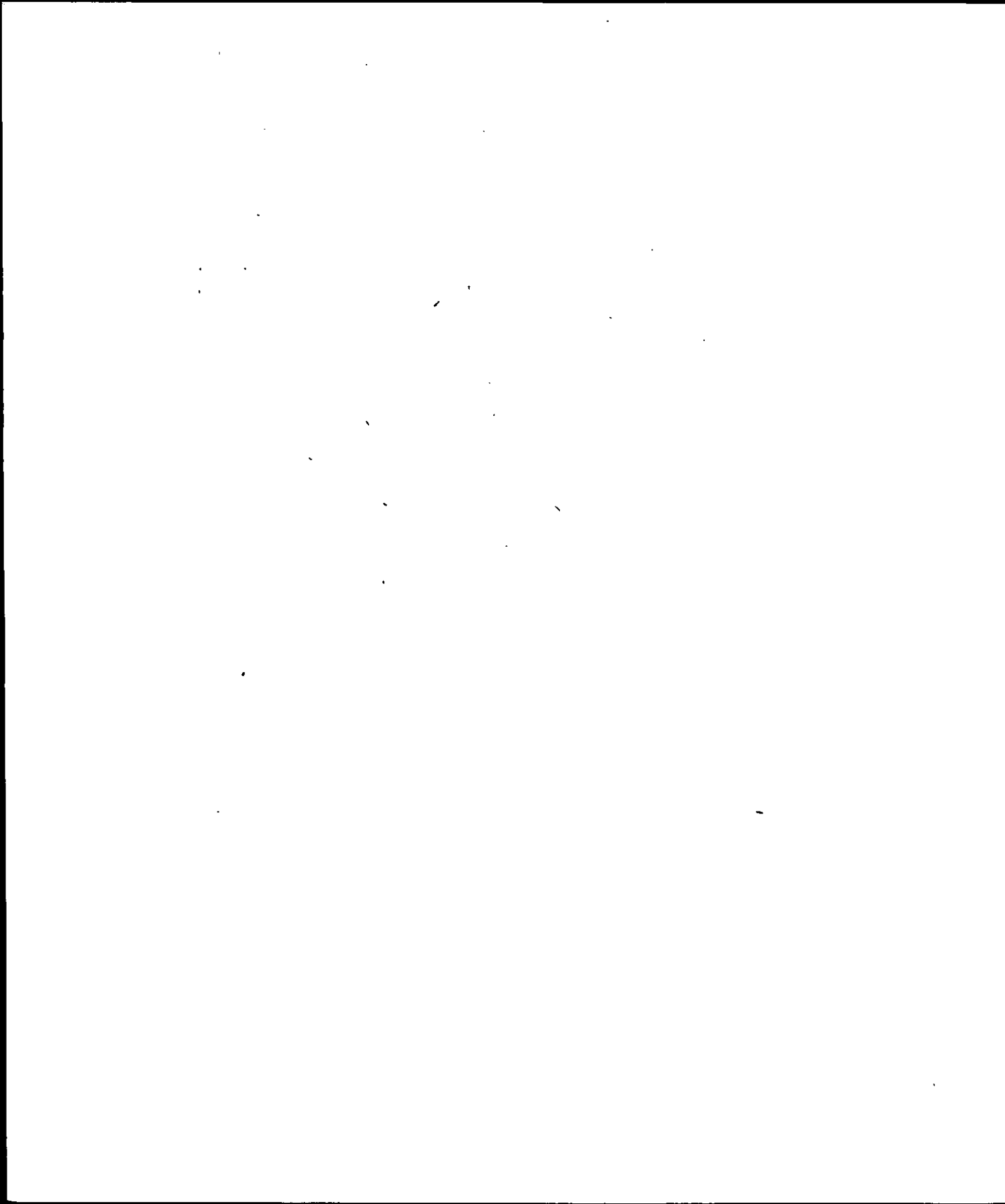
- 3) Dem Staat bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Staatsschuldverschreibungen oder einen beliebigen Theil derselben auch zur Einlösung mittelst Baarzahlung des Nominalbetrags mit halbjähriger Frist zu kündigen.
- 4) Den Inhabern von Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Staat nicht zu.

Darmstadt, den 24. Juni 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Bormet.



Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 22.

Darmstadt, den 6. Juli 1893.

Inhalt: 1) Gesetz, die Aufbringung der zur Erhöhung und Verstärkung der Deiche (Landdämme) und zur Erweiterung des Hochfluthprofils des Rheinstroms erforderlichen Mittel betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Aenderung des Titels der Großherzoglichen Forstinspektoren und des Amtstitels der Großherzoglichen Forstmeister betreffend.

G e s e z,

die Aufbringung der zur Erhöhung und Verstärkung der Deiche (Landdämme) und zur Erweiterung des Hochfluthprofils des Rheinstroms erforderlichen Mittel betreffend.

Vom 1. Juli 1893.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein rc. rc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

Artikel 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Deckung der Summe von 1 840 000 M, welche gemäß der mit Unseren getreuen Ständen getroffenen Vereinbarung zu Zwecken der Erhöhung und Verstärkung, beziehungsweise Verlegung der Deiche (Landdämme), sowie der Erweiterung des Hochfluthprofils des Rheinstroms zu Lasten der Staatskasse verwendbar ist, sowie geeigneten Falles weiter die nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Juni 1887, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Theils der Lahn, zu Vorschüssen an die Gemeinden erforderlichen Mittel im Wege des Staatscredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in demjenigen Nominalbetrage, welcher zur Beschaffung der vorbezeichneten Beträge erforderlich sein wird, eine zu höchstens 4 Prozent verzinsliche Anleihe in solchen Zeitabschnitten, wie deren Verwendung erforderlich werden wird, aufzunehmen.

Artikel 2.

Die Tilgung des nach Artikel 1 aufzunehmenden Schuldkapitals soll in der Art erfolgen, daß diejenigen Beträge, welche Seitens der Gemeinden auf die ihnen vom Staat geleisteten, im Wege des Staatskredits aufgebrauchten Vorschüsse zurückgezahlt werden, sowie ferner die jeweilig durch den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben dazu bestimmt werdenden Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

Dem Staat soll das Recht vorbehalten bleiben, die ausgegebenen Schuldverschreibungen auch zur Einlösung mittelst Baarzahlung des Kapitalbetrags zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen soll ein Kündigungsrecht nicht zustehen.

Artikel 3.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.
Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 1. Juli 1893.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Weber.

B e k a n n t m a c h u n g,

die Aenderung des Titels der Großherzoglichen Forstinspektoren und des Amtstitels der Großherzoglichen Forstmeister betreffend.

Vom 28. Juni 1893.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchst zu verordnen geruht, daß die charakterisirten Forstinspektoren fortan statt dieses Titels die Charakterbezeichnung Forstmeister erhalten und die Großherzoglichen Forstmeister in Zukunft den Amtstitel Oberforstmeister führen sollen.

Eine Aenderung in den Rang- und Uniformsverhältnissen tritt hierdurch nicht ein. Die dermalen im Ruhestand befindlichen Forstbeamten führen ihre seitherigen Titel fort.

Darmstadt, den 28. Juni 1893.

Aus allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Guntrum.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 23.

Darmstadt, den 8. Juli 1893.

Inhalt: Gesetz, die polizeiliche Beaufsichtigung der Miethwohnungen und Schlafstellen betreffend. -- 2) Gesetz, die Herstellung einer Nebenbahn von Widenbach nach Jugenheim und Seeheim betreffend.

G e s e t z ,

die polizeiliche Beaufsichtigung von Miethwohnungen und Schlafstellen betreffend.

Vom 1. Juli 1893.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c.

Zur Verhütung der aus der miethweisen Benutzung ungesunder Wohnungen oder ungeeigneter Schlafstellen hervorgehenden Nachtheile für Gesundheit und Sittlichkeit haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Die Gesundheitsbeamten des Staates und die Ortspolizeibehörden, sowie die von den letzteren Beauftragten sind befugt, die zum Vermiethen bestimmten Wohnungen und Schlafstellen einer Untersuchung in der Richtung zu unterwerfen, ob aus deren Benutzung zum Wohnen oder Schlafen Nachtheile für die Gesundheit oder Sittlichkeit nicht zu besorgen sind.

Polizeiliches
Recht der Kon-
trolle.

Gleiche Befugniß steht den genannten Organen bezüglich der Schlafräume zu, welche von Arbeitgebern ihren Arbeitern (Lehrlingen, Gesellen, Gehülften, Dienstboten zc.) zugewiesen werden.

Artikel 2.

Polizeiliches
Recht der Auf-
stellung von
Normativ-
bestimmungen.

Durch Polizeiverordnung kann für Miethwohnungen der in Artikel 4 bezeichneten Art ein Mindestmaß von Lustraum vorgeschrieben werden, welches für jeden Bewohner in dem vermiethteten Raume vorhanden sein muß.

Gleiche Vorschrift kann für Arbeitgeber bezüglich der ihren Arbeitern (Lehrlingen, Gesellen, Gehülften, Dienstboten zc.) zugewiesenen Schlafräume erlassen werden.

Artikel 3.

Für die zur Vermietbung von Schlafstellen bestimmten Räume hat die Polizeibehörde festzusetzen, wie viel Lustraum für jede aufzunehmende Person vorhanden sein muß. Hierbei ist davon auszugehen, daß mindestens 10 Kubikmeter Lustraum für jede in einem Schlafräume zuzulassende Person erforderlich sind.

Auf Grund dieser Festsetzung hat die Ortspolizeibehörde die Zahl der zur Beherbergung in jedem Schlafräume höchstens zuzulassenden Personen zu bestimmen. Diese Zahl ist in dauerhafter, leicht erkennbarer Weise an der Eingangsthüre anzuschreiben oder anzuschlagen.

Für Landgemeinden hat das Kreisamt nach Anhörung der Ortspolizeibehörde, in Stadtgemeinden die zuständige Polizeibehörde die in Absatz 1 enthaltene Bestimmung zu treffen.

Außerdem können durch Polizeiverordnung für den Kreis oder eine einzelne Gemeinde sonstige Anforderungen festgesetzt werden, welchen die Schlafstellen und die zu ihnen gehörigen Hausräume zu entsprechen haben.

Artikel 4.

Anzeigepflicht
der
Vermiether.

Derjenige, für dessen Rechnung eine Wohnung erstmals vermiethtet wird, oder dessen Vertreter ist verpflichtet, hiervon vor dem Einzuge des Miethers der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, wenn entweder

- 1) die Miethwohnung (einschließlich der Küche und ausschließlich solcher Räume, die in Atermiethe gegeben oder von anderen Personen regelmäßig mitbenutzt werden) aus drei oder weniger Räumen besteht, oder
- 2) Kellergeschosse oder nicht unterkellerte Räume, deren Fußboden nicht mindestens 0,25 Meter über Erde gelegen ist, oder
- 3) unmittelbar unter Dach (ohne Zwischendecke) befindliche Räume zum Wohnen vermiethtet werden sollen.

Die Anzeige muß Auskunft geben über

- a. den Eigenthümer, sowie die Lage des Hauses nach Straße und Nummer,
- b. die Lage der Wohnung (ob im Haupt- oder Nebengebäude und in welchem Stockwerk),
- c. die Anzahl und Bestimmung der Räume,
- d. den Beruf des Miethers, sein Verhältniß zu den in seiner Hausgemeinschaft befindlichen Personen, sowie Namen und Alter derselben.

Die Vermieterher sogenannter möblirter Wohnungen sind von dieser Anzeigepflicht befreit, wenn und solange der Miethpreis für das Zimmer den Betrag von monatlich acht Mark überschreitet.

Artikel 5.

Der Ortspolizeibehörde ist ferner binnen einer Woche Anzeige zu machen, wenn in der Person des Vermiethers oder Miethers einer Wohnung der im Artikel 4 bezeichneten Art eine Aenderung eintritt, oder wenn durch Verminderung der Zahl der Miethräume oder durch Aftervermietung die Wohnung nachträglich anzeigepflichtig wird.

Die Anzeigepflicht trifft bei Aenderungen in der Person des Vermiethers den neuen Vermieterher.

Bei Aenderungen in der Person des Miethers sind zugleich die im vorigen Artikel unter d vorgeschriebenen Angaben zu machen.

Artikel 6.

Wer dritten, nicht zu seiner Familie gehörigen Personen Schlafstellen, mit oder ohne Berechtigung zum Aufenthalt über Tag, vermietet, hat hiervon vor Beginn der Miethbenutzung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die Anzeige muß Auskunft geben über

- a. Lage des Hauses nach Straße und Nummer, sowie über den Vermieterher,
- b. Lage, Länge, Breite und Höhe der zu Schlafstellen bestimmten Räume,
- c. die Anzahl der in jedem einzelnen Raume vorhandenen Schlafstellen.

Von jedem Wechsel in der Person des Vermiethers der Schlafstellen hat der neue Vermieterher der Polizeibehörde binnen einer Woche Anzeige zu machen.

Artikel 7.

Die Polizeibehörde kann die miethweise Benutzung einer gesundheitschädlichen Wohnung der in Artikel 4 bezeichneten Art entweder ganz untersagen, oder von der Beseitigung bestimmter, die Gesundheit gefährdender Ursachen abhängig machen.

Polizeiliche
Schlüsse gegen
schädliche Woh-
nungen und
Schlafstellen.

Der stets mit Gründen zu versehen und dem Vermiether schriftlich zuzustellende Beschluß hat die Wirkung, daß die Wohnräume entweder überhaupt oder bis zur Beseitigung der das Verbot begründenden Ursachen und daraufhin erfolgter Zurücknahme des Verbots nicht miethweise benutzt werden dürfen.

Die in Absatz 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise für das miethweise Benutzen von Schlafstellen, das von der Polizeibehörde überdies aus dem weiteren Grunde untersagt werden kann, wenn Thatsachen in der Person des Schlafstellenvermiethers oder seiner Haushaltungsgegnossen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß diese Vermiethung zu Unsitlichkeiten führen werde.

Desgleichen gelten die in Absatz 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen auch für Wohn- und Schlafräume und Schlafstellen, welche den gemäß Artikel 2 und 3 erlassenen Vorschriften nicht entsprechen.

Artikel 8.

Schutz der
Neubauten und
Umbauten.

Unternehmer von Neubauten oder Umbauten sind berechtigt, vor oder bei Beginn dieser Bauten eine Verfügung der Polizeibehörde darüber zu erwirken, ob oder unter welchen Bedingungen dieselbe die ihr als künftige Mieträume bezeichneten Bauteile als in baulicher Hinsicht den gesundheitlichen Anforderungen entsprechend erachte.

Artikel 9.

Beschwerdever-
fahren.

Ueber Beschwerden gegen Verfügungen der Polizeibehörden auf Grund der Artikel 7 und 8 entscheidet der Kreisaußschuß in erster, der Provinzialaußschuß endgiltig in zweiter Instanz.

In Beziehung auf die Fristen für Anzeige und Rechtfertigung der Beschwerden, auch gegen Verfügungen der Polizeibehörden, finden die Bestimmungen der Artikel 67 und 104 der Kreisordnung Anwendung.

Artikel 10.

Geltung des
Gesetzes für
kleine Gemein-
den.

Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 9 und 17 gelten für Gemeinden unter 5000 Seelen nur, wenn und soweit sie durch Polizeiverordnung für dieselben eingeführt sind.

Artikel 11.

Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark wird bestraft, wer die nach Artikel 4 bis 6 vorgeschriebenen Anzeigen zu machen unterläßt oder in diesen Anzeigen wissentlich unrichtige Angaben macht.

Artikel 12.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark wird bestraft, wer die nach Artikel 2 und 3 getroffenen Bestimmungen wissentlich verletzt.

Artikel 13.

Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark wird bestraft, wer die gemäß Artikel 7 von der Polizeibehörde erlassenen rechtskräftigen Verfügungen nicht befolgt.

Artikel 14.

Sind die Vorschriften dieses Gesetzes von Personen übertreten worden, welche der Vermiether zur Vermietung oder Verwaltung der Miethräume oder Schlafstellen bestellt hatte, so trifft die Strafe diese Personen. Der Vermiether ist neben denselben strafbar, wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung oder bei der Auswahl seiner Vertreter es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Haftung der
Vertreter.

Artikel 15.

Die Polizeibehörde kann nach Rechtskraft ihrer gemäß Artikel 7 erlassenen Verfügungen, unbeschadet des Strafverfahrens gemäß Artikel 13, die Ausweisung der in die Wohnung, beziehungsweise die Schlafräume und Schlafstellen aufgenommenen Personen anordnen.

Ausweisung
der Mieter.

Hierbei soll bezüglich solcher Wohnungen, Schlafräume oder Schlafstellen, welche vor Beginn der Miethbenutzung von der Polizeibehörde nicht beanstandet waren, die Frist zur Räumung nicht unter einem Monat bestimmt und unter Umständen bis fünf Jahre von sechs zu sechs Monaten erstreckt werden, wenn der Mieter glaubhaft macht, daß unbeanstandete Wohnungen von der seinen Verhältnissen entsprechenden Größe und Preislage zur Zeit nicht vorhanden sind.

Beschwerden der Mieter wegen der zur Räumung gegebenen Frist werden durch die in Artikel 9 bezeichneten Organe entschieden.

Artikel 16.

Der Vermietung im Sinne dieses Gesetzes steht gleich jede Vergebung von Wohnräumen oder Schlafstellen gegen Entgelt.

Umschreibung
des Begriffs
„Vermietung“.

Artikel 17.

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Wohnung der in Artikel 4 bezeichneten Art oder Schlafstellen (Artikel 6) vermietet hat, ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde innerhalb eines Monats hiervon Anzeige zu machen.

Uebergangs-
bestimmung.

Die Anzeige muß die in Artikel 4, beziehungsweise Artikel 6 vorgeschriebenen näheren Angaben enthalten.

Die Strafbestimmung des Artikels 11 findet hierbei Anwendung.

Artikel 18.

Gesetzeskraft. Artikel 1 tritt mit dem 1. Oktober 1893, der übrige Inhalt des Gesetzes mit dem 1. April 1894 in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz wird mit der Ausführung desselben beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 1. Juli 1893.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Finger.

G e s e t z,

die Herstellung einer Nebenbahn von Bickenbach nach Jugenheim und Seeheim betreffend.

Vom 1. Juli 1893.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein *rc. rc.*

Im Anschluß an die Bestimmung in Artikel 4, Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1884, die Nebenbahnen betreffend, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Unsere Regierung ist ermächtigt, nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Mai 1884 eine normalspurige Nebenbahn von Station Bickenbach nach Jugenheim und Seeheim unter Berücksichtigung von Alsbach herstellen zu lassen. Die Erbauung der Bahn erfolgt auf Staatskosten; der Betrieb kann entweder unmittelbar durch den Staat oder mittels Uebertragung an einen Unternehmer geführt werden. Der über eine solche Betriebsübertragung zu schließende Vertrag bedarf der landständischen Genehmigung.

Artikel 2.

Unsere Regierung ist ermächtigt, zum Bau der bezeichneten Bahn den Betrag von 380 000 Mark aus Staatsmitteln zu verwenden.

Die Interessenten der Bahn haben auf Verlangen Unserer Regierung, abgesehen von der ihnen nach Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1884 obliegenden Geländestellung, auch noch einen Geldbeitrag zu den Baukosten zu leisten. Derselbe hat von den durch den Staat aufzuwendenden Baukosten in Abzug zu kommen.

Artikel 3.

Die nach vorstehendem Artikel erforderlichen Geldmittel sind im Wege des Staatskredits flüssig zu machen. Zu diesem Zweck ist in demjenigen Nominalbetrage, welcher zur Beschaffung des angegebenen Bedarfs erforderlich sein wird, eine zu höchstens 3 1/2 Prozent verzinsliche Anleihe in geeigneten Zeitabschnitten aufzunehmen.

Die Tilgung dieses Schuldkapitals soll in der Art erfolgen, daß die jeweilig durch den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben dazu bestimmt werdenden Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

Dem Staat soll das Recht vorbehalten bleiben, die ausgegebenen Schuldverschreibungen auch zur Einlösung mittels Baarzahlung des Kapitalbetrags zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen soll ein Kündigungsrecht nicht zustehen.

Artikel 4.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

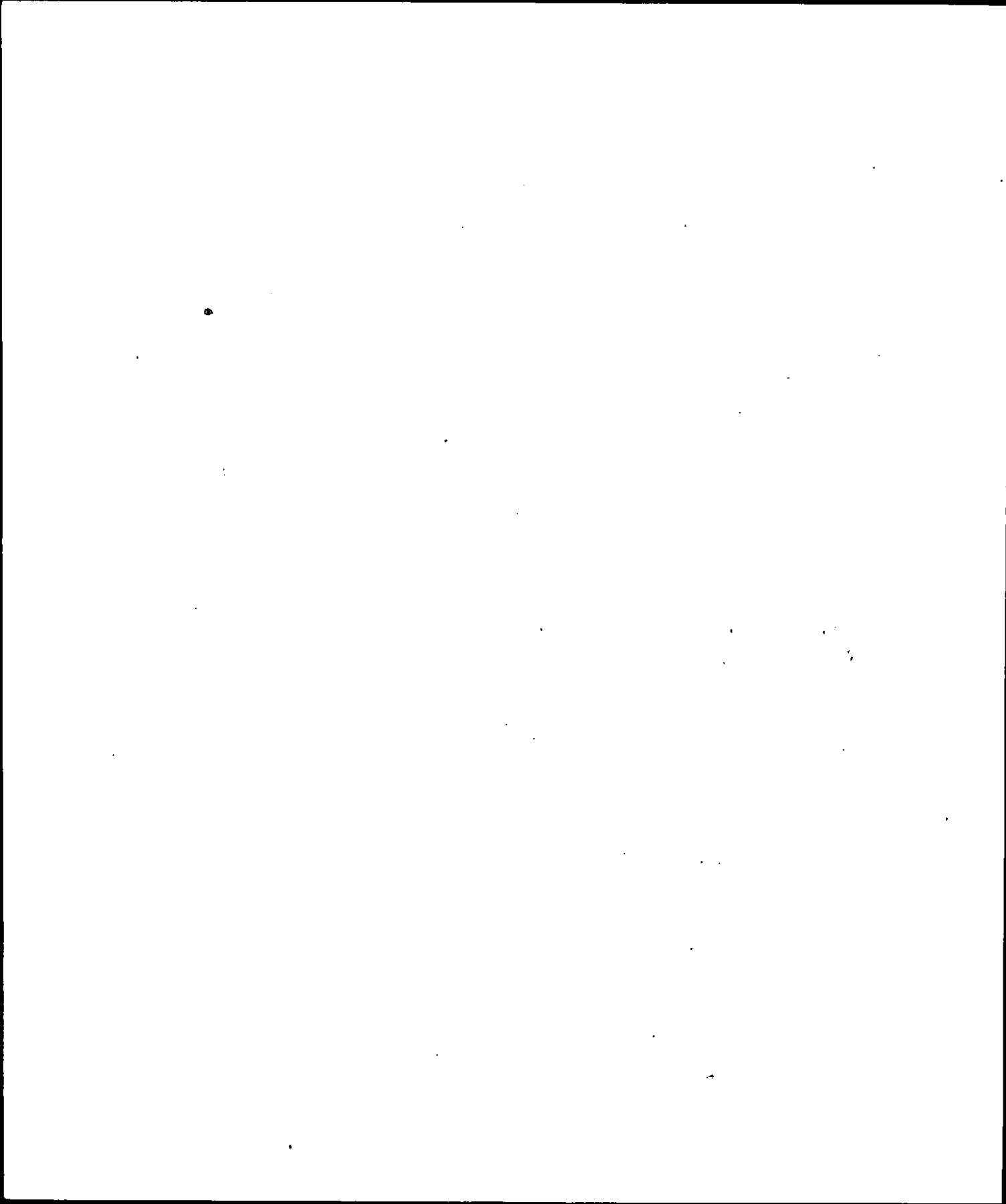
Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 1. Juli 1893.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Weber.



Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 24.

Darmstadt, den 10. Juli 1893.

Inhalt: Bekanntmachung, die Errichtung einer Dammbaubehörde betreffend.

Bekanntmachung, die Errichtung einer Dammbaubehörde betreffend.

Vom 3. Juli 1893.

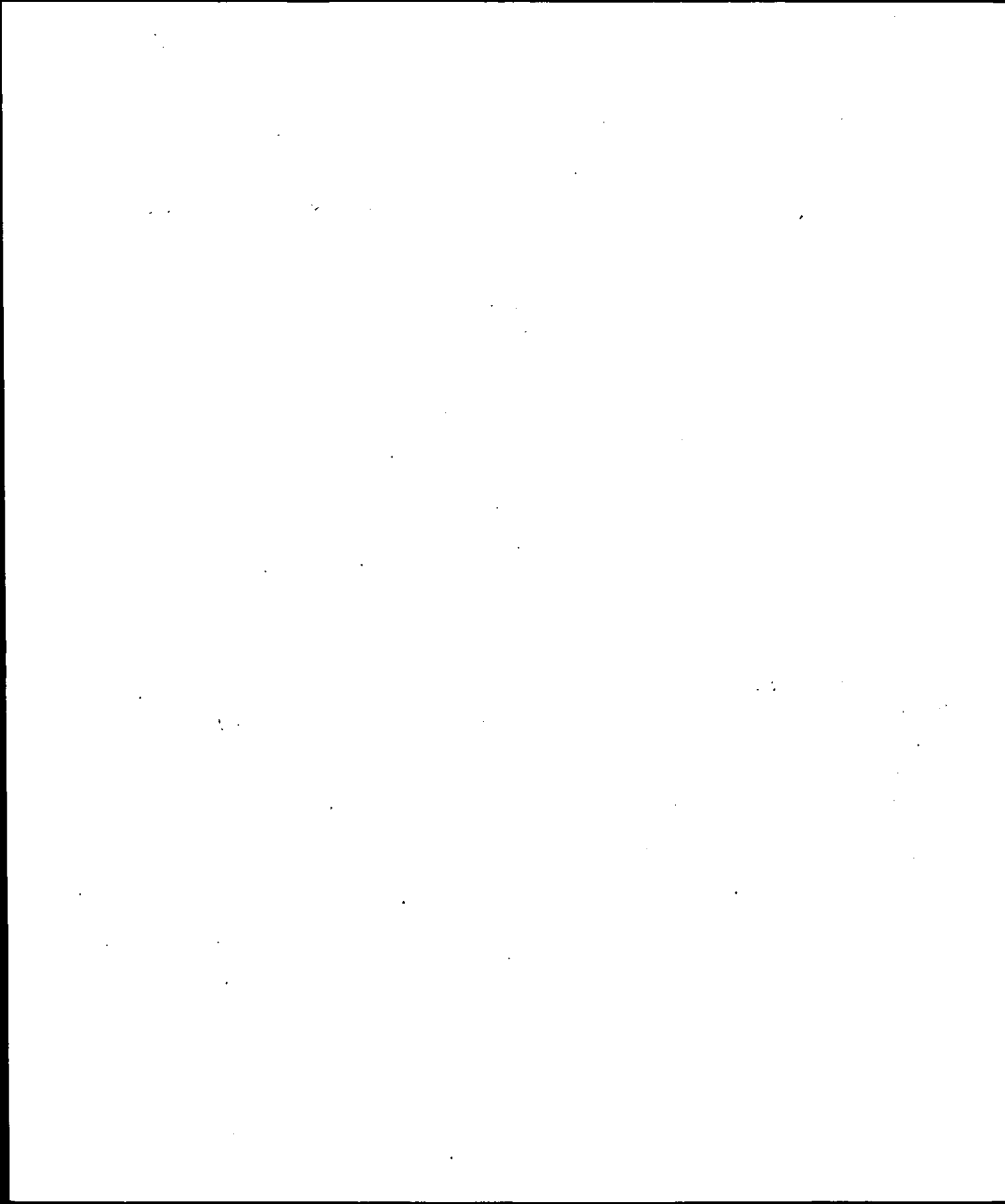
Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu genehmigen geruht haben, daß zur Leitung der Arbeiten bei der Erhöhung und Verstärkung der Deiche (Landdämme) und der Erweiterung des Hochfluthprofils des Rheinstroms eine besondere Baubehörde mit dem Sitz in Mainz und der amtlichen Bezeichnung „Großherzogliche Dammbaubehörde“ vorübergehend errichtet wird, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 3. Juli 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Kleinfopf.



Großherzoglich Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t.

N^o. 25.

Darmstadt, den 31. Juli 1893.

Inhalt: Verordnung, die Gebühren des zur Ausübung der Feldmessenkunst bestellten Personals betreffend.

V e r o r d n u n g ,
 die Gebühren des zur Ausübung der Feldmessenkunst bestellten Personals betreffend.

Vom 19. Juli 1893.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von
 Hessen und bei Rhein etc.

Nachdem eine Aufbesserung der Gebühren der Geometer für die, nicht nach besonders festgesetzten Tagen zu vergütenden Arbeiten als nothwendig erkannt worden ist, haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Die im § 23 Unserer Verordnung vom 31. August 1874 festgesetzten Taggebühren der Geometer betragen von nun an:

- a. bei den Geometern 1. Klasse:
 für Zimmerarbeiten 10 Mark für den Tag,
 für Arbeiten auf dem Feld 12 Mark für den Tag;
- b. bei den Geometern 2. Klasse:
 für Zimmerarbeiten 5 Mark für den Tag,
 für Arbeiten auf dem Feld 6 Mark für den Tag;

- c. bei den Geometern 3. Klasse:
für Zimmerarbeiten 3 Mark für den Tag,
für Arbeiten auf dem Feld 4 Mark für den Tag.

§ 2.

Ist der Geometer bei Geschäften außerhalb seines Wohnorts zu übernachten genöthigt, so kann er eine Entschädigung hierfür beanspruchen, welche für jede Uebernachtung bei den Geometern 1. Klasse 2 Mark und bei den Geometern 2. und 3. Klasse 1 Mark beträgt.

Die Bestimmung im 3. Absatz Unserer Verordnung vom 31. August 1874, welche sich nur auf den Ansaß der Transportkosten bezieht, bleibt von der vorstehenden Bestimmung unberührt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 19. Juli 1893.

(L. S.)

ERNEST LUDWIG.

Weber.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 26.

Darmstadt, den 2. August 1893.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bezahlung der Katastervermessungsarbeiten betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Bau und Betrieb einer Schmalspurbahn in der Gemarkung Sießen betreffend.

Bekanntmachung, die Bezahlung der Katastervermessungsarbeiten betreffend.

Vom 19. Juli 1893.

Nachdem sich eine Erhöhung der Gebühren, welche die Geometer 1. Klasse für Katastervermessungsarbeiten zu beziehen haben, als nothwendig herausgestellt hat, wird unter Bezugnahme auf § 19 der Instruktion für die geometrischen Aufnahmen vom 30. Juni 1824 (Regierungsblatt Seite 380 von 1824) und § 35 der Instruktion für die Aufstellung des Immobiliarkatasters von demselben Tage (Regierungsblatt Seite 425 von 1824), sowie auf die Bekanntmachung vom 23. August 1884 (Regierungsblatt Seite 199 von 1884) mit Wirkung vom 1. August ds. Jz. an Folgendes bestimmt:

- 1) die Tage für die Vornahme der Triangulirung IV. Rangs wird von 0,09 Mark auf 0,25 Mark pro Hektar festgesetzt;
- 2) die bisherigen Tagen für die Gewannvermessung, die Parzellenvermessung, für die Erneuerung der Flurvermessung und für die Reinertragsberechnungs- und Geschöfzarbeiten werden so, wie aus nachstehender Zusammenstellung näher ersichtlich, um rund ein Drittel erhöht;

- 3) hinsichtlich der Vertheilung der unter 2 aufgeführten Kosten auf den Staat und die Gemeinden, beziehungsweise Grundeigenthümer verbleibt es bei den bisherigen in den beiden letzten Absätzen der Bekanntmachung vom 23. August 1884 (Regierungsblatt Seite 201 von 1884) aufgeführten Bestimmungen;
- 4) die Kosten der ersten Triangulirung IV. Rangß und einer solchen wiederholten Triangulirung nach stattgefundenener Feldbereinigung trägt nach den einschlägigen Bestimmungen der Staat, die der wiederholten Triangulirungen in andern Fällen tragen die betreffenden Gemeinden, beziehungsweise Grundeigenthümer.

Darmstadt, den 19. Juli 1893.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Roch.

Zusammenstellung

der durch die Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 23. August 1884 (Regierungsblatt Nr. 26 von 1884, Seite 199 ff.) festgesetzten Gebühren für die Ausführung der Katastervermessungsarbeiten und der jetzigen Gebühren.

		Die Gebühren	
		betragen seither	und betragen jetzt
A. Triangulirung IV. Rangß.			
Für die Ausführung dieser Arbeiten	M 0,09	M 0,25	vom Hektar,
B. Gewannvermessungsarbeiten.			
Von Gemarkungen der 1. Klasse	" 0,80	" 1,07	" "
" " " 2. " "	" 1,00	" 1,33	" "
" " " 3. " "	" 1,20	" 1,60	" "
" " " 4. " "	" 1,40	" 1,87	" "
" " " 5. " "	" 1,60	" 2,13	" "
C. Parzellenvermessungsarbeiten.			
a) In allen Gemarkungen ohne Unterschied der Klasse	" 0,29	" 0,39	von der Parzelle,
und von jeder die doppelte Parzellenzahl übersteigenden Multiplikation	" 0,08	" 0,11	

Die Gebühren
betragen seither und betragen jetzt

b) von Gemarkungen der 1. Klasse . . .	<i>M.</i> 0,40	<i>M.</i> 0,53	vom Hektar,
" " " 2. " . . .	" 0,80	" 1,07	" "
" " " 3. " . . .	" 1,20	" 1,60	" "
" " " 4. " . . .	" 1,60	" 2,13	" "
" " " 5. " . . .	" 2,00	" 2,67	" "
" " " 6. " . . .	" 2,40	" 3,20	" "
" " " 7. " . . .	" 2,80	" 3,73	" "

D. Erneuerung der Flurvermessung.

a) Wenn eine neue Aufnahme der Gemarkungsgrenze damit verbunden ist . . .	" 0,64	" 0,85	" "
b) wenn eine neue Aufnahme der Gemarkungsgrenze nicht damit verbunden ist . . .	" 0,48	" 0,64	" "
c) für die Erneuerung der Flurkarten, wenn dieselbe von der Katasterbehörde für nöthig erachtet wird	" 0,16	" 0,21	" "

E. Reinertragsberechnungs- und Geſchoßarbeiten.

1. Für wechselseitigen Uebertrag der alten und neuen Nummer in die Güterverzeichnisse	1 ² / ₁₀ <i>℔</i>	1 ⁶ / ₁₀ <i>℔</i>	vom Grundstück,
2. für Aufstellung der alphabetischen Namensverzeichnisse und Offenlegungsgeschoße, sowie für die Klassenvertheilung und Reinertragsberechnung in denselben	8 ⁷ / ₁₀ "	11 ⁶ / ₁₀ " "	"
3. für Klassenvertheilung nach topographischer Ordnung, nebst zugehöriger Wiederholung und Hauptübersicht	2 ³ / ₁₀ "	3 ¹ / ₁₀ " "	"
4. für Aufstellung der Hauptgeschoße . . .	1 ⁶ / ₁₀ "	2 ¹ / ₁₀ " "	"

B e k a n n t m a c h u n g ,

den Bau und Betrieb einer Schmalspurbahn in der Gemarkung Gießen betreffend.

Vom 25. Juli 1893.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Allerhöchste Entschlieſung vom 19. d. Mts. dem Fabrikanten, Kommerzienrath Wilhelm Gail in Gießen die jederzeit wider-
ruffliche Konzession zur Anlage einer schmalspurigen Feldbahn zwischen seinen beiden in der

Gemarkung Gießen gelegenen Werken (Dampfziegelei und Thonwaarenfabrik), sowie zum Betriebe dieser Bahn mit Lokomotiven ertheilt.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Betrieb dieser Bahn nach den besonders zu erlassenden Bestimmungen zu führen ist.

Darmstadt, am 25. Juli 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Roch.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 27.

Darmstadt, den 3. August 1893.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Erlaß von Ausführungsbestimmungen zur Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 auf die Nebenbahnen im Großherzogthum betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Aufhebung des Betriebsreglements für die Darmstädter Dampffstraßenbahnen vom 24. August 1886 betreffend. — 3) Berichtigung.

Bekanntmachung,

den Erlaß von Ausführungsbestimmungen zur Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 auf die Nebenbahnen im Großherzogthum betreffend.

Vom 21. Juli 1893.

Auf Grund des § 55 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und der Eingangsbestimmungen zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 werden für die Nebenbahnen im Großherzogthum nachstehende Ausführungsbestimmungen bekannt gemacht:

I. Aufhebung älterer Bestimmungen.

§ 1.

An Stelle der Bekanntmachungen, bahnpolizeiliche Vorschriften für die Nebenbahnen im Großherzogthum betreffend, vom 15. und 16. November 1886 (Regierungsblatt Nr. 29),

11. Dezember 1886 (Regierungsblatt Nr. 32 und 33), 30. Dezember 1886 (Regierungsblatt 1887 Nr. 1), 28. September 1887 (Regierungsblatt Nr. 31), 7. Oktober 1887 (Regierungsblatt Nr. 32), 25. Oktober 1887 (Regierungsblatt Nr. 37), 11. April 1888 (Regierungsblatt Nr. 13), 2. Juni 1888 (Regierungsblatt Nr. 18), 11. September 1888 (Regierungsblatt Nr. 27), 5. Oktober 1888 (Regierungsblatt Nr. 29), 3. Januar 1890 (Regierungsblatt Nr. 2), 28. März 1890 (Regierungsblatt Nr. 10), 19. Juni 1890 (Regierungsblatt Nr. 22), 6. Oktober 1890 (Regierungsblatt Nr. 38), 21. August 1891 (Regierungsblatt Nr. 27), 12. Oktober 1891 (Regierungsblatt Nr. 33), 5. Januar 1892 (Regierungsblatt Nr. 3), 25. Januar 1892 (Regierungsblatt Nr. 7), 17. August 1892 (Regierungsblatt Nr. 24) sind mit den nachstehenden, sowie den durch die veröffentlichten Tarife etwa weiter noch bekannt gegebenen Ergänzungen und Abänderungen die §§ 43, 44, 45 und 47 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, sowie die §§ 16, 18, 20, 21, 22, 27, 28 und 29 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 getreten; die vorangeführten Bekanntmachungen werden daher aufgehoben.

II. Gemeinsame Bestimmungen für sämtliche Nebenbahnen.

§ 2.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 3.

Das Auf- und Abladen von Gegenständen auf dem Fahrgeleise oder näher als ein und einen halben Meter von der nächsten Schiene, sowie das Stehenlassen von Fuhrwerken oder Vieh ohne Aufsicht auf oder in weniger als $1\frac{1}{2}$ Meter Entfernung neben dem Fahrgeleise ist verboten.

Aufsichtslos stehendes Fuhrwerk und Vieh, sowie sonstige Gegenstände, welche das Gleise versperren, ist das Bahnpersonal daraus zu entfernen befugt.

§ 4.

Das Rauchen ist, soweit nicht nachstehend anders bestimmt, in der III. Wagenklasse allgemein, in anderen Wagenklassen nur insoweit gestattet, als besondere als solche ausdrücklich bezeichnete Abtheilungen für Raucher vorhanden sind.

Brennende Tabakspfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

§ 5.

Das Aufsteigen auf einen vom Schaffner als vollständig besetzt bezeichneten Wagen, sowie der Aufenthalt auf der Plattform der Wagen während der Fahrt, insoweit solcher nicht nachstehend ausdrücklich gestattet ist, ist verboten.

III. Besondere Bestimmungen für die Darmstädter Dampfstraßenbahnen und die Mainzer Lokalbahnen.

§ 6.

Der Aufenthalt auf der Plattform der Wagen während der Fahrt ist gestattet.

Das Uebersteigen von einem Wagen auf den andern während der Fahrt, sowie das Setzen auf die Plattformgeländer und Trittbretter ist verboten.

§ 7.

Das Rauchen im Innern der Wagen ist nicht gestattet.

IV. Besondere Bestimmungen für die Nebenbahn Mannheim-Weinheim.

§ 8.

Der Aufenthalt auf der Plattform der Wagen während der Fahrt ist gestattet.

Das Uebersteigen von einem Wagen auf den andern während der Fahrt, sowie das Setzen auf die Plattformgeländer und Trittbretter ist verboten.

V. Strafbestimmungen.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden mit Geldstrafe bis zu Einhundert Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Darmstadt, den 21. Juli 1893.

Großherzogliches Ministerium des
Innern und der Justiz.

Finger.

Großherzogliches Ministerium
der Finanzen.

Weber.

Roch.

Bekanntmachung,

die Aufhebung des Betriebsreglements für die Darmstädter Dampffstraßenbahnen vom
24. August 1886 betreffend.

Vom 21. Juli 1893.

Nachdem an die Stelle des mit Bekanntmachung vom 28. August 1886 (Regierungsblatt Nr. 20) und vom 26. März 1890 (Regierungsblatt Nr. 9) veröffentlichten Betriebsreglements für die Darmstädter Dampffstraßenbahnen die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 mit den in den veröffentlichten Tarifen hierzu bekannt gegebenen ergänzenden und abweichenden Bestimmungen getreten ist, wird jenes Betriebsreglement hiermit aufgehoben.

Darmstadt, den 21. Juli 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Koch.

Berichtigung.

Im § 2 Zeile 4 von oben der im Regierungsblatt Nr. 25 veröffentlichten Verordnung vom 19. Juli 1893 ist zwischen „im“ und „3. Absatz“ noch „§ 24“ einzuschalten.

Großherzoglich Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t.

N^o. 28.

Darmstadt, den 7. August 1893.

Inhalt: Bekanntmachung, die für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Quittungskarten betreffend.

B e k a n n t m a c h u n g,
 die für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Quittungskarten betreffend.

Vom 1. August 1893.

Die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers bringen wir mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß für die darin erwähnten neuen Quittungskarten das unten abgedruckte Formular zu verwenden ist.

Darmstadt, den 1. August 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Best.

B e k a n n t m a c h u n g,

betreffend die für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Quittungskarten.

Auf Grund des § 101 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt Seite 97) hat der Bundesrath in der Sitzung vom 6. Juli d. Js. beschlossen,

daß die Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung unbeschadet des Verbrauchs vorhandener Vorräthe fortan zwar in dem durch Bekanntmachung vom 14. Juni 1890 (Central-Blatt Seite 175) vorgeschriebenen Format und der bisherigen Farbe, aber in der aus der Anlage sich ergebenden abgeänderten Einrichtung und aus einem Stoff hergestellt werden sollen, welcher aus 50 Prozent Cellulose, 25 bis 30 Prozent Leinen und 20 bis 25 Prozent Baumwolle besteht, eine mittlere Reißlänge von 4500 m, eine mittlere Dehnung von 4 Prozent hat, bei der Verbrennung einen Aschengehalt von nicht mehr als 4 Prozent zurückläßt und im Quadratmeter ein Gewicht von 277 bis 283, im Durchschnitt 280 g aufweist.

Berlin, den 13. Juli 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

(gez.) v. Boetticher.

Außenseite.

Versicherungsanstalt:

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)

Ausgabestelle

(Liste der Quittungskarten N. *)

Ausgestellt am ten

(Verwendbar **) für die Zeit bis zurück zum ten

Zur Vermeidung der Ungültigkeit umzutauschen vor dem Schlusse des Jahres

Quittungskarte N. für

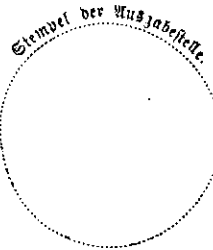
Vor- u. Zuname ***)

bei Ausstellung Wohnort (Wohnung)

dieser Karte Berufstellung

geboren am ten im Jahre

zu Kreis Amt



Für jede Kalenderwoche, in welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, muß eine Karte eingeklebt werden. Im Falle der Selbstversicherung, der freiwilligen Fortsetzung oder der Erneuerung der Versicherung müssen die für diese Fälle bestimmten besonderen Doppelmarken (Marken der Versicherungsanstalt und Zusatzmarken des Reichs, §§ 117, 120, 121) benutzt werden. Die Entwerthung der Marken darf vor dem Umtausch der Karte — unbeschadet weiterer Anordnungen der Landes-Zentralbehörde — nur dadurch erfolgen, daß auf den einzelnen Marken der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 15. 3. 92 (Bef. v. 24. Dezember 1891, Reichs-Gesetzl. S. 399).

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889.

§ 108. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des § 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einflebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrolle, Berichtigung, Aufrechnung oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhandigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§ 146. Personen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Versicherung (§§ 8 und 117) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe vermerkt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungs-ortes mit Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft werden.

§ 151. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 108 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

*) Zu durchstreichen, wenn die Ausgabestelle keine Liste der Quittungskarten führt.

**) Auf Antrag auszufüllen, sofern in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung eingekleben sind.

***) Bei Frauen ist auch der Geburtsname anzugeben.

RDR.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 29.

Darmstadt, den 18. August 1893.

Inhalt: Bekanntmachung, die Bildung eines selbständigen Standesamtsbezirks Stangenrod betreffend.

Bekanntmachung, die Bildung eines selbständigen Standesamtsbezirks Stangenrod betreffend.

Vom 11. August 1893.

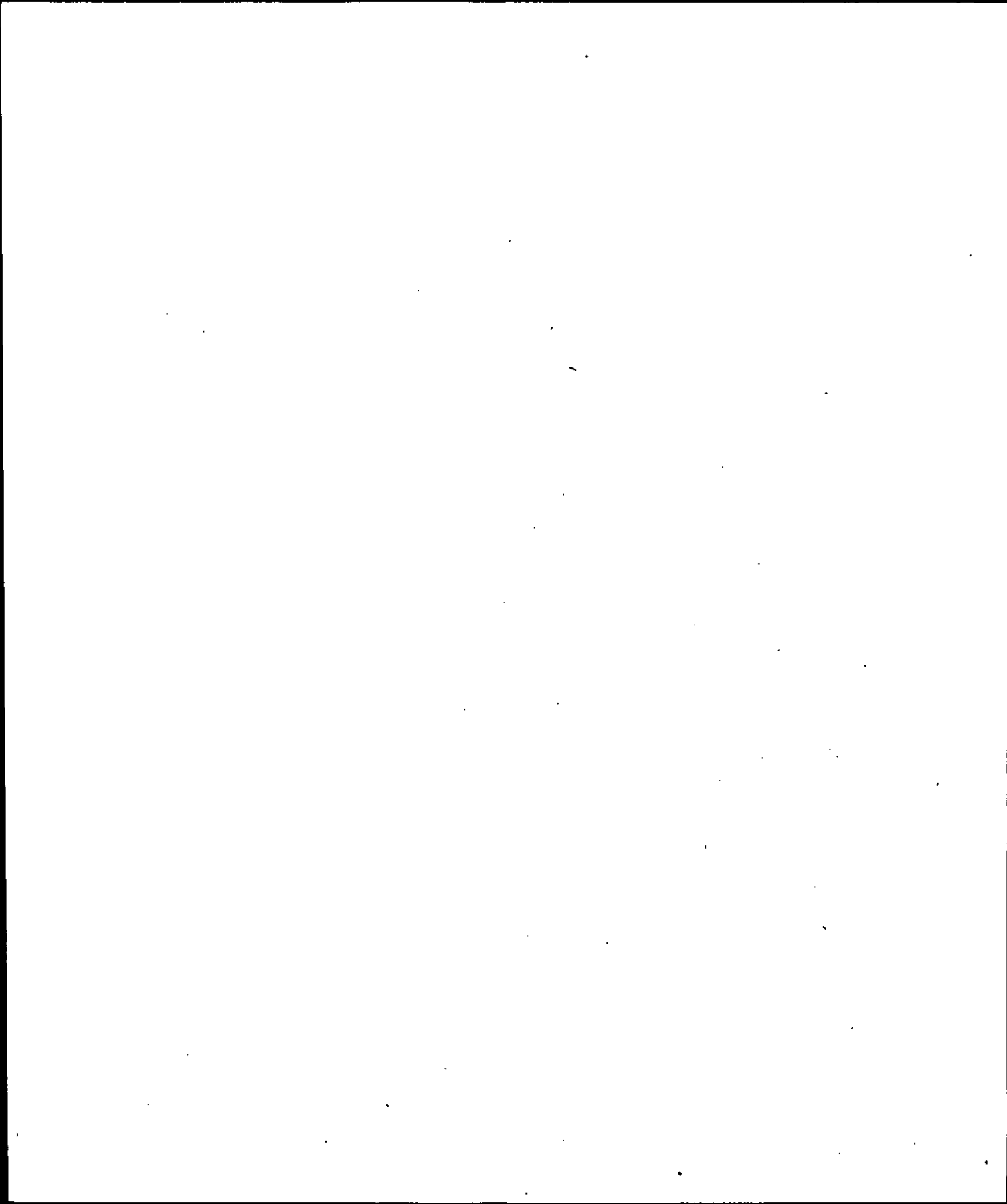
Nachdem beschlossen worden ist, daß die im Amtsgerichtsbezirke Grünberg gelegene Gemeinde Stangenrod, welche seit 1. April 1881 dem Standesamtsbezirke Grünberg zuge-
theilt ist, vom 1. Januar 1894 an wieder einen selbständigen Standesamtsbezirk zu bilden
hat, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 11. August 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Lorbacher.



Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Nr. 30.

Darmstadt, den 5. September 1893.

Inhalt: 1) Bekanntmachung. — 2) Gesetz, die Bildung von Jagdgenossenschaften betreffend. 3) Gesetz, die Abänderung des Jagdstrafgesetzes vom 19. Juli 1858, insbesondere die Schonung des männlichen Rehwilbs betreffend. — 4) Verordnung, die Ausführung des Jagdstrafgesetzes, insbesondere Anordnungen wegen der Hegezeit betreffend.

Bekanntmachung.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird Nr. 30 des Regierungsblatts vom 24. August 1893 wegen eines in der Publikation des Gesetzes, die Bildung von Jagdgenossenschaften betreffend, vorgekommenen Versehens zurückgezogen und die darin enthaltene Publikation für unwirksam erklärt.

An Stelle jener Nummer tritt gegenwärtige Nummer 30.

Darmstadt, den 2. September 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Best.

Gesetz,

die Bildung von Jagdgenossenschaften betreffend.

Vom 19. August 1893.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von
Hessen und bei Rhein &c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit,
wie folgt:

I.

Artikel 1.

Zum Behufe gemeinschaftlicher Pachtung oder Benutzung zusammenhängender Jagd-Bezirke kann die Bildung von Genossenschaften mit Zustimmung der betreffenden Gemeindevorstände von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz widerruflich gestattet werden. Ein diese Zustimmung ablehnender Beschluß des Gemeindevorstandes kann nicht angefochten werden. Die jeweilige Zahl der Mitglieder der Genossenschaft, welche zur selbständigen Ausübung der Jagd in dem ganzen Genossenschaftsgebiet befugt sein soll, ist nach dem Flächengehalt des letzteren zu bemessen, so zwar, daß für ein Genossenschaftsgebiet von 1200 ha höchstens eine Zahl von fünf Mitgliedern, für weitere je 300 ha höchstens je ein weiteres Mitglied zugelassen werden darf.

Die Mitglieder der Genossenschaft haben sich dem Aufsichtspersonal gegenüber durch eine von demjenigen Kreisamt, in dessen Bezirk das Genossenschaftsgebiet oder der größte Theil desselben gelegen ist, auszustellende Bescheinigung über ihre Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu legitimiren. Mit Genehmigung des zuständigen Kreisamts dürfen im Laufe der Pachtperiode für etwa ausscheidende Mitglieder der Genossenschaft Ersatztheilhaber eingestellt werden.

Im Falle eintretender Verminderung der Fläche des Genossenschaftsgebietes ist die Zahl der Genossenschaftsmitglieder nach Maßgabe der in Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen über die zulässige Zahl von Genossenschaftsmitgliedern zu vermindern. Die Genossenschaft ist verpflichtet, dem zuständigen Kreisamt innerhalb vier Wochen von der stattgefundenen Veränderung, unter Benennung der ausscheidenden Mitglieder, Anzeige zu machen. Geschieht dies nicht, so ist von Ablauf der vier Wochen an sämtlichen Genossenschaftsmitgliedern die Jagdausübung untersagt, bis die vorgeschriebene Anzeige erfolgt ist.

Artikel 2.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Wolfsgarten, den 19. August 1893.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Finger.

G e s e z,

die Abänderung des Jagdstrafgesetzes vom 19. Juli 1858, insbesondere die Schonung des männlichen Rehwilds betreffend.

Vom 19. August 1893.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein &c. &c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit,
wie folgt:

Artikel 1.

Die Bestimmung unter II, 3 des Artikels 30 des Jagdstrafgesetzes vom 19. Juli 1858, wonach männliches Rehwild während des ganzen Jahres von den Jagdberechtigten erlegt werden darf, ist aufgehoben.

Artikel 2.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Wolfs Garten, den 19. August 1893.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Finger.

V e r o r d n u n g,

die Ausführung des Jagdstrafgesetzes, insbesondere Anordnungen wegen der Hegezeit betreffend.

Vom 2. September 1893.

Unter Aufhebung der Bestimmungen der Verordnungen vom 19. August 1882 (Regierungsblatt Nr. 16) und vom 28. Juli 1888 (Regierungsblatt Nr. 22) wird auf Grund des Artikels 29 des Jagdstrafgesetzes, beziehungsweise des die Bestimmung unter II, 3 des Artikels 30 des Jagdstrafgesetzes abändernden Gesetzes vom 19. August dieses Jahres hiermit verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die allgemeine Hegezeit im Wald und Feld beginnt mit dem 1. Februar einschließlich und endigt mit dem 31. August einschließlich.

§ 2.

Von der allgemeinen Hegezeit bestehen, außer der in dem Artikel 30 des Jagdstrafgesetzes angeführten, die nachfolgenden Ausnahmen:

1. Die Hegezeit für weibliches Rehwild beginnt mit dem 15. Dezember und endigt mit dem 15. Oktober;
2. die Hegezeit für männliches Rehwild beginnt mit dem 1. März und endigt mit dem 30. April;
3. die Hegezeit für den Dachs beginnt mit dem 15. Februar und endigt mit dem 15. Mai;
4. die Hegezeit für Auer-, Birk- und Fasanenhähne beginnt mit dem 1. Juni und endigt mit dem 31. August;
5. die Hegezeit für Enten beginnt mit dem 1. März und endigt mit dem 30. Juni;
6. die Hegezeit für Trappen, Schnepfenarten, Brachvögel und Rübke beginnt mit dem 1. Mai und endigt mit dem 30. Juni;
7. die Hegezeit für Repphühner beginnt mit dem 1. Dezember und endigt mit dem 31. August;
8. die Hegezeit für den Staar beginnt mit dem 1. Februar und endigt mit dem 31. Juli, —

die bezeichneten Tage jedesmal mit einbegriffen.

§ 3.

Es bleibt vorbehalten, aus forst- oder feldpolizeilichen Gründen die Hegezeit für einzelne Wildarten vorübergehend aufzuheben.

§ 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 2. September 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Beft.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 31.

Darmstadt, den 6. September 1893.

Inhalt: Verordnung, die Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1884 über die Enteignung von Grundeigenthum auf den Erwerb des zum Bau der Nebenbahn von Flonheim nach Wendelsheim erforderlichen Geländes betreffend.

Verordnung,

die Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1884 über die Enteignung von Grundeigenthum auf den Erwerb des zum Bau der Nebenbahn von Flonheim nach Wendelsheim erforderlichen Geländes betreffend.

Vom 26. August 1893.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein rc. rc.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigenthum betreffend, haben Wir verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1.

Der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft, als der Konzessionarin für den Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Flonheim nach Wendelsheim, wird hiermit das Recht ertheilt, das zu diesem Bahnbau erforderliche Privatgelände nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigenthum betreffend, zu erwerben.

§ 2.

Die Frist zur Stellung des Antrags auf Einleitung des Enteignungsverfahrens wird mit Bezug auf Artikel 2 des erwähnten Gesetzes auf ein Jahr festgesetzt.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

§ 4.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Wolfsgarten, den 26. August 1893.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Finger.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 32.

Darmstadt, den 23. September 1893.

Inhalt: Bekanntmachung, die Erweiterung der Befugnisse des Steueramts Friedberg hinsichtlich des Zollverkehrs betreffend.

Bekanntmachung,
die Erweiterung der Befugnisse des Steueramts Friedberg hinsichtlich des Zollverkehrs betreffend.

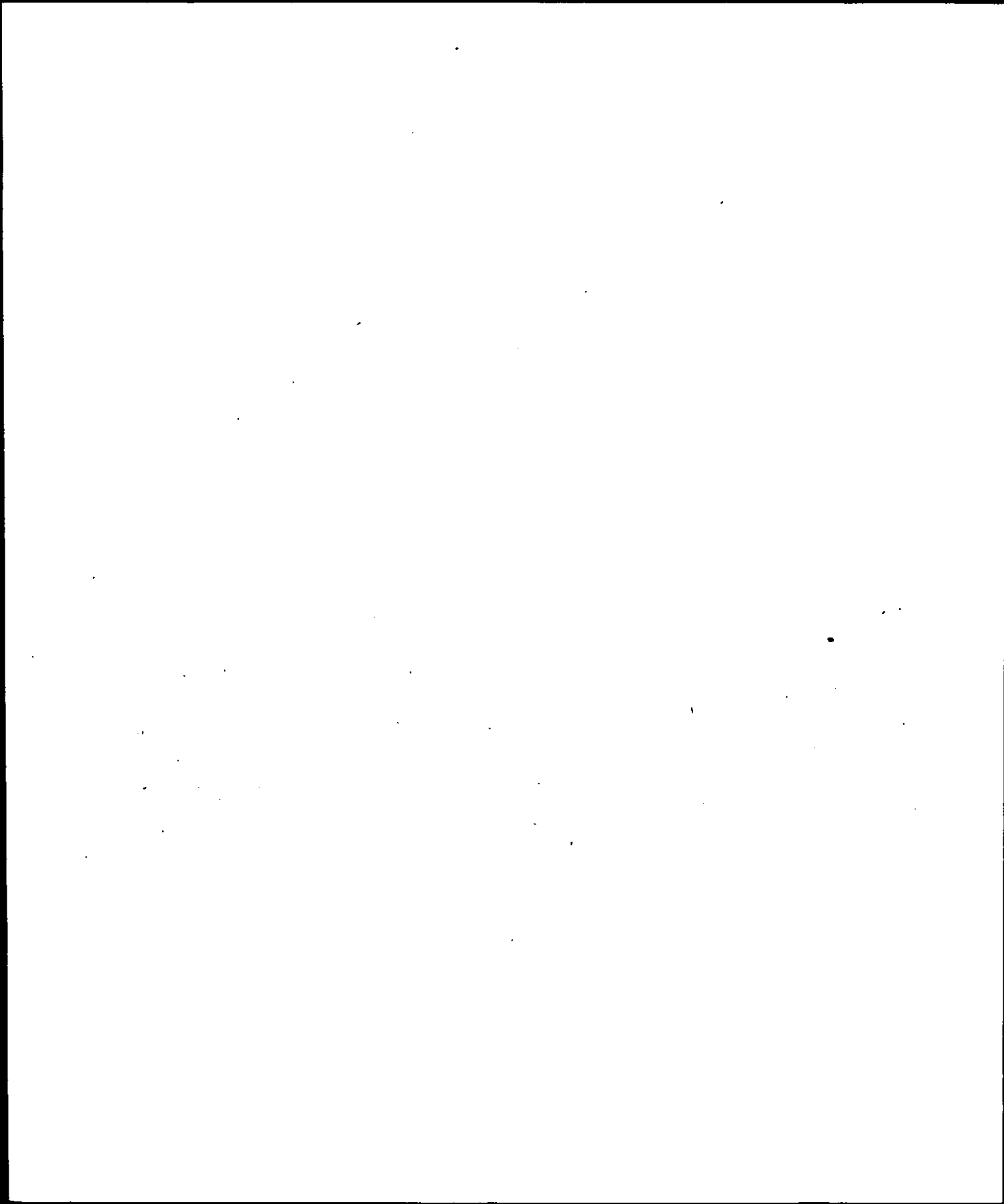
Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 14. und 16. Juli 1888 (Regierungsblatt Nr. 20 und 21) und vom 3. Juli 1891 (Regierungsblatt Nr. 21) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. an dem Steueramte Friedberg im Hauptsteueramtsbezirk Gießen das Niederlagerecht verliehen und zugleich die Befugniß zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über zollpflichtige Waaren sowie über inländisches Salz erteilt worden ist.

Darmstadt, den 18. September 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Welcker.



Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 33.

Darmstadt, den 14. Oktober 1893.

Inhalt: Instruktion für die fiskalischen Kassebeamten.

Instruktion für die fiskalischen Kassebeamten.

Vom 17. September 1893.

Nachdem seit Erlaß der Instruktion zur Dienstführung der den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen untergeordneten fiskalischen Kassebeamten vom 27. September 1854 vielfache Aenderungen und Zusätze sich als nothwendig ergeben haben, wird an Stelle der seitherigen, die nachfolgende Instruktion erteilt.

Erster Abschnitt.

Von der Buchführung.

Im Allgemeinen.

§ 1.

Alle auf das Rechnungswesen sich beziehende Handlungen müssen sogleich, wie sie vorkommen, niedergeschrieben und keine derselben darf dem Gedächtnisse überlassen werden, damit aus dem Niedergeschriebenen zu jeder Zeit und selbst von jedem Andern, als demjenigen, welcher die Aufzeichnungen gemacht hat, über alle Theile der Geschäftsführung vollständige Auskunft gegeben und überzeugende Rechenschaft abgelegt werden kann.

§ 2.

Hierzu und zur Ausübung genügender Kontrolle sind verschiedene Bücher nöthig, namentlich:

a) Tagebücher,

b) Handbücher,

welche sich dadurch wesentlich von einander unterscheiden, daß der Eintrag in die Tagebücher **nur** nach der Zeitfolge und in ununterbrochener Reihe, oder unmittelbar unter einander, in die Handbücher aber nach Verschiedenheit der Gegenstände unter mehreren von einander abgesonderten Abtheilungen, Kapiteln, Titeln oder Rubriken geschieht.

§ 3.

Zu beiderlei Büchern und zu deren Vereinfachung können, wenn das Geschäft von größerem Umfange ist, Hülfsbücher gebraucht werden.

Die Hülfsstagebücher können mehrere Kapitel, Titel oder Rubriken umfassen, es muß indessen für ein jedes dieser Kapitel, Titel *u.* eine besondere Vertikalspalte vorhanden sein, in welcher zergliedert und vereinzelt nachgewiesen wird, was in den Hauptbüchern nur im Ganzen oder in Summe erscheint.

§ 4.

Sämmtliche Bücher müssen so unter sich in Verbindung erhalten werden, daß von jedem Eintrage in irgend einem Buche sogleich die Stelle in den andern Büchern, wo derselbe Gegenstand vorkommt, ersichtlich ist, und somit sein Entstehen, sowie sein Verschwinden verfolgt werden kann.

Im Besonderen.

a. Von den Tagebüchern.

§ 5.

Formular
Nr. I.

Für ein jedes Etatsjahr wird ein Tagebuch, Formular Nr. I., geführt und der Eintrag in solches mit dem 1. Tage des Etatsjahres angefangen und mit dem letzten Tage desselben geschlossen.

Sind einem Kassebeamten, was nur nach vorgängiger Genehmigung der zuständigen Behörde geschehen kann, außer der Kasse seines Dienstes noch andere Fonds zur Verwaltung anvertraut, so hat derselbe gleichwohl über **sämmtliche** ihm übertragene Kassen und Fonds nur ein allgemeines Tagebuch zu führen, auf dessen Titelblatte alle diese, hierin aufgenommenen Fonds namentlich verzeichnet sein müssen.

Ausnahmen sind mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

§ 6.

Jede auf die Geschäftsführung einwirkende Verrichtung, gleichviel ob sie Geld oder Naturalien betrifft, wird auf der Stelle und nach der Zeitfolge eingeschrieben, ohne Unterschied des Etatsjahres und des Fonds, oder der diesen verwaltenden Behörde und ohne Rücksicht, ob sie in eine von dem Kassebeamten aufzustellende Rechnung aufzunehmen oder für diese ganz fremd und ob sie, im ersten Falle zur schließlichen Verrechnung schon reif oder durch weitere Entscheidungen hierzu erst vorzubereiten ist.

Es gehören folglich in das allgemeine Tagebuch auch alle Abschlagszahlungen auf Einnahmen und Ausgaben, Vorlagen, Affervate, Erlässe und alle andere nur durchlaufende Posten u. s. w.

Es darf aber immer nur wirklich Geschehenes, mithin keine Einnahmen und keine Ausgaben enthalten, die noch nicht gemacht sind, oder erst gemacht werden sollen.

§ 7.

Ausgenommen von diesem augenblicklichen Einschreiben einer jeden einzelnen Verrichtung in das allgemeine Tagebuch sind diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche in vielen kleinen Posten von einerlei Art geschehen, wie z. B. Holz-, Pacht- und Grasgeld, Schulgeld, Arbeitslohn und dergleichen mehr. Diese Beträge werden einzeln in hierfür besonders angelegte, nach der Zeitfolge zu führende Einnahme- und Ausgabe-Hülfsstagebücher (§ 3), nach Anleitung der Formular
Nr. II. a. b. c. eingeschrieben und aus diesen summarisch in das allgemeine Tagebuch übertragen, so daß in dem letzten in einem Artikel und in der Regel in einer Zeile erscheint, was in die Hülfsstagebücher während eines Tages oder mehrerer Tage eingeschrieben wurde.

Dieses Uebertragen muß längstens am Ende jeder Woche geschehen. Beträge, welche als unmittelbare Folge der Einnahmen, über welche Hülfsstagebücher geführt werden, zu betrachten und mit diesen zu erheben sind, wie z. B. Vertreibungskosten, werden in die betreffenden Hülfsstagebücher in besonderer Spalte eingeschrieben.

Die Hülfsstagebücher können bis zum Bücherschluß für das betreffende Etatsjahr fortgeführt werden.

§ 8.

Für solche Verrichtungen, welche unmittelbar auf die Kasse einwirken, ist die Vorschrift zu beachten, bei der Einnahme: Zuerst zu empfangen, dann in das Tagebuch einzuschreiben und zuletzt zu quittiren; bei der Ausgabe aber umgekehrt, zuerst die Quittung zu verlangen, hierauf zu buchen und nun auszuzahlen. Dabei ist gestattet, daß an unterstellte Kassen, auf beßfalliges Ansuchen, ohne vorherige Quittung, Vorschüsse zc. durch Postsendung ausbezahlt werden.

§ 9.

Jeder Eintrag in das allgemeine Tagebuch (Artikel oder Posten) wird mit einer durch das ganze Buch fortlaufenden Nummer bezeichnet und es wird ihm, wenn er eine Einnahme betrifft: Empfangen (Empf.), wenn er aber eine Ausgabe enthält: Bezahlt (Bez.), Abgegeben oder Abgeliefert (Abg.) vorangesetzt, je nachdem die Ausgabe in Geld oder in Naturalien besteht.

§ 10.

Alle Einträge müssen zwar kurz und einfach, jedoch immer so bestimmt und vollständig geschehen, daß zu jeder Zeit Alles daraus entnommen werden kann, was bei einer späteren Nachforschung zur völligen Verständigung des Vorfalles nöthig sein könnte.

§ 11.

Es ist daher auch wesentlich nöthig, daß von jeder Zahlung ersichtlich ist, wann, von wem und an wen, auf welche Schuldigkeit und für welches Etatsjahr, oder für welchen Fonds sie geschah, und daß, wenn sie gemischt, theils durch baares Geld, theils durch Papiere oder Gegenrechnung erfolgte, die einzelnen Theile hiervon genau angegeben werden, und zwar immer in der Ordnung, daß zuerst das Ganze oder Zusammengesetzte, sodann dessen Zergliederung in seine einzelnen Theile erscheint.

§ 12.

Unterläuft bei dem Eintragen ein Irrthum, so wird, wenn er entweder sogleich oder wenigstens vor Addition der betreffenden Seite des Tagebuchs entdeckt wird, die unrichtige Stelle durchstrichen, einfach und lesbar bleibend, und unmittelbar darunter der richtige Eintrag gemacht.

Wird der Fehler erst später gefunden, so bleibt der unrichtige Eintrag unverändert, indem die Berichtigung durch einen, den Unterschied ausgleichenden, Gegenposten vorgenommen wird, der, wie jeder andere neue Artikel, in der Reihe eingeschrieben und bei welchem auf die Nummer des unrichtigen Artikels hingewiesen, sowie bei diesem die Nummer des neuen Artikels oder Gegenpostens angerufen werden muß, um beide Einträge unter einander in Verbindung zu bringen.

§ 13.

Das Einschreiben muß überall auf's Sorgfältigste und Reinlichste geschehen. Es darf daher keine Stelle radirt oder unleserlich gemacht und, mit Ausnahme des im § 12 erwähnten Falles, niemals ein Nachtrag u. s. w. zwischen früher geschriebene Zeilen eingeschoben, sowie nirgends eine Zeile überspringen oder zwischen den zu addirenden Posten eine Lücke gelassen werden.

§ 14.

Sobald eine Seite vollgeschrieben ist, wird sie sogleich oder doch längstens bei Beendigung der Tagesarbeit abdrückt und übertragen. Am Ende eines jeden Monats, nachdem die Einträge aus den Hülftagebüchern (§ 7) bis zum letzten des Monats einschließlich in das Tagebuch summarisch übertragen worden sind, wird dieses summiert; mit der Einnahme die Ausgabe verglichen und der Rest auf die folgende Seite übertragen, als erster Einnahme-Artikel des nächsten Monats.

§ 15.

Zu gleicher Zeit wird die Kasse gestürzt, deren Bestand mit dem vorerwähnten Abschlusse des allgemeinen Tagebuchs verglichen, und daß dieses geschehen, sowie das Ergebnis hiervon, zur künftigen Nachricht, in das Buch selbst und unmittelbar unter dem Abschlusse angemerkt.

Diese Kassestürze sind bei solchen Kassen, die ihre Einnahmen an andere Kassen abzuliefern haben, bei jeder Ablieferung vorzunehmen.

§ 16.

Der Abschluß des Tagebuchs muß mit der Kasse immer ein ganz gleiches Ergebnis liefern. Trifft dieses nicht ein, erscheint vielmehr bei dieser Vergleichung ein Unterschied und ist in der Kasse weniger vorhanden, als nach dem Abschlusse des Tagebuchs vorhanden sein soll, so muß dieser Unterschied in die Kasse eingeschossen werden; ist dagegen der baare Vorrath größer, so ist dieser Mehrbetrag bis zur Aufklärung des Unterschieds in der Kasse zu belassen; in beiden Fällen aber ist in dem Tagebuch innerhalb Linie das Erforderliche anzumerken.

Der Abschluß ist hiernach in folgender Weise zu unterfertigen:

Nach dem heute gleichzeitig mit dem vorstehenden Abschlusse des Tagebuchs vor-	
genommenen Kassesturz waren in Kasse baar vorhanden	<i>M</i> <i>S</i>
der Rest nach oben beträgt	<i>"</i> <i>"</i>
verglichen, so (fehlen) (sind mehr) in der Kasse	<i>M</i> <i>S</i>
welche von mir (zugeschossen) (in der Kasse belassen) worden sind.	

Werden Fehler, welche die angemerkten Unterschiede veranlaßt haben, später entdeckt und durch berichtigende Einträge in dem Tagebuche beseitigt, so ist bei diesen auf die Anmerkung wegen des Ergebnisses des Kassesturzes und umgekehrt bei dieser auf jene zu verweisen.

§ 17.

Aus dem allgemeinen Tagebuch wird jede Einnahme und Ausgabe in das betreffende Handbuch unter das betreffende Kapitel, den Titel *zc.* übertragen und in dem ersteren die Benennung und Seite des letzteren angemerkt, wohin der Uebertrag geschehen ist, sowie umgekehrt in dem Handbuche die Artikelnummer des aus dem allgemeinen Tagebuche übertragenen Postens beigelegt.

Diesem Eintrage in das Handbuch ist das Datum beizufügen, unter welchem der Eintrag des Postens in das allgemeine Tagebuch stattfand.

§ 18.

Dieses Uebertragen muß längstens am Ende einer jeden Woche und so vollständig geschehen, daß in dem allgemeinen Tagebuche kein Posten vorkommt, welcher nicht zu gleicher Zeit in einem der Handbücher sich vorfände. Innerhalb gleicher Frist ist das Uebertragen der Posten aus den Hülfsstagebüchern in die Hülfshandbücher (Heferegister) vorzunehmen.

§ 19.

Um hierüber Gewißheit zu erlangen, werden am Ende eines jeden Monats die Handbücher, hinsichtlich der während dieser Zeit geschehenen Ueberträge, mit dem allgemeinen Tagebuche verglichen und alle richtig befundenen Posten mit einer Birgel (✓) oder einem Punkte bezeichnet.

§ 20.

Jeder Kassebeamte, dem mehrere Fonds übertragen sind, muß über den Bestand eines jeden einzelnen Fonds stets volle Gewißheit erlangen können. Um nicht vorerst von jedem Fonds die Handbücher abschließen zu müssen, ist ein besonderes Hülfsbuch anzulegen, von den Großherzoglichen Rentbeamten und Obergemeinern, den Salinenrentmeistern und Hauptkasserechnern der Eisenbahnen nach Formular III. a., von den übrigen fiskalischen Kassebeamten nach Formular III. b., in welches die Geldebeträge aus dem allgemeinen Tagebuche, getrennt nach Einnahme und Ausgabe, Fonds und Etatsjahren eingeschrieben, sofort summiert und verglichen werden (§ 45).

Formular
Nr. III. a.
Nr. III. b.

§ 21.

Sämmtliche Kassebeamten haben bis zum 10. jeden Monats Auszüge aus ihrem Tagebuche nach dem Stande zu Ende des verflossenen Monats an die ihnen unmittelbar vorgesetzten, oder von diesen besonders bezeichneten Behörden einzuschicken. Bei Fertigung dieser Auszüge sind von ihnen die Berechnungen in jenem Hülfsbuche (§ 20) zu benutzen.

§ 22.

Die Tagebuchsauszüge der Großherzoglichen Rentbeamten und Obergemeiner, der Salinenrentmeister und der Hauptkasserechner der Eisenbahnen sind nach Anleitung des Formulars IV. a. anzufertigen. Zum besseren Verständniß desselben wird Nachstehendes bemerkt:

Formular
Nr. IV a..

- a. Aus dem im § 20 vorgeschriebenen Hülfsbuche sollen in die Vertikalspalte 3 alle Einnahmen, in die Vertikalspalten 6 und 8 alle Ausgaben, diese geschieden nach eigenen Ausgaben der Fonds und nach Ablieferungen an die Hauptkassen, summarisch

und ungefürt mit den Beträgen eingeſchrieben werden, welche ſich bis zum Schluſſe des Monats ergeben haben, welcher dem Monat, worüber der Tagebuchsauszug zu fertigen iſt, vorausgeht. In die Vertikalkſpalten 4, 7 und 9 ſind dagegen die Einnahmen, die eigenen Ausgaben und die Ablieferungen für dieſen letzten Monat, ferner in die Vertikalkſpalten 5 und 10 die Summen der Einnahmen aus den Spalten 3 und 4, ſowie der Ausgaben aus den Spalten 6—9, in die Spalten 11 und 12 die Unterſchiede der Spalten 5 und 10, getrennt nach den wichtigeren oder Hauptfonds und unter dieſen nach Statsjahren, einzutragen, während kleinere Fonds unter einer Ordnungsnummer zuſammengefaßt werden können. Hiernach haben die Einträge in der Vertikalkſpalte 5 der Einnahme, in den Vertikalkſpalten 6 und 7, ſowie 8 und 9 der Ausgabe des Tagebuchsauszugs für den Monat 1 in den korreſpondirenden Spalten 3, 6 und 8 des Monats 2 u. ſ. w. zu erſcheinen;

- b. die Aſſervate und Vorlagen und deren Erſatz, ſowie die Zurechnungsbelege und deren Ablieferung ſind wie die eigenen Ausgaben und Einnahmen der Fonds zu behandeln;
- c. das unter a. erwähnte Hülfsbuch iſt nach dem Formular III. a. (§ 20) einzurichten und ſorgfältig zu führen, ſowie deſſen Ergebnis in Einnahme und Ausgabe mit dem Ergebnis des nach § 35 vorzunehmenden, probeweifen Quartals-Abſchlusses der Handbücher zu vergleichen, wobei etwaige Unterſchiede aufzuklären und zu beſeitigen ſind;
- d. in der Vertikalkſpalte 13 ſind nur die Data der Lieferungen von dem Monate anzugeben, worüber der Tagebuchsauszug angefertigt worden iſt, dagegen nicht die der früheren Lieferungen, weil ſich dieſelben bereits in den vorderen Tagebuchsauszügen befinden.

Iſt ein Fonds für das betreffende Statsjahr ausgeliefert worden, ſo muß dies in Spalte 13 angemerkt werden, damit der Grund für das Verſchwinden der Einnahme und Ausgabe deſſelben zu dem nächſtfolgenden Tagebuchsauszuge erſichtlich gemacht wird;

- e. vor der Fertigung des Tagebuchsauszugs müſſen jedoch alle Einträge in das allgemeine Tagebuch vollſtändig bewirkt werden, daher auch die Ueberträge aus den Hülfsstagebüchern vollzogen ſein;
- f. am Schluſſe iſt in Form einer Anmerkung die in § 16 vorgeschriebene Nachricht über das Ergebnis des Kaſſeſturzes im Vergleich zum Abſchlusse des Tagebuchs dem Auszuge wörtlich beizufügen und in einer weiteren Anmerkung der Stand der bei den betreffenden Kaſſen, eventuell auch bei den unterſtellten Unter-Erhebungen, zur Sicherſtellung befristeter Ausstände zc. hinterlegten Werthpapiere, ſowie die im Laufe des Monats ſtattgefundenen Zu- und Abgänge anzugeben.

§ 23.

Formular
Nr. IV. b.

Für die Tagebuchsauszüge der übrigen fiskalischen Kassebeamten gilt das Formular IV. b. und wird hierzu Folgendes bemerkt:

- a. Ueber die rechts neben der Ueberschrift stehende Klammer wird die Benennung der Kasse eingeschrieben;
- b. unter der Einnahme bildet der Rest aus dem zunächst vorhergehenden Monatsabschlusse, oder aus dem zuletzt eingeschickten Tagebuchsauszuge den ersten Posten;
- c. der zweite Posten besteht aus der neuen Einnahme während des soeben abgelaufenen, in der Ueberschrift genannten Monats, vor der Linie oder vor der Geldspalte, zergliedert nach Fonds und unter diesen nach Statsjahren, in der Art, daß von jedem Fonds die Einnahme aus jedem Statsjahre, für welches die Handbücher noch nicht geschlossen sind, jedesmal in einer besonderen Zeile aufgeführt wird und mithin in den ersten Monaten eines Statsjahres, während welcher die Handbücher für das verlaufene Statsjahr noch nicht geschlossen, sowie in den letzten Monaten, während welcher für das folgende Statsjahr die Handbücher schon angelegt und Einnahmen und Ausgaben zu machen sind, für jeden Fonds die Zergliederung der neuen Einnahme aus zwei Zeilen bestehen kann;
- d. beide Beträge, der Rest aus dem vorhergehenden Monat und der Gesamtbetrag der neuen Einnahmen sämtlicher Fonds, bilden die Summe der Einnahme;
- e. auf ganz gleiche Weise, wie von der Einnahme, werden auch von der Ausgabe die einzelnen Bestandtheile und Hauptsummen gebildet;
- f. die Asservate und Vorlagen sind hierbei wie alle anderen Einnahmen und Ausgaben zu behandeln;
- g. auf der zweiten Seite des Tagebuchsauszeuges ist der Antheil jedes einzelnen Fonds an dem auf der ersten Seite berechneten gesammten Vorrathe nachzuweisen. Zu dem Ende wird der nach § 20 für jeden Fonds ermittelte Antheil an dem mit dem Schlusse des vorhergehenden Monats verbliebenen Reste besonders aufgeführt, hierunter die neue Einnahme und Ausgabe desselben Fonds verglichen und das Ergebniß dieser Vergleichung entweder als Vorrath zu jenem Restantheil addirt oder als Ueberzahlung von ihm abgezogen. Werden dann die Partialvorräthe addirt, so muß der Gesamtvorrath erscheinen, wie er auf der ersten Seite sich ergab;
- h. vor der Fertigung der Tagebuchsauszüge müssen jedoch alle Einträge in das allgemeine Tagebuch vollständig bewirkt, es muß daher auch jedes Hülftagebuch (§ 7) vorher abgeschlossen und in jenes übertragen sein;
- i. am Schlusse ist in Form einer Anmerkung die in § 16 vorgeschriebene Nachricht über das Ergebniß des Kasseturzes im Vergleich zum Abschlusse des Tagebuchs dem Auszuge wörtlich beizufügen.

§ 24.

Zu dem allgemeinen Tagebuche darf nur Formularpapier verwendet werden, dasselbe ist, wie die Hülfsstagebücher, von der hierzu beauftragten Behörde mit Seitenzahlen und Handzeichen zu versehen.

b. Von den Handbüchern.

§ 25.

Die Handbücher haben den doppelten Zweck, zu jeder Zeit sowohl das vollständige Material zur Aufstellung der Rechnungen über das gesammte verwaltete Vermögen zu liefern, als von jedem einzelnen Theile desselben die Uebersicht zu geben, was bis dahin einzunehmen oder auszugeben war, was darauf abgestattet wurde und was davon noch rückständig ist.

§ 26.

Sie müssen daher auf dem Formular V. in Einnahme und Ausgabe alle Haupt- und Unterabtheilungen, Kapitel, Titel zc., in der für die Voranschläge und Rechnungen vorgeschriebenen Ordnung und unter jeder derselben so viel freien Raum, wenigstens eine leere Seite, enthalten, um alle unter sie gehörigen Einträge mit der erforderlichen Bestimmtheit und Vollständigkeit einschreiben zu können.

Formular
Nr. V.

Es sind hiernach auch die von dem Kassebeamten zu verrechnenden Naturalien (§ 6) in die Handbücher, und zwar als deren erster Theil aufzunehmen.

Die zur Führung der Handbücher dienenden Hülfsbücher sind nach Anleitung des Formulars VI. einzurichten.

Formular
Nr. VI.

§ 27.

Für jedes Statsjahr sind jedesmal so viele verschiedene Handbücher nöthig, als verschiedene oder für sich bestehende Fonds vorhanden sind, über deren Verwaltung besondere Rechenschaft abgelegt werden muß.

Wird von dem einen oder anderen Fonds für mehrere Statsjahre nur ein Voranschlag, mithin auch nur eine Rechnung aufgestellt, so werden diese mehrere Jahre wie nur ein Statsjahr behandelt und ist daher für diesen Fonds von demselben Zeitraum auch nur ein Handbuch nöthig.

§ 28.

Da oft lange vor dem Anfange eines Statsjahrs nur auf dieses sich beziehende Nachrichten zu wahren sind, z. B. Verpachtungen, Lohnzahlungen für das Hauen des im folgenden Statsjahre zu verrechnenden Holzes, Vorauszahlungen auf demnächst erst fällig werdende Schuldigkeiten u. d. m.; so müssen auch die für ein gewisses Statsjahr bestimmten Handbücher

vor dessen Anfang angelegt werden. Und weil umgekehrt und in der Regel nach Ablauf dieses Etatsjahres noch viele Fälle oder viele Einnahmen und Ausgaben vorkommen, welche nur die Verwaltung des abgelaufenen Etatsjahres betreffen, daher auch nur in die für dasselbe angelegten Handbücher eingetragen werden dürfen, so ergibt sich, daß diese nicht mit dem Ende des Etatsjahres, nach welchem sie benannt sind, geschlossen werden können, sondern in das folgende hinüber noch einige Zeit offen gehalten werden müssen.

§ 29.

Eine Folge hiervon ist, daß die Handbücher einen größeren Zeitraum, als die Tagebücher, umfassen, und daß, während für alle Rassen und Fonds immer nur ein allgemeines Tagebuch vorhanden ist, am Anfang und Ende eines Etatsjahres für jeden Fonds mehrere Handbücher bestehen.

Ein weiterer Unterschied zwischen beiderlei Büchern besteht darin, daß die Handbücher außer dem Geschehenen auch Künftiges (was noch geschehen soll), die Tagebücher dagegen nur Geschehenes enthalten (§ 6).

§ 30.

Sogleich nach der Vorrichtung der Handbücher werden, bei der Einnahme unter „Soll eingehen“ und bei der Ausgabe unter „Soll bezahlt werden“, unter jedem Kapitel, Titel *z.* alle diejenigen aus der vorlaufenden Rechnung, oder dem Handbuche, und aus dem Voranschlage, der Größe, dem Gegenstande und den Empfängern oder Zahlern nach bekannten Posten eingeschrieben, welche eingenommen werden sollen oder ausgegeben werden dürfen. Außerdem sind die Voranschlagsbeträge jeden Kapitels, Titels *z.* unter diesem anzumerken.

Ebenso müssen die erst im Laufe des Etatsjahres sich ergebenden Posten auf Grund der Dekreturen (§ 45), und in gleicher Weise auch diejenigen Posten, welche den Rechnern schon vor Ertheilung der Dekreturen bekannt werden, sogleich in die Handbücher unter Schuldigkeit eingeschrieben werden (§ 33), so daß in den Handbüchern zu jeder Zeit die Schuldigkeit auf das Vollständigste enthalten ist.

§ 31.

Es werden hierbei von denjenigen Beträgen, welche nach besonderen Registern erhoben oder bezahlt werden und aus diesen im Einzelnen ersichtlich sind, nur die Summen in den im § 30 bemerkten Spalten vorgetragen, von allen anderen Einnahmen und Ausgaben aber die Einträge zergliedert, mit namentlicher Angabe der einzelnen Schuldner und Gläubiger, sowie solche bekannt werden.

§ 32.

Die Reste aus dem abgelaufenen Etatsjahre, von welchem das Handbuch abgeschlossen wurde und nunmehr die Rechnung gestellt werden soll, gehen bei denjenigen Fonds, welche

ihre Ueberschüsse an die Hauptstaatskasse abzuliefern haben, unter der gemeinschaftlichen Ueberschrift „Ausstände aus vorderen Jahren“ als erste Abtheilung der ordentlichen oder außerordentlichen Einnahme, getrennt nach den Verwaltungsbehörden und den Kapiteln, Titeln zc. und den Jahren ihrer Entstehung, bei denjenigen Fonds aber, welche ihre Ueberschüsse nicht an die Hauptstaatskasse abzuliefern haben, lediglich als außerordentliche Einnahme in das Handbuch und in die Rechnung des laufenden Etatsjahres über.

Wegen der Wahrung der Revisionsabschlüsse ist die Verordnung vom 18. November 1876 Regierungsblatt Seite 615, betreffend: „Die Vollziehung des Rechnungsabschlusses der Ober-Rechnungskammer“ zu beachten.

§ 33.

Die in dem Handbuche eingeschriebenen Einnahme- und Ausgabeposten (§ 30) werden demnächst berichtigt, wenn sie im Laufe der Verwaltung sich anders gestalten, oder durch besondere Ausfertigungen zc. auf andere Summen festgesetzt werden.

§ 34.

Für diejenigen Tagebuchsposten, welche entweder gar nicht in die von dem Kassebeamten zu stellenden Rechnungen gehören, wie z. B. Erhebungen und Zahlungen in Auftrag und für Rechnung anderer Kassen, die von ihm nur vorzulegenden und von Anderen zu ersetzenden Beträge, die für das Pfandpersonal zu erhebenden und an dieses abzuliefernden Gebühren, oder solche, welche zwar demnächst von ihm selbst zu verrechnen, jedoch für jetzt noch nicht reif hierzu sind, wie z. B. Vorlagen für noch nicht vollendete Arbeiten und Rechtsstreitigkeiten, Alservate zc. (§ 6) werden für jedes Etatsjahr in dem Handbuche besondere Kapitel, Titel zc. eröffnet und mit den geeigneten Ueberschriften versehen, um unter diese jene Posten zu übertragen.

Sind einem Kassebeamten mehrere Kassen oder Fonds anvertraut (§ 5), so erfolgen diese Einträge in das Handbuch der Kasse oder des Fonds, zu deren Lasten die Vorlage angewiesen ist.

Kommen die Zahlungen für dieselben anderen Behörden sehr oft vor, so wird, um die Abrechnung mit ihnen zu erleichtern, für jede Behörde und unter deren Ueberschrift ein besonderes Vorlage-Konto eröffnet und ein besonderer mit ihrer Benennung überschriebener Umschlag für die Belege über die für deren Rechnung gemachten Vorlagen gehalten.

Die bei dem Schlusse des Handbuchs von dem abgelaufenen Etatsjahre vorhandenen Alservate und Vorlagen sind in ihren einzelnen Theilen in das Handbuch des laufenden Etatsjahres zu übertragen.

Ueber die der Hauptstaatskasse als baares Geld zuzurechnenden Belege ist ein besonderes Handbuch (Burechnungsregister) zu führen, worin diejenigen Belege, welche sofort zurechnungs-

fähig sind, von denen, welche erst am Schlusse des Etatsjahres zugerechnet werden können, getrennt zu halten, und auf verschiedenen Seiten zu verzeichnen sind.

Vor jeder Ablieferung ist das Zurechnungsregister zu summiren und der Betrag der zur Ablieferung kommenden Belege in Abzug zu bringen. Der Rest hat in Zurechnungsbelegen zu bestehen, deren Vorhandensein durch eine auf besonderen, sorgfältig aufzubewahrenden Bogen zu fertigende summarische Zusammenstellung nachzuweisen ist.

§ 35.

Sind aus dem allgemeinen Tagebuche alle Einnahmen und Ausgaben in die betreffenden Handbücher gehörig übertragen, dann müssen auch beiderlei Bücher in Beziehung auf die Kasse genau übereinstimmen.

Um hierüber sich zu versichern, werden am Ende eines jeden Quartals sämtliche, zur Zeit offene, Handbücher abgeschlossen, indem man von jedem Etatsjahr und von jedem Kapitel, Titel *rc.* die Abstattungen in Einnahme und Ausgabe addirt, summirt und mit der Gesamtsumme der Einnahmen die der Ausgaben vergleicht. Der Unterschied muß der Differenz zwischen Einnahme und Ausgabe des allgemeinen Tagebuchs, also auch dem Kassevorrathe, gleich sein.

Die bei jenem probeweisen Abschlusse der Handbücher durch deren Summirung gefundenen Beträge sind auf besonderen Hülfsbogen, oder in ein hierzu eingerichtetes Buch, somit nicht in die Handbücher selbst, niederzuschreiben und auf jenen zusammenzustellen.

Stimmen beide Unterschiede nicht überein, dann besteht ein Fehler, der durch wiederholtes Addiren und Summiren, nöthigenfalls durch nochmaliges Vergleichen der Ueberträge aus dem allgemeinen Tagebuche in die Handbücher aufgesucht werden muß. Liegt derselbe in den Handbüchern, so muß er, wie jeder andere irrige Eintrag, berichtigt werden (§ 38).

Formular
Nr. VII.

Zur Kontrolirung der Uebereinstimmung beider Bücher, und damit der Kassebeamte beim Abschluß der Handbücher von deren Richtigkeit sich zu überzeugen vermag, sind monatlich aus dem allgemeinen Tagebuch nach Anleitung des Formulars VII. getrennt nach Fonds, nach Etatsjahren und nach Kapiteln, Titeln *rc.*, die Geldbeträge unter Beifügung der Artikelnummern des Tagebuchs fortlaufend in ein für jeden Fonds besonders angelegtes Hülfsbuch einzuschreiben und zu addiren.

Die hierdurch gefundene Summe jedes einzelnen Kapitels, Titels *rc.*, welcher bei jedem folgenden Abschlusse die neue Abstattung hinzuzufügen ist, muß mit der Summe des entsprechenden Kapitels, Titels *rc.* im Handbuche genau übereinstimmen, jede Abweichung aber durch Vergleichung der Kontrolle gegen das Handbuch und gegen das Tagebuch aufgeklärt und beseitigt werden.

§ 36.

Ausgeschlossen von dem Uebertragen in das Handbuch sind die unrichtig in das Tagebuch

eingeschriebenen Posten (§ 12) und kommt es daher bei dem Vergleichen der Bücher nicht auf die Uebereinstimmung der Summen von allen Einnahmen und Ausgaben an sich an, sondern nur auf die Gleichheit des Unterschiedes zwischen beiden in den verschiedenen Büchern.

§ 37.

Der Abschluß der Handbücher für das verlaufene Etatsjahr erfolgt an dem hierzu vorgeschriebenen Termine und stets so frühe, daß die Rechnungen in dem dafür bestimmten weiteren Termine gestellt und zur Revision eingeschickt werden können.

Von diesem Schlusse an dürfen keine Einträge mehr in die Handbücher gemacht werden, und muß mit deren Ergebniss das der aus ihnen gestellten Rechnungen vollkommen übereinstimmen.

§ 38.

Der Eintrag in die Handbücher muß reinlich und deutlich geschehen.

Wird eine Abänderung nöthig, so ist die fehlerhafte Stelle lesbar bleibend zu durchstreichen und unmittelbar dabei der richtige Eintrag zu machen, oder auf jene andere Stelle hinzuweisen, wo die Berichtigung eingeschrieben wurde.

§ 39.

Die Kassebeamten haben, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, vierteljährlich und zwar am 20. Juli, Oktober, Januar und April Auszüge aus den Handbüchern an ihre unmittelbar vorgesetzten Behörden einzuschicken.

Zu dem Ende sind vorerst die Handbücher durch vollständige Uebertragung aller Posten aus dem Tagebuche zu ergänzen und es können dazu die im § 35 erwähnten Hülfsbücher benutzt werden.

Aus den zur Zeit offenen Handbüchern, aus welchen der Auszug zu fertigen ist, wird, nach dem beigefügten Formular VIII., für jedes Kapitel, Titel u. getrennt, nach Etatsjahren:

Formular
Nr. VIII.

- a. In die Spalte „Schuldigkeit“ in der Einnahme das Soll eingehen und in der Ausgabe das Soll bezahlt werden eingetragen, und zwar so lange mit den im Voranschlag aufgeführten Summen, als diese noch nicht definitiv anders festgesetzt worden sind;
- b. in die Spalte „Abstattung“ in der Einnahme die wirklich eingegangenen und in der Ausgabe die wirklich ausgegebenen Beträge;
- c. Die Schuldigkeit: Das Soll eingehen in Einnahme, der Kredit in Ausgabe, in dem Auszuge von jedem Quartal immer wieder von dem vollen Etatsjahre aufgenommen, also nicht etwa mit dem nach dem vorhergehenden Abschlusse verbliebenen Rückstande.

Auf gleiche Weise wird mit der Abstattung verfahren, mithin unter der Einnahme nur der wirkliche Empfang und unter der Ausgabe nur die wirkliche Ablieferung eingetragen.

Durch Ausfüllung der Spalte „Schuldigkeit“ im Laufe der Periode, nach deren Schluß diese Auszüge einzusenden sind, ist die Fertigung derselben vorzubereiten.

Die Schuldigkeit der ordentlichen Einnahme muß mit der Schuldigkeit der ordentlichen Ausgabe und die der außerordentlichen Einnahme mit der der außerordentlichen Ausgabe in den Handbuchsauszügen derjenigen Fonds stets genau übereinstimmen, welche ihre Ueberschüsse an andere Kassen auszuliefern haben, indem bei jeder Aenderung in der Schuldigkeit der Einnahme oder der Ausgabe auch die Lieferungsschuldigkeit an die betreffende Kasse entsprechend sich ändert;

- d. in die Spalte „Rückstand“ wird der nach Abzug der Abstattung von der Schuldigkeit verbliebene Rest eingetragen;
- e. sodann wird auf der letzten Seite des Auszugs unter „Vergleichung“ mit der wirklichen gesammten Einnahme die wirkliche Gesamtausgabe in den verschiedenen Etatsjahren verglichen und das Ergebniß hiervon in die Spalte „Zusammen“ eingeschrieben;
- f. sind der Verwaltung eines Kassebeamten mehrere Fonds anvertraut, so genügt es in der Regel, wenn die Ergebnisse der Auszüge aus den Handbüchern der Nebenfonds in dem Handbuchsauszuge des Hauptfonds auf der letzten Seite summarisch nach Einnahme- und Ausgabe-Abstattung aufgenommen werden; sie sind aber dann durch besondere Auszüge zu begründen, wenn auch von jenen Nebenfonds spezielle Nachweisung verlangt werden sollte. Gleiches gilt für die Vorlagen und Affervate. Jedenfalls muß die Zusammenstellung des Ergebnisses sämtlicher Handbuchsauszüge, ist überall richtig verfahren worden, mit dem zu derselben Zeit gefertigten Tagebuchsauszuge (§ 35) ganz gleichen Rest liefern.

Ist dem Kassebeamten auch die Verwaltung von Naturalien, Früchten u. s. w. übertragen, so hat derselbe auch hierüber, gleichzeitig mit den Tagebuchs-Auszügen (§ 21) und so lange Naturalienvorräthe bestehen, Handbuchs-Auszüge, Formular IX., einzuschicken.

Formular
Nr. IX.

§ 40.

Zu den Handbüchern ist Formularpapier zu verwenden. Sie sind vor dem Gebrauche zu binden, oder, wenn sie nur aus wenigen Bogen bestehen, zu heften und auf dem Rücken, sowie auf der Seite mit einem Schilde zum Titel zu versehen.

Würde das Handbuch für einen Fonds in einem Bande zu stark, zum Gebrauche also unbequem, so kann die Einnahme von der Ausgabe getrennt, oder für jeden Rechnungstheil ein besonderer Band angelegt und selbst dieser, wenn es nöthig wäre, in mehrere Bände getheilt, es müssen aber jedenfalls sämtliche Bände eines Fonds als ein zusammengehöriges Ganzes betrachtet, daher auch unter sich mit fortlaufenden Nummern und Seitenzahlen versehen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Kasse.

§ 41.

Der Kassebeamte hat, insoweit von der vorgesetzten Behörde nicht anders bestimmt ist, wenigstens zwei, oder, je nach dem Umfange und den besonderen Verhältnissen seines Dienstes, mehrere Wochentage zu bestimmen und in seinem Dienstbezirke, sowie durch Anschlag an der für das Publikum bestimmten Eingangsthüre zu dem Kasselokal, bekannt zu machen, an welchen Zahlungen von ihm empfangen und geleistet werden.

Derselbe ist jedoch verpflichtet, auch außer den allgemein bekannt gemachten Zahlungszeiten in den übrigen gewöhnlichen Arbeitsstunden, wenn er sich in seiner Wohnung befindet, Gelder in Empfang zu nehmen und auszuzahlen, insofern ein darauf bezügliches Ansinnen in besonderen Umständen begründet erscheint.

§ 42.

Sowie für alle einem Kassebeamten anvertraute, wenn gleich unter sich verschiedene, Fonds nur ein allgemeines Tagebuch besteht, so ist auch alles jenen Fonds angehörige Geld und, mit Ausnahme der von den verwaltenden Behörden aufzubewahrenden verzinslichen Schulbirkunden, alles geldwerthe, nicht zu den Rechnungsbirkunden gehörige Papier, ohne Rücksicht, woher es kommt und wozu es bestimmt ist, in einer Kasse zu vereinigen. Ausnahmsweise getrennte Bewahrung erfordert Zustimmung der vorgesetzten Behörde.

§ 43.

Der Kassebeamte hat die Dienstkasse und die Naturalienborräthe scharf getrennt zu halten von jedem anderen, nicht zum Dienste gehörigen, Vermögen, und darf daher ebenso wenig für diese aus eigenem Vermögen Vorlagen machen, als hieraus irgend einen Theil entnehmen, der ihm nicht instruktionsmäßig gebührt.

§ 44.

Die Dienstkasse muß an dem sichersten Orte, in der Regel in des Kassebeamten Schlafstube, aufbewahrt werden. Ausnahmsweise hiervon findet in dem Arbeitszimmer die, zu den täglich vorkommenden kleineren Zahlungen bestimmte, Handkasse ihren Platz, aus welcher jeden Abend der Borrath in jene Hauptkasse eingeschossen werden muß.

§ 45.

Der Kassebeamte hat für die ordnungsmäßige Erhebung der ihm überwiesenen Einnahmen zu sorgen.

Die unständigen Einnahmeposten, d. h. solche, welche entweder nicht mit Gewißheit zu erwarten sind, oder in jedem Statsjahre nicht gleich groß wiederkehren, hat der Kassebeamte in der Regel nur dann zu vereinnahmen, nachdem sie in Einnahme dekretirt worden sind und auf den deßfalligen Belegen die geschehene Eintragung in das Kontrolbuch durch den Kontrolleur vorschriftsmäßig bescheinigt ist. Fehlt einem Belege diese Bescheinigung, so hat er solchen der Verwaltungsbehörde zurückzugeben, damit das Fehlende vorerst nachgeholt werde.

Ebenso ist der Kassebeamte dafür verpflichtet, daß alle Zahlungen der Kasse auf die bestimmten Termine pünktlich erfolgen.

Er darf jedoch, sind ihm mehrere und verschiedenen Eigenthümern gehörige Fonds anvertraut, keine Zahlungen oder Vorlagen aus dem einen für den anderen leisten, und muß sich daher in steter Uebersicht über den Kassebestand eines jeden derselben erhalten (§ 20).

Er muß demnach auch, sollten die im Voranschlag vorgesehenen und genehmigten Mittel entweder noch nicht eingegangen oder nicht zureichend, gleichwohl dringende Ausgaben nicht zu vermeiden sein, unverweilt mit der Anzeige hiervon an die verwaltende Behörde sich wenden.

§ 46.

Es dürfen keine Zahlungen oder Vorlagen für ein künftiges Statsjahr, für welches noch kein genehmigter Voranschlag vorliegt, insofern nicht Ausnahmen allgemein oder speziell gestattet sind, oder auf Anweisungen und Dekreturen geleistet werden, welche den Kredit in dem für das gegenwärtige oder laufende Statsjahr genehmigten Voranschlage überschreiten, oder für welche nicht in der vorgeschriebenen Weise besonders Kredit eröffnet, oder der eröffnete Kredit erweitert worden ist, insbesondere auch keine Zahlungen unständiger oder veränderlicher Ausgaben, ehe Dekretur oder allgemeine Ermächtigung dafür vorliegt.

Da ein jeder nicht erschöpfte Kredit für ein verlaufenes Statsjahr, von welchem die Bücher bereits geschlossen sind, nicht weiter benutzt werden kann, vielmehr gleichfalls als geschlossen betrachtet werden muß, auf diesen also keine Ausgaben des gegenwärtigen Statsjahres angewiesen werden können, so dürfen auch umgekehrt auf die für die Bedürfnisse des laufenden Statsjahres vorgesehenen Kredite keine aus vorderen Statsjahren herrührenden Ausgaben angewiesen werden, wenn nicht jede derselben in dem Voranschlage für das laufende Statsjahr ausdrücklich oder speziell veranschlagt und kreditirt, sofort für dieses laufende Statsjahr dekretirt worden ist.

§ 47.

Anweisungen, welche nicht vorschriftsmäßig abgefaßt oder sonst mangelhaft sind, müssen auf der Stelle zur Berichtigung zurückgegeben, beziehungsweise an die Behörde, von welcher sie ausgingen, zurückgesendet werden, mit Angabe des Grundes hierzu. Die aus der Unterlassung hiervon für den Kassebeamten entstehenden Nachtheile können niemals durch die Entschuldigung mit den Fehlern Anderer abgewendet werden.

§ 48.

Ohne schriftliche Ermächtigung des betreffenden Ministeriums darf ein Vorschuß auf Besoldungen, Pensionen zc. nicht gegeben und dürfen postnumerando zu zahlende Besoldungen und Pensionen zc. nicht früher als 8 Tage vor der Verfallzeit ausbezahlt werden. Niemals darf aber jene Ermächtigung zugleich als eine Krediterweiterung betrachtet werden.

Jede derartige ohne jene Ermächtigung vor der Verfallzeit geleistete Zahlung macht den Beamten für den der Kasse hierdurch erwachsenden Verlust haftbar.

§ 49.

Alle ständige, an gewisse Termine gebundene, Zahlungen, wie Besoldungen, Pensionen zc., sollen längstens innerhalb der nächsten 8 Tage nach dem Verlauf dieser Termine bei der Kasse in Empfang genommen, und wenn dieses nicht geschehen ist, die von dieser Vorschrift zu unterrichtenden Gläubiger zu deren Empfangnahme aufgefordert werden.

Der Kassebeamte darf hiernach auch dasjenige niemals über die bestimmte Zeit in der Kasse lassen, was er selbst aus derselben zu beziehen hat; er hat demnach im Laufe des Etatsjahres seine Besoldung zu berechnen und aus der Kasse zu entnehmen, muß aber diese Zahlungen, wie alle anderen, in das Tagebuch eintragen.

Alle dienstlichen Bezüge der Beamten, einschließlich der im Dienst gemachten Vorlagen, sowie die Sterbquartalsbezüge, Wittwen- und Gnadengehalte sind in der Regel bei der zahlenden Kasse, wenn diese am Wohnort des Bezugsberechtigten ihren Sitz hat, in Empfang zu nehmen. Befindet sich dagegen die zahlende Kasse nicht am Wohnort des Empfängers, so sind demselben auf seinen Wunsch die betreffenden Bezüge portofrei zu Lasten der betreffenden Kasse zu übermitteln, während die Bestellgebühr, sowie das Porto für die vorher einzusendende Quittung von dem Bezugsberechtigten zu entrichten sind.

§ 50.

Wächst der Kassevorrath durch unvorhergesehene Ereignisse zu einer weit über den Bedarf zur Bestreitung der gewöhnlichen laufenden Ausgaben erforderlichen Summe, und ist in dem Voranschlage keine Bestimmung über dessen Verwendung enthalten, so hat der Kassebeamte innerhalb der nächsten 8 Tage hierüber an die verwaltende Behörde zu berichten und Verfügung sich zu erbitten.

Die Ueberschüsse derjenigen Kassen, welche an eine andere auszuliefern sind, müssen, insofern sie nicht zur Bestreitung fälliger Ausgaben erforderlich werden, in den hierzu bestimmten Terminen und längstens Ende jeden Monats an jene Kasse eingeschickt werden, mit genauer Beschreibung dessen, wieviel und worauf geliefert wird.

Jedenfalls muß mit dem Schlusse des Handbuchs der betreffende Fonds rein ausgeliefert sein. Sollten vorlagsweise Zahlungen aus dem eben abgeschlossenen Etatsjahr für das

laufende den Kassebeamten daran hindern, so hat derselbe unverweilt hierüber an die Verwaltungsbehörde zu berichten, damit von dieser entweder ein aus den Umständen zu ersetzender Vorschuß, bestehend in einer dem Kassebeamten gegen dessen Revers auszustellenden Quittung über Ablieferung des fehlenden Betrags, angewiesen und somit die Ausglei chung der Rechnung möglich gemacht, oder eine Erweiterung des Bücherschlusses herbeigeführt werde.

§ 51.

Die verschiedenen Sorten des Geldes sind in vorgeschriebener Weise in Rollen oder Säcken zu verpacken oder in Umschlägen zu verwahren und es ist auf jeder Rolle zc. die Summe, die Sorte und die Kassestelle anzugeben.

Es ist daher bei Fonds von größerem Umfange die von der Hauptkasse getrennte Handkasse (§ 44) mit verschiedenen Fächern oder Abtheilungen für die verschiedenen Münzsorten zu versehen, um diese sogleich bei dem Empfang sortiren, sodann bei dem Einschießen in die Hauptkasse so viel bequemer rollen und überschreiben zu können.

§ 52.

Jede Versendung von Geld muß mit einem Sortenzettel versehen sein, von welchem der Kassebeamte eine Abschrift zurückbehält.

Werden mehrere Päckc, Säcke oder Kisten verschickt, so muß jeder Pack, Sack oder Verschlag noch besonders nummerirt, sodann mit dieser Nummer und seinem Inhalte im Sortenzettel besonders beschrieben werden.

Der Sortenzettel selbst wird niemals dem Gelde beige packt, sondern unter besonderem Koubert gleichzeitig mit dem Gelde abgeschickt.

§ 53.

Das eingenommene Geld soll in der Regel nicht umgewechselt, sondern in den empfangenen Sorten und Werthen für die Kasse verwendet werden.

§ 54.

Wird eine Münzsorte, oder werden zur Annahme genehmigte Banknoten verrufen, deren fernere Annahme zur Kasse also verboten, so muß der Kassebeamte sogleich, wie er dieses erfährt, eine in öffentlichen Pflichten stehende und hierzu geeignete Person ersuchen, gemeinschaftlich mit ihm das in der Kasse befindliche Geld an solcher verrufenen Münze zc. abzu zählen, ein von jedem Theil zu unterschreibendes Protokoll aufnehmen und dieses mit Bericht an die ihm zunächst vorgelegte Verwaltungsbehörde einsenden, damit von dieser über die Verwendung des verrufenen Geldes verfügt werde.

Wird eine Münze zc. im Kurs nur herabgesetzt, so ist in ganz gleicher Weise zu verfahren und zur Verausgabung des etwa hierdurch für die Kasse erwachsenen Verlustes die Genehmigung der Verwaltungsbehörde zu erwirken.

Dritter Abschnitt.

Von Beschaffenheit und Behandlung der Rechnungsurkunden im Allgemeinen und der Quittungen im Besonderen.

A. Von den Urkunden im Allgemeinen.

§ 55.

In der Regel gelten nur Urschriften und solche Ausfertigungen als unverwerfliche Urkunden, welche vollständig alles enthalten, was mit ihnen bewiesen werden soll.

Da der Kassebeamte allein für vollständige Beurkundung seiner Rechnung verantwortlich ist, so hat er alle ihm zukommenden Belege zu prüfen, und weil er diese demnächst mit den Rechnungen abzugeben hat, zugleich von denjenigen zu seinen Dienstakten Abschriften zurückzubehalten, welche allgemeine oder solche Anordnungen enthalten, die auch für die Folge von ihm zu beachten sind.

Ausgenommen von der urschriftlichen Abgabe zu den Rechnungsurkunden sind diejenigen Ausfertigungen, welche, wie z. B. Kauf- und Tauschbriefe über unbewegliches Eigenthum und Berechtigungen, Schuldverschreibungen u. s. w. für den Fonds einen bleibenden Werth haben, daher in anderer Weise vorschriftsmäßig aufzubewahren sind.

Es ist demnach auch zu den Rechnungsurkunden, als solchen, kein Stempelpapier nöthig, wenn es nicht nach vorliegenden gesetzlichen Vorschriften ohnehin zu den Urschriften der vor genannten Ausfertigungen angewendet werden muß.

§ 56.

Können, besonderer Gründe wegen, nur Abschriften beigebracht werden, so müssen diese von einer in öffentlichen Pflichten stehenden, hierzu geeigneten, Person, welche ihrer Namensunterschrift zugleich ihre Diensteigenschaft beizufügen hat, vermöge welcher sie bescheinigen kann, beglaubigt, sodann mit der Anmerkung versehen werden, warum die Urschriften nicht angelegt worden und wo diese aufbewahrt sind.

Beglaubigungen von Abschriften durch den Kassebeamten oder Untergebene desselben sind ungeeignet.

§ 57.

Besteht eine Urkunde in einer Zahlungsanweisung, so müssen nicht nur die zu bezahlenden Sachen und Summen, diese mit Buchstaben, nicht mit Ziffern, geschrieben, sodann die Namen der Zahlenden und Empfänger, das Statsjahr und die Kapitel, Titel *zc.*, unter welchen die Verrechnung geschehen soll, in ihr angegeben, sondern auch die Aktenstücke, welche darin als anliegend angezogen sind, beigelegt werden.

Wenn Namen der Empfänger und Zähler, sowie der Grund der Leistung aus einer schon ausgestellten und der Anweisung beiliegenden Urkunde hervorgehen, so ist es nicht nöthig, dieselben in der Anweisung zu wiederholen. Fehlen solche als anliegend angezogenen Aktenstücke bei der Zahlungsanweisung, so ist von der anweisenden Behörde zu bescheinigen, daß diese Aktenstücke als unentbehrlich bei ihren Akten aufbewahrt werden. Fehlt diese Bescheinigung, oder ist die Zahlungsanweisung in einer anderen der oben angegebenen Beziehungen mangelhaft, so hat der Kassebeamte solche vorerst nicht zu vollziehen, sondern sogleich der anweisenden Behörde mit Angabe der Gründe zur Vervollständigung zurückzugeben. Handelt es sich um Beträge, die von der Berechnung der Zeit abhängen (Zinsen, Pächte, Besoldungen *zc.*), so bedarf es in der Anweisung in der Regel der Angabe des für die Zeit berechneten Betrages nicht, der Kassebeamte ist vielmehr für die Ausrechnung verantwortlich.

Ständige in gleicher Größe jährlich wiederkehrende Posten bedürfen keiner erneuerten Anweisung.

§ 58.

Besteht eine Urkunde aus einem Verzeichnisse mehrerer Posten, so muß sie addirt, und besteht sie aus vielen Artikeln auf mehreren Seiten, so müssen die Seitenbeträge addirt, übertragen und auf der letzten Seite summirt werden, immer mit Tinte, nie mit Bleistift oder Rothstein.

Bei einer größeren Zahl von Seiten ist es gestattet, statt Ueberträge vorzunehmen, die Seitenbeträge auf der letzten Seite zusammenzustellen (§ 12).

Wird ein summarischer Eintrag in die Rechnung durch mehrere Belege beurkundet, so muß auf dem ersten derselben, oder auf einem besonderen Hauptverzeichnisse die Addition der einzelnen Beträge geschehen.

Hat eine Urkunde Unteranlagen, so sind diese niemals von dem Hauptverzeichnisse zu trennen.

Als solche Unteranlagen sind jedoch die Papiere nicht zu betrachten, welche, wie z. B. die Briefkonverts, Rezepte, Anweisungen, Scheine oder Zeichen *zc.*, bei den Rechnungen über Lieferungen von Arzneien, Brod, Geldunterstützungen u. dgl. nur für die aufsehenden und verwaltenden Behörden dazu dienen, die einzelnen Posten in den hierüber gefertigten Hauptverzeichnissen vor deren Bescheinigung und Dekretur zu prüfen und daher von den bescheinigenden und dekretirenden Behörden zur beliebigen Verwendung zurückbehalten werden.

§ 59.

An den Urkunden darf nichts radirt, ausgestrichen, zugesetzt oder überhaupt in der Art abgeändert werden, daß sie an ihrer Glaubwürdigkeit verlieren.

Dergleichen, sowie alle andere mangelhafte Urkunden müssen bei der Rechnungsrevision verworfen, daher auch von dem Kassebeamten zurückgewiesen, beziehungsweise mit Auseinandersetzung der dabei gefundenen Anstände an die Behörde, von welcher sie ausgingen, zurückgeschickt und ausgetauscht werden (§ 47. und § 57).

Änderungen und Zusätze müssen beglaubigt sein.

§ 60.

Jede Urkunde muß an der Seite, an welcher sie demnächst mit den übrigen Urkunden eingebunden wird, einen hierzu hinreichenden weißen Rand behalten, damit kein Theil von ihr bei dem Einbinden unlesbar wird, und ist, wo es nur thunlich und ein Anderes nicht ausdrücklich vorgegeschrieben ist, auf einen halben Bogen von vorgeschriebenem Aktenformate zu verlangen. Kleinere Papiere als ein Quartblatt werden auf halbe Bogen angeheftet.

§ 61.

Auf jeder Urkunde muß sogleich bei ihrem Eintrage in das Tagebuch, wenn sie in einer Anweisung besteht, auf der am linken Rande hierzu bezeichneten Stelle dessen Artikelnummer, sonst unten links auf dem Rande dessen Jahr und der Artikel, unter welchem der Eintrag geschah, angemerkt werden, in Form eines Bruchs, von welchem der Zähler aus den beiden letzten Ziffern der Zahlen des Etatsjahres, der Nenner aus der Artikelnummer besteht.

Es würde hiernach z. B. die Aufschrift,

$$\text{E. B. } \frac{79/80}{45}$$

angeben, daß die in vorliegender Urkunde beschriebene Einnahme oder Ausgabe in dem Tagebuche von 1879/80 unter Artikel 45 eingetragen worden ist.

§ 62.

Besteht die Urkunde in einer Anweisung zu einer demnächstigen Erhebung oder Bezahlung, so muß vorerst deren Inhalt unter Schuld der Einnahme (Soll eingehen) oder Credit der Ausgabe (Soll bezahlt werden) gehörigen Orts in das Handbuch eingeschrieben und, daß dieses geschehen sei, auf der Urkunde selbst die Seite, wo der Eintrag zu finden ist, durch das Wort „Eingetragen E. B. S. . . .“ gewahrt werden, ehe sie zu den übrigen Urkunden desselben Kapitels, Titels u. eingelegt wird.

Auf gleiche Weise darf keine Urkunde der Art registriert, sie muß vielmehr zur Ergänzung

zurückgegeben werden, wenn dieselbe nicht rechnerisch vollständig geprüft und bescheinigt ist, oder wenn auf ihr die Angabe der Nummer des Anweisungsregisters fehlen sollte.

§ 63.

Die Urkunden werden, nach Etatsjahren und Kapiteln, Titeln *zc.* getrennt, in der Reihenfolge ihres Eintrags in die Handbücher aufbewahrt und zu dem Ende in eben so vielen, mit den Nummern und Benennungen dieser Kapitel, Titel *zc.* überschriebenen Umschlagebogen gesammelt, die unter sich wieder nach den verschiedenen Jahrgängen und Rechnungen, wozu sie gehören, geordnet sind.

Kann es nicht vermieden werden, daß eine Urkunde verschiedenartige, unter mehrere Kapitel, Titel *zc.* gehörige, Beträge enthält, so giebt das, nach der Kapitel- *zc.* Ordnung, erste dieser Kapitel *zc.* den Umschlag an, in welchen die Urkunde einzureihen ist. In die mit den übrigen, in derselben Urkunde vorkommenden Kapitel, Titel *zc.* überschriebenen Umschläge werden dann Notizblätter eingelegt, mit Hinweisung auf den Ort, wo die theilweise auch hierher gehörige Urkunde sich vorfindet.

Sämmtliche Päckchen der Einnahme-Urkunden können, wenn es ihrer nicht zu viel sind, hierbei als ein zusammengehöriges Ganzes mit einem Hauptumschlage versehen oder in einem Pappkästchen aufbewahrt werden, getrennt von den auf gleiche Weise zu behandelnden Ausgabe-Urkunden.

Es ist jedoch gestattet, Ausgabe-Urkunden, auf welche noch Auszahlungen zu machen und Quittungen auszustellen sind, nicht sogleich den Urkunden des einschlägigen Kapitels, Titels *zc.* beizuregistriren, sondern so lange, bis die Auszahlungen erfolgt sind, in einem besonderen Umschlage über „auszahlende Urkunden“ aufzubewahren.

§ 64.

Kommen mehrere und verschiedene Kassen oder Fonds vor, über welche besondere Rechnungen gestellt werden, so ist mit den Urkunden für jeden Fonds so zu verfahren, wie vorstehend von einem angegeben wurde, und insbesondere auf den Hauptumschlägen oder Kästchen der Name des Fonds beizusetzen, für welchen die darin gesammelten Urkunden gelten.

Die Belege über die Vorlagen werden in einem Hauptumschlage verwahrt, in welchen für den im § 34 erwähnten Fall so viele Unterabtheilungen stattfinden können, als für besondere Behörden besondere Vorlage-Konti angelegt sind.

§ 65.

Ist demnächst die Rechnung gestellt und sind nun in dieser die Nummern der Belege beizuschreiben, so werden sämmtliche Urkunden nach der Folge des Rechnungs-Vortrags geordnet

und dergestalt als ein zusammengehöriges Ganzes behandelt, daß jede Urkunde, es mag diese in einem Hauptbelege oder nur in einer Anlage hierzu bestehen, oben in der Mitte eine Nummer erhält, von Eins anfangend und in der natürlichen Ordnung der Zahlen bis zu Ende fortlaufend, und hierbei also vor dem Einbinden, alle unbeschriebenen, oder leeren Blätter herausgenommen werden.

Es wird hiernach, wenn ein neuer Kassebeamte bestellt, daher eine neue Kautionsurkunde ausfertigt wurde, die beglaubigte Abschrift des über deren Hinterlegung dem Kassebeamten ausgestellten Scheins, im anderen Falle der Voranschlag mit Nummer 1, jede von dessen Beilagen mit einer folgenden Nummer bezeichnet und zwar immer in der Reihenfolge, wie sie entstanden sind.

§ 66.

Muß eine und dieselbe Urkunde für mehrere Rechnungsstellen als Beweis dienen, so erhält sie für den Ort, wo sie zum erstenmal anzurufen ist, die ihr der Reihe nach zukommende Nummer, und wird sodann auch an den anderen nachfolgenden Stellen mit dieser angerufen.

Besteht sie aber aus mehreren Blättern, reicht also das Anrufen ihrer Nummer zur genauen Bezeichnung der in der Rechnung oder bei deren Revision anzuführenden Stelle nicht hin, so muß sie zugleich oben in den äußeren Ecken mit Seitenzahlen versehen werden.

Soll dann Nummer und Seite einer Urkunde angerufen werden, so geschieht dieses in Form eines Bruchs, von welcher die Nummer den Zähler und die Seite den Nenner bildet, z. B. $\frac{137}{5}$.

§ 67.

Sollte die Ordnung der Kapitel, Titel &c. abgeändert und schon die nächste Rechnung, zu welcher noch auf die bisherige Weise die Handbücher angelegt und die Urkunden gesammelt wurden, nach dem neuborgeschriebenen Ordnungssystem aufgestellt werden, so würden vorerst die Urkunden hiernach umzuordnen sein, um dann in derselben Folge den Rechnungsvortrag einzuschreiben.

§ 68.

Die Urkunden dürfen niemals der Rechnung selbst beigegeben oder mit dieser in einen Band (ein Heft) vereinigt werden, wenn auch Beide von sehr geringem Umfange sein sollten.

§ 69.

Ein Urkundenband darf in der Regel nicht über 500 Blätter oder 1000 Seiten enthalten.

Mit der letzten Urkunde über die Einnahme muß ein Band sich schließen, und mit der

ersten über die Ausgaben ein anderer anfangen, es sei denn, daß alle Urkunden zusammen-
genommen die für einen Band erlaubte Blätterzahl gar nicht, oder nicht viel überschreiten.

§ 70.

Sämmtliche Urkundenbände müssen in derselben Größe, auf ganz gleiche Weise und in
derselben Farbe, wie die zugehörigen Rechnungen und deren Duplikate, in Papp gebunden,
oder, wenn sie nur aus einigen Blättern bestehen, geheftet, steif broschirt, sodann auf der
Seite und auf dem Rücken für die Aufschrift des Titels z. B.:

U r k u n d e n

zur Rechnung
des

Rentamts

über Einnahme und Ausgabe aus den zum Familieneigenthum
des Großherzoglichen Hauses gehörigen Domänen
für

1879/80.

II. Band.

Nr. 199 — 468.

mit einem Schilde versehen sein, welches jedoch von dem Rücken wegbleibt, wenn das Heft zu
dünn ist, um den Titel aufschreiben zu können.

B. Von den Quittungen im Besonderen.

§ 71.

Es darf nichts empfangen und nichts hingegeben werden, ohne daß hierüber quittirt
wird, und umgekehrt darf nichts quittirt werden, ohne daß eine Abstattung geschieht.

Quittungen ohne wirkliche Einnahmen oder Ablieferungen und nur gegen Rückscheine sind
streng untersagt und setzen den Kassebeamten der Gefahr aus, daß er als Betrüger ver-
folgt wird.

Bei Ablieferungen und Vorschüssen an andere Kassen (§ 8) erfolgt die Ausstellung der
Quittungen erst alsdann, wenn die empfangende Kasse in den Besitz der Gelder gelangt ist
und zwar sofort nach Eintreffen dieser Gelder.

§ 72.

Jede Quittung kann zwar die einzelnen Theile der zu quittirenden Zahlen in Ziffern,
sie muß aber die Hauptsumme hiervon mit Buchstaben geschrieben, ferner Alles enthalten,

was zur genauen Bezeichnung dessen, worüber quittirt wird, zu wissen nöthig ist, insbesondere die Zeit, für welche empfangen oder gegeben wird, den Namen und Wohnort des Zahlenden (der Kasse) oder Abliefernden, sodann Wohnort, Datum und Namensunterschrift des Empfängers.

Sind diese Erfordernisse theilweise schon in den Zahlungsanweisungen oder Dekreturen aufgenommen, so ist in der Quittung nicht die Wiederholung hiervon, sondern nur die Ergänzung hierzu nöthig, mithin Dekretur und Quittung als zusammengehörige Theile eines Ganzen zu betrachten.

Nur die zu quittirende Summe ist in der Regel und zwar in Worten zu wiederholen. Ausnahmzweise genügt der Ausdruck der Summe in Ziffern, wenn die Urkunde ein Verzeichniß von Zahlungen enthält, die an Mehrere aus gleichem Grunde zu geschehen haben, daher in tabellarischer Form quittirt wird, wie z. B. Holzhauerlohn, Taglohn und in ähnlichen Fällen. In der Anweisung ist auch hier die Gesamtsumme in Worten auszudrücken.

§ 73.

Sind Zahlungen von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig, oder zwar ständig, doch an die Fortdauer gewisser veränderlicher Umstände geknüpft, so muß der Quittung über den Empfang zugleich die Bescheinigung beigelegt werden, daß die Bedingungen erfüllt, oder die Verhältnisse inzwischen sich nicht geändert haben. Hierher gehören z. B. Anweisungen mit dem Vorbehalte, daß vorerst noch diese oder jene Arbeit nachgeholt, oder besser, als geschehen, gemacht werde, und Pensionen, welche Wittwen nur in so lange zu beziehen haben, als sie sich nicht wieder verheirathen, oder ihre Kinder noch nicht alle versorgt sind.

§ 74.

Zahlungen, welche auf gerichtliche Einweisungen aus den Besoldungen, Pensionen oder anderen Schuldigkeiten der Kasse an Andere, als deren ursprüngliche Gläubiger geleistet werden, müssen mit den besonderen Ausfertigungen hierüber und mit den Quittungen der in diesen Ausfertigungen bezeichneten Empfänger beurkundet werden, so daß die Besoldeten, Pensionäre u. dgl. nur den an sie unmittelbar bezahlten Rest gültig quittiren können.

§ 75.

Kommen über einen und denselben Gegenstand zwei oder mehr Quittungen vor, von welchen die eine das Ganze quittirt, während die anderen nur einen Theil hiervon bescheinigen, so sind diese letzten als nicht vorhanden, oder als solche zu betrachten, welche über Abschlagszahlungen gegeben und bei dem Ausstellen der Hauptquittung nicht zurückgenommen und ungültig sind.

Interims- und solche Quittungen, welche nur für eine gewisse vorübergehende Zeit ausgestellt wurden, können niemals als vollständige Rechnungsbelege gelten.

§ 76.

Wird eine Quittung zum zweitenmal ausgestellt, so muß in diesem Duplikate auf die erste Quittung Bezug genommen und der Grund zu deren zweiten Ausfertigung angegeben, sowie in dem allgemeinen Tagebuche die wiederholte Ausstellung angemerkt und bei dem ursprünglichen Eintrage des Postens in dem Haupt- und Hülfsstagebuche auf diese Anmerkung hingewiesen werden.

§ 77.

Jede Quittung muß immer auf den ältesten liquiden Rest ausgestellt und darf nicht für jüngere Schuldigkeiten gegeben werden, so lange jener noch nicht vollständig getilgt ist. Auf gleiche Weise muß, wenn auf einen Rückstand zur Kasse von Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt wird, zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt oder nur der Rest der Zahlung auf die Kapitalschuld quittirt werden.

Ausnahmen von dieser Regel müssen besonders gerechtfertigt werden.

Sind einem Kassebeamten verschiedene Fonds anvertraut, an welche ein und derselbe Schuldner Zahlungen zu leisten hat, so muß es dem letzteren freigestellt bleiben, welchen Fonds er zuerst befriedigen will.

Hiernach darf der Kassebeamte in keinem Falle Gelder, welche von dem Schuldner für einen bestimmten Fonds abgeliefert werden, zu Gunsten anderer Fonds oder ihm übertragener Verwaltungen vereinnahmen.

§ 78.

Wird eine Schuld ganz oder theilweise erlassen, und deshalb als uneinbringlich in Ausgabe verrechnet, so muß der Erlaß von Denjenigen, welchen er zu gut kommt, quittirt oder die Bekanntmachung des Erlasses an den Schuldner von dem Vorstande seines Wohnorts bescheinigt werden, insofern nicht die Verwaltungshörde in der betreffenden Dekretur ausdrücklich verfügt hat, daß von einer Bescheinigung des Erlasses abzusehen sei; auch wenn die Schuld im Betreibungsverfahren uneinbringlich geworden ist, ist von der Bescheinigung durch den Schuldner abzusehen.

Wird eine als uneinbringlich befundene und als solche verausgabte Schuld später durch Baarzahlung oder Gegenrechnung beibringlich, so hat der Kassebeamte unverweilt neue Einnahme-Anweisung zu erwirken.

§ 79.

Sind viele Zahlungen ständig, oder von denselben Personen und oft wiederkehrend in

die Kasse zu leisten, oder aus derselben zu empfangen, so ist die Menge der Urkunden dadurch zu mindern, daß der Zahlende in ein besonderes dafür eingerichtetes Buch, oder auf ein für ein ganzes Etatsjahr hierzu eingerichtetes Hauptverzeichniß quittiren läßt, aus dessen einzelnen vertikalen Spalten alle die Erfordernisse einer jeden einzelnen Quittung hervorgehen, wie z. B. bei den Verzeichnissen über Wegbaukosten. Zur Nachweisung geschehener Zahlung genügt alsdann, wenn die Bezugsberechtigten neben die zu empfangenden, in Ziffern eingeschriebenen Beträge, in die mit der Ueberschrift „Empfangsbesccheinigung durch Namensunterschrift“ versehene Spalte ihren Namen setzen.

§ 80.

Für die Dienstkasse darf nur der Kassebeamte selbst quittiren, kein Anderer an seiner Statt, es sei denn, daß er vorher bei der ihm vorgesetzten höheren Verwaltungsbehörde die Erlaubniß nachgesucht und erhalten und hierauf in seinem Erhebungsbezirke bekannt gemacht habe, daß jener Andere auf seine, des Kassiers, Gefahr und Kosten hierzu ermächtigt worden sei.

An den Eingangsthüren zu sämtlichen Kassen, beziehungsweise Erhebungslokalen ist eine Bekanntmachung nachstehenden Inhalts, mit der noch beizufügenden Unterfertigung der betreffenden Kassestelle und des mit ihrer Verwaltung beauftragten Beamten versehen, anzuschlagen oder anzuhängen, welche im Falle gestatteter Stellvertretung durch eine entsprechende Bekanntmachung zu ersetzen, beziehungsweise zu ergänzen ist, in welcher der Name des Stellvertreters oder des neben dem eigentlichen Kassebeamten mit der Gelderhebung oder Quittirung Beauftragten genannt ist.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zahlungen an die Dienstkasse haben nur dann Gültigkeit, wenn sie an den Kassebeamten selbst gemacht werden und wenn von ihm selbst Quittung hierüber ertheilt wird.

....., den
Großherzogliche

In keinem Falle darf für den Kassebeamten Jemand erheben und quittiren, der mit zur Aufsicht über des Kassebeamten Dienstführung berufen ist.

§ 81.

Quittungen ohne eigenhändige Unterschrift von den Gläubigern der Kasse sind ungültig, wenn für den Empfänger keine Vollmacht von jenen oder eine diese ersetzende amtliche Ausfertigung beiliegt, auf welche in den Quittungen Bezug genommen werden muß. Es ist daher auch darauf zu sehen, daß bei allen regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen immer von der

Hand quittirt wird, welche die nächst vorhergehende Quittung unterschrieben hat, und jede Abänderung hierin zu erläutern, nöthigenfalls unter der zum erstenmale erscheinenden neuen Handschrift zu bescheinigen.

Bei Ausstellung der Quittungen durch Prokuristen ist von dem auszahlenden Kassebeamten, welcher für die Richtigkeit der geleisteten Zahlung verantwortlich bleibt, auf den betreffenden Belegen zu bescheinigen, daß ihm das Prokuristenverhältniß bekannt, beziehungsweise nachgewiesen worden sei.

Zahlungen auf Forderungen bis zu 50 Mark, welche nach gesetzlichen Bestimmungen innerhalb 2 Jahren verjähren und an auswärtige Privatempfänger durch Posteingahlung bezahlt worden sind, können durch die betreffenden Posteinlieferungsscheine beurkundet werden.

§ 82.

Ist der Empfänger des Schreibens unkundig, und wird daher von demselben die Quittung nur mit einem Handzeichen vollzogen, so muß dieses, wie im § 56 angegeben, beglaubigt werden.

Auf gleiche Weise ist es mit den hebräischen Unterschriften der im Deutschschreiben unerfahrenen Israeliten zu halten.

§ 83.

Arbeits-Verdienstzettel und andere dergleichen von den Gläubigern der Kasse mit ihrer Namensunterschrift bereits versehene Verzeichnisse dürfen nicht dadurch quittirt werden, daß die Empfangsbescheinigung über diese schon vorhanden gewesenen Namen gesetzt wird; es muß vielmehr unter diese, mit nochmaliger Namensunterschrift, quittirt werden.

§ 84.

Wird eine Zahlung oder Ablieferung für den hierzu pflichtigen Kassebeamten von einem Anderen gemacht und jenem von diesem in Auf- und Zurechnung gebracht, so müssen die Quittungen entweder sogleich auf die Kasse, für welche die Zahlung geschieht, ausgestellt werden, oder zugleich die Bescheinigung von den zurechnenden Kassebeamten enthalten, daß ihnen der vorgelegte Betrag vergütet worden sei.

Vierter Abschnitt.

Von dem Liquidiren der Reste.

§ 85.

Wird von der Gesamtsumme der Einnahmeschuld die Gesamtsumme aller Ausgaben abgezogen, so erscheint der Rest, welcher in Ausständen und bei denjenigen Fonds, deren

Ueberschüsse nicht auszuliefern sind, in baarem Vorrathe bestehen kann, und in diesen beiden Theilen unter dem Rechnungsabschluß nachgewiesen oder liquidirt werden muß.

§ 86.

Es darf kein Einnahmeposten als nicht empfangen liquidirt oder von der Einnahmeschuld abgezogen werden, ohne Nachweisung der Rechnungs- und Urkundenstelle, wo er in Einnahme steht, und ohne besondere Erlaubniß zum Liquidiren von der Verwaltungsbehörde.

Jeder ohne diese beiden Bedingungen aufgeführte Artikel muß bei der Rechnungs-Revision verworfen und dem Kassebeamten als persönliche Schuld zur Last gesetzt werden.

In gleicher Weise sind Ausstände, welche aus früheren Etatsjahren herrühren und in der nächstvorhergehenden Rechnung nicht liquidirt worden sind, in Liquidation unzulässig.

§ 87.

Rückstände an liquiden Schuldsigkeiten der Kasse können in der Regel nicht stattfinden, indem der Kassebeamte nach § 45 in Zeiten für das Beischaffen der Mittel zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Kasse zu sorgen hat.

Jeder Rückstand der Art muß daher als unvermeidlich nachgewiesen werden.

§ 88.

Ueber die Ausstände einer jeden Rechnung von denjenigen Fonds, welche unter verschiedenen Verwaltungsbehörden stehen und ihre Ueberschüsse an die Hauptstaatskasse abzuliefern haben, werden zwei Verzeichnisse gefertigt und an die verwaltende Behörde zur Prüfung und Dekretur eingeschickt.

Hiervon dient das eine, um zu derjenigen Rechnung, in welcher der Ausstand bleibt, dessen Nichtempfang und die Erlaubniß, mit ihm liquidiren zu dürfen, nachzuweisen, das andere aber, um in der zunächstfolgenden Rechnung, in welcher die Reste summarisch nach den Kapiteln, Titeln *cc.* und den Jahren ihrer Entstehung in Einnahme erscheinen, deren Vereinnahmung zu beurkunden (§ 106).

Beide Verzeichnisse müssen daher in ihren Summen zwar völlig gleich, ihres verschiedenen Zwecks wegen aber verschieden geformt sein.

Für diejenigen Fonds, deren Reste aus vorderen Etatsjahren nach § 32 lediglich als außerordentliche Einnahme in das folgende Handbuch und in die Rechnung übergehen, genügt das zur Liquidation der Ausstände bestimmte eine Verzeichniß (§ 89), indem auf Grund dieses die Vereinnahmung in dem Handbuche und in der Rechnung des folgenden Etatsjahres zu bewirken ist.

§ 89.

In dem einen, zum Belege der Liquidation bestimmten Verzeichnisse, werden in alphabetischer Ordnung die Wohnorte und die Namen der Schuldner aufgeführt und unmittelbar unter einem jeden derselben alle Artikel einzeln verzeichnet, mit welchen derselbe aus jedem verschiedenen Kapitel, Titel 2c. und jedem Statsjahre rückständig ist.

Hierauf werden die Ursachen der Rückstände, und zu deren Auerkenntniß die Unterschriften der Schuldner beigelegt. Verweigern einzelne Schuldner die Unterschriften, oder erscheinen sie auf die Vorladung zur Auerkenntniß nicht, oder stellen sie die Richtigkeit der Schuld in Abrede, so ist dieses speziell, nöthigenfalls in darüber aufzunehmenden Protokollen zu bemerken, welche von dem Bürgermeister beglaubigt und dem Ausstandsverzeichnisse beigelegt werden.

Liegen über einzelne Posten speziell erlassene Verfügungen oder Ausstandsgenehmigungen der höheren verwaltenden Behörde vor, so müssen diese mit ihren Nummern und Daten anrufen werden.

§ 90.

In dem anderen, zum Belege der Einnahme bestimmten Verzeichnisse dagegen, werden die Ausstände nach Kapiteln, Titeln 2c. geordnet, unter welchen gleichfalls in alphabetischer Ordnung die Wohnorte und unter jedem derselben die einzelnen Schuldner aufgeführt werden, mit den bei ihnen aus dem betreffenden Kapitel, Titel 2c. ausstehenden Resten, getrennt nach den verschiedenen Statsjahren.

Ein Schuldner kann hiernach in diesem Einnahmeverzeichnisse mehrmals, in jenem Liquidations-Verzeichnisse aber immer nur einmal vorkommen.

§ 91.

Da das Liquidationsverzeichnis den übrigen Urkunden gehörigen Orts angereicht, mit diesen eingebunden und abgegeben werden muß, so ist dasselbe sogleich nach dem Schlusse der Handbücher zu fertigen, und sobald dasselbe von den Schuldnern anerkannt worden ist, gleichzeitig mit dem Ausstandsverzeichnisse zur Vereinnahmung für die folgende Rechnung an die Verwaltungsbehörde zur Genehmigung einzuschicken.

§ 92.

Müssen die Ausstände aus Einnahmen unter getrennten Verwaltungen her, und müssen daher auch dieselben von verschiedenen Verwaltungsbehörden zur Liquidation dekretirt werden, so sind hiernach die Ausstände zu scheiden, im Uebrigen aber, wie angegeben, zu behandeln.

Wohnen die Schuldner zerstreut in mehreren Gemeinden, muß also das Anerkennen in mehreren Orten eingeholt werden, so kann dieses gleichzeitig geschehen, wenn über die Aus-

stände aus jeder besonderen Verwaltung für jedes Ort ein besonderes Verzeichniß und demnachst über alle diese einzelnen Ortsverzeichnisse ein Hauptverzeichniß gefertigt wird.

§ 93.

Am Ende dieses Hauptverzeichnisses wird sodann bei denjenigen Fonds, deren Ueberschüsse nicht an andere Klassen abzuliefern sind, der Summe der Ausstände der baare Vorrath beigefügt, so daß durch Addition dieser zwei Bestandtheile des Restes dessen Hauptsumme erscheint, wie solche aus dem Rechnungsabschluß hervorgeht, von welcher der in Ausständen bestehende Theil von der höheren verwaltenden Behörde genehmigt sein muß, soll er in der Rechnung passiren.

§ 94.

Da Naturalvorräthe nicht aus einer Rechnung in die andere übertragen werden dürfen, sondern in der Regel im Laufe des Statsjahres, in welchem sie entstanden sind, verwerthet werden müssen, so können gewöhnlich auch nur Gelbbeträge liquidirt und müssen daher die nicht eingegangenen Naturalien im Geldanschlage, nach dem von der einschlägigen Verwaltungsbehörde bestimmt werdenden Preise, in der Geldrechnung (§ 97) in Einnahme gestellt und mit diesen in das Liquidationsverzeichniß aufgenommen werden.

§ 95.

Zur Anfertigung der vorgeschriebenen Verzeichnisse dienen die Formulare X. und XI. Formular
Nr. X. u. XI.

In der mit Nachweisung der Vereinnahmung überschriebenen Spalte des Formulars X. werden die Rechnungs- und Urkundenstellen angegeben, wo die Beträge vereinnahmt worden sind, von welchen die Reste in der eben jetzt aufzustellenden Rechnung liquidirt werden wollen, in dem Formular XI. dagegen nur die Artikel-Nummern der nächstfolgenden Rechnung eingeschrieben, unter welchen die Vereinnahmung (§ 90) stattgefunden hat. Es können daher in beiden Verzeichnissen die Stellen der Vereinnahmung immer erst nach Vollendung der Rechnungen eingetragen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der inneren und äußeren Form der Rechnungen.

§ 96.

Die Rechnungen sollen vollständige, genügende Rechenschaft über das verwaltete Vermögen ablegen. Sie müssen deshalb die beurkundete bildliche Darstellung der Verwaltung während eines Statsjahres und deren in Zahlen ausgedrückte Ergebnisse enthalten und so eingerichtet sein, daß sie hiervon augenblickliche Uebersicht im Einzelnen und Ganzen gewähren, zu dem Ende auch alle Einnahmen und Ausgaben, so verschiedenartig diese immer sein mögen,

unter eine gleiche Benennung bringen, nämlich in Geld ausdrücken, die Vorfälle des Jahres, von welchen sie den Namen führen, alle und vollständig unter die durch den Voranschlag bestimmten Kapitel, Titel *zc.* aufnehmen, mit Ausschluß der einer folgenden Periode oder Rechnung angehörigen Posten.

§ 97.

Kommen Naturalien vor und werden dieselben aufgespeichert, bilden sie also einen Theil der Verwaltung des Kassebeamten, so ist die Rechnung über dieselben immer der Geldrechnung voranzustellen, und in dieser letzteren unter den geeigneten Kapiteln, Titeln *zc.* der Geldanschlag sämtlicher Naturalien, welche in der Naturalien-Rechnung verausgabt sind, zu vereinnahmen.

Um jene Geldwerthe der Natural-Ausgaben in der Geldrechnung unter denjenigen Kapiteln, Titeln *zc.* zu verrechnen, aus welchen die Naturalien herrühren, und um sie in einer Geldsumme darzustellen, ist bei denjenigen Fonds, welche unter verschiedenen Verwaltungsbehörden stehen und ihre Ueberschüsse an die Hauptstaatskasse abliefern, der Naturalien-Rechnung eine besondere Berechnung des Geldertrags jener Natural-Ausgaben mit Zugrundlegung der entsprechenden Preise beizufügen, sofort die Vertheilung dieses Geldertrags nach Verhältniß der Gesamtsumme und des Antheils jedes Kapitels, Titels *zc.* an der Natural-Einnahme auf die geeigneten Kapitel, Titel *zc.* der Geldrechnung zu bewirken.

Diejenigen Naturalien, welche nur zur Abführung von Schuldigkeiten angekauft und nicht ins Magazin gebracht werden, erscheinen auch nur in der Geldrechnung als angekauft unter dem Kapitel, Titel *zc.* in Ausgabe, unter welchem die damit abgestattete Schuldigkeit eingetragen ist.

§ 98.

Die Rechnungen müssen überall genau, wie die ihnen zu Grunde liegenden Voranschläge und Handbücher eingetheilt sein, bei jedem Satze die Handlung, von welcher die Rede ist, bestimmt ausdrücken, und dasjenige, was zur richtigen Kenntniß und Beurtheilung des Gegenstandes nöthig ist, in kurzem bündigen Vortrage erschöpfen, folglich alles Nothwendige und nichts Ueberflüssiges enthalten.

§ 99.

Es darf kein Wechsel in der Ordnung und Zahl der durch den Voranschlag bedingten Kapitel, Titel *zc.* vorgenommen und diese letztere ohne Ermächtigung derjenigen Behörde, welche den Voranschlag genehmigt hat, nicht vermehrt werden; es sind aber diejenigen Kapitel, Titel *zc.* als nicht vorhanden anzusehen, also nicht in die Rechnung aufzunehmen, unter welchen in dem Voranschlage nichts eingetragen und auch nach dessen Aufstellung eine Verrechnung nicht nöthig geworden ist.

§ 100.

Unter jedem Kapitel, Titel *cc.* müssen die Einträge in eben der Art sich folgen, wie in dem Voranschlage, beziehungsweise dessen Beilagen, daher zuerst die ständig bestimmten, dann die ständig unbestimmten und zuletzt die rein zufälligen, die einen wie die andern immer in derselben einmal gewählten oder vorgeschriebenen Ordnung und Benennung.

Es ist hiernach die gleichbleibende Beschreibung verpachteter Gegenstände, insbesondere bei Grundstücken die Angabe von deren Flächengehalte, immer voran, die veränderliche Dauer des Pachts aber und der wechselnde Namen des Pächters nachzusetzen.

§ 101.

Beträge, die zwar nicht regelmäßig wiederkehren, aber als eine unmittelbare Folge von ständig bestimmten Posten und, wenn sie wirklich erscheinen, nur als Theile von diesen zu betrachten sind, müssen unmittelbar unter ihnen, jedoch als besonderer Artikel, eingetragen werden.

§ 102.

Von jedem Rechnungsartikel muß unter der Einnahme die Schuld oder Summe eingeschrieben sein, welche in dem Statsjahre, für welches die Rechnung gestellt wird, erhoben werden sollte, ohne Rücksicht, wie viel davon erhoben worden ist, und unter der Ausgabe der Betrag, welcher in demselben Statsjahre wirklich ausgegeben wurde.

Es wird daher, wenn *z. B.* eine Einnahme-Summe in mehreren Statsjahren abzustatten ist, auch hier, wie in dem Voranschlage, immer nur der in dem Jahre, für welches die Rechnung gilt, abzutragende Theil in Einnahmeschuld gesetzt, während zur Erhaltung der Uebersicht über das Verhältniß der Sache vor der Geldspalte die volle Summe angemerkt und die Nachricht beigefügt wird, das wievielte Ziel hier in Rechnung kommt.

Sind neben diesen Zielzahlungen von dem Hauptgelde auch Zinsen zu entrichten, so werden diese als ein Theil von der Hauptschuld und zwar von dem ganzen Reste derselben, nicht bloß von dem abzutragenden Ziele, vor der Linie unter jenes gesetzt, so daß hierauf die Summe von beiden in die Geldspalte eingerückt, folglich als ein Artikel behandelt wird.

Würden umgekehrt auf eine Ausgabeschuld mehrere Statsjahre hintereinander Abschlagszahlungen zur Ausgabe dekretirt, daher nicht in Liquidation, sondern zur ausgäblichen Verrechnung gebracht, so muß, sobald der Rest verausgabt werden will, in einer besonderen Beilage zu den Urkunden die Größe der ursprünglichen Schuld, der Ort und der Betrag der hierauf in Ausgabe gekommenen Abschlagszahlungen und der hieraus hervorgehende Rest nachgewiesen werden.

§ 103.

Alle Einnahmen und Ausgaben müssen in ihrem vollen oder rauen Betrage erscheinen.

Es ist daher z. B. bei Gegenrechnungen oder in denjenigen Fällen, in welchen die Kasse zu gleicher Zeit als Gläubiger zu empfangen und als Schuldner zu bezahlen hat, nicht das Ergebnis einer hierauf gegründeten Abrechnung, sondern das, was zu empfangen und zu bezahlen war, in voller Summe einzutragen.

Von erworbenen Kurspapieren ist der Nennwerth in Ausgabe, der Minderpreis in Einnahme, der Mehrpreis als solcher in Ausgabe zu stellen. Die mitangekauften Zinsen sind als Vorlage zu behandeln.

§ 104.

Einnahmen und Ausgaben, die zwar aus mehreren einzelnen Theilen bestehen oder in mehreren Terminen berichtet und in dieser Art in die Rechnungsbücher eingeschrieben werden, jedoch ein zusammengehöriges Ganzes ausmachen, sind in der Rechnung nur als ein Artikel zu behandeln, also in dieser nur mit ihren Summen einzutragen.

Es gehören z. B. hierher:

Die nach besonderen Registern von vielen Einzelnen einer Gemeinde zu erhebenden Grundzinsen, die in mehreren Zielen von einer Verpachtung zu entrichtenden Pächte, die bei dem Abtragen verzinslicher Kapitalien außer den vollen Jahreszinsen noch zu entrichtenden Zinsen, die zu bezahlenden Besoldungen und überhaupt alle anderen Summen, welche im Voraus für einen und denselben Gegenstand bestimmt und nach gewissen Zeitabschnitten des Etatsjahres abzuführen sind, so daß eben deswegen die Rechnungen weniger Einzelheiten, daher auch weniger Blätter enthalten, als die zugehörigen Handbücher.

Jeder für sich bestehende Grundzins, Pacht, Gehalt, Taglohn u. erscheint demnach in der Rechnung immer nur in seinem vollen Betrage, von welchem dasjenige in den Urkunden auseinandergelegt wird, was etwa im Einzelnen hiervon nachzuweisen ist.

§ 105.

Ist ein Artikel aus verschiedenartigen Theilen zusammengesetzt, z. B. eine Besoldung aus Geld, Naturalien, Gütergenuß, Dienstwohnung, so muß der Naturalbetrag und der Geldanschlag von jedem einzelnen Theile allein vor der Linie oder Spalte angegeben werden, indem nur die hiervon zu verrechnende Summe in dieselbe eingerückt wird.

Beginnen dergleichen Schuldigkeiten nicht gerade mit dem Anfange des Etatsjahres, sondern mit irgend einem anderen Tage desselben, so kann zum erstenmale kein voller Jahresbetrag in Rechnung gebracht, es muß vielmehr hiervon nur der bis Ende des Etatsjahres zu berichtende Theil berechnet und verabsolgt werden, um auch hierin die Rechnung wie den Voranschlag überall mit dem Etatsjahr zusammenfallen zu lassen.

§ 106.

Von jedem Artikel muß ersichtlich sein, zu welchem Etatsjahre er gehört. Zu dem

Ende werden bei den in § 32 zuerst erwähnten Fonds insbesondere die Reste aus vorderen Jahren, welche unter der gemeinschaftlichen Ueberschrift „Ausstände aus vorderen Jahren“ als erste Abtheilung unter die ordentliche, beziehungsweise außerordentliche Einnahme übergehen und unter der Benennung der Kapitel, Titel zc. ihrer Entstehung verrechnet werden, in der Reihe ihres Alters nach den einzelnen Statsjahren aufgeführt, und alsdann unter der allgemeinen Ueberschrift „Aus 18 . .“ und abgetheilt nach den bestimmten Kapiteln, Titeln zc. die Vorfälle des letzten oder desjenigen Statsjahres verzeichnet, nach welchem die aufzustellende Rechnung benannt wird.

Kommen keine Reste aus vorderen Statsjahren vor, oder werden diese, wie bei den Rechnungen derjenigen Fonds, welche nicht unter verschiedenen Verwaltungsbehörden stehen und keine Ueberschüsse an die Hauptstaatskasse abzuliefern haben, summarisch unter der einen Rubrik „Ausstände aus vorderen Jahren“ als außerordentliche Einnahme verrechnet, dann fällt auch das Abtheilen und Ueberschreiben nach Statsjahren weg, weil alle Einträge für das auf dem Titelblatte der Rechnung stehende Statsjahr gelten, wenn keine Ausnahmen auf die vorbebeschriebene Weise angegeben sind.

Posten, welche zwar in früheren Statsjahren ihren Ursprung haben, jedoch in der neuesten Zeit erst bekannt wurden und deswegen in keiner vorderen Rechnung enthalten sein können, werden wie andere laufende Einnahmen und Ausgaben behandelt, mithin unter dem Statsjahre verrechnet, in welchem sie hierzu angewiesen wurden.

§ 107.

Alle Einträge müssen in dem gesetzlichen Münzfuße und dem gesetzlichen Maße ausgedrückt werden.

Bei Berechnung der Bruchtheile von monatlichen oder jährlichen Schuldigkeiten ist das Jahr zu zwölf gleichen Monaten und jeder Monat, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe 28, 29, 30 oder 31 Tage zählt, zu dreißig Tagen anzunehmen. Es sind daher einzelne Tage eines solchen Monats in der Form eines Bruchs, dessen Zähler aus der Anzahl der Tage und dessen Nenner für jeden Monat immer aus 30 besteht, anzugeben.

§ 108.

Jeder Rechnungseintrag muß vollständig begründet und beurfundet sein, soweit dieses nicht durch den Voranschlag im Allgemeinen geschieht, durch Dekreturen, Quittungen, Bescheinigungen und Bezugnahme auf diejenigen Artikel der zunächst vorhergehenden Rechnung, unter welchen dieselben Gegenstände vorkommen.

Fallen bisher ständig gewesene Posten weg, so muß da, wo sie zum erstenmal außer Rechnung bleiben, der Grund hiervon angegeben und nachgewiesen werden.

Sollen Beträge in Ausgabe kommen, die bei der Revision vorheriger Rechnungen verworfen wurden, so sind die Beschlüsse anzurufen, durch welche dieses geschah.

§ 109.

Alle Artikel, welche unter sich in unmittelbarer Verbindung stehen und sich wechselseitig kontroliren, jedoch unter verschiedenen Kapiteln, Titeln *zc.* ihre Stelle haben, insbesondere alle durchlaufende, oder solche Posten, welche gleichzeitig und gleichgroß in Einnahme und Ausgabe vorkommen, müssen aufeinander Bezug nehmen.

Hiernach muß *z. B.* in der Naturalienrechnung, beziehungsweise in der Berechnung und Vertheilung des Geldertrags hieraus, auf die Stelle der Geldrechnung, wo deren Geldwerth in Einnahme steht, sowie von dieser nicht nur auf jene Ausgabestelle der Naturalienrechnung, sondern, wenn die Geldeinnahme einen durchlaufenden Posten bildet, auch auf die Stelle von dessen Verausgabung in der Geldrechnung verwiesen und aus gleichem Grunde da, wo der Pachtwerth eines zur Besoldung hingegebenen Hauses, Grundstücks *zc.* vereinnahmt ist, die Artikelnummer angerufen werden, unter welcher dieser Pachtwerth mit den übrigen Besoldungstheilen des Pächters in Ausgabe kommt, sodann umgekehrt an diesem letzten Orte auf jenen ersten Bezug genommen werden.

Dieses letzte gilt insbesondere auch von den Nachlässen und uneinbringlichen Ausständen, von welchen keiner in Ausgabe verrechnet werden darf, ohne Nachweisung der Stelle, an welcher er in Einnahme steht.

§ 110.

Jeder für sich bestehende Einnahme- und Ausgabeposten erhält eine Artikelnummer, die mit Eins anfangen in der natürlichen Ordnung der Zahlen durch Einnahme und Ausgabe bis ans Ende fortlaufen und mit der Belegnummer und dem Anfange des Rechnungsvortrags auf derselben horizontalen Linie oder auf gleicher Höhe stehen muß.

Ausgeschlossen von diesem Nummeriren sind hiernach die Seitenbeträge, Summen, Wiederholungen und Vergleichen.

§ 111.

Auf einer Seite darf in der Regel nur ein Kapitel, Titel *zc.* kommen.

Sind unter ihm keine Einträge zu machen, wiewohl dergleichen in dem Voranschlage vorgesehen wurden, so wird dieses ausdrücklich durch das einzuschreibende Wort: „Nichts“ angemerkt.

Nimmt es aber mehrere Seiten ein, so muß auf jeder folgenden Seite die Benennung des Kapitels, Titels *zc.* wiederholt und ihm in kleiner Schrift das Wort: „Ferner“, vorgesetzt werden.

Ausnahmsweise können in der Naturalienrechnung auf einer Seite die Einnahme und Ausgabe, sowie die Vergleichen von Naturalien derselben Art vorgetragen werden, wenn diese nur aus wenigen Artikeln und Zeilen bestehen, und auch in der Geldrechnung

sind auf einer Seite dann mehrere Kapitel, Titel *z.* aufzunehmen, wenn unter ihnen Nichts oder doch nur wenig einzuschreiben ist.

§ 112.

Jede Seite wird addirt und jeder Seitebetrag, der nur einen Theil von einem und demselben Kapitel, Titel *z.* ausmacht, wird übertragen, so daß am Ende desselben, ohne weitere Zusammenstellung, dessen Summe erscheint, die zur nützlichen Auszeichnung von anderen Zahlen unterstrichen, hierdurch also zwischen zwei Schlußstriche gesetzt wird.

Bei einer größeren Zahl von Seiten ist es gestattet, statt Ueberträge vorzunehmen, die Seitenbeträge auf der letzten Seite zusammenzustellen (vergl. § 58).

Dem Worte Summe muß, auch wenn sie nicht durch Addition mehrerer Artikel entsteht, sondern den Betrag eines einzigen Artikels unverändert enthält, immer die Benennung des Kapitels, Titels *z.* beigelegt, und der Schlußstrich über den Seitebetrag oder der Summe muß unmittelbar unter den letzten Eintrag gesetzt werden, so daß nun auf der nächstfolgenden Linie der Seitebetrag oder die Summe erscheint und überhaupt bei den zu einem und demselben Kapitel, Titel *z.* gehörigen Einträgen niemals eine Linie übersprungen, oder von diesen leer gelassen wird.

§ 113.

Alle Theile der Rechnung müssen auf bedrucktes und beschnittenen Papier, von einerlei Art und verordnungsmäßigem Aktienformate geschrieben werden.

Die Rechnung wird mit arabischen Ziffern von Anfang bis zu Ende fortzählend in der Art mit Seitenzahlen versehen, daß der Titel und dessen Rehrseite als die erste und zweite Seite angenommen, mithin auf der ersten Seite des Registers mit Seite 3 begonnen wird.

Alle Duplikate oder Abschriften der Rechnungen müssen sowohl rücksichtlich der Seitenzahl als des Inhalts jeder Seite genau mit dem ersten Exemplar übereinstimmen, daher auch vor der Ablieferung des einen Exemplars aufs Sorgfältigste mit einander verglichen werden.

Weiß gebliebene Seiten werden schräg, von links oben nach rechts unten, durchstrichen.

§ 114.

Es wird jede nicht gedruckte Ueberschrift mit römischen Buchstaben oder mit einer ausgezeichneten deutschen Schrift und Alles deutlich und reinlich geschrieben.

Es darf daher, wie nach § 13 bei dem Tagebuche, auch in der Rechnung eine abzuändernde Stelle nicht radirt, sondern, indem die Berichtigung darüber gesetzt wird, nur einfach und lesbar bleibend durchstrichen, ferner kein Eintrag zwischen zwei Zeilen eingeschoben und noch weniger dürfen beschriebene Blätter herausgeschnitten oder neu eingezogen, es müssen

dagegen völlig unbeschriebene oder leer gebliebene Blätter vor dem Einbinden herausgenommen werden.

Zum Trocknen der Schrift ist nur Löschpapier, kein Sand anzuwenden.

§ 115.

Alle Rechnungsexemplare werden in farbiges Papier, wenn sie nur aus wenigen Bogen bestehen, geheftet oder steif broschirt, im anderen Falle in Papp gebunden, sofort auf der Seite und auf dem Rücken, wenn dieser nicht zu schmal ist, mit einem Schild zum Aufschreiben des Titels versehen, z. B.:

Rechnung

des

Kantamts

über

Einnahme und Ausgabe

aus den zum Familieneigenthum des Großherzoglichen Hauses
gehörigen Domänen

für

1879/80.

Mit vier Urfundenbänden.

Die einmal für den Einband oder die Decke der Broschüre gewählte oder vorgeschriebene Farbe muß für alle folgende Jahrgänge beibehalten werden.

§ 116.

Auf der ersten Seite des ersten Blattes wird jener Titel mit den Zusätzen:

Das Handbuch abgeschlossen

am

Die Rechnung abgegeben

am

von

dem (Titel und Namen) zu (Bohnort des Kassebeamten)

wiederholt, sodann auf der zweiten Seite dieses Blattes die Nachricht beigelegt: wann, wohin und auf welche Weise von dem Rechner Kaution gestellt wurde, und wo die von ihm hierüber beigebrachte Urkunde zu finden ist.

§ 117.

Hierauf folgt das Register, in welchem die Seiten der Rechnung anzurufen sind, auf

welchen die Kapitel, Titel 2c. anfangen, dann die Rechnung selbst, hiernächst, wie in den Rentamtsrechnungen als Anhänge die Uebersicht der Produkte der Forstwirthschaft, sowie die Nachweise der am Ende des Statsjahres verbliebenen verzinßlichen Vermögens- und Schuldkapitalien, überall genau in der Ordnung der Rechnungseinträge, und, wenn in einer Rechnung mehrere, von einander getrennt zu haltende, Kapitalienfonds vorkommen, jeder derselben besonders dargestellt.

Nach Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Juli 1879, betreffend: „Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates“, sind die zur Zeit des Bücherschlußtermins unerledigt gebliebenen Vorschüsse, Vorlagen, Afferivate, Erhebungen und Zahlungen für andere Klassen in einem Handbuchsauszuge nachzuweisen.

§ 118.

Die Rechnung und deren Duplikate müssen auf dem Titelblatte und am Schlusse eigenhändig von dem Kassebeamten, mit Beifügung des Wohnorts und Datums unterschrieben sein.

In gleicher Weise sind auch die besonderen Anhänge zu den Rechnungen von dem Kassebeamten zu unterschreiben.

§ 119.

Das Revisions-Exemplar der Rechnung mit den zugehörigen Urkundenbänden wird in dem hierzu bestimmten Termin von dem Kassebeamten ohne Begleitungsschreiben an die erste Justifikaturabtheilung der Großherzoglichen Ober-Rechnungskammer eingeschickt.

Bermag der Kassebeamte jenen Einsendungstermin nicht einzuhalten, dann hat er mit Angabe der Gründe um Erweiterung desselben bei der Ober-Rechnungskammer nachzusuchen und hiervon gleichzeitig der Justifikatur Anzeige zu machen.

§ 120.

Stumpfrechnungen oder Rechnungen von einem Theile eines Statsjahres finden nicht statt. Es muß vielmehr von jedem Statsjahre eine volle Jahresrechnung von Demjenigen, welcher zur Zeit als die Handbücher vom verlaufenen Statsjahre geschlossen werden sollten, Rechner war, oder von dessen Rechtsnachfolger, aufgestellt werden.

Erfolgt der Abgang eines Kassebeamten früher, ehe das Statsjahr abgelaufen und der Schluß der Handbücher für dieses geschehen ist, so werden alle Materialien zur Stellung der Rechnung an den eintretenden Kassebeamten überliefert, nach Inhalt eines hierüber aufzunehmenden, von allen Betheiligten zu unterschreibenden Protokolls.

§ 121.

Zur Stellung der Rechnungen von denjenigen Fonds, welche unter verschiedenen Ver-

Formular
Nr. XII.

Formular
Nr. XIII.

waltungsbehörden stehen und ihre Ueberschüsse an verschiedene Rassen abliefern, dient das in der Anlage XII. enthaltene Formular; zur Stellung der Rechnungen aller anderen Fonds aber, welche nicht unter verschiedenen Verwaltungsbehörden stehen und keine Ueberschüsse abzuliefern haben, dient das Formular XIII.

Sechster Abschnitt.

Von dem die Revision und den Abschluß der Rechnungen betreffenden Geschäftsgänge.

§ 122.

Der Rechner hat die Revisionsbemerkungen, sogleich nach deren Empfang, zu durchgehen, um vor Allem die geeigneten Schritte zur Erlangung derjenigen Urkunden zu thun, welche bei der Revision vermißt wurden, daher mit den Erläuterungen von ihm einzuschicken sind.

§ 123.

Er beantwortet darauf und zwar genau in derselben äußeren Form auf Formularpapier jede einzelne Bemerkung, indem er diese entweder als richtig zugibt, oder durch vollständige Erklärung genügend erläutert, oder endlich mit gehörig entwickelten Gründen bestreitet und hierbei die als Beweis oder zur Rechtfertigung seiner Erläuterung nachträglich von ihm beigebrachten Belege mit denjenigen Nummern bezeichnet und anruft, die sie erhalten haben würden, wären sie sogleich anfangs den übrigen Urkunden gehörigen Orts angereiht und beigegeben worden.

Da diese Nummern immer zwischen zwei schon vorhandene ganze Zahlen fallen, so sind sie von diesen durch beigelegte römische Buchstaben zu unterscheiden, z. B. 45, a, 45, b, 71, a 2c.

Unmittelbar unter diesen Nummern müssen mit: Zur Bemerkung Nr., die Nummern der Bemerkungen beigelegt werden, zu deren Erledigung die nachgebrachten Belege dienen sollen. Der Inhalt der nachgebrachten Belege und der auf den vorhandenen Belegen nachgebrachten Bescheinigungen ist im Wesentlichen in die Erläuterungen niederzulegen, damit auch nach Absendung der Urkunden das Sachverhältniß aus den Revisionsverhandlungen entnommen werden kann.

Um die Zahl der nachgebrachten Belege zu mindern, ist, soweit thunlich, das Fehlende unter gehöriger Beglaubigung in die Urkunden selbst nachzutragen.

§ 124.

Des Rechners einfache Versicherung ohne schriftlichen Beweis, daß die Sache sich wirk-

lich so, wie von ihm in der Rechnung vorgetragen, verhalte, kann niemals den bei der Revision hierüber vorgekommenen Anstand beseitigen und ebensowenig kann ein Versprechen beachtet werden, diese oder jene vermißte Urkunde nachbringen zu wollen.

§ 125.

Glaubt der Kassebeamte etwa, seiner vorschriftsmäßigen Buchführung ungeachtet, diese oder jene Bemerkung vollständig nicht ohne Einsicht der Urkunden beantworten zu können, so hat er deshalb, unter Angabe der besonderen Gründe für sein Gesuch, unmittelbar an die Ober-Rechnungskammer, nicht an deren, zur Mittheilung nicht ermächtigte Justifikatur zu berichten, damit die Urkunden an die geeignete Behörde geschickt und bei dieser zur Einsicht ihm vorgelegt werden können.

§ 126.

Werden in Folge der Bemerkungen und Erläuterungen unmittelbar in den Rechnungen Berichtigungen nöthig, so dürfen diese niemals von dem Rechner, sondern im Revisions-exemplare, wie im Duplikate, immer nur von den Revidenten und nur dann vorgenommen werden, wenn die Oberrevision vollzogen, mit dieser also jenen angetragenen Berichtigungen die Genehmigung erteilt worden ist.

§ 127.

Die Erläuterungen müssen mit Wohnort, Datum und eigenhändigem Namen des Rechners unterschrieben und nicht an die Ober-Rechnungskammer, sondern an deren Justifikatur I. Abtheilung adressirt werden.

§ 128.

Ihnen beizuschließen sind die Belege, auf welche in den Erläuterungen Bezug genommen wird, versehen mit einem

„Nachträgliche Urkunden zur Rechnung von 2c. für 2c.“

überschriebenen Umschlage und das Duplikat der Rechnung, welches bis dahin von dem Rechner zurückbehalten werden mußte, nun aber nach Maßgabe der Beschlüsse dem revidirten Exemplar gleichzustellen ist.

§ 129.

Die Termine müssen streng eingehalten werden, so daß vor deren Ablauf die zur Erledigung der Auflagen nöthigen Sendungen eintreffen.

Geschieht dieses nicht, dann hat sich der Rechner zu gewärtigen, daß mit Geldstrafen gegen ihn vorgeschritten oder auf seine Kosten ein Bote zum Empfang des Fehlenden oder nach Befund ein Kommissär zur Erledigung der Auflage abgesendet wird.

Burden durch besondere Entschliefungen die Termine beftimmt, fo werden diefe von dem Tage des Empfangs derfelben gerechnet, es fei denn in ihnen ausdrücklic ein Anderes verfügt.

§ 130.

Will um Erweiterung der Friſt gebeten werden, fo find, und zwar gleichfalls vor deren Ablauf, die Gefuche mit Angabe der Gründe hierzu und mit Beftimmung der Zeit, innerhalb welcher der Bittende längſtens den Rückſtand erledigen zu können glaubt, bei der Ober-Rechnungskammer vorzubringen.

§ 131.

Ueber jeden verſchiedenen oder beſonderen Gegenſtand ſind die Akten getrennt zu halten. Es dürfen daher auch mehrere und verſchiedene Gegenſtände nicht in einen Bericht aufgenommen und es muß namentlich über jeden Fonds, welcher beſonders verwaltet und verrechnet wird, auch beſonders berichtet und jede Sendung mit einem beſonderen Berichte begleitet werden, mit einziger Ausnahme der regelmäßig wiederkehrenden Sendungen von Rechnungen mit Urkunden, und der Erläuterungen zu den Reviſionsbemerkungen.

§ 132.

In den Rubriken der Berichte muß der Gegenſtand, über welchen berichtet wird, mit wenigen Worten bezeichnend angegeben werden, inſbeſondere alſo der Fonds, der Ort und das Jahr der Rechnung, über welche der Bericht ſich verbreitet.

Iſt ein Schreiben vorhergegangen, über welches Bericht erſtattet wird, ſo iſt in dieſem die Rubrik von jenem wörtlich beizubehalten, ſowie die Nummer und das Datum von jenem beizufegen.

§ 133.

Die Berichte werden auf ganze Bogen von verordnungsmäßigem Aktenformate, nämlich 33 cm Länge und 21 cm Breite, geſchrieben.

§ 134.

Die Reviſionsbemerkungen, die Konzepte zu den hierauf erſtatteten Berichten und abgegebenen Erläuterungen und die demnächſt erfolgten Beſchlüſſe ſind für jeden beſonderen Fonds in einem mit

„Reviſionsakten zu den Rechnungen von 2c. für 2c.“

überſchriebenen Umſchlage nach der Zeitfolge zu ordnen, unten zu nummeriren und neben den Duplikaten der Rechnungen, gleich anderen Dienſtakten bergeltalt ſorgfältig aufzubewahren, daß zu jeder Zeit aus ihnen eben ſo ſchnell als vollſtändig erſehen werden kann, was bemerkt, berichtet, erläutert und beſchloſſen wurde.

Siebenter Abschnitt.

Eigenthumsverhältniß, Aufbewahrung und Ueberlieferung der Rechnungsbücher und der Dienstpapiere.

§ 135.

Die nach den bestehenden Instruktionen zu führenden Tage- und Handbücher, sowie die diese ergänzenden Hülfsbücher gehören ebenso, wie die Duplikate der Rechnungen, die Revisionsakten und sämtliche übrige, über die sachlichen und persönlichen Verhältnisse in Bezug auf die in diesen Büchern vorkommenden Gegenstände entstandenen Akten, nicht der Person des Kassebeamten, sondern dem Dienste an, und sind von den Kassebeamten, so lange sie im Dienste sind, sorgfältig aufzubewahren, bei Vermeidung von Disziplinarstrafen und nöthigenfalls Entlassung vom Dienste, vorbehaltlich gerichtlicher Verfolgung in den dazu geeigneten Fällen.

Zu den Dienstaften gehören auch die allgemeinen den Dienst betreffenden Vorschriften. Dem Kassebeamten liegt ob, sich nicht nur mit gegenwärtiger Instruktion und den darin angerufenen, sondern auch den anderen seinen Dienst betreffenden bestehenden oder noch erlassen werdenden Vorschriften bekannt zu machen, dieselben zu ordnen und mit den übrigen Dienstaften zu bewahren.

§ 136.

Diese sämtlichen Dienstbücher und Akten sind beim Abgange des Kassebeamten vom Dienste ohne alle Ausnahme an dessen Dienstauchfolger zu überliefern und auszuhändigen, wenn nicht bis zu ihrer Ausfolgung die von dem betreffenden Kassebeamten gestellte Dienstaution zurückbehalten oder die Anwendung anderer Zwangsmaßregeln erfolgen soll.

Den abgegangenen Kassebeamten oder ihren Rechtsnachfolgern ist jedoch jeder Zeit Einsicht und Gebrauch dieser Dienstbücher und Akten zu gestatten, wenn sie dieselben zur nachträglichen Stellung einer Rechnung, zur Erläuterung von Revisionsbemerkungen oder sonst bezüglich ihres Verhältnisses zum Dienste bedürfen.

Bei den Dienstüberlieferungen sind diese Dienstbücher und Akten so genau als thunlich zu verzeichnen, die Verzeichnisse darüber von den beiden beteiligten Kassebeamten und dem Ueberlieferungskommissär durch Unterschrift als richtig anzuerkennen und jedem der beiden Beteiligten auf Verlangen eine Abschrift dieses Verzeichnisses, auf dessen Grund die Uebergabe, beziehungsweise Uebernahme geschieht und in dem Ueberlieferungsprotokoll bezeugt wird, zu behändigen.

§ 137.

Haben sich diese Dienstbücher und Akten so vermehrt, daß sie ohne besondere Belästigung

des Kassebeamten aus Mangel an Raum in seiner Wohnung bei ihm nicht länger in Verwahrung bleiben können, so ist davon der oberen Verwaltungsbehörde die Anzeige zu machen und von dieser Verfügung darüber zu erwarten, wohin dieselben abgeliefert werden sollen.

§ 138.

Die einzelnen Kassen oder Kassebeamten zu ihrer Dienstführung erteilten besonderen Instruktionen erleiden durch gegenwärtige Instruktion keinerlei Abänderung.

Darmstadt, den 17. September 1893.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großh. Ministerium des Innern
und der Justiz.

Finger.

Großh. Ministerium der Finanzen.

Weber.

v. Diemar.

I n h a l t.

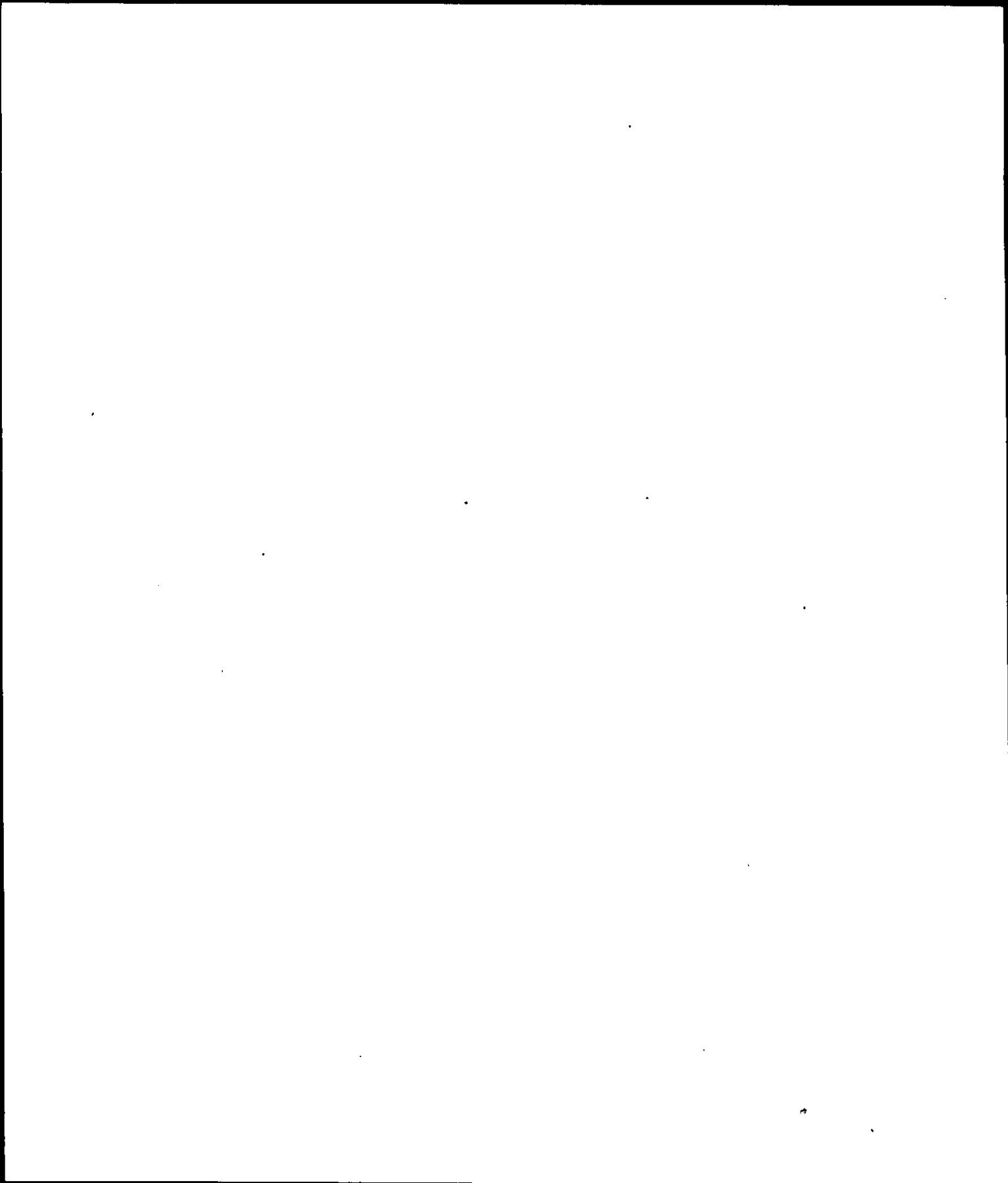
		Seite.
Erster Abschnitt:	Von der Buchführung:	
	Im Allgemeinen	135
	Im Besonderen: a. Von den Tagebüchern	136
	b. " " Handbüchern	143
Zweiter " "	Von der Verwaltung der Kasse	149
Dritter " "	Von Beschaffenheit und Behandlung der Rechnungsurkunden im Allgemeinen und der Quittungen im Besonderen:	
	A. Von den Urkunden im Allgemeinen	153
	B. Von den Quittungen im Besonderen	158
Vierter " "	Von dem Liquidiren der Reste	162
Fünfter " "	Von der inneren und äußeren Form der Rechnungen	165
Sechster " "	Von dem die Revision und den Abschluß der Rechnungen betreffenden Geschäftsgänge	174
Siebenter " "	Eigenthumsverhältniß, Aufbewahrung und Ueberlieferung der Rechnungsbücher und der Dienstpapiere	177

Formularien

zur

Instruktion für die fiskalischen Kassebeamten.





Formular I.
zu § 5.

Provinz.

Geschäftsführung von 18 .

Allgemeines Tagebuch

über

sämmtliche Einrichtungen

des

für

Bemerkung. Werden von dem Rechner außer den hier oben genannten Fonds noch andere verwaltet, oder im Laufe des Jahres zur Verwaltung übernommen, so müssen auch diese den vorstehenden zugefügt und in das allgemeine Tagebuch aufgenommen werden.

Gegenwärtiges allgemeines Tagebuch, enthaltend außer diesem Blatte
noch
ist von dem unterschriebenen
mit Seitenzahlen und Handzeichen versehen worden, um vom 1. April 18 bis
letzten März 18 dem
zum Amtsgebrauche zu dienen.

und letzte Seite des gegenwärtigen allgemeinen Tagebuchs.

am ten

18 .

Formular IIb.
zu § 7.

Hilfsstagebuch

über die Einnahmen an Domanalgefällen im Rentamt

für das Etatsjahr 18 .

Art.- Nr.	Zeit der Zahlung, sowie der Zahlenden		Geb.- register Nr.	Holz.		Gras.		Zeit= pacht.		Wald= neben= nutz= ungen.		Bei= treib= ungs= kosten.		Mahn= ge= bühren.	
	Namen.	Wohnort.		M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.
	18	Monat													
	den	Uebertrag													

Anmerkung. Die Artikel-Nummer des allgemeinen Tage- und Kassabuchs, unter welche der Uebertrag erfolgt, wird bei dem jedesmaligen Abschluß des Hilfsstagebuchs in dieses eingeschrieben.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	361	362	363	364	365	366	367	368	369	370	371	372	373	374	375	376	377	378	379	380	381	382	383	384	385	386	387	388	389	390	391	392	393	394	395	396	397	398	399	400	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	461	462	463	464	465	466	467	468	469	470	471	472	473	474	475	476	477	478	479	480	481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	491	492	493	494	495	496	497	498	499	500	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	511	512	513	514	515	516	517	518	519	520	521	522	523	524	525	526	527	528	529	530	531	532	533	534	535	536	537	538	539	540	541	542	543	544	545	546	547	548	549	550	551	552	553	554	555	556	557	558	559	560	561	562	563	564	565	566	567	568	569	570	571	572	573	574	575	576	577	578	579	580	581	582	583	584	585	586	587	588	589	590	591	592	593	594	595	596	597	598	599	600	601	602	603	604	605	606	607	608	609	610	611	612	613	614	615	616	617	618	619	620	621	622	623	624	625	626	627	628	629	630	631	632	633	634	635	636	637	638	639	640	641	642	643	644	645	646	647	648	649	650	651	652	653	654	655	656	657	658	659	660	661	662	663	664	665	666	667	668	669	670	671	672	673	674	675	676	677	678	679	680	681	682	683	684	685	686	687	688	689	690	691	692	693	694	695	696	697	698	699	700	701	702	703	704	705	706	707	708	709	710	711	712	713	714	715	716	717	718	719	720	721	722	723	724	725	726	727	728	729	730	731	732	733	734	735	736	737	738	739	740	741	742	743	744	745	746	747	748	749	750	751	752	753	754	755	756	757	758	759	760	761	762	763	764	765	766	767	768	769	770	771	772	773	774	775	776	777	778	779	780	781	782	783	784	785	786	787	788	789	790	791	792	793	794	795	796	797	798	799	800	801	802	803	804	805	806	807	808	809	810	811	812	813	814	815	816	817	818	819	820	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	831	832	833	834	835	836	837	838	839	840	841	842	843	844	845	846	847	848	849	850	851	852	853	854	855	856	857	858	859	860	861	862	863	864	865	866	867	868	869	870	871	872	873	874	875	876	877	878	879	880	881	882	883	884	885	886	887	888	889	890	891	892	893	894	895	896	897	898	899	900	901	902	903	904	905	906	907	908	909	910	911	912	913	914	915	916	917	918	919	920	921	922	923	924	925	926	927	928	929	930	931	932	933	934	935	936	937	938	939	940	941	942	943	944	945	946	947	948	949	950	951	952	953	954	955	956	957	958	959	960	961	962	963	964	965	966	967	968	969	970	971	972	973	974	975	976	977	978	979	980	981	982	983	984	985	986	987	988	989	990	991	992	993	994	995	996	997	998	999	1000	1001	1002	1003	1004	1005	1006	1007	1008	1009	1010	1011	1012	1013	1014	1015	1016	1017	1018	1019	1020	1021	1022	1023	1024	1025	1026	1027	1028	1029	1030	1031	1032	1033	1034	1035	1036	1037	1038	1039	1040	1041	1042	1043	1044	1045	1046	1047	1048	1049	1050	1051	1052	1053	1054	1055	1056	1057	1058	1059	1060	1061	1062	1063	1064	1065	1066	1067	1068	1069	1070	1071	1072	1073	1074	1075	1076	1077	1078	1079	1080	1081	1082	1083	1084	1085	1086	1087	1088	1089	1090	1091	1092	1093	1094	1095	1096	1097	1098	1099	1100	1101	1102	1103	1104	1105	1106	1107	1108	1109	1110	1111	1112	1113	1114	1115	1116	1117	1118	1119	1120	1121	1122	1123	1124	1125	1126	1127	1128	1129	1130	1131	1132	1133	1134	1135	1136	1137	1138	1139	1140	1141	1142	1143	1144	1145	1146	1147	1148	1149	1150	1151	1152	1153	1154	1155	1156	1157	1158	1159	1160	1161	1162	1163	1164	1165	1166	1167	1168	1169	1170	1171	1172	1173	1174	1175	1176	1177	1178	1179	1180	1181	1182	1183	1184	1185	1186	1187	1188	1189	1190	1191	1192	1193	1194	1195	1196	1197	1198	1199	1200	1201	1202	1203	1204	1205	1206	1207	1208	1209	1210	1211	1212	1213	1214	1215	1216	1217	1218	1219	1220	1221	1222	1223	1224	1225	1226	1227	1228	1229	1230	1231	1232	1233	1234	1235	1236	1237	1238	1239	1240	1241	1242	1243	1244	1245	1246	1247	1248	1249	1250	1251	1252	1253	1254	1255	1256	1257	1258	1259	1260	1261	1262	1263	1264	1265	1266	1267	1268	1269	1270	1271	1272	1273	1274	1275	1276	1277	1278	1279	1280	1281	1282	1283	1284	1285	1286	1287	1288	1289	1290	1291	1292	1293	1294	1295	1296	1297	1298	1299	1300	1301	1302	1303	1304	1305	1306	1307	1308	1309	1310	1311	1312	1313	1314	1315	1316	1317	1318	1319	1320	1321	1322	1323	1324	1325	1326	1327	1328	1329	1330	1331	1332	1333	1334	1335	1336	1337	1338	1339	1340	1341	1342	1343	1344	1345	1346	1347	1348	1349	1350	1351	1352	1353	1354	1355	1356	1357	1358	1359	1360	1361	1362	1363	1364	1365	1366	1367	1368	1369	1370	1371	1372	1373	1374	1375	1376	1377	1378	1379	1380	1381	1382	1383	1384	1385	1386	1387	1388	1389	1390	1391	1392	1393	1394	1395	1396	1397	1398	1399	1400	1401	1402	1403	1404	1405	1406	1407	1408	1409	1410	1411	1412	1413	1414	1415	1416	1417	1418	1419	1420	1421	1422	1423	1424	1425	1426	1427	1428	1429	1430	1431	1432	1433	1434	1435	1436	1437	1438	1439	1440	1441	1442	1443	1444	1445	1446	1447	1448	1449	1450	1451	1452	1453	1454	1455	1456	1457	1458	1459	1460	1461	1462	1463	1464	1465	1466	1467	1468	1469	1470	1471	1472	1473	1474	1475	1476	1477	1478	1479	1480	1481	1482	1483	1484	1485	1486	1487	1488	1489	1490	1491	1492	1493	1494	1495	14

Formular IVa.
zu § 22.

Kasse:

Tagebuchs = Auszug

für

Monat

18 .

V e r g l e i c h u n g.		M	S	M	S
Nach jenseits beträgt die Summe der Einnahmen . Ausgaben . der Rest . des Ueberschusses der Einnahmen . Ausgaben . Vergleicht sich .	Nach jenseits beträgt die Summe der Einnahmen .				
	Ausgaben .				
	der Rest .				
	des Ueberschusses der Einnahmen .				
	Ausgaben .				
Anmerkung 1. Nach dem heute gleichzeitig mit dem vor- stehenden Abschlusse des Tagebuchs vorge- nommenen Kasseturz waren in der Kasse baar vorhanden: in Kupfer- und Nickel-Münzen . „ Silber- „ „ Gold- „ „ Reichskasse-Scheinen und Banknoten Der Rest nach oben beträgt verglichen so (fehlen) (sind mehr) in der Kasse welche von mir (zugehossen) (in der Kasse belassen) (abgeliefert) worden sind. Anmerkung 2. An Werthpapieren waren deponirt nach dem vorhergehenden Tagebuchs-Auszuge . Im Monat sind zugegangen abgegangen mithin Stand Ende . den ten 18 .	Vergleicht sich .				
	Anmerkung 1. Nach dem heute gleichzeitig mit dem vor- stehenden Abschlusse des Tagebuchs vorge- nommenen Kasseturz waren in der Kasse baar vorhanden:				
	in Kupfer- und Nickel-Münzen .				
	„ Silber- „				
	„ Gold- „				
Anmerkung 2. An Werthpapieren waren deponirt nach dem vorhergehenden Tagebuchs-Auszuge . Im Monat sind zugegangen abgegangen mithin Stand Ende . den ten 18 .	„ Reichskasse-Scheinen und Banknoten				
	Der Rest nach oben beträgt				
	verglichen so (fehlen) (sind mehr) in der Kasse				
	welche von mir (zugehossen) (in der Kasse belassen) (abgeliefert) worden sind.				
	Anmerkung 2. An Werthpapieren waren deponirt nach dem vorhergehenden Tagebuchs-Auszuge .				
Anmerkung 2. An Werthpapieren waren deponirt nach dem vorhergehenden Tagebuchs-Auszuge . Im Monat sind zugegangen abgegangen mithin Stand Ende . den ten 18 .	Im Monat sind zugegangen				
	abgegangen				
	mithin Stand Ende .				
	den ten 18 .				

Formular IVb.
zu § 23.

Provinz

Tagebuch-Auszug

vom Monat

18 .

Einnahme.		M	S
Rest nach dem vorhergehenden Abschluß			
Neue Einnahme:			
1) aus			
Summe der Einnahme			
Ausgabe.			
1) für			
Verglichen bleibt Rest			

Dieser

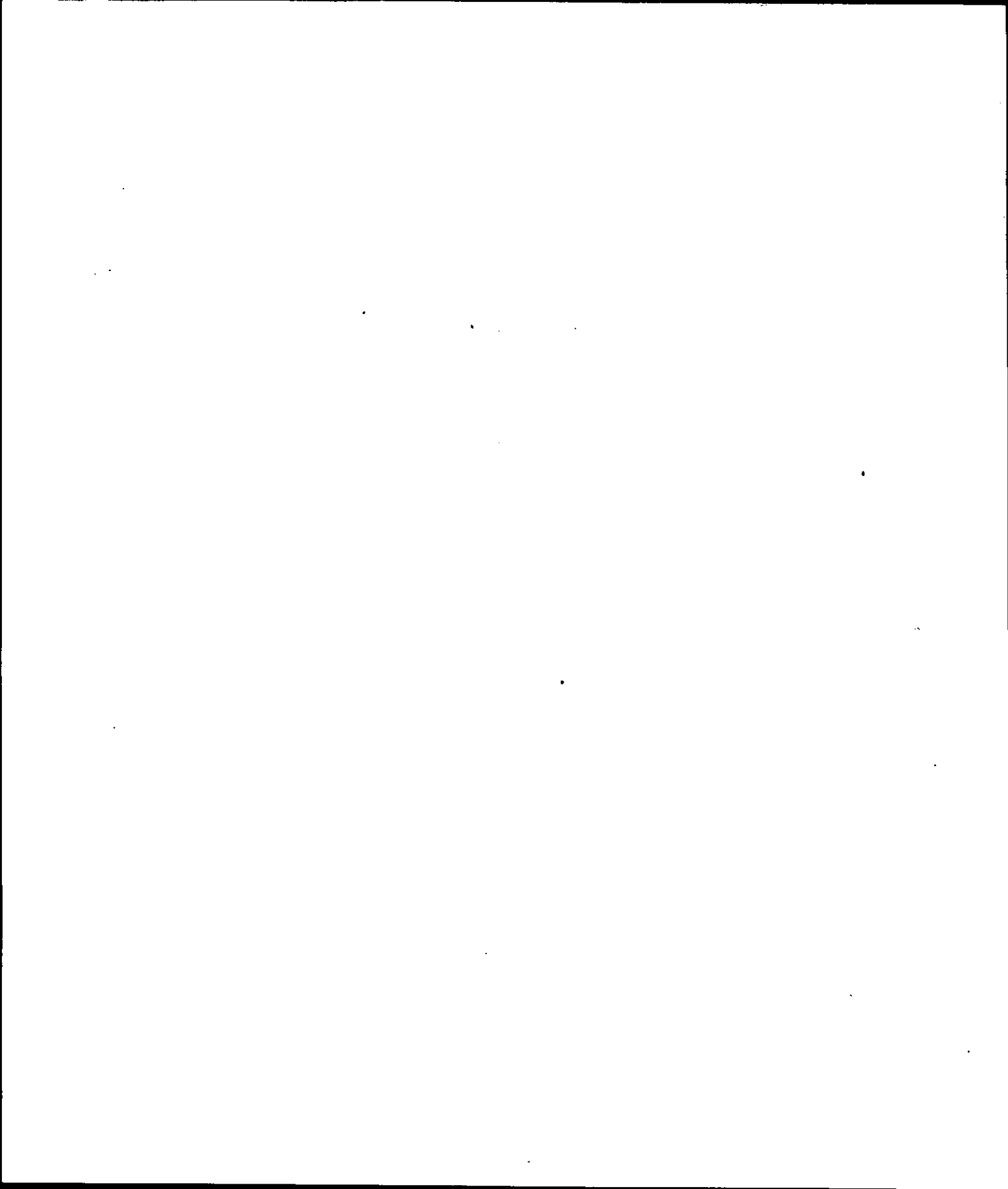
Dieser anderseitige Rest besteht:

M	J

Summe wie anderseits . . .

Formular V.
zu § 26.

H a n d b u c h
zur
Einnahme und Ausgabe
an
Naturalien und baarem Gelde
aus dem Etatsjahr
18 ,
für



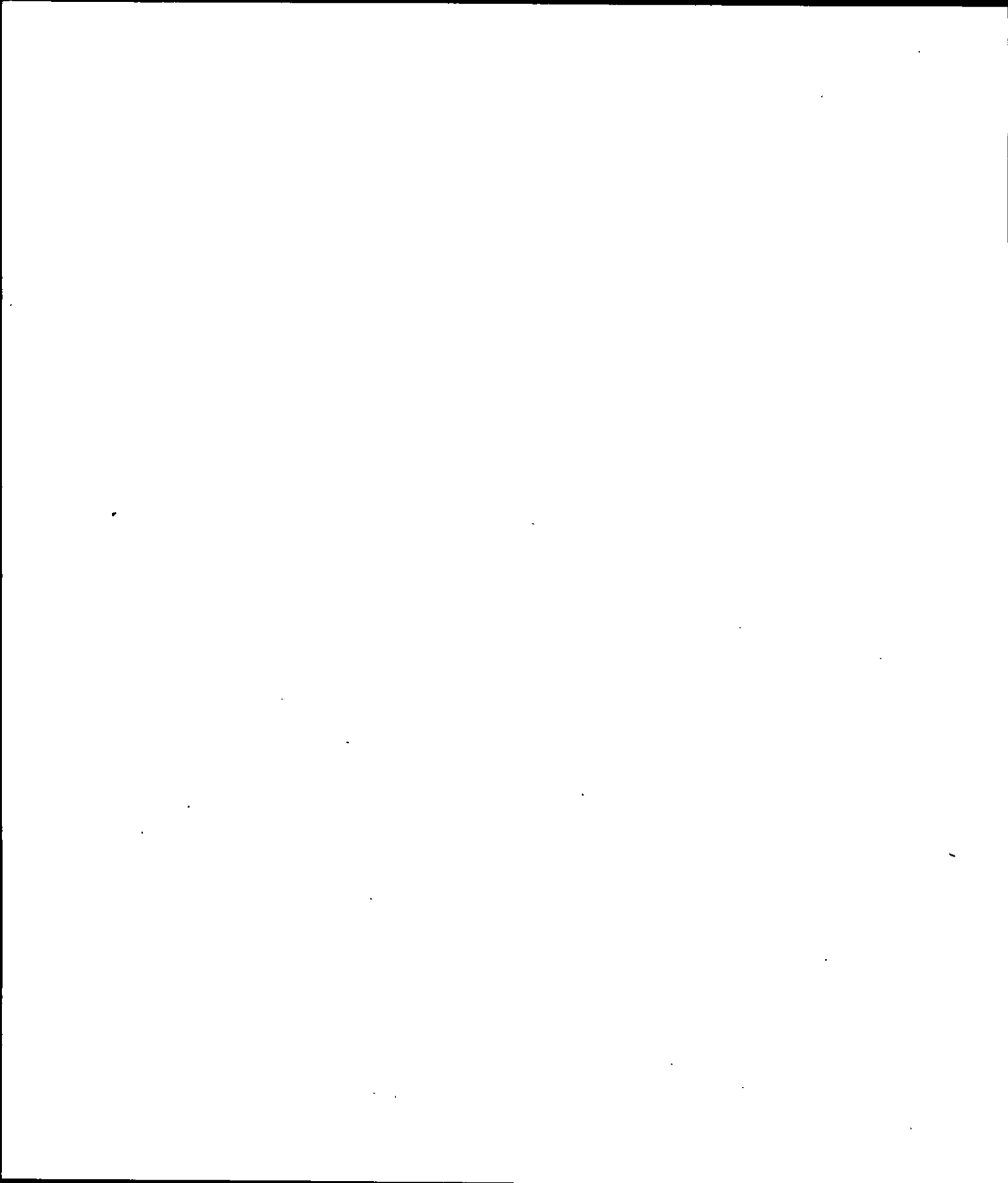
Register.

Seite

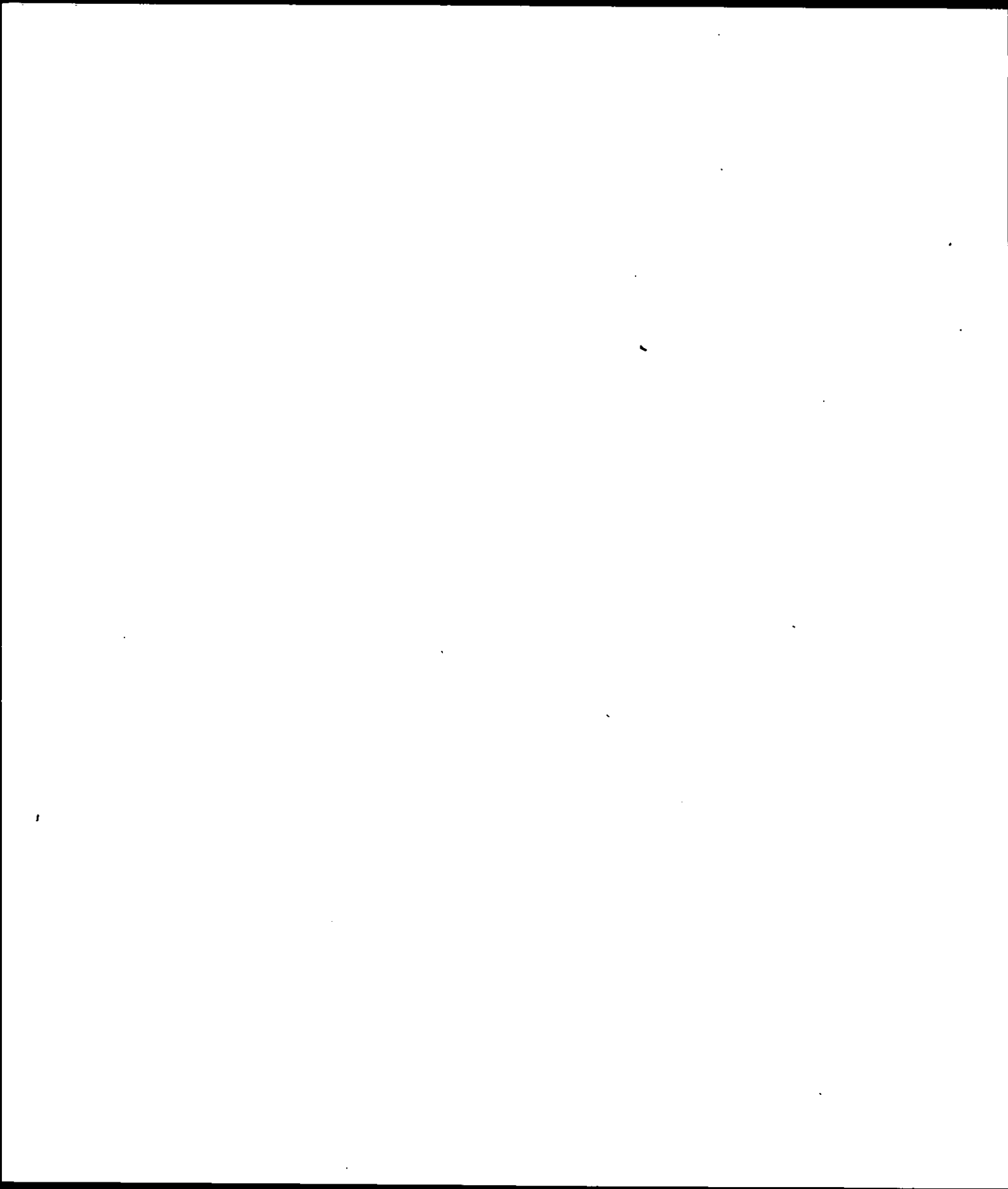
Naturalienhandbuch.

Einnahme und Ausgabe.





Fr ü c h t e.



Geldhandbuch.

Einnahme.



Geldhandbuch.

Angabe.



Formular VII.

34 § 35.

H ü l f s b u c h

zur Kontrolle gegen die Führung der Handbücher und zur Fertigung des Handbücherauszugs.

[illegible]

Formular VIII.
zu § 39.

A u s z u g

aus

den Handbüchern

de

von

18

—•—

Aus

Ordnungs- num- mer.	Beschreibung der Ausgabe.	E t a t s j a h r 18					
		Schuldigkeit.		Abstattung.		Rückstand.	
		<i>h</i>	<i>g</i>	<i>h</i>	<i>g</i>	<i>h</i>	<i>g</i>

Vergleichung.

		E t a t s j a h r						Zusammen	
		18		18		18			
		M.	℥	M.	℥	M.	℥	M.	℥
Die Einnahme beträgt									
Die Ausgabe beträgt									
bleibt Rest	} am								
Uebersahlung									
oder Einnahme-Ueberschuß . . .									
ab Ausgabe-Ueberschuß									
		Summe wie oben . . .							

Besondere Fonds:

Einnahme:

Ausgabe:

Der Rest aus
Davon Uebersahlung aus

bleibt Rest . . .
nach oben
Summe des Restes am 18 ..

am

18

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Schuldig- keit.	Einnahme.		Ausgabe.		Vorrath.		Abgang.		Ueberschuß.	
		Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.
15	Weizen- und Spelzstroh											
16	Kornstroh											
17	Gerste- und Haferstroh											
18	Wirtstroh											
19	Stroh von Hirsen und Schotenfrüchten .											
20	Heu											
21	Grummet											
22	Wein											

am ten 18

Der

Formular X.
zu § 95.

V e r z e i c h n i s s
über
die Ausstände aus der Rechnung
de
vom Etatsjahr
Mit Anlagen.

Ordn.- Nummer und Nummer der Anlagen.	Namen der Gemeinde.	Betrag.	
		<i>M</i>	<i>S</i>

Anlage Nro.

Z u m

Verzeichniß über die Ausstände

de

aus

vom Etatsjahr 18 .

Gemeinde:

Ordnungs- Num- mer.	Num- mer der Artikel der Rech- nung.	Num- mer der Belege u. Po- sten der Belege.	Namen der Schuldner. Beschreibung der Schuld.	Betrag.		Anerkenntniß und Ursache des Rückstandes.
				<i>M.</i>	<i>S.</i>	

Formular XL.
zu § 95.

V e r z e i c h n i s s
über die
Ausstände aus der Rechnung
de
vom Etatsjahr 18
zur Einnahme
für das Etatsjahr 18



Ord. nungs- Nummer.	Nummer der Artikel der Rechnung.	Beschreibung der Ausstände.	Betrag.	
			M.	S.

Formular XII.
zu § 121.

R e c h n u n g
über
Einnahme und Ausgabe
de

18

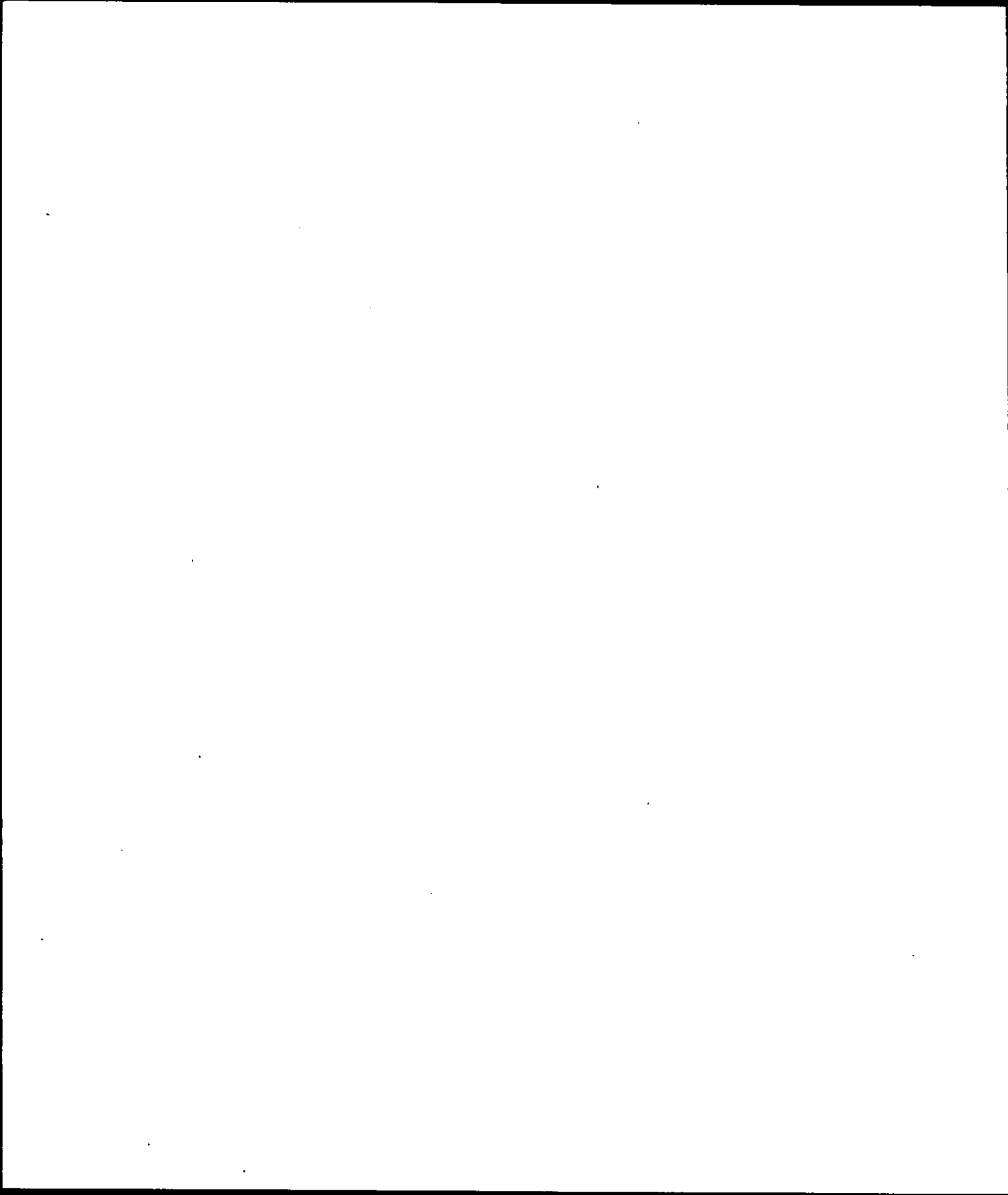
einschließlich der Rückstände aus vorherigen Jahren.

Mit Urkundenband

Das Handbuch wurde abgeschlossen am ten

Die Rechnung wurde abgeschlossen am ten

von



Register.

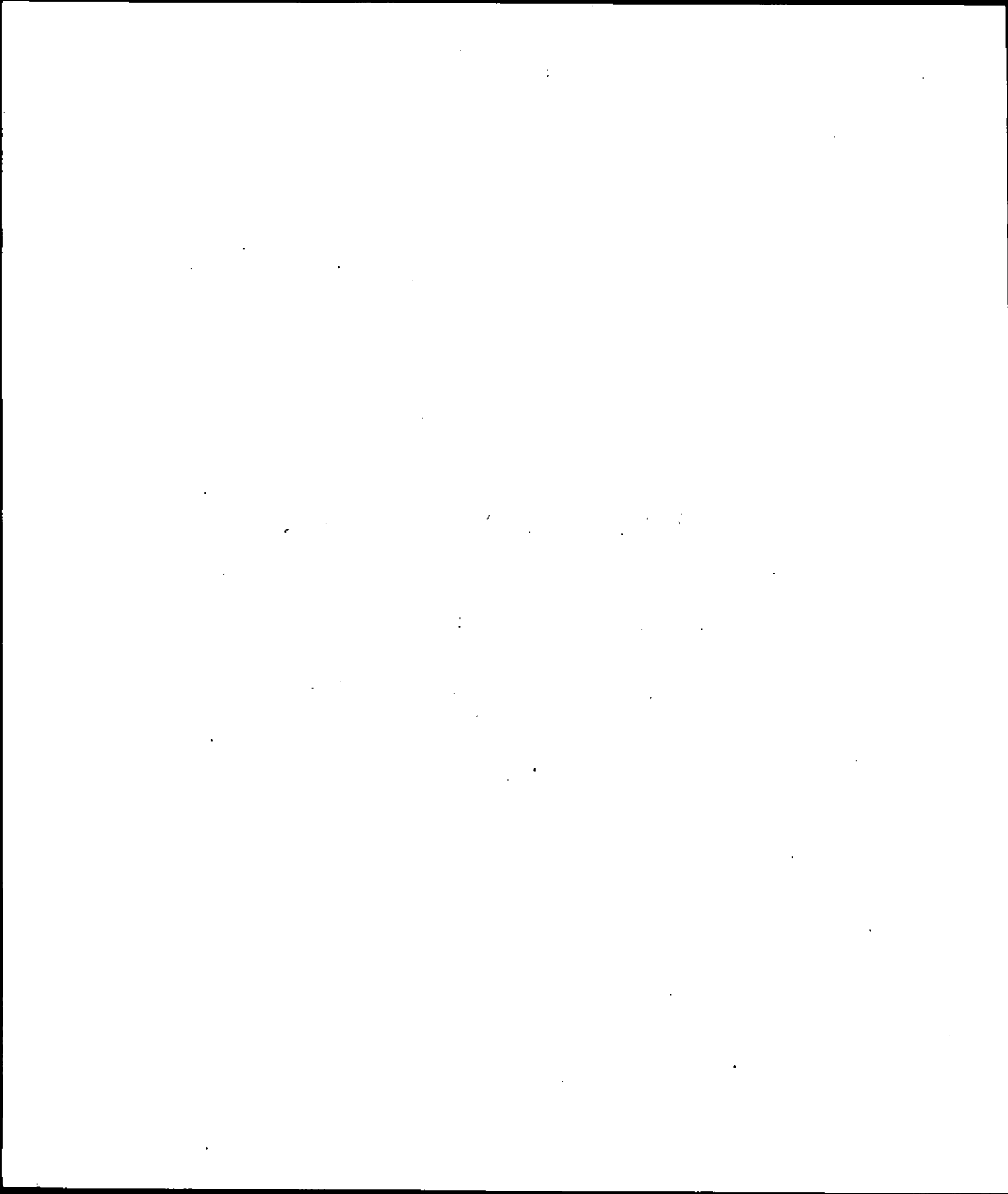
Seite

Erster Theil.

Naturalienrechnung.

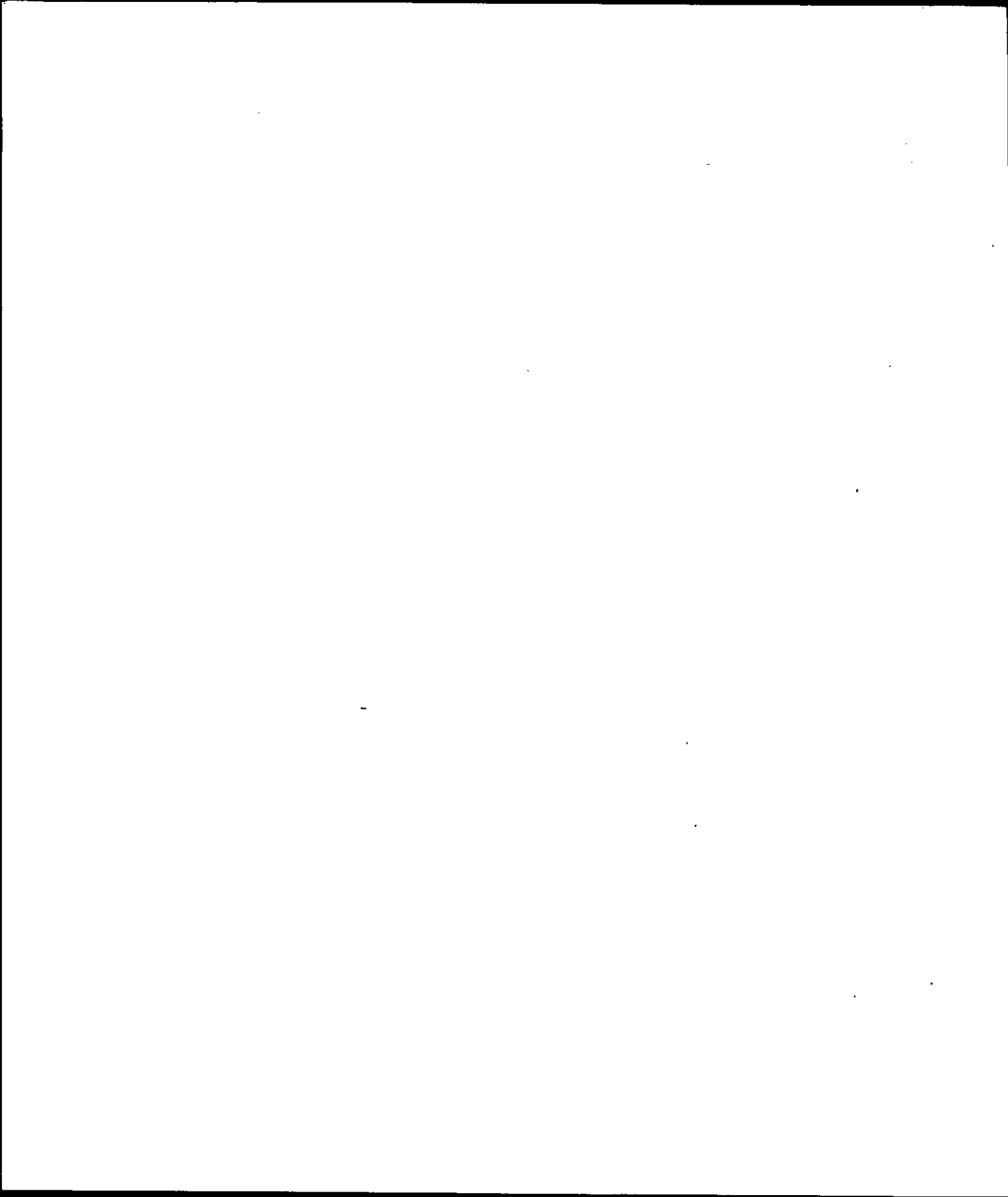
Einnahme und Ausgabe.

Erster Abschnitt.



Fr ü c h t e.

N u m m e r der		
Art.	Belege.	



Zweiter Abschnitt.

Berechnung des Geldertrags aus Naturalien.

Zweiter Theil.

Geldrechnung.

Erster Abschnitt.

Einnahme.

Zweiter Abschnitt.

A u s g a b e.

Erster Anhang.

U e b e r s i c h t

über die

Produkte der Forstwirthschaft.

Formular XIII.
zu § 121.

R e c h n u n g
über
Einnahme und Ausgabe
de

18

einschließlich der Rückstände aus vorherigen Jahren.

Mit Urkundenband

Das Handbuch wurde abgeschlossen am ten

Die Rechnung wurde abgeschlossen am ten

von

Register.

Seite

Erster Theil.

Naturalienrechnung.

Einnahme und Ausgabe.

Fr ü c h t e.

N u m m e r d e r		
Art.	Befuge.	

Zweiter Theil.

Geldrechnung.

Erster Abschnitt.

Einnahme.

Zweiter Abschnitt.

A u s g a b e.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 34.

Darmstadt, den 16. Oktober 1893.

Inhalt: Gesetz, das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend.

Gesetz,

das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend.

Vom 30. September 1893.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von
Hessen und bei Rhein &c.

Zur Herbeiführung einer einheitlichen Neugestaltung des Verwaltungszwangsverfahrens haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das einzuführende Verwaltungszwangsverfahren erstreckt sich auf die der Beitreibung im Verwaltungswege überwiesenen oder fernerhin überwiesen werdenden Forderungen, insbesondere auf die Beitreibung der Reichssteuern und Zölle, der direkten und indirekten Landessteuern einschließlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Domanalgefälle, des Einkommens aus Regalien, der Gemeinde-Entraden (Gemeindeumlagen und Ausstände der Gemeinden), der mit den Gemeindeumlagen erhoben werdenden Kirchspielsumlagen und allgemeinen Kirchensteuern, der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden, ferner der auf den Kranken- und Unfallversicherungsgesetzen, sowie auf dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz beruhenden Schuldsigkeiten, welche nach diesen Gesetzen in derselben Weise beizutreiben sind, wie Gemeindeabgaben, der Geldstrafen in Forst- und Feldbrüchfachen, ein-

schließlich der Nebensätze, der nicht gerichtlich erkannten Geldstrafen, der Gerichtskosten (ausschließlich der den Staatsanwälten und Gerichten zur Beitreibung überwiesenen), der Gerichtsgebühren, der Gewerbegerichtskosten, der Tilgungsrenten, der auf Requisition auswärtiger Behörden beizutreibenden Abgaben, der Stempelgebühren und aller sonstigen öffentlichen Abgaben, der Brandversicherungsbeiträge, der Wittwenkassenbeiträge, der Reichspostforderungen (Reichsgesetz vom 28. Oktober 1871), der an die Landeskreditkasse zu leistenden Zahlungen (Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Oktober 1890), sowie auf die Beitreibung von Geldforderungen aus Entscheidungen, Beschlüssen, Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungs- und Finanzbehörden und der Verwaltungsgerichte.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1881, „die Pfändung in dem nicht gerichtlichen Beitreibungsverfahren, insbesondere in dem Steuerexekutions- und in dem administrativen Beitreibungsverfahren betreffend“, finden auf die in dem vorstehenden Artikel 1 bezeichneten Arten des Verwaltungszwangsverfahrens in gleicher Weise Anwendung, wie auf die in Artikel 1 jenes Gesetzes aufgezählten Beitreibungsverfahren.

Die Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung durch die Vollstreckungsbehörde.

Artikel 3.

Die Einführung und Regelung eines neuen einheitlichen Verwaltungszwangsverfahrens erfolgt im Anschluß an die Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung im Wege der Verordnung. Bei Gemeindeforderungen, welche sich nicht auf Umlagen oder sonstige von der Verwaltungsbehörde genehmigte oder gesetzlich den Gemeindeabgaben gleichgestellte Zuschläge gründen, ist das Verwaltungszwangsverfahren einzustellen, sobald der Schuldner bei dem Bürgermeister schriftlich oder zu Protokoll Einwand hiergegen erhebt.

Insoweit durch dieses Gesetz und die auf Grund desselben erlassen werdenenden Vorschriften über die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren Bestimmungen nicht getroffen werden, kommen die Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung in entsprechende Anwendung.

Artikel 4.

Die Vollstreckbarerklärungen, Beschlüsse und Verfügungen der Gerichte, der Administrativ- und Finanzbehörden in Betreff der in Artikel 1 bezeichneten Beitreibungen bilden für die gerichtliche Zwangsvollstreckung die vollstreckbaren Schultitel nach Maßgabe des Artikels 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1879, die Ausführung der deutschen Zivilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend.

Artikel 5.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt, insoweit in dem Nachstehenden ein Anderes nicht bestimmt ist, durch entsprechende Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Ausführung der deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung vom 4. Juni 1879, zweiter Abschnitt, Ziffer III, und dritter Abschnitt, Ziffer VIII, (Regierungsblatt von 1879 Nr. 20).

Insoweit hypothekarische Einschreibung der Forderung zulässig ist und wie die Eintragung bewirkt wird, richtet sich nach den in den einzelnen Landestheilen hierüber bestehenden Bestimmungen.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfordert die Zustimmung des der zuständigen Vollstreckungsbehörde vorgesetzten Ministeriums oder der von diesem zu bezeichnenden Behörde.

Die Zustimmung soll erst erteilt werden, wenn feststeht, daß durch Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen die Beitreibung nicht oder nicht vollständig erfolgen kann.

Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen unterliegt nicht der Prüfung des Gerichts.

Der Antrag auf zwangsweise Veräußerung unbeweglichen Vermögens ist durch die Vollstreckungsbehörde bei dem zuständigen Amtsgericht schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen.

Dasselbe muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Forderung nach Betrag und Entstehungsgrund;
2. die Bezeichnung des vollstreckbaren Schuldtitels (vergl. Artikel 4 dieses Gesetzes); der Vorlage und Zustellung desselben bedarf es nicht;
3. in der Provinz Rheinhesen außerdem für jedes Grundstück ein Angebot und die Versteigerungsbedingungen.

Mit dem Antrag sind folgende Urkunden vorzulegen:

I. in den Provinzen Starkenburg und Oberhesen:

1. ein Grundbuchsatzug über die zu versteigernden Liegenschaften;
2. ein Auszug aus dem Hypothekenbuch über die auf die Liegenschaften eingetragenen Hypotheken oder eine Bescheinigung, daß keine Hypotheken eingetragen sind;

II in der Provinz Rheinhesen:

1. wie unter I, 1;
2. eine Bescheinigung über die von jeder einzelnen Liegenschaft zu entrichtende Grundsteuer;
3. ein Auszug aus dem Hypothekenregister über die gegen den Schuldner oder Drittbefitzer oder deren bekannte Rechtsvorgänger bestehenden Einschreibungen;

4. wenn das Verfahren gegen einen Drittbefizer stattfinden soll, welcher seinen Erwerb vor dem Antrag auf zwangsweise Veräußerung in das Mutationsverzeichnis hat eintragen lassen, der Nachweis, daß an den Drittbefizer die durch Artikel 112 des oben bezeichneten Gesetzes vom 4. Juni 1879 vorgeschriebene Aufforderung ergangen und die zu belassende Zahlungs- und Räumungsfrist abgelaufen ist.

Artikel 6.

Der Arrest zu Gunsten einer im Verwaltungszwangsverfahren beizutreibenden Forderung kann nur ein dinglicher sein und findet zur Sicherung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen statt. Bezüglich der Anordnung, Vollziehung und Aufhebung, sowie der Wirkungen des Arrestes gelten die Bestimmungen der Civilprozeßordnung und des Artikels 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1879, die Ausführung der deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend.

Die Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze über Arrestanlagen, insbesondere über die Beschlagnahme zoll- und steuerpflichtiger Gegenstände, bleiben unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen bestehen.

Artikel 7.

Die Bestimmungen über Anforderung, Erhebung und Mahnung in Betreff der in Artikel 1 bezeichneten Forderungen bleiben unberührt. Aus ihrer Nichtbeachtung kann jedoch ein Grund zur Ungiltigkeit der Zwangsvollstreckung nicht entnommen werden.

Artikel 8.

Durch die nach Artikel 3 zu erlassende Verordnung wird der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem das neue Verwaltungszwangsverfahren in Kraft tritt. Mit diesem Zeitpunkt erlöschen alle früheren Bestimmungen über die Beitreibung im Verwaltungswege in Betreff der in Artikel 1 bezeichneten Forderungen.

Artikel 9.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 30. September 1893.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Finger. Weber.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 35.

Darmstadt, den 27. Oktober 1893.

Inhalt: Verordnung, die Abänderung der §§ 64 und 76 der zur Ausführung der allgemeinen Bauordnung erlassenen Verordnung vom 1. Februar 1882 betreffend.

V e r o r d n u n g,

die Abänderung der §§ 64 und 76 der zur Ausführung der allgemeinen Bauordnung erlassenen
Verordnung vom 1. Februar 1882 betreffend.

Vom 21. Oktober 1893.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird
hiermit verordnet:

§ 1.

Hinter § 64, Ziffer 2, lit. b. wird folgende, auch auf lit. a. bezügliche Bestimmung
eingeschaltet:

Hölzerne Fußböden sind vor den Feuerungsöffnungen von Herden (lit. a.)
und Defen durch Vorlagen von Eisenblech oder einem anderen feuersicheren Material
hinreichend vor Feuergefähr zu schützen.

§ 2.

An Stelle des § 64, Ziffer 3, lit. e. und Ziffer 5, lit. d. und f. treten folgende
Vorschriften:

3. e. Da wo Schornsteinröhren durch Gebälke der Stockwerke gehen, oder an Holz-
wänden, Treppenkonstruktionstheilen, Treppentwangen u. aus Holz vorbeiführen,
müssen alle Holztheile mindestens 25 cm vom Lichten des nächsten Schornsteins
abstehen. Der zwischen der Außenseite des Schornsteins und dem nächsten

Holze verbleibende Raum ist in geschlossenen Gebälken und bei nicht sichtbaren Treppenkonstruktionstheilen mit Vollbacksteinen, Lehm- oder Tuffsteinen auszumauern oder auszurollen. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Fußböden, die sichtbaren Theile der Dachkonstruktionen und auf Fußsockel oder Wandvertäfelungen, sofern dieselben nicht mit Holzdübeln in die Schornsteinwand befestigt werden. Fußsockel und Wandvertäfelungen sollen jedoch an den Schornsteinflächen auf dem Verputz liegen.

5. d. Zum Zwecke der Reinigung muß bei jedem nicht von innen durch den Schornsteinfeger besteigbaren Schornstein eine Aussteigöffnung im Dach vorhanden sein, von welcher aus unmittelbar oder mit Benutzung einer gesicherten Laufbohle eine horizontale Standfläche vor oder hinter dem Schornstein erreicht werden kann, welche nicht höher als 1,00 m unterhalb der Schornsteinöffnung liegt, mindestens 0,20 m breit und so lang wie die Breitseite des Schornsteins ist und von welcher aus die Reinigung des Schornsteins erfolgen kann. Die Dachfenster (Aussteigöffnungen) sind so anzubringen, daß sich dieselben beim Öffnen umlegen und festhalten und nicht durch ihre Konstruktion oder ihr Gewicht von selbst zufallen; die geringst zulässigen Maße derselben sind 45 zu 50 cm. Bei höher über Dach gehenden Schornsteinen, welche von der Ausmündung gereinigt werden, sind eiserne, sicher befestigte Steigleitern bis zu den oben erwähnten Standflächen zu führen. — Die Schornsteinköpfe sind stets in gutem baulichen Zustand zu erhalten.
5. f. Für Herstellung von engen, sogenannten russischen Schornsteinen, von rundem, quadratischem oder rechteckigem Querschnitt ist die Verwendung von Tuffsteinröhren oder von Tuffsteinen nur unter der Voraussetzung gestattet, daß dieselben hierzu nicht einer vorherigen Bearbeitung unterzogen werden müssen und in keiner Weise schadhast sind, eine Wandstärke von mindestens 12 cm haben, mit gutem Mörtel satt vermauert und äußerlich gut verputzt werden. Die Verwendung von Tuffsteinmaterial zu Schornsteinen ist erst in einer Höhe von 50 cm über dem Ausputzhürchen zulässig, und es müssen diejenigen Theile der Schornsteine, welche in Brandmauern liegen, sowie die über Dach durchgehenden Theile aller Schornsteine in Backsteinen ausgeführt werden.

§ 3.

Hinter § 64, Ziffer 7 ist folgender Absatz 4 einzuschalten:

Die Verwendung von Tuffsteinen ist zu den Umfassungswänden von Rauchkammern zulässig, wenn dieselben innen und außen verputzt werden und nicht

gleichzeitig Außenwände oder Brandmauern sind. Das Aufstellen von Räucher-
töpfen in den Rauchkammern ist jedoch verboten.

§ 4.

An Stelle des letzten Satzes in Absatz 1 des § 76 tritt folgende Vorschrift:

Die Verwendung von Asphalt, Asphaltfilz oder Dachpappe (Theerpappe)
bedarf in jedem einzelnen Falle besonderer Genehmigung. Dacheindeckungen aus
Holzement bedürfen keiner besonderen Genehmigung, wenn sie an den Traufkanten,
den Mauer- und Schornsteinanschlüssen mit Zinkblechstreifen sorgfältig verwahrt
und mindestens 10 cm hoch mit Erde, Sand oder Kies überdeckt werden.

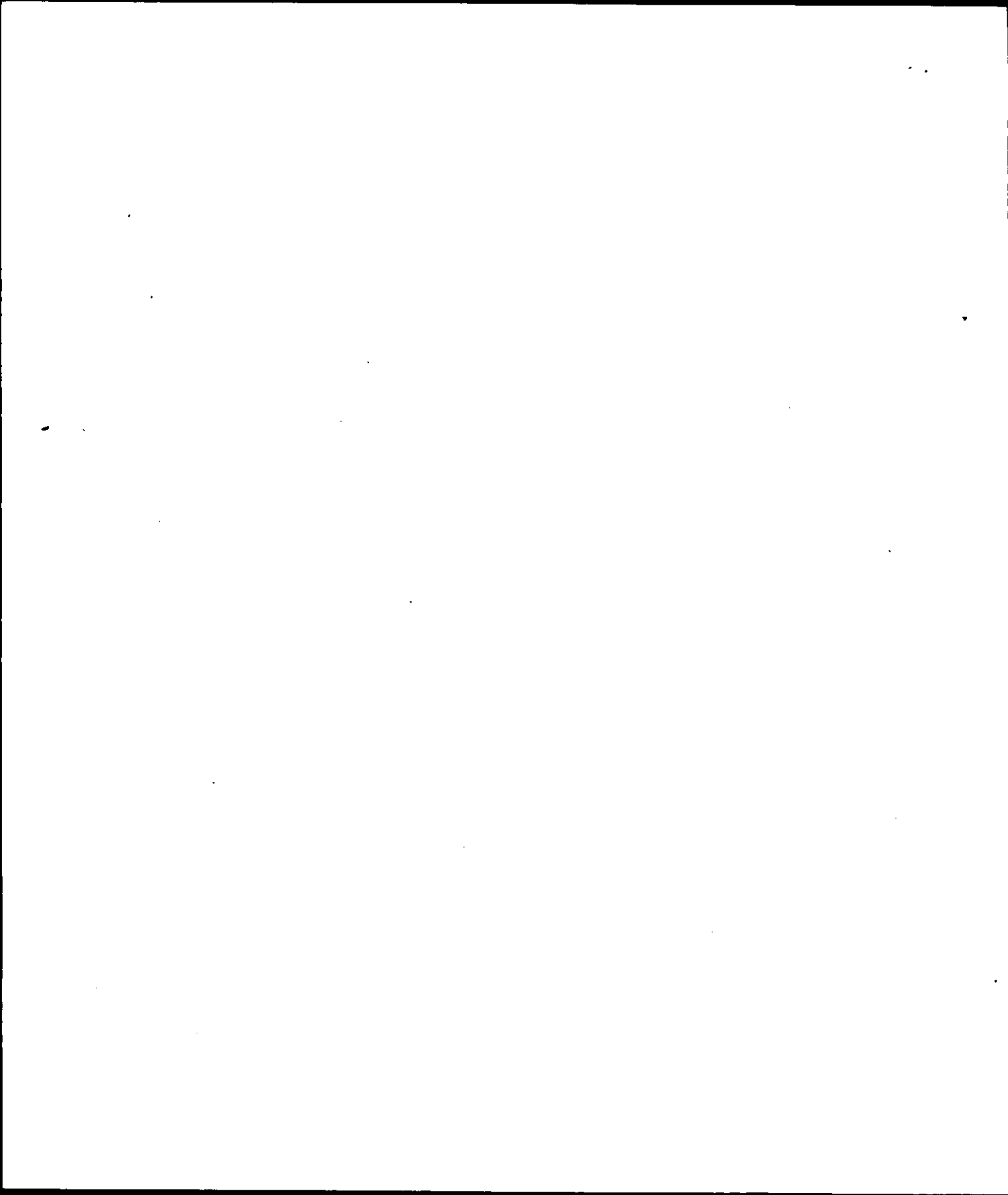
Darmstadt, den 21. Oktober 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

(L. S.)

Finger.

Beft.



Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 36.

Darmstadt, den 10. November 1893.

Inhalt: Bekanntmachung, die Abänderung des Artikels 1, Ziffer 2) der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein betreffend.

Bekanntmachung,

die Abänderung des Artikels 1, Ziffer 2) der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein betreffend.

Vom 2. November 1893.

Die nachstehende, zwischen den Rheinuferstaaten vereinbarte abgeänderte Fassung der zwei ersten Sätze des Artikels 1, Ziffer 2) der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein (Regierungsblatt 1887, Nr. 39):

„2) Die Floßführer sind verpflichtet, ihrem Floß einen Wahrschaunachen vorauszuschicken.

Der Nachen soll wenigstens $\frac{3}{4}$ Stunden und höchstens $1\frac{1}{2}$ Stunden vor dem Floß vorausfahren. Er darf einem zu Thal fahrenden Schiffe nicht angehängt werden.

Wird das Floß durch ein Dampfschiff geschleppt, so hat der Wahrschaunachen eine aus 16 roth und weiß, sonst eine aus 16 roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufzustechen.

Den Namen des Nachenführers“ 2c. (unverändert).

wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neuen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1894 in Wirksamkeit treten.

Wegen Bestrafung von Zuwiderhandlungen wird auf Artikel XXXII der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 Bezug genommen.

Darmstadt, den 2. November 1893.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Staatsministerium.

Finger.

Fuchs.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 37.

Darmstadt, den 4. Dezember 1893.

Inhalt: Edikt, die Einberufung des XXIX. Landtags betreffend.

Edikt,
die Einberufung des XXIX. Landtags betreffend.

Vom 1. Dezember 1893.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein *rc. rc.*

Nachdem Wir beschloffen haben, Unsere getreuen Stände, kraft dieses, auf Dienstag den 12. Dezember 1893 einzuberufen, so verkünden Wir solches hierdurch öffentlich und gesinnen an Unsere getreuen Stände, daß Sie sich an dem genannten Tage in Unserer Haupt- und Residenzstadt Darmstadt zur Ausübung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte vereinigen und die Vorlagen entgegennehmen, welche Wir an Sie werden gelangen lassen.

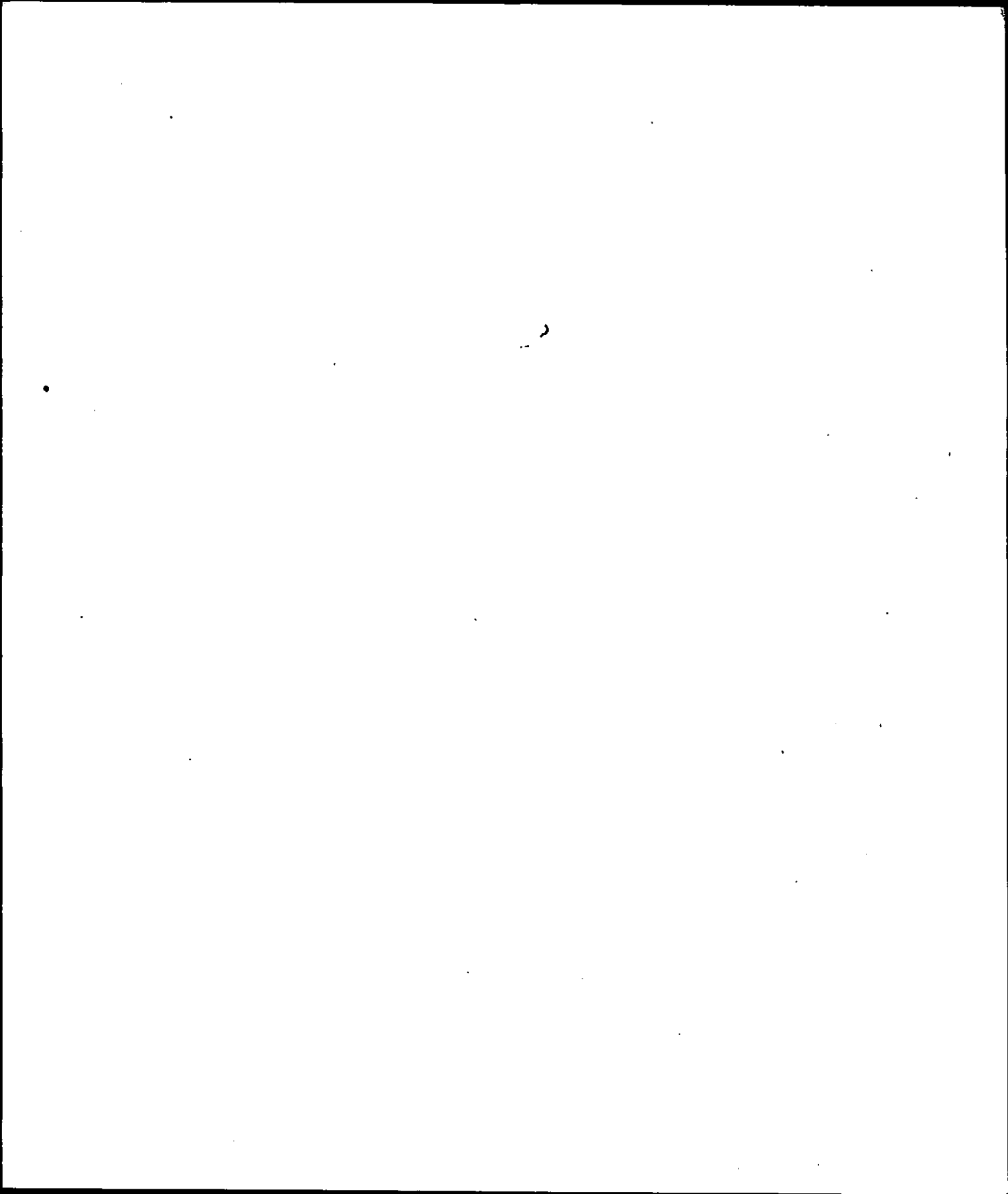
Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Gegeben Darmstadt, den 1. Dezember 1893.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Finger.



Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 38.

Darmstadt, den 11. Dezember 1893.

Inhalt: Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 10. Mai 1893, das Grundeigenthum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes vom 10. Mai 1893, das Grundeigenthum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Vom 1. Dezember 1893.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein rc. rc.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 10. Mai 1893, das Grundeigenthum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

A. Grundeigenthum.

Artikel I.

Die Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 6. Juni 1879 über die Uebersetzung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 9. September 1879 erleidet nachstehende Veränderungen.

§ 2.

Absatz 1 dieses Paragraphen erhält folgende Fassung:

Das Mutationsverzeichnis ist nach dem der gegenwärtigen Verordnung als Anlage A beigefügten Formulare einzurichten.

§ 4.

Der erste Absatz des § 4 erhält folgende Fassung:

In das Mutationsverzeichnis ist jede von dem einen Eintrag begründenden Rechtsgeschäfte berührte Parzelle nach den in Spalte 3, Rubriken a, b, c, d und e des Formulars vorgeschriebenen Kennzeichen unter besonderer Ordnungsnummer einzutragen.

§ 6.

Der Absatz 2 des § 6 kommt in Wegfall.

§ 13.

Der letzte Absatz des § 13 erhält folgende Fassung:

Auf Verlangen der Betheiligten hat ferner der Gerichtsschreiber amtliche Bescheinigung darüber zu erteilen, ob seit der Zeit des letzten Abschlusses oder des letzten periodischen Uebertrags des Inhalts des Mutationsverzeichnisses in das Grundbuch in Betreff der ihm zu bezeichnenden Grundstücke ein Eigenthumswechsel, die Bestellung einer Dienstbarkeit, oder eine Vormerkung irgend welcher Art in das Mutationsverzeichnis eingetragen worden ist.

§ 14.

Der Absatz 2 des § 14 erhält folgende Fassung:

Solche Urkunden sind die in Artikel 1 und 10 des Gesetzes vom 10. Mai 1893, sowie die in Artikel 6, 7, 8, 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 6. Juni 1879 bezeichneten.

§ 19.

Der § 19 erhält folgende Fassung:

Um seinem Zwecke vollständig zu entsprechen, muß der Grundbuchsauszug (Artikel 24 des Gesetzes vom 6. Juni 1879) mit der auf den Auszug selbst oder auf ein damit zu verbindendes Blatt zu setzenden Bescheinigung des Gerichtsschreibers versehen sein, daß seit der Zeit des Abschlusses des letzten dem Steuerkommissariate zum Zwecke des Ab- und Zuschreibens in dem Grundbuche übergebenen Mutationsverzeichnisses in Betreff der in dem Auszuge enthaltenen Grundstücke ein Eigenthumswechsel, die Bestellung einer Dienstbarkeit oder eine Vormerkung irgend welcher Art in das Mutationsverzeichnis nicht eingetragen worden ist.

Giebt die auf dem Grundbuchsauszuge enthaltene Bescheinigung über die Zeit der letzten Uebertragung des Mutationsverzeichnisses in das Grundbuch (Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 1879) Anlaß zu der Vermuthung, daß zur Zeit der Ausstellung des Grundbuchs- auszugs und jener Bescheinigung das zuletzt, oder gar das zunächst vor diesem abgeschlossene Mutationsverzeichnis noch nicht in das Grundbuch übertragen gewesen ist, so hat sich die von

dem Gerichtsschreiber vorzunehmende Prüfung und Bescheinigung auch über die Periode jener früheren Verzeichnisse zu erstrecken.

Enthält der Grundbuchsauszug einen auf das Bestehen einer Vormerkung im Grundbuche hinweisenden Zusatz, so ist die Prüfung und Bescheinigung des Gerichtsschreibers auch darauf auszudehnen, ob die in dem Auszuge erwähnte Vormerkung inzwischen gelöscht worden ist oder nicht.

Der vorgeschriebenen Bescheinigung bedarf es dann nicht, wenn dem Amtsgerichte unmittelbar (z. B. bei dem Vorhandensein nur eines Erben) zum Zwecke der Vollziehung eines Eintrags Grundbuchsauszüge vorgelegt werden, da in diesem Falle das Gericht sich von Amtswegen durch Einsichtnahme des Mutationsverzeichnisses zu verlässigen hat, ob eine anderweite Ueberschreibung stattgefunden hat oder nicht.

§ 20.

Der zweite Absatz des § 20 erhält folgende Fassung:

Um diese Uebereinstimmung in der Bezeichnung, sowie die genaue und rechtzeitige Beobachtung der Vorschriften der §§ 17, 18 und 19 zu sichern, wird, unter Aufhebung der Verordnung vom 22. Oktober 1841, über die Beibringung von Grundbuchsauszügen in Bezug auf die in der Provinz Rheinhessen errichtet werdenden Urkunden, welche die Uebertragung des Immobilieneigenthums bezwecken, bestimmt:

- 1) Die Notare haben vor Aufnahme von Urkunden über Rechtsgeschäfte jeder Art, welche Einträge in das Mutationsverzeichnis veranlassen, einen der Urschrift beizufügenden ordnungsmäßigen Grundbuchsauszug, beziehungsweise Auszug aus dem Mutationsverzeichnisse zu erheben. Vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 12, Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1893 werden sie sich bis zur Beibringung des Auszugs der Aufnahme von Urkunden über solche Rechtsgeschäfte enthalten. Auf Testamente findet diese Bestimmung keine Anwendung.
- 2) Die Gerichte dürfen über Klagen, welche einen Eigenthumswechsel in Bezug auf Grundstücke unmittelbar oder mittelbar zur Folge oder eine Dienstbarkeit oder eine Vormerkung in Betreff eines Grundstücks zum Gegenstande haben, nicht eher erkennen, als bis ihnen ein ordnungsmäßiger Grundbuchsauszug vorliegt.

Das Rämliche gilt von der Versteigerungsverfügung bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.

§ 23.

Der § 23 erhält folgende Fassung:

Der Amtsrichter prüft hierauf, ob die vorgelegten Urkunden genügen, um auf Grund derselben den Eintrag zu verordnen. Seine Prüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken:

- 1) ob die nach der Beschaffenheit des Falles zu dem in Frage kommenden Eintrage erforderlichen Urkunden sämmtlich vorgelegt und ob inhaltlich derselben die Voraussetzungen des Eintrags vorhanden sind. Im Falle der Uebertragung oder Zuthcilung des Eigenthums an einem Grundstücke ist namentlich festzustellen, ob deren Wirksamkeit nicht an einen Anfangstermin oder an eine aufschiebende Bedingung geknüpft ist und ob nicht etwa ein Fall des Artikels 1120 des B. G. B. vorliegt. (Artikel 2 und 12, Absatz 2, des Gesetzes vom 10. Mai 1893);
- 2) ob die betreffenden Grundstücke auf den Namen der Person, durch welche eine Verfügung über dieselben getroffen ist, eingetragen stehen, und ob seit der Ausfertigung des Grundbuchsatzugs dieselben weder in dem Grundbuche noch in dem Mutationsverzeichnisse anderweit überschrieben worden sind;
- 3) ob die Bezeichnung der Grundstücke in der Urkunde genau mit dem Auszuge aus dem Grundbuche oder Mutationsverzeichnisse, beziehungsweise mit letzterem selbst übereinstimmt.

Sind nach der stattgehabten Prüfung alle Voraussetzungen zur Mutation vorhanden, so verordnet der Amtsrichter den Eintrag, indem er auf den Grundbuchsatzug oben links die Worte „Eintragen“ oder „zum Eintrage“ niederschreibt und seinen Handzug beifügt.

Ist dem Eintrage die Vormerkung „beschränkt“, „gehemmt“, „streitig“ oder „finderlos“ hinzuzufügen, so ist dies zu bemerken.

Hat der Amtsrichter den Eintrag angeordnet, so ist nach Maßgabe des § 8 der Verordnung vom 9. September 1879 weiter zu verfahren.

Artikel II.

Hinter § 27 der Verordnung vom 9. September 1879 werden folgende Paragraphen eingeschaltet:

§ 27 a

Die Vormerkung „beschränkt“ ist dem Eintrage in das Mutationsverzeichnis in der für Vormerkungen vorgesehenen Spalte 8 des Formulars von Amtswegen beizufügen:

- 1) wenn ein Rechtsgeschäft, durch welches über das Eigenthum an Grundstücken verfügt wird, kraft Gesetzes oder kraft Vereinbarung wegen Nichterfüllung der Bedingungen auflösbar ist, oder wenn dasselbe den einer auflösenden Bedingung gleich zu achtenden Vorbehalt des Eigenthums für den Veräußerer enthält;
- 2) bei Rechtsgeschäften, welche kraft gesetzlicher Bestimmung Vorzugsrechte an Grundstücken begründen, sofern die hier fragliche Vormerkung nicht schon wegen der Auflösbarkeit des Rechtsgeschäfts zu erfolgen hat.

§ 27 b.

Die Vormerkung „kinderlos“ ist von Amtswegen in der Spalte 8 des Formulars einzutragen, wenn ein Schenkgeber zu der Zeit, zu welcher er eine Schenkung von Grundstücken macht, kinderlos ist, sofern dieser Umstand aus der zur Mutation vorgelegten Urkunde hervorgeht.

Artikel III.

Hinter § 31 der Verordnung vom 9. September 1879 werden folgende Paragraphen eingeschaltet:

§ 31 a.

Die Löschung der Vormerkung „beschränkt“ (§ 27 a) erfolgt nach Antrag auf Vorlage einer der im Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Mai 1893 erwähnten Urkunden, beziehungsweise der vor dem Amtsgericht der belegenden Sache zu Protokoll erklärten Einwilligung, oder des von der zuständigen Behörde gestellten amtlichen Ersuchens.

§ 31 b.

Die Löschung der Vormerkung „kinderlos“ (§ 27 b) erfolgt auf Antrag des Betheiligten, sobald der kinderlos eingetretene Tod des Schenkgebers in der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juni 1879 für den Nachweis der Erbfolge vorgeschriebenen Weise erbracht wird.

Artikel IV.

Hinter § 33 der Verordnung vom 9. September 1879 werden folgende Paragraphen eingeschaltet:

§ 33 a.

Die Löschung des Eintrags einer persönlichen Dienstbarkeit oder einer Grunddienstbarkeit erfolgt unter denselben Voraussetzungen wie die Löschung der Vormerkung „beschränkt“ (§ 31 a).

Die Löschung einer persönlichen Dienstbarkeit kann auch auf Vorlage der über den Tod des Berechtigten errichteten Sterbeurkunde erfolgen.

§ 33 b.

Beantragt der Schenkgeber von Grundstücken die Vormerkung der von ihm wegen Undanks erhobenen Klage auf Widerruf der Schenkung in dem Mutationsverzeichnisse, so hat er mit seinem Antrage dem Amtsgerichte die Klageschrift nebst Zustellungsurkunde, sowie einen ordnungsmäßigen Grundbuchsauszug vorzulegen. Das Amtsgericht hat sodann in Spalte 4 des Formulars A den Namen des Beschenkten, in Spalte 6 den Namen des Klägers und in Spalte 8 die Vormerkung „Klage wegen Undanks“ unter Anführung des Datums und der Geschäftsnummer des Gerichts (z. B. D. 25/93) einzutragen.

Die Löschung dieser Vormerkung hat nach Maßgabe des Artikels 7 des Gesetzes vom 10. Mai 1893 (§ 31 a) zu erfolgen.

B. Hypotheken und Vorzugsrechte.**Artikel V.**

Hinter § 38 der Verordnung vom 9. September 1879 werden folgende Paragraphen eingeschaltet:

§ 38 a.

Die Notare haben vor Aufnahme von Hypothekbestellungen ordnungsmäßige Auszüge aus dem Grundbuche, beziehungsweise dem Mutationsverzeichnisse zu erheben und solche der Urschrift des Aktes als Anlage beizufügen.

Der Notar ist verpflichtet, die Eintragung aller Vorzugs- und Hypothekenrechte, die aus den vor ihm aufgenommenen Urkunden hervorgehen, zu erwirken, falls er nicht von den Parteien hiervon entbunden worden ist oder die Aufnahme der Urkunde beanstandet und die Beanstandung beurkundet hat. Die Einschreibungsgesuche sind mit der Unterschrift des Notars zu versehen.

§ 38 b.

Dem Hypothekenbewahrer ist mit dem Antrage auf Einschreibung von Hypotheken oder Vorzugsrechten vorzulegen:

- 1) ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Einschreibungs- oder Erneuerungs-
gesuch;
- 2) bei gerichtlichen und gesetzlichen Hypotheken ein ordnungsmäßiger Auszug aus dem Grundbuche oder Mutationsverzeichnisse, ausgenommen den Fall, wenn das Amtsgericht die Einschreibung der gesetzlichen Hypothek des Mündels beantragt.

Diese Auszüge sind als Anlagen des Einschreibungs- oder Erneuerungs-
gesuchs mit dem Original des letzteren aufzubewahren;

- 3) die demnächst dem Antragsteller zurückzugehenden Urkunden, auf welche sich die ein-
zuschreibenden Rechte stützen.

Der Vorlage dieser Urkunden bedarf es nicht, wenn das Gesuch um die Ein-
schreibung von Vorzugsrechten oder vertragmäßigen Hypotheken von einem Notar
unterzeichnet ist.

§ 38 c.

Der Hypothekenbewahrer hat unter Berücksichtigung der vorgelegten Urkunden und Aus-
züge zu prüfen, ob das an ihn gerichtete Einschreibungs- oder Erneuerungs-
gesuch und dessen Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen oder nicht. Ist das erstere der Fall, so
bewirkt er die Einschreibung; im entgegengesetzten Falle erläßt er eine zurückweisende Ver-
fügung.

Diese letztere hat er auf dem eingereichten Gesuche oder bei Mangel an Raum auf einem
damit zu verbindenden Blatte unter Angabe der Gründe zu beurkunden und beglaubigte Ab-

schrift davon dem Duplikate des Gesuchs beizufügen. Das Duplikat hat er sodann spätestens an dem auf den Einlauf folgenden Tage dem Antragsteller mittelst eingeschriebenen Briefs zu übersenden.

Im Falle der Zurückweisung hat der Hypothekenbewahrer in dem Einschreibungsregister Vormerkung über die Vorlage des Gesuchs unter dem Datum und in der Reihenfolge des Einlaufs desselben zu machen. Die Vormerkung hat die Namen des Gläubigers und Schuldners, den Titel für das einzuschreibende Recht und die zu sichernde Summe, sowie das Datum der zurückweisenden Verfügung anzugeben.

§ 38 d.

Wird die zurückweisende Verfügung des Hypothekenbewahrers in der Beschwerdeinstanz aufgehoben, so ist dies von dem Gerichte auf dem von dem Antragsteller vorgelegten Duplikate des Gesuchs oder einem damit zu verbindenden Blatte zu beurfunden und das Duplikat binnen 3 Tagen dem Hypothekenbewahrer von Amtswegen zuzustellen. Letzterer hat alsdann ohne Verzug die Einschreibung unter dem Datum und in der Reihe des Einlaufs zu vollziehen und am Rande der Einschreibung auf die gemachte Vormerkung (§ 38 c, Absatz 3), sowie am Rande der letzteren auf den Eintrag im Einschreibungsregister hinzuweisen. Im Eingange des Eintrags ist die ergangene gerichtliche Entscheidung anzuführen.

§ 38 e.

Eine die Beschwerde des Antragstellers gegen die zurückweisende Verfügung des Hypothekenbewahrers abweisende gerichtliche Entscheidung ist binnen 3 Tagen von Amtswegen zunächst dem Antragsteller und alsdann unter Mittheilung des Datums der an diesen bewirkten Zustellung dem Hypothekenbewahrer zuzustellen.

§ 38 f.

Hat der Antragsteller es unterlassen, dem Hypothekenbewahrer innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist von der Einlegung der Beschwerde oder weiteren Beschwerde vorschriftsmäßig Kenntniß zu geben, oder ist die seine Beschwerde abweisende gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden, so hat der Hypothekenbewahrer ohne Verzug von Amtswegen die nach § 38 c, Absatz 3, gemachte Vormerkung zu löschen.

§ 38 g.

Die auf die Verhandlungen gemäß §§ 38 c, d, e und f sich beziehenden Urkunden hat der Hypothekenbewahrer als Anlagen des Einschreibungs- oder Erneuerungs-gesuchs in seinem Archiv aufzubewahren.

In die von dem Hypothekenbewahrer zu ertheilenden Auszüge der Einschreibungen sind die nach § 38 c, Absatz 3, gemachten Vormerkungen, insolange deren Löschung nicht erfolgt ist, aufzunehmen.

C. Register der Hypothekenbewahrer.

Artikel VI.

Gemäß Artikel 42 des Gesetzes vom 10. Mai 1893 wird unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften bestimmt:

§ 38 h.

Die Hypothekenbewahrer haben nachgenannte Register nach Maßgabe der beigefügten Muster zu führen:

1) Das Tagebuch nach Formular C.

In dasselbe sind alle bei dem Hypothekenbewahrer einlaufenden Gesuche und Anträge, sowie die dem Hypothekenbewahrer für die Erledigung derselben zustehenden Gebühren einzutragen.

2) Das Einschreibungsregister nach Formular D.

In dieses Register sind alle zur Einschreibung gelangenden Vorzugsrechte und Hypotheken nach dem Datum und in der Reihenfolge des Tagebuchs einzutragen. Der Eintrag hat zu enthalten:

- a. Namen und Wohnort des Gläubigers und des Schuldners,
- b. den Betrag der Schuldsomme nebst Accessorien,
- c. die Natur des eingeschriebenen Rechtes,
- d. die Urkunde, auf welcher das letztere beruht,
- e. eintretenden Falles die Vormerkung, daß der Eintrag verweigert worden ist,
- f. den Hinweis auf das Einschreibungs- oder Erneuerungsgeſuch.

Dieses Geſuch gilt als wesentlicher Bestandtheil des Einschreibungsregisters. Auf demselben ist der geschehene Eintrag unter Angabe von Datum und Nummer unterschriftlich zu bescheinigen. Die zu ertheilenden Auszüge werden aus dem Gesuche ergänzt.

3) Das topographische Register nach Formular E.

Dieses Register dient zur Eintragung der mit einer Einschreibung belasteten Grundstücke; dasselbe wird gemarkungs- und flurweise geführt. Für jede Flur wird eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Seiten vorgesehen.

Der Eintrag erfolgt gleichzeitig mit dem Eintrage im Einschreibungsregister und unter Verweisung auf dieses letztere. Wird ein Grundstück in der Folge wiederholt von einer Einschreibung betroffen, so ist es zulässig, in Spalte 4 auch den späteren Eintrag vorzumerken.

4) Das Repertorium nach Formular F.

In das Repertorium werden unter der Aufschrift mit dem Namen des Schuldners die den letzteren betreffenden einzelnen Eintragungen zum Behufe des Nachschlagens eingetragen.

§ 38 i.

Die Einträge in die Register sind zu datiren und Tag für Tag in der Reihenfolge der Einläufe unter fortlaufenden Nummern zu vollziehen. Berichtigungen oder Streichungen sind von dem Hypothekensbewahrer zu zeichnen.

Die Einträge in dem Tagebuch und dem Einschreibungsregister sind an jedem Tage von dem Hypothekensbewahrer unter Beifügung seiner Namensunterschrift abzuschließen.

§ 38 k.

Insofern nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Mai 1893 Ueberschreibungen noch vorkommen können, wird für letztere das Transcriptionsregister und ein entsprechendes Repertorium in der bisherigen Weise weitergeführt.

D. Gebühren.**Artikel VII.**

Der § 39 der Verordnung vom 9. September 1879 erhält die nachstehende Fassung:

§ 39.

1) Die Gebühren, welche die Gerichtsschreiber in Betreff der Führung der Mutationsverzeichnisse zu beziehen haben, richten sich nach den Bestimmungen der Verordnungen, die Gerichtskosten und Gebühren betreffend, vom 18. Januar 1882 und 23. Juli 1890.

2) Hinsichtlich der Gebühren der Steuerkommissäre bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

3) Das Nämlliche gilt hinsichtlich der Gebühren der Bürgermeister.

Außer den ihnen sonst zustehenden Gebühren haben sie auch fernerhin für die Ausstellung des Zeugnisses, daß der im Grundbuch Eingetragene gestorben und daß nur ein Erbe desselben in absteigender Linie vorhanden ist (Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juni 1879) oder des Zeugnisses, daß der Erblasser gestorben ist und Verwandte desselben in auf- oder absteigender Linie nicht vorhanden sind (Artikel 7 des angeführten Gesetzes) 1 Mark zu beziehen.

4) Die Hypothekensbewahrer beziehen, vorbehaltlich der nachstehend verfügten Aenderungen, die ihnen durch die Verordnungen vom 18. Januar 1882 und 23. Juli 1890 zugebilligten Gebühren, insoweit solche nicht in Folge künftigen Wegfalls der mit Gebühren bedachten Handlungen von selbst in Wegfall kommen.

a. Die Gebühr für den Eintrag in das Depot-Register (jetzt Tagebuch) mit 12 Pfennig ist nicht mehr zu erheben.

b. Dagegen erhalten die Hypothekensbewahrer als Gebühr für die Einschreibung einer mit Vorzugsrecht oder Hypothek versehenen Forderung (Gebühren-Tarif, zweite Abtheilung III. 2) bei einem Betrage der Forderung bis 100 Mark 50 Pfennig, bei einem Betrage der Forderung von über 100 Mark bis 1000 Mark 80 Pfennig, I.

bei einem Betrage der Forderung von über 1000 Mark bis 5000 Mark 1 Mark 20 Pfennig und bei einem Betrage der Forderung über 5000 Mark 2 Mark.

Diese Sätze gelten auch für Erneuerungen älterer Einschreibungen, soweit solche noch stattfinden.

c. Für eine Zurückweisungsverfügung erhält der Hypothekenbewahrer, sofern die Verfügung auf eingelegte Beschwerde nicht aufgehoben wird, den gleichen Betrag wie für die Einschreibung.

d. Für den Eintrag in das topographische Register hat der Hypothekenbewahrer von jedem eingetragenen Grundstücke eine Gebühr von 3 Pfennig zu beziehen.

5) Die in den Verordnungen vom 18. Januar 1882 und 23. Juli 1890, ferner in der Verordnung vom 27. August 1883 enthaltenen Bestimmungen über die Gebühren der Notare und Rechtsanwälte für die Fertigung von Gesuchen um Einschreibung in das Hypothekenregister sind aufgehoben und werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Notare und Rechtsanwälte beziehen für die Fertigung von Gesuchen um Einschreibung in die Hypothekenbücher für jedes angefangene 100 Mark der Forderung 10 Pfennig, jedoch nicht unter 1 Mark und nicht über 5 Mark.

Beträgt die Zahl der von dem einzuschreibenden Vorzugs- oder Hypothekenrechte betroffenen Grundstücke mehr als 20, so darf für jedes weitere Grundstück eine Zusatzgebühr von 5 Pfennig in Ansatz gebracht, im Ganzen, die Hauptgebühr eingerechnet, jedoch nicht mehr als ein Höchstbetrag von 10 Mark erhoben werden.

Bei Einschreibungsgesuchen, welche sich auf Sammelverkäufe oder gleichzeitige Versteigerungen an mehrere Personen gründen, darf im Ganzen für alle sich daraus ergebenden Gesuche in keinem Falle ein höherer Betrag, als der von 10 Mark erhoben werden.

E. Schlussbestimmung.

Artikel VIII.

Der § 40 der Verordnung vom 9. September 1879 erhält die nachstehende Fassung:

§ 40.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1894 neben derjenigen vom 9. September 1879, soweit diese letztere nicht durch die vorstehenden Bestimmungen aufgehoben oder geändert ist, in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 1. Dezember 1893.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Finger.

Formular A.

Gemarkung:

Amtsgericht:

Steuerkommissariat:

Mutations-Verzeichniß

für den Zeitraum vom 1.

18

bis 31.

18

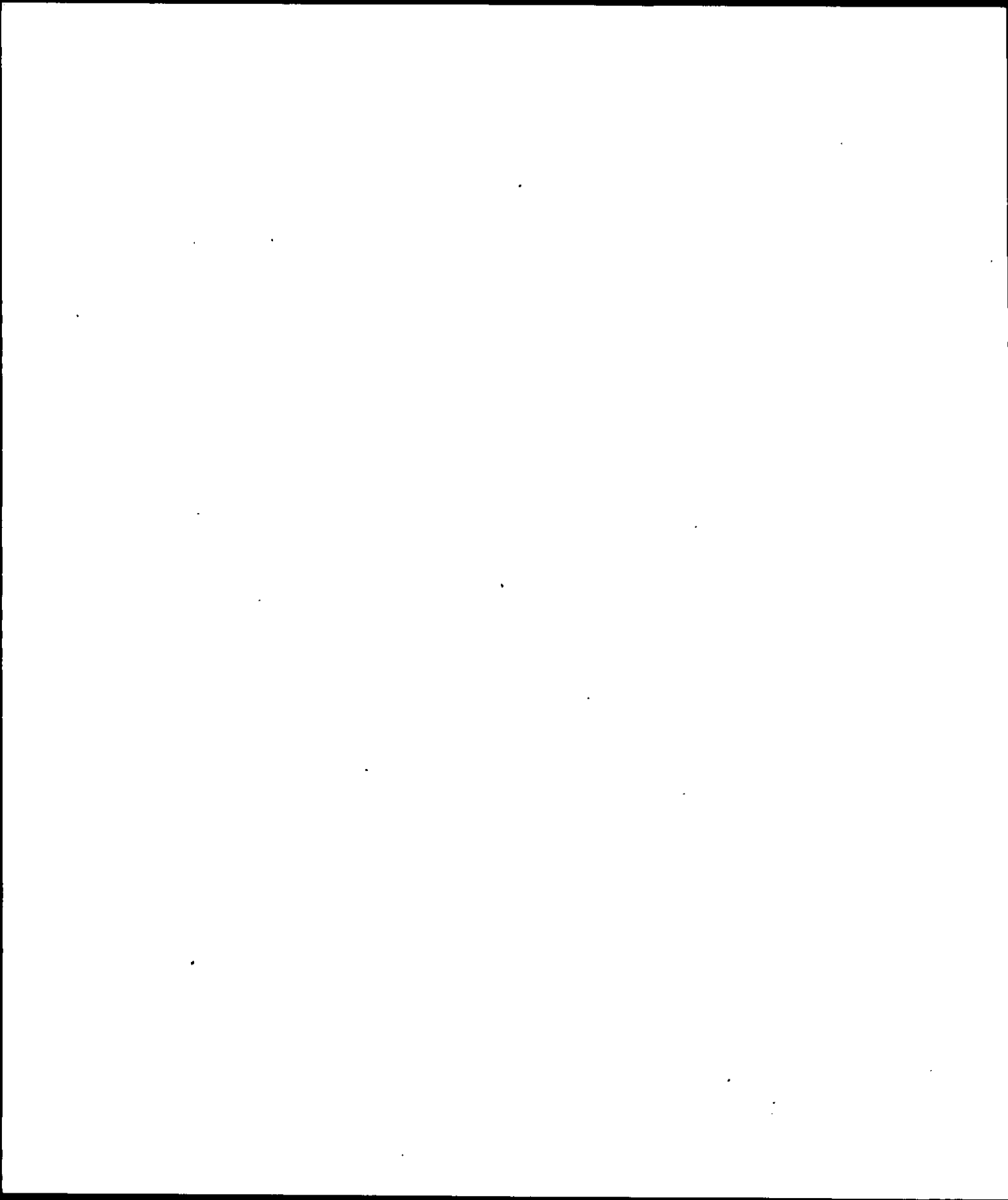
Dieses Mutations-Verzeichniß enthält Seiten und ist auf jedem Blatte mit dem Hand-
zeichen versehen worden, was hiermit beglaubigt wird.

, den

ten

18

Großherzogliches Amtsgericht.



Formular C.

Tagebuch und Gebühren-Register.

Formular D.

Einschreibungsregister.

Nr. 1.

Datum des Eintrags nach dem Tagebuch:
2. Januar 1894.

Gläubiger: Joseph Klippel, Ackerzmann in Bingen. Wohnsitz bei sich selbst in seiner Wohnung zu Bingen.

Schuldner: Karl Josten, Ackerzmann in Bingen.

Gesuldete Summe: Dreitausend Mark nebst 5⁰/₁₀ Zinsen vom 11. November 1892 an und Kosten.

Natur des zu wahrenen Rechts: Unterpfandsrecht.

Titel: Schuldbekennnißurkunde vor Notar Dr. Sieglitz in Bingen vom 31. Dezember 1893.

Formular E.

Topographisches Register
für die Gemarkung

.....

Flur:

1. Nr.	2. Flächen- gehalt.	3. Gewinn und Kulturart.	4. Mit Hypothek, beziehungsweise Vorzugs- recht belastet nach Band und Art. des Einschreibungsregisters.	5. Löschung in Band und Artikel.

Formular F.

Reperforium.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 39.

Darmstadt, den 20. Dezember 1893.

Inhalt: Bekanntmachung, die Deutsche Wehrordnung betreffend.

Bekanntmachung, die Deutsche Wehrordnung betreffend.

Vom 14. Dezember 1893.

Den nachstehenden, durch das Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlichten Erlaß Seiner Majestät des Deutschen Kaisers vom 20. v. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, den 14. Dezember 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Noßler.

Auf Ihren Bericht vom 11. November d. Js. will Ich die anliegenden Aenderungen der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 hierdurch genehmigen.

Neues Palais, den 20. November 1893.

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) Graf v. Caprivi.

An den Reichskanzler.

Änderungen

der

Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888

in Ausführung des Gesetzes vom 3. August 1893 (Reichsgesetzblatt S. 233), betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres.

Die Wehrordnung vom 22. November 1888 wird geändert, wie folgt:

§ 2.

Ziffer 2 l lautet:

„für Sachsen-Coburg und Gotha der Vorstand der Abtheilung B des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Gotha“,

Ziffer 3 l lautet:

„Für Sachsen-Coburg und Gotha der Chef des Departements I des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Gotha“.

§ 6.

An die Stelle der Ziffern 3 und 4 treten folgende Bestimmungen:

„3. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet.

Insofern Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienst im Herbst 1893 hätten zur Entlassung kommen müssen, für das dritte Dienstjahr zurückbehalten, oder während desselben einberufen worden sind, zählt diese Zurückbehaltung oder Einberufung für eine Uebung.

G. v. 3. 8. 93. Art. III.

4. Im Falle nothwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach den Bestimmungen der Ziffer 3 zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung.

G. v. 3. 8. 93. Art. II. § 1.

5. Nach abgeleistetem aktiven Dienst werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.“

§ 12.

Ziffer 2 lautet:

„2. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 2.

Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben und nach dem 1. Oktober 1893 zur Entlassung gekommen sind, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

G. v. 3. 8. 93. Art. II. § 3.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 2.“

Ziffer 6 lautet:

- „6. Für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (§ 22,2) in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie neunzehn Jahre dem Heere angehört haben.“

§ 18.

Der zweite Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Derselben werden sämtliche in Betracht kommenden (§ 41) Mannschaften der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung (§ 23) überwiesen.“

§ 23.

Ziffer 2 und 3 lauten:

- „2. Zur seemannischen Bevölkerung†) des Reichs sind zu rechnen:
- a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Hafffahrzeugen gefahren sind;
 - b) See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
 - c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
 - d) Maschinisten, Maschinistengehülphen und Heizer von See- und Flußdampfern;
 - e) Schiffsköche und Kellner (Stewards).
3. Zur halbseemannischen Bevölkerung†) sind zu rechnen:
- a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind;
 - b) See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben.“

§ 24.

Ziffer 2 lautet:

„Wehrpflichtige der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten.“

§ 31.

Ziffer 2 lautet:

- „2. Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§ 43) und der freiwillige Eintritt im Frieden sowie die Ersatzreserve in Betracht kommt, 1 m 54 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Militärapotheker, Krankenwärter, Oekonomiehandwerker) sowie für die der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung angehörigen Mannschaften und Marinehandwerker, für die Ersatzreserve zum Dienst ohne Waffe, für Marine-Ersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaß nicht vorgeschrieben.“

†) Zur seemannischen oder halbseemannischen Bevölkerung gehören auch solche Militärpflichtige, welche früher den Bedingungen entsprochen haben, aber zur Zeit der Aufstellung der Rekrutierungsstammrolle oder der Aushebung einen anderen Beruf haben.

§ 33.

Der zweite Absatz der Ziffer 9 lautet:

„Die Zurückstellung der unter b und c genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem während ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.“

§ 39.

In der Ueberschrift tritt zu dem Wort „Aufgebots“ ein „*)“ und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Eine Ueberweisung von Militärpflichtigen der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung zum Landsturm ersten Aufgebots findet nicht statt (§ 18,1).“

Es werden gestrichen:

in Ziffer 1

unter a die Worte „und in der stehenden Marine“, beziehungsweise „und Marine-Erfahreserve“

unter b und c, sowie

in Ziffer 2 das Wort „(Marine-Erfahreserve)“.

§ 41.

Ziffer 1 und 2 lauten:

- „1. Der Marine-Erfahreserve sind sämtliche Personen der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung (§ 23) zu überweisen, welche nicht zum aktiven Dienst ausgehoben werden können, aber im Kriegsfall zum Waffendienst oder zum Dienst ohne Waffe tauglich sind.
2. Hierzu gehören die im § 39,1 und § 40,2 und 4 bezeichneten Gruppen der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung (§ 23).“

Ziffer 3 fällt weg, die Ziffern 4 beziehungsweise 5 werden 3 beziehungsweise 4.

§ 42.

Der erste Absatz der Ziffer 4 lautet:

„Militärpflichtige und Freiwillige dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienst in der Marine eingestellt werden.“

§ 46.

In dem ersten Absatz der Ziffer 6 tritt zu dem Wort „kann“ ein „***“)“ und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„***) In den Küsten-Aushebungsbezirken ist schon bei Aufstellung der Rekrutirungstammlisten festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemannischen oder halbseemannischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienst in der Marine verpflichtet ist.“

§ 50.

Die Anmerkung *) zu Ziffer 2 kommt in Fortfall. Unter „Vorstellungsliste F“ kommt Absatz c in Fortfall, d wird c, e wird d.

Der zweite Absatz der Ziffer 3 kommt in Fortfall.

§ 54.

Im ersten Absatz der Ziffer 1 tritt zu dem Wort „(Korps-Ersatzvertheilung)“ ein „†)“ und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„†) In Sachsen erfolgt die Korps-Ersatzvertheilung durch das Kriegsministerium, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath.“

Der zweite Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Beim XIV. Armeekorps wird die Korps-Ersatzvertheilung, soweit sie auf die von dem Großherzogthum Baden aufzubringenden Rekruten (§ 53,2a) sich bezieht, von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Generalkommando des XIV. Armeekorps aufgestellt. Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Ersatzvertheilung seitens des Ministeriums des Innern und der Justiz im Einverständniß mit dem Divisionskommando aufgestellt.“

In Ziffer 2 tritt zu dem Wort „Truppentheile u.“ ein „††)“, und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„††) Falls aus dem Korpsbezirk Rekruten für die Marine zu stellen sind, übersendet das Generalkommando u. Abschrift oder Auszug der Ersatzvertheilung an das Reichs-Marine-Umt.“

§ 57.

In Ziffer 2 tritt zu dem Wort „Papiere“ ein „†)“ und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„†) Die Vorschrift der Anmerkung ***) zu § 46,6 ist auch hier zu beachten.“

§ 62.

Der zweite Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civilvorstehenden der Ersatzkommission und zu Gunsten von schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung nur insoweit verfügt werden, als diese Militärpflichtigen durch das zweimalige Erscheinen vor den Ersatzbehörden in der Ausübung ihres Berufs erheblich beeinträchtigt werden.“

§ 63.

In Ziffer 6 tritt hinter das Wort „befragt“ ein „*)“ und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienst in der Marine verpflichtet ist.“

§ 64.

Im ersten Absatz der Ziffer 2 fallen die Worte „sowie im Bedarfsfall zur Auswahl als Marine-Ersatzreservisten (§ 18,1)“ fort.

Dem ersten Absatz der Ziffer 3 wird hinzugefügt:

„(Siehe auch Anmerkung zu § 63,6.)“

§ 66.

In Ziffer 7 wird als „5“ eingeschoben:

„5. bis auf weiteres die Militärpflichtigen der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung (§ 76,4).“

Der Ziffer 11 tritt als dritter Absatz hinzu:

„Ist in einem der Aushebungsbezirke eine Abschlußnummer nicht vorhanden, so sind die Ueberzähligen nach dem Werthe, welchen ihre Loosnummer im früheren Aushebungsbezirke hatte, in die Ueberzähligen des neuen Aushebungsbezirks einzurangiren +).“

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„+) Beispiel: Ein Ueberzähliger mit der Loosnummer 400 verzieht aus dem Aushebungsbezirk A, woselbst die höchste Loosnummer 520, eine Abschlußnummer aber nicht vorhanden ist, in den Aushebungsbezirk B, in welchem die höchste Loosnummer auf 384, die Abschlußnummer auf 74 festgestellt worden ist und wo mithin 310 Ueberzählige vorhanden sind. Derselbe wird sodann — nach dem Verhältniß $520 : 400 = 310 : x$ — der 238^{te} Ueberzählige, also hinter der Loosnummer $(74 + 238 =) 312$ einzurangiren sein.“

§ 69.

In Ziffer 4a fallen die Worte „und möglichst vor dem allgemeinen Beginn der Uebungen der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve“ fort.

§ 71.

Im ersten Absatz der Ziffer 2 kommen die Worte: „Betreffs der Marine-Ersatzreservisten siehe § 41,3 zweiter Absatz“ in Fortfall.

§ 72.

Im zweiten Absatz der Ziffer 1a wird statt „und E“ gesetzt: „E und F“; der vierte Absatz lautet:

„Von den in der Vorstellungsliste F Enthaltenen werden nur diejenigen nicht beordert, welche von dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft ausdrücklich entbunden sind (§§ 62,3 und 75,2).“

§ 73.

Die Worte:

in Ziffer 4a „und Marine-Ersatzreservepässe“,

in Ziffer 7 und in der dazu gehörigen Anmerkung*) „bezw. Marine-Ersatzreserve“,

in Ziffer 9 „und Marine-Ersatzreservisten“, sowie „(Marine-Ersatzreserve)“

werden gestrichen.

§ 74.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 kommt in Fortfall.

§ 75.

Ziffer 1 lautet:

„Durch die Schiffermusterungen soll, insoweit dies mit den militärischen Bedürfnissen vereinbar ist, den schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung ohne erhebliche Störung in der Ausübung ihres Berufs die Gestellung vor den Ersatzbehörden ermöglicht werden.“

Der erste Absatz der Ziffer 2 lautet:

- „2. Es dürfen daher diejenigen schiffahrttreibenden Militärpflichtigen, welche durch die Gestellung beim Aushebungsgeschäft in der Ausübung ihres Berufs erhebliche Nachteile erleiden würden, auf ihren Wunsch (§ 26,6) durch die Civilvorstehenden der Ersatzkommissionen auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft (§ 62,3) entbunden und bis zu den in den Monaten Dezember oder Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffermusterungen zurückgestellt werden.“*)“

§ 76.

In Ziffer 2 werden hinter den Worten „schiffahrttreibenden Militärpflichtigen“ die Worte eingeschoben: „der Landbevölkerung“.

Ziffer 9 (früher Ziffer 10) kommt in Fortfall.

§ 78.

In Ziffer 3 fallen der zweite und dritte Absatz, sowie im ersten Absatz die Worte „in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder“ fort.

Abchnitt XIII.

Die Ueberschrift lautet:

„Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.“

§ 84.

In Ziffer 1 wird vor „drei-“ eingeschaltet „zwei-“, und am Schluß folgender Absatz hinzugefügt:

„Der Civilvorstehende hat vor Ertheilung der Erlaubniß festzustellen, ob der Gesuchsteller zur seemannischen oder halbschiffmannischen Bevölkerung (§ 23) gehört, und darf zutreffendenfalls die Erlaubniß zum freiwilligen Dienstetrtritt nur für die Marine ertheilen (§ 24,2).“

„In Ziffer 6 wird vor „dreijährig-“: „zweijährig-“, und in Ziffer 7 vor „dreijährigem“: „zweijährigem,“ eingeschaltet.

§ 85.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 lautet:

„Die Einstellung von Freiwilligen findet in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind.“

§ 86.

In Ziffer 2 und 5 wird vor „drei-“: „zwei-“, eingeschaltet.

§ 89.

In Ziffer 2 tritt am Schluß hinzu:

„, sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte.“

§ 90.

In Ziffer 7 tritt zu dem Wort „ermächtigt“ ein „+“.

Als Ziffer 8 wird eingeschoben:

- „8. Der Reichskanzler ist ermächtigt +), in besonderen Fällen ausnahmsweise dem Zeugniß über die bestandene Abschlußprüfung an einer deutschen Lehranstalt, bei welcher nach dem sechsten Jahrgange eine solche Prüfung stattfindet, die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaft-

lichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber des Zeugnisses die zweite Klasse der Lehranstalt nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat."

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„†) Bezügliche Gesuche sind an den Civilvorsitzenden derjenigen Ersatzkommission zu richten, in deren Bezirke der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§ 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte. Die Ersatzkommission befördert nach Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Gesuche mit einer gutachtlichen Äußerung auf dem Dienstwege weiter."

§ 93.

In Ziffer 9 tritt folgender Absatz hinzu:

„Die Ersatzbehörde dritter Instanz ist befugt, selbst wenn eine Verurtheilung wegen strafbarer Handlungen nicht stattgefunden hat, den zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche die nöthige moralische Qualifikation für den freiwilligen Eintritt nicht mehr besitzen (W. G. § 10), die Berechtigung zu entziehen."

§ 94.

Im dritten Absatz der Ziffer 9 wird vor „dreijährigen“ eingeschoben: „zwei- bezw."

§ 97.

In Ziffer 7 treten an Stelle der Worte „des Oberkommandos der Marine“ die Worte: „des Reichs-Marine-Amts“.

§ 106.

Ziffer 7 lautet:

„Die Konsuln, die Seemannsämter*), die Vorstände der öffentlichen Navigationschulen und die Reichs-Prüfungs-Inspektoren haben gleichfalls innerhalb ihres Geschäftskreises bei der Kontrolle mitzuwirken."

§ 111.

In Ziffer 7 wird als zweiter Absatz eingeschoben:

„Auch kann denjenigen Mannschaften der Reserve, welche nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind (§ 6, 8), im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit verweigert werden, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind (vergl. Ziffer 16 a).

G. v. 3. 8. 93. Art. II. § 2."

Der Ziffer 14 tritt als zweiter Absatz hinzu:

„Falls die angemusterten Mannschaften dem Beurlaubtenstande des Heeres angehören, sind dieselben in den der Marine überzuführen."

In Ziffer 16 a wird hinter den Gesetzeszitat als neuer Absatz eingeschoben:

„(Ausnahme siehe Ziffer 7 zweiter Absatz)."

§ 116.

Der dritte Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Als Übung ist auch jede Dienstleistung im Heere oder in der Marine aus Anlaß notwendiger Verstärkungen oder einer Mobilmachung anzusehen."

Im vierten Absatz fallen die Worte „in der Reserve“ fort.

§ 117.

In der Ueberschrift fallen die Worte „und Marine-Ersahreserve“ fort; zu dem Wort „Ersahreserve“ tritt ein „*)“ und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Uebungen mit der Waffe finden nicht statt. Marine-Ersahreservisten werden zu Uebungen überhaupt nicht herangezogen.“

Ziffer 11 kommt in Fortfall.

§ 125.

Der erste Absatz der Ziffer 3 lautet:

„3. Vom Waffendienst werden zurückgestellt:

- a) dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt notwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;
- b) vorläufig (§ 128, s) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter.“

§ 128.

In Ziffer 3 a wird hinter „Gesammliste“ eingeschoben:

„— getrennt nach den Gruppen a und b des § 125, a —“

und am Schluß folgender Absatz hinzugefügt:

„Veränderungsnachweisungen zu dieser Liste, enthaltend Zugänge und Versetzungen, sind unter Beifügung der Anstellungsbescheinigungen zum 15. April, 15. Juni und 15. Oktober jedes Jahres von den Bahnverwaltungen den Bezirkskommandos einzusenden.“

Ziffer 6 erhält folgenden Zusatz:

„Zugänge, welche durch die Veränderungsnachweisungen (Ziffer 3 a) zur Kenntniß des Bezirkskommandos gelangen, gelten als terminmäßige Gesuche.“

Ziffer 8 lautet:

„Ueber die spätere Verwendung mit der Waffe des von dem Chef des Generalstabes für Feld-eisenbahnformationen nicht beanspruchten und bei Eintritt einer Mobilmachung den Eisenbahnen vorläufig belassenen, später aber entbehrlichen dienstpflichtigen u. Personals (§ 125, s b) das Weitere zu veranlassen, bleibt dem königlich preussischen Kriegsministerium vorbehalten.“

Muster 6.

Als 4. Anmerkung tritt hinzu:

„4. In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Betreffende zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehört (§ 23) und somit der Aushebung der Marine unterworfen ist.“

Muster 9.

Hinter der Spalte „Segelmacher“ wird die Spalte „Schiffsköche und Kellner (Stewards)“ eingeschoben.

Muster 10.

Hinter der Spalte „Einjährig“ wird die Spalte „Zweijährig“ eingeschoben.

Muster 11.

Die bisherige Anmerkung erhält Nr. 1. Als Anmerkung 2 wird hinzugefügt:

„2. Im Lösungsschein der Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ist der im Muster für die Loosnummer vorgesehene Raum zu durchstreichen und die:

Zugehörigkeit zur seemannischen oder halbseemannischen Bevölkerung in Spalte „Bemerkungen“ ersichtlich zu machen.“

Muster 14.

Die Zweitheilung der Spalte 15, sowie die Ueberschriften der Unterabtheilungen kommen in Fortfall.

Spalte 18 wird in zwei Unterabtheilungen wie Spalte 24 getheilt.

Muster 15.

Vor „drei“ wird „zwei,“ eingeschoben. Als Anmerkung 3 tritt hinzu:
„3. Bei Militärpflichtigen der seemannischen oder halbseemannischen Bevölkerung hat der Meldefchein zu lauten: „zum freiwilligen Eintritt in die Marine.“

Muster 16.

Im ersten Abjah wird vor „drei“: „zwei,“ eingeschoben.

Anlage 4.

Ziffer 6 lautet:

„6. Die Seemannsämter im Inlande haben außerdem von jeder Anmusterung eines dem Beurlaubtenstande der Kaiserlichen Marine oder des Heeres angehörenden Schiffsführers, Steuer-mannes mit Schiffsführerexamen oder Seedampfschiffs-Maschinisten nach dem beigefügten Muster a dem zuständigen Kommando der Matrosendivision, Torpedoabtheilung oder Werftdivision Mittheilung zu machen. Gehören die Betreffenden dem Beurlaubtenstande des Heeres an, so ist die Mittheilung direkt an das Reichs-Marine-Amt zu richten.“

Im dritten Abjah der Ziffer 8 werden hinter den Worten:

„Ziffer 5“ die Worte „und 6“
eingeschoben.

Die Aufschrift der Postkarte — Muster a — lautet:

An	
den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts	
oder	
das Kaiserliche Kommando der	{
	ten Matrosendivision
	ten Torpedoabtheilung
	ten Werftdivision
Marinesache.	zu

Am Schluß der Abkürzungen tritt hinzu: G. v. 3. 8. 93. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres (vom 3. August 1893).

Im Inhaltsverzeichnis lautet:

Abchnitt XIII. Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.
§ 117. Uebungen der Ersatzreserve.

Zur Nachricht.

Das Großherzogliche Regierungsblatt erscheint in 2 Theilen, Haupttheil und Beilage, in gr. 4. Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann eine Nummer des Regierungsblattes (Haupttheil oder Beilage) erschienen ist, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt.

Sowohl auf den Haupttheil, als die Beilage kann getrennt abonniert werden, und beträgt der Abonnementspreis für das ganze Jahr für den Haupttheil 3 *M.*, für die Beilage 2 *M.* excl. Bestellgebühr.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Reklamation alsbald erfolgt.

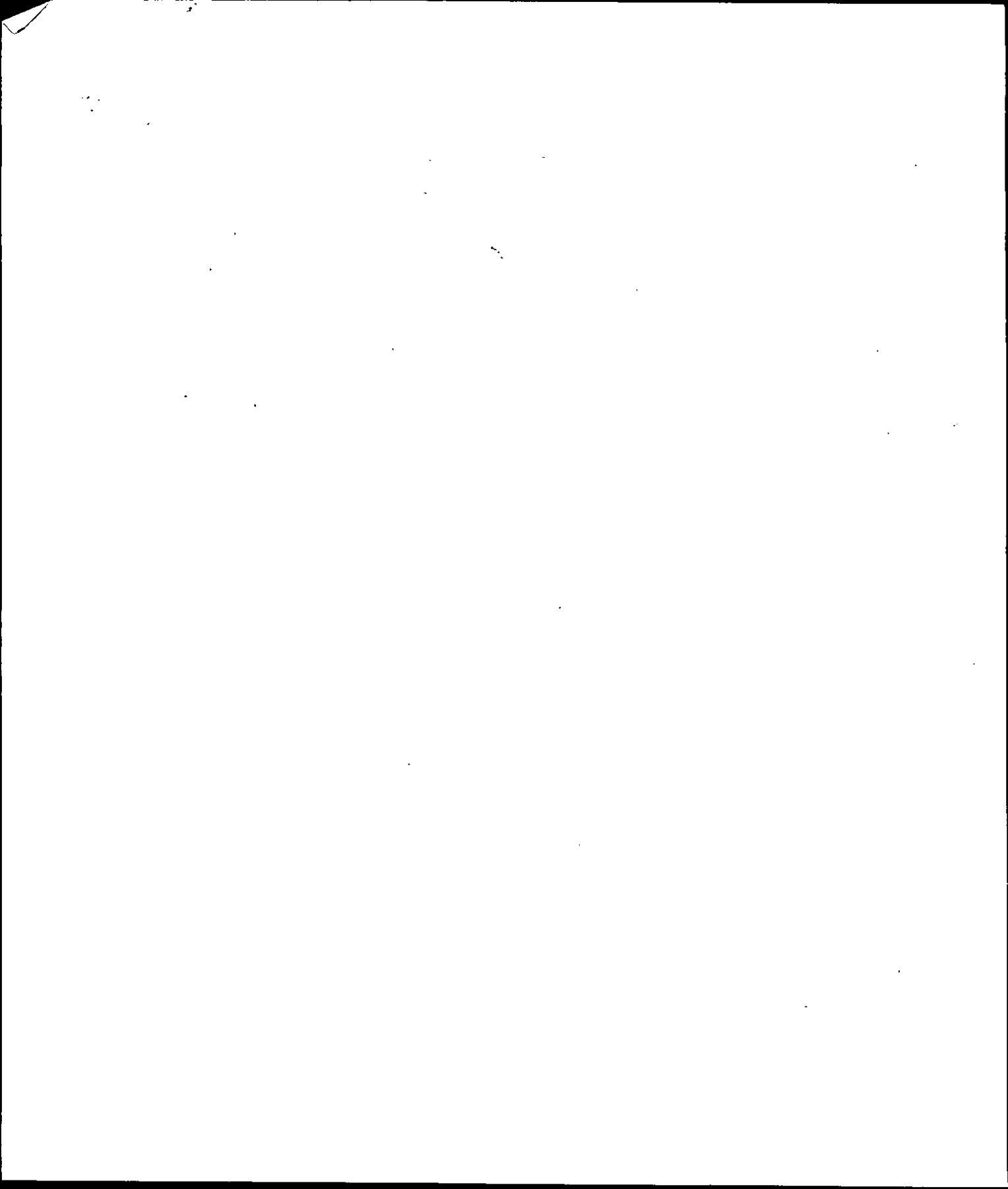
Darmstadt, im Dezember 1893.

Die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Eine jede Korrespondenz, welche Einrückungen in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaktion desselben zu adressiren; dagegen sind alle Zuschriften, welche die Versendung des Blattes betreffen, an die Expedition desselben zu richten. Alle Zuschriften und Sendungen sind zu **frankiren**.

Darmstadt, im Dezember 1893.

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungsblattes.



Großherzoglich Hessische Regierungsblatt.

.No. 40.

Darmstadt, den 22. Dezember 1893.

Inhalt: Verordnung, die Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1884 über die Enteignung von Grundeigenthum auf den Erwerb von Gelände zur Erweiterung des Bahnhofes Gießen der Main-Weser-Bahn betreffend.

Verordnung,

die Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1884 über die Enteignung von Grundeigenthum auf den Erwerb von Gelände zur Erweiterung des Bahnhofes Gießen der Main-Weser-Bahn betreffend.

Vom 20. Dezember 1893.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein etc.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigenthum betreffend, haben Wir verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1.

Dem Königlich Preussischen Staate wird hiermit das Recht ertheilt, das zur Erweiterung des Bahnhofes Gießen der Main-Weser-Bahn in der Gemarkung Gießen erforderliche Gelände nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigenthum betreffend, zu erwerben.

§ 2.

Die Frist zur Stellung des Antrags auf Einleitung des Enteignungsverfahrens wird mit Bezug auf Artikel 2 des erwähnten Gesetzes auf sechs Monate festgesetzt.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

§ 4.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 20. Dezember 1893.

(L. S.)

ERNST LUDWIG.

Finger.

Chronologische Uebersicht

der im

Großherzoglich Hessischen Regierungsblatt vom Jahre 1893

enthaltenen

Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes u.	Inhalt.	Nummer des Reg.- Blattes.	Seite.
18. Januar.	B. , die Abänderung und Ergänzung der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein betr.	1	1
18. Januar.	B. , die Reifeprüfung an den Gymnasien betr.	2	5
18. Januar.	B. , die Reifeprüfung an den Realgymnasien betr.	3	13
22. Februar.	B. , die Ausführung des Reichsgesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 betr.	4	21
6. März.	B. , die dienstliche Bezeichnung der Eisenbahnbetriebsbeamten betr.	5	23
8. März.	B. , den Lokomotivbetrieb auf dem Anschlußgleis von der Station Lampertheim nach der Fabrik Neuschloß betr.	5	24
27. April.	B. , den Lokomotivbetrieb auf den in Verbindung mit den Hafenanlagen erbauten, der Stadt Worms gehörigen Gleisstrecken betr.	6	25
4. Mai.	B. , den Ausschlag der direkten Steuern für das Etatsjahr 1893/94 betr.	7	27
8. Mai.	Nachtrag zu den Statuten des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen	10	45
9. Mai.	B. , die Kapitalaufnahme von 2 000 000 <i>M</i> für die Landeskreditkasse betr.	9	44
10. Mai.	B. , die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien betr.	8	33
10. Mai.	Landtags-Abchied	9	37
10. Mai.	G. , Grundeigenthum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betr.	13	53
15. Mai.	B. , den Betrieb einzelner Eisenbahngleise im nordwestlichen Theil der Stadt Darmstadt betr.	10	46
17. Mai.	B. , die Erbauung einer Nebenbahn von Flonheim nach Wendelsheim betr.	14	67
24. Mai.	G. , die Kosten der Landarmenpflege betr.	11	49
25. Mai.	B. , das Ortsgericht Offenbach betr.	12	51
27. Mai.	B. , die dienstliche Benennung der Großherzoglichen Amtmänner betr.	13	65
3. Juni.	B. , die Vorbereitung für den Staatsdienst in dem Finanzfach und den technischen Fächern betr.	15	71
8. Juni.	B. , die Vorbereitung für den Staatsdienst in dem Finanzfach und den technischen Fächern betr.	15	72
14. Juni.	B. , die Organisation der Hebestellen für Reichssteuern, hier die Aufhebung der Ortseinkommereien König, Langen, Wolfsehlen und Offenheim betr.	17	75
19. Juni.	Edikt , die Einberufung des Landtags betr.	16	73
20. Juni.	B. , die Bestimmungen über Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betr.	18	77
21. Juni.	G. , den zweiten Nachtrag zum Gesetz vom 15. November 1890 über die Herstellung von Nebenbahnen betr.	19	79
22. Juni.	B. , die deutsche Wehrordnung betr.	21	88
24. Juni.	B. , die praktische Vorbereitung für die Anstellung im höheren Lehramt betr.	19	80
24. Juni.	B. , die Aufnahme einer 3 1/2 % Staatsanleihe von 7 000 000 <i>M</i> zur Deckung der Herstellungskosten von Nebenbahnen betr.	21	95

Datum des Gesetzes etc.	Inhalt.	Nummer des Reg.- Blattes.	Seite.
28. Juni.	Landtags-Abschied	21	87
28. Juni.	V. , die Aenderung des Titels der Großherzoglichen Forstinspektoren und des Amtstitels der Großherzoglichen Forstmeister betr.	22	100
29. Juni.	G. , die Waldstreue betr.	20	83
29. Juni.	V. , die Leistung von Beihilfen Seitens des Staats zur Vinderung des landwirthschaftlichen Nothstandes betr.	20	84
1. Juli.	G. , die Aufbringung der zur Erhöhung und Verstärkung der Deiche (Sanddämme) und zur Erweiterung des Hochfluthprofils des Rheinstroms erforderlichen Mittel betr.	22	99
1. Juli.	G. , die polizeiliche Beaufsichtigung von Miethwohnungen und Schlafstellen betr.	23	101
1. Juli.	G. , die Herstellung einer Nebenbahn von Widenbach nach Jugenheim und Seeheim betr.	23	106
3. Juli.	V. , die Errichtung einer Dammbaubehörde betr.	24	109
19. Juli.	V. , die Gebühren des zur Ausübung der Feldmekunst bestellten Personals betr.	25	111
19. Juli.	V. , die Bezahlung der Katastervermessungsarbeiten betr.	26	113
21. Juli.	V. , den Erlaß von Ausführungsbestimmungen zur Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 auf die Nebenbahnen im Großherzogthum betr.	27	117
21. Juli.	V. , die Aufhebung des Betriebsreglements für die Darmstädter Dampfstraßenbahnen vom 24. August 1886 betr.	27	120
25. Juli.	V. , den Bau und Betrieb einer Schmalspurbahn in der Gemarkung Gießen betr.	26	115
1. August.	V. , die für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden Quittungstypen betr.	28	121
11. August.	V. , die Bildung eines selbständigen Standesamtsbezirks Stangenrod betr.	29	125
19. August.	G. , die Bildung von Jagdgenossenschaften betr.	30	127
19. August.	G. , die Abänderung des Jagdstrafgesetzes vom 19. Juli 1858, insbesondere die Schonung des männlichen Rehwilds betr.	30	129
26. August.	V. , die Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1884 über die Enteignung von Grundeigenthum auf den Erwerb des zum Bau der Nebenbahn von Flonheim nach Wendelsheim erforderlichen Geländes betr.	31	131
2. September.	V. , die Ausführung des Jagdstrafgesetzes, insbesondere Anordnungen wegen der Begezeit betr.	30	129
17. September.	Instruktion für die fiskalischen Kassebeamten	33	135
18. September.	V. , die Erweiterung der Befugnisse des Steueramts Friedberg hinsichtlich des Zollverkehrs betr.	32	133
30. September.	G. , das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betr.	34	265
21. Oktober.	V. , die Abänderung der §§ 64 und 76 der zur Ausführung der allgemeinen Bauordnung erlassenen Verordnung vom 1. Februar 1882 betr.	35	269
2. November.	V. , die Abänderung des Artikels 1, Ziffer 2) der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein betr.	36	273
1. Dezember.	Edikt , die Einberufung des XXIX. Landtags betr.	37	275
1. Dezember.	V. , die Ausführung des Gesetzes vom 10. Mai 1893, das Grundeigenthum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betr.	38	277
14. Dezember.	V. , die deutsche Wehrordnung betr.	39	301
20. Dezember.	V. , die Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1884 über die Enteignung von Grundeigenthum auf den Erwerb von Gelände zur Erweiterung des Bahnhofes Gießen der Main-Wefer-Bahn betr.	40	313

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

des

Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes vom Jahre 1893.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1893 enthält 40 Nummern.)

A.

Amtmänner, Großherzogliche, die dienstliche Bezeichnung derselben, Bekanntmachung darüber (Kreisamtmänner). 65.
Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter s. „Ziegeleien“.
Assenheim, Ortseinnehmerei, s. „Reichssteuern“.

B.

Bickenbach-Jugenheim und Seeheim s. „Nebenbahnen“.
Bauordnung, allgemeine, die Abänderung der §§ 64 und 76 der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnung vom 1. Februar 1882, Verordnung darüber. 269.

D.

Dammbebauungsbehörde, die Errichtung einer solchen, Bekanntmachung darüber. 109.
Darmstadt, den Betrieb einzelner Eisenbahngleise im nordwestlichen Theil dieser Stadt, Bekanntmachung darüber. 46.
Darmstädter Dampfstraßenbahnen, die Aufhebung des Betriebsreglements für dieselben vom 24. August 1886, Bekanntmachung darüber. 120.
Deiche (Landdämme), die Ausbringung der zur Erhöhung und Verstärkung derselben und zur Erweiterung des Hochfluthprofils des Rheinstroms erforderlichen Mittel, Gesetz darüber. 99.

E.

Eisenbahnbetriebsbeamte, die dienstliche Bezeichnung derselben, Bekanntmachung darüber. 23.
Enteignung von Grundeigenthum, die Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1884 darüber auf den Erwerb des zum Bau der Nebenbahn von Flouheim nach Wendelsheim erforderlichen Geländes, Verordnung darüber. 131. Dergleichen auf den Erwerb von Gelände zur Erweiterung des Bahnhofes Gießen der Main-Weiser-Bahn, Verordnung darüber. 313.

F.

Feldmehrkunst, die Gebühren des zur Ausübung derselben

bestellten Personals, Verordnung darüber. 111. (Berichtigung. 120.)

Finanzfach und technische Fächer, die Vorbereitung für den Staatsdienst in denselben, Verordnung darüber. (Regierungsbaumeister.) 71. Bekanntmachung darüber. (Regierungsbauführer.) 72.
Flößerei auf dem Rhein s. „Schifffahrt“.
Flouheim-Wendelsheim s. „Enteignung“ und „Nebenbahnen“.
Forstinspektoren und Forstmeister, die Aenderung des Titels, bz. Amtstitels derselben, Bekanntmachung darüber. 100.
Friedberg, Steueramt, die Erweiterung der Befugnisse derselben hinsichtlich des Zollverkehrs, Bekanntmachung darüber. 133.

G.

Geometergebühren s. „Feldmehrkunst“ und „Katastervermessungsarbeiten“.
Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Ausführung des Reichsgesetzes über dieselben vom 20. April 1892, Verordnung darüber. 21.
Gießen s. „Enteignung“ und „Schmalspurbahn“.
Grundeigenthum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen, Gesetz darüber. 53. Ausführungsverordnung dazu. 277.
Gymnasien, die Reifeprüfung an denselben, Verordnung darüber. 5.

H.

Hegezeit s. „Jagdstrafgesetz“.
Hypothekenwesen s. „Grundeigenthum“.

J.

Jagdgenossenschaften, die Bildung von solchen, Gesetz darüber. 127.
Jagdstrafgesetz vom 19. Juli 1858, die Abänderung desselben, insbesondere die Schonung des männlichen Rehwilds, Gesetz darüber. 129. Die Ausführung desselben, insbesondere Anordnungen wegen der Hegezeit, Verordnung darüber. 129.

Invaliditäts- und Altersversicherung, die für dieselbe zu verwendenden Quittungskarten, Bekanntmachung darüber. 121.
Jungenheim f. „Nebenbahnen“.

K.

Kapitalaufnahme f. „Landeskreditkasse“.
Kassebeamte, fiskalische, Instruktion für dieselben. 135.
Katastervermessungsarbeiten, die Bezahlung derselben, Bekanntmachung darüber. 113.
König, Ortseinnahmerei, f. „Reichssteuern“.
Kreisamtmänner f. „Amtmänner“.

L.

Lampertheim, Station, den Lokomotivbetrieb auf dem Anschlußgleis von derselben nach der Fabrik Neuschloß, Bekanntmachung darüber. 24.
Landarmenpflege, die Kosten derselben, Gesetz darüber. 49.
Landdämme, f. „Deiche“.
Landeskreditkasse, die Kapitalaufnahme von 2 000 000 M für dieselbe, Bekanntmachung darüber. 44.
Landtag, die Einberufung desselben, Edikte darüber. 73. 275. (XXIX. Landtag.)
Landtags-Abschied. 37. 87.
Langen, Ortseinnahmerei, f. „Reichssteuern“.
Lehramt, höheres, die praktische Vorbereitung für die Anstellung in demselben, Verordnung darüber (Lehramts-assessisten und Lehramtsassessoren). 80.
Lokomotivbetrieb, f. „Lampertheim“ und „Worms“.

M.

Miethwohnungen, die polizeiliche Beaufsichtigung von solchen und von Schlafstellen, Gesetz darüber. 101.

N.

Nebenbahnen, den zweiten Nachtrag zum Gesetz vom 15. November 1890 über die Herstellung von solchen, Gesetz darüber. 79. — Die Aufnahme einer 3 1/2 % Staatsanleihe von 7 000 000 M zur Deckung der Herstellungskosten von solchen, Bekanntmachung darüber. 95. — Den Erlaß von Ausführungsbestimmungen zur Anwendung der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 auf die Nebenbahnen im Großherzogthum, Bekanntmachung darüber. 117. — Nebenbahn von Flonheim nach Wendsheim, die Erbauung einer solchen, Bekanntmachung darüber (Konzeptionsurkunde). 67. Desgleichen von Widenbach nach Jungenheim und Seeheim, Gesetz darüber. 106.
Neuschloß, Fabrik, f. „Lampertheim“.
Nothstand, landwirthschaftlicher, die Leistung von Beihilfen Seitens des Staats zur Linderung desselben, Bekanntmachung darüber. 84.

O.

Oberforstmeister f. „Forstinspektoren ic.“
Offenbach, das Ortsgericht, Bekanntmachung darüber (Zahl der Gerichtsmänner). 51.

Q.

Quittungskarten f. „Invaliditäts- und Altersversicherung“.

R.

Realgymnasien, die Reifeprüfung an denselben, Verordnung darüber. 13.
Regierungsbauführer f. „Finanzfach“.
Regierungsbaumeister f. „Finanzfach“.
Rehwild, männliches, f. „Jagdbtragsgesetz“.
Reifeprüfung f. die betr. Lehranstalten.
Reichssteuern, die Organisation der Bebestellen für solche, hier die Aufhebung der Ortseinnahmereien König, Langen, Wolfskehlen und Widenbach, Bekanntmachung darüber. 75.
Rheinstrom f. „Deiche“ und „Schiffahrt“.

S.

Schiffahrt und Flößerei auf dem Rhein, die Abänderung und Ergänzung der Polizeiordnung für dieselbe, Bekanntmachung darüber. 1. — Die Abänderung des Artikels 1, Ziffer 2) der Polizeiordnung für dieselbe, Bekanntmachung darüber. 273.
Schlafstellen f. „Miethwohnungen“.
Schmalzspurbahn in der Gemarkung Gießen, den Bau und Betrieb einer solchen (Fabrikant Gail), Bekanntmachung darüber. 115.
Seeheim f. „Nebenbahnen“.
Staatsanleihe f. „Nebenbahnen“.
Stangenrod, die Bildung eines selbständigen Standesamtsbezirks, Bekanntmachung darüber. 125.
Steuern, direkte, den Ausschlag derselben für das Etatsjahr 1893/94, Bekanntmachung darüber. 27.

T.

Thiere, lebende, die Bestimmungen über Verladung und Beförderung von solchen auf Eisenbahnen, Bekanntmachung darüber. 77.

V.

Verdienstorden Philipps des Großmüthigen, Nachtrag zu den Statuten desselben. 45.

W.

Waldstreu, die, Gesetz darüber. 83.
Wehrordnung, die deutsche, Bekanntmachungen darüber. 88. 301.
Wolfskehlen, Ortseinnahmerei, f. „Reichssteuern“.
Worms, den Lokomotivbetrieb auf den dieser Stadt gehörigen, in Verbindung mit den Hafenanlagen erbauten Gleisstrassen, Bekanntmachung darüber. 25.

Z.

Ziegeleien, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in solchen, Bekanntmachung darüber. 33.
Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, das Verfahren derselben, Gesetz darüber. 265.

Beilagen

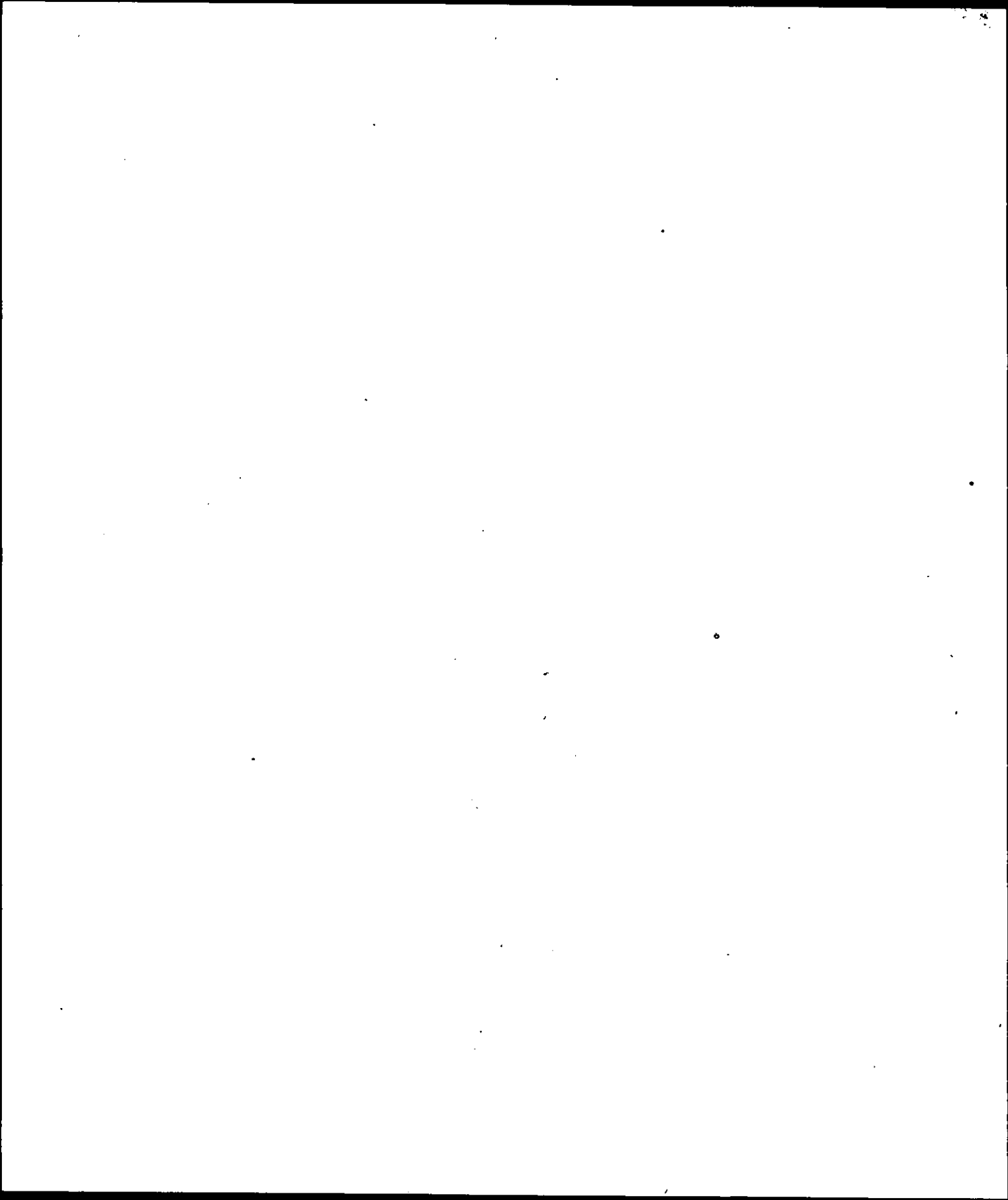
zu dem

Großherzoglich Hessischen Regierungsblatt

für das Jahr 1893.

Darmstadt,

Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlags.



Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 2.

Darmstadt, den 18. Januar 1893.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die von den adeligen Grundbesitzern vorzunehmende Wahl eines Mitgliedes der ersten Kammer der Stände betreffend. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach für 1893. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Dienstinachrichten. — 5) Dienstentlassung. — 6) Titelverleihung. — 7) Ruhestandsversetzung. — 8) Konkurrenzöffnungen.

Bekanntmachung,

die von den adeligen Grundbesitzern vorzunehmende Wahl eines Mitgliedes der ersten Kammer der Stände betreffend.

In Folge des Ablebens des im Jahre 1890 von den adeligen Grundbesitzern des Großherzogthums zum Mitglied der ersten Kammer der Stände gewählten Großherzoglichen Oberstallmeisters Ferdinand Freiherr von Nordeck zur Rabenau hat nach Maßgabe des Art. 16 des Gesetzes vom 8. November 1872, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend, eine Ersatzwahl stattzufinden.

Auf Veranlassung des unterzeichneten, nach Art. 17 des gedachten Gesetzes zur Leitung dieser Wahl bestellten Regierungskommissärs sind die nachstehend aufgeführten Stimmberechtigten, beziehungsweise Wählbaren, ermittelt worden:

1. Herr Hans Freiherr von Dorth zu Neckar-Steinach,
2. „ Wilhelm Hermann Karl Freiherr von Erlanger zu Nieder-Ingelheim,
3. „ Adolph Freiherr von Gemmingen-Hornberg, Kammerherr zu Fränkisch-Grumbach,
4. „ Konrad von Grolman, Kreisrath zu Alsfeld,
5. „ Adolph von Harnier zu Echzell,
6. „ Otto von Helmolst zu Fauerbach bei Friedberg,
7. „ Cornelius Wilhelm Freiherr Hehl zu Herrnsheim, Geheimer Kommerzienrath zu Worms.
8. „ Maximilian von Hehl, Major à la suite zu Darmstadt,
9. „ Felix von Joeden-Konieczpolski, Kammerherr zu Mainz,
10. „ Hugo Freiherr von Leonhardi, Hofjunker zu Darmstadt,
11. „ Moriz Freiherr von Leonhardi, Kammerherr zu Darmstadt,
12. „ Erwin Freiherr Löw von und zu Steinfurth, Kreisrath zu Groß-Gerau,
13. „ Gilbert Freiherr Löw von und zu Steinfurth zu Nieder-Florstadt,
14. „ Gustav Freiherr Löw von und zu Steinfurth, Kammerherr zu Steinfurth,

15. Herr Viktor Freiherr von Nordeck zur Rabenau, Rittmeister à la suite zu Gießen,
16. " Waldemar Graf von Oriola zu Büdesheim,
17. " Albrecht Riedesel Freiherr zu Eisenbach zu Siedendorf,
18. " August Riedesel Freiherr zu Eisenbach zu Darmstadt,
19. " Georg Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Erbmarschall zu Darmstadt,
20. " Ludwig Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Dr. jur. zu Schloß-Eisenbach,
21. " Moritz Riedesel Freiherr zu Eisenbach, Oberstallmeister zu Darmstadt,
22. " Maximilian Freiherr Ueberbrück von Rodenstein, Geheimerath zu Bensheim,
23. " Karl Freiherr Schenk zu Schweinsberg-Wäldershausen, Oberkammerherr zu Darmstadt,
24. " Ernst Freiherr von Seckendorff-Berna, Kammerherr zu Rüsselsheim,
25. " Philipp Freiherr Wambolt von Umstadt zu Birkenau,
26. " Ludwig Willich, genannt von Pöllnich, Kammerherr zu Darmstadt.

Vorstehendes Verzeichniß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einwendungen bis zum 31. I. M. einschließlich bei dem unterzeichneten Regierungskommissär vorzubringen sind.

Sollten in dem Verzeichniß nicht aufgenommene adelige Grundbesitzer ihre Stimmberechtigung und Wählbarkeit begründen wollen, so sind neben dem Nachweis der Versteuerung eines Normalgrundsteuerkapitals von mindestens 2100 *M* seit dem Beginn des Rechnungsjahres 1892/93 — Gesetz vom 6. Juni 1885, Regierungsblatt Nr. 18 — Bescheinigungen über das Vorhandensein der in Art. 6 des Gesetzes vom 8. November 1872 bezeichneten Voraussetzungen der Stimmberechtigung einzureichen.

Darmstadt, den 13. Januar 1893.

von Werner,

Großherzoglicher Geheimerath.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Anlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach für 1893.

Ord.-Nr.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Aus- schlag für das Jahr 1893.	Beitrag auf 1 <i>M</i> Steuer- kapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Höchst mit Mümling-Grumbach und Getschbach mit Ausnahme des Moses Kahn von Getschbach	<i>M</i> 1100	<i>℥</i> 17,272	6	$\frac{1}{3}$ aus 3300 <i>M</i> .
2	Rirch-Brombach	267	16,826	6	$\frac{1}{3}$ " 801 "
3	Rönig	477	20,156	6	$\frac{1}{3}$ " 1431 "
4	Michelstadt	1400	23,552	6	$\frac{1}{2}$ " 2800 "
5	Neustadt	622	33,616	6	$\frac{1}{3}$ " 1866 "
6	Pfaffen-Beerfurth	32	2,995	6	$\frac{1}{3}$ " 96 "
7	Reichelsheim	570	7,863	6	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember 1893 stattfinden soll.

Erbach, am 3. Januar 1893.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

Dr. Breibert.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 31. Dezember 1892 dem Schullehrer Heinrich Nagel zu Offenheim das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
- 2) an demselben Tage dem Bürgermeister Heinrich Weigel II. zu Raichen und
- 3) am 2. Januar dem Bürgermeister Friedrich Doll zu Groß-Winternheim — das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“ — zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 4. Januar den in der Eigenschaft als Volksschullehrer angestellten Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Mainz Daniel Bonin zum Lehrer an dieser Schule mit den Rechten eines Civilstaatsdieners zu ernennen;
- 2) an demselben Tage dem Pfarrer Emil Simon zu Hochweisel die evangelische Pfarrstelle zu Nordheim, im Dekanat Zwingenberg, zu übertragen;
- 3) am 7. Januar den Rentamtmanu des Rentamts Lampertheim Georg Schäfer in gleicher Dienst-eigenschaft an das Rentamt Nibda zu versetzen;
- 4) am 11. Januar den Revisor bei der Brandversicherungskammer, Rechnungsrath August Haag zum Vorstand der Kalkulatur der Brandversicherungskammer und den Finanzaspiranten Jakob Petry II. zum Kalkulator bei der Brandversicherungskammer zu ernennen;
- 5) an demselben Tage dem Provinzialdirektor der Provinz Starkenburg, Geheimerath Gustav von Marquard die Stelle eines Direktors des Museums im Nebenamt zu übertragen;
- 6) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Fürth Heinrich Giller zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Langen, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, zu ernennen.

- 1) Am 7. Januar wurde dem Schullehrer Michael Steinmann zu Lühel-Wiebelbach, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfaffen-Beerfurth, im Kreise Erbach, —
- 2) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Friedrich Bahn aus Mommenheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainz, —
- 3) am 10. Januar wurden dem Schullehrer Heinrich Augustin Heberer zu Wallbach, im Kreise Erbach, und dem Schulamtsaspiranten Karl Schneider aus Wahlen, im Kreise Alsfeld, Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Dudenhofen, im Kreise Offenbach, —
- 4) am 11. Januar wurde dem Schulamtsaspiranten Aron Salomon aus Beerfelden, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Sprendlingen, im Kreise Alzey, — übertragen.

Dienstentlassung.

Am 10. Januar wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Mainz Gertrude Pfeifer auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 20. Januar an, aus dem Dienste entlassen.

Titelverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:
am 6. Januar dem Hofchoristen Franz Pfeffer den Titel „Kammerchorist“ zu verleihen.

Ruhestandsversetzung.

Am 31. Dezember 1892 wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Offenheim, im Kreise Friedberg, Heinrich Nagel auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. Januar an, in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Bingen mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden Anfangsgehalt von 1200—1400 M.
- 2) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bönstadt, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Kirchen- und Organistendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Hensburg und Büdingen in Wächtersbach steht das Präsentationsrecht zu derselben zu.
- 3) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Alendorf a. Sda., im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalt von 1000 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 3.

Darmstadt, den 31. Januar 1893.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Prüfungskommission für das Justiz- und Verwaltungsfach betreffend. — 3) Ordensverleihung. — 4) Erhebung in den Freiherrnstand. — 5) Dienstaachrichten. — 6) Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität Gießen. — 7) Ruhestandsveretzung. — 8) Konkurrenzeröffnungen. — 9) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des IV. Quartals 1892 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

Oktober 1892.

1) Schenkung des Jakob Grathwohl II. zu Gundersheim an die evangelische Kirche daselbst zur Anschaffung einer Glocke, im Betrage von 1500 Mk;

2) Vermächtniß der Magdalene Blum von Gießloch an die katholische Filialkirche zu Monzernheim zur Stiftung zweier Jahrgedächtnisse, beziehungsweise als Beitrag zu einer neuen Orgel in der Kirche daselbst, im Betrage von 1000 Mk;

3) Schenkung der Magdalene Hahn zu Hordheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 250 Mk;

4) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Brethenheim zur Erhöhung des Müller'schen Fonds daselbst auf den Betrag von 14 512 Mk 23 S. zwecks Erwerbung eines Hauses für die Kleinkinderbewahranstalt, im Betrage von 3700 Mk;

5) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Herrnsheim zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses für die verstorbenen Eheleute Adam und Katharine Schmitt, im Betrage von 200 Mk;

6) Schenkung der Fräulein Katharina Illig in Mainz an die katholische Kirche zu Sprendlingen zur Erbauung einer katholischen Kirche daselbst, im Betrage von 1000 Mk;

7) Vermächtnisse der Wittve des Reallehrers Simon, Clara geb. Häuser, zu Mainz an die Stadt Mainz, bestehend in:

a. 1000 Mk zur Unterhaltung der Familiengrabstätte,

b. 4000 Mk zum Ankauf von Bildern für die städtische Gemäldegalerie und

c. drei Oelgemälden im Werthe von 300 Mk;

II.

8) Schenkung mehrerer Ungenannten an den Kaplaneifonds der katholischen Kirche zu Koftheim, im Betrage von 330 M;

9) Schenkung des Adam Vogler zu Koftheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 175 M;

10) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Bad-Nauheim zur Erbauung einer katholischen Kapelle, im Betrage von 900 M;

11) Vermächtnisse des Pfarrers Reuter von Mainz an die katholische Kirche zu Sprendlingen:

a. zur Stiftung eines Armenfonds, im Betrage von 1500 M und

b. zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 300 M;

12) Schenkung der Anna Marie Schorn zu Ubenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Amts, im Betrage von 230 M;

13) Vermächtniß des Pfarrers Joseph Hirter zu Planig an die katholische Kirche zu Neustadt i. D. zur Stiftung eines Anniversariums, im Betrage von 400 M;

14) Schenkung des Pfarrers Helferich zu Odenheim an die katholische Kirche daselbst, bestehend in einem rothen Meßgewand im Werthe von 300 M;

15) Schenkung des Leonhard Kraus zu Ubenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 M;

16) Schenkung des Friedrich Deister zu Gau-Algesheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 M;

17) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Hartzheim zur Stiftung eines Anniversars, im Betrage von 200 M;

18) Vermächtniß der Christiane Elisabeth Malzi zu Darmstadt an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 M;

19) Schenkungen zur Errichtung eines katholischen Pfarrhauses zu Seckmauern an die katholische Kirche daselbst, und zwar:

a. des Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, im Betrage von 200 M,

b. des Bonifaziusvereins zu Mainz, im Betrage von 500 M,

c. des Bonifaziusvereins zu Paderborn, im Betrage von 300 M und

d. des Bonifaziusvereins zu Köln, im Betrage von 300 M;

20) Schenkung der Wittve des Schullehrers Adam Schreiber zu Laubenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 180 M;

21) Schenkung der Katharine Weil zu Oppershofen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 M;

22) Schenkung der Freifrau von Hochstädten zu Wiesbaden an die Stadt Darmstadt zur Unterhaltung zweier Erbbegräbnisse, im Betrage von 1000 M;

23) Vermächtniß der Frau von Verna zu Rüsselsheim an die Gemeinde Hasloch zur Armenunterstützung, im Betrage von 862 M 84 S;

24) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Bodenheim, bestehend in einem Hause zur Aufnahme der Krankenschwestern daselbst, als auch kranker und bedürftiger Personen, im Werthe von 10 000 M;

25) Schenkung des Ehrhard Dapper zu Derheim an die katholische Kirche daselbst zur Erbauung einer Kapelle, im Betrage von 500 M;

26) Schenkung des Verlagsbuchhändlers Heinrich Wagner zu Leipzig an die Stadt Darmstadt zur Unterhaltung zweier Erbbegräbnisse, im Betrage von 600 M;

27) Schenkung des Oberlehrers Ehrhard Gäß zu Darmstadt an die Stadt Darmstadt zur Unterhaltung eines Erbbegräbnisses, im Betrage von 300 Mk;

28) Vermächtniß der Johann Georg Hammer Wittve zu Westhofen zur Armenunterstützung, im Betrage von 500 Mk;

29) Vermächtnisse des Pfarrers Joseph Hirter zu Planig an die katholische Kirche daselbst, und zwar:

a. zur Anschaffung von Paramenten und kirchlichen Utensilien, im Betrage von 500 Mk und

b. für Abhaltung einer wöchentlichen Engelmesse mit sakramentalischem Segen, im Betrage von 4400 Mk;

30) Vermächtniß der Wittve des Rentners Heinrich Brück, Katharine geb. Bärtsch, in Worms an die israelitische Religionsgemeinde daselbst, im Betrage von 500 Mk.

November 1892.

1) Vermächtniß der Wittve des Rentners Heinrich Brück zu Worms an die Friedrichskirche daselbst, im Betrage von 2050 Mk;

2) Vermächtniß der F. Fuchs Wittve zu Heppenheim, im Kreise Worms, an die Blindenanstalt zu Friedberg, im Betrage von 314 Mk 80 Pf;

3) Schenkung der Freiherrn Erwin und Gilsbrecht Löw von und zu Steinfurth an die evangelische Kirche zu Nieder-Florstadt, bestehend in einem silbernen Abendmahlskelch im Werthe von 250 Mk;

4) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Auenheim als Armenkapital, im Betrage von 300 Mk;

5) Schenkung der Kinder der verlebten Peter Wilsons Eheleute zu Gießen an die Stadt Gießen zur Armenunterstützung, im Betrage von 20 000 Mk;

6) Schenkung des Joseph Mörz zu Fürfeld an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Englamts, im Betrage von 300 Mk;

7) Schenkungen der Familie Philipp Becker zu Gaubischshausen an die katholische Kirche daselbst, und zwar:

a. zur Stiftung eines Anniversars, im Betrage von 180 Mk und

b. zu Gunsten der Armen von Gaubischshausen, im Betrage von 520 Mk;

8) Schenkung des Kirchenbauvereins zu Lörzweiler an die katholische Kirche daselbst zur Restaurirung der dortigen Kirche, im Betrage von 900 Mk;

9) Schenkungen mehrerer Personen an die katholische Kirche zu Kirchhausen zum Kirchenbau daselbst, im Betrage von 3094 Mk 36 Pf;

10) Schenkungen der Familie Adam Schäfer zu Kirchhausen an die katholische Kirche daselbst, und zwar:

a. zum Kirchenbau daselbst, im Betrage von 300 Mk und

b. zum Pfarrbesoldungsfonds daselbst, im Betrage von 200 Mk;

11) Schenkung des Kredit- und Sparvereins Gausalgesheim an die katholische Kirche daselbst zur Deckung der Kirchenbaukosten, im Betrage von 1379 Mk 52 Pf;

12) Schenkung der Philipp Kaiser Wittve zu Gausalgesheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 300 Mk;

13) Vermächtniß der Jakob Zimmerschitt Wittve zu Bingen an die Stadt Bingen zur Unterhaltung ihres Familienbegräbnisses und zur Armenunterstützung, im Betrage von 1500 Mk;

- 14) Vermächtniß der Jost Schäfer II. Wittve zu Burkhards an die Landesirrenanstalt zu Heppenheim, im Betrage von 1000 M;
- 15) Schenkung der Mathildenstiftung für die Provinz Starkenburg an das Mathilden-Landkrankenhaus, im Betrage von 200 M;
- 16) Schenkung der Bertha Worms in Gießen an die katholische Kirche daselbst zur Verwendung zu Gunsten des Vereins für Krankenpflege, im Betrage von 200 M;
- 17) Schenkung eines Ungenannten an den Verein zur Erbauung einer Pfarrkirche im Gartenfeld zu Mainz zur Stiftung einer Segensmesse, im Betrage von 300 M;
- 18) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Kirchhausen zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 300 M;
- 19) Schenkung des Hermann Raß zu Frankfurt a. M. an die israelitische Religionsgemeinde zu Wagenborn, im Werthe von 2700 M;
- 20) Vermächtnisse des Heinrich Baas zu Bechtheim an die katholische Kirche daselbst, und zwar:
 - a. zur Stiftung dreier Seelenämter, im Betrage von 600 M und
 - b. zur Anschaffung von Paramenten oder einer Orgel oder sonstiger Gegenstände, im Betrage von 2000 M.

Dezember 1892.

- 1) Schenkung aus dem Nachlasse der Amalie Bernhardine Bijette Brüste an die evangelische Kirche zu Sandbach-Neustadt zu Gunsten der kirchlichen Armenpflege, im Betrage von 500 M;
- 2) Schenkung aus dem Nachlasse des Dekans Weiß zu Sandbach und seiner Ehefrau Karoline, geb. Brüste, an die evangelische Kirche zu Sandbach-Neustadt unter dem Namen „Henriettenstiftung“ zu Gunsten der kirchlichen Armenpflege, im Betrage von 3500 M;
- 3) Schenkung des Charles James Wilson und seiner Geschwister zu Gießen an die evangelische Kirche daselbst zu Gunsten der vier neuen Kirchengemeinden, im Betrage von 10 000 M;
- 4) Schenkung des Ludwig Joseph Pfungst zu Worms an die Technische Hochschule zur Verleihung von Stipendien an Studierende, im Betrage von 1000 M;
- 5) Vermächtnisse der Jakob Fuchs I. Eheleute zu Heppenheim, im Kreise Worms, an die evangelische Kirche daselbst zu Gunsten des Kirchenfonds, im Betrage von 314 M 80 S und zu Gunsten des Armenfonds, im Betrage von 232 M 20 S;
- 6) Schenkung des Landwirths Konrad Dürkes zu Gundersheim an die evangelische Kirche daselbst zur Anschaffung von Kirchenfenstern, im Betrage von 1000 M;
- 7) Vermächtniß der Justus Breidenbach II. Eheleute zu Groß-Zimmern an die evangelische Kirche daselbst zu Gunsten der Konfirmanden, im Betrage von 200 M;
- 8) Vermächtniß der Jost Schäfer II. Wittve, Elisabetha geb. Kaiser, zu Burkhards an die evangelische Kirche daselbst zur Unterhaltung der Familiengräber und zu Gunsten der Ortsarmen, im Betrage von 600 M;
- 9) Schenkung des Nähmaschinenfabrikanten Georg Reidlinger zu Hamburg an die evangelische Kirche zu Weinheim, im Kreise Alzey, für Herstellung dieser Kirche, im Betrage von 52 317 M 43 S;
- 10) Schenkungen an die evangelische Kirche zu Zppesheim von Seiten:
 - a. des Beigeordneten Waldorf zu Biebelzheim, bestehend in einer Glocke im Werthe von 650 M,
 - b. des Kirchenvorstehers Wild, bestehend in einem Pedalharmonium im Werthe von 500 M und

- c. des Kirchenbaumeisters Schwarze in Darmstadt, des Pfarrers Müller und der Katharina von der Weiden, der Kinder des verstorbenen Pfarrers Ritter, sowie des Kirchenvorstehers Hoch und des Pfarrers Hoffmann, bestehend in 4 Kirchenfenstern im Werthe von je 200 *M*;
- 11) Schenkung der Frau Helene Mundorf zu Kriegsheim an die evangelische Kirche daselbst, bestehend:
- a. in einer Altardecke und Kanzelbekleidung im Werthe von 650 *M*,
 - b. in einem Altarteppich im Werthe von 50 *M* und
 - c. in den Kosten der Herstellung von Altar, Kanzel und Orgel, im Betrage von 60 *M*;
- 12) Schenkung des Johann Becker XV. zu Ebersheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 *M*;
- 13) Vermächtniß der Jost Schäfer II. Wittve zu Burthards an das Mathilden-Landkrankenhaus, im Betrage von 4000 *M*;
- 14) Schenkung der Sparkasse zu Erbach i. O. an dasselbe, im Betrage von 300 *M*;
- 15) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu St. Ignaz in Mainz zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 300 *M*;
- 16) Schenkungen des Rentners G. A. Staab und des Lehrers i. P. Anton Staab in Weisenau, beziehungsweise Mainz an den Vorstand zur Erbauung einer katholischen Kirche im Gartenfeld zu Mainz zur Stiftung je eines Seelenamts, im Betrage von je 300 *M*;
- 17) Vermächtniß der Rentnerin Frau Katharine Brück zu Worms an den katholischen Kirchenfonds zu St. Martin daselbst zur Stiftung zweier hl. Messen, im Betrage von 6000 *M*;
- 18) Vermächtniß des Distrikteinnehmers i. P. Dieter zu Darmstadt an die Gemeinde Reinheim zu Schulprämien, Unterhaltung des Erbbegräbnisses und Armenunterstützung, im Betrage von 1600 *M*;
- 19) Vermächtniß der Wittve des ehemaligen Bürgermeisters Heinrich Brück zu Worms an die Stadt Worms zur Unterhaltung des Erbbegräbnisses, im Betrage von 500 *M*;
- 20) Schenkung der Familie des verstorbenen Franz Xaver Megerle zu Friedberg an die katholische Kirche daselbst, bestehend in einem Ciborium im Werthe von 200 *M*;
- 21) Schenkung der Fräulein Villa Decker zu Amsterdam an die katholische Kirche zu Bad-Nauheim als Beitrag zum Kirchenbaufonds, im Betrage von 502 *M* 50 *S*;
- 22) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Neustadt i. O. zur Erhöhung von Stiftungskapitalien, bestehend in 3 Stück 4prozentigen Rheinischen Hypothekendarlehen-Pfandbriefen zu je 200 *M*;
- 23) Vermächtniß der Wittve Danz zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Ignaz daselbst zur Stiftung eines Jahramts, im Betrage von 300 *M*;
- 24) Schenkung der Margarethe Jost von Gaubischshausen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Anniversars, im Betrage von 180 *M*;
- 25) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Raubenheim zur Stiftung eines Amts, im Betrage von 200 *M*;
- 26) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Klein-Winternheim zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 *M*;
- 27) Vermächtniß der Fräulein Alara Flg zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Christoph daselbst zur Stiftung einer hl. Messe, im Betrage von 300 *M*;
- 28) Vermächtniß Derselben an die katholische Kirche zu St. Quintin in Mainz zur Stiftung einer Seelenmesse, im Betrage von 300 *M*;
- 29) Legat der Frau Katharine Fuchs zu Heppenheim a. d. Wiehe an das Rettungshaus zu Jugenheim, Kreis Bingen, im Betrage von 314 *M* 80 *S*;

30) Vermächtniß des Johann Friedrich Wiegler zu Darmstadt an die Stadt Darmstadt zur Unterhaltung seines Erbegräbnisses, im Betrage von 500 M;

31) Vermächtnisse des Posthalters Joseph Witsch zu Fürth an die katholische Kirche daselbst, und zwar:

a. zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 257 M 14 S,

b. für die Grabkapelle daselbst, im Betrage von 342 M 86 S.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschliebung wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 14. Januar 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Schliephake.

B e k a n n t m a c h u n g ,

die Prüfungskommission für das Justiz- und Verwaltungsfach betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittels Allerhöchster Entschliebung vom 18. Januar 1893 auf Grund des § 9 der Verordnung vom 30. April 1879, die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach betreffend, den Präsidenten des Landgerichts der Provinz Rheinhessen Adolph Lippold auf sein Nachsuchen von den Funktionen eines Mitglieds der genannten Prüfungskommission zu entbinden und an dessen Stelle den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts Friedrich Franz Conradi zum Mitglied der gedachten Kommission zu ernennen geruht haben, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 19. Januar 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Vorbacher.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:
am 12. Januar der Karoline Uhl aus Ober-Schmitten, in Diensten der Familie Theobald (Hôtel Trapp) zu Friedberg, die Silberne Medaille des Ludewigsordens zu verleihen.

Erhebung in den Freiherrnstand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:
am 23. Januar den Wirklichen Geheimerath, Ministerialpräsidenten i. B. Maximilian von Biegeleben und dessen gegenwärtige und zukünftige Nachkommen beiderlei Geschlechts in den Freiherrnstand des Großherzogthums zu erheben.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 17. Januar den Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Wilhelm Zimmermann zum Landgerichtsrath bei diesem Gericht, —
- 2) am 21. Januar den Ministerialkalkulator bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen Adalbert Preußchen zum Ministerialrevisor bei dieser Behörde — zu ernennen.

-
- 1) Am 7. Januar wurde der Hülfswärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Johannes Seng aus Nieder-Gemünden zum Bahnwärter bei diesen Bahnen, mit Wirkung vom 1. Februar an, —
 - 2) am 12. Januar wurden der Heizer bei den Oberhessischen Eisenbahnen Ludwig Dern zum Lokomotivführer und der Hülfsheizer Karl Schäfer aus Gießen zum Heizer bei diesen Bahnen, beide mit Wirkung vom 1. Februar an, — ernannt;
 - 3) am 17. Januar wurde dem Schulamtsaspiranten Friedrich Münnig aus Ilbeshausen, im Kreise Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Frischborn, im Kreise Lauterbach, übertragen.
-

Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität Gießen.

Im Jahre 1892 wurden folgende Inländer promovirt:

1) die theologische Doktormürde erhielt:

am 17. August Oberkonsistorialpräsident Dr. jur. Theodor Goldmann in Darmstadt zum 50jährigen Amtsjubiläum honoris causa;

2) die juristische Doktormürde erhielten:

am 7. April Oberlandesgerichtspräsident Joseph Götz in Darmstadt honoris causa,
 „ 22. Juni Regierungssaccharist Erich Jung aus Mainz,
 „ 21. Juli wurde dem Oberkonsistorialpräsidenten Dr. Theodor Goldmann in Darmstadt zum 50jährigen Doktorjubiläum das Diplom erneuert,
 „ 14. November Gerichtssaccharist Otto Stallmann aus Wald-Melvershcim;

3) die medizinische Doktormürde erhielten:

am 12. März approbirter Arzt Wilhelm Sartorius aus Lauterbach,
 „ 21. Juni „ „ Wilhelm Brüel aus Gießen,
 „ 21. „ „ „ August Fischer aus Beuern,
 „ 21. „ „ „ Hermann Schiller aus Gießen,
 „ 21. „ „ „ Georg Stumpf aus Mainz,
 „ 15. Juli „ „ Gerhard Schmitt aus Rostheim,
 „ 30. „ „ „ Richard Ketter aus Gießen,
 „ 26. September „ „ Roderich Spöhr aus Gießen, Assistenzarzt der chirurgischen Klinik,
 „ 17. November „ „ Fritz Christ aus Wörrstadt;

4) die philosophische Doktormürde erhielten:

am 18. Februar wurde dem Kreisbaumeister i. P., Baurath Dr. Karl Dieffenbach in Grünberg zum 50jährigen Doktorjubiläum das Diplom erneuert,
 „ 5. März Lehramtsaccharist Friedrich Roth aus Mainz,
 „ 23. Juni der Lehrer an der höheren Bürgerschule in Langen Ludwig Schütz aus Lauterbach,

- am 24. Juni wurde dem Forstinspektor i. P. Dr. Rudolf Praetorius in Langen zum 50jährigen Doktorjubiläum das Diplom erneuert,
 „ 30. Dezember wurde dem Realschuldirektor i. P., Professor Dr. Ludwig Glaser aus Grünberg, z. B. in Mannheim, zum 50jährigen Doktorjubiläum das Diplom erneuert.

Ruhestandsversetzung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- am 11. Januar den Kreisarzt des Kreisgesundheitsamts Alzey, Medizinalrath Dr. Gustav Schenk auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 16. Januar an, in den Ruhestand zu versetzen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bönstadt, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen in Wächtersbach steht das Präsentationsrecht zu derselben zu.
 Das Konkurrenzausschreiben Nr. 2 in der Beilage Nr. 2 wird hiermit zurückgezogen.
- 2) Eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Offenbach mit einem Anfangsgehalt von 1200 M. jährlich. Dem Herrn Fürsten zu Ysenburg-Birstein steht das Präsentationsrecht zu derselben zu.
- 3) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Unter-Mossau, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M.
- 4) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Londorf, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
- 5) Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Heldenbergen, im Kreise Friedberg, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900—1400 M.
- 6) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lisberg, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
- 7) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfaffen-Schwabenheim, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) Am 30. Dezember 1892 der Ständehausverwalter Heinrich Becker zu Darmstadt;
- 2) am 1. Januar der Schullehrer i. P. Johann Philipp Heinrich Dickler zu Sauer-Schwabenheim
- 3) am 4. Januar der Schullehrer Heinrich Buch zu Dreieichenhain;
- 4) am 17. Januar der katholische Pfarrer i. P. Heinrich Joseph Reitmeyer zu Mainz.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 4.

Darmstadt, den 18. Februar 1893.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Bau der Nebenbahn Weinheim-Fürth betreffend. — 3) Bekanntmachung, die von den adeligen Grundbesitzern vorzunehmende Wahl eines Mitglieds der ersten Kammer der Stände betreffend. — 4) Summarische Uebersicht der Rechnung Großherzoglicher Landes-Waisenkasse zu Darmstadt pro 1891/92. — 5) Dienstinrichten. — 6) Konkurrenzöffnungen.

Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Großherzoglichen Regierungsraths Jost ist der Großherzogliche Amtmann Rebel in Gießen zum stellvertretenden Vorsitzenden des für den Bezirk der Großherzoglichen Direktion der Oberhessischen Eisenbahnen bestehenden Schiedsgerichts ernannt worden.

Darmstadt, den 30. Januar 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Hellwig.

Bekanntmachung, den Bau der Nebenbahn Weinheim-Fürth betreffend.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Zustimmung des Großherzoglich Badischen Staatsministeriums zur Leitung des Baues der Nebenbahn Weinheim-Fürth vorübergehend, und zwar vom 1. Februar d. J. ab bis auf Weiteres, eine der Großherzoglichen Baubehörde für Nebenbahnen in Starkenburg unterstellte Bauabtheilung in Weinheim errichtet ist, welche die amtliche Bezeichnung

„Großherzoglich Hessische Staatseisenbahnen
Neubau-Abtheilung I.“

führt.

Darmstadt, den 3. Februar 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Bangel.

B e k a n n t m a c h u n g ,

die von den adeligen Grundbesitzern vorzunehmende Wahl eines Mitglieds der ersten Kammer
der Stände betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. I. Mts. — Regierungsblatt (Beilage) Nr. 2 — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Herr Friedrich Niedesfel Freiherr zu Eisenbach, Major a. D. zu Lauterbach, seine Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei den Wahlen des in dem Großherzogthum genügend mit Grundeigenthum angelegenen Adels nachträglich nachgewiesen hat.

Darmstadt, den 31. Januar 1893.

von Werner,
Großherzoglicher Geheimerath.

Summarische Uebersicht

der Rechnung Großherzoglicher Landes-Waisenkasse zu Darmstadt pro 1891/92.

Die nachstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 1. Februar 1893.

Großherzogliche Provinzialdirektion Darmstadt.

v. Marquard.

Nr. der Rubr.	Bezeichnung der Rubriken.	Betrag.	
		ℳ	℔
	Einnahme.		
	A. Etatsmäßige.		
1.	Von Gebäuden und Grundstücken	16	—
2.	Von verkauften Naturalien	12	30
3.	Kapitalzinsen	11997	27
4.	Opfer, Legate, Mälen der Kinder	31333	22
5.	Sonstige und zufällige Einnahmen	—	—
6.	Zuschuß aus Großh. Hauptstaatskasse	188260	57
	Summe der etatsmäßigen Einnahmen .	231619	36

Nr. der Rubr.	Bezeichnung der Rubriken.	Betrag.	
		M	h
	B. Außeretatmäßige.		
8.	Rückstände aus vorherigen Jahren	946	24
	s. p. s.		
	Wiederholung.		
	A. Etatmäßige Einnahme	231619	36
	B. Außeretatmäßige Einnahme	946	24
	Gesamtsumme der Einnahmen	232565	60
	Ausgabe.		
	A. Etatmäßige.		
	I. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	2962	86
	II. Verpflegung der Waisen.		
1.	Pfleggelder	184759	79
2.	Unterstützungen	40646	11
3.	Ärztliche Behandlung und Arzneien	2897	82
	III. Sachliche Ausgaben.		
1.	Steuern und sonstige öffentliche Lasten	56	04
2.	Gerichtskosten	—	—
3.	Holzmacherlohn und Kulturkosten	19	51
4.	Botenlohn, Fuhrlohn, Taglohn und Verkündigungskosten	62	55
5.	Kosten der Sammelbüchsen	153	18
6.	Sonstige und zufällige Ausgaben	117	78
	Summe der etatzmäßigen Ausgaben	231675	64
	B. Außeretatmäßige.		
	Nichts.		
	Abjchluß.		
	Die Einnahme beträgt	232565	60
	Die Ausgabe beträgt	231675	64
	Verglichen bleibt Rest	889	96
	welcher in liquidirten Ausständen (Segaten) besteht.		
	Darmstadt, den 12. Januar 1893.		
	Der Rechner Großherzoglicher Landes-Waisenkasse.		
	(gez.) Weikel.		

Stand der Waisen Ende März 1892.

Am Schlusse des Rechnungsjahres Ende März 1891 blieben in Verpflegung . . .
 Während 1891/92 wurden aufgenommen:

		Zahl der Waisen.	
1. in der Provinz Starkenburg	161	2241	
2. " " " Oberhessen	90		
3. " " " Rheinhessen	89		
4. Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützung erhalten	148	488	
Mithin wurden im Rechnungsjahr 1891/92 zusammen verpflegt		2729	
Ausgetreten sind:			
1. in der Provinz Starkenburg	227		
2. " " " Oberhessen	119		
3. " " " Rheinhessen	66		
4. Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützung erhielten	171	583	
Am Schlusse des Rechnungsjahres Ende März 1892 blieben mithin in Verpflegung		2146	

Darmstadt, den 12. Januar 1893.

Der Rechner Großherzoglicher Landes-Waisenkasse.

(gez.) Weigel.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 14. Januar der Ernennung des seitherigen Betriebsinspektors bei der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft Georg Friedrich Kneib zum Oberbetriebsinspektor bei dieser Gesellschaft die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Am 26. Januar wurden der Straßenmeister Ferdinand Bopp zu Herbstein in den ersten Straßenmeisterbezirk des Kreisbauamts Dieburg mit dem Wohnsitz in Dieburg, der Straßenmeister Wilhelm Braun zu Alzey in den ersten Straßenmeisterbezirk des Kreisbauamts Gießen mit dem Wohnsitz in Gießen und der Straßenmeister Karl Schulz zu Dieburg in den dritten Straßenmeisterbezirk des Kreisbauamts Alsfeld mit dem Wohnsitz in Herbstein versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) Die mit einer Lehrerin zu besetzende V. Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Seligenstadt, im Kreise Offenbach, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1200 M. Dem Großherzoglichen Kreisrath zu Offenbach und dem Ortsvorstand zu Seligenstadt steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.
- 2) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Tiefenthal, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist zeitweilig zu versehender Organistendienst verbunden.
- 3) Die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende III. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Urberach, im Kreise Dieburg, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1200 M. Dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein steht das Präsentationsrecht zu derselben zu.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 5.

Darmstadt, den 7. März 1893.

Inhalt: 1) Öffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Sommerhalbjahre 1893.

Öffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, dem Tagelöhner Georg Schmidt zu Büdingen in Anerkennung der von demselben mit Muth und Entschlossenheit und unter eigener Gefahr bewirkten Rettung der siebenjährigen Marie Guth daselbst vom Tode des Ertrinkens eine Geldprämie zu bewilligen.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 16. Februar 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Dr. Linß.

Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Sommerhalbjahre 1893.

Immatrikulation: 17. April bis 13. Mai.

Beginn der Vorlesungen: 24. April.

Theologie.

Einleitung in das theologische Studium (Enzyklopädie), zweistündig, Dienstag und Donnerstag von 12—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Reischle.

Erklärung der Psalmen, vierstündig, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Stabe.

Geschichte des Volkes Israel, fünfstündig, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9—10 Uhr, Mittwoch von 8—9 Uhr, Derselbe.

Einleitung in das Neue Testament, fünfstündig, Montag bis Freitag von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baldensperger.

Kurhistorische Lektüre der katholischen Briefe, zweistündig, Mittwoch von 5—7 Uhr, Derselbe.

Erklärung des Römerbriefes, vierstündig, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 4—5 Uhr, außerordentl. Professor Lic. Holzmann.

Jesu Stellung zu seinen Zeit- und Volksgenossen, in Besprechungen, einmal Abends von 8—10 Uhr, privatissime et gratis, Derselbe.

Kirchengeschichte I. Theil, sechsstündig, Montag bis Samstag von 7—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Krüger.

Geschichte der protestantischen Theologie seit dem Ausgange der Reformationszeit, zweistündig, Dienstag von 5—7 Uhr, ordentl. Professor Dr. Rattenbusch.

Dogmatik II. Theil, fünfstündig, Montag bis Freitag von 10—11 Uhr, Derselbe.

Die Entstehung der sozialen Anschauungen des Christenthums, einstündig, publice, Mittwoch von 4—5 Uhr, außerordentl. Professor Lic. Holzmann.

Evangelische Pädagogik, vierstündig, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Reischle.

Ueber indische und persische Religionsgeschichte liest Professor Dr. von Bradke, f. philosophische Fakultät.

Ueber die kirchliche Baukunst des Abendlandes liest Privatdozent Dr. Matthaei, f. philosophische Fakultät.

Theologisches Seminar.

Alttestamentliche Abtheilung: Lektüre des Deuteronomium. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 11—1 Uhr, Dr. Stade.

Neutestamentliche Abtheilung: Der Canon Muratori. Schriftliche Arbeiten. Donnerstag von 6—8 Uhr, Dr. Baldensperger.

Kirchengeschichtliche Abtheilung: Apostolische Väter. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 8—10 Uhr, Dr. Krüger.

Systematische Abtheilung: Lektüre der Schmallaldischen Artikel. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 10—12 Uhr, Dr. Rattenbusch.

Homiletisch-katechetische Abtheilung: Katechetische Uebungen. Freitag von 6—8 Uhr, Dr. Reischle.

Alttestamentliches Proseminar.

Kursorische Lektüre. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 9—11 Uhr, Dr. Stade.

Rechtswissenschaft.

Institutionen und Geschichte des römischen Privatrechts, Montag bis Donnerstag von 11—12 Uhr, Freitag von 10—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kretschmar.

Pandekten I. Theil (Allgemeine Lehren, Sachenrechte, Forderungsrechte), Montag bis Freitag von 8—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Jörs.

Pandekten II. Theil (Familien- und Erbrecht), Montag bis Donnerstag von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kretschmar.

Pandekten-Praktikum, alle 14 Tage, Dienstag von 5—7 Uhr, Derselbe.

Konversatorium über römisches Recht, Montag von 6—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Jörs.

Konkursrecht und Konkursverfahren, Mittwoch, Freitag von 12—1 Uhr, Derselbe.

Rechtsgeschichtliche Uebungen (Einführung in die Rechtsquellen des Mittelalters), privatissime et gratis, einstündig, ordentl. Professor Dr. Schmidt.

Uebungen im deutschen Privatrecht, alle 14 Tage, Dienstag von 5—7 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schmidt.

Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Montag bis Freitag von 11—12 Uhr, Derselbe.
Ausgewählte Lehren aus dem Staatsrecht des deutschen Reichs, eine bis zwei Stunden
wöchentlich, gratis, außerordentl. Professor Dr. Braun.

Prozeßpraktikum, Mittwoch von 5—6 Uhr, Freitag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Frank.
Strafrecht (allgemeiner und besonderer Theil), Dienstag und Freitag von 7 $\frac{1}{2}$ —9 Uhr, Mittwoch
und Donnerstag von 8—9 Uhr, Derselbe.

Preßrecht, Donnerstag von 12—1 Uhr, Derselbe.

Deutsches Militärstrafrecht, zwei Stunden wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Günther.

Geschichte des deutschen Strafprozesses, eine Stunde wöchentlich, gratis, Derselbe.

Forstrecht, vier Stunden wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Braun.

Die besonderen Arten des Civilprozesses mit Einschluß der Zwangsvollstreckung, zwei bis drei
Stunden wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Günther.

Der an Stelle des Herrn Professor Dr. Cosack zu berufende Professor wird folgende Vorlesungen
halten: Handelsrecht, fünfstündig,
Völkerrecht, zweistündig.

Heilkunde.

Anatomie des Menschen II. Theil (Nervenlehre, Sinnesorgane, Gefäßlehre), Mittwoch, Donnerstag,
Freitag von 3—4 $\frac{1}{2}$ Uhr, Freitag von 11—12 $\frac{1}{2}$ Uhr, ordentl. Professor Dr. Bonnet.

Entwickelungsgeschichte des Menschen, Montag, Dienstag, Donnerstag von 7—8 Uhr früh,
Derselbe.

Kursus der normalen Histologie und mikroskopischen Anatomie incl. histologische Technik,
Montag und Dienstag von 2—4 Uhr, Donnerstag von 11—1 Uhr, Derselbe.

Osteologie und Synthesmologie, dreistündig in noch später festzusetzenden Stunden, wird der
Professor Dr. Zimmermann lesen.

Physiologie der Verdauung, Aufsaugung, Athmung und des Kreislaufs, Montag bis
Freitag von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Geh. Medizinalrath Dr. Eckhard.

Physiologie des Auges, Dienstag und Donnerstag von 4—5 Uhr, Derselbe.

Physiologische Uebungen, Dienstag und Donnerstag von 5—7 Uhr, Derselbe.

Spezielle pathologische Anatomie, Montag bis Freitag von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr.
Bostroem.

Kurs der pathologischen Histologie, Mittwoch und Donnerstag von 2—4 Uhr, Derselbe.

Arbeiten im pathologischen Institut, täglich, Derselbe.

Pharmakognosie, vierstündig, Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr.
Gaehdgens.

Medizinisch-chemische Uebungen im Laboratorium, vierstündig, Derselbe.

Spezielle Pathologie und Therapie, Mittwoch und Freitag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor
Geh. Medizinalrath Dr. Riegel.

Kurse in den klinischen Untersuchungsmethoden werden nach Bedarf unter Leitung des Direktors
von den Assistentenärzten der medizinischen Klinik gehalten werden.

Operationsübungen an Leichen, Montag, Dienstag, Mittwoch von 6—8 Uhr Nachmittags, ordentl.
Professor Dr. Bosc.

Motilitätsstörungen des Auges, Mittwoch von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wossius.

Augenoperationsübungen, Donnerstag von 5—6 $\frac{1}{2}$ Uhr, Derselbe.

Spezielle Gynäkologie II. Theil, Dienstag und Donnerstag von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Söhlein.

Hygiene I. Theil, Dienstag und Donnerstag von 4—5 Uhr, mit Exkursionen am Samstag Nachmittag, ordentl. Professor Dr. Gaffky.

Schuppocken=Impfung und Impfgeschäft, Montag von 4—5 Uhr, Derselbe.

Praktischer Unterricht in der Impftechnik, Derselbe.

Hygienische Übungen, vierstündig, Derselbe.

Geburtshülfsliche Operationslehre mit Übungen am Phantom, dreimal wöchentlich von 3—4 Uhr, eventuell von 7—8 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Birnbaum.

Kindkrankheiten, dreimal wöchentlich von 7—8 Uhr, Derselbe.

Otiatrischer Kursus, in zu verabredenden Stunden, außerordentl. Professor Dr. Steinbrügge.

Knochenbrüche und Verrenkungen, Dienstag und Freitag von 7—8 Uhr Vormittags, außerordentl. Professor Dr. Fuhr.

Allgemeine Chirurgie, dreistündig, außerordentl. Professor Dr. Poppert.

Geschlechtskrankheiten, zweistündig, Derselbe.

Ueber Knochenbrüche, zweistündig, Privatdozent Dr. Baur.

Kursus der klinischen Diagnostik, Montag und Donnerstag von 4—5 Uhr, Privatdozent Dr. Honigmann.

Diagnostik der Krankheiten des Nervensystems einschließlich der wichtigsten elektrotherapeutischen Methoden, wöchentlich ein- bis zweistündig nach Uebereinkunft, Derselbe.

Geburtshülfslich-gynäkologische Klinik, täglich außer Samstag von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Söhlein.

Medizinische Klinik, täglich von 9—10 Uhr, Sonn- und Feiertage ausgenommen, ordentl. Professor Geh. Medizinalrath Dr. Kiegel.

Chirurgische Klinik, sechsmal wöchentlich von 10—11¹/₂ Uhr, ordentl. Professor Dr. Bosc.

Chirurgische Poliklinik, sechsmal wöchentlich von 10—11¹/₂ Uhr (für die Klinikisten des I. Semesters), außerordentl. Professor Dr. Fuhr.

Ophthalmologische Klinik und Poliklinik, Montag bis Freitag von 11¹/₂—12¹/₂ Uhr, ordentl. Professor Dr. Boffius.

Otiatrische Poliklinik, Samstag von 11—1 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Steinbrügge.

Veterinärmedizinische Vorlesungen und Kurse.

Spezielle Pathologie und Therapie III. Theil, in Verbindung mit spezieller pathologischer Anatomie, pathologisch-anatomischen Demonstrationen und Sektionen, an den vier ersten Wochentagen von 11—12 Uhr und in später näher zu bestimmenden Stunden, ordentl. Professor Dr. Pflug.

Spezielle Chirurgie I. Theil, an den vier ersten Wochentagen von 10—11 Uhr, Derselbe.

Operationslehre mit Übungen, Freitag und Samstag von 10—12 Uhr, Derselbe.

Medizinische und chirurgische Klinik, täglich von 12 Uhr ab, Derselbe.

Histologie mit mikroskopischen Übungen, sieben Stunden wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Eichbaum.

Diaetik, zweistündig, Derselbe.

Geschichte der Thierheilkunde, eine Stunde wöchentlich, Derselbe.

Geburtshilfe, vierstündig, Professor Dr. Windler.

Poliklinik, Derselbe.

Philosophische Fakultät.**Philosophie.**

Psychologie, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Siebeck.
 Lesung und Behandlung von Descartes' Meditationen, Samstag von 7—9 Uhr Morgens,
 Derselbe.

Anleitung zu Spezialstudien in Geschichte der Philosophie, für Vorgerücktere, privatissime
 et gratis, Derselbe.

Schulgesundheitspflege, Montag von 5—6 Uhr, Freitag von 6—7 Uhr, öffentlich und unent-
 geltlich, ordentl. Professor Geh. Oberschulrath Dr. Schiller.

Geschichte der neueren Philosophie bis Kant, zweistündig, außerordentl. Professor Dr. Groos.
 Die Philosophie Schopenhauers, einstündig, gratis, Derselbe.

Mathematik, Naturwissenschaften und Geographie.

Algebra, Montag bis Donnerstag von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Pasch.

Elemente der Invariantentheorie, Dienstag und Donnerstag von 9—10 Uhr, Derselbe.

Analytische Geometrie der Ebene, Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr, ordentl. Professor
 Dr. Netto.

Bestimmte Integrale, Dienstag und Donnerstag von 8—9 Uhr, Derselbe.

Uebungen des mathematischen Seminars, Freitag von 10—12 Uhr, die ordentl. Professoren
 Dr. Pasch und Dr. Netto.

Synthetische Geometrie, dreistündig, außerordentl. Professor Dr. Heffter.

Mathematisches Kolloquium (im Anschluß an die Sektüre klassischer Abhandlungen), zweistündig,
 privatissime et gratis, Derselbe.

Experimentalphysik I. Theil: Mechanik, Optik, Montag bis Freitag von 8—9 Uhr, ordentl.
 Professor Dr. Gimstedt.

Physikalisches Praktikum, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 2—5 Uhr, Derselbe.

Anleitung zu selbständigen Arbeiten, täglich, Derselbe.

Physikalisches Kolloquium, Donnerstag von 6—8 Uhr, Derselbe.

Theorie der Elektrizität I. Theil, mit einer Einleitung in die Potentialtheorie, Dienstag, Mitt-
 woch, Donnerstag von 7—8 Uhr Morgens, außerordentl. Professor Dr. Fromme.

Feldmeßkunde, Dienstag und Donnerstag von 4—5 Uhr, mit praktischen Uebungen am Mittwoch
 Nachmittag von 3 Uhr an, Derselbe.

Organische Experimentalchemie, Montag bis Mittwoch von 11—12^{3/4} Uhr, ordentl. Professor
 Dr. Raumann.

Thermochemische Berechnungen, nach Verabredung, unentgeltlich, Derselbe.

Praktische Uebungen und Untersuchungen im chemischen Laboratorium, täglich von 9—5
 Uhr, Derselbe.

Chemische Uebungen für Mediziner, täglich, Derselbe.

Analytische Chemie I. Theil: Allgemeine Operationen; qualitative Analyse; quantitative Fällungs-
 Analysen; Freitag von 11—12^{1/2} Uhr, Samstag von 7^{1/2}—9 Uhr, Assistent Dr. Schön, im
 Auftrag des Direktors des chemischen Laboratoriums.

Pharmazeutisch-chemische Präparate I. Theil: anorganische Stoffe, wöchentlich 1^{1/2} oder zwei-
 stündig, Assistent Dr. Finger, im Auftrag des Direktors des chemischen Laboratoriums.

Physikalisch-chemisches Praktikum, zweimal, zweistündig, außerordentl. Professor Dr. Sellmann.
 Uebungen am Spektrophotometer, einstündig, Derselbe.

Prinzipien der organischen Synthese, drei- bis vierstündig, Derselbe.

Wissenschaftliche chemische Arbeiten, täglich, Derselbe.

Chemische und physikalische Geologie mit Exkursionen in die Umgegend von Gießen, an den ersten fünf Wochentagen von 6—7 Uhr Morgens, ordentl. Professor Geh. Hofrath Dr. Streng.

Vulkane, Erdbeben, Hebungen und Senkungen, Montag von 7—8 Uhr Abends, Derselbe.

Bodenkunde für Forstleute, Dienstag, Donnerstag von 3—4 Uhr, Samstag von 7—9 Uhr Vormittags, Derselbe.

Mineralogisches Praktikum, Dienstag von 5—7 Uhr, publice, Derselbe.

Mikroskopisch-petrographische oder mikrochemische Uebungen, Donnerstag von 5—7 Uhr, Derselbe.

Arbeiten im mineralogischen Institut, privatissime et gratis, zu jeder Tageszeit, Derselbe.

Systematik der Kryptogamen und Phanerogamen, Montag bis Freitag von 7—8 Uhr Vormittags, ordentl. Professor Dr. Hansen.

Uebungen im Mikroskopieren, Dienstag und Freitag von 9—11 Uhr, Derselbe.

Einführung in die deutsche Flora, mit Bestimmungsübungen, Mittwoch von 5—6 Uhr, Derselbe.

Botanische Exkursionen, Samstags Nachmittag, Derselbe.

Zoologie und vergleichende Anatomie, I. Theil, Montag bis Freitag von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Spengel.

Die Parasiten des Menschen und der Hausthiere, Dienstag von 11—1 Uhr, Derselbe.

Zoologische Uebungen und Demonstrationen, dreimal wöchentlich von 7—9 Uhr Morgens, Derselbe.

Zoologisches Praktikum für Vorgeschnittenere, täglich mit Ausnahme des Samstags, Derselbe.

Allgemeine Geographie II. Theil, fünfstündig in noch zu bestimmenden Stunden, außerordentl. Professor Dr. Sievers.

Geographische Uebungen, zweistündig in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Theoretische Nationalökonomie oder Volkswirthschaftslehre, sechsstündig, Mittwoch von 6—8 Uhr, Donnerstag und Freitag von 5—7 Uhr Abends, ordentl. Professor Geh. Hofrath Dr. Laspeyres.

Uebungen in der praktischen Nationalökonomie und Wirthschaftspolizei in Anschluß an die Vorlesung des vergangenen Semesters, einstündig, Montag von 4^{1/2} präcis bis 6 Uhr Abends in der I. Hälfte des Semesters, Derselbe.

Uebungen in der theoretischen Nationalökonomie in Anschluß an die Vorlesung des laufenden Semesters, einstündig, Montag von 4^{1/2} präcis bis 6 Uhr Abends in der II. Hälfte des Semesters, Derselbe.

Nationalökonomische und finanzstatistische Uebungen, vierstündig, Samstag von 9—1 Uhr, Derselbe.

Enzyklopädie und Methodologie der Forstwissenschaft I. Theil. Die forstliche Produktionslehre, in Verbindung mit einer systematischen und geschichtlichen Einleitung (nach seinem Lehrbuche, I. 1885; II. 1890), fünfstündig, Montag bis Freitag von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Geh. Hofrath Dr. Geß.

Forstschutz mit Demonstrationen (nach seinem Lehrbuche, 2. Aufl. I. 1887; II. 1890), fünfstündig, Montag bis Freitag von 11—12 Uhr, Derselbe.

Praktischer Kursus über Waldbau, jeden Samstag Nachmittag, Derselbe.
 Forstvermessung und Waldtheilung, zweistündig, Montag und Mittwoch von 9—10 Uhr mit praktischen Uebungen am Mittwoch Nachmittag, ordentl. Professor Dr. Wimmenauer.
 Jagd- und Fischereikunde, dreistündig, Montag von 5—6 Uhr, Dienstag von 9—10 Uhr, Donnerstag von 4—5 Uhr, Derselbe.
 Enzyklopädie der Landwirthschaft, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8—9 Uhr, verbunden mit Exkursionen am Dienstag Nachmittag, ordentl. Professor Dr. Thaer.
 Uebungen im Laboratorium, Montag bis Freitag von 9—12 Uhr, Derselbe.

Historische Wissenschaften.

Deutsche Geschichte und Literatur im Zeitalter Friedrichs des Großen, Montag von 6—8 Uhr, ordentl. Professor Geh. Hofrath Dr. Onden.
 Das Zeitalter des Perikles und des Peloponnesischen Krieges, Dienstag von 6—8 Uhr, Derselbe.
 Historisches Seminar: Uebungen auf dem Gebiet der Kriegsgeschichte des 19. Jahrhunderts, Mittwoch von 2^{1/2}—4 Uhr, Derselbe.
 Geschichte der deutschen Einheitsbestrebungen von den ältesten Zeiten bis 1871, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Höhlbaum.
 Deutsche Geschichtschreiber des 15. und 16. Jahrhunderts, Montag von 4—5 Uhr, Derselbe.
 Historisches Seminar: Uebungen auf dem Gebiet der Geschichte des Mittelalters, Freitag von 4—6 Uhr, Derselbe.
 Indische und persische Religionsgeschichte, als Einführung in das Studium einer vergleichenden Religionsgeschichte, zweistündig, publice, Donnerstag von 6—8 Uhr, außerordentl. Professor Dr. von Bradke.
 Die kirchliche Baukunst des Abendlandes, zweistündig, unentgeltlich, Privatdozent Dr. Matthäci.
 Einleitung in die Geschichte der Malerei, einstündig, unentgeltlich, Derselbe.
 Uebungen, in näher zu verabredender Form, privatissime, unentgeltlich, Derselbe.

Klassische Philologie.

Griechische Alterthümer, Montag und Donnerstag von 9—11 Uhr und Mittwoch von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Philippi.
 Erklärung der Gipsabgüsse im archäologischen Museum, Mittwoch von 10—11 Uhr, Derselbe.
 Im philologischen Seminar: Erklärung von Cicero's Brutus und Besprechung der schriftlichen Arbeiten, Dienstag von 9—11 Uhr; grammatisch-stilistische Uebungen, Mittwoch von 3—4 Uhr, Derselbe.
 Geschichte der griechischen Lyrik, Montag, Dienstag, Donnerstag von 7—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Reichenstein.
 Interpretation von Cicero de legibus Buch I, Montag, Dienstag, Donnerstag von 8—9 Uhr, Derselbe.
 Im philologischen Seminar: Lucretz Buch I, Derselbe.
 Im Profseminar: Stilistische Uebungen, Derselbe.
 Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Sprachwissenschaft, zweistündig, Montag und Dienstag von 11—12 Uhr, außerordentl. Professor Dr. von Bradke.
 Einführung in die griechische Heldensage, zweistündig, Privatdozent Dr. Sauer.

Archäologische Uebungen an ausgewählten Darstellungen der Heldensage, zweistündig, privatissime et gratis, Derselbe.

Neuere Sprachen.

Deutsche Syntax, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 12—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Behaghel.
Erklärung des Nibelungenliedes, Mittwoch und Donnerstag von 11—12 Uhr, Derselbe.

Erklärung niederdeutscher Texte (Reinke de Vos, Fritz Reuter), Freitag von 11—12 Uhr, Derselbe.

Uebungen des germanisch-romanischen Seminars, Samstag von 10—12 Uhr, Derselbe.

Geschichte des französischen Dramas, Montag, Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Behrens.

Die Aussprache des Neufranzösischen, Mittwoch von 9—11 Uhr, Derselbe.

Erklärung altfranzösischer Sprachdenkmäler, zweistündig, Derselbe.

Uebungen des germanisch-romanischen Seminars, Donnerstag von 6—8 Uhr (Gegenstand der Uebungen wird später bestimmt werden): Derselbe.

Chaucer's Leben und Werke mit Erklärung ausgewählter Canterbury Tales, dreistündig, außerordentl. Professor Dr. Holthausen.

Altenglische Uebungen für Anfänger, zweistündig, Derselbe.

Lektüre von Byron's Dramen, einstündig, publice, Derselbe.

Im praktischen Seminar für neuere Philologie: Französische und englische stilistische Uebungen, Dienstag von 7 $\frac{1}{2}$ —9 Uhr; französische Lektüre und Interpretation, Donnerstag von 7 $\frac{1}{2}$ —9 Uhr; englische Lektüre und Interpretation, Freitag von 7 $\frac{1}{2}$ —9 Uhr, außerordentl. Professor Böhler.

Orientalische Sprachen.

Sanskrit-Kursus für Anfänger (nach Stenzler's Elementarbuch der Sanskritsprache), zweistündig, publice, Mittwoch von 6—8 Uhr, außerordentl. Professor Dr. von Bradke.

Lektüre eines Sanskrit-Textes (oder des Avesta) nach Uebereinkunft, zweistündig, privatissime et gratis, Derselbe.

Sonstigen Unterricht erteilen:

Im Reiten: Universitäts-Stallmeister Balzer.

In der Theorie der Musik, im Gesang und im Klavierspiel: Universitäts-Musiklehrer, Musikdirektor Felschner.

Im Fechten und Tanzen: Universitäts-Fecht- und Tanzlehrer Köse.

Die Universitäts-Bibliothek mit Lesesaal ist täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 9—1 Uhr und von 3—5 Uhr, während der Oster- und Herbstferien nur von 9—1 Uhr geöffnet. Am Donnerstag Nachmittag, sowie am Nachmittage vor und am Tage nach den drei hohen Festen bleibt sie geschlossen. Das Ausleihen und die Zurücknahme von Büchern ist auf die Stunden von 11—1 Uhr und von 3—4 Uhr, in den Ferien von 11—12 Uhr beschränkt.

Zur Besichtigung sind geöffnet: Das archäologische Museum Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr, das Universitäts-Herbarium Samstags von 9—11 Uhr, der botanische Garten an Wochentagen von 8—12 Uhr, Sonntags von 9—11 Uhr, für Studierende an Wochentagen auch Nachmittags gegen Einlaßkarte (Karten beim Direktor), die mineralogische Schausammlung Dienstags von 3—7 Uhr, die Sammlungen des landwirthschaftlichen Instituts und der Forstgarten täglich.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 6.

Darmstadt, den 10. März 1893.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Beihilfen bei Ueberschwemmungen betreffend. — 2) Uebersicht der pro 1. April 1891/94 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau beantragten Umlagen. — 3) Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Sommersemester 1893 in den sechs Fachabtheilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt gehalten werden. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 6) Namensveränderungen. — 7) Dienstinachrichten. — 8) Konkurrenzöffnungen. — 9) Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Beihilfen bei Ueberschwemmungen betreffend.

Bestehender Vorschrift gemäß werden die Ergebnisse der Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Beihilfen bei Ueberschwemmungen für das Rechnungsjahr 1891/92 auf Grund der revidirten und abgeschlossenen Rechnung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 27. Februar 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Vertretung:

v. Knorr.

Schliephake.

A. Einnahme.

	Ab	h
1. Kassevorrath aus vorherigen Jahren	409	73
2. Ausstände	—	—
3. Kapitalzinsen	4042	—
4. Zurückempfangene Kapitalien	—	—
5. Zuschüsse aus anderen Kassen	—	—
7. Sonstige Einnahmen	—	—
Summe der Einnahmen	4451	73

B. Ausgabe.

1. Neu ausgeliehene Kapitalien	3500	—
2. Gehalt und Bureaukosten des Rechners	92	84
3. Porto	—	—
4. Beihilfen	500	—
6. Zuschüsse in andere Kassen	—	—
7. Sonstige Ausgaben	183	80
Summe der Ausgaben	4276	64

	Abschluß.	ℳ	ℒ
Die Einnahme beträgt nach oben		4451	73
„ Ausgabe „ „ „		4276	64
	Verglichen, bleibt baarer Kassevorrath	175	09

Darmstadt, den 21. Februar 1893.

Der Rechner des Großherzoglichen Fonds zur Gewährung von Beihilfen bei Ueberschwemmungen.
(gez.) v. Bechtold.

Uebersicht der pro 1. April 1891/94 zur Vestreritug der Kommunalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau beantragten Umlagen.

Ordn.-Nr.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Ausschlag auf Köpfe.	Auf das gesammte Kom- munalsteuereapital.		Bemerkungen.
			Ausschlag.	Beitrag auf 1 ℳ Nor- malsteuer- kapital.	
			ℳ	ℒ	
1	Biebesheim mit Stodtadt	—	300	15,853	
2	Bischofsheim mit Ginsheim	—	740	32,836	
3	Büttelborn	60	275	26,338	
4	Crumbstadt	170	420	12,427	
5	Dornheim	—	100	3,666	
6	Erfelden	72	318	17,839	
7	Geinsheim	—	214	16,842	
8	Gernsheim	—	810	23,417	
9	Groß-Gerau	—	1300	8,023	
10	Kelsterbach	—	266	12,029	
11	Königstädten	—	265	41,162	
12	Leeheim	25	—	—	
13	Mörfelden mit Walldorf	—	100	8,362	
14	Nauheim	—	261	23,682	
15	Rüsselsheim mit Baufenheim und Raunheim	—	525	15,283	
16	Trebur mit Aßtheim	—	528	13,763	
17	Wallerstädten	—	25	6,166	
18	Wolfskehlen mit Goddelau	100	90	4,881	

Groß-Gerau, den 20. Februar 1893.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

v. Löw.

Verzeichniß

der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Sommersemester 1893 in den sechs Fachabtheilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt gehalten werden.

Mathematische Wissenschaften.

Niedere Analysis, Professor Dr. Mehmkte, 3 St. Vortrag und Uebungen. Für die zu Ostern eintretenden Studirenden. — Höhere Mathematik I, Professor Dr. Gundelfinger, 5 St. Vortrag, 4 St. Uebungen. Für die im Herbst eintretenden Studirenden. — Höhere Mathematik I, Privatdozent Dr. Dingeldey, 5 St. Vortrag, 4 St. Uebungen. Für die an Ostern eintretenden Studirenden. — Höhere Mathematik II, Professor Dr. Mehmkte, 2 St. Vortrag und Uebungen. — Analytische Uebungen, Professor Dr. Gundelfinger. In zwanglosen Stunden für Vorgerücktere. — Methode der kleinsten Quadrate, Geh. Hofrath Professor Dr. NeII, 3 St. — Darstellende Geometrie I, Professor Dr. Mehmkte, 4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Arbeiten im mathematischen Institut, Derselbe, Zahl der Stunden nach Vereinbarung. — Determinanten, Professor Dr. Graefe, 2 St. Vortrag, 1 St. Uebung. Für die an Ostern eintretenden Studirenden. — Repetitorium der niederen Mathematik, Derselbe, 2 St. — Einleitung in die analytische Geometrie, Derselbe, 2 St. Vortrag, 1 St. Uebung. Für die an Ostern eintretenden Studirenden. — Geodätische Uebungen, Geh. Hofrath Professor Dr. NeII, Vermessung an 2 Nachmittagen wöchentlich, graphische Ausarbeitung der Vermessungen 2 St. — Grundzüge der höheren Geodäsie, Derselbe, 2 St. — Mechanik I, Professor Dr. Henneberg, 5 St. Vortrag, 1 St. Uebung. — Mechanik II, Derselbe, 1 St. Vortrag, 1 St. Uebung. — Reine Kinematik, Derselbe, 2 St. Vortrag und Uebungen. — Statik der Baukonstruktion, Professor Landsberg, 4 St. Vortrag, 3—6 St. Uebungen.

Naturwissenschaften.

Zoologie, Histologie der Wirbelthiere, Professor Dr. von Koch, 2 St. — Zoologisches Praktikum, Derselbe, 3 St. — Die Schöpfung der Thierwelt, Privatdozent Dr. Haacke, 1 St. — Ornithologie mit Uebungen im Bestimmen, Demonstrationen und Exkursionen, Derselbe, 1 St. und geeignete Nachmittage im Sommer. — Systematische Botanik, Professor Dr. Dippel, 2 St. Vortrag, 1 St. Demonstration. — Grundzüge der Botanik, Derselbe, 3 St. Vortrag. — Mikroskopisches Praktikum, Derselbe, 6 St. (1 Nachmittag). — Allgemeine Mikroskopie, Derselbe, 2 St. Demonstrationen nach Bedürfniß (privatim). — Kryptogamen, mit besonderer Berücksichtigung der pharmazentisch und technisch wichtigen Pflanzen, Privatdozent Dr. Jännicke, 1 St. — Allgemeine Geologie, Professor Dr. Lepsius, 2 St. — Geologische Exkursionen an geeigneten Nachmittagen, Derselbe. — Mineralogisches Praktikum, Derselbe, 2 St. — Geologisches Praktikum, Derselbe, 2 St. — Repetitorium der Mineralogie, Privatdozent Dr. Schelius, 1 St. mit Uebungen. — Elemente der Kristallographie, Privatdozent Dr. Greim, 2 St. — Ueber die physikalische Geographie der Alpenländer, Derselbe, 1 St. — Experimental-Physik, Professor Dr. Schering, 5 St. — Mechanische Wärmetheorie, Derselbe, 2 St. — Physikalisches Praktikum, Derselbe, 3 Nachmittage. — Elemente der Elektrotechnik, Geh. Hofrath Professor Dr. Rittler, 2 St. — Experimental-Chemie, Elemente der organischen und Agrikultur-Chemie, Professor Dr. Staedel, 3 St. — Organische Chemie II, Derselbe 4 St. — Analytische Chemie I, Dr. Kolb, 3 St. — Chemische Uebungen, Professor Dr. Staedel und 2 Assistenten an allen Wochentagen 8—12 und 2—5 Uhr (mit Ausnahme des Samstags). Theoretische Chemie, Privatdozent Dr. Dieffenbach, 2 St. — Elektrochemie,

Derselbe, 2 St. — Elektrotechnisches Praktikum, Derselbe, Zeit nach Verabredung. — Chemische Technologie I, anorganischer Theil, Geh. Hofrath Professor Dr. Thiel, 4 St. — Chemisch-technische Uebungen, Derselbe, 6 St. — Methoden der chemisch-technischen Analyse, organischer Theil, Privatdozent Dr. Sonne, 1 St. — Die Fabrication der organischen Säuren, Derselbe, 1 St. — Pharmazeutische Chemie, anorganischer Theil, Dr. Kollb, 2 St. — Ausgewählte Abschnitte aus der chemischen Technologie, Privatdozent Dr. Heinzerling, 1—2 St. mit Exkursionen. — Technische Untersuchungen in Gasanstalten und Gasanalyse, Chemiker W. Seybold, 1 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Anleitung zum Untersuchen und Bestimmen officineller Pflanzen, Obermedizinalrath Dr. Mloth, 2 St. Vortrag, verbunden mit Exkursionen.

Pharmazie.

Systematische Botanik, Professor Dr. Dippel, 2 St. Vortrag, 1 St. Demonstrationen. — Mikroskopisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung der pharmazeutischen Rohstoffe, Derselbe, 6 St. (1 Nachmittag). — Grundzüge der Botanik, Derselbe, 3 St. — Experimental-Physik, Professor Dr. Schering, 5 St. — Experimental-Chemie, Professor Dr. Staedel, 7 St. — Analytische Chemie I, Dr. Kollb, 3 St. — Pharmazeutische Chemie, Derselbe, 2 St. — Ausgewählte Kapitel aus dem Gebiete der pharmazeutischen Chemie, die Chemie der natürlich vorkommenden Alkaloide, Privatdozent Dr. Klein, 1 St. (publice und gratis). — Chemische Uebungen, Professor Dr. Staedel und 2 Assistenten. — Anleitung zum Untersuchen und Bestimmen officineller Pflanzen, Obermedizinalrath Dr. Mloth, 2 St. Vortrag verbunden mit Exkursionen. — Ueber die vom Reich und den Einzelstaaten mit Bezug auf das Apothekenwesen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, Derselbe, 1 St. Vortrag nach Verabredung.

Elektrotechnik.

Elemente der Elektrotechnik, Geh. Hofrath Professor Dr. Rittler, 2 St. — Spezielle Elektrotechnik (Elektrische Arbeitsübertragung mit Gleich-, Wechsel- und Drehstrom), Derselbe, 2 St. — Elektrotechnisches Seminar, Derselbe, 1 St. — Elektrotechnisches Praktikum, Derselbe, 6 St. — Selbständige Arbeiten aus dem Gebiete der Elektrotechnik für vorgeschrittenere Studierende, Derselbe, Zeit nach Vereinbarung. — Elektrotechnische Meßkunde II. Theil, Dr. Wirth, 2 St. — Elektrische Straßenbahnen II. Theil, Elektro-Ingenieur Frieße, 1 St. — Elektrochemie, Privatdozent Dr. Dieffenbach, 2 St. — Elektrochemisches Praktikum, Derselbe, Zeit nach Verabredung.

Technologie.

Mechanische Technologie, Professor Berndt. — Bautechnologie, Geh. Hofrath Professor Dr. Thiel, 3 St. — Chemische Technologie I, anorganischer Theil, Derselbe, 4 St. — Ausgewählte Abschnitte aus der chemischen Technologie, Privatdozent Dr. Heinzerling, 1—2 St. mit Exkursionen. — Organische Farbstoffe, Geh. Hofrath Professor Dr. Thiel, 1 St. — Geschichte der Waffentechnik, Major von Pfister, 2 St. (privatim).

Baukunst und Bauwissenschaften.

Bautechnologie, Geh. Hofrath Professor Dr. Thiel, 3 St. — Elemente der Baukonstruktion, Professor Marx, 2 St. — Elemente der Baukonstruktion, Uebungen, Professor von Willmann, 8 St. — Statik der Baukonstruktionen, Professor Landsberg, 3 St. Uebungen. — Grundbau, Geh. Baurath Professor Dr. Schmitt, 2 St. — Konstruktionen des Hochbaues, Professor Simonz,

3 St. Vortrag, 6 St. Übungen in 2 Jahreskursen. — Eisenkonstruktion des Hochbaues, Professor Landsberg, 3 St. Übungen. — Bauzeichnen, Professor Marx, 4 St. — Bauformenlehre, Derselbe, 2 St. Vortrag, 4 St. Übungen. — Baustile I, Derselbe, 3 St. — Baustil-Übungen, Derselbe, 4 St. in 2 Jahreskursen. — Anlage und Einrichtung von Gebäuden I, Geh. Baurath Professor Wagner, 2 St. — Anlage und Einrichtung von Gebäuden II, Derselbe, 2 St. — Entwerfen von Gebäuden, Derselbe, in 2 Jahreskursen 8 St. Übungen. — Bauführung, Derselbe, 1 St. — Ornamentik, Professor Simonz, 3 St. in 3 Kursen. — Malerische Perspektive, Derselbe, 2 St. Vortrag und Übungen abwechselnd. — Elemente des Wasserbaues A, Professor von Willmann 3 St.

Im Anschluß an die Vorträge über Elemente der Baukonstruktion, Hochbaukonstruktion, Baustile, Anlage und Einrichtung von Gebäuden werden Exkursionen, worunter mindestens eine größere, letztere in der Regel zur Pfingstzeit, veranstaltet.

Ingenieurwissenschaften.

Bautechnologie, Geh. Hofrath Professor Dr. Thiel, 3 St. — Elemente der Baukonstruktion, Professor Marx, 2 St. — Elemente der Baukonstruktion, Übungen, Professor von Willmann, 8 St. — Bauzeichnen, Professor Marx, 4 St. — Statik der Baukonstruktionen, Professor Landsberg, 4 St. Vortrag, 6 St. Übungen. — Grundbau und Brückenbau I, Geh. Baurath Professor Dr. Schmitt, 3 St. — Brückenbau IV, Professor Landsberg, 3 St. — Übungen zum Brückenbau III und IV, Derselbe, 6 St. — Übungen zum Grundbau, Brückenbau I und II und Wasserbau, sowie zur Wasserversorgung, Entwässerung und Reinigung der Städte, Geh. Baurath Professor Dr. Schmitt, 6 St. — Wasserbau II, Geh. Baurath Professor Sonne, 2 St. Vortrag, 8 St. Übungen. — Elemente des Wasserbaues A, Professor von Willmann, 3 St. — Eisenbahnbau I, Geh. Baurath Professor Sonne, 2 St. Vortrag, 5 St. Übung. — Eisenbahnbau III, Derselbe, 2—3 St. Vortrag.

Die Vorträge werden in angemessener Weise durch Exkursionen nach ausgeführten und in der Ausführung begriffenen Bauten unterstützt.

Kulturtechnik.

Wasserbau I, Geh. Baurath Professor Dr. Schmitt, 6 St. Übungen. — Wasserbau II, Geh. Baurath Professor Sonne, 8 St. Übungen.

Maschinenkunde.

Beschreibende Maschinenlehre, Professor Berndt, 3 St. — Mechanische Technologie I, Derselbe, 2 St. — Mechanische Technologie II und III. — Maschinenelemente, Professor Linde, 3 St. Vortrag. — Maschinenzeichnen, Professor Berndt, 6 St. — Konstruktionsübungen zu Maschinenelementen und Hebemaschinen, Professor Linde, 9 St. — Luft- und Gasmotoren, Professor Berndt, 2 St. — Kraftmaschinen I, Professor Reichel, 6 St. Vortrag (verbunden mit Übungen an bestehenden Anlagen). — Arbeitsmaschinen II, Derselbe, 2 St. Vortrag. — Übungen im Entwerfen von Kraft- und Arbeitsmaschinen, Derselbe, 8 St. — Praktikum für Technologie, Professor Berndt, 3 St. — Elemente des Lokomotivbaues, Professor Linde, 3 St. Vortrag und 3 St. Übung. — Die Gewicht- und Kostenberechnungen der Maschinenfabrikation, Privatdozent Ingenieur Beck, 1 St. — Übungen im Berechnen von Maschinenelementen und Hebemaschinen, Assistent der Maschinenbauschule Maschinen-Ingenieur Friedmann, 1 St. — Elemente der Elektrotechnik, Geh. Hofrath Professor Dr. Rittler, 2 St. — Elektrotechnisches Praktikum, Derselbe, 3 St.

Allgemein bildende Fächer.

Geschichte der deutschen Literatur im achtzehnten Jahrhundert, Professor Dr. Roquette, 2 St. — Lesen und Erklärung ausgewählter dichterischer Werke, Derselbe, 2 St. — Allgemeine Kunstgeschichte, Geschichte der bildenden Kunst vom Zeitalter der Renaissance bis zur Gegenwart, Geh. Hofrath Professor Dr. Schaefer, 2 St. — Geschichte des deutschen Kunstgewerbes, Professor Dr. Adamy, 2 St. — Aesthetik der bildenden Künste, Derselbe, 1—2 St. — Geschichte der Philosophie, Professor Dr. Graefe, 2 St. — Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Oberlandesgerichtsrath Heingerling, 2 St. — Geschichte deutscher Sprache von Altilas bis Luther, Major von Pfister, 2 St. (privatim). — Französische Sprache, Professor Eger, 2 St. — Italienische Sprache, Derselbe, 2 St. — Englische Sprache, Dr. Hagen, 2 St. — Russische Sprache, Major von Pfister, 4 St. (privatim).

Darstellende Künste.

Freihandzeichnen, Professor Kump, 8 St. — Zeichnen und Malen, Professor Noack, 8 St. — Technisches Zeichnen, Professor Kump, 4 St. — Ornamentik, Professor Simon, 3 St. in 3 Kursen. — Malerische Perspektive, Derselbe, 2 St. in 2 Kursen. — Bauzeichnen, Professor Marx, 4 St. — Maschinzeichnen, Professor Berndt, 6 St. — Planzeichnen I, Kataster-Ingenieur Göbel, 4 St. — Planzeichnen II und III, Derselbe, 3 St.

Die Anmeldungen zur Aufnahme werden bis zum 15. April von der Direktion entgegengenommen. Aufnahme und Immatrikulation beginnen am 17. April. Beginn der Vorlesungen und Uebungen des Sommersemesters 1893 am 18. April.

Programme sind unentgeltlich durch Vermittelung des Sekretariats zu beziehen.

Darmstadt, im Februar 1893.

Die Direktion der Großherzoglichen Technischen Hochschule.

Dr. L. Henneberg.

Roth.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 27. Januar dem Oberstlieutenant Freiherrn von und zu Egloffstein, à la suite des 1. Großherzoglichen Infanterie-(Leibgarde-)Regiments Nr. 115 und beauftragt mit der Führung desselben, das Komthurkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
- 2) am 12. Februar dem Schullehrer Johannes Sturmfels zu Richen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“, —
- 3) am 13. Februar dem Pfandmeister Ferdinand Brauns zu Groß-Gerau aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums am 14. desselben Monats das Silberne Kreuz, —
- 4) am 22. Februar dem Direktor des Schullehrerseminars zu Friedberg Johannes Michael Schäfer die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
- 5) an demselben Tage dem Privatdiener Fritz Fischer zu Darmstadt das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“ zum 27. Februar, —
- 6) an demselben Tage dem Landgerichtsdirektor Heinrich Pauli zu Mainz die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
- 7) am 25. Februar dem Gymnasiallehrer, Professor Dr. Joseph Stigell zu Mainz das Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde ertheilt:

Durch Allerhöchste Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 18. Februar l. Js. dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Ober-Ingelheim, Feuerwehrmann Philipp Schreiber.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

am 21. Februar dem Landgerichtsdirektor Dr. Karl Bodenheimer zu Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen verliehenen Ehrenkreuzes des Hohenzollern'schen Hausordens III. Klasse zu ertheilen.

Namensveränderungen.

- 1) Am 12. Juli 1887 wurde dem am 22. Oktober 1873 zu Bonndorf, im Großherzogthum Baden, geborenen Karl Jakob Sorg, Sohn der Ehefrau des Jakob Veith zu Mainz, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Veith“, —
- 2) am 13. Januar wurde dem am 21. Januar 1889 zu Kollar geborenen Sohne der Ehefrau des Heinrich Seuling daselbst, Karl Stodt, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Seuling“, —
- 3) am 18. Januar wurde der am 27. April 1874 zu Edartshausen geborenen Tochter der Ehefrau des Fritz Bock in Frankfurt a. M., Elisa Frida Knidel daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Bock“, —
- 4) an demselben Tage wurde der am 27. April 1886 zu Freimersheim geborenen Tochter der Ehefrau des Karl Saalfeld in Worms, Friederike Schmidt daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Saalfeld“, —
- 5) am 21. Februar wurde der am 23. September 1885 zu Frankfurt am Main geborenen Tochter der Auguste Henriette Christina Knierim in Bad-Nauheim, Adele Edwine Knierim daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Zenkert“ — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 15. Februar dem Pfarrverwalter Heinrich Rheinsurth zu Burthards, im Dekanat Schotten, die evangelische Pfarrstelle daselbst, —
- 2) am 16. Februar dem evangelischen Pfarrer Karl Orth zu Jugenheim i. Rh. die evangelische Pfarrstelle zu Nierstein, im Dekanat Oppenheim, — zu übertragen;
- 3) am 18. Februar den außerordentlichen Professor Dr. Hermann Rehm zu Marburg zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Landesuniversität Gießen, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 4) an demselben Tage den Finanzaspiranten Adolph Wamser aus Georgenhäusen zum Kalkulator bei der Hauptstaatskasse, —
- 5) an demselben Tage die Kreisbauaufseheraspiranten August Fees aus Michelstadt und Adam Steinbrecher aus Groß-Gerau zu Straßenmeistern auf Widerruf, —
- 6) am 22. Februar den Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Karl Steinem zum Direktor bei diesem Gericht, mit Wirkung vom 1. März an, —
- 7) an demselben Tage den Staatsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Karl Ewald zum Ersten Staatsanwalt bei diesem Gericht, mit Wirkung vom 1. März an, —
- 8) an demselben Tage den Direktor der Realschule zu Michelstadt Dr. Friedrich Quentell zum Direktor des Schullehrerseminars zu Friedberg, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 9) an demselben Tage den Kreisarzt des Kreisgesundheitsamts Oppenheim Dr. Paul Weißgerber zum Kreisarzt des Kreisgesundheitsamts Lauterbach, den Kreisassistentenarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Mainz Dr. Hermann Stigell zum Kreisarzt des Kreisgesundheitsamts Alzei und den Kreisassistentenarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Gießen Dr. Wilhelm Gross zum Kreisarzt des Kreisgesundheitsamts Oppenheim, —

- 10) am 25. Februar den Sekretär in der Abtheilung für Bauwesen des Ministeriums der Finanzen, Kreisbaumeister Hermann Daudt aus Bessungen zum Kreisbaumeister des Kreisbauamts Bensheim, den Kreisbauassessor, charakterisirten Kreisbaumeister Paul Lucius aus Darmstadt, unter Belassung des Titels „Kreisbaumeister“, zum Sekretär in der Abtheilung für Bauwesen des Ministeriums der Finanzen und den Baumeister Burkhard Raibel aus Osthofen zum Kreisbauassessor, —
 - 11) an demselben Tage den Salzsteueramts-Rendanten Wilhelm Rühl zu Wimpfen zum Rentamtmanu des Rentamts Lampertheim, mit Wirkung vom 1. April an, — zu ernennen.
- 1) Am 30. Januar wurde der Pfandmeister bei der Obereinnehmerei Mainz Andreas Müller zu Worms mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 21. Januar zum Steueraufseher ernannt;
 - 2) am 12. Februar wurde der von dem Herrn Grafen zu Stolberg-Rossla-Ortenberg auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Seemen, im Kreise Schotten, präsentirte Schulamtsaspirant Johannes Keller aus Griesheim, im Kreise Darmstadt, für diese Stelle bestätigt;
 - 3) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Peter Franz Eller aus Fürth, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Auheim, im Kreise Offenbach, übertragen;
 - 4) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Güntersfürst, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant August Hartmann aus Harreshausen, im Kreise Dieburg, für diese Stelle bestätigt;
 - 5) an demselben Tage wurde Eduard Schiffnie in Schotten zum Gehülfen bei dem Kreisamt daselbst ernannt;
 - 6) am 16. Februar wurde der Schulamtsaspirantin Margaretha Winderker aus Mainz eine Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule zu Dieburg, —
 - 7) am 18. Februar wurde der Schulamtsaspirantin Elise Keller aus Dietersheim, im Kreise Bingen, eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Büdesheim, im Kreise Bingen, —
 - 8) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Philipp Hehl zu Niedernhausen, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bischofsheim, im Kreise Groß-Gerau, — übertragen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) Eine mit einer evangelischen Lehrerin zu besetzende Stelle an der Volksschule zu Offenbach mit einem Anfangsgehalt von 1200 M. jährlich. Dem Herrn Fürsten zu Ssenburg-Wirstein steht das Präsentationsrecht zu dieser Stelle zu.
- 2) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Grumstadt, im Kreise Groß-Gerau, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist ein Theil des Organistendienstes verbunden.
- 3) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heppenheim a. W., im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalt von 1000 M. Mit der Stelle kann Organistendienst verbunden werden.
- 4) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Elm bach, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
- 5) Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Gau-Weinheim, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
- 6) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Offenheim, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim in Offenheim steht das Präsentationsrecht zu derselben zu.

Berichtigung.

Das in der Beilage Nr. 3 auf Seite 10 unter Ordn.-Nr. 13) veröffentlichte Vermächtniß des Pfarrers Girtler zu Planig an die katholische Kirche zu Neustadt i. O. beträgt nicht 400, sondern 200 M.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 7.

Darmstadt, den 25. März 1893.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Ausschlag der zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse der evangelischen Kirche des Großherzogthums im Etatsjahre 1893/94 erforderlichen Steuern betreffend. — 2) Bekanntmachung der Umlage der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1893 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim. — 4) Uebersicht der für das Jahr 1893/94 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 7) Namensveränderungen. — 8) Dienstaufhebungen. — 9) Dienstenthebung. — 10) Dienstentlassung. — 11) Ruhestandsverleihungen. — 12) Konkurrenz-eröffnungen.

Bekanntmachung,

den Ausschlag der zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse der evangelischen Kirche des Großherzogthums im Etatsjahre 1893/94 erforderlichen Steuern betreffend.

In Ausführung eines zu dem Voranschlag über Einnahme und Ausgabe des evangelischen Central-Kirchenfonds für die Periode vom 1. April 1890 bis zum 1. April 1895 von dem evangelischen Kirchenregiment mit Zustimmung der Landessynode gefaßten und von dem unterzeichneten Ministerium genehmigten Beschlusses soll zur Bestreitung der Bedürfnisse der Gesamtheit der evangelischen Kirche des Großherzogthums im Etatsjahre 1893/94 nach den Bestimmungen des Art. 5 des Gesetzes vom 23. April 1875, das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften betreffend, auf das Kommunalsteuerkapital der Angehörigen der evangelischen Kirche ein Beitrag von Einem und sechs Zehntel Pfennig auf die Mark Steuerkapital ausgeschlagen und mit den Kommunalsteuern der politischen Gemeinden erhoben werden.

Es wird dies hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Darmstadt, den 20. März 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Wienbach.

Bekanntmachung

der Umlage der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen.

Die Umlage der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1892 beträgt 222 456,1 Mk (100 464 Mk 90 S für Unfallentschädigungen, 75 348 Mk 67 S als Ausleihung zum Reservefonds und 46 642 Mk 53 S Verwaltungskosten). Da sich die Gesamtsumme der beitragspflichtigen Steuerkapitalien auf 13 751 911,7 Mk (8 021 948,5 Gulden) beläuft, ergibt sich ein Ausschlag von 1,618 S auf die Mark Steuerkapital (oder 2,773 S auf den Gulden). Es wird dies nach Vorschrift des § 19 der Verordnung vom 11. Juli 1888 unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

daß die Erhebung dieser Umlage demnächst in einem Ziele unter Zusendung besonderer Anforderungszettel gemeindeweise stattfinden wird.

Darmstadt, den 21. März 1893.

Der Vorstand der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Novor, Regierungsrath.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1893 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim.

Ordn.-Nr.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 M Normal- steuer- kapital.	Erhebungsjahre.	Bemerkungen.
1	Alsbach mit Bickenbach, Jugenheim und Hähnlein	750	19,498	6	
2	Alsbach (der Friedhofsverband)	450	0,513	6	3jähr. Voranschlag. 1tes Dritteltheil kommt zur Erhebung.
3	Auerbach mit Schwanheim	1004	23,758	6	
4	Bensheim	2250	14,180	6	
5	Biblis	2900	—	6	Der Ausschlag erfolgt nach Klassen.
6	Birstadt	232	10,299	6	3jähr. Voranschlag. 1tes Dritteltheil kommt zur Erhebung.
7	Groß-Rohrheim	600	32,298	6	3jähr. Voranschlag. 2tes Dritteltheil kommt zur Erhebung.
8	Lampertheim	400	4,527	6	
9	Lorsch mit Groß- und Kleinhäusen	1000	10,426	6	
10	Reichenbach mit Elmshausen	500	21,682	6	3jähr. Voranschlag. 2tes Dritteltheil kommt zur Erhebung.
11	Seeheim	272	15,315	6	Desgl. wie vorher.
12	Zwingenberg	1000	25,255	6	Desgl. " "

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der darin vorgesehenen Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember 1893 und Februar 1894 stattfinden soll.

Bensheim, den 28. Februar 1893.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

v. Bechtold.

Uebersicht der für das Jahr 1893/94 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnormen.
1	Altenhain . . .	Ab 2800	§ 51,260	4	Ab 323	§ 6,365	4	Auf das Steuerkapital der Evan- gelischen.
2	Beizenrod . . .	3600	40,617	4	581	7,749	4	Desgl. der immersteuerbaren Objekte.
3	Bobenhausen . . .	4300	32,907	4	a. 1048	8,276	4	Desgl.
4	Breungeshain . . .	3250	60,689	4	b. 245	2,617	4	Desgleichen der Evangelischen.
5	Burkhardt . . .	4350	28,386	4	350	7,668	4	Desgl. der immersteuerbaren Objekte.
6	Busenborn . . .	2350	33,730	4				
7	Eichelsachsen . . .	5300	23,631	4	a. 670	3,762	4	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
					b. 850	4,213	4	Auf das Steuerkapital der immer- steuerbaren Objekte.
8	Eichelsdorf . . .	7920	39,264	4	a. 321	1,618	4	Desgl.
9	Einartshausen . . .	2500	32,286		b. 48	0,275	4	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
10	Eichenrod . . .	5000	35,877	4				
11	Feldkrücken . . .	1500	24,366	4	214	4,209	4	Auf das Steuerkapital der Evan- gelischen.
12	Freienseen . . .	3100	13,931	4	a. 1350	6,140	4	Desgl. der immersteuerbaren Objekte.
					b. 380	2,740	4	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
13	Gedern . . .	20300	35,220	4	255	0,484	4	Auf das Steuerkapital der immer- steuerbaren Objekte.
14	Glashütten . . .	3800	47,749	4				
15	Göhen . . .	2000	38,270	4	a. 240	6,185	4	Desgl. der Evangelischen.
					b. 690	13,329	4	Desgl. der immersteuerbaren Objekte.
16	Gonterskirchen . . .	5000	41,480	4				
17	Groß-Eichen . . .	5700	32,196	4	595	3,573	4	Desgl.
18	Hartmannshain . . .	1700	40,320	4				

Ordnungs-Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuereapital der Einwohner und Forensen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuereapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuereapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnormen.
19	Helpershain . . .	M 2970	36,910	4	M a. 435	5,998	4	Auf das Steuereapital der immer- steuerbaren Objekte.
20	Herchenhain . . .	2000	38,554	4	b. 270	3,920	4	Desgl. der Evangelischen.
21	Höckersdorf . . .	2600	52,984	4				
22	Solms-Alsdorf . . .	680	33,220	4				
23	Paulstos . . .	7000	48,150	4	280	9,954	4	Auf das Grundsteuereapital der Parzellenbesitzer.
24	Klein-Eichen . . .	1200	28,676	4				
25	Röddingen . . .	4900	43,836	4	a. 80	0,820	4	Auf das Steuereapital der immer- steuerbaren Objekte.
					b. 290	3,231	4	Desgl. der Evangelischen.
26	Rölzenhain . . .	1600	44,135	4	a. 100	2,990	4	Desgl.
					b. 84	2,330	4	Desgl. der immersteuerbaren Objekte.
27	Lardenbach . . .	850	12,470	4				
28	Laubach . . .	17000	21,274	4	1560	2,253	4	Desgl. der Evangelischen.
29	Meiches . . .	3850	31,268	4				
30	Michelbach . . .	2000	25,279	4	226	3,380	4	Desgl.
31	Mittel-Seemen . . .	2800	30,690	4	660	8,815	4	Auf das Grundsteuereapital der Parzellenbesitzer.
32	Nieder-Seemen . . .	2200	33,307	4				
33	Ober-Lais . . .	3500	34,389	4	350	4,184	4	Auf das Steuereapital der Evan- gelischen.
34	Ober-Schmitten . . .	4600	46,831	4	340	3,465	4	Desgl. der immersteuerbaren Objekte.
35	Ober-Seemen . . .	7950	40,409	4				
36	Ober-Seibertenrod . . .	2300	34,111	4	350	5,399	4	Desgl. der Evangelischen.
37	Rainrod . . .	6000	37,549	4	700	5,172	4	Desgl. der immersteuerbaren Objekte.
38	Rebgesshain . . .	2100	47,972	4				
39	Rudingshain . . .	4000	35,063	4	300	2,917	4	Desgl.
40	Ruppertsburg . . .	5400	21,443	4				

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Einwohner und Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnormen.
		<i>M</i>	<i>℔</i>		<i>M</i>	<i>℔</i>		
41	Schmitten . . .	300	76,414	4				
42	Schotten . . .	26500	31,934	4	a. 980	1,245	4	Auf das Steuercapital der immer- steuerbaren Objekte.
					b. 3720	5,901	4	Desgl. der Evangelischen.
43	Sellnrod . . .	4500	44,540	4	a. 276	2,855	4	Auf das Steuercapital der immer- steuerbaren Objekte.
					b. 390	4,194	4	Desgl. der Evangelischen.
44	Sichenhausen . .	900	21,931	4				
45	Steinberg . . .	3500	50,478	4				
46	Stornfels . . .	2600	36,950	4				
47	Stumpertenrod . .	6800	42,679	4				
48	Ulsa	11500	39,680	4	240	0,937	4	Desgl.
49	Ulrichstein . . .	7500	37,665	4	570	4,493	4	Desgl.
50	Unter-Seibertenrod	2300	29,497	4	150	2,141	4	Desgl.
51	Volkartshain . . .	2200	40,638	4				
52	Wetterfeld . . .	3000	17,679	4	780	6,066	4	Auf das Grundsteuercapital der Parzellenbesitzer.
53	Wingershausen . .	2650	36,581	4				
54	Wohnfeld . . .	2800	40,139	4	a. 160	2,434	4	Auf das Steuercapital der Evangelischen.
					b. 360	5,195	4	Desgl. der immersteuerbaren Ob- jekte.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember erfolgen soll.

Schotten, den 21. März 1893.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

In Vertretung:

Dr. Rohde.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 10. März dem Hausdiener Adam Mainzer, in Diensten des Geheimraths i. P. Maximilian Freiherrn Ueberbrück von Rodenstein zu Bensheim, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste“, —

- 2) am 11. März dem Distrikteinnehmer der Distrikteinnehmerei Zwingenberg, Rendanten Johannes Seig das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde ertheilt:

Durch Allerhöchste Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 14. März den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Wimpfen Karl Speer und Karl Veyl, sowie den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Bingen Joseph Roesch und Nikolaus Gundlach.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- am 18. März dem Kaiserlichen Postdirektor Hallwachs zu Bensheim die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens III. Klasse zu ertheilen.

Namensveränderungen.

- 1) Am 21. Februar wurde dem am 23. Dezember 1890 zu Lampertheim geborenen Sohne der Katharina Schader von da, Jakob Schader daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Hunsinger“, —
- 2) am 1. März wurde dem am 7. März 1888 zu Arheilgen geborenen Sohne der Ehefrau des Ludwig Jung von Wixhausen, Philipp Daniel Schmitt daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Jung“, —
- 3) am 3. März wurde dem am 14. November 1889 zu Mühlheim geborenen Sohne der Ehefrau des Engelbert Peter Raab zu Mühlheim, Franz Anton Spahn daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Raab“, —
- 4) am 4. März wurde dem am 1. Februar 1873 zu Dietesheim geborenen Sohne der Ehefrau des Peter Hainz X. in Dietesheim, Augustin Coy daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Hainz“, —
- 5) am 8. März wurde dem am 10. Oktober 1892 zu Offenbach geborenen Sohne des nun verlebten Jean Petermann von da, Jean Friedrich Otto Petermann, gestattet, neben seinen seitherigen in Zukunft noch den weiteren Vornamen „Karl“ — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 12. Februar dem Pfarrverwalter Gustav Koch zu Berstadt, im Dekanat Nidda, die evangelische Pfarrstelle daselbst, —
- 2) am 15. Februar dem Pfarrer Georg Schönewolf zu Erfurt die evangelische Pfarrstelle zu Geinsheim, im Dekanat Groß-Gerau, mit Wirkung vom 1. April an, — zu übertragen;
- 3) am 18. Februar den Direktor der Maschinenfabrik Nagel und Kämp zu Hamburg-Uhlenhorst Ernst Reichel zum ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, insbesondere für das Fach des Maschinenbaus, mit Wirkung vom 1. Juni an, zu ernennen und in der gedachten Eigenschaft zu berufen;
- 4) am 3. März dem Pfarramtskandidaten Hermann Sack aus Hungen die evangelische Pfarrstelle zu Bosenheim, im Dekanat Wöllstein, zu übertragen;
- 5) am 4. März den Lehrer am Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt Dr. Heinrich Gerhard zum Direktor der Realschule zu Michelstadt, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 6) an demselben Tage den Kanzleigehülfen Friedrich Bissel in Darmstadt zum Kabinetsskizzenisten, —

- 7) an demselben Tage den provisorischen Lehrer an dem Schullehrerseminar zu Bensheim Dr. Johannes Moser zum Lehrer an dieser Anstalt — zu ernennen;
 - 8) an demselben Tage dem von dem Herrn Fürsten zu Hensburg und Bidingen in Bidingen präsentirten Pfarrverwalter Otto Köhler zu Rohrbach, im Dekanat Bidingen, die evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen;
 - 9) am 15. März den Amtmann Adam Franz Wid zu Bingen zum Amtmann bei dem Kreisamt Erbach, mit Wirkung vom 1. April an, —
 - 10) an demselben Tage den Oberrechnungsrevisor Georg Bez zum landständischen Archivar, —
 - 11) am 16. März den Johann Heinrich Volz aus Bessungen und den Philipp Kuhl aus Darmstadt zu Hauswätern, beide mit Wirkung vom 1. April an, —
 - 12) am 18. März den Kreisassistentenarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Darmstadt Dr. Wilhelm Schäffer zum Kreisassistentenarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Mainz, den Assistentenarzt an der Landesirrenanstalt zu Heppenheim Dr. Emil Schäffer zum Kreisassistentenarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Darmstadt und den praktischen Arzt Dr. Joseph Wengler zu Gunteräblum zum Kreisassistentenarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Gießen, sämmtlich mit Wirkung vom 1. April an, — zu ernennen.
- 1) Am 18. Februar wurde der Heizer bei der Main-Neckar-Bahn Peter Lorenz zum Lokomotivführer und der Hülfsheizer bei dieser Bahn Heinrich Dörmer aus Bessungen zum Heizer bei derselben, —
 - 2) am 21. Februar wurde der Kanzleigehülfe Otto Wettlauffer in Darmstadt zum Ministerialkanzlisten bei dem Ministerium des Innern und der Justiz — ernannt;
 - 3) am 24. Februar wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Bonalt aus Giebern, im Kreise Schotten, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bönstadt, im Kreise Friedberg, —
 - 4) am 25. Februar wurde dem Schulamtsaspiranten Jakob Weiser aus Wöllstein, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Obernheim, im Kreise Alzey, —
 - 5) an demselben Tage wurde dem unberittenen charakterisirten Oberwachtmeister im Großherzoglichen Gendarmeriekorps Ludwig Balzer die erledigte Beschließerstelle im Ständehause, mit Wirkung vom 1. April an, — übertragen;
 - 6) am 27. Februar wurde der Hülfswärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Christoph Moos aus Großen-Buseck zum Bahnwärter bei diesen Bahnen, mit Wirkung vom 1. März an, —
 - 7) am 15. März wurde der Kanzleigehülfe Karl Hegel zum Kanzlisten bei der zweiten Kammer der Stände — ernannt;
 - 8) am 17. März wurde dem Schullehrer Karl Bingel zu Birkhards, im Kreise Schotten, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hochstädten, im Kreise Bensheim, —
 - 9) an demselben Tage wurde dem Schulverwalter Peter Wiszmüller zu Walldorf, im Kreise Groß-Gerau, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Behenrod, im Kreise Schotten, —
 - 10) am 18. März wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Reiblinger aus Erbes-Büdesheim, im Kreise Alzey, die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Weinheim, im Kreise Alzey, — übertragen.
- Am 2. März wurde dem Seminarlehrer Franz Joseph Kempf zu Alzey die katholische Pfarrstelle zu Planig, im Dekanat Bingen, mit Wirkung vom 11. April an, übertragen.

Dienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- am 11. März den Regierungsrath i. P. Friedrich Bopp zu Darmstadt von der Stelle eines Regierungskommissärs bei der Bank für Handel und Industrie, mit Wirkung vom 1. April an, zu entheben.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- am 18. Februar den Lehrer am Schullehrerseminar zu Alzey Franz Joseph Kempf auf sein Nachsuchen behufs Rücktritts in den Kirchendienst, mit Wirkung vom 11. April an, aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 18. Februar den Amtmann bei dem Kreisamt Erbach Ludwig Orth auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. März an, —
- 2) am 22. Februar den Direktor bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Heinrich Pauli auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. März an, —
- 3) an demselben Tage den Direktor des Schullehrerseminars zu Friedberg Johannes Michael Schäfer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und erspriesslichen Dienstführung, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 4) am 25. Februar den Gymnasiallehrer, Professor Dr. Joseph Stigell zu Mainz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und erspriesslichen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 5) am 11. März den Pfandmeister bei dem Rentamt Groß-Gerau Ferdinand Brauns zu Groß-Gerau auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, den Straßenmeister Ludwig Kamppeß zu Groß-Gerau auf sein Nachsuchen und den Ministerialrevisor bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen Adalbert Preuschen auf sein Nachsuchen, sämmtlich mit Wirkung vom 1. April an, —
- 6) an demselben Tage den Distriktseinnnehmer der Distriktseinnnehmerlei Zwingenberg, Rentanten Johannes Seiß auf sein Nachsuchen — in den Ruhestand zu versetzen.

- 1) Am 6. Februar wurde der Lokomotivführer bei den Oberhessischen Eisenbahnen Johann Heinrich Dieß zu Gießen auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit, mit Wirkung vom 1. März an, —
- 2) am 7. Februar wurde der Bahnwärter bei diesen Bahnen Johannes Habersack zu Lieblos wegen geschwächter Gesundheit mit Wirkung vom 1. März an, —
- 3) am 12. Februar wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Richen, im Kreise Dieburg, Johannes Sturmfels auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. Februar an, —
- 4) am 21. Februar wurde der Büreaudiener bei der Hauptkasse der Main-Neckar-Eisenbahn Johann Philipp Eimer zu Darmstadt wegen geschwächter Gesundheit, mit Wirkung vom 1. März an, —
- 5) am 8. März wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Allendorf a. Lda., im Kreise Gießen, Philipp Jakob Filz auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
- 6) am 11. März wurde der Schullehrer an der katholischen Schule zu Dieburg Johannes Hindelang auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, mit Wirkung vom 1. Mai an, — in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lichtenberg-Obernhausen, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M.
- 2) Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Gundersheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
- 3) Eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ebersheim, im Kreise Mainz, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900—1000 M. Mit der Stelle kann Organistendienst verbunden werden.
- 4) Eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Olm, im Kreise Mainz, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M.
- 5) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bobenhäusen II, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M.
- 6) Eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Freimersheim, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 8.

Darmstadt, den 4. April 1893.

Inhalt: 1) Öffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend. — 3) Uebersicht der für das Rechnungsjahr 1893/94 bei Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz beantragten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten. — 4) Uebersicht der für das Jahr 1893/94 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Dieburg. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. 7) Namensveränderung. — 8) Dienstmachtigkeiten. — 9) Dienstentlassung. — 10) Abwesenheitserklärung. — 11) Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts. — 12) Charakterverleihungen. — 13) Ruhestandsverleihungen. — 14) Sterbefälle.

Öffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Arbeiter Adolf Börner aus Kellsterbach in Anerkennung der von demselben am 8. Februar l. Js. mit Muth und Entschlossenheit, sowie eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung des Georg Freund von Höchst a. M. vom Tode des Ertrinkens eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Darmstadt, den 10. März 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Schliephake.

Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend.

Als Beisitzer des Schiedsgerichts für die staatliche Bauunfallversicherung (§ 3 der Ausführungs-vorschriften vom 15. April 1890, Regierungsblatt, Haupttheil, Seite 71) haben z. Zt. die folgenden Personen zu fungiren:

1) der Großherzogliche Baurath Wiesel in Darmstadt	{	der Großherzogliche Baurath Grimm in Mainz (Erster Stellvertreter), der Großherzogliche Kreisbaumeister Schneller in Bingen (Zweiter Stellvertreter);
2) der Großherzogliche Baurath Reuling in Offenbach		der Großherzogliche Kreisbaumeister Groß in Worms (Erster Stellvertreter), der Großherzogliche Kreisbaumeister Schnitzel in Grünberg (Zweiter Stellvertreter);

3) Straßenwärter Georg Blumenfeld in Elmshausen	{ Straßenwärter Philipp Rascher in Wilms- hausen (Erster Stellvertreter); Straßenwärter Jakob Hartmann in Lautern (Zweiter Stellvertreter);
4) Straßenwärter Peter Dexler in Lorch	{ Straßenwärter Johannes Krah in Bür- stadt (Erster Stellvertreter), Straßenwärter Karl Nassoth in Bürstadt (Zweiter Stellvertreter).

Darmstadt, den 9. März 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern
und der Justiz.

Finger.

Großherzogliches Ministerium
der Finanzen.

Weber.

v. Biegeleben.

Uebersicht der für das Rechnungsjahr 1893/94 bei Großherzoglichem Ministerium des Innern
und der Justiz beantragten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen
Religionsgemeinden des Kreises Schotten.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 M Normal- steuer- kapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Bobenhäusen	M 350	ℳ 17,351	4	Der Voranschlag ist für 1893/96 aufgestellt und kommt hier das erste Drittel der Gesamtumlage von 585 M zur Erhebung.
2	Einartshausen	195	21,412	4	
3	Geborn	1550	18,311	4	
4	Laubach mit Ruppertsburg	680	25,215	4	
5	Ober-Seemen	670	15,697	4	
6	Ulrichstein	690	23,508	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen
Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni,
August, Oktober und Dezember erfolgen soll.

Schotten, den 16. März 1893.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

In Vertretung:

Dr. Rohde.

Uebersicht der für das Jahr 1893/94 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Dieburg.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinswohner und Forensen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		<i>Ab</i>	<i>Sh</i>		<i>Ab</i>	<i>Sh</i>		
1	Allertshofen . . .	1400	32,501	6				
2	Altheim . . .	3000	9,805	6				
3	Asbach . . .	1500	15,739	6				
4	Babenhäusen . . .	2500	3,370	6				
5	Billings . . .	1500	35,623	6				
6	Brandau . . .	4500	25,854	6				
7	Brensbach . . .	10100	35,257	6	355	1,396	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Auf das gesammte Kommunal- steuerkapital der ev. Paro- chianen.
8	Dieburg . . .	15000	11,860	6	a. 412	3,631	6	Desgl.
					b. 2543	3,180	6	Zinsen und Tilgung einer kon- fessionellen Schuld. Auf das gesammte Kommunalsteuer- kapital der katholischen Paro- chianen.
9	Dorndiel . . .	2000	34,634	6				
10	Eppertshausen . . .	5600	19,881	6				
11	Ernstshofen . . .	4000	30,682	6	218	2,284	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
12	Fränkisch-Grumbach	15800	34,010	6	a. 604	2,064	6	Desgl.
					b. 561	5,588	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Wie zu Ord.-Nr. 8 b.
13	Frankenhäusen . . .	2500	30,598	6				
14	Frau=Hausen . . .	850	21,422	6				
15	Georgenhäusen . . .	5800	38,918	6	a. 133	4,362	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
					b. 168	2,818	6	Parzellenvermessungskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Grundbesitzer.
16	Groß-Wieberau . . .	17000	30,884	6				
17	Groß-Umstadt . . .	35000	20,906	6	a. 215	0,170	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Auf das gesammte Kommunal- steuerkapit. der ev. Parochianen beider Konfessionen.
					b. 249	0,226	6	Desgl. auf das gesammte Kommu- nalsteuerkapital der ev.-luth. Parochianen.
					c. 15	0,091	6	Desgl. der ev.-ref. Parochianen.
					d. 470	4,658	6	Wie zu Ord.-Nr. 12 b.

Ordnungs-Nummer	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
18	Groß-Zimmern .	8000	9,933	6	a. 150 b. 300	0,325 1,911	6 6	Wie zu Ord.-Nr. 7. Wie zu Ord.-Nr. 12 b.
19	Gundernhäusen .	5000	19,351	6				
20	Habitzheim . .	12400	31,299	6	a. 455 b. 313	2,149 7,746	6 6	Wie zu Ord.-Nr. 7. Wie zu Ord.-Nr. 12 b.
21	Harpertshäusen .	1500	11,998	6				
22	Harreshäusen . .	1000	5,918	6				
23	Herchenrode . .	1250	24,325	6				
24	Hergerzhäusen . .	1500	6,544	6				
25	Hering . . .	1700	16,288	6	a. 102 b. 210	1,587 9,842	6 6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben und Zinsen einer konfessionellen Schuld. Wie zu Ord.-Nr. 17 c. Wie zu Ord.-Nr. 12 b.
26	Heubach . . .	5900	20,281	6	a. 400 b. 313	1,813 10,269	6 6	Wie zu Ord.-Nr. 17 b. Wie zu Ord.-Nr. 12 b.
27	Horzhohl . . .	700	13,265	6				
28	Kleestadt . . .	1800	6,963	6				
29	Klein-Wieberau .	1800	23,956	6				
30	Klein-Umstadt .	11200	27,069	6				
31	Klein-Zimmern .	4200	22,072	6				
32	Langstadt . . .	3000	10,488	6				
33	Lengfeld . . .	13800	19,330	6	50	1,689	6	Wie zu Ord.-Nr. 12 b.
34	Lichtenberg mit Obernhausen .	1700	44,679	6				
35	Lüchelbach . . .	1400	27,228	6				
36	Messenhausen . .	300	11,022	6				
37	Meßbach . . .	1000	21,623	6				
38	Mosbach . . .	3000	17,461	6				
39	Münster . . .	10500	24,731	6	a. 160 b. 210	0,393 0,662	6 6	Zinsen älterer Kriegsschulden. Auf das gesammte Kommunal- steuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen erstl. der Standes- herzhaft. Wie zu Ord.-Nr. 12 b.
40	Neunkirchen . .	1000	23,342	6				

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Ortseinswohner und Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		<i>Ab</i>	<i>3</i>		<i>Ab</i>	<i>3</i>		
41	Reutisch	2400	30,097	6				
42	Nieder-Mlingen	4600	28,886	6				
43	Nieder-Mobau	4200	25,989	6				
44	Niedernhausen	4500	35,903	6				
45	Nieder-Roden	5500	17,833	6				
46	Nonrod	650	27,442	6				
47	Ober-Mlingen	1860	8,189	6	270	1,317	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
48	Ober-Mobau	2600	22,048	6				
49	Ober-Maufes	600	33,356	6				
50	Ober-Roden	8000	20,137	6	720	2,395	6	Wie zu Ord.-Nr. 12 b.
51	Radheim	3000	26,064	6				
52	Raibach	3065	37,845	6	400	6,173	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
53	Reinheim	21000	28,217	6				
54	Richen	4300	15,714	6				
55	Rodau	3020	25,710	6	548	4,430	6	Kosten der Bürgermeisterei und Polizeiverwaltung. Auf das gesammte Kommunalsteuer- capital der Ortseinswohner und Forenfen und des Gottenbacher Hofs.
56	Rohrbach	4000	35,507	6				
57	Schaafheim	3000	3,876	6				
58	Schlierbach	2300	14,591	6				
59	Schloß-Maufes	1200	56,762	6				
60	Semb	11700	24,152	6	a. 260 b. 100	0,819 0,357	6 6	Wie zu Ord.-Nr. 17 a. Wie zu Ord.-Nr. 17 b.
61	Sickenhofen	2300	15,636	6				
62	Spachbrücken	4000	15,492	6				
63	Steinau	1500	36,155	6				
64	Ueberau	9500	28,585	6				
65	Urberach	10000	33,567	6	385	1,743	6	Wie zu Ord.-Nr. 8 b.
66	Webern	900	45,809	6				
67	Wembach mit Hahn	3800	34,493	6				
68	Werjau	9000	38,942	6	20	0,107	6	Wie zu Ord.-Nr. 7.
69	Wiebelsbach	4000	28,088	6				
70	Zeithard	4000	30,671	6	424	4,685	6	Desgl.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember 1893 und Februar 1894 stattfinden soll.

Dieburg, den 17. März 1893.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

H e ß.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 4. März dem Siedemeister bei der Saline Theodorshalle Jakob Ost aus Anlaß seines am 1. April eintretenden 50jährigen Dienstjubiläums die Krone zum Silbernen Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
- 2) am 21. März dem Schullehrer an der Gemeindeschule zu Rhein-Dürtheim, im Kreise Worms, Karl Braun das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“, —
- 3) am 29. März dem Amtsgerichtsdieners Johannes Höreth zu Höchst i. O. das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- am 27. Januar dem Chef des Großherzoglichen Hofmarstalls, Oberstallmeister und Kammerherrn, Major a. D. Kiedeser Freiherrn zu Eisenbach die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens II. Klasse zu ertheilen.

Namensveränderung.

- Am 15. März wurde der am 3. Oktober 1886 zu Erlsbach geborenen Tochter der Ehefrau des Peter Schnellbacher zu Lindensfels, Anna Margaretha Bitisch daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schnellbacher“ zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 4. März den von den Erben des Geheimraths von Busch, genannt von Münch, auf die evangelische Pfarrstelle zu Reiskirchen, im Dekanat Gießen, präsentirten Pfarrverwalter Karl Gombel zu bestätigen;
- 2) am 18. März dem Pfarrverwalter Philipp Möbus zu Hoch-Weisel, im Dekanat Friedberg, die evangelische Pfarrstelle daselbst, —
- 3) an demselben Tage dem Pfarrer Karl Sauer zu Partenheim die evangelische Pfarrstelle zu Geiß-Nibda, im Dekanat Nibda, — zu übertragen;
- 4) am 27. März den Lehrer an der Realschule zu Heppenheim Dr. Christoph Wittich zum Lehrer an dem Gymnasium zu Mainz, den Lehrer an der Realschule zu Michelstadt Dr. Hermann Reuzel zum Lehrer an der Realschule zu Heppenheim, den Lehrer an der Realschule zu Heppenheim Ludwig Büttenbender zum Lehrer an der Realschule zu Michelstadt und den Lehrer an der Realschule zu Alsfeld Dr. Karl Schnellbacher zum Lehrer an der Realschule zu Heppenheim, —

- 5) am 29. März den Amtmann Dr. Eduard Steeg zu Groß-Gerau zum Amtmann bei dem Kreisamt Bingen und den Regierungsassessor Dr. Karl Ufinger aus Mainz zum Amtmann, beide mit Wirkung vom 1. April an, —
- 6) an demselben Tage den Regierungsassessor Karl Schliephake aus Gießen zum Ministerialsekretär bei dem Ministerium des Innern und der Justiz, —
- 7) an demselben Tage den Gerichtsassessor Ludwig Lang aus Gießen zum Staatsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen — zu ernennen.

- 1) Am 21. März wurde dem Geometergehilfen Lorenz Weidmann aus Sprendlingen i. Rh. das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Alzey ertheilt;
- 2) am 27. März wurde der von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Burgbracht, im Kreise Büdingen, präsentirte Schulamtsaspirant Hermann Eckert aus Kesenrod, im Kreise Büdingen, für diese Stelle bestätigt.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 29. März wurde der Amtmann Dr. Karl Ufinger mit Versetzung der Stelle eines Amtmanns bei dem Kreisamt Groß-Gerau beauftragt.

Dienstentlassung.

Am 8. März wurde der Gerichtsvollzieher Philipp Jakob Müller zu Michelstadt auf sein Nachsuchen aus dem Dienst entlassen.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil Großherzoglichen Landgerichts, II. Civilkammer, zu Mainz vom 7. Februar 1893 ist zur Sicherstellung der Abwesenheit der Eheleute Georg Schwan und Eva, geb. Kickerich aus Nombach, und deren Kinder Christina und Karl die in art. 116 code civil vorgeschriebene Zeugenvernehmung angeordnet worden.

Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts.

Ueber den Besitz der nach Art. 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Uebernahme eines Kirchenamts nothwendigen Eigenschaften ist der Nachweis erbracht worden bezüglich der Kandidaten der evangelischen Theologie: Hermann Beringer aus Nieder-Ramstadt, Heinrich Böchner aus Büdingen, Eugen Ggelhoff aus Dalheim, Wilhelm Hartmann aus Darmstadt, Johann Heinz aus Hahnheim, Adam Heußel aus Langstadt, Jakob Steinmeyer aus Eich, im Kreise Worms, Friedrich Weber aus Lonsdorf, Hermann Weigel aus Friedberg und Theodor Werner aus Rimhorn.

Ueber den Besitz der nach Art. 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Uebernahme eines Kirchenamtes nothwendigen Eigenschaften ist der Nachweis erbracht worden bezüglich der katholischen Geistlichen: Heinrich Colombara aus Bensheim, Karl Dietewig aus Wechtolsheim, Joseph Eckart aus Lonsheim, Gottfried Geck aus Ober-Mörlen, Peter Kirsch aus Mainz und Johann Schweinsberger aus Unter-Hambach.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 12. Februar dem Oberstabsarzt I. Klasse und Regimentsarzt Dr. Meßler, beauftragt mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Funktionen bei der 14. Division, den Charakter als „Medizinalrath“, —

- 2) am 18. Februar dem Amtmann bei dem Kreisamt Erbach Ludwig Orth den Charakter als „Regierungsrath“, —
- 3) am 22. Februar dem Dozenten der Chirurgie an der Kaiserlich Japanischen Universität zu Tokio Dr. med. Julius Scriba den Charakter als „Professor“, —
- 4) am 18. März dem Vorsitzenden des Vorstands der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Dr. August Diez den Charakter als „Regierungsrath“, —
- 5) an demselben Tage dem Kupferstecher Peter Palm aus Mainz, dormalen in München, den Charakter als „Professor“ — zu erteilen.

Ruhestandsversetzungen.

- 1) Am 21. März wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Ober-Scharbach, im Kreise Heppenheim, Leonhard Ditter, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
- 2) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Rhein-Dürkheim, im Kreise Worms, Karl Braun auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
- 3) am 27. März wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Eschollbrücken, im Kreise Darmstadt, Heinrich Koch, mit Wirkung vom 1. Mai an, — in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 2. Dezember 1892 der Schaffner i. P. bei der Main-Neckar-Bahn Heinrich Adam Schröder zu Frankfurt a. M.;
- 2) am 17. Dezember die Lehrerin Wilhelmine Wißschel zu Offenbach;
- 3) am 18. Dezember der Forstwart i. P. Philipp Trupp zu Deckenbach;
- 4) am 24. Dezember der Steuerkommissär i. P., Steuerrath Philipp Rau zu Seligenstadt;
- 5) am 12. Januar 1893 der Schullehrer Georg Jäger zu Biblis;
- 6) am 15. Januar der evangelische Pfarrer Ferdinand Richter zu Müffelsheim;
- 7) am 22. Januar der Schullehrer Ludwig Schmund zu Reinheim;
- 8) an demselben Tage der Oberappellationsgerichtsrath i. P. Gustav Schend zu Darmstadt;
- 9) am 25. Januar der Forstwart Friedrich Wiebrich zu Forsthaus Glaraberg;
- 10) an demselben Tage der Schullehrer Leonhard Fled zu Dießenbach;
- 11) am 31. Januar der Zugmeister bei der Main-Neckar-Bahn Konrad Bayer zu Frankfurt a. M.;
- 12) am 2. Februar der Lokomotivführer bei der Main-Neckar-Bahn Ludwig Blöcher zu Darmstadt;
- 13) am 10. Februar der Vorsitzende der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Steuerwesen, Ministerialrath Ludwig Baur daselbst;
- 14) am 11. Februar der Kabinettsdirektor i. P., Geheimerath Christian Winter daselbst;
- 15) am 13. Februar der Steueraufscher i. P. Philipp Wilhelm Stappelton daselbst;
- 16) am 14. Februar der Gymnasiallehrer i. P., Direktor des römisch-germanischen Centralmuseums Dr. Ludwig Josef Lindenschmit zu Mainz;
- 17) an demselben Tage der Hofgartenaufscher Friedrich Gehbauer zu Darmstadt;
- 18) am 21. Februar der Pedell an dem Realgymnasium und der Realschule zu Offenbach Karl Wilhelm Herrmann;
- 19) am 25. Februar der evangelische Pfarrer Wilhelm Köhler zu Steinbach, im Kreise Offenbach;
- 20) am 3. März der Schullehrer Peter Schanz zu Niedernhausen;
- 21) am 4. März der Kreisveterinärarzt Heinrich Gerhard zu Grünberg;
- 22) am 7. März der Stabsarzt a. D. Dr. Heinrich Steinhäuser zu Friedberg;
- 23) am 8. März der Schullehrer Peter Weber zu Kellertbach;
- 24) an demselben Tage der Schullehrer Martin Weil zu Büdesheim, im Kreise Bingen;
- 25) am 18. März der Hofmusiker i. P. Peter Hamm zu Darmstadt;
- 26) am 22. März der Steuerkommissär Georg Kofler zu Wörrstadt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 9.

Darmstadt, den 8. April 1893.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse vom Jahre 1890 betreffend. — 2) Bekanntmachung, das Aufbringen der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1893/94 betreffend. — 3) Bekanntmachung, die für das Jahr 1893/94 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Offenbach zu erhebenden Umlagen betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Erhebung von Umlagen der Stadt Gießen für 1893/94 betreffend. — 5) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Etatsjahr 1893/94 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen. — 6) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für 1893/94 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bidingen. — 7) Ordensverleihungen. — 8) Dienstinachrichten. — 9) Konkurrentzeröffnungen. — 10) Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse vom Jahre 1890 betreffend.

Der Vorschrift in Art. 60 des Gesetzes vom 28. September 1890 gemäß, werden die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse vom Jahre 1890 auf Grund der revidirten und abgeschlossenen Rechnung in nachstehender summarischer Uebersicht unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Rechnung und Belege in unserer Registratur von den Gebäudeeigenthümern eingesehen werden können.

Darmstadt, am 25. März 1893.

Großherzogliche Brandversicherungskammer.

v. Preußen.

Petry.

A. Einnahme.

	M	℔
1) Kassevorrath aus voriger Rechnung	1 049 977	47
2) Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen	—	—
3) An Rückständen aus vorderen Jahren	993	32
4) An ausgeschriebenen Beiträgen:		
a. aus der Provinz Oberhessen	269 214	℔ 70
b. " " " Starkenburg	407 130	" 80
c. " " " Rheinhessen	362 329	" 52
	1 038 675	02
Zu übertragen	2 089 645	81

	Uebertrag	2 089 645	81
5) An aufgenommenen Kapitalien		—	—
6) An zurückempfangenen Depositen		—	—
7) An Zinsen von ausstehenden Kapitalien, Depositen und vorläufig hinterlegten Entschädigungen		35 289	74
8) Aus verschiedenen Quellen		1 302	64
9) Miethe von dem Dienstgebäude		1 810	—
	Hauptsumme der Einnahme	2 128 048	19

B. Ausgabe.

1) An vergüteten Brandschäden, Abschätzungskosten u.:			
a. Provinz Oberhessen:			
Kreis Gießen	55 885	41	81
" Melsfeld	61 380	22	"
" Büdingen	12 869	82	"
" Friedberg	63 084	05	"
" Lauterbach	34 792	07	"
" Schotten	2 572	—	"
	230 583	57	81
b. Provinz Starkenburg:			
Kreis Darmstadt	68 796	34	81
" Bensheim	35 217	50	"
" Dieburg	142 584	19	"
" Erbach	38 102	20	"
" Groß-Gerau	27 636	43	"
" Heppenheim	36 316	77	"
" Offenbach	42 223	77	"
	390 877	20	"
c. Provinz Rheinhessen:			
Kreis Mainz	127 954	26	81
" Alzey	26 360	72	"
" Bingen	18 408	55	"
" Oppenheim	12 983	25	"
" Worms	108 044	—	"
	293 750	78	"
2) Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergegangenen Rechnungen.		—	—
3) An abgetragenen Kapitalien		—	—
4) An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien		—	—
5) An Besoldungen und Pensionen		24 061	42
6) Gebühren der Steuerkommissäre für Wahrung der Veränderungen in den Brandkatastern		8 982	70
7) An Repartitionsgebühren		7 679	18
8) An Erhebgebühren		25 867	74
9) Für Unterhaltung der Kanzlei		729	88
10) Für Schreibmaterialien, Drucksachen und Buchbinderarbeiten		1 298	43
	Zu übertragen	983 830	90

	Uebertrag	ℳ	ℒ
		983 830	90
11) An Kopialgebühren	—	—	—
12) An Porto und Botenlohn	—	574	63
13) An Deserviten und Auslagen	—	—	—
14) Kosten der summarischen Revision der Brandversicherungskapitalien	—	999	70
15) An Nachlässen	—	45	75
16) Belohnungen für angezeigte Brandstiftungen	—	—	—
17) Depositen	—	—	—
17a) An ausgeliehenen Kapitalien	—	—	—
18) Zufällige Ausgaben	—	263	20
19b) Rückständige, vorerst in Kasse verbleibende Entschädigungen	—	8 416	90
20) Kosten der verstärkten Brandversicherungskommission	—	18	—
21) Zuschuß in die Landesfeuerlöschkasse	—	10 387	—
22) Diäten und Reisekosten	—	3 105	15
23) Statistik der Brände	—	—	—
24) Unterhaltung des Dienstgebäudes	—	592	96
Hauptsumme der Ausgabe		<u>1 008 234</u>	<u>19</u>

C. Vergleichung.

Die Gesamteinnahme beträgt	2 128 048	19
Die Gesamtausgabe beträgt	<u>1 008 234</u>	<u>19</u>
Verglichen, erscheint Rest	<u>1 119 814</u>	<u>—</u>

Dieser Rest besteht:

a. in liquidirten Ausständen	758	ℳ	38	ℒ
b. in baarem Vorrath	<u>1 119 055</u>	„	62	„
zusammen, wie oben	<u>1 119 814</u>	ℳ	—	ℒ

Dieser Kassevorrath ist jedoch nicht baar vorhanden, sondern wurde zu den Ausgaben der Rechnungsjahre 1891 und 1892 verwendet, resp. bei der Bank für Handel und Industrie dahier deponirt.

Darmstadt, den 31. Dezember 1892.

J. G.:

(gez.) Böttinger.

A n h a n g

zur Rechnung Großherzoglicher Brandversicherungskasse für 1890.

Uebersicht der Rechnung des Fonds zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrleute und zur Förderung des Löschwesens für 1890.

A. Einnahme.

Beitrag Großherzoglicher Brandversicherungskasse, und zwar 1 % der für 1889 erhobenen Brandversicherungsbeiträge von 898 027 ℳ 03 ℒ	<u>8 980</u>	<u>—</u>
S. p. s.		

B. Ausgabe.

Unterstützung an verunglückte Feuerwehrleute, und zwar in der Provinz Oberhessen. 60 —
S. p. s.

C. Abschluß.

Die Einnahme beträgt	8 980 —
Die Ausgabe beträgt	60 —
	bleibt Rest 8 920 —

welcher in baarem Vorrath besteht und nebst dem nach voriger Rechnung verbliebenen Baarvorrath von 11 909 M 83 S in der Rechnung der neu errichteten Landesfeuerlöschkasse für 1891 in Einnahme erscheinen wird.

Darmstadt, den 31. Dezember 1892.

J. G.

(gez.) Böttlinger.

Revidirt, ohne daß sich für vorstehende Abschlüsse eine Aenderung ergeben hat.

Darmstadt, am 11. März 1893.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

(gez.) Lorbacher.

(gez.) Wambold.

Bekanntmachung,

das Ausbringen der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1893/94 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen zur Bestreitung der Landjudenschaftsbedürfnisse der Provinz Oberhessen für 1893/94 auf das Steuerkapital der Israeliten 3300 Mark umgelegt werden, wozu sich der Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital auf 0,807 Pfennig berechnet.

Es wird dies unter dem Anfügen zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die Repartition durch die unterzeichnete Provinzialbehörde vollzogen wird und die Beiträge in zwei Zielen — am 1. Oktober und 1. Dezember l. Js. — an den Rechner der Landjudenschaft, Rendant Grüneberg dahier zu entrichten sind.

Gießen, den 27. März 1893.

Großherzogliche Provinzialdirektion Oberhessen.

v. Gager.

B e k a n n t m a c h u n g ,

die für das Jahr 1893/94 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Offenbach zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen im Jahre 1893/94 von der Stadt Offenbach folgende Umlagen in 6 Zielen erhoben werden:

605 100 M	—	„	mit einem Ausschlagskoeffizienten von 25,8 Pfennig auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Einwohner und Forenser;
15 700	„	—	„ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 1,254 Pfennig auf das gesammte Kommunalsteuercapital der evangelischen Einwohner;
8 950	„	—	„ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 3,409 Pfennig auf dasselbe der katholischen Einwohner;
420	„	—	„ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 0,261 Pfennig auf dasselbe der französisch-reformirten Einwohner;
1 900	„	—	„ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 5,509 Pfennig auf dasselbe der alt-katholischen Einwohner;
5 630	„	—	„ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 3,772 Pfennig auf dasselbe der deutsch-katholischen Einwohner.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1893 und Februar 1894 festgesetzt worden sind.

Offenbach, den 1. April 1893.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

H a a s.

B e k a n n t m a c h u n g ,

die Erhebung von Umlagen der Stadt Gießen für 1893/94 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen für 1893/94 von der Stadt Gießen folgende Umlagen erhoben werden:

a.	auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinswohner und Forenser	375 572 M 36 „
b.	auf das Steuerkapital der evangelischen Gemeindeangehörigen	24 000 „ — „
c.	auf das Steuerkapital der katholischen Gemeindeangehörigen	2 400 „ — „
d.	auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer	5 000 „ — „

wozu sich der Beitrag auf 1 Mark Normalsteuercapital berechnet:

für den Ausschlag	a.	auf	28,2 „
„	„	„	2,325 „
„	„	„	2,657 „
„	„	„	1,327 „

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten April, Juni, August, Oktober, Dezember 1893 und Februar 1894 erfolgen soll.

Gießen, den 29. März 1893.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

v. G a g e r n.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Etatsjahr 1893/94 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Auf das gesammte Normal- steuercapital der Ortseinswohner.			Bemerkungen.
		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuercapital.	Ziele.	
1	Allendorf a. d. Lda.	400	16,214	4	Dreijähriger Voranschlag $\frac{1}{3}$ aus 1200 M.
2	Alten-Buseck	204	11,200	4	" " " " 614 "
3	Beuern	217	9,048	4	" " " " 651 "
4	Ettingshausen	120	15,045	4	" " " " 360 "
5	Gießen	7130	7,639	4	" " " " "
6	Großen-Buseck	550	19,393	4	" " " " 1650 "
7	Großen-Linden	45	9,746	4	" " " " 135 "
8	Holzheim mit Grüningen	234	16,957	4	" " " " 702 "
9	Hungen	1400	16,220	4	" " " " "
10	Lang-Göns	120	12,549	4	" " " " 360 "
11	Langsdorf mit Birklar	500	18,422	4	" " " " "
12	Leihgestern	84	18,691	4	" " " " 252 "
13	Lich	316	16,460	4	" " " " 948 "
14	Lollar mit Ruttershausen, Mainzlar u. Daubringen	80	10,386	4	" " " " 240 "
15	Londorf m. Rüdtingshausen, Geilshausen u. Kesselbach	1000	14,943	4	" " " " "
16	Obbornhöfen mit Wellers- heim und Wohnbach	592	30,816	4	" " " " 1776 "
17	Reiskirchen	194	21,422	4	" " " " 582 "
18	Steinbach	270	19,487	4	" " " " 810 "
19	Treis a. d. Lda.	400	15,562	4	" " " " 1200 "
20	Wahnborn mit Steinberg und Garbenteich	168	15,299	4	" " " " 504 "
21	Wiesek	544	13,566	4	" " " " 1632 "

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1893 stattfinden soll.

Gießen, den 25. März 1893.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

v. Gagen.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für 1893/94 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen.

Ordn.-Nr.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Budgetperiode			Ausschlag für das Jahr 1893/94.	Beitrag auf 1. Ab- normal- steuer- kapital.	Erhebungs- ziele.	Be- merkungen.
		Be- zeichnung.	auf Jahre.	Jahr der Periode.				
1	Altstadt	1892/94	3	2tes	730	18,041	4	
2	Altwiedermus mit Diebach a. S.	1892/95	3	"	56	5,194	4	
3	Bindfachsen	1893/96	3	1tes	76	7,092	4	
4	Büdingen mit Vorbach	1892/93	2	"	1513	14,873	4	
5	Düdelshheim	1893/94	1		690	10,551	4	
6	Echzell mit Gettenau	"	1		1300	30,322	4	
7	Eckartshausen mit Calbach	1891/94	3	3tes	—	—	—	
8	Glauberg mit Stockheim	1891/93	3	"	100	8,083	4	
9	Himbach mit Hainchen	1893/95	3	1tes	160	14,622	4	
10	Höchst a. N.	"	3	"	80	9,727	4	
11	Langerbergheim	"	3	"	100	18,341	4	
12	Lindheim	1891/94	3	3tes	300	18,876	4	
13	Nidda mit Geiß-Nidda	1893/95	3	1tes	1366	31,217	4	
14	Nieder-Mockstadt	1892/94	3	2tes	280	21,213	4	
15	Ortenberg mit Bleichenbach und Schwickartshausen	1893/94	1		820	22,506	4	
16	Rohrbach	1893/95	3	1tes	500	28,803	4	
17	Wenings	1893/94	1		1320	44,342	4	

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung dieser Umlagen in 4 Zielen: in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1893, stattfinden soll.

Büdingen, den 1. April 1893.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

Klettich.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 25. Februar dem evangelischen Oberpfarrer Georg Adam Wagner zu Michelstadt das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
- 2) am 21. März dem Gemeindeforstwarten Konrad Adam zu Bickenbach das Allgemeine Ehrenzeichen, —

- 3) am 29. März dem Zahlmeister Schreiner im 4. Infanterieregiment (Prinz Karl) Nr. 118 das Ritterkreuz II. Klasse und dem Wachtmeister Seng im Feldartillerieregiment Nr. 25 (Großherzogliches Artilleriekorps) die Krone zum Silbernen Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 29. März den Finanzaspiranten Hans Reikel aus Groß-Gerau zum Oberrechnungsprobator bei der II. Justizkammerabtheilung der Oberrechnungskammer, —
 - 2) an demselben Tage die Ministerialkalkulatoren bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen Karl Büttel und Ferdinand Dauber zu Ministerialrevisoren, und zwar ersteren mit Wirkung vom 15. März, letzteren mit Wirkung vom 1. April an, sowie ferner den Kalkulator bei der Hauptstaatskasse Adolph Wamser zum Ministerialkalkulator bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen und den Finanzaspiranten Eduard Opel aus Beersfelden zum Kalkulator bei der Hauptstaatskasse, beide mit Wirkung vom 1. April an, —
 - 3) an demselben Tage den Kabinetssrath Gustav Römheld, unter Belassung seines bisherigen Amtstitels, mit Wirkung vom 1. April an, zum Vorstand des Großherzoglichen Kabinetts, —
 - 4) an demselben Tage den Eisenbahnbaumeister bei den Oberhessischen Eisenbahnen Philipp Stahl, unter Belassung des Amtstitels „Eisenbahnbaumeister“, zum Vorstand der Baubehörde für Nebenbahnen in Starkenburg, mit Wirkung vom 1. April an, — zu ernennen.
- 1) Am 27. März wurde der Trompeter i. P. Karl Martens zu Friedberg zum Seminarbiener am Schullehrerseminar zu Friedberg, —
 - 2) an demselben Tage wurde der Amtsgerichtsbienner am Amtsgericht Michelsstadt Georg Bernius zum Kanzleidienner bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, —
 - 3) am 29. März wurde der Lehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Alzey Heinrich Kolb zum Lehrer an der Realschule zu Darmstadt, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;
 - 4) an demselben Tage wurde dem Karl Friedrich Nierstheimer aus Hillesheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Friedberg erteilt;
 - 5) am 30. März wurden die Forstwartaspiranten Peter Uhl aus Schwanheim und Heinrich Michael Büttner aus Eisa zu Forstwarten der Forstwarden Schwanheim, Oberförsterei Jägersburg, bezw. Langb., Oberförsterei Eichelsdorf, ernannt;
 - 6) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Pfenburg und Büdingen in Meerholz auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Langenbergheim, im Kreise Büdingen, präsentierte Schullehrer Heinrich Frank zu Selters, im Kreise Büdingen, für diese Stelle bestätigt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Offstein, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle kann Organistendienst verbunden werden.
- 2) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Frankenhäusen, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.

Verichtigung.

In der in Beilage Nr. 7 veröffentlichten Uebersicht der für das Jahr 1893/94 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen beträgt bei Kautzlos (Ord. Nr. 23) die Umlage nicht 7000, sondern nur 2000 M.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 10.

Darmstadt, den 14. April 1893.

Inhalt: 1) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1893/94 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Erbach für 1893/94. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Etatsjahr 1893/94 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bidingen. — 4) Bekanntmachung, die für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis Ende März 1894 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde in Mainz zu erhebende Umlage betreffend. — 5) Ordensverleihung. — 6) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 7) Namensveränderung. — 8) Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 9) Ruhestandsverfügungen.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1893/94 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen.

Ordn.-Nr.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 M. Norma- steuer- kapital	Erhebungs- sätze.	Bemerkungen.
1	Bingen	9300	—	4	Der Ausschlag erfolgt nach Klassen. Der Voranschlag ist für 3 Jahre auf- gestellt und kommt hier ein Drittel der Ge- samtumlage zur Erhebung.
2	Büdesheim	260	10,30	4	
3	Gau-Algesheim	466	11,20	4	
4	Genfingen	636	14,69	4	
5	Jugenheim	140	13,28	4	
6	Ober-Ingelheim	2000	13,10	4	
7	Odenheim	370	10,66	4	
8	Sauer-Schwabenheim	35	1,59	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juni, Oktober und Dezember 1893 und Februar 1894 stattfinden soll.

Bingen, den 30. März 1893.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Spamer.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Erbach für 1893/94.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Einwohner und Forensen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		<i>ℳ</i>	<i>ℒ</i>		<i>ℳ</i>	<i>ℒ</i>		
1	Alfthöllerbach mit Rilsbach und Stierbach . .	3367	53,292	6	79	1,376	6	a. Ev. Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapital der ev. Parochianen.
					19	6,175	6	b. Kath. Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapital der kath. Parochianen.
2	Wirlenbach . .	1400	14,046	6	343	3,976	6	Ev. wie 1a.
3	Annelzbach . .	750	19,020	6				
4	Wffelbrunn . .	1100	33,966	6	32	1,601	6	Desgl.
5	Beerfelben . .	19000	35,433	6	1642	3,915	6	Desgl.
					125	6,494	6	Kath. wie 1b.
					995	4,594	6	Parzellenvermessungskosten. Auf das Grundsteuercapital der Parzellenbesitzer.
6	Birkert . . .	2000	59,007	6				
8	Bockenrod . .	2579	36,529	6	48	1,376	6	Ev. Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapital der ev. Parochianen des Kirchspiels Reichelsheim.
					16	1,409	6	Ev. Kirchspielskosten. Auf das Steuerkapital der ev. Parochianen des Kirchsp. Fränkisch-Grumbach.
9	Böllstein . . .	2003	47,775	6	66	1,712	6	Ev. wie 1a.
10	Breitenbrunn .	3900	37,900	6	625	6,761	6	Desgl.
11	Bullau . . .	2864	41,263	6	70	1,316	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
					220	4,352	6	Ev. wie 1a.
					4	11,834	6	Kath. wie 1b.
12	Dorf-Erbach . .	2100	32,507	6	68	1,594	6	Ev. wie 1a.
13	Dusenbach . .	1172	26,971	6				
14	Eberbach . . .	1456	42,811	6	39	1,352	6	Desgl.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuereapital der Einwohner und Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuereapital.	Erhöb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuereapital.	Erhöb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		<i>M</i>	<i>S</i>		<i>M</i>	<i>S</i>		
15	Ebersberg . . .	3110	46,929	6	93	1,643	6	Ev. wie 1a.
16	Elzbach . . .	630	21,276	6	34	1,767	6	Desgl.
					6	7,229	6	Kath. wie 1b.
17	Erbach . . .	26000	30,321	6	829	1,482	6	Ev. wie 1a.
					175	7,022	6	Kath. wie 1b.
18	Erbusch . . .	500	21,204	6	36	1,601	6	Ev. wie 1a.
19	Erlenbach . . .	2903	67,645	6	52	1,525	6	Desgl.
20	Ernsbach . . .	750	33,806	6	26	1,630	6	Desgl.
					9	5,668	6	Kath. wie 1b.
21	Erzbach . . .	2788	41,206	6	102	1,521	6	Ev. wie 1a.
22	Ersen . . .	1500	45,679	6	66	4,306	6	Desgl.
23	Esen-Gesäß . . .	2000	28,225	6	.	.	.	.
24	Falken-Gesäß . . .	4000	31,441	6	469	4,414	6	Desgl.
25	Forstfel . . .	1255	26,435	6				
26	Frohnshofen . . .	708	27,084	6	34	1,404	6	Desgl.
27	Fürstengrund . . .	2500	29,839	6	168	2,182	6	Desgl.
					18	6,137	6	Kath. wie 1b.
28	Gammelzbach . . .	4500	33,286	6	459	4,529	6	Ev. wie 1a.
					6	0,872	6	Kath. wie 1b.
29	Geriprenz . . .	2149	41,989	6	62	1,393	6	Ev. wie 1a.
					5	8,333	6	Kath. wie 1b.
30	Groß-Gumpen . . .	2742	21,554	6	177	1,393	6	Ev. wie 1a.
31	Günterfürst . . .	1400	23,533	6	79	1,717	6	Desgl.
					8	7,484	6	Kath. wie 1b.
32	Gütterzbach . . .	2600	34,738	6	193	3,309	6	Ev. wie 1a.
33	Gumpersberg . . .	950	35,094	6	43	1,613	6	Desgl.
34	Haingrund . . .	2702	48,416	6	91	2,135	6	Desgl.
					93	7,784	6	Kath. wie 1b.
					4	0,133	6	Friedhofskosten. Auf das Steuer- kapital der Einwohner von Ober-Haingrund.
					36	1,792	6	Ev. Kirchspielskosten. Auf das Steuereapital der ev. Páro- chianen von Ober-Haingrund.
					16	0,776	6	Ev. Kirchspielskosten. Auf das Steuereapital der ev. Páro- chianen von Unter-Haingrund.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
35	Hainstadt . .	3420	20,045	6	166	1,279	6	Ev. wie 1 a.
					94	6,136	6	Kath. wie 1 b.
36	Haiserbach . .	2300	27,180	6	164	3,187	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
					123	1,629	6	Ev. wie 1 a.
37	Haffenroth . .	1850	35,346	6				
38	Hebstahl . .	2700	38,233	6	231	4,492	6	Desgl.
					20	7,548	6	Kath. wie 1 b.
39	Hembach . .	1283	39,579	6	55	1,706	6	Ev. wie 1 a.
40	Hesselbach . .	1254	34,825	6	199	7,071	6	Kath. wie 1 b.
41	Hetschbach . .	1857	32,501	6	78	6,319	6	Desgl.
42	a. Heßbach . .	4379	21,041	6	623	4,179	6	Ev. wie 1 a.
					5	6,477	6	Kath. wie 1 b.
					520	4,127	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
	b. Forst Bullau	103	2,885	6				
43	Höchst . .	12000	23,124	6	22	7,136	6	Kath. wie 1 b.
44	Höllerbach . .	2200	51,492	6	32	0,834	6	Ev. wie 1 a.
45	Hummelroth . .	2000	42,763	6	41	1,294	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
46	Hüttenthal . .	3200	32,878	6	248	3,161	6	Ev. wie 1 a.
47	Kailbach jenf. .	1358	40,328	6	27	7,774	6	Kath. wie 1 b.
					41	8,428	6	Ev. wie 1 a.
48	Kimbach . .	2615	33,976	6	159	2,834	6	Desgl.
					24	11,204	6	Kath. wie 1 b.
49	Kirch-Beerfurth .	2327	41,026	6	86	1,763	6	Ev. wie 1 a.
					10	3,420	6	Kath. wie 1 b.
50	Kirch-Brombach .	8800	44,805	6	275	1,659	6	Ev. wie 1 a.
					26	5,118	6	Kath. wie 1 b.
51	Klein-Gumpen .	2900	34,935	6	121	1,688	6	Ev. wie 1 a.
52	König . .	11800	24,776	6	360	0,770	6	Ältere Kriegsschulden u.
					732	2,075	6	Ev. wie 1 a.
					21	5,877	6	Kath. wie 1 b.
53	Langen-Brombach B. S. . .	5930	46,386	6	160	1,301	6	Ev. wie 1 a.
54	Langen-Brombach F. S. . .	1403	29,051	6	64	1,523	6	Desgl.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Einwohner und Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuercapital.	Ergeb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuercapital.	Ergeb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		<i>Ab</i>	<i>St</i>		<i>Ab</i>	<i>St</i>		
55	Lauerbach . . .	1730	28,650	6	78	1,421	6	Ev. wie 1 a.
56	Büchel-Wiebelsbach	7115	55,088	6	316	3,148	6	Desgl.
					237	10,956	6	Kath. wie 1 b.
57	Michelsstadt . .	33500	31,436	6	1291	1,587	6	Ev. wie 1 a.
					206	5,491	6	Kath. wie 1 b.
					200	0,196	6	Ältere Kriegsschulden etc.
					511	1,219	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
58	Mittel-Rinzig . .	377	10,746	6	56	1,621	6	Ev. wie 1 a.
59	Momart . . .	2400	31,258	6	113	1,621	6	Desgl.
60	Mühlhausen . . .	120	19,779	6	15	3,453	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
					8	2,407	6	Schafweideablösungskapital. Auf das Steuercapital der schaf- weidepflichtigen Grundstücke.
					7	1,225	6	Ev. wie 1 a.
61	Mümling-Grum- bach . . .	5000	28,969	6	273	2,875	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
					19	6,316	6	Kath. wie 1 b.
62	Neustadt . . .	6850	34,772	6	166	1,279	6	Ev. wie 1 a.
					81	6,387	6	Kath. wie 1 b.
63	Nieder-Rainsbach.	4700	40,629	6	165	1,636	6	Ev. wie 1 a.
64	Nieder-Rinzig . .	2250	36,669	6	55	1,282	6	Desgl.
					10	6,562	6	Kath. wie 1 b.
65	Ober-Finkenbach .	1995	27,474	6	224	4,371	6	Ev. wie 1 a.
					6	4,691	6	Kath. wie 1 b.
66	Ober-Filtersklingen	1600	40,778	6	5	12,028	6	Desgl.
67	Ober-Rainsbach . .	4200	34,544	6	164	1,498	6	Ev. wie 1 a.
					5	3,671	6	Kath. wie 1 b.
68	Ober-Rinzig . . .	2627	34,981	6	123	1,655	6	Ev. wie 1 a.
69	Ober-Klein-Gum- pen . . .	1190	32,159	6	71	1,945	6	Desgl.
70	Ober-Moskau . . .	3250	28,401	6	19	0,187	6	Desgl.
					3	5,367	6	Kath. wie 1 b.
71	Ober-Ostern . . .	4335	31,811	6	369	2,839	6	Ev. wie 1 a.
72	Ober-Sensbach . .	2400	28,979	6	280	4,072	6	Desgl.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Hörsen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
		<i>Ab</i>	<i>Σ</i>		<i>Ab</i>	<i>Σ</i>		
73	Olsen	1920	39,682	6				
74	Pfaffen-Beerfurth	5004	47,189	6	144	1,672	6	Ev. wie 1a.
					5	5,171	6	Kath. wie 1b.
75	Pfirschbach . .	1700	46,768	6				
76	Raibreitenbach .	4391	45,644	6	73	1,294	6	Ev. wie 1a.
					20	6,219	6	Kath. wie 1b.
					175	2,338	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
77	a. Raubach . .	650	57,742	6				
	b. Raubach mit Falken-Gejäger Forst				40	4,112	6	Ev. wie 1a.
78	Rehbach	3900	42,973	6	34	1,558	6	Desgl.
					11	7,452	6	Kath. wie 1b.
79	Reichelsheim . .	17315	41,191	6	395	1,440	6	Ev. wie 1a.
					30	5,900	6	Kath. wie 1b.
80	Rimhorn	5413	40,841	6	268	2,863	6	Ev. wie 1a.
					5	5,889	6	Kath. wie 1b.
81	Rohrbach	3167	41,957	6	123	1,642	6	Ev. wie 1a.
82	Rothenberg . . .	6560	31,217	6	804	6,516	6	Desgl.
					6	0,987	6	Kath. wie 1b.
83	Sandbach	5000	36,907	6	118	1,310	6	Parzellenvermessungskosten wie 5.
					135	1,265	6	Ev. wie 1a.
					15	5,903	6	Kath. wie 1b.
84	Schellenbach mit Kailbach diez- jeitz	4763	38,177	6	331	6,001	6	Ev. wie 1a.
					12	3,526	6	Kath. wie 1b.
85	Schönnen	2430	35,349	6	90	1,603	6	Ev. wie 1a.
86	Sedmauern . . .	4825	48,468	6	203	3,203	6	Desgl.
					237	9,553	6	Kath. wie 1b.
87	Steinbach	11850	21,708	6	295	1,507	6	Ev. wie 1a.
					28	5,836	6	Kath. wie 1b.
88	Steinbach	2900	40,150	6	109	1,623	6	Ev. wie 1a.
					8	3,859	6	Kath. wie 1b.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Einwohner und Forenzen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags.
89	Stoßheim . .	1800	34,078	6	71 3 159	1,603 6,012 6,151	6 6 6	Ev. wie 1 a. Kath. wie 1 b. Parzellenvermessungskosten wie 5.
90	Unter-Finkenbach .	1200	32,843	6	194	7,437	6	Ev. wie 1 a.
91	Unt.-Hilterzkingen	2079	31,867	6	161	2,988	6	Desgl.
92	Unter-Mosau .	4800	39,052	6				
93	Unter-Ostern .	4973	40,401	6	146	1,552	6	Desgl.
94	Unter-Sensbach .	4985	43,312	6	354 535	4,531 5,989	6 6	Desgl. Parzellenvermessungskosten wie 5.
95	Bielbrunn . .	6460	35,176	6	385 110 240	2,757 9,881 1,980	6 6 6	Ev. wie 1 a. Kath. wie 1 b. Parzellenvermessungskosten wie 5.
96	Wald-Amorbach .	2030	34,835	6				
97	Wallbach . . .	2400	49,737	6	60	1,352	6	Ev. wie 1 a.
98	Weiten-Gesäß .	2687	28,543	6	107 12 66	1,649 6,185 0,701	6 6 6	Desgl. Kath. wie 1 b. Ältere Kriegsschulden. Auf das Steuercapital der immer- steuerbaren Objekte.
99	a. Würzburg .	4431	42,175	6	90 46 152 33	1,234 0,606 1,683 11,115	6 6 6 6	Parzellenvermessungskosten wie 5. Desgl. Ev. wie 1 a. Kath. wie 1 b.
	b. Würzburg mit Gulbach . .	474	4,000	6				
	c. Gulbach m. Gul- bacher Forst, Re- vier Gulbach .				15	10,274	6	Desgl.
100	Zell	4138	37,262	6	134 8 2	1,615 5,921 1,295	6 6 6	Ev. wie 1 a. Kath. wie 1 b. Ev. Kirchspielskosten. Auf die Parochianen vom Zeller Forst.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August, Oktober, Dezember 1893 und Februar 1894 stattfinden soll.

Erbach, den 30. März 1893.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

Dr. Breibert.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Etatsjahr 1893/94 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Büdingen.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenser.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		<i>M</i>	<i>℥</i>		<i>M</i>	<i>℥</i>		
1	Altenstadt . .	7600	16,644	4				
2	Altwieberrn . .	2500	33,453	4				
3	Aulendiebach . .	2000	19,977	4				
4	Bellmuth . .	1200	36,695	4				
5	Bergheim . .	2400	28,210	4				
6	Berstadt . .	7800	15,129	4				
7	Bindschafen . .	3500	25,098	4				
8	Bingenheim . .	7850	34,263	4	220	1,128	4	a. Ältere Kriegsschulden; auf das Steuerkapital der immer- steuerbaren Objekte.
					320	1,571	4	b. Grundbuchkosten; auf das Grundsteuerkapital der Ge- maltung.
9	Biffes . .	2700	38,244	4	265	4,242	4	Wie Nr. 8a.
10	Bleichenbach . .	5100	23,459	4				
11	Blofeld . .	4800	39,164	4	450	4,863	4	Desgleichen.
12	Bobenhausen . .	2000	33,449	4				
13	Bös-Gesäß . .	1100	50,596	4				
14	Borsdorf . .	4900	30,879	4				
15	Büches . .	3300	37,767	4				

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinswohner und Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
16	Büdingen . . .	<i>M</i> 27200	<i>S</i> 20,214	4	<i>M</i> 1745 2700	<i>S</i> 1,431 16,624	4 4	a. Wie Nr. 8a. b. Verwaltungskosten und Zuschüsse zu den Kosten der Gemeindefrankenversicherung der Gemarkung Büdinger Marktwald; auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forenfen der Gemarkung Büdinger Marktwald. c. Desgleichen; auf dasselbe Steuerkapital der Gemarkung Büdinger Wald.
17	Burgbracht . . .	2550	57,417	4				
18	Calbach . . .	1800	27,919	4				
19	Dauernheim . . .	5200	15,253	4				
20	Diebach a. S. . .	2000	23,025	4				
21	Dudenrod . . .	1520	62,224	4				
22	Düdelzheim . . .	5500	12,236	4	1870	6,865	4	Parzellenvermessungskosten; auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
23	Echzell . . .	15000	18,908	4	610	0,872	4	Wie Nr. 8a.
24	Eckartsborn . . .	3300	32,567	4				
25	Eckartshausen . . .	5500	31,067	4	55	0,624	4	Beitrag zu den Bureaukosten des Bürgermeisters und dem Gehalt des Polizeibieners; auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinswohner und Forenfen der Gemarkung Marienborn.
26	Effelverbach . . .	4500	45,870	4				
27	Fauerbach . . .	5700	46,520	4	300	2,485	4	Wie Nr. 22.
28	Geiß-Midda . . .	8600	48,473	4	70	0,443	4	a. Wie Nr. 8a.
					300	2,534	4	b. Wie Nr. 22.
29	Gelnhaar . . .	5700	56,139	4	220	2,225	4	Wie Nr. 8a.
30	Gettenau . . .	5000	15,988	4				
31	Glauberg . . .	4300	22,450	4				
32	Hainchen . . .	3000	23,554	4				
33	Hain-Gründau . . .	5400	39,388	4				
34	Heegheim . . .	2800	26,063	4				
35	Heuchelheim . . .	2700	28,399	4				

Ordnungsnummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Ortsbewohner und Forenjen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		<i>Ab</i>	<i>℥</i>		<i>Ab</i>	<i>℥</i>		
36	Himbach . . .	800	5,836	4				
37	Hirzenhain . .	7450	33,555	4				
38	Hirtkirchen . .	3490	39,433	4				
39	Höchst a. R. . .	2300	14,113	4	300	2,325	4	Wie Nr. 8a.
40	Münhausen . .	1300	35,530	4				
41	Resenrod . . .	5000	31,870	4				
42	Rohden . . .	2900	23,592	4	390	3,496	4	Desgleichen.
43	Rangenberghelm .	4000	20,118	4	85	0,500	4	Desgleichen.
44	Reidhecken . .	6000	40,155	4	730	5,335	4	Desgleichen.
45	Rindheim . . .	7200	22,741	4	100	0,441	4	Wie Nr. 8b.
46	Rißberg . . .	5390	53,076	4	290	3,303	4	Wie Nr. 8a.
47	Rorbach . . .	3100	34,516	4	90	1,217	4	Desgleichen.
48	Merkenfriz . .	4000	52,623	4				
49	Michellau . . .	1450	50,674	4				
50	Michelnau . . .	3700	59,152	4				
51	Mittel-Gründau .	5600	25,944	4	315	2,422	4	Desgleichen.
52	Nieder-Mockstadt .	4400	22,615	4				
53	Nidda . . .	26190	38,125	4	1250	1,957	4	Desgleichen.
54	Oberau . . .	2200	28,131	4	115	1,759	4	Desgleichen.
55	Ober-Mockstadt .	3500	22,124	4	430	2,719	4	Desgleichen.
56	Ober-Widdersheim	4630	35,052	4	280	2,578	4	Desgleichen.
57	Orleshausen . .	1860	29,865	4				
58	Ortenberg . . .	10240	37,682	4				
59	Rausstadt . . .	6000	23,429	4				
60	Rinderbüngen . .	4900	45,798	4				
61	Rodenbach . . .	3750	39,426	4	370	4,176	4	Desgleichen.
62	Rohrbach . . .	3000	17,051	4				
63	Rommelhausen . .	600	12,374	4				
64	Schwickartshausen	4800	52,528	4				
65	Selters . . .	2100	16,744	4				
66	Stockheim . . .	7000	26,019	4				
67	Unter-Diebach . .	—	—	—	—	—	—	
68	Unter-Schmitten .	6200	47,912	4	540	4,306	4	Desgleichen.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenjen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
69	Unter-Wibbelsheim	2190	22,924		1310	8,218	4	a. Allgemeine Umlage; auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forenjen der Gemarkungen Unter-Wibbelsheim und Grund Schwalheim.
					30	0,470	4	b. Wie Nr. 16 b; auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenjen der Gemarkung Grund Schwalheim.
70	Ufenborn . . .	7200	36,102	4				
71	Bonhausen . . .	4000	32,502	4	158	4,691	4	Wie Nr. 16 b; auf dasselbe Steuerkapital der Gemarkung Ronneburg Wald.
72	Wallernhausen . .	7000	37,263	4	160	0,959	4	Wie Nr. 8a.
73	Wenings . . .	9000	35,222	4	1080	5,094	4	a. Wie Nr. 8a.
					750	2,980	4	b. Wie Nr. 22.
74	Wippenbach . . .	2255	65,021	4				
75	Wolf . . .	2600	26,377	4				

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen durchgängig in 4 Zielen, in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1893, stattfinden soll.

Büdingen, den 29. März 1893.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

Klietsch.

B e k a n n t m a c h u n g ,

die für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis Ende März 1894 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde in Mainz zu erhebende Umlage betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen von der israelitischen Religionsgemeinde Mainz für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis Ende März 1894 folgende Umlagen in sechs Zielen erhoben werden:

49 220 M 50 S auf das Gesamtsteuerkapital der israelitischen Gemeindeglieder. Der Ausschlag erfolgt nach Klassen.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember 1893 und Februar 1894 festgesetzt worden sind.
Mainz, den 28. März 1893.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

In Vertretung:

Dr. Wolf.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:
am 3. April dem Militäroberpfarrer a. D. Karl Strack, zuletzt Divisionspfarrer bei der Großherzoglichen (25.) Division, das Komthurkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:
am 15. März dem Ludwig Ed., Kammerdiener Seiner Hoheit des Prinzen Friedrich Karl von Hessen zu Schloß Philippsruhe, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichens zu ertheilen.

Namensveränderung.

Am 29. März wurde dem am 25. November 1883 zu Darmstadt geborenen Sohne der Margaretha Leonhard, z. Zt. in Wiesbaden, Karl Leonhard in Sachsenhausen, gestattet, statt seiner seitherigen in Zukunft die Namen „Karl Heinrich Weiß“ zu führen.

Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 3. April hat der Rechtsanwalt Friedrich Heyer in Darmstadt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Darmstadt I aufgegeben.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 30. März den Lehrer an dem Gymnasium zu Büdingen Dr. Karl Ostwald auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 2) am 8. April den Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Lauterbach Karl Eckhard auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, — in den Ruhestand zu versetzen.

- 1) Am 27. März wurde der Lehrer an der Realschule zu Alsfeld Friedrich Frey auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 2) am 30. März wurde der Steueraufseher Johannes Bertling zu Gießen auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treugeleisteten Dienste, —
- 3) am 6. April wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Altheim, im Kreise Dieburg, Ernst Martin auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, — in den Ruhestand versetzt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 11.

Darmstadt, den 22. April 1893.

Inhalt: 1) Öffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1. April 1893/94 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Darmstadt. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau für das Etatsjahr 1893/94 zur Erhebung genehmigten Umlagen. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1893/94 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bingen. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 7) Namensveränderung. — 8) Dienstaussagen. — 9) Ruhestandsverordnungen. — 10) Konkurrenzöffnungen.

Öffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bedienten Johann Wailgony und dem Hausknecht Ludwig Brohm, beide in Diensten Seiner Erlaucht des Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau, in Anerkennung der von denselben am 11. Februar l. J. mit Muth und Entschlossenheit, sowie eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung der Karoline Reiz von Bad-Nauheim vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 6. April 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Schliephake.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr
1. April 1893/94 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den
Gemeinden des Kreises Darmstadt.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinswohner und Forensen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		<i>ℳ</i>	<i>ℳ</i>		<i>ℳ</i>	<i>ℳ</i>		
1	Arheilgen . .	31393	34,762	6	—	—	—	Wird besonders bekannt gemacht.
2	Braunshardt . .	5100	37,498	6	—	—	—	
3	Darmstadt . .	—	—	—	—	—	—	
4	Eberstadt . .	25000	23,161	6	—	—	—	
5	Eich . .	900	38,176	6	—	—	—	
6	Erzhausen . .	8400	38,745	6	—	—	—	
7	Eichollbrücken . .	2464	13,739	6	—	—	—	
8	Gräfenhausen . .	11000	36,811	6	—	—	—	
9	Griesheim . .	20000	18,773	6	—	—	—	
10	Hahn . .	4500	17,504	6	—	—	—	
11	Malchen . .	1400	42,713	6	—	—	—	
12	Messel . .	6500	22,855	6	—	—	—	
13	Nieder-Beerbach . .	6000	29,310	6	—	—	—	
14	Nieder-Ramstadt . .	12500	24,867	6	—	—	—	
15	Ober-Ramstadt . .	23700	26,205	6	—	—	—	
16	Pfungstadt . .	62000	27,897	6	—	—	—	
17	Rosßdorf . .	9000	15,751	6	—	—	—	
18	Schneppenhausen . .	4000	41,171	6	—	—	—	
19	Traisa . .	5195	37,315	6	—	—	—	
20	Wajchenbach . .	1900	34,885	6	—	—	—	
21	Weiterstadt . .	13700	44,508	6	—	—	—	
22	Wichhausen . .	8500	37,473	6	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, Oktober Dezember 1893 und Februar 1894 festgesetzt worden sind.

Darmstadt, am 6. April 1893.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

v. Marquard.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau für das Etatsjahr 1893/94 zur Erhebung genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Betrag der Umlagen.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag der Umlagen.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnormen.
1	Aßheim . . .	7175	23,623	4	1821	0,024	4	Auf den gesammten Flächenin- halt der Ortsgemarkung.
2	Bauschheim . . .	7565	34,366	4				
3	Berkach . . .	3000	22,746	4				
4	Biebesheim . . .	13000	17,344	4				
5	Bischofsheim . . .	17500	25,312	4				
6	Büttelborn . . .	7800	21,697	4				
7	Crumstadt . . .	13000	18,781	4				
8	Dornberg . . .	2750	29,746	4				
9	Dornheim . . .	8000	11,789	4				
10	Erfelden . . .	12000	17,192	4				
11	Geinsheim . . .	8000	21,369	4	700	4,534	4	Auf das Steuerkapital der Korn- landgemarkung.
12	Gernsheim . . .	33000	21,438	4	20	0,209	4	Auf das Steuerkapital der ev. Parochianen.
13	Ginsheim . . .	18700	26,726	4	480	4,125	4	Auf das gesammte Kommunal- steuerkapital der Auen und Rheinmühlen.
14	Goddelan . . .	7000	12,862	4	600	1,851	4	Auf das gesammte Grundsteuer- kapital der Ortseinwohner und Forenfen ohne Zuziehung des Hospital's Hofheim.
15	Groß-Gerau . . .	37000	18,964	4				Auf das Steuerkapital der ev. Parochianen, wozu die Auf- nießer oder Pächter des Kam- mer-, Niedhäuser- und Bens- heimerhofs, des Kornlands, der Knoblochsaue, des Hainaer Hofs und des Plattenguts ge- hören.
16	Hasloch . . .	2000	24,154	4				
17	Kelsterbach . . .	3000	7,161	4				
18	Klein-Gerau . . .	6000	31,103	4				
19	Klein-Rohrheim . . .	4300	21,962	4				
20	Königstädten . . .	6400	17,785	4				
21	Leeheim . . .	17000	28,459	4	72	0,2	4	

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Ortseinwohner und Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Betrag der Umlage.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag der Umlage.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnormen.
		<i>M</i>	<i>S</i>		<i>M</i>	<i>S</i>		
					2300	3,820	4	Auf das Steuercapital der Orts- einwohner und Forenfen aus- schließlich des Kammerhofs, dagegen mit Zuziehung der I. und II. Abtheilung des Kornlands mit Ausnahme des Gesamtsteuercapitals des J. B. Diehl und der Fab. Kar- toffelmehlfabrik egl. Gewerbe- steuercapital.
22	Mörfelben . . .	11000	27,002	4				
23	Rauheim . . .	4500	12,658	4				
24	Raunheim . . .	—	—	—				
25	Rüsselsheim . . .	15000	13,570	4				
26	Stodstadt . . .	6460	13,782	4				
27	Trebur . . .	1750	1,746	4				
					421	0,382	4	Ohne Zuziehung der Auenbesitzer.
					6117	0,027	4	Desgl. mit Zuziehung derselben.
								Auf den Gesammtflächeninhalt der Ortsgemarkung.
28	Walldorf . . .	5500	31,717	4	481	2,528	4	Auf das gesammte Kommunal- steuercapital der Ortseinwohner und Forenfen mit Zuziehung des Gundhofs und ohne Zuziehung des Gund- und Schlächterwaldes.
					505	1,753	4	Auf dasselbe mit Zuziehung des Gundhofs, des Gund- und Schlächterwaldes.
29	Wallerstädten . .	8660	22,807	4				
30	Wolfssteden . . .	10000	18,604	4	405	1,006	4	Auf das Grundsteuercapital der Parzellenbesitzer.
31	Worfelden . . .	11600	52,054	4				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1893 erfolgen soll.

Groß-Gerau, den 11. April 1893.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

v. Löw.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1893/94 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bingen.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesamte Kommunalsteuereapital der Einwohner und Forensen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuereapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuereapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Appenheim . . .	10750	27,171	6	250	0,827	6	Auf das Steuereapital der Ev.
2	Aspisheim . . .	5900	18,348	6	275	5,095	6	Desgl. der Kath.
3	Bingen . . .	—	—	—	790	2,775	6	Desgl. der Ev.
4	Bubenheim . . .	8100	32,628	6	55	2,134	6	Desgl. der Kath.
5	Büdesheim . . .	25000	29,062	6	—	—	—	Wird später bekannt gegeben.
6	Dietersheim . . .	5225	31,405	6	420	2,046	6	Auf das Steuereapital der Ev.
7	Dromersheim . . .	9100	24,930	6	82	2,534	6	Desgl. der Kath.
8	Elzheim . . .	9000	27,250	6	70	1,615	6	Desgl. der Ev.
9	Engelstadt . . .	9350	25,284	6	292	2,735	6	Desgl. der Kath.
10	Frei-Weinheim . . .	6000	36,175	6	730	2,427	6	Desgl.
11	Gau-Algesheim . . .	23820	19,600	6	503	2,440	6	Desgl. der Ev.
12	Gaulsheim . . .	5000	20,841	6	276	3,918	6	Desgl. der Kath.
13	Genfingen . . .	6600	11,112	6	130	0,493	6	Desgl. der Ev.
14	Grolsheim . . .	3810	20,673	6	105	1,273	6	Desgl.
15	Groß-Winternheim . . .	9100	23,302	6	470	7,073	6	Desgl. der Kath.
16	Heidesheim . . .	16345	26,336	6	59	0,906	6	Desgl. der Ev.
17	Horrweiler . . .	5500	16,344	6	3466	3,917	6	Desgl. der Kath.
18	Jugenheim . . .	12000	29,415	6	850	1,277	6	Desgl. der Grundbesitzer.
					177	1,053	6	Desgl. der Kath.
					440	1,617	6	Desgl. der Ev.
					750	5,094	6	Desgl. der Kath.
					670	1,804	6	Desgl. der Grundbesitzer.
					357	2,531	6	Desgl. der Ev.
					2777	10,628	6	Desgl.
					340	3,693	6	Desgl. der Kath.
					53	0,717	6	Desgl. der Ev.
					745	1,807	6	Desgl. der Kath.
					550	1,838	6	Desgl. der Ev.
					640	1,703	6	Desgl.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Jorensen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
19	Rempten . . .	7020	29,365	6	29 276 106	2,134 2,100 0,622	6 6 5	Auf das Steuerkapital der Ev. Desgl. der Rath. Desgl. der Grundbesitzer.
		757	3,249	6				exkl. der Drauburger Güter.
20	Nieder-Hilbersheim	6750	28,574	6	510	2,452	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
21	Nieder-Ingelheim .	32300	16,433	6	1681 1200	1,454 3,026	6 6	Desgl. Desgl. der Rath.
22	Ober-Ingelheim .	36800	21,993	6	1000 750	1,009 2,595	6 6	Desgl. der Ev. Desgl. der Rath.
23	Odenheim . . .	8710	24,523	6	7 1292	3,322 5,477	6 6	Desgl. der Ev. Desgl. der Grundbesitzer.
24	Sauer-Schwaben- heim . . .	19160	31,424	6	1060 505	2,451 4,000	6 6	Desgl. der Ev. Desgl. der Rath.
25	Sponsheim . .	3225	19,820	6	778	6,371	6	Desgl.
26	Wackernheim . .	4620	17,073	6	595 114	2,773 3,530	6 6	Desgl. der Ev. Desgl. der Rath.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, und zwar in den Monaten April, Juni, August, Oktober, Dezember 1893 und Februar 1894 stattfinden soll.

Bingen, den 12. April 1893.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Spamer.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 6. April dem Schullehrer Johannes Bullmann zu Bauernheim das Silberne Kreuz, —
- 2) am 12. April dem Oberamtsrichter Eduard Siebert zu Höchst i. O. das Ritterkreuz I. Klasse, —

- 3) an demselben Tage dem Feldwebel Heinrich Spieß im 1. Großherzoglichen Infanterie-(Leibgarde-) Regiment Nr. 115 das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
- 4) an demselben Tage dem Bürgermeister Konrad Wolf zu Appenrod das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“ — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 6. April dem Kammerdiener Georg Schön die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten Luitpold von Bayern verliehenen Verdienstkreuzes des Ordens vom heiligen Michael, der ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Verdienstmedaille des Friedrichsordens und der ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen kleinen Goldenen Verdienstmedaille, —
- 2) an demselben Tage dem Garderobelaquaien Philipp Heeb die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten Luitpold von Bayern verliehenen Silbernen Medaille des Ordens vom heiligen Michael, der ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Silbernen Verdienstmedaille und der ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Silbernen Verdienstmedaille, —
- 3) an demselben Tage den Hoflaquaien Karl Brand, Johann Friedrich Reiter und Adam Schäfer die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten Luitpold von Bayern verliehenen Silbernen Medaille des Ordens vom heiligen Michael und der ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Silbernen Verdienstmedaille — zu ertheilen.

Namensveränderung.

Am 6. April wurde dem am 29. März 1876 in Worms geborenen Sohne der Katharina Zimmer, geborenen Selig, Wittve des Nikolaus Zimmer, Friedrich Mathias Johann Heinrich Selig in Worms, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Zimmer“ zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 27. März dem evangelischen Pfarrer Ludwig Hofmann zu Hering die evangelische Pfarrstelle zu Hohen-Sülzen, im Dekanat Worms, zu übertragen;
- 2) am 29. März den praktischen Veterinärarzt Eduard Neunhöffer zu Heppenheim a. d. B. zum Kreisveterinärarzt des Kreisveterinäramts Grünberg, mit Wirkung von dem Tage seines Dienstantritts an, —
- 3) am 30. März den Kaiserlichen Konsul in Kairo, Hofjunker Dr. Joseph von Boehr zum Kammerjunker, —
- 4) am 8. April den Oberlehrer an der Volksschule zu Offenbach Heinrich Andres zum Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Lauterbach, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
- 5) an demselben Tage den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Friedrich Rüdler zum lebenslänglichen Mitglied der ersten Kammer der Stände des Großherzogthums, —
- 6) am 12. April den Kanzleigehülfen Wilhelm Trompp aus Darmstadt zum Kanzlisten bei der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an, —
- 7) an demselben Tage den Eisenbahnbauassessor Arthur Wolpert zum Vorstand der Baubehörde für Nebenbahnen in Oberhessen mit dem Amtstitel „Eisenbahnbaumeister“, mit Wirkung vom 1. Mai an, — zu ernennen.

- 1) Am 27. März wurde der Hülfswagenwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Karl Ehrhardt aus Darmstadt zum Wagenwärter bei dieser Bahn ernannt;
- 2) am 5. April wurde dem Geometer II. Klasse Karl Bläß aus Siefersheim das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Darmstadt erteilt;
- 3) am 6. April wurde dem Vizefeldwebel und Regimentstambour im 3. Infanterieregiment Nr. 117 Adam Kuppel die Stelle des Bedellen an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms, —
- 4) an demselben Tage wurden dem Schullehrer Hermann Hofmann zu Nidda, im Kreise Büdingen, und dem Schulamtsaspiranten Ludwig Gichelmann aus Steinfurth, im Kreise Friedberg, Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Bad-Nauheim, im Kreise Friedberg, —
- 5) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Heinrich Adam zu Rüdtingshausen, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Allendorf a. d. Lda., im Kreise Gießen, —
- 6) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Johannes Reuhl zu Reinhardshain, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Stammheim, im Kreise Friedberg, —
- 7) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Heinrich Fenschel zu Maibach, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Florstadt, im Kreise Friedberg, —
- 8) am 8. April wurde dem Lehrer am Realgymnasium und der Realschule zu Gießen Georg Baldauf eine Lehrerstelle an der gemeinsamen Musterschule zu Friedberg, mit Wirkung vom 1. Mai an, — übertragen;
- 9) am 10. April wurde der Gefangenwärter am Haftlokal in Worms Georg Köbler zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 1. April an, ernannt;
- 10) an demselben Tage wurde der Schulverwalterin Franziska Gutter zu Bingen eine Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule daselbst, —
- 11) am 12. April wurde der Lehrerin Maria Nettinger zu Bürgel, im Kreise Offenbach, eine Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule zu Gernsheim, im Kreise Groß-Gerau, mit Wirkung vom 1. Mai an, — übertragen;
- 12) am 12. April wurde dem Forstassessor Wilhelm Zeh zu Nieder-Ramstadt das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Darmstadt erteilt.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- am 12. April den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Höchst Eduard Siebert auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, in den Ruhestand zu versetzen.

- 1) Am 27. März wurde der Brunnenaufseher August Rack zu Bad-Nauheim, mit Wirkung vom 1. April an, —
- 2) am 6. April wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Bauernheim, im Kreise Friedberg, Johannes Bullmann auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
- 3) am 12. April wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Weiterstadt, im Kreise Darmstadt, Johannes Rack auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, — in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) Eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Weinsheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M.
- 2) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ruppertensrod, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 12.

Darmstadt, den 29. April 1893.

Inhalt: 1) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1893/94 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bensheim. — 2) Uebersicht der für das Jahr 1893/94 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Gießen. — 3) Ordensverleihung. — 4) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 5) Dienstentlassungen. — 6) Ruhestandsverordnungen. — 7) Sterbefälle.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1893/94 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bensheim.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Zuschläge.			Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm.
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.	
1	Alsbach . . .	9000	26,795	6				
2	Auerbach . . .	21000	24,671	6	a. 1020	1,570	6	Ev. Kirchspielskosten auf das gesammte Kommunalsteuercapital der ev. Parochianen.
					b. 309	0,373	6	Ältere Kriegsschulden auf das gesammte Kommunalsteuercapital der immersteuerbaren Objekte.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Ortseinwohner und Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuercapital	Erheb.-Ziele.	
		<i>M</i>	<i>S</i>		<i>M</i>	<i>S</i>		
3	Balkhausen . . .	3500	37,293	6				
4	Beedenkirchen . .	4000	30,075	6				
5	Benzheim . . .	80000	27,981	6	1360	1,653	6	Auf das gesammte Kommunal- steuercapital der ev. Paro- chianen.
6	Biblis . . .	9000	10,676	6				
7	Bickenbach mit Gartenau . . .	7500	23,604	6	150	9,721	6	Auf das gesammte Kommunal- steuercapital der Einwohner und Forenfen der Gemarkung Gartenau.
8	Bobstadt . . .	4400	37,061	6				
9	Bürstadt . . .	31000	36,009	6	4012	4,879	6	Auf das gesammte Kommunal- steuercapital der Einwohner und Ausmärker excl. des Bog- heimer Hofes.
10	Elms- u. Wilms- hausen . . .	6500	36,657	6	a. 298	2,898	6	Ev. Kirchspielskosten nach Reichen- bach auf das gesammte Kom- munalsteuercapital der evang. Parochianen von Elmshausen.
					b. 96	2,129	6	Desgl. nach Gronau von Wilms- hausen.
					c. 220	1,835	6	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuercapital der Parzellenbesitzer.
11	Fehlheim . . .	4700	46,406	6				
12	Gabernheim . . .	4600	34,354	6				
13	Glattbach . . .	2300	41,798	6				
14	Gronau . . .	5000	35,051	6	295	2,245	6	Auf das Kommunalsteuercapital der ev. Parochianen.
15	Groß-Hausen . . .	5000	21,118	6				
16	Groß-Rohrheim . .	13000	22,466	6	a. 1800	10,686	6	Kosten der Unterhaltung der Rheindämme auf das Grund- steuercapital der Hammerau- Dammbaukonkurrenz.
					b. 681	4,925	6	Kosten des Feldschutzes auf das Grundsteuercapital der Gemarkung Hammerau.
17	Hähnlein . . .	8900	26,404	6				
18	Hochstädten . . .	3000	41,090	6	142	2,324	6	Ev. Kirchspielskosten auf das Kommunalsteuercapital der ev. Parochianen.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinköner und Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Ergeb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Ergeb.-Ziele.	
		M	℥		M	℥		
19	Hofheim . . .	14000	26,053	6				
20	Jugenheim . .	11500	27,453	6	210	0,510	6	Wie zu Ord.-Nr. 2 b.
21	Kleinhausen . .	1500	4,647	6				
22	Knoden m. Breiten- wieser . .	2100	46,102	6	a. 20	0,668	6	Auf das Kommunalsteuerkapital der reform. Parochianen (nach Schlierbach).
					b. 40	3,275	6	Desgl. der luth. Parochianen (nach Reichenbach).
23	Kolmbach . . .	2800	41,369	6	a. 175	5,826	6	Auf das Kommunalsteuerkapital der kath. Parochianen.
					b. 20	0,884	6	Desgl. der ref. (nach Schlierbach).
					c. 40	3,289	6	Desgl. der luth. (nach Reichenbach).
24	Lampertheim . .	56000	28,909	6	1030	1,104	6	Desgl. der ev.
25	Langwaden . .	1800	29,009	6				
26	Laudenau . . .	2562	31,900	6	a. 24	1,644	6	Ev. Kirchspielskosten nach Reichels- heim auf das gesammte Kom- munalsteuerkapital der dahin eingepfarrten ev. Parochianen.
					b. 174	2,695	6	Ev. Kirchspielskosten und Fried- hofskosten auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen nach Neunkirchen.
27	Lautern . . .	500	34,671	6				
28	Bindensfels . .	790	36,521	6	a. 200	4,074	6	Kath. Kirchspielskosten auf das ge- samte Kommunalsteuerkapital der kath. Parochianen.
					b. 238	1,639	6	Desgl. der ev.
29	Lorsch . . .	26800	24,152	6				
30	Nordheim . . .	7800	25,343	6	500	2,312	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
31	Ober-Beerbach .	9000	49,266	6				
32	Reibelsbach . .	1600	32,706	6				
33	Reichenbach . .	10000	19,760	6	a. 560	2,720	6	Auf das gesammte Kommunal- steuerkapital der ev. Parochianen.
					b. 95	0,626	6	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinswohner und Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparitionsnorm.
34	Rodau . . .	1800	21,922	6				
35	Schannenbach .	700	30,808	6	a. 25	1,751	6	Wie zu Ordn.-Nr. 10a nach Gronau (lutherisch).
					b. 6	0,888	6	Desgl. nach Scherbach (reform).
36	Schlierbach . .	2400	34,838	6				
37	Schönberg . .	7488	39,762	6	a. 348	2,046	6	Auf das gesammte Kommunal- steuerkapital der ev. Parochianen.
					b. 112	0,964	6	Wie bei Ord.-Nr. 2b exkl. der Standesherrschaft.
38	Schwanheim . .	3200	15,280	6				
39	Seckheim . . .	7200	21,320	6				
40	Seidenbach . .	850	25,357	6				
41	Seidenbuch . .	1200	79,745	6	a. 30	6,118	6	Kath. Kirchspielkosten auf das Kommunalsteuerkapital der lat. Parochianen.
					b. 9	0,960	6	Desgl. der ev. resp. reform. Parochianen.
42	Staffel . . .	800	26,534	6				
43	Wattenheim . .	2000	15,728	6				
44	Winkel . . .	2000	37,639	6				
45	Winterkasten .	4800	37,409	6	233	1,900	6	Auf das Kommunalsteuerkapital der ev. Parochianen.
46	Zell . . .	4000	29,206	6				
47	Zwingenberg . .	12500	24,020	6				

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten Apr. Juni, August, Oktober und Dezember 1893 und Februar 1894 erfolgen soll.

Bensheim, am 13. April 1893.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

v. Bechtold.

Uebersicht der für das Jahr 1893/94 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Gießen.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Albach . . .	Ab 1500	℥ 14,988	4	Ab	℥		
2	Allendorf an der Lahn . . .	5820	39,687	4				
3	Allendorf an der Lumda . . .	5500	15,621	4	100	0,386	4	Auf das Steuerkapital der Ev.
4	Allertshausen . .	2200	49,983	4				
5	Alten-Buseck . .	7200	21,052	4	a. 730 b. 376	3,158 1,468	4 4	Auf das Grundsteuerkapital. Wie Ord.-Nr. 3.
6	Annerod . . .	3000	24,337	4				
7	Bellersheim . .	10600	33,883	4	400	2,033	4	Wie Ord.-Nr. 3.
7a	Bergheim (Feldge- markung) . .	—	—	—	400	15,296	4	Wie Ord.-Nr. 5 a.
8	Beltershain . .	2900	38,507	4	204	2,709	4	Auf das Steuerkapital der im- mersteuerbaren Objekte.
9	Bersrod . . .	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen.
10	Bettenhausen . .	4000	24,366	4	803	5,123	4	Wie Ord.-Nr. 8.
11	Beuern . . .	5600	21,820	4				
12	Birklar . . .	6000	33,863	4	779	6,279	4	Wie Ord.-Nr. 8.
13	Burkhardtsfelben .	7300	55,709	4				
14	Climbach . . .	800	22,297	4				
15	Daubringen . .	3100	34,386	4				
16	Dorf-Gill . . .	5800	54,719	4				
17	Eberstadt . . .	4500	19,710	4				
18	Ettingshausen . .	—	—	—	—	—	—	Wird später bekannt gemacht.
19	Feldheim (Feldge- markung) . .	—	—	—	1000	20,481	4	Wie Ord.-Nr. 5 a.
20	Garbenteich . .	4000	31,827	4	600	4,809	4	Wie Ord.-Nr. 8.
21	Geilshausen . .	4800	39,507	4				
22	Göbelnrod . . .	2250	37,370	4	267	4,845	4	Wie Ord.-Nr. 8.
23	Großen-Buseck . .	11000	22,503	4	350	0,783	4	Wie Ord.-Nr. 8.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		<i>M</i>	<i>S</i>		<i>M</i>	<i>S</i>		
24	Großen-Linden . . .	15000	19,505	4				
25	Grünberg . . .	22575	22,819	4	1977	2,032	4	Wie Ord.-Nr. 8.
26	Grünungen . . .	6800	30,873	4	100	0,468	4	Wie Ord.-Nr. 8.
27	Harbach . . .	3350	31,936	4				
28	Hattenrod . . .	700	7,252	4				
29	Hausen . . .	3400	37,138	4				
30	Heuchelheim . . .	16000	39,246	4				
31	Holzheim . . .	11500	36,800	4	100	0,397	4	Wie Ord.-Nr. 8.
32	Hungen . . .	18000	24,204	4				
33	Inheiden . . .	4800	36,328	4	200	2,037	4	Wie Ord.-Nr. 5 a.
34	Kesselbach . . .	4403	40,609	4				
35	Klein-Linden . . .	7800	43,000	4	164	0,925	4	Wie Ord.-Nr. 8.
36	Langb . . .	4800	22,607	4	275	1,410	4	Wie Ord.-Nr. 8.
37	Langgöns . . .	9590	16,868	4	1696	3,036	4	Wie Ord.-Nr. 8.
38	Langsdorf . . .	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen.
39	Lauter . . .	3900	32,683	4				
40	Leihgestern . . .	9000	22,255	4	613	1,684	4	Wie Ord.-Nr. 8.
41	Lich . . .	21700	20,504	4	1420	1,481	4	Wie Ord.-Nr. 8.
42	Lindenstruth . . .	2601	45,962	4	124	3,380	4	Wie Ord.-Nr. 5 a.
43	Lollar . . .	9000	19,432	4	100	12,456	4	Wie Ord.-Nr. 5 a.
44	Londorf . . .	9000	34,797	4				
45	Lumda . . .	3570	36,323	4	420	4,294	4	Wie Ord.-Nr. 8.
46	Mainzlar . . .	1200	8,491	4				
47	Münster . . .	3500	34,284	4				
48	Muschenheim . . .	5650	28,168	4	1010	6,312	4	Wie Ord.-Nr. 8.
49	Nieder-Beßingen . . .	2200	18,058	4	955	8,174	4	Wie Ord.-Nr. 8.
50	Nonnenroth . . .	3200	34,761	4	95	1,438	4	Wie Ord.-Nr. 5 a.
51	Obbornhofen . . .	5200	22,277	4				
52	Ober-Beßingen . . .	3610	27,764	4				
53	Ober-Hörgern . . .	2800	14,824	4	930	5,949	4	Wie Ord.-Nr. 8.
54	Ober-Steinberg . . .	—	—	—	419	29,703	4	Wie Ord.-Nr. 5 a.
55	Odenhausen . . .	2000	28,069	4				
56	Oppenrod . . .	2200	30,409	4				
57	Queßborn . . .	5700	29,558	4				

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesamte Kommunalsteuercapital der Ortseinwohner und Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		<i>M</i>	<i>S</i>		<i>M</i>	<i>S</i>		
58	Kabertshausen .	2600	36,449	4	60	0,867	4	Wie Ord.-Nr. 8.
59	Reinhardshain .	3565	35,777	4				
60	Reiskirchen .	3500	21,810	4				
61	Rodheim .	3800	34,719	4				
62	Rödgen .	6250	48,234	4				
63	Röthges .	2800	37,216	4				
64	Rüddingshausen .	6800	47,434	4				
65	Ruttershausen .	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen.
66	Saasen .	4640	46,077	4	a. 170 b. 1050	1,716 12,857	4 4	Wie Ord.-Nr. 8. Wie Ord.-Nr. 5 a.
67	Stangenrod .	3000	48,098	4				
68	Staufenberg .	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen.
69	Steinbach .	4800	19,414	4				
70	Steinheim .	4100	25,424	4	a. 610 b. 260	3,806 1,874	4 4	Wie Ord.-Nr. 8. Auf das Steuercapital der Kirch- spielsgemeinde Rodheim.
71	Stodthausen .	2550	60,417	4				
72	Trais-Horloff .	5938	32,796	4				
73	Trais a. d. Lumba .	8000	29,791	4	538	2,742	4	Wie Ord.-Nr. 8.
74	Trohe .	1550	61,276	4				
75	Utphe .	1200	6,577	4	850	5,040	4	Wie Ord.-Nr. 8.
76	Willingen .	5000	22,510	4				
77	Wagenborn mit Steinberg .	13300	47,973	4	195	0,739	4	Wie Ord.-Nr. 8.
78	Weidartshain .	2650	38,291	4				
79	Weitershain .	4800	41,329	4				
80	Wiesfeld .	19000	36,444	4				
81	Winnerod .	1450	29,287	4				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1893 stattfinden soll.

Gießen, den 17. April 1893.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

v. G ag e r n.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 11. April dem Schullehrer Heinrich Geil zu Sprendlingen, im Kreise Alzey, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste“ zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 22. April dem Postdirektor Wüst zu Friedberg die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens IV. Klasse zu ertheilen.

Dienstentlassungen.

- 1) Am 30. März wurde der Gefangenaufseher am Landeszuchthaus Marienschloß August Kempf auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom Dienstantritt seines Dienstinnehmers an, —
- 2) am 18. April wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Hochheim, im Kreise Worms, Philipp Jennwein, mit Wirkung vom 1. Mai an, — aus dem Dienste entlassen.

Das dem Peter Rheinfurth zu Nieder-Saulheim unterm 3. Juli 1860 ertheilte Patent als Geometer III. Klasse ist durch Zurückgabe erloschen.

Ruhestandsversetzungen.

- 1) Am 11. April wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Sprendlingen, im Kreise Alzey, Heinrich Geil auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
- 2) am 22. April wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Kirch-Göns, im Kreise Friedberg, Johann Georg Rahn auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
- 3) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Hochheim, im Kreise Worms, Heinrich Reißmann auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
- 4) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Volksschule zu Mainz Johannes Andres auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 16. Mai an, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
- 5) am 26. April wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Sellnrod, im Kreise Schotten, Ludwig Weikel auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Mai an, — in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 27. Dezember 1892 der Rentant i. P. Friedrich Wilhelm Heß zu Nierstein;
- 2) am 12. März der Kangleidiener i. P. Georg Engel zu Darmstadt;
- 3) am 15. März der Schullehrer Philipp Schmahl zu Reichelsheim, im Kreise Friedberg;
- 4) am 18. März der Hofmusiker i. P. Peter Hamm zu Darmstadt;
- 5) am 30. März der Billetverwalter i. P. Karl Hensing daselbst;
- 6) am 1. April der Steueraufscher i. P. Jakob Loos zu Mainz;
- 7) am 8. April der Oberkonsistorialrath, Geheimrath Karl Melior zu Darmstadt;
- 8) am 13. April der Steueraufscher i. P. Joseph Gabriel Kämmerer zu Mainz.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 13.

Darmstadt, den 5. Mai 1893.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Ausschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1893 betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Steuerausschlag für den Rabbinergehalt zu Offenbach für 1893/94 betreffend. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Oppenheim in der Zeit vom 1. April 1893 bis dahin 1894. — 4) Uebersicht der für das Jahr 1893/94 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Friedberg. — 5) Namensveränderungen.

Bekanntmachung,

den Ausschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1893 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen zu demjenigen Theil des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1893 im Betrage von 651 Mark 43 Pfennigen, zu welchem alle Israeliten des aus sämtlichen Gemeinden des Kreises Bingen, wie letzterer vor 1848 bestand, gebildeten Rabbinatsprengels Bingen — mit Ausnahme der Kreisstadt Bingen — beizutragen haben, 1,02 Pfennig von der Mark Kommunalsteuercapital der Beitragspflichtigen ausschließlich der Heb- und Registerausfertigungsgebühren erhoben werden.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ausgeschlagene Betrag in drei Zielen, und zwar zu Anfang der Monate August, Oktober und Dezember 1893 erhoben werden soll.

Mainz, den 21. April 1893.

Großherzogliche Provinzialdirektion Rheinhessen.

Rothe.

B e k a n n t m a c h u n g,

den Steuerausschlag für den Rabbinergehalt zu Offenbach für 1893/94 betreffend.

Zur Bezahlung der ständigen Befoldung des Rabbinen zu Offenbach für 1893/94 sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz 2 $\frac{1}{5}$ Pfennig von einer Mark Normalsteuerkapital der Israeliten in den zum Rabbinat Offenbach gehörigen israelitischen Gemeinden Babenhäusen, Bürgel, Dietesheim, Diezenbach, Dreieichenhain, Dudenhofen, Götzenhain, Groß-Steinheim, Hergerzhäusen, Heusenstamm, Klein-Krozenburg, Mühlheim, Offenthal, Seligenstadt, Sickenhofen, Sprendlingen und Weiskirchen im Monat Mai ds. Jz. in einem Ziel erhoben werden, welches zur Bemessung der Beitragspflichten hierdurch bekannt gemacht wird.

Offenbach, den 23. April 1893.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

G a a s.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Oppenheim in der Zeit vom 1. April 1893 bis dahin 1894.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	a. Armsheim . .	9611	15,637	6	641	1,481	6	Auf das Gesamtsteuerkapital der Ev.
	b. Armsheim, ein- schl. der Schims- heimer Enklaven	1616	2,566	6	202	2,528	6	Desgl. der Kath.
2	Bechtolsheim . .	10800	16,107	6				
3	Biebelnheim . .	5683	16,383	6	768	3,247	6	Desgl. der Ev.
4	Bodenheim . .	18200	14,711	6	206	4,548	6	Desgl.
5	Dalheim . .	9667	27,819	6	365	1,470	6	Desgl.
6	Derxheim . .	7000	16,649	6	83	2,439	6	Desgl. der Kath.
					1114	3,964	6	Desgl. der Ev.
7	Dienheim . .	16200	26,295	6	350	4,961	6	Desgl. der Kath.
					175	2,574	6	Desgl.
8	Dolgesheim . .	8600	22,936	6	624	3,108	6	Desgl. der Ev.
					37	2,479	6	Desgl. der Kath.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuereapital der Einwohner und Forenseu.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuereapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuereapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
9	Eichloch . . .	2800	16,437	6	900	7,269	6	Auf das Gesamtsteuereapital der Ev.
10	Gimsheim . . .	6750	22,808	6	312	1,503	6	Desgl.
					134	3,045	6	Desgl. der Kath.
11	Enzheim . . .	4022	21,311	6	625	4,336	6	Desgl. der Ev.
					27	1,213	6	Desgl. der Kath.
12	Friesenheim . . .	6690	34,106	6	100	0,945	6	Desgl. der Ev.
13	Gabsheim . . .	8475	24,222	6				
14	Gau-Bickelheim . . .	15500	22,857	6	653	1,225	6	Desgl. der Kath.
15	Gau-Weinheim . . .	5407	24,217	6	282	2,115	6	Desgl. der Ev.
					104	1,799	6	Desgl. der Kath.
16	Guntersblum . . .	28990	19,793	6	158	0,174	6	Desgl. der Ev.
					318	4,372	6	Desgl. der Kath.
17	Hahnheim . . .	6830	16,941	6	361	1,846	6	Desgl. der Ev.
					162	2,708	6	Desgl. der Kath.
18	Hillesheim . . .	6200	18,167	6	797	3,193	6	Desgl. der Ev.
					321	1,285	6	Auf das Grundsteuereapital der Parzellenbesitzer.
19	Königernheim . . .	4500	19,707	6				
20	Lörzweiler . . .	9400	26,469	6	1005	3,016	6	Auf das Gesamtsteuereapital der Kath.
21	Ludwigshöhe . . .	2900	21,725	6	600	6,449	6	Desgl.
22	Mommenheim . . .	9599	18,148	6	301	2,635	6	Desgl.
23	Nackenheim . . .	12800	19,193	6	95	4,504	6	Desgl. der Ev.
24	Nieder-Saulheim . . .	13500	16,370	6	3229	5,507	6	Desgl.
25	Nierstein . . .	46180	23,970	6	1260	1,286	6	Desgl.
					900	1,691	6	Desgl. der Kath.
					1000	1,144	6	Auf das Grundsteuereapital der Parzellenbesitzer.
26	Ober-Hilbersheim . . .	8189	17,408	6	4295	11,824	6	Auf das Gesamtsteuereapital der Ev.
					857	15,052	6	Desgl. der Kath.
27	Ober-Saulheim . . .	5751	19,763	6	905	4,566	6	Desgl. der Ev.
28	Oppenheim . . .	47680	26,001	6	1200	4,059	6	Desgl. der Kath.
29	Partenheim . . .	8100	16,467	6	188	0,435	6	Desgl. der Ev.
					41	10,445	6	Desgl. der Kath.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n .	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Einwohner und Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e .			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Markt Normal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Markt Normal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
30.	Schimsheim . . .	8400	19,515	6	123	2,095	6	Auf das Gesamtsteuercapital der Rath.
					255	49,677	6	Auf das Grundsteuercapital der Wiesenbesitzer.
31	Schornsheim . . .	10810	20,281	6	900	1,951	6	Auf das Gesamtsteuercapital der Cv.
					25	1,276	6	Desgl. der Rath.
32	Schwabsburg . . .	8400	21,690	6	2610	7,637	6	Desgl. der Cv.
33	Selzen	9700	20,739	6	134	5,453	6	Desgl. der Rath.
					669	1,662	6	Desgl. der Cv.
34	Spiesheim	8028	17,732	6	607	3,022	6	Desgl.
					32	1,145	6	Desgl. der Rath.
35	Sulzheim	6500	22,250	6	747	3,504	6	Desgl.
36	Udenheim	10383	24,815	6	532	1,683	6	Desgl. der Cv.
					192	4,381	6	Desgl. der Rath.
37	Udenheim	13033	17,926	6	651	1,250	6	Desgl. der Cv.
					183	2,574	6	Desgl. der Rath.
38	Vendersheim . . .	7145	32,637	6	512	4,185	6	Desgl. der Cv.
					181	2,534	6	Desgl. der Rath.
39	Wald-Neuversheim .	8980	16,611	6	175	2,567	6	Desgl.
					50	0,118	6	Desgl. der Cv.
40	Wallertheim . . .	9719	15,286	6	220	2,851	6	Desgl. der Rath.
					859	2,374	6	Desgl. der Cv.
41	Weinolsheim . . .	7173	23,010	6	310	2,493	6	Desgl. der Rath.
					340	2,218	6	Desgl. der Cv.
42	Wintersheim . . .	3488	18,464	6	300	2,032	6	Auf das Grundsteuercapital der Parzellenbesitzer.
43	Wörststadt	22642	20,973	6	1005	1,306	6	Auf das Gesamtsteuercapital der Cv.
					383	2,537	6	Desgl. der Rath.
					635	1,017	6	Auf das Grundsteuercapital der Parzellenbesitzer.
44	Wolfsheim	4316	17,204	6	115	3,813	6	Auf das Gesamtsteuercapital der Rath.
					650	3,259	6	Desgl. der Cv.
					4480	23,842	6	Auf das Grundsteuercapital der Parzellenbesitzer.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungstermine auf die Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember 1893 und Februar 1894 festgesetzt worden sind.

Oppenheim, am 21. April 1893.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

v. Zangen.

Uebersicht der für das Jahr 1893/94 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Friedberg.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesamte Kommunalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenjen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Oppenheim . . .	16	26,000	4	16	2		
2	Bad-Nauheim . .	44000	26,112	4	a. 157	1,384	4	Parochialkosten; auf das ge- samte Kommunalsteuerkapital der kath. Parochianen.
					b. 291	0,240	4	Desgleichen der ev. Parochianen.
3	Bauernheim . . .	5595	31,769	4				
4	Beienheim . . .	5555	25,845	4	1390	9,324	4	Zinsen von älteren Kriegsschul- den und Kapitalrückzahlung; auf das gesamte Kommunal- steuerkapital der Ortseinwohner und Ausmärker mit Ausnahme der früher steuerfreien Objekte.
5	Bodenrod . . .	2700	72,392	4				
6	Bönstadt . . .	5000	15,778	4				
7	Bruchenhäuser . .	9080	27,446	4	225	0,779	4	Zinsen von älteren Kriegsschul- den; auf das gesamte Kom- munalsteuerkapital der Ortsein- wohner und Ausmärker mit Ausnahme der früher steuer- freien Objekte.
8	Büdesheim . . .	4000	6,229	4	320	0,560	4	Desgleichen.
9	Burg-Gräfenrode . .	2000	8,972	4				
10	Buhbach . . .	35000	27,610	4	3200	2,641	4	Wie Ord.-Nr. 7.
11	Dorheim . . .	8500	23,405	4				

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinswohner und Forensen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		<i>M</i>	<i>℥</i>		<i>M</i>	<i>℥</i>		
12	Dorn-Affenheim .	6100	27,543	4				
13	Dortelweil . . .	8500	26,936	4				
14	Fauerbach v. d. G.	5500	28,383	4				
15	Fauerbach b. Fr.	12000	21,338	4				
16	Friedberg . . .	68295	24,505	4	a. 1794	0,885	4	Wie Ord.-Nr. 2 b.
					b. 1005	4,719	4	Wie Ord.-Nr. 2 a.
17	Gambach . . .	10770	24,365	4	a. 2670	7,523	4	Wie Ord.-Nr. 4.
					b. 660	2,319	4	Wie Ord.-Nr. 2 b.
18	Griedel . . .	15400	39,555	4	740	2,221	4	Wie Ord.-Nr. 7.
19	Groß-Karben . .	10500	20,886	4				
20	Hartheim . . .	8973	31,739	4				
21	Hausen . . .	1500	68,785	4				
22	Heldenbergen .	5500	9,103	4				
23	Hoch-Weißel . .	6000	40,377	4				
24	Holzhausen v. d. G.	6150	21,958	4	1000	4,605	4	Wie Ord.-Nr. 2 b.
25	Ilbenstadt . . .	19220	31,072	4	730	3,834	4	Wie Ord.-Nr. 2 a.
26	Kaichen . . .	1000	3,496	4				
27	Kirch-Göns . . .	9100	39,649	4				
28	Klein-Karben . .	1270	4,390	4	470	1,661	4	Wie Ord.-Nr. 7.
29	Kloppenheim . .	5060	21,452	4				
30	Langenhain mit Ziegenberg . .	3930	23,972	4	252	2,199	4	Wie Ord.-Nr. 7.
31	Maibach . . .	2800	71,930	4				
32	Massenheim . .	3100	18,952	4				
33	Melbach . . .	12100	24,072	4	950	2,125	4	Wie Ord.-Nr. 7.
34	Münster . . .	3200	51,249	4				
35	Münzenberg . .	14050	41,398	4	185	0,739	4	Wie Ord.-Nr. 7.
36	Nieder-Erlenbach .	11850	24,632	4				
37	Nieder-Eschbach .	11025	28,922	4	3195	14,342	4	Zusammenlegungskosten; auf das Gütersteuerkapital der Grund- besitzer.
38	Nieder-Florstadt .	12000	25,148	4	300	0,789	4	Wie Ord.-Nr. 7.
39	Nieder-Mörten . .	5000	15,629	4	414	1,879	4	Wie zu Ord.-Nr. 2 a.
40	Nieder-Rosbach . .	1600	5,624	4	240	1,073	4	Parzellenvermessungskosten; auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte kommunalsteuercapital der Ortseinwohner und Forenjen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuercapital	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		<i>M</i>	<i>S</i>		<i>M</i>	<i>S</i>		
41	Nieder-Weißel .	15000	21,927	4	1460	2,644	4	Wie Ord.-Nr. 7.
42	Nieder-Wöllstadt .	14000	17,846	4				
43	Ober-Erlenbach .	7130	22,375	4	400	1,841	4	Wie Ord.-Nr. 2 a.
44	Ober-Eßbach .	4000	13,172	4	1320	6,049	4	Wie Ord.-Nr. 40.
45	Ober-Florstadt .	3800	36,332	4	270	2,896	4	Wie Ord.-Nr. 7.
46	Ober-Mörlen .	11900	17,034	4				
47	Ober-Rosbach .	7380	15,573	4	80	0,231	4	Wie Ord.-Nr. 40.
48	Ober-Wöllstadt .	9600	28,379	4	216	0,805	4	Wie Ord.-Nr. 2 a.
49	Oßstadt . . .	10950	19,497	4	a. 1488 b. 500	3,608 1,829	4 4	Wie Ord.-Nr. 4. Tilgungsrente aus der Ablösung der Schafweideberechtigung des Freiherrn v. Frankenstein; auf das Steuercapital des dem- selben weidepflichtigen Gelän- des.
					c. 110	0,317	4	Wie Ord.-Nr. 2 a.
50	Des	227	49,039	4				
51	Orarben . . .	11800	29,470	4				
52	Oppershofen . .	10000	35,054	4	a. 900 b. 1180	3,960 6,068	4 4	Wie Ord.-Nr. 7. Zusammenlegungskosten; auf das Grundsteuercapital der Par- zellenbesitzer mit Ausnahme der Häuser- und Waldsteuer- kapitalien.
53	Offenheim . .	4600	17,828	4				
54	Ostheim . . .	8000	31,058	4	a. 460 b. 290	2,013 1,429	4 4	Wie Ord.-Nr. 7. Wie Ord.-Nr. 40.
55	Petterweil . .	7580	21,968	4	130	0,584	4	Mäuseverteilungskosten; auf das Grundsteuercapital der Acker- und Weizenbesitzer.
56	Pohl-Göns . .	9500	51,162	4	330	1,812	4	Wie Ord.-Nr. 7.
57	Reichelsheim .	7000	14,709	4				
58	Rendel . . .	8500	18,878	4	500	1,189	4	Wie Ord.-Nr. 7.
59	Rockenbergl . .	14900	32,783	4	a. 1375 b. 1200	4,140 3,875	4 4	Wie Ord.-Nr. 4. Wie Ord.-Nr. 40.
60	Rodheim . . .	17000	21,055	4				
61	Rüdgen . . .	2900	36,506	4				

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinswohner und Forensen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		<i>Ab</i>	<i>Σ</i>		<i>Ab</i>	<i>Σ</i>		
62	Schwalheim . . .	7000	29,562	4				
63	Södel . . .	5000	22,126	4				
64	Staden . . .	4600	21,139	4				
65	Stammheim . . .	5500	16,522	4				
66	Steinfurth . . .	10050	27,694	4	1200	5,508	4	Wie Ord.-Nr. 7.
67	Sträßheim . . .	1500	20,072	4				
68	Trais-Münzenberg	4000	33,644	4	290	3,210	4	Wie Ord.-Nr. 4.
69	Wilbel . . .	30400	29,460	4	a. 2000	2,679	4	Wie Ord.-Nr. 2b.
					b. 540	5,195	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
70	Wedesheim . . .	7000	36,794	4	400	2,349	4	Wie Ord.-Nr. 7.
71	Wisselsheim . . .	4450	34,817	4				
72	Wölferzheim . . .	13800	30,941	4				
73	Wohnbach . . .	3500	11,232	4				

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, nämlich in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1893, stattfinden soll.

Friedberg, den 22. April 1893.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Dr. Braden.

Namensveränderungen.

- 1) Am 27. März wurde der am 26. Januar 1885 zu Georgenhäusen geborenen Tochter der Ehefrau des Ludwig Buß in Ernstshofen, Maria Margaretha Hörr daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Buß“, —
- 2) am 22. April wurde der am 25. Juli 1887 in Arheilgen geborenen Tochter der Ehefrau des August Goll in Arheilgen, Marie Schmitt daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Goll“, —
- 3) an demselben Tage wurde dem am 18. Mai 1875 zu Frankfurt a. M. geborenen Sohn der Ehefrau des Postschaffners Robert Frank in Frankfurt a. M., Robert Ruies, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Frank“, —
- 4) an demselben Tage wurde der am 4. November 1890 zu Unter-Mossau geborenen Tochter der Ehefrau des Jakob Bernhard daselbst, Margaretha Bär, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Bernhard“ — zu führen.

	Uebertrag	674 923 M 39 S
39 820 M — S vom Brand zu Heimertshausen am 25. August 1892,		
12 457 " — " " " " Volkartshain am 27. Oktober 1892,		
20 629 " — " " " " Ilbenstadt am 15. November 1892,		
16 079 " — " " " " Steinfurt am 6. Dezember 1892);		
in der Provinz Rheinheffen	251 399 " 42 "	
(darunter:		
41 434 M — S vom Brand zu Bodenheim am 23. August 1892,		
20 887 " — " " " " Hechtsheim am 19. September 1892);		
folglich an Entschädigungen und Abschätzungskosten zusammen	926 322 M 81 S	
b. Besoldungen und Pensionen	36 226 " 21 "	
c. Gebühren der Großherzoglichen Steuerkommissäre für Fortführung der Brandkataster, vorsorglich	20 000 " — "	
d. Desgleichen für Repartition der Beiträge, Fertigung der Gebregister und Anforderungszettel, vorsorglich	7 800 " — "	
e. an Gebgebühren für Erhebung der Brandversicherungsbeiträge, sowie der Gebühren für die Ausfertigung der Versicherungsurkunden	28 592 " 15 "	
f. Sonstige Kosten des Geschäftsbetriebs, und zwar:		
Unterhaltung der Kanzlei	8068 M 86 S	
Porto und Botenlohn	2644 " 40 "	10 713 " 26 "
g. Deserviten und Auslagen	363 " 70 "	
h. Kosten der summarischen Revision der Brandversicherungskapitalien	360 " 85 "	
i. Nachlässe und uneinbringliche Posten	17 " 82 "	
k. Kosten der verstärkten Brandversicherungskammer	547 " 90 "	
l. Diäten und Reisekosten	7 302 " 58 "	
m. Unterhaltung des Dienstgebäudes einschließlich Steuern	525 " 71 "	
n. Kosten der Einführung der neuen Gesetzgebung	20 860 " 60 "	
o. Kosten für Erneuerung der Feuerversicherungsbücher	7 " 05 "	
p. Verschiedene Ausgaben	1 247 " 58 "	
hierunter 219 M Beitrag zu den Kosten des Verbands öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, 25 M Geldprämie an Hauswärter Koch zu Mainz wegen seines anerkannteswerthen Verhaltens bei dem Löschen des Brandes am 16. Februar 1892 im Regierungsgebäude zu Mainz, 305 M Ueberzugskosten des Brandversicherungsinspektors Noack;		
q. Beitrag in die Landesfeuerlöschkasse	11 425 " — "	
im Ganzen also auf	1 072 313 M 22 M	

Gemäß Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 1. Mai 1893, z. Nr. M. J. 12699, soll dieses Bedürfnis durch einen Ausschlag von 9 Pfennig auf je Hundert Mark Umlagekapital, das zum Ausschlag für das Jahr 1892:

in der Provinz Starkenburg	500 655 150 M,
" " " Oberheffen	322 201 110 "
" " " Rheinheffen	446 540 020 "

demnach im Ganzen 1 269 396 280 M

beträgt, gedeckt werden und die Erhebung dieses Beitrags in den ersten fünf und zwanzig Tagen des Monats Juli laufenden Jahres in Einem Ziele erfolgen.

Bestehender Verordnung gemäß wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 3. Mai 1893.

Großherzogliche Brandversicherungskammer.

v. Preußen;

Petry.

Uebersicht der für das Jahr 1893/94 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alzen.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinswohner und Forensen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		<i>M</i>	<i>S</i>		<i>M</i>	<i>S</i>		
1	Albig	12280	17,289	6	635	1,064	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
2	Badenheim . .	1500	5,076	6	582	2,715	6	Desgl.
					217	4,480	6	Desgl. der Kath.
					525	2,451	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
3	Beckenheim . .	3047	30,094	6	155	2,216	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					76	6,108	6	Desgl. der Kath.
4	Bermerathheim .	3000	21,440	6	48	0,561	6	Desgl. der Ev.
5	Biebelshheim . .	4000	15,908	6	300	1,305	6	Desgl.
					33	2,231	6	Desgl. der Kath.
6	Bornheim . . .	4300	14,166	6	292	1,587	6	Desgl. der Ev.
					15	1,212	6	Desgl. der Kath.
7	Bosenheim . . .	6053	16,252	6	571	1,718	6	Desgl. der Ev.
					23	2,359	6	Desgl. der Kath.
8	Dautenheim . .	4200	19,740	6	230	1,289	6	Desgl. der Ev.
9	Dinteshheim . .	2640	23,735	6				
10	Effelshheim . .	3200	11,100	6	240	0,922	6	Desgl.
					20	2,128	6	Desgl. der Kath.
11	Erbes-Büdesheim	9600	17,288	6	559	1,830	6	Desgl. der Ev.
					595	2,850	6	Desgl. der Kath.
12	Effelborn . . .	2850	13,524	6	564	3,721	6	Desgl. der Ev.
					29	2,801	6	Desgl. der Kath.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuereapital der Ortseinswohner und Forensen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuereapital	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuereapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
13	Flomborn . . .	Ab 6110	St 12,578	6	Ab 26 208 416	St 0,272 4,177 1,298	6 6 6	Auf das Steuereapital der Ev. Desgl. der Rath. Auf das Grundsteuereapital der Parzellenbesitzer.
14	Flonheim . . .	7000	7,338	6	7285 216	10,227 3,071	6 6	Auf das Steuereapital der Ev. Desgl. der Rath.
15	Framersheim . .	15222 712	34,974 0,985	6 6	— — 582	— — 1,310	— — 6	exkl. Röngrnheimer Stüd. inkl. Röngrnheimer Stüd. Auf das Steuereapital der Ev.
16	Frei-Laubersheim	4300	9,995	6	103	0,319	6	Desgl.
17	Freimersheim . .	6270	20,137	6	777 123	3,745 2,891	6 6	Desgl. Desgl. der Rath.
18	Fürfeld	4350	8,403	6	486 659	1,889 6,520	6 6	Desgl. der Ev. Desgl. der Rath.
19	Gumbshheim . . .	2700	15,925	6	428	2,819	6	Desgl. der Ev.
20	Hackenheim . . .	6400	23,693	6	17 820	0,660 4,066	6 6	Desgl. Desgl. der Rath.
21	Heimersheim . . .	8635	21,428	6	591 73	1,705 2,239	6 6	Desgl. der Ev. Desgl. der Rath.
22	Heppenheim . . .	4900	17,538	6	765	3,231	6	Desgl. der Ev.
23	Ippesheim	1500	15,103	6	46 77	2,464 1,205	6 6	Desgl. der Rath. Auf das Grundsteuereapital der Parzellenbesitzer.
					126 546	11,663 10,195	6 6	Desgl. der Wiesenbesitzer. Auf das Steuereapital der Ev.
24	Kettenheim . . .	4800	19,009	6	516 67	2,833 2,889	6 6	Desgl. Desgl. der Rath.
25	Röngrnheim . . .	1764 290	10,620 2,178	6 6	— —	— —	— —	inkl. Röngrnheimer Stüd. exkl. Röngrnheimer Stüd.
26	Ronsheim	4500	12,914	6	250 104	1,530 3,123	6 6	Auf das Steuereapital der Ev. Desgl. der Rath.
27	Rack	2073	11,626	6	30 118	0,332 2,416	6 6	Desgl. der Ev. Desgl. der Rath.
28	Neu-Damberg . .	5250	21,981	6	99 67	1,641 0,433	6 6	Desgl. Desgl. der Ev.

Ordnungsnummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Ortsbewohner und Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparitionsnorm.
		<i>M</i>	<i>S</i>		<i>M</i>	<i>S</i>		
29	Nieder-Wiefen . .	4700	28,289	6	194	1,956	6	Auf das Steuercapital der Ev.
30	Obernheim . . .	13958	13,890	6	1517	2,996	6	Desgl.
					451	4,581	6	Desgl. der Rath.
31	Offenheim . . .	6580	18,965	6	504	2,603	6	Desgl. der Ev.
					93	4,606	6	Desgl. der Rath.
32	Pfaffen-Schwaben- heim	5062	12,100	6	208	0,573	6	Desgl. der Ev.
					131	3,385	6	Desgl. der Rath.
					65	3,643	6	Auf das Grundsteuercapital der Wiesenbesitzer.
33	Planig	8700	17,795	6	325	2,741	6	Auf das Steuercapital der Rath.
					300	1,243	6	Desgl. der Ev.
					160	13,716	6	Auf das Grundsteuercapital der Wiesenbesitzer.
34	Pleisersheim . .	1850	16,209	6	146	2,078	6	Auf das Steuercapital der Ev.
35	Sankt-Johann . .	4280	12,966	6				
36	Sieversheim . . .	7700	21,735	6	188	0,814	6	Desgl.
					217	5,797	6	Desgl. der Rath.
37	Sprendlingen . .	23220	19,639	6	260	0,318	6	Desgl. der Ev.
					440	3,626	6	Desgl. der Rath.
					1130	1,204	6	Desgl. der Christen.
38	Stein-Bodenheim	2028	9,220	6	123	1,357	6	Desgl. der Ev.
39	Tiefenthal . . .	1100	21,632	6	162	3,612	6	Desgl.
40	Uffhofen	3920	13,299	6	156	0,840	6	Desgl.
					11	0,498	6	Desgl. der Rath.
41	Volzheim	5400	20,552	6	85	4,442	6	Desgl.
42	Wahlheim	4200	19,581	6	319	2,133	6	Desgl. der Ev.
					41	2,903	6	Desgl. der Rath.
43	Weinheim	4712	11,740	6	471	1,880	6	Desgl. der Ev.
					337	4,625	6	Desgl. der Rath.
					1709	5,612	6	Auf das Grundsteuercapital der Parzellenbesitzer.
44	Welgesheim . . .	2405	14,706	6	240	3,356	6	Auf das Steuercapital der Ev.
					574	7,403	6	Desgl. der Rath.
					345	3,766	6	Auf das Grundsteuercapital der Parzellenbesitzer.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinswohner und Forensen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
45	Wendelsheim . .	<i>M</i> 5407	<i>℥</i> 12,071	6	<i>M</i> 379	<i>℥</i> 1,117	6	Auf das Steuerkapital der Ev.
					118	2,342	6	Desgl. der Rath.
46	Wöllstein . . .	17500	17,493	6	996	1,605	6	Desgl. der Ev.
					339	1,484	6	Desgl. der Rath.
					891	1,446	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
47	Wonsheim . . .	1600	3,983	6	—	—		
48	Zochenheim . .	3350	15,429	6	550	3,395	6	Desgl.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen: in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember 1893 und Februar 1894 stattfinden soll.

Alzey, am 26. April 1893.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

W o l f.

Uebersicht der für das Jahr 1893/94 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg.

Ord.-Nr.	N a m e n der Religionsgemeinden.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 <i>M</i> Normal- steuer- kapital.	Er- hebungsziele.	Bemerkungen.
1	Alfenheim mit Bruchens- brücken	<i>M</i> 1170	<i>℥</i> 29,478	4	Der Voranschlag umfaßt die Zeit vom 1. April 1892/95 und ist hier das 2. Drittel der vorgesehenen Umlagen angeseht.
2	Bad-Nauheim	1300	12,058	4	
3	Bönstadt	462	16,644	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
4	Büdesheim	90	4,844	4	Desgl.

Ord.-Nr.	N a m e n der Religionsgemeinden.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 M Normal- steuer- kapital.	Er- hebungsziele.	Bemerkungen.
		M	ℳ		
5	Burg-Gräfenrode	20	2,659	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
6	Buhbach	1030	17,701	4	Desgl.
7	Friedberg	4000	11,668	4	
8	Gambach	50	4,390	4	Desgl.
9	Griedel	106	15,117	4	Desgl.
10	Groß- mit Klein-Karben, Karben und Mendel .	1600	25,185	4	Desgl.
11	Heldenbergen mit Raichen	440	5,763	4	
12	Hoch-Weißel mit Ostheim.	15	2,644	4	Desgl.
13	Kirch-Göns	34	—	4	Desgl., der Ausschlag erfolgt nach Köpfen.
14	Münzenberg	160	19,900	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
15	Nieder-Florstadt	320	16,949	4	
16	Nieder-Weißel	384	—	4	Desgl., der Ausschlag erfolgt auf's Schätzungskapital.
17	Nieder-Wöllstadt	534	21,885	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
18	Rodheim mit Holzhausen, Ober-Rosbach und Petter- weil	678	17,913	4	Desgl.
19	Staden mit Stammheim.	521	7,820	4	Der Voranschlag umfaßt die Zeit vom 1. April 1892/95 und ist hier das 2. Drittel der vorgesehenen Umlagen angelegt. Der Ausschlag erfolgt hinsichtlich 34 M auf die Köpfe der Gemeindeglieder und hinsichtlich 217 M auf das Normalsteuerkapital.
20	Wibbel	976	—	4	Der Ausschlag erfolgt mit $\frac{1}{4}$ auf die Köpfe der Gemeindeglieder und mit $\frac{3}{4}$ auf das Schätzungskapital.

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember l. Js. stattfinden soll.

Friedberg, den 24. April 1893.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Dr. Braden.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 22. April dem Pfarrverwalter Jakob Karl Ulrich zu Beedenkirchen, im Dekanat Zwingenberg, die evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen;
- 2) an demselben Tage den Vorsitzenden der Centralstelle für die Gewerbe, Regierungsrath Dr. Edmund Fesse zum Mitglied der Centralstelle für die Landesstatistik zu ernennen;

- 3) am 29. April dem von dem Herrn Fürsten zu Leiningen präsentirten evangelischen Pfarrverwalter Julius Karl Bekler zu Rothenberg, im Dekanat Erbach, die evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen;
 - 4) an demselben Tage den Kreisbauaufseheraspiranten Philipp Brauns aus Darmstadt zum Straßenmeister, —
 - 5) an demselben Tage den Polizeikommissariatsaspiranten Ludwig Bischoff in Gießen zum Polizeikommissär für den Landbezirk des Kreises Offenbach — zu ernennen.
-
- 1) Am 18. April wurde der Straßenmeister Ludwig Plöser zu Hirschhorn in den Bezirk des Kreisbauamts Groß-Gerau mit dem Wohnsitz in Groß-Gerau versetzt;
 - 2) am 19. April wurde den Geometergehülfen Jakob Hofmann aus Wallertheim und Gustav Wagner aus Mainz das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Oppenheim, beziehungsweise Alzey ertheilt;
 - 3) am 22. April wurden der Heizer bei den Oberhessischen Eisenbahnen Franz Ludwig Volz zum Lokomotivführer und der Hülfsheizer Martin Wenderoth aus Friemen zum Heizer bei diesen Bahnen, beide mit Wirkung vom 1. Mai an, —
 - 4) an demselben Tage wurde der provisorische Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms Max Hecker, unter Verleihung der Rechte eines definitiv angestellten Volksschullehrers, zum Lehrer an dieser Anstalt, —
 - 5) an demselben Tage wurde die provisorische Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Gießen Maria Zimmermann zur Lehrerin an dieser Schule, —
 - 6) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter am Provinzialarresthaus in Mainz Johannes Schad zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 7. Mai an, —
 - 7) an demselben Tage wurde der Gendarm Ludwig Hahn in Groß-Gerau zum Amtsgerichtsbienner am Amtsgericht Michelstadt, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — ernannt;
 - 8) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Adam Schäfer aus Klein-Bieberau, im Kreise Dieburg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Neckarhausen, im Kreise Heppenheim, —
 - 9) an demselben Tage wurde dem Schulverwalter Heinrich Sinn zu Hornbach, im Kreise Heppenheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule daselbst, —
 - 10) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Jakob Listmann zu Ensheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Biebernheim, im Kreise Oppenheim, —
 - 11) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Johann Heinrich Volz zu Ettingshausen, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wimpfen i. Th., im Kreise Heppenheim, —
 - 12) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten August Greb aus Holzmühl, im Kreise Lauterbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Gerau, im Kreise Groß-Gerau, — übertragen;
 - 13) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Hsenburg und Büdingen in Wächtersbach auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bönstadt, im Kreise Friedberg, präsentirte Schullehrer Wilhelm Bonalt daselbst für diese Stelle bestätigt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) Die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende III. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eppertshausen, im Kreise Dieburg, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900—950 M.
- 2) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Flomborn, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M.

Verichtigung.

In der in Beilage Nr. 13 veröffentlichten Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Oppenheim in der Zeit vom 1. April 1893 bis dahin 1894 beträgt bei dem Ausschlag auf die Ortseinsohner und Forensen zu **Wörstadt** (Ord.-Nr. 43) der Beitrag auf 1 M Normalsteuerkapital nicht 20,973, sondern **20,781** M.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 15.

Darmstadt, den 17. Mai 1893.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestellung der Wahlkommissäre für die Wahlen der Abgeordneten zum Deutschen Reichstage betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 5) Namensveränderungen. — 6) Dienstinrichtungen. — 7) Ertheilung von Diplomen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt. — 8) Ruhestandsversetzungen. — 9) Charakterertheilungen. — 10) Konkurrenzöffnung.

Bekanntmachung,

die Bestellung der Wahlkommissäre für die Wahlen der Abgeordneten zum Deutschen Reichstage betreffend.

Zur Leitung der am 15. Juni l. J. stattfindenden Wahlen der Abgeordneten zum Deutschen Reichstage sind auf Grund der Vorschrift in § 24 des Reglements vom 28. Mai 1870 — Bundesgesetzblatt Nr. 17 — folgende Wahlkommissäre bestellt worden:

- 1) für den ersten Wahlkreis: der Großherzogliche Provinzialdirektor Freiherr von Gagern in Gießen,
- 2) für den zweiten Wahlkreis: der Großherzogliche Kreisrath Dr. Braden in Friedberg,
- 3) " " dritten " " " Kreisrath von Grolman in Alsfeld,
- 4) " " vierten " " " Provinzialdirektor Geheimerath von Marquard in Darmstadt,
- 5) für den fünften Wahlkreis " " Kreisrath Haas in Offenbach,
- 6) " " sechsten " " " Kreisrath von Bechtold in Bensheim,
- 7) " " siebenten " " " Kreisrath Gros in Worms,
- 8) " " achten " " " Kreisrath Spamer in Bingen,
- 9) " " neunten " " " Provinzialdirektor Geheimerath Rothe in Mainz.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 10. Mai 1893.

Großherzogliches Staatsministerium.

Finger.

Dr. v. Wedekind.

B e k a n n t m a c h u n g ,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des I. Quartals 1893 sind von des Großherzogs Königlich Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden.

J a n u a r.

- 1) Schenkung von zwei ungenannten Gemeindegliedern an die evangelische Kirche zu Hungen zur Einrichtung einer Kirchenbeleuchtung, im Betrage von je 300 M;
- 2) Schenkung eines früheren Mitglieds der evangelischen Gemeinde zu Gießen an die evangelische Kirche daselbst als Beitrag zu den Kosten der Anschaffung von Abendmahlsgefäßen für die neue Kirche zu Gießen, im Betrage von 300 M;
- 3) Schenkung des Pfarrers Edstein und dessen Ehefrau zu Alsbach an die evangelische Kirche daselbst zur Mehrung des Orgelbaufonds und als Anfang zu einem Fonds zur demnächstigen Erneuerung des Innern der Kirche, im Betrage von 1000 M;
- 4) Schenkung des Pfarrers Müller und dessen Ehefrau zu Nieder-Rosbach an die evangelische Kirche daselbst, im Betrage von 200 M;
- 5) Schenkung von Gliedern und Freunden der Gemeinde Hirschhorn an die evangelische Kirche daselbst für Herstellung eines gemalten Chorfensters durch Fabrikant André, im Betrage von 600 M;
- 6) Vermächtniß der Wittve des Bauraths Rasor zu Worms an die Stadt Worms zu Gunsten der Kleinkinderschule, im Betrage von 200 M;
- 7) Vermächtniß der Elise Weidenbusch aus Frankfurt a. M. an die evangelische Kirche zu Oppenheim, im Betrage von 200 M;
- 8) Schenkung der Kinder der Johannes Münzenberger Eheleute zu Lampertheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 M;
- 9) Vermächtniß der Afra Gossner zu Mainz an die katholische Kirche St. Stephan daselbst zur Stiftung einer heiligen Messe, im Betrage von 350 M;
- 10) Vermächtniß des Staatsraths i. P. Franz Arnold von Biegeleben zu Darmstadt an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung einer heiligen Messe, im Betrage von 250 M;
- 11) Schenkung der Magdalene Diehl Wittve zu Worms an die katholische Kirche zu St. Martin daselbst zur Stiftung eines Jahresamts, im Betrage von 300 M;
- 12) Schenkung der Erben des katholischen Pfarrers Girtler zu Planig an die katholische Kirche daselbst zur Ergänzung der Girtler'schen Messstiftung, im Betrage von 1480 M;
- 13) Vermächtniß der Henriette Ohl zu Hachenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 M;
- 14) Schenkung der Wittve des Oberstallmeisters Ferdinand Freiherr von Nordeck zur Rabenau zu Darmstadt an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung einer Seelenmesse, im Betrage von 200 M;
- 15) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Osthofen zur Stiftung zweier Seelenmessen, im Betrage von 200 M;
- 16) Schenkung der Elisabetha Stöhr zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Emmeran daselbst zur Erhaltung der Aureuskapelle auf dem Friedhofe, im Betrage von 1305 M 68 S;
- 17) Schenkung der Eheleute Johann Simon und Klara, geb. Hauser, zu Mainz an die

katholische Kirche zu St. Emmeran daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 350 M;

18) Schenkung der Geschwister Franz Philipp und Katharina Ohler zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Christoph daselbst zur Stiftung einer Kaplanei und von 12 hl. Messen, im Betrage von 30 000 M;

19) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Biernheim zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 180 M;

20) Schenkung eines Ungenannten an dieselbe Kirche zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 180 M;

21) Schenkung des Heinrich Jakob Büttner und dessen Ehefrau zu Mainz an die St. Bonifazius-Kirche in der Neustadt daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 300 M;

22) Schenkung der Angehörigen der Sophie Wilhelmine Schmitt zu Mainz an die Dompfarrfabrik daselbst zur Stiftung eines Jahresamts für dieselbe, im Betrage von 300 M;

23) Schenkung eines Ungenannten an die Dompfarrfabrik in Mainz zur Stiftung eines Jahresamts, im Betrage von 300 M;

24) Schenkung mehrerer Ungenannter an die israelitische Religionsgemeinde zu Wachenheim, im Betrage von 407 M;

25) Schenkung einer Anzahl Ungenannter an die katholische Kirche zu Brezenheim zur Erbauung eines Kirchturms daselbst, im Betrage von 10 000 M.

26) Schenkung eines ungenannten Pfarrers an die katholische Kirche zu Bad-Nauheim zum Bau einer Kirche, bestehend in Werthpapieren im Nominalbetrage von 1200 M;

27) Schenkung eines Ungenannten an die Stadt Mainz zur Verwendung zur Armen- und Krankenpflege unter der Auflage der Abhaltung eines Anniversars in der St. Josephskapelle des städtischen Invalidenhauses, im Betrage von 268 M;

28) Schenkung des israelitischen Wohlthätigkeitsvereins zu Schjzell an die israelitische Religionsgemeinde daselbst, bestehend in einem Leichenwagen;

29) Vermächtniß der Jakob Hirsch Wittve zu Bensheim an die israelitische Religionsgemeinde daselbst, im Betrage von 7321 M 74 S;

30) Schenkung des S. Löwenhelm zu Hamburg an die Gemeinde Bad-Nauheim zum Besten des neuen Krankenhauses daselbst, im Betrage von 1000 M;

31) Vermächtniß der Rentner Karl Funk's Eheleute zu Groß-Karben an die Gemeinde daselbst zur Errichtung einer besonderen „Funk'schen Stiftung“ zur Unterstützung von Ortsarmen, im Betrage von 2000 fl.;

32) Schenkung zweier Ungenannten an den Verein zur Erbauung der katholischen Kirche zu St. Bonifazius in Mainz zur Stiftung von 4 Herz-Jesu-Andachten, im Betrage von 400 M;

33) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu St. Emmeran in Mainz zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 300 M;

34) Schenkungen des Georg Berg II. zu Hambach an die katholische Kirche daselbst:

a. zur Stiftung eines jährlichen Amts, im Betrage von 150 M und

b. zur Mehrung des Kirchenbaukapitals, im Betrage von 650 M;

35) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu St. Bonifazius in Mainz zur Abhaltung eines Anniversars, im Betrage von 300 M;

36) Schenkung des katholischen Dekans Schmelzer zu Bodenheim an die katholische Kirche daselbst, bestehend in einem Grundstück im Werthe von 400 M zum Besten des Pfarrgutes daselbst;

37) Schenkung der Anna Marie Louise Konrad zu Urberach an die katholische Kirche daselbst zur Abhaltung eines Seelenamts, im Betrage von 185 M.

F e b r u a r.

1) Schenkung von Frauen und Jungfrauen der evangelischen Gemeinde Diebelzheim an die evangelische Kirche daselbst, bestehend in einer gestickten Altardecke und Kanzelbekleidung im Werthe von 270 M;

2) Vermächtniß eines Ungenannten im Betrage von 700 M und Schenkung eines früheren Mitgliedes der evangelischen Stadtgemeinde Darmstadt im Betrage von 300 M an den Kirchenvorstand der evangelischen Gesamtgemeinde Darmstadt zu Gunsten der Johanneskirche;

3) Schenkung des Pfarrers Rodemer zu Ungersbach an die evangelische Kirche daselbst unter der Bezeichnung: „Pfarrer Rodemer'sche Stiftung in Ungersbach“ zu Gunsten der Ortsarmen, im Betrage von 300 M;

4) Schenkung des Stadtvorstands zu Groß-Ulmstadt an die gemeinschaftliche evangelische Kirche daselbst zur Anschaffung eines zweiten Ofens, im Betrage von 400 M;

5) Schenkungen und Vermächtnisse an die Ludwigs- und Alicestiftung von Seiten:

a. des Dr. med. Karl Nicolay und des Lehrers Heinrich Nicolay zu Friedberg zum Gedächtniß ihres Pflégvaters, des Oberlehrers Ph. Dörr zu Friedberg, im Betrage von 500 M,

b. des in Rirtorf verstorbenen Mitglieds F. H. J. Cober, im Betrage von 180 M,

c. des in Bregenz verstorbenen pädagogischen Schriftstellers A. W. Grube, im Betrage von 500 M und

d. Desselben an das nunmehr mit der genannten Stiftung vereinigte Hessische Lehrer-Waisenstift, im Betrage von 500 M;

6) Schenkung des Johann Eberhardy zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Emmeran daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 300 M;

7) Schenkung der Barbara Schreiber an die katholische Kirche zu Gundheim zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 M;

8) Schenkung der Breuberger Sparkasse zu Höchst an das Mathilden-Landkrankenhaus zu Darmstadt, im Betrage von 200 M;

9) Schenkung eines Ungenannten an den Kaplaneifonds in Rostheim, im Betrage von 200 M;

10) Schenkung der städtischen Sparkasse zu Offenbach an das Mathilden-Landkrankenhaus zu Darmstadt, im Betrage von 175 M;

11) Schenkung der Magdalene Ofenloch zu Bürstadt an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 M;

12) Schenkungen an die katholische Kirche zu Osthofen von Seiten:

a. des Georg Rauch und der Eva Strebel, geb. Rauch, zu Mainz, bestehend in einem gemalten Fenster im Werthe von 330 M,

b. desgleichen der Familie des verstorbenen Lehrers Johann Quetsch,

c. desgleichen der Katharine Klemann in Mainz, im Werthe von 280 M,

d. desgleichen des Jakob Freinsheimer in Bingen, der Louise und Elisabeth Klemann in Herrnsheim und in zwei Fällen Seitens mehrerer Ungenannter;

13) Schenkung des Ludwigs-Missionsvereins zu München und des Bonifaziusvereins zu Mainz an die katholische Kirche zu Erbach zur Erbauung eines Hauses für kirchliche Zwecke, im Betrage von 500 bzw. 250 M;

14) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Oststadt zur Aufbesserung des Kirchenbaufonds daselbst, bestehend in einer Obligation der K. K. Oesterreichischen Staatsschuldenverschreibung vom Jahre 1868 über 100 fl. und verfallenen Coupons im Betrage von 42 M 20 S;

- 15) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Dieburg zur Stiftung heiliger Messen, im Betrage von 520 M;
- 16) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Dieburg zur Stiftung von Hochämtern in der Wallfahrtskirche daselbst, im Betrage von 1440 M;
- 17) Schenkung der Karoline Gerhaeuser zu Offenbach an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 300 M;
- 18) Vermächtniß der Geschwister Philipp und Luise Geiß zu Darmstadt an die Stadt Darmstadt zur Unterhaltung des Erbbegräbnisses derselben, sowie zur Armenunterstützung, im Betrage von 1000 M;
- 19) Stiftung der Hauptstaatskassabuchhalter i. P. Karl Malzi Eheleute zu Darmstadt an die Stadt Darmstadt zur Unterhaltung ihres Erbbegräbnisses, im Betrage von 300 M;
- 20) Vermächtniß der Familie Louis Lauteren an die Stadt Mainz, bestehend in 8 Oelgemälden und 3 Aquarellen im Werthe von 2400 M;
- 21) Schenkung des Sohnes der verstorbenen Eheleute Franz Schäfer I. zu Gonsenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Anniversars, im Betrage von 200 M;
- 22) Schenkung der Margarethe Everhardi zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Quintin daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 300 M;
- 23) Schenkung der Eheleute Karl Münch und Mathilde Münch zu Homberg a. d. O. an diese Gemeinde zur Gewinnung und Unterhaltung einer Diakonissin daselbst, bestehend in Werthpapieren im Nominalbetrage von 20 000 M.

M ä r z.

- 1) Vermächtniß des Seminarlehrers i. P. Gustav Martin Helm zu Bensheim an das Schullehrerseminar daselbst, im Betrage von 500 M;
- 2) Vermächtniß des Pfarrers Peter Roser an die katholische Kirche zu Gau-Algesheim zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 300 M;
- 3) Schenkung der Erben der Eheleute Jakob und Franziska Immerschmitt an die katholische Kirche zu Bingen zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 500 M;
- 4) Schenkung des katholischen Pfarrers Schaidler in Ober-Gilbersheim an die katholische Kirche daselbst, bestehend in dem Verzicht auf Rückerzins für dieselbe gemachter Auslagen im Betrage von 472 M 5 S, unter der Auflage der Abhaltung von 4 Stillmessen nach den Intentionen des Schenkers;
- 5) Schenkung des Hermann Lottermann zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Peter daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 300 M;
- 6) Schenkung der Fräulein Klara Schüh in Mainz an die katholische Kirche zu St. Peter daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 300 M;
- 7) Schenkung eines Ungenannten an dieselbe Kirche zur Stiftung eines ewigen Lichts, im Betrage von 1800 M;
- 8) Vermächtniß der Frau Notar Dr. Emil Gafner, Auguste, geb. Frech zu Gau-Algesheim an die Stadt Gießen zur Unterhaltung von Familienbegräbnissen bezw. Unterstützung von ohne ihr Verschulden zurückgekommenen Handwerkerfamilien, im Betrage von 4000 M;
- 9) Schenkung der Angehörigen der Klara Feigel zu Bensheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 300 M;
- 10) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Groß-Zimmern zum Kirchenbau, im Betrage von 1000 M;
- 11) Vermächtniß der Sebastian Müller III. Wittve von Crainfeld an die Gemeinde daselbst zur Unterstützung der Ortsarmen, im Betrage von 200 M;

12) Schenkung des Bonifaziusvereins zu Köln an die katholische Kirche zu Ober-Flörsheim zur Reparatur der Kirche und des Pfarrhauses, im Betrage von 300 M;

13) Schenkung des Bonifaziusvereins zu Paderborn an die katholische Kirche zu Ober-Flörsheim zur Reparatur der Kirche und des Pfarrhauses, im Betrage von 300 M;

14) Schenkung der Angelika Hag in Biebelnheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 M;

15) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Dietersheim zum Kirchenbau, im Betrage von 500 M;

16) Schenkung der Erben des Pfarrers Johann Peter Haas zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Emmeran daselbst zur Abhaltung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 300 M;

17) Vermächtniß des Seminarlehrers i. P. Gustav Martin Helm zu Bensheim an die katholische Kirche zu Wald-Michelbach zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 M und zur Unterhaltung einer Grabstätte, im Betrage von 400 M;

18) Schenkung der Erben des Franz Enders I. in Hackenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 M.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschliebung wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 26. April 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Schliephake.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 6. April dem evangelischen Pfarrer Karl Dauber zu Derheim das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
- 2) am 12. April dem Bürgermeister Johannes Born zu Fränkisch-Grumbach das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“, —
- 3) am 8. Mai dem Schullehrer Theodor Jung zu Nieder-Saulheim das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
- 4) am 15. Mai der Musiklehrerin Frau Pfarrer Knispel zu Darmstadt die Goldene Medaille für Kunst, Wissenschaft &c. — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- am 8. Mai dem Kommerzienrath Clemens Lauteren zu Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens III. Klasse zu erteilen.

Namensveränderungen.

- 1) am 22. April wurde dem am 24. April 1878 zu Naibach geborenen Sohne der Ehefrau des Georg Adolph Dröll in Groß-Umstadt, Anton Löffler daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Dröll“, —
- 2) am 29. April wurde der am 31. März 1872 in Darmstadt geborenen Tochter der Ehefrau des Friedrich Kröh in Darmstadt, Marie Helene Wilhelmine Holzappel daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Kröh“, —

- 3) am 10. Mai wurde dem Revisionskontroleur Christian von Goedtko zu Mainz gestattet, für seine Person und seine gegenwärtigen und zukünftigen ehelichen Nachkommen den ihm zustehenden vollständigen Familiennamen „Goedtko von Adlersberg“ — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 29. April den Amtmann Ludwig Nebel zu Gießen zum weltlichen Mitglied des Oberkonsistoriums mit dem Titel und Rang eines Oberkonsistorial-Assessors zu ernennen;
 - 2) an demselben Tage dem von dem Herrn Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich präsentirten Pfarrverwalter Friedrich Althen zu Eberstadt, im Dekanat Hungen, die evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen.
-
- 1) Am 24. April wurde der Hülfswärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Jost Merz aus Windhausen zum Bahnwärter bei diesen Bahnen, mit Wirkung vom 1. Mai an, ernannt;
 - 2) am 26. April wurde dem Schullehrer Wilhelm Seibert zu Unter-Schmitten, im Kreise Büdingen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Grolsheim, im Kreise Bingen, —
 - 3) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Ludwig Ebling aus Schornäheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rhein-Dürkheim, im Kreise Worms, —
 - 4) an demselben Tage wurden den Schullehrern Jakob Heiland zu Nordheim, im Kreise Bensheim, und Georg Kuhn zu Dietersheim, im Kreise Bingen, Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Neuhausen, im Kreise Worms, —
 - 5) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Johann Philipp Dörsam zu Aschbach, im Kreise Heppenheim, die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Gimbshausen, im Kreise Worms, —
 - 6) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Peter Ehrhardt zu Balthausen, im Kreise Bensheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Ramstadt, im Kreise Darmstadt, —
 - 7) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Rudolph Staubach aus Gundersheim, im Kreise Worms eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Wald-Michelbach, im Kreise Heppenheim, —
 - 8) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Ferdinand Walke aus Michelstadt, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Birkenau, im Kreise Heppenheim, —
 - 9) an demselben Tage wurden dem Schullehrer Georg Schaffnit zu Alzey, sowie den Schulamtsaspiranten Philipp Daab aus Groß-Bieberau, im Kreise Dieburg, und Heinrich Müller aus Langgöns, im Kreise Gießen, Lehrerstellen an der Volksschule zu Darmstadt, —
 - 10) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Philipp Staudt aus Bingen eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gau-Algesheim, im Kreise Bingen, — übertragen;
 - 11) am 28. April wurde dem Forstassessor Friedrich Kullmann aus Lauterbach das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Lauterbach erteilt;
 - 12) am 29. April wurde der Lehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Friedberg Joseph Luley, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, zum Lehrer an dem Progymnasium und der Realschule in Gießen, mit Wirkung vom 1. Mai an, ernannt;
 - 13) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Unter-Mosau, im Kreise Erbach, präsentirte Schulamtsaspirant Friedrich Braun aus Reinheim, im Kreise Dieburg, für diese Stelle, —
 - 14) am 8. Mai wurde der von dem Herrn Prinzen Albrecht zu Solms-Braunfels auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Röhges, im Kreise Gießen, präsentirte Schulamtsaspirant Heinrich Weisel aus Muffenheim, im Kreise Gießen, für diese Stelle — bestätigt;
 - 15) am 10. Mai wurde dem Geometergehilfen Balthasar Stein aus Großen-Buseck das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Gießen erteilt;
 - 16) an demselben Tage wurden die von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf Lehrerstellen an der Volksschule zu Offenbach präsentirten Schulverwalter Peter Frey und Johannes Ritter daselbst für diese Stellen bestätigt.

Ertheilung von Diplomen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt.

Bei der im April 1893 an der Großherzoglichen Technischen Hochschule abgehaltenen Diplom-Hauptprüfung wurde dem Kandidaten Karl Rheinwald aus Oppenheim das Diplom als Maschineningenieur ertheilt.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 29. April den Buchhalter bei dem Oberkonsistorium Emil Gerhard auf sein Nachsuchen in den Ruhestand zu versetzen.

- 1) Am 26. April wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Gersprenz, im Kreise Erbach, Karl Röcker auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juni an, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
- 2) am 29. April wurde der Schullehrer an der Volksschule zu Offenbach Justus Karl Weber auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. Mai an, —
- 3) an demselben Tage wurde der Gefangenaufseher am Landeszuchthaus Marienschloß Kaspar Weiß auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 7. Juni an, —
- 4) an demselben Tage wurde der Gefangenaufseher am Landeszuchthaus Marienschloß Philipp Binkel auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
- 5) am 1. Mai wurde der Schullehrer an der evangelischen Schule zu Armsheim, im Kreise Oppenheim, Adolf Lutz auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 16. Mai an, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
- 6) am 4. Mai wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Zornheim, im Kreise Mainz, Martin Eder auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. Mai an, —
- 7) am 8. Mai wurde der Schullehrer an der evangelischen Schule zu Nieder-Saulheim, im Kreise Oppenheim, Theodor Jung auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. Mai an, — in den Ruhestand versetzt.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 29. April dem Buchhalter bei dem Oberkonsistorium Emil Gerhardt bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als „Rechnungsrath“ zu verleihen.

Am 1. April wurde dem Forstwart der abnormalen Domanialforstwartei Krödelbach Nikolaus Schütz zu Krödelbach der Charakter als „Förster“ verliehen.

Konkurrenzeröffnung.

Erlebigt ist:

Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lindheim, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 16.

Darmstadt, den 19. Mai 1893.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Etatsjahr 1893/94 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Be-
streitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Offenbach. — 3) Sterbefälle. — 4) Berichtigung.

Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend.

Als Beisitzer des Schiedsgerichts für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung haben zur Zeit die folgenden Personen zu-jungiren:

Beisitzer.	Stellvertreter.
Großherzoglicher Oberförster Eckstorm zu Darmstadt.	1. Großherzoglicher Forstmeister Krauß zu Seligenstadt, 2. Großherzoglicher Forstmeister Heinemann zu Lorsch.
Molkereivorsteher Jakob Schmitt zu Gunterzblum.	1. Beigeordneter Wenz zu Rempten, 2. Gutspächter von Oden zu Hungen.
Fuhrmann Johann Vincenz Beiz I. zu Gonsenheim.	1. Dienstknecht Bernhard Pie zu Melbach, 2. Oekonomieverwalter Heinrich Schönmöhl zu Weienheim.
Tagelöhner Johann Berlaue zu Gonsenheim.	1. Ackerbursche Alexander Schüler zu Mom- bach, 2. Ackerbursche Nikolaus Mehl zu Mombach.

Darmstadt, den 15. Mai 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Vertretung:

v. Knorr.

Bezt.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Etatsjahr 1893/94 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Offenbach.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n .	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Ortseinswohner und Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e .			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnormen.
1	Bieber . . .	16000	34,035	6	3404	8,936	6	3404 M auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Rath.
					92	2,270	6	92 M auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Ev.
2	Bürgel . . .	30000	30,234	6	322	0,325	6	322 M auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Einwohner und Forenfen mit Ausschluß der früher steuerfreien Objekte.
					1374	2,839	6	1374 M auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Rath.
					720	2,082	6	720 M auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Ev.
3	Dietesheim . .	6500	20,443	6	3435	15,571	6	3435 M auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Rath.
					10	1,767	6	10 M auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Ev.
4	Dieffenbach . .	15000	24,809	6	—	—	—	
5	Dreieichenhain .	17400	61,783	6	—	—	—	
6	Dudenhofen . .	7000	16,714	6	—	—	—	
7	Egelsbach . . .	9000	18,383	6	—	—	—	
8	Froschhausen . .	5000	28,313	6	—	—	—	
9	Göhenhain . . .	7700	37,472	6	—	—	—	
10	Groß-Steinheim .	13400	25,016	6	2600	7,500	6	2600 M auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Rath.
					275	6,094	6	275 M auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Ev.
11	Hainhausen . . .	3000	28,126	6	—	—	—	
12	Hainstadt . . .	1500	3,969	6	2074	10,022	6	2074 M auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Rath.
					50	2,936	6	50 M auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Ev.
13	Hausen	5600	36,136	6	—	—	—	
14	Heusenstamm . .	13800	48,218	6	—	—	—	
15	Jügesheim . . .	11700	37,358	6	—	—	—	
16	Klein-Auheim . .	7000	19,544	6	3615	13,952	6	3615 M auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Rath.
					32	5,358	6	32 M auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Ev.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n .	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinswohner und Forensen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e .			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnormen.
17	Klein-Arohenburg	9800	25,899	6	1040	4,333	6	1040 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Rath.
					20	3,751	6	20 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Cv.
18	Klein-Steinheim .	13000	36,128	6	2726	12,678	6	2726 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Rath.
					310	4,562	6	310 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Cv.
19	Klein-Welzheim .	1500	9,695	6	—	—	—	
20	Lammerspiel . .	4500	43,315	6	—	—	—	
21	Langen	39000	29,358	6	40	1,275	6	40 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Rath.
22	Mainflingen . .	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen.
23	Mühlheim . . .	24800	30,664	6	1855	3,851	6	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Rath.
					108	2,615	6	Desgl. der Cv.
24	Neu-Hsenburg .	53000	40,950	6	2853	2,538	6	2853 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Cv.
					300	2,487	6	300 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Rath.
25	Obertshausen .	6400	29,907	6	771	4,086	6	771 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Rath.
					7	2,783	6	7 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Cv.
26	Offenthal . . .	10506	55,453	6	110	0,61	6	110 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen ausschl. der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.
27	Philippseich . .	950	17,796	6	—	—	—	
28	Rembrücken . .	3000	58,961	6	—	—	—	
29	Rumpenheim . .	6500	18,073	6	—	—	—	
30	Seligenstadt . .	15500	14,463	6	1750	2,801	6	1750 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Rath.
					330	2,591	6	330 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Cv.
31	Sprencklingen .	25500	32,981	6	10	0,751	6	10 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Rath.
					295	0,384	6	295 M auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen ausschl. der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Ortsbewohner und Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuercapital	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnormen.
32	Steinbach . . .	3500	18,276	6	—	—	—	Keine Umlagen.
33	Weiskirchen . . .	4000	17,208	6	—	—	—	
34	Zellhausen . . .	—	—	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni., August, October, December 1893 und Februar 1894, stattfinden soll.

Offenbach, den 6. Mai 1893.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

H a a s.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 24. December 1892 der Forstwart i. P., Förster Christian Klingler zu Harreshausen;
- 2) am 1. April der Kreisassistentenarzt Dr. Eduard Willmann zu Wald-Michelbach;
- 3) am 3. April der Oberamtsrichter i. P. Otto von Zangen zu Darmstadt;
- 4) am 7. April der Landstallmeister i. P. Felix Maria Freiherr van der Capellen van Berkenwoude zu Wiesbaden;
- 5) am 15. April der evangelische Pfarrer August Peters zu Nieder-Erlenbach;
- 6) am 20. April der Schullehrer Amand Joseph Schneider zu Mainz;
- 7) am 23. April der Hofkutscher i. P. Johann Bormuth zu Darmstadt;
- 8) am 24. April der Oberlehrer Johann Adam Volk zu Bad-Nauheim;
- 9) am 25. April der Steuerkommissär i. P., Steuerrath Heinrich Balzer zu Offenbach;
- 10) am 26. April der Rechner und Hausverwalter an der Landesirrenanstalt Heppenheim Philipp Schaum;
- 11) am 27. April der Steueraufsichter i. P. Johannes Spaar zu Mainz;
- 12) am 28. April der Schullehrer i. P. Heinrich Kehr zu Darmstadt;
- 13) am 1. Mai der Landgerichtsrath Johann Baptist Werle zu Gießen;
- 14) am 9. Mai der Reallehrer Karl Sturmfeld zu Michelstadt.

Verichtigung.

In der in Beilage Nr. 14 veröffentlichten Uebersicht der für das Jahr 1893/94 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg beträgt bei **Staden mit Stammheim** (Ord.-Nr. 19) der Ausschlag nicht 521, sondern **251 M.**

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 17.

Darmstadt, den 24. Mai 1893.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestellung der Wahlkommissäre für die Wahlen der Abgeordneten zum Deutschen Reichstage betreffend. — 2) Bekanntmachung, die für das Etatsjahr vom 1. April 1893 bis Ende März 1894 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Alzey zu erhebenden Umlagen betreffend. — 3) Namensveränderungen. — 4) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 5) Dienstinacht. — 6) Konturrenzeröffnung. — 7) Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Bestellung der Wahlkommissäre für die Wahlen der Abgeordneten zum Deutschen Reichstage betreffend.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 10. I. Mts. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des Großherzoglichen Kreisraths Haas zu Offenbach der Großherzogliche Kreisrath Heß in Dieburg zum Wahlkommissär für den fünften Reichstagswahlkreis ernannt worden ist.

Darmstadt, den 18. Mai 1893.

Großherzogliches Staatsministerium.

Finger.

Dr. v. Wedekind.

Bekanntmachung,

die für das Etatsjahr vom 1. April 1893 bis Ende März 1894 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Alzey zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen in der Stadt Alzey für das Etatsjahr 1893/94 folgende Umlagen in sechs Zielen erhoben werden:

75 600 M	mit einem Ausschlagskoeffizienten von 22,837 $\mathcal{A}$.	Auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forensen;
1 600 „	mit einem Ausschlagskoeffizienten von 0,824 $\mathcal{A}$	Kirchenbedürfnisse. Auf das Steuerkapital der Evangelischen;
1 300 „	mit einem Ausschlagskoeffizienten von 2,974 $\mathcal{A}$	Kirchenbedürfnisse. Auf das Steuerkapital der Katholischen;
6 050 „	mit einem Ausschlagskoeffizienten von 3,822 $\mathcal{A}$.	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar für die Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember 1893 und Februar 1894 erfolgt.

Alzey, den 13. Mai 1893.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

W o l f.

Namensveränderungen.

- 1) am 8. Mai wurde der am 28. April 1889 zu Darmstadt geborenen Tochter der Ehefrau des Friedrich Göb in Darmstadt Katharina Johanna Friederike Alberth daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Göb“, —
- 2) an demselben Tage wurde dem am 18. Dezember 1874 zu Jügesheim geborenen Sohne der Ehefrau des Johann Neumann in Jügesheim, Franz August Winter daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Neumann“, —
- 3) an demselben Tage wurde dem am 29. Mai 1867 zu Darmstadt geborenen Sohne des Jakob Weber in Darmstadt, Michael Weber daselbst, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft noch den weiteren Vornamen „Jakob“, —
- 4) am 10. Mai wurde der am 18. Januar 1870 zu Mainz geborenen Emma Wilhelmine Kromm in Wiesbaden, Tochter der Elisabeth Kromm, nunmehrigen Wittwe des in Bonn verstorbenen Johann Christian Göbel, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Göbel“ — zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 17. Mai wurde dem Gerichtsassessor Karl Hahn in Worms die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Worms und bei der Kammer für Handelsachen des Landgerichts der Provinz Rheinhessen mit dem Sitze in Worms erteilt.

Dienstinachricht.

Am 17. Mai wurde dem Geometergehilfen Jakob Huxer aus Ober-Beerbach das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Bensheim erteilt.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Volksschule zu Offenbach mit einem jährlichen Anfangsgehalt von 1200 M. Dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein steht das Präsentationsrecht zu derselben zu.

Berichtigung.

In der in Beilage Nr. 14 veröffentlichten Uebersicht der für das Etatsjahr 1893/94 zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Landgemeinden des Kreises Alzey erforderlichen Umlagen beträgt bei **Sprendlingen** (Ord. Nr. 37) der Ausschlagskoeffizient der evangelischen Umlagen nicht 0,318, sondern **0,320** $\frac{1}{2}$ und derjenige der katholischen nicht 3,626, sondern **3,509** $\frac{1}{2}$.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 18.

Darmstadt, den 7. Juni 1893.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Crainfeld, im Kreise Lauterbach, für 1893/94 betreffend. — 2) Uebersicht der für das Jahr 1893 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzei. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1893/94 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Lauterbach von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen. — 4) Bekanntmachung, die Erhebung von Umlagen der Gemeinde Ettingshausen für 1893/94 betreffend. — 5) Uebersicht der für 1. April 1893/94 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alsfeld. — 6) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Rechnungsjahr 1893/94 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg. — 7) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1893/94 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach genehmigten Umlagen. — 8) Bekanntmachung, die für das Etatsjahr 1893/94 zur Bestreitung von Kommunal- und Kirchenbedürfnissen in der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt zu erhebenden Umlagen betreffend. — 9) Dienstmachtungen. — 10) Konkurrenzveröffnungen.

Bekanntmachung,

die Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Crainfeld, im Kreise Lauterbach, für 1893/94 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Crainfeld in 1893/94 ist von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz die Erhebung einer Umlage von 1240 Mark genehmigt worden.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beitrag auf eine Mark Steuerkapital 31,484 Pfennig beträgt, und daß die Erhebung in vier Zielen, und zwar zu Anfang der Monate Juni, August, Oktober und Dezember, stattfindet.

Lauterbach, den 16. Mai 1893.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

Dr. Fischer.

Uebersicht der für das Jahr 1893 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey.

Anmerkung: Die Voranschläge der nachbenannten israelitischen Gemeinden sind für 1893/95 genehmigt und nachstehende Ausschläge die erste Quote der Gesamtumlage für 1893/95.

Ord.-Nr.	Namen der israelitischen Gemeinden.	Steuer- kapital für 1893.	Gesamt- umlage für 1893/95.	Ausschlag für 1893.	Beitrag auf 1 M Normal- steuer- kapital.	Erhebungs- ziele.	Bemerkungen.
1	Alzey mit Albig und Bernersheim . .	41649,9	1146	382	Wird beson- ders bekannt gemacht.	1	Beitrag zum Rabbinatsgehalt. Der Ausschlag erfolgt auf Grund der Gesamtsteuer- kapitalien der Israeliten der Landgemeinden des Rabbinats Alzey.
2	do.	—	3615	1205	—	6	Desgl. Der Ausschlag erfolgt nach Klassen auf die Is- raeliten excl. der Nachkom- men des verstorbenen Isaac Belmont.
3	do.	—	10611	3537	—	6	Gewöhnliche Umlagen. Aus- schlag nach Klassen.
4	Erbes-Büdesheim mit Wendelsheim . .	1749,2	363	121	6,917	6	
5	Flonheim mit Uffhofen und Bornheim . .	3174,6	2400	800	—	6	Ausschlag nach Klassen.
6	Framersheim . . .	3614	1590	530	—	6	Desgl.
7	Fürfeld mit Frei-Lau- bersheim	8651,2	4431	1477	17,073	6	
8	Nieder-Wiesen . . .	2229,6	993	331	14,849	6	
9	Obernheim mit Rüngern- heim	7267,6	3030	1010	13,898	6	
10	Planig mit Bosenheim	1035,3	330	330	31,875	6	Soll auf einmal repartirt und in 3 Jahreszielen erhoben werden.
11	Sprenndlingen . . .	8024	2220	740	9,222	6	
12	Stein-Bodenheim . .	2246,1	240	80	3,562	6	
13	Wöllstein	3538	1035	345	9,749	6	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar für die Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember 1893, stattfinden soll.

Alzey, den 23. Mai 1893.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Wolff.

Uebersicht der für das Jahr 1893/94 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Lauterbach von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Beitrag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		<i>fl</i>	<i>℔</i>		<i>fl</i>	<i>℔</i>		
1	Almenrod . . .	2400	33,163	4				Auf die Parzellenbesitzer.
2	Altenshlief . . .	5800	44,136	4	75	0,731	4	
3	Angersbach . . .	9000	30,843	4				
4	Bannerod . . .	2300	50,190	4				
5	Bermuthshain . . .	2600	24,641	4				
6	Bernshausen . . .	3230	47,819	4				
7	Blüthenrod . . .	1500	17,811	4				
8	Crainfeld . . .	4000	26,295	4				
9	Dirlammen . . .	3300	34,703	4				
10	Eichelhain . . .	2100	45,653	4				
11	Eichenrod . . .	2200	35,551	4				
12	Engelrod . . .	3300	36,622	4				
13	Fleichenbach . . .	1300	23,544	4				
14	Fraurombach . . .	2900	45,316	4				
15	Freiensteinau . . .	6600	31,028	4				
16	Frischborn . . .	3800	23,438	4	2670	14,158	4	Auf das Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forenfen von Frischborn und dasjenige der Bewohner des Hofes Eisenbach.
17	Grebeshain . . .	6000	35,137	4				
18	Gunzenau . . .	3600	46,494	4				
19	Hartershausen . . .	2980	39,341	4				
20	Heblos . . .	2750	41,242	4				
21	Heisters . . .	2000	41,422	4				
22	Hemmen . . .	2300	43,874	4				
23	Herbststein . . .	10000	22,214	4	150	3,162	4	Auf das Steuerkapital der ev. Parochianen.
24	Hörgenau . . .	2750	50,445	4				
25	Holzstuhl . . .	1500	31,464	4				
26	Hopfmannsfeld . . .	2700	27,519	4				
27	Hußdorf . . .	3330	43,126	4				

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Beitrag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	℥		M	℥		
28	Abeshausen . . .	6500	40,655	4				
29	Andenhausen . . .	7000	39,481	4				
30	Langenhain . . .	4000	50,166	4				
31	Lauterbach . . .	33000	28,011	4				
32	Maar . . .	13500	46,859	4				
33	Mehlos . . .	2400	43,340	4				
34	Mehlos-Gehaag . . .	2300	48,967	4				
35	Nieder-Moos . . .	2800	40,347	4				
36	Nieder-Stoll . . .	2100	48,968	4				
37	Nüßberts . . .	1300	42,655	4				
38	Ober-Moos . . .	3400	42,280	4				
39	Ober-Wegfurth . . .	885	41,997	4				
40	Pfordt . . .	3040	31,518	4				
41	Quack . . .	5770	41,580	4				
42	Radmühl . . .	1600	34,118	4				
43	Reichlos . . .	2700	43,445	4				
44	Reuters . . .	2400	40,214	4				
45	Rimbach . . .	4720	50,547	4				
46	Rimlos . . .	1030	39,963	4				
47	Rixfeld . . .	3000	34,710	4				
48	Rublos . . .	2100	46,729	4				
49	Salz . . .	2430	31,956	4				
50	Sandloß . . .	2310	44,999	4				
51	Schadges . . .	1150	42,528	4				
52	Schlechtenwegen . . .	4000	46,443	4				
53	Schliß . . .	30800	35,418	4	458	0,621	4	Auf die immersteuerbaren Ob- jekte.
54	Sickenhof . . .	600	43,946	4				
55	Steinfurt . . .	3250	51,279	4				
56	Stoßhausen . . .	8000	27,730	4				
57	Nellershausen . . .	2750	42,630	4				
58	Nehhausen . . .	2500	46,776	4				
59	Unter-Schwarz . . .	1750	36,356	4				
60	Unter-Wegfurth . . .	1380	32,925	4				
61	Weitschhain . . .	2070	48,708	4				

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n:	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und: Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag:	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		<i>M.</i>	<i>S.</i>		<i>M.</i>	<i>S.</i>		
62	Wallenrod . . .	8600	47,435	4				
63	Weid-Moos . . .	1600	48,766	4				
64	Wernges . . .	2700	47,321	4				
65	Willofs . . .	2800	47,067	4				
66	Wünschen-Moos . .	765	40,691	4				
67	Zahmen . . .	2300	43,200	4				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember, stattfinden soll.

Lauterbach, den 30. Mai 1893.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

Dr. Fischer.

B e k a n n t m a c h u n g ,

die Erhebung von Umlagen der Gemeinde Ettingshausen für 1893/94 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz soll für 1893/94 von der Gemeinde Ettingshausen eine Umlage auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortschaften und Forenfen im Betrage von 4000 Mark erhoben werden, wozu sich der Beitrag auf 1 Mark Normalsteuerkapital auf 22,204 Pfennig berechnet.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1893, erfolgen soll.

Gießen, den 25. Mai 1893.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

v. Gager.

Uebersicht der für 1. April 1893/94 von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Mäsfeld.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Einwohner und Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art der Ausschläge und der Reparitionsnorm.
1	Mäsfeld	63000	27,003	4	1820	0,799	4	Ältere Kriegsschulden auf's ge- samte Kommunalsteuercapital der Einwohner und Forenfen mit Ausnahme der früher steuer- freien Objekte.
2	Altenburg	5300	24,242	4				
3	Angenrod	4600	27,619	4	347	4,558	4	Kosten der Wiederherstellung tri- gonometrisch bestimmter Punkte auf's gesammte Grundsteuer- kapital.
4	Appenrod	4460	35,504	4				
5	Arnsbain	6600	41,456	4				
6	Ähenbain	3485	25,570	4				
7	Bernsburg	3700	39,302	4				
8	Bernsfeld	4342	40,619	4				
9	Bieben	1800	28,151	4				
10	Bilfertshausen . .	4000	33,846	4	400	4,039	4	Kultuskosten auf's Steuercapital der ev. Parochianen.
11	Bleidenrod	3500	36,602	4				
12	Brauerschwend . .	6400	37,772	4				
13	Büßfeld	2200	27,463	4				
14	Burg-Gemünden . .	4200	29,416	4				
15	Dannenrod	4000	53,580	4				
16	Deffenbach	3400	37,915	4	300	2,991	4	Wie 3.
17	Ehringshausen . .	5360	33,504	4				
18	Eifa	3420	22,020	4	430	3,936	4	Parzellenvermessungskosten auf's gesammte Grundsteuercapital.
19	Elbenrod	3200	35,013	4				
20	Elpenrod	5000	38,093	4				
21	Erbenhausen	4850	45,424	4				
22	Ermentrod	3200	36,882	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesamte Kommunalsteuervermögen der Einwohner und Fortsch.			Sonstige Zuschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunal- steuervermögen.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunal- steuervermögen.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art der Zuschläge und der Repartitionsnorm.
		<i>M</i>	<i>S</i>		<i>M</i>	<i>S</i>		
23	Eudorf . . .	5000	30,641	4				
24	Eulersdorf . . .	1180	29,211	4				
25	Fischbach . . .	750	19,928	4				
26	Flenfungen . . .	2425	36,848	4				
27	Gleimshain . . .	3000	47,668	4				
28	Gontershausen . . .	2366	40,633	4				
29	Grebenu . . .	7200	44,697	4				
30	Groß-Felda . . .	6170	18,775	4	1930	10,341	4	Wie 3.
31	Haarhausen . . .	2990	38,878	4				
32	Hainbach . . .	3100	37,850	4				
33	Heidelbach . . .	3850	38,826	4				
34	Heimertshausen . . .	5900	47,233	4				
35	Hergerdsdorf . . .	3000	39,933	4				
36	Hödingen . . .	1200	60,803	4				
37	Homburg . . .	12600	26,384	4	1050	3,998	4	Wie 3.
38	Hopfgarten . . .	3000	25,520	4				
39	Hsdorf . . .	1745	39,386	4				
40	Hestrich . . .	3600	33,247	4	300	4,303	4	Wie 3.
41	Hirschgarten . . .	531	31,285	4				
42	Hirtorf . . .	2300	8,183	4	564	2,527	4	Wie 10.
43	Lehnheim . . .	1523	21,005	4	820	13,586	4	Wie 18.
44	Lehrbach . . .	6000	35,691	4	115	1,322	4	Wie 1.
45	Leusel . . .	7760	31,786	4	625	3,685	4	Wie 3.
46	Liederbach . . .	4000	35,593	4	985	10,318	4	Wie 3.
47	Maulbach . . .	5200	40,008	4	235	1,929	4	Wie 10.
48	Merlau . . .	2700	27,245	4	233	2,824	4	Wie 1.
49	Münch-Leusel . . .	1630	27,786	4	58	1,174	4	Wie 1.
50	Nieder-Breidenbach	2900	37,178	4				
51	Nieder-Gemünden	5400	31,916	4				
52	Nieder-Ofleiden . . .	5600	36,074	4	166	1,498	4	Wie 10.
53	Nieder-Ohmen . . .	6723	21,696	4	430	1,417	4	Wie 1.
54	Ober-Breidenbach	3700	20,524	4				
55	Ober-Gleen . . .	8600	33,480	4	499	2,091	4	Wie 1.
56	Ober-Ofleiden . . .	5150	45,311	4				

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forenfen.			Sonstige Zuschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Kommunal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art der Zuschläge und der Repartitionsnorm.
		<i>M</i>	<i>ℒ</i>		<i>M</i>	<i>ℒ</i>		
57	Ober-Ohmen . . .	4600	27,511	4				
58	Ober-Sorg . . .	850	16,389	4	1500	35,924	4	Wie 18.
59	Ohmes . . .	3650	49,111	4				
60	Otterbach . . .	2000	76,858	4				
61	Rainrod . . .	5120	41,687	4				
62	Reibertenrod . . .	3000	39,111	4				
63	Reimenrod . . .	1200	33,683	4				
64	Renzenhof . . .	1300	26,330	4				
65	Romrod . . .	5600	16,878	4	605	2,111	4	Wie 1.
					1087	4,511	4	Wie 10.
66	Rülfsenrod . . .	3250	49,964	4	56	2,174	4	Wie 1.
67	Ruhlfkirchen . . .	6200	52,626	4				
68	Ruppertenrod . . .	3400	19,714	4				
69	Schadenbach . . .	2200	28,277	4				
70	Schwabenrod . . .	3100	32,194	4	420	5,726	4	Wie 18.
71	Schwarz . . .	4800	40,048	4				
72	Seibelsdorf . . .	3700	46,754	4				
73	Storndorf . . .	5200	30,475	4	650	6,885	4	Wie 3.
74	Strebendorf . . .	3500	34,737	4				
75	Udenhausen . . .	3500	56,682	4				
76	Unter-Sorg . . .	1950	40,283	4				
77	Badenrod . . .	3200	28,245	4				
78	Bockenrode . . .	3300	49,524	4				
79	Wahlen . . .	4550	28,161	4				
80	Waltersdorf . . .	2500	38,707	4				
81	Wettjaasen . . .	2100	51,811	4				
82	Windhausen . . .	4000	21,812	4				
83	Zeilbach . . .	2810	40,754	4				
84	Zell . . .	8400	28,116	4				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen: in den Monaten Juni, August, Dezember 1893 und Februar 1894, stattfinden soll.

Alsfeld, den 25. Mai 1893.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

v. Grolman.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Rechnungsjahr 1893/94 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 M Normal- steuer- kapital.	Erhebungs- ziele.	Bemerkungen.
1	Babenhäusen	350	9,524	4	
2	Dieburg	800	9,770	4	
3	Eppertshäusen	290	19,908	4	Der Voranschlag ist für 1893/96 aufgestellt und hier $\frac{1}{2}$ der Gesamtumlage aufgeführt.
4	Fränkisch-Crumbach	840	40,626	4	
5	Georgenhausen	16	3,556	4	Desgl.
6	Groß-Bieberau	1050	23,430	4	
7	Groß-Umstadt	616	14,933	4	Der Voranschlag ist für 1891/94 aufgestellt und hier $\frac{1}{2}$ der Gesamtumlage aufgeführt.
8	Groß-Zimmern	650	20,694	4	
9	Habichtshausen	282	23,480	4	Wie zu Ord.-Nr. 3.
10	Hergershausen	250	14,047	4	Desgl.
11	Langstadt, Kleefstadt, Schlier- bach	240	22,024	4	Desgl.
12	Lengfeld	440	10,486	4	Desgl.
13	Münster	95	12,921	4	Desgl.
14	Ober-Klingen	192	31,830	4	Desgl.
15	Reinheim mit Ueberau	1327	24,645	4	Desgl.
16	Schaafheim	570	55,458	4	Desgl.
17	Sickenhofen	150	7,967	4	Desgl.
18	Spachbrücken	75	21,391	4	Desgl.
19	Urberach	75	7,271	4	Desgl.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten August, Oktober und Dezember 1893 und Februar 1894, stattfinden soll.

Dieburg, den 17. Mai 1893.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Geß.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1893/94 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach genehmigten Umlagen.

Ord.-Nr.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 M. Normal- steuerkapital.	Erhebungs- ziele.	Bemerkungen.
1	Bürgel	500	12,418	6	
2	Dreieichenhain mit Görsenhain und Offenthal	40	2,695	6	3jähriger Voranschlag; ein Drittel aus 120 M.
3	Egelsbach	550	15,125	6	
4	Groß-Steinheim mit Hainstadt, Klein-Auheim und Dietesheim .	990	18,479	6	
5	Heusenstamm mit Bieber u. Oberts- hausen	100	12,05	6	
6	Klein-Prozenburg	304	10,940	6	3jähriger Voranschlag; ein Drittel aus 914 M.
7	Langen	560	14,123	6	
8	Mühlheim	440	23,557	6	
9	Offenbach	10600	6,315	6	
10	Seligenstadt	1850	13,483	6	
11	Sprendlingen mit Neu-Isenburg .	200	4,646	6	
12	Weiskirchen mit Hainhausen, Jüges- heim und Dudenhofen	824	33,084	6	3jähriger Voranschlag; ein Drittel aus 2472 M.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zielweise Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, September, November 1893, Januar und März 1894 stattfinden soll.

Offenbach, den 25. Mai 1893.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

H a a s.

die für das Etatsjahr 1893/94 zur Bestreitung von Kommunal- und Kirchenbedürfnissen in der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt zu erhebenden Umlagen betreffend.

v. Marquard.

20*

- 9) an demselben Tage den Gerichtsassessor Ludwig Strein aus Reichenbach zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Fürth — zu ernennen;
- 10) an demselben Tage den Steuerkommissär des Steuerkommissariats Homberg Heinrich Nicklas in gleicher Dienst Eigenschaft in das Steuerkommissariat Wörrstadt zu versetzen;
- 11) an demselben Tage den Steuerkommissariatsassistenten bei dem Steuerkommissariat Darmstadt Heinrich Dieterich zum Steuerkommissär des Steuerkommissariats Homberg zu ernennen;
- 12) an demselben Tage den Pfandmeister bei dem Rentamt Lindensfels für den Beitreibungsbezirk Wald-Michelbach Karl Vetter in gleicher widerruflicher Dienst Eigenschaft in das Rentamt Groß-Gerau zu versetzen;
- 13) an demselben Tage den Steueraufsesser Adam Roth zu Worms zum Pfandmeister bei der Ober-einnahmerei Mainz für den Beitreibungsbezirk Worms auf Widerruf — zu ernennen;
- 14) an demselben Tage dem Pfarrer Dr. Richard Weitbrecht zu Mähringen in Württemberg die I. evangelische Pfarrstelle zu Wimpfen, im Dekanat Zwingenberg, zu übertragen;
- 15) am 25. Mai den Gerichtsassessor Alexander Fritsch aus Darmstadt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Alsfeld, —
- 16) am 26. Mai den Gerichtsassessor Wilhelm Krämer aus Alzei zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Höchst — zu ernennen;
- 17) am 27. Mai dem mit Wirkung vom 1. August nach Darmstadt versetzten Postinspektor Frotzcher die landesherrliche Bestätigung zu erteilen;
- 18) an demselben Tage den Steueramtskontroleur bei dem Steueramt Bensheim Georg Schlehenbecker, sowie die Steuerassessoren Balthasar Kloos aus Wackernheim und Wilhelm Koch aus Pfungstadt zu Steuerkontroleuren, mit Wirkung vom 1. Juni an, zu ernennen.

- 1) Am 16. Mai wurden der Schaffner Peter Müller zum Zugführer und der Hilfschaffner Kaspar Kern aus Bingenheim zum Schaffner bei der Main-Neckar-Eisenbahn, —
- 2) am 17. Mai wurden der Heizer Jakob Alt zum Lokomotivführer und der Hilfsheizer Ludwig Hubel aus Bessungen zum Heizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn, —
- 3) an demselben Tage wurde der Hilfswärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Johannes Meiß aus Rastadt zum Bahnwärter bei diesen Bahnen, mit Wirkung vom 1. Juni an, — ernannt;
- 4) am 20. Mai wurde dem Schulanfänger Wilhelm Schlamp aus Wendelsheim, im Kreise Alzei, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfaffen-Schwabenheim, im Kreise Alzei, —
- 5) an demselben Tage wurde dem Schulanfänger Johannes Heinrich Wagner aus Münster, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Heldenbergen, im Kreise Friedberg, — übertragen;
- 6) an demselben Tage wurde der Schulverwalter an der höheren Mädchenschule zu Alzei Konrad Schneider zum Lehrer an dieser Schule, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, —
- 7) am 24. Mai wurde der Gerichtsschreiberaspirant Johann Peter Langsdorf aus Darmstadt zum Hilfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Darmstadt I, mit Wirkung vom 10. Juni an, — ernannt;
- 8) an demselben Tage wurde dem Geometergehilfen Jakob Hallstein aus Hetschbach das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Darmstadt erteilt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der gemeinsamen Schule zu Stornsdorf, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalt von 900—1000 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
- 2) Eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Biernheim, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 1000—1400 M.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 19.

Darmstadt, den 22. Juni 1893.

Inhalt: 1) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1893/94 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Mainz. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1893 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld. — 3) Bekanntmachung, den Gehalt des Rabbinen zu Alzey für 1893 betreffend. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 6) Namensveränderungen. — 7) Dienstmachtigkeiten. — 8) Dienstentlassungen. — 9) Abwesenheitszeugnisse. — 10) Charakterertheilungen. — 11) Ruhestandsverleihungen. — 12) Konkurrenzöffnungen. — 13) Sterbefälle.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1893/94 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Mainz.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Forenzen.			Sonstige Zuschläge.		
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.
1	Brechenheim . . .	32000	25,816	6	500	0,493	6
					150	2,529	6
2	Budenheim . . .	15455	27,504	6	—	—	—
3	Draiß . . .	5400	31,665	6	50	0,454	6
					4	2,529	6
4	Ebersheim . . .	11270	18,385	6	400	0,773	6
5	Essenheim . . .	14584	21,191	6	414	0,948	6
6	Fintzen . . .	23948	35,396	6	48	0,083	6
					30	2,529	6
					230	1,353	6
							Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Zorensen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark- Normal- steuerkapital	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
7	Gau-Bischofsheim	Ab 5063	3 25,896	6	Ab 22	3 0,192	6	Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.
8	Gonsenheim . .	19800	21,488	6	1440	1,830	6	Desgl.
9	Garyheim . . .	5663	23,405	6	140	2,529	6	Desgl. der ev. Einwohner.
10	Gechtsheim . .	31100	26,498	6	792	4,195	6	Desgl.
11	Kastel . . .	81420	22,051	6	246	8,409	6	Desgl. der kath. Einwohner.
					21	2,604	6	Desgl. der ev. Einwohner.
					1312	1,782	6	Desgl.
					1133	1,966	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
12	Klein-Winternheim	7200	18,670	6	—	—	—	
13	Kostheim . . .	37300	31,652	6	209	0,238	6	Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.
					196	1,782	6	Desgl. der ev. Einwohner.
14	Laubenheim . .	14200	19,664	6	252	0,621	6	Desgl. der kath. Einwohner.
					160	2,604	6	Desgl. der ev. Einwohner.
15	Marienborn . .	6800	31,498	6	272	1,599	6	Desgl. der kath. Einwohner.
					32	2,529	6	Desgl. der ev. Einwohner.
16	Mombach . . .	27500	24,230	6	250	1,184	6	Desgl.
					433	1,298	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
17	Nieder-Olm . .	15660	16,997	6	470	4,034	6	Auf das Steuerkapital der ev. Einwohner.
18	Ober-Olm . . .	18000	18,832	6	—	—	—	
19	Sörgenloch . .	5100	29,492	6	—	—	—	
20	Stadefken . . .	12481	22,322	6	613	1,210	6	Desgl.
21	Weifenau . . .	42650	23,677	6	924	1,102	6	Desgl. der kath. Einwohner.
					439	2,604	6	Desgl. der ev. Einwohner.
					350	0,738	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
22	Zornheim . . .	12075	32,779	6	578	1,894	6	Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember 1893 und Februar 1894 festgesetzt worden sind.

Mainz, den 7. Juni 1893.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

Rothe.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1893 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld.

Ord.-Nr.	Religionsgemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		<i>M</i>	<i>ℳ</i>		
1	Alsfeld	2410	9,756	4	
2	Angenrod	520	9,020	4	
3	Grebenau	760	11,641	4	
4	Homburg	1130	28,691	4	
5	Kestrich	580	37,380	4	
6	Kirtorf	519	19,212	4	
7	Nieder-Gemünden mit Rülfsenrod .	230	11,390	4	
8	Nieder-Ohmen mit Merlau . .	616	19,323	4	
9	Ober-Gleen	545	26,336	4	
10	Romrod	605	16,503	4	
11	Storndorf	630	13,201	4	

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen: in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember erfolgen soll.

Alsfeld, den 27. Mai 1893.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

v. Grolman.

B e k a n n t m a c h u n g,

den Gehalt des Rabbinen zu Alzey für 1893 betreffend.

Zum Gehalt des Rabbinen zu Alzey, einschließlich 4 % Gebgebühren, haben die Israeliten der Landgemeinden des Rabbinats Alzey für das Jahr 1893 382 M beizutragen und sind hiernach auf eine Mark Normalsteuerkapital 0,8284 M auszuschlagen.

Alzey, den 1. Juni 1893.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

W o l f.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 8. Mai dem Schullehrer Nikolaus Heil zu Biebesheim das Silberne Kreuz, —
- 2) an demselben Tage dem Schullehrer Johann Reich Illert zu Leeheim das Silberne Kreuz, —
- 3) am 11. Mai dem Oberlehrer Friedrich Leithäuser zu Buxbach das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
- 4) am 26. Mai dem Schullehrer Ludwig Leonhard Martin zu Pfungstadt das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste“, —
- 5) am 10. Juni dem Kreisschulinspektor, Schulrath Ludwig Dösch zu Worms das Ritterkreuz I. Klasse, —
- 6) am 12. Juni dem Schullehrer Friedrich Quirin zu Harheim das Silberne Kreuz, —
- 7) am 14. Juni dem Ministerialrath bei dem Ministerium der Finanzen, Geheimerath Dr. August Draudt das Komthurkreuz I. Klasse, —
- 8) an demselben Tage dem Generalmajor von Obernitz, Kommandeur der 49. Infanterie-Brigade (1. Großherzoglich Hessische), das Komthurkreuz I. Klasse, —
- 9) am 12. Juni dem Oberlehrer Christoph Scherer zu Kastel das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde erteilt:

Durch Allerhöchste Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 29. April dem Mitglied der freiwilligen Feuerwehr zu Kastel Valentin Licht.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 17. Mai dem Chef des Großherzoglichen Hofmarstalls, Oberstallmeister und Kammerherrn, Major a. D. Riedesel Freiherrn zu Eisenbach die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Komthurkreuzes I. Klasse des Franz-Josef-Ordens mit Stern, sowie des ihm von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehenen Komthurkreuzes I. Klasse des Albrechtsordens mit Stern, —
- 2) am 24. Mai dem Vorstehenden der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn, Geheimerath Friedrich Lichthammer in Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner

- Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Kommandeurekreuzes II. Klasse des Ordens vom Jähringer Löwen, —
- 3) am 30. Mai dem Kreisamtmann August Karl Weber zu Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens IV. Klasse, —
 - 4) am 31. Mai dem Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und des Aeußeren zc. Jakob Finger die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Großkreuzes des Ordens vom Jähringer Löwen, —
 - 5) am 2. Juni dem Domkapitular und geistlichen Rath Dr. Friedrich Schneider zu Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adlerordens III. Klasse, —
 - 6) an demselben Tage dem Oberceremonienmeister, Geheimerath Karl von Werner die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Großkreuzes des Ordens vom Jähringer Löwen, —
 - 7) am 3. Juni dem Kammerherrn und Kreisamtmann Dr. Gustav Freiherrn von Gemmingen-Hornberg zu Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Kommandeurekreuzes II. Klasse des Ordens vom Jähringer Löwen, —
 - 8) am 7. Juni dem Chef des Großherzoglichen Hofmarstalls, Oberstallmeister und Kammerherrn, Major a. D. Riedel Freiherrn zu Eisenbach die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Komthurkreuzes I. Klasse des Ordens vom Jähringer Löwen mit Stern, —
 - 9) an demselben Tage den nachstehend benannten Hofdienern die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Ordensdecorationen, und zwar: des Ritterkreuzes II. Klasse des Ordens vom Jähringer Löwen dem Palaisinspektor Gustav Verbenich, des Verdienstkreuzes vom Jähringer Löwen dem Hoffourier Heinrich Kraz, der kleinen Goldenen Verdienst-Medaille dem Leibkammerdiener Friedrich Plözer, dem Leibjäger Daniel Germann, dem Leibkutscher Christian Schneider und dem funktionirenden Wagenmeister Heinrich Kircher, sowie der Silbernen Verdienstmedaille dem Hoflaquaien Valentin Seibert, dem Hoflaquaien Peter Reiß und dem Hauswärter Karl Haack, —
 - 10) am 12. Juni dem Kammerdiener Georg Schön die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehenen Albrechtskreuzes, —
 - 11) am 16. Juni den nachstehend benannten Hofdienern die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ordensdecorationen, und zwar: des Goldenen Verdienstkreuzes des Franz-Josef-Ordens dem Kammerdiener Georg Schön, des Silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone desselben Ordens dem Garderobelaquaien Philipp Heeb, sowie des Silbernen Verdienstkreuzes desselben Ordens den Hoflaquaien Karl August Seipp, Johannes Haberkorn und Georg Borger — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

- 1) Am 22. April wurde der am 13. Januar 1888 zu Seeheim geborenen Tochter des Ludwig Löhr II. daselbst, Elisabeth Löhr, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Walther“, —
- 2) am 20. Mai wurde der am 17. Juli 1887 zu Mörsfelden geborenen Tochter der Ehefrau des Heinrich Mehger daselbst, Margaretha Meffert, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Mehger“, —
- 3) am 25. Mai wurde dem am 5. Februar 1887 zu Nieder-Ingelheim geborenen Sohne der Ehefrau des Jakob Mitteldorf in Wiesbaden, Adolf Wilhelm Thiele, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Mitteldorf“, —
- 4) am 3. Juni wurde dem am 7. Januar 1887 zu Seeheim geborenen Sohne der geschiedenen Ehefrau des Heinrich Philipp Hofmann von Wolfskehlen, Marie geborenen Jakobi, in Seeheim wohnhaft, Heinrich Hofmann, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Jakobi“, —

- 5) am 7. Juni wurde dem am 1. Mai 1874 zu Alsfeld geborenen Sohne der Karoline Lerch, Wittwe des Michael Lerch in Alsfeld, Friedrich Bauer daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Lerch“, —
- 6) Am 9. Juni wurde der Katharina geborenen Platt, Wittwe von Chr. W. Kumpf und geschiedenen Ehefrau von Konrad Heinrich Ihrig zu Beerfelden, daselbst wohnhaft, gestattet, statt des Familiennamens Ihrig in Zukunft wieder den Familiennamen „Kumpf“, —
- 7) am 14. Juni wurde der am 23. März 1874 zu Seligenstadt geborenen Tochter der Eheleute Franz Rückert III. daselbst, Charlotte Rückert in Frankfurt a. M. (Sachsenhausen), gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Krauß“, —
- 8) an demselben Tage wurde dem am 8. August 1887 zu Malchen geborenen Sohne der Ehefrau des Thomas Hölzel I. zu Groß-Rohrheim, Georg Walther daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Hölzel“ — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 10. Juni den Lehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt Dr. Albert Lucius zum Kreis-schulinspektor bei der Kreis-schulkommission Worms, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
 - 2) an demselben Tage den außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landes-universität Dr. Eugen Sellmann zum ordentlichen Professor in dieser Fakultät, —
 - 3) an demselben Tage den außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landes-universität Dr. Peter von Bradke zum ordentlichen Professor in dieser Fakultät — zu ernennen;
 - 4) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Adam Beckenhaus zu Groß-Gerau die II. lutherische Pfarrstelle zu Groß-Ulmstadt, im Dekanat Groß-Ulmstadt, zu übertragen;
 - 5) am 17. Juni den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt I Ludwig Seibert zum Oberamts-richter bei dem Amtsgericht Höchst, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Ortenberg Georg Dieffen-bach zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt I und den Gerichtsaffessor Karl Ferdinand Römheld aus Dübelsheim zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Ortenberg, sämmtlich mit Wirkung vom 15. Juli an, zu ernennen.
-
- 1) am 25. Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Theodor Burtjchell aus Bubenheim, im Kreise Mainz, eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Bingen, —
 - 2) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Philipp Hackmer aus Wolfsheim, im Kreise Oppenheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Tiefenthal, im Kreise Alzey, —
 - 3) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Stühlinger aus Reinheim, im Kreise Dieburg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lichtenberg-Obernhausen, im Kreise Dieburg, —
 - 4) am 26. Mai wurde dem Schulverwalter Anton Rabenau zu Musenheim, im Kreise Gießen, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule daselbst, —
 - 5) am 27. Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Philipp Voller aus Partenheim, im Kreise Oppen-heim, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Worms, —
 - 6) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Leonhard Stöhr aus Billings, im Kreise Dieburg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Climbach, im Kreise Gießen, — übertragen;
 - 7) am 29. Mai wurde der Wachtmeister im Großherzoglich Hessischen Feldartillerieregiment Nr. 25 Joseph Herrmann aus Bielig zum Bureau-diener bei der Hauptkasse der Main-Neckar-Eisenbahn, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an, ernannt;
 - 8) am 30. Mai wurde der Lehrerin Eva Bauer zu Klein-Krogenburg, im Kreise Offenbach, die V. Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Seligenstadt, im Kreise Offenbach, übertragen;
 - 9) am 31. Mai wurde der Kanzlist bei dem Oberkonsistorium Karl Wahl zum Kanzlein-spektor bei dieser Behörde ernannt;
 - 10) am 10. Juni wurde dem Trompeter (überzähligen Sergeanten) im zweiten (Leib-)Dragonerregiment Nr. 24 Georg Dietrich aus Flomborn die Stelle des Pedellen an dem Realgymnasium und der Realschule zu Offenbach, —

- 11) am 13. Juni wurde dem Schullehrer Konrad Wezel zu Werlau, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Grumstadt, im Kreise Groß-Gerau, — übertragen;
- 12) am 14. Juni wurde dem Wilhelm Müller aus Edartshausen das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Friedberg ertheilt;
- 13) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter am Provinzialarresthause in Darmstadt Heinrich Lutz zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 1. Juli an, ernannt;
- 14) am 17. Juni wurde dem Schullehrer Heinrich Büttner zu Crainsfeld, im Kreise Lauterbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gras-Ellenbach, im Kreise Heppenheim, —
- 15) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Loreh aus Sprenndlingen, im Kreise Offenbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Frankenhäusen, im Kreise Dieburg, — übertragen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 3. Juni den ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Hermann Rehm auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. August an, aus dem Dienste zu entlassen.

Am 16. Juni wurde der Dekonom am Gefängniß zu Mainz Franz Philipp Frenz auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juli an, entlassen.

Abwesenheitserklärungen.

- 1) Durch Urtheil des Großherzoglichen Landgerichts der Provinz Rheinhessen vom 20. Mai 1893 ist zur Feststellung der Abwesenheit des Jakob Kröhl aus Jugenheim und
- 2) durch Urtheil des Großherzoglichen Landgerichts der Provinz Rheinhessen vom 30. Mai 1893 ist zur Feststellung der Abwesenheit des Anton Becker aus Mettenheim — die im Art. 116 des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Zeugenvernehmung angeordnet worden.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 17. Juni dem Kreisrath des Kreises Alzey Karl Ludwig Wolf, dem Kreisrath des Kreises Friedberg Dr. Johannes Julius Braden, dem Kreisrath des Kreises Dieburg Friedrich Heß und dem Kreisrath des Kreises Büdingen Alfred Klietsch den Charakter als „Geheimer Regierungsrath“ zu verleihen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 10. Juni den Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Worms, Schulrath Ludwig Dorsch auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstführung, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
- 2) am 14. Juni den Ministerialrath bei dem Ministerium der Finanzen und Vorsitzenden von dessen Abtheilung für Forst- und Kameralverwaltung, Geheimerath Dr. August Draudt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen mit Eifer und Treue geleisteten, besonders erspriesslichen Dienste, mit Wirkung vom 1. Juli an, — in den Ruhestand zu versetzen.

- 1) Am 20. Mai wurde der Gerichtsvollzieher Johannes Eichenauer zu Gernsheim, —
- 2) am 3. Juni wurde der Dammwärter Johann Peter Malzan zu Wiebesheim auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
- 3) am 12. Juni wurde der Oberlehrer an der katholischen Schule zu Kastel, im Kreise Mainz, Christoph Scherer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. August an, —
- 4) am 14. Juni wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Ober-Seibertenrod, im Kreise Schotten, Friedrich Windercker auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juli an, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
- 5) an demselben Tage wurde der Amtsgerichtsdienier am Amtsgericht Offenbach Friedrich Walbschmidt unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, — in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Balkhausen, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Kirchendienst verbunden.
- 2) Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Heldenbergen, im Kreise Friedberg, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900—1200 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
- 3) Eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wies-Oppenheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M.
- 4) Eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bornheim, im Kreise Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 900 M.
- 5) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eschollbrücken, im Kreise Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist die Hälfte des Organistendienstes verbunden.
- 6) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Angersbach, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) Am 15. April der Schullehrer i. P. Valentin Ziegler zu Weisenau;
- 2) am 25. April der Distrikteinnehmer i. P. Johannes Balthasar Schmidt zu Bad-Nauheim;
- 3) am 28. April der katholische Pfarrer Peter Paul Pfeiffer zu Undenheim;
- 4) am 1. Mai der Expeditor i. P. bei der Main-Neckar-Eisenbahn Adalbert Venator zu Darmstadt;
- 5) am 14. Mai der Schullehrer i. P. Johannes Peter Rothermel daselbst, früher in Stockstadt;
- 6) am 15. Mai der Schullehrer Heinrich Kiedel zu Ober-Moos;
- 7) am 16. Mai der Geheime Oberdomänenrath i. P. Ludwig Grünwald zu Darmstadt;
- 8) am 18. Mai der Schullehrer Adam Buchinger zu Wilbel;
- 9) am 19. Mai der Kreisarzt i. P. Dr. Gustav Friedrich Langheinz zu Darmstadt, früher zu Erbach i. O.;
- 10) am 20. Mai der evangelische Pfarrer Philipp Landmann zu Erbach i. O.;
- 11) an demselben Tage der Schullehrer und Kantor Heinrich Ranz zu Schliß;
- 12) am 25. Mai der Hauptsteueramtsassistent i. P. Johann Georg Schreiber zu Gießen;
- 13) am 30. Mai der katholische Pfarrer Heinrich Göß zu Nieder-Olm;
- 14) am 31. Mai der Schullehrer Gustav Weber zu Holzhausen v. d. G.;
- 15) am 5. Juni der Schullehrer Bartholomäus Kerk zu Kastel.

Artikels 10 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn betreffend, vom 18. Juli 1858, unter Vorbehalt bereits erworbener Rechte Dritter, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt, den 29. Juni 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Lorbacher.

Bekanntmachung,

nachträgliche Umlagenerhebung in der israelitischen Religionsgemeinde Nieder-Weisel betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz soll in der israelitischen Religionsgemeinde Nieder-Weisel für 1893/94 eine nachträgliche Umlage von 100 Mk zur Bestreitung des Gehalts des Religionslehrers erhoben und auf das Schatzungskapital durch den israelitischen Vorstand ausgeschlagen werden.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese nachträgliche Umlage mit der in unserer Bekanntmachung vom 24. April l. Js. in Beilage Nr. 14 Großherzoglichen Regierungsblatts veröffentlichten Umlage und in den gleichen Zielen, wie diese, erhoben werden soll.

Friedberg, den 27. Juni 1893.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Dr. Braden.

Uebersicht der bei Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1893/94 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Heppenheim.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinswohner und Forenser.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Ergeb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Ergeb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnormen.
1	Alffolterbach . . .	Mk 6300	ℳ 50,962	6	a. 230 b. 33	2,520 5,102	6 6	ev. Kirchspielskosten. kath. "
2	Albersbach . . .	2000	68,011	6	52	1,820	6	luther. "
3	Alsbach . . .	1700	30,677	6	a. 106 b. 44	4,654 2,696	6 6	kath. " ev. "
4	Birkenau . . .	10000	20,097	6	a. 480 b. 1105	2,157 4,668	6 6	" " kath. "

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuerkapital der Ortseinswohner und Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuerkapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art der Ausschlags und der Repartitionsnormen.
5	Bonsweiler . . .	Ab 4300	2 56,583	6	a. 110	2 1,838	6	luther. Kirchspielskosten.
					b. 6	2,395	6	kath. "
					c. 4	0,633	6	reform. "
6	Brombach . . .	1100	34,054	6				
7	Darsberg . . .	2450	49,987	6	5	2,215	6	kath. "
8	Dürr-Ellenbach . . .	900	29,692	6	1	5,714	6	ev. "
9	Ellenbach . . .	5700	44,760	6	a. 97	0,863	6	reform. " zu Ellenbach.
					b. 30	5,937	6	kath. " " "
					c. 18	2,874	6	reform. " " Seehof.
10	Erbach . . .	2000	33,148	6				
11	Erlenbach . . .	1400	40,692	6	a. 30	0,887	6	" "
					b. 3	6,00	6	kath. "
12	Eulzbach . . .	1040	38,914	6	a. 22	0,829	6	reform. "
					b. 1	22,222	6	kath. "
13	Fahrenbach . . .	1800	22,756	6	a. 290	5,690	6	" "
					b. 34	1,895	6	luther. "
					c. 18	1,590	6	ev. "
14	Fürth . . .	12100	28,580	6	a. 1580	6,153	6	kath. "
					b. 112	1,836	6	luther. "
					c. 25	1,540	6	reform. "
					d. 114	1,476	6	ev. "
					e. 300	1,250	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
15	Gadern . . .	1800	27,027	6	268	4,577	6	kath. Kirchspielskosten.
16	Gorxheim m. Run- zenbach . . .	1300	28,986	6				
17	Gras-Ellenbach . . .	4000	42,456	6	a. 145	2,352	6	ev. "
					b. 25	5,423	6	kath. "
18	Grein . . .	1560	48,696	6				
19	Hammelbach . . .	7500	47,222	6	a. 274	2,204	6	ev. "
					b. 136	7,736	6	kath. "
20	Hartenrod . . .	1000	29,788	6	a. 142	4,648	6	" "
					b. 6	2,620	6	ev. "
21	Heppenheim . . .	61759	34,349	6	3050	2,796	6	Auf das Steuerkapital der Ka- tholiken; Beitrag zum Bau einer kath. Kirche.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuereapital der Ortsbewohner und Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuereapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuereapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art der Ausschlags und der Repartitionsnormen.
		<i>Ab</i>	<i>St</i>		<i>Ab</i>	<i>St</i>		
22	Hirschhorn . . .	16500	25,695	6	a. 265	0,829	6	kath. Kirchspielskosten.
					b. 370	3,027	6	ev. "
23	Hornbach . . .	2150	34,878	6	a. 150	2,516	6	" "
					b. 3	4,918	6	kath. "
24	Igelbach . . .	582	23,462	6	a. 7	0,908	6	ev. "
					b. 32	1,888	6	kath. "
25	Kallstadt . . .	196	10,757	6	a. 23	1,662	6	ev. "
					b. 19	4,471	6	kath. "
26	Kirchhausen . . .	4400	28,757	6				
27	Kocherbach . . .	1721	39,940	6	a. 155	4,490	6	" "
					b. 4	2,186	6	ev. "
28	Kreibach . . .	2114	26,465	6	a. 157	2,305	6	" "
					b. 5	4,902	6	kath. "
29	Krückelbach . . .	1200	31,124	6				
30	Krumbach . . .	4570	40,648	6	a. 539	6,279	6	" "
					b. 4	1,970	6	luther. "
					c. 16	2,540	6	reform. "
					d. 5	1,618	6	ev. "
31	Langenthal . . .	3050	35,733	6	a. 8	0,986	6	kath. "
					b. 175	2,473	6	ev. "
32	Lauten-Weßnitz . .	1300	33,462	6	a. 18	0,895	6	reform. "
					b. 29	1,865	6	luther. "
					c. 15	9,259	6	kath. "
33	Linnenbach . . .	2000	39,032	6	a. 31	0,714	6	reform. "
					b. 8	1,046	6	luther. "
34	Ligelsbach . . .	1700	48,505	6				
35	Löhrbach . . .	5500	52,561	6	a. 203	2,069	6	kath. "
					b. 2	1,379	6	ev. "
36	Lörzenbach . . .	4000	40,712	6	a. 136	5,146	6	kath. "
					b. 42	2,091	6	luther. "
					c. 29	1,886	6	ev. "
					d. 6	0,604	6	reform. "
37	Mackenheim mit Schnorrenbach . .	1070	23,727	6	a. 93	2,145	6	kath. "

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Ortseinwohner und Forenser.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnormen.
		<i>Ab</i>	<i>Σ</i>		<i>Ab</i>	<i>Σ</i>		
38	Mittelschern . .	2337	44,128	6	b. 30	0,882	6	Auf das Grundsteuercapital der Einwohner und Ausmärker ohne Schnorrenbach.
					a. 12	0,860	6	reform. Kirchspielskosten.
					b. 62	1,820	6	luther. "
					c. 15	5,769	6	kath. "
39	Mittershausen mit Scheuerberg .	1540	20,354	6	a. 20	2,208	6	luther. " zu Scheuerbach
					b. 15	1,748	6	Desgl. zu Mittershausen.
					c. 33	5,054	6	kath. Kirchspielskosten.
					d. 42	0,877	6	reform. "
40	Mörtenbach . .	13300	38,038	6	a. 1035	4,449	6	kath. "
					b. 33	1,886	6	luther. "
					c. 22	2,757	6	reform. "
41	Neckar-Hausen .	2293	84,079	6				
42	Neckar-Steinach .	10000	21,463	6	a. 105	1,201	6	kath. "
					b. 130	0,538	6	ev. "
43	Nieder-Lieberzbach	6500	52,206	6	a. 265	4,371	6	kath. "
					b. 140	3,026	6	luther. "
44	Ober-Abtsteinach .	3895	53,019	6	140	2,225	6	kath. "
45	Ober-Laudenbach .	2500	40,415	6				
46	Ober-Lieberzbach .	250	8,711	6				
47	Ober-Mumbach .	2720	38,021	6	a. 126	2,285	6	ev. "
					b. 25	2,347	6	reform. "
					c. 5	3,970	6	kath. "
48	Ober-Scharbach .	2200	58,906	6	a. 65	2,959	6	ev. "
					b. 21	4,191	6	kath. "
49	Ober- und Unter- Hambach . .	7500	36,685	6				
50	Reißen . . .	3880	33,407	6	a. 260	2,500	6	luther. "
					b. 3	6,122	6	kath. "
					c. 12	4,478	6	" " zu Schimbach.
					d. 13	2,041	6	reform. "
51	Rimbach m. Sigelrim- bach u. Münschbach	18000	39,408	6	a. 596	1,831	6	ev. "
					b. 35	4,237	6	kath. "

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Ortseinwohner und Forenzen.			Sonstige Zuschläge.			
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Auschlags und der Repartitionsnormen.
		<i>M</i>	<i>℔</i>		<i>M</i>	<i>℔</i>		
52	Rohrbach . . .	430	45,121	6	6	1,500	6	ev. Kirchspielskosten.
53	Siedelsbrunn . .	3200	42,953	6	a. 129	2,438	6	" "
					b. 2	13,673	6	kath. "
54	Sonderbach . . .	2000	35,436	6				
55	Steinbach . . .	1100	46,433	6	a. 138	6,270	6	" "
					b. 1	8,065	6	reform. "
56	Trösel . . .	4500	42,400	6				
57	Unter-Abtsteinach.	4650	43,793	6	188	2,034	6	kath. "
58	Unter-Floedenbach mit Eichelberg .	2660	39,029	6				
59	Unter-Scharbach .	2500	49,954	6	a. 83	2,234	6	ev. "
					b. 42	4,751	6	kath. "
60	U.-Schönmattenweg	8500	37,421	6	a. 530	4,263	6	" "
					b. 22	1,641	6	ev. "
61	Biernheim . . .	57000	42,170	6				
62	Böckelsbach . . .	430	10,437	6	77	2,343	6	" "
63	Wahlen . . .	2900	54,444	6	a. 46	2,500	6	" "
					b. 80	4,444	6	kath. "
64	Wald-Erlenbach .	1800	42,745	6				
65	Wald-Michelbach .	12200	25,508	6	a. 633	2,347	6	ev. "
					b. 597	4,584	6	kath. "
					c. 16	1,816	6	kuth. " zu Ober- Mengelbach.
66	Weißer . . .	2302	18,915	6	a. 469	4,975	6	kath. Kirchspielskosten.
					b. 3	1,158	6	luther. "
					c. 1	5,556	6	reform. "
67	Weschnitz . . .	700	16,070	6	a. 180	6,426	6	kath. "
					b. 9	1,796	6	ev. "
68	a. Helmhof mit Forstbezirk . .	34000	19,524	6				
	b. Hohenstadt . .							
	c. Wimpfen a. B.							
	d. Wimpfen i. Th.)							
69	Zogenbach . . .	7134	34,046	6	a. 430	2,272	6	ev. "
					b. 1	6,666	6	kath. "

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember 1893 und Februar 1894 stattfinden soll.

Heppenheim, den 19. Juni 1893.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

v. Granch.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 8. Mai der Magdalene Kalter, in Diensten der Familie des Nikolaus Fischer IV. in Bernshheim, die Silberne Medaille des Ludewigsordens. —
- 2) am 16. Juni dem Schullehrer Georg Rudershausen zu Klein-Krohenburg das Silberne Kreuz. —
- 3) am 17. Juni dem Präsidenten des Verwaltungsraths des Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung im Großherzogthum, Oberlandesgerichtsrath Wilhelm Heinzerling das Komthurkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen. —
- 4) an demselben Tage dem Martin Schneider zu Rüsselsheim, im Dienste des Freiherrn von Seckendorff-Berna daselbst, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“ —
- 5) am 21. Juni dem Distrikteinnehmer der Distrikteinnehmerei Hirschhorn, Rentanten Michael Jung aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen. —
- 6) am 24. Juni der Fräulein Amalie Engel, Pflegerin des Alice-Frauenvereins, für deren 20jährige Thätigkeit als Oberpflegerin des Alicehospitals zu Offenbach, das Dienstauszeichnungskreuz für Krankenpflege in Gold. —
- 7) am 28. Juni dem berittenen Oberwachtmeister Rohrad Gieß im Gendarmeriedistrikt Oberheffen das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen. —
- 8) am 1. Juli dem Obersthofmarschall und Generaladjutant à la suite, General der Infanterie z. D. Westertweller von Anthoni das Großkreuz des Ludewigsordens — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- am 17. Juni dem Direktor der Orientalischen Eisenbahnen Adolf Großholz zu Konstantinopel die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen Medschidje-Ordens I. Klasse zu erteilen.

Erhebung in den Freiherrnstand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- am 14. Juni die nachbenannten ehelichen Nachkommen des Geheimraths und Hofkammerdirektors Kaspar Joseph von Biegeleben, beziehungsweise Wittwen solcher Nachkommen:
- 1) Die Wittve des Staatsraths Arnold von Biegeleben, Agnes, geb. Freiin Löw von und zu Steinfurth, in Darmstadt.
 - 2) Die Wittve des Stadtgerichtsassessors Engelbert von Biegeleben, Gisbertha Maria, geb. Freiin von Hertling, zu Darmstadt mit ihren Kindern:
 - a. ihrem Sohne, dem königlich Bayerischen Amtsrichter und Kammerjunker Joseph Karl Johannes von Biegeleben zu Deggendorf,

b. ihren Töchtern Antonia Maria Anna von Biegeleben und Maria Anna Josepha von Biegeleben
in den Freiherrnstand des Großherzogthums zu erheben.

Namensveränderungen.

- 1) Am 18. Februar wurde der am 7. August 1884 zu New-York geborenen Tochter der Ehefrau des Heinrich Schaaf zu Bodenheim, Anna Katharina Gertrude Demmerle daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schaaf“, —
- 2) am 20. Mai wurde der am 24. Oktober 1891 in Rodheim v. d. G. geborenen Tochter der Ehefrau des Michael Krasinski in Rodheim, Lina Philippine Welter daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Krasinski“, —
- 3) am 10. Juni wurde dem am 13. Juni 1879 zu Friedberg geborenen Sohne der Ehefrau des Valentin Eichler daselbst, Ferdinand August Hohmann, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Eichler“ — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 7. Juni den in der Eigenschaft als Volksschullehrer angestellten Lehrer an der Realschule zu Alsfeld Dr. Wilhelm Hager zum Lehrer an dieser Anstalt mit den Rechten eines Civilstaatsdieners zu ernennen;
- 2) am 14. Juni dem Pfarrverwalter Richard Drescher zu Lampertheim, im Dekanat Zwingenberg, die evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen;
- 3) am 24. Juni die Steuerkontroleure Karl Fresenius und Otto Stroh zu Steuerkommissariatsassistenten bei den Steuerkommissariaten Darmstadt, beziehungsweise Mainz zu ernennen;
- 4) an demselben Tage den Distrikteinnehmer der Distrikteinnehmerei Reichelsheim Friedrich Bitsch in gleicher Dienstbeziehung in die Distrikteinnehmerei Zwingenberg zu versetzen;
- 5) an demselben Tage den Steueraufscher Karl Daubert zu Groß-Gerau zum Pfandmeister bei dem Rentamt Lindensfeld für den Beitreibungsbezirk Wald-Michelbach, mit Wirkung vom 1. Juli an zu ernennen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Volksschule zu Alzey mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1100—2000 M.
- 2) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Weiterstadt, im Kreise Darmstadt, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900—1000 M.
- 3) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dreieichenhain, im Kreise Offenbach, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1400 M. Mit der Stelle ist ein Drittel des Organistendienstes verbunden.
- 4) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Unter-Mossau, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M.
- 5) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Maar, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist stellvertretungsweise Organistendienst verbunden.
- 6) Die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Alsbach, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M.
- 7) Eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Horchheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalt von 1000 M.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 21.

Darmstadt, den 19. Juli 1893.

Inhalt: 1) Öffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Uebersicht der für das Etatsjahr 1893/94 zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Worms erforderlichen Umlagen. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1893/94 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt genehmigten Umlagen. — 4) Bekanntmachung, die für das Jahr 1893/94 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinde Bingen zu erhebenden Umlagen betreffend. — 5) Bekanntmachung, die für das Rechnungsjahr 1893/94 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Worms zu erhebenden Umlagen betreffend. — 6) Dienstinachrichten. — 7) Ertheilung von Diplomen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt. — 8) Charakterertheilungen. — 9) Ruhestandsversetzungen. — 10) Konkurrentenöffnung. — 11) Sterbefälle.

Öffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schiffsknecht Friedrich Baumgärtner zu Worms in Anerkennung der von demselben am 3. I. Mts. mit Muth und Entschlossenheit, sowie eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung des Franz Heinrich Philippi von da vom Tode des Ertrinkens die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschliessung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 28. Juni 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Vertretung:

v. Knorr.

Schliephake.

Uebersicht der für das Etatsjahr 1893/94 zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Worms erforderlichen Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuereapital der Einwohner und Forenfen.			Sonstige Ausschläge.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuereapital.	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuereapital	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art der Ausschläge und der Repartitionsnorm.
1	Abenheim . . .	12500	19,138	6	1392	2,354	6	Auf das Steuereapital der Rath.
2	Alshheim . . .	18259	16,281	6	1459	1,809	6	Auf das Grundsteuereapital der Einwohner und Forenfen.
3	Bechtheim . . .	12700	14,264	6	824	1,335	6	Auf das Steuereapital der Cv.
					907	5,284	6	Desgl. der Rath.
					2204	3,307	6	Auf das Grundsteuereapital der Einwohner und Forenfen.
4	Bermerzheim . . .	3107	24,853	6	988	1,871	6	Auf das Steuereapital der Cv.
					418	2,289	6	Desgl. der Rath.
					378	7,064	6	Desgl. der Cv.
					24	3,972	6	Desgl. der Rath.
5	Blüdesheim . . .	4200	17,917	6	21	0,226	6	Auf das Grundsteuereapital der Einwohner und Forenfen.
					689	2,154	6	Desgl.
					251	8,504	6	Desgl. der Rath.
					64	0,228	6	Auf das Grundsteuereapital der Einwohner und Forenfen.
6	Dalsheim . . .	5890	15,807	6	1874	4,929	6	Auf das Steuereapital der Cv.
7	Dittelshheim . . .	9578	20,173	6	624	1,785	6	Desgl.
					476	11,924	6	Desgl. der Rath.
					1256	4,896	6	Auf das Grundsteuereapital der Einwohner und Forenfen.
8	Dorn-Dürkheim . . .	7930	19,301	6	58	0,090	6	Desgl.
					1195	2,146	6	Auf das Steuereapital der Cv.
					600	6,978	6	Desgl. der Rath.
9	Eich	2500	2,670	6	258	2,285	6	Desgl. der Cv.
10	Eppelsheim . . .	6500	15,815	6	172	3,927	6	Desgl. der Rath.
11	Frettenheim . . .	2560	25,667	6	82	3,793	6	Desgl. der Cv.
					312	3,783	6	Auf das Grundsteuereapital der Einwohner und Forenfen.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Einwohner und Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuercapital	Erheb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.	
12	Gimbshheim . .	2000	2,634	6	1350	2,559	6	Auf das Steuercapital der Ev.
					459	4,882	6	Desgl. der Rath.
13	Gundersheim . .	10792	22,011	6	736	2,462	6	Desgl. der Ev.
					534	5,150	6	Desgl. der Rath.
14	Gundheim . .	8000	24,708	6	16	0,066	6	Auf das Grundsteuercapital der Einwohner und Forenfen.
					630	2,072	6	Auf das Steuercapital der Rath.
15	Hamm . . .	7200	18,876	6	250	1,044	6	Desgl. der Ev.
					275	9,903	6	Desgl. der Rath.
16	Hangenweishheim .	3750	20,506	6	182	1,885	6	Desgl. der Ev.
					5	1,196	6	Desgl. der Rath.
17	Heppenheim . .	8800	13,543	6	649	1,286	6	Desgl. der Ev.
					250	5,231	6	Desgl. der Rath.
					300	0,677	6	Auf das Grundsteuercapital der Einwohner und Forenfen.
18	Herrnsheim . .	11400	12,101	6				
19	Heßloch . . .	5603	12,805	6	42	0,139	6	Desgl.
					47	5,622	6	Auf das Steuercapital der Ev.
					624	2,603	6	Desgl. der Rath.
					708	5,459	6	Desgl. der Altkath.
20	Hochheim . . .	7400	19,076	6	996	3,684	6	Auf das Steuercapital der Ev.
21	Hohen-Sülzen . .	4600	20,464	6	312	2,109	6	Desgl.
					209	5,660	6	Desgl. der Rath.
22	Hordheim . . .	11400	23,487	6	487	1,263	6	Desgl.
23	Ibersheim . . .	7000	17,579	6	48	2,315	6	Desgl. der Ev.
24	Kriegsheim . . .	5900	19,858	6	208	1,364	6	Desgl.
					176	8,522	6	Desgl. der Rath.
					46	0,261	6	Auf das Grundsteuercapital der Einwohner und Forenfen.
25	Leiselheim . . .	6000	27,501	6	355	1,763	6	Auf das Steuercapital der Ev.
					208	1,878	6	Auf das Grundsteuercapital der Einwohner und Forenfen.
26	Mettenheim . . .	7961	17,963	6	364	0,983	6	Auf das Steuercapital der Ev.
27	Mölsheim . . .	6200	18,954	6	250	1,099	6	Desgl.
					527	7,366	6	Desgl. der Rath.
					190	0,880	6	Auf das Grundsteuercapital der Einwohner und Forenfen.

Ordnungs-Nummer.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Umlagen auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Einwohner und Forenfen.			S o n s t i g e A u s s c h l ä g e.			
		Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuercapital.	Ergeb.-Ziele.	Betrag.	Beitrag auf 1 Mark Normal- steuercapital.	Ergeb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
28	Mörstadt . . .	7326	19,363	6	406	1,291	6	Auf das Steuercapital der Ev.
					13	5,428	6	Desgl. der Rath.
29	Monsheim . . .	10500	17,308	6	1232	4,141	6	Desgl. der Ev.
					55	0,135	6	Auf das Grundsteuercapital der Einwohner und Forenfen.
30	Monzernheim . .	6850	26,191	6	492	6,082	6	Auf das Steuercapital der Ev.
					212	5,094	6	Desgl. der Rath.
					45	0,249	6	Auf das Grundsteuercapital der Einwohner und Forenfen.
31	Neuhäusen . . .	9240	29,430	6	171	1,252	6	Desgl.
					237	1,779	6	Auf das Steuercapital der Ev.
					104	1,383	6	Desgl. der Rath.
32	Nieder-Flörsheim	5765	12,052	6	80	0,236	6	Auf das Grundsteuercapital der Einwohner und Forenfen
					947	2,628	6	Auf das Steuercapital der Ev.
					96	3,895	6	Desgl. der Rath.
33	Ober-Flörsheim .	8786	13,961	6	314	3,310	6	Desgl.
34	Offstein . . .	8000	17,588	6	234	3,307	6	Desgl.
35	Osthofen . . .	35000	15,124	6	923	0,697	6	Desgl. der Ev.
					489	2,044	6	Desgl. der Rath.
					309	2,238	6	Desgl. der Deutschlath.
36	Pfleddersheim . .	22000	16,728	6	572	2,681	6	Desgl. der Rath.
					364	0,443	6	Desgl. der Ev.
37	Pfifflichheim . .	9900	18,131	6	832	1,881	6	Desgl.
38	Rhein-Dürkheim .	10300	17,646	6	136	0,665	6	Desgl.
					220	1,968	6	Desgl. der Rath.
39	Wachenheim . . .	5500	23,795	6	532	3,867	6	Desgl. der Ev.
					11	6,071	6	Desgl. der Rath.
					80	0,539	6	Auf das Grundsteuercapital der Einwohner und Forenfen.
40	Weinsheim . . .	5800	25,394	6	327	2,727	6	Auf das Steuercapital der Rath.
41	Westhofen . . .	20600	18,458	6	276	0,412	6	Desgl. der Ev.
					685	6,384	6	Desgl. der Rath.
					310	0,384	6	Auf das Grundsteuercapital der Einwohner und Forenfen.
42	Wies-Oppenheim .	5800	28,396	6	352	1,922	6	Auf das Steuercapital der Rath.

Die vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen: in den Monaten, beziehungsweise für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1893, sowie Februar 1894 stattfinden soll.

Worms, den 7. Juli 1893.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

G r o ß.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1893/94 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt genehmigten Umlagen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag nach Köpfen.	Auf das Kommunal- steuercapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
			Ausschlag.	Beitrag auf 1 Mark.		
1	Arheilgen	—	50	6,115	4	Dem Ausschlag ist das ganze Einkommensteuercapital und bei denjenigen Mitgliedern, welche zugleich Mitglieder der israelitischen Religionsgesellschaft sind, das halbe Einkommensteuercapital mit Weglassung der Grund-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien zu Grunde gelegt.
2	Darmstadt	—	30900	12,946	4	
3	Eberstadt	80	360	12,012	4	
4	Gräfenhausen mit Erzhausen, Weiterstadt und Wixhausen .	366	366	13,822	4	
5	Griesheim	—	550	9,664	4	
6	Messel	—	80	4,444	4	
7	Ober-Ramstadt	150	600	21,206	4	
8	Pfungstadt mit Eschollbrücken und Hahn	—	1400	15,621	4	
9	Rosßdorf	139,20	527	44,152	4	

Vorstehende Uebersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Erhebungszielen, nämlich in den Monaten August, Oktober, Dezember 1893 und Februar 1894 stattfinden soll.

Darmstadt, den 23. Juni 1893.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

v. Marquard.

B e k a n n t m a c h u n g,

die für das Jahr 1893/94 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinde Bingen zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen im Jahre 1893/94 in der Gemeinde Bingen folgende Umlagen erhoben werden:

- 120 000 *M* mit einem Ausschlagskoeffizienten von 20,762 *S* auf das Kommunalsteuerkapital der Einwohner und Jorenfen;
- 2 521 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 2,757 *S* auf dasselbe der evangelischen Einwohner;
- 13 229 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 3,901 *S* auf dasselbe der katholischen Einwohner;
- 600 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 0,410 *S* auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in sechs Zielen: in den Monaten, beziehungsweise für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1893, sowie Februar 1894 stattfinden soll.

Bingen, den 5. Juli 1893.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Spamer.

B e k a n n t m a c h u n g,

die für das Rechnungsjahr 1893/94 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Worms zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen in dem Rechnungsjahr 1893/94 in der Stadt Worms folgende Umlagen erhoben werden:

- 467 600 *M* mit einem Ausschlagskoeffizienten von 27,698 *S* auf 1 *M* des gesammten Kommunalsteuerkapitals der Einwohner und Jorenfen;
- 11 000 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 1,382 *S* auf 1 *M* des gesammten Kommunalsteuerkapitals der evangelischen Einwohner;
- 3 593 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 0,862 *S* auf 1 *M* des gesammten Kommunalsteuerkapitals der katholischen Einwohner.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, und zwar in, beziehungsweise für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1893 und Februar 1894 stattfinden soll.

Worms, den 13. Juli 1893.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

In Vertretung:

v. Hombergk.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 24. Juni dem Ministerialrath Dr. Schäffer die Direktorialgeschäfte der Prüfungskommission für das Finanz- und technische Fach, mit Wirkung vom 1. Juli an, zu übertragen;
- 2) am 1. Juli den Hofkutscher Heinrich Kircher zum Hofwagenmeister und den Hofkallbeiknecht Daniel Christ zum Hofkutscher, —
- 3) an demselben Tage den vortragenden Rath bei den Abtheilungen des Ministeriums der Finanzen Gustav Krug von Nidda zum Ministerialrath in diesem Ministerium und zum Vorsitzenden von dessen Abtheilung für Steuerwesen, —
- 4) an demselben Tage den provisorischen Lehrer an dem Gymnasium zu Bensheim Jakob May zum Lehrer an dieser Anstalt, —
- 5) an demselben Tage den Distriktseinnnehmer der Distriktseinnehmerei Alzey I. Adam Weiß zum Rentanten bei dem Salzsteueramt Wimpfen und den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Bingen Eduard Obmann zum Steueramtskontroleur bei dem Steueramt Bensheim, mit Wirkung vom 1. Juli an, — zu ernennen.

- 1) Am 14. Juni wurde der Stationsdiener bei der Station Eberstadt der Main-Neckar-Eisenbahn Karl Diacont zum Stationsdiener bei der Station Darmstadt dieser Bahn, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an, ernannt;
 - 2) am 17. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Daniel Müller aus Worms die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Gau-Weinheim, im Kreise Oppenheim, —
 - 3) an demselben Tage wurde dem Pfarramtskandidaten Konrad Theodor Wiegand aus Rimlos, im Kreise Lauterbach, die I. Knabenlehrerstelle (Rektoratsstelle) an der Gemeindefschule zu Schotten, —
 - 4) am 20. Juni wurde dem Schullehrer Heinrich Geißler zu Ober-Mumbach, im Kreise Heppenheim, die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Nieder-Liebersbach, im Kreise Heppenheim, — übertragen;
 - 5) am 21. Juni wurde Karl Bechtold in Lauterbach zum Gehülften bei dem Kreisamt Lauterbach ernannt;
 - 6) an demselben Tage wurde dem Geometergehülften Wilhelm Hanauer zu Alsfeld das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Lauterbach ertheilt;
 - 7) am 23. Juni wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Müller aus Rüsselsheim, im Kreise Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Bohenhausen II., im Kreise Schotten, übertragen;
 - 8) am 26. Juni wurde der Schulverwalter an dem Realgymnasium und der Realschule zu Mainz Georg Eck zum Lehrer an dieser Anstalt, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, ernannt;
 - 9) am 28. Juni wurde dem Geometer II. Klasse Gustav Wagner aus Mainz, dormalen zu Ober-Olm, das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Alzey ertheilt;
 - 10) am 29. Juni wurde Heinrich Merkel in Worms zum Gehülften bei dem Kreisamt Worms ernannt;
 - 11) am 2. Juli wurde dem Lorenz Herget von Hergersdorf, im Kreise Alsfeld, die Stelle eines Bedienen an der Realschule zu Alsfeld übertragen.
- Am 30. Juni wurde dem Pfarrer Christoph Löw in Ober-Abtsteinach die katholische Pfarrstelle zu Lorsch, im Dekanat Bensheim, mit Wirkung vom 1. August an, übertragen.

Ertheilung von Diplomen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt.

Bei der im Juni 1893 an der Großherzoglichen Technischen Hochschule abgehaltenen Diplom-Hauptprüfung wurde den Herren Christoph Oberle aus Oberauerbach und Otto Petri aus Frankfurt a. M. das Diplom als Maschineningenieur ertheilt.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 1. Juli dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Adolf Philippi den Charakter als „Geheimer Hofrath“, —
- 2) am 5. Juli dem Lehrer an der Realschule zu Darmstadt Dr. Wilhelm Zimmermann den Charakter als „Professor“ — zu verleihen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 10. Juni den Kammermusiker Adam Lehning auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, —
- 2) am 21. Juni den ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Adolf Philippi auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treuen und gewissenhaften Dienstführung, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 3) an demselben Tage den Distriktseinknehmer der Distriktseinknehmeri Hirschhorn, Rentanten Michael Jung auf sein Nachsuchen, —
- 4) am 24. Juni den Distriktseinknehmer der Distriktseinknehmeri Bad-Nauheim, Rentanten Johannes Heyl auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
- 5) am 26. Juni den Kammermusiker Joseph Becker auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, — in den Ruhestand zu versetzen.

- 1) Am 17. Juni wurde der Steueraufsesser Christian Traum zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, —
- 2) am 23. Juni wurde der Steueraufsesser Christian Schlenker zu Fürth auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
- 3) am 29. Juni wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Mainz Philipp Moll auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treuen Dienste, —
- 4) am 5. Juli wurde der Weichensteller bei den Oberhessischen Eisenbahnen Jakob Zimmer zu Alsfeld auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. August an, — in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Sellnrod, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 10. Mai der Bahnwärter i. P. bei den Oberhessischen Eisenbahnen Johannes Habersack zu Lieblös;
- 2) am 25. Mai der Brückenwärter i. P. Georg Fischer zu Gernsheim;
- 3) am 6. Juni der Schullehrer Ludwig Fuhr zu Bechtolsheim;
- 4) am 10. Juni der Gymnasialdirektor i. P. Heinrich Bohne, wohnhaft in Mainz, zu Hattenheim;
- 5) am 25. Juni der Hofstallmagazinverwalter Georg Müller zu Darmstadt;
- 6) am 28. Juni der Bedient am Realgymnasium Johann Christian Weidner daselbst;
- 7) an demselben Tage der evangelische Pfarrer i. P. Friedrich Ludwig Köhler daselbst;
- 8) am 2. Juli der evangelische Pfarrer Peter Götz zu Langenhain.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 22.

Darmstadt, den 27. Juli 1893.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die für das Etatsjahr vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Mainz zu erhebenden Umlagen betreffend. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Oppenheim im Jahre 1893. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Namensveränderungen. — 6) Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. — 7) Dienstinachrichten. — 8) Dienstentlassung. — 9) Prüfungen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt. — 10) Charakterertheilungen. — 11) Konkurrenzöffnungen. — 12) Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des II. Quartals 1893 sind von des Großherzogs königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden.

A p r i l.

1) Schenkung des Christoph Kochmann zu New-York an die evangelische Kirche zu Werbach, bestehend in einer Altardecke im Werthe von 230 M;

2) Schenkung der Frau Geheimen Kommerzienrath Buderus zu Hirzenhain an die evangelische Kirche daselbst als Beitrag zu den Herstellungskosten der Kirche, im Betrage von 300 M;

3) Vermächtniß der Fräulein Elisabeth Schöpph zu Grolsheim an die evangelische Kirche daselbst zur Anschaffung einer neuen Kirchenuhr, im Betrage von 400 M;

4) Schenkung eines Ungenannten an die evangelische Kirche zu Burg-Gemünden, bestehend in zwei Abendmahlskannen, Kelch, Hostiendose und Teller, nebst Löffel, im Werthe von ungefähr 1000 M;

5) Schenkung des Herrn Fürsten Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg an das St. Marien-Waisenhaus zu Sandbach, bestehend in Grundstücken im Werthe 3950 M;

6) Schenkung des H. N. Haslöcher von Bürstadt an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnißamts, im Betrage von 200 M;

7) Vermächtniß des Rentners Leopold Goldschmidt in Frankfurt a. M. an die Stadt Mainz für wohlthätige und gemeinnützige Anstalten und Stiftungen aller Art, im Betrage von 30 000 M;

8) Schenkung des Domkapitulars Rostadt in Mainz an die katholische Kirche in Rempten zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 M;

9) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Weissenau zur Stiftung eines Anniversars, im Betrage von 180 M

10) Schenkung von Isidor und Max Mayer in Amerika an die israelitische Religionsgemeinde Ober-Ingelheim zur freien Verwendung, im Betrage von 200 M;

11) Schenkung des Johannes Goelz in Jordan, Scott County, Minnesota, an die katholische Kirche zu Mörtenbach zur Mehrung des Kaplaneifonds, im Betrage von 400 M;

12) Schenkungen an die katholische Kirche Hambach zu Gunsten des Kirchenbaufonds, und zwar:

a. der Gemeinde Hambach aus dem Ertrag einer außerordentlichen Holzfallung, im Betrage von 555 M 36 S,

b. des Kirchenbauvereins daselbst, im Betrage von 300 M und

c. eines Ungenannten, im Betrage von 200 M;

13) Schenkungen an die katholische Kirche Kirschhausen zu Gunsten des Kirchenbaufonds, und zwar:

a. eines Ungenannten, im Betrage von 400 M und

b. mehrerer Personen, im Betrage von 700 M;

14) Schenkung der Maria Anna Schmidt Wittve zu Kuhlkirchen an die katholische Kirche daselbst zur Abhaltung zweier Jahresämter, bestehend in Werthpapieren im Nominalwerthe von 400 M;

15) Vermächtniß der Fräulein Louise Behrmann aus Frankfurt a. M. an die Stadt Darmstadt zur Unterhaltung von Erbbegräbnissen, im Betrage von 1000 M.

M a i.

1) Schenkung der Frau Gehring, geborenen Fornoß, zu Cleveland, O., an die Gemeinde Wallbach, im Betrage von 8000 M, wovon 4000 M zur Verbesserung des Schulwesens und 4000 M zur Erbauung eines neuen Schulhauses bestimmt sind;

2) Schenkung des Lieutenants der Reserve des Schleswig'schen Feldartillerie-Regiments Nr. 9 von Carnap-Quernheimb zu Wiesbaden an das Großherzogliche Museum, bestehend in einer Anzahl von ihm in Ostafrika gesammelter ethnologischer Gegenstände im Werthe von 575 M 50 S;

3) Schenkungen an die evangelische Kirche zu Gießen zur inneren Ausstattung der Johanneskirche, und zwar:

a. von Herrn und Frau Dr. Hermann Baur zu Gießen, bestehend in 2 Armleuchtern im Werthe von etwa 300 M,

b. von Herrn und Frau Ludwig Büding daselbst, bestehend in einem großen Chorfenster im Werthe von 4000 M,

c. von Herrn und Frau (Ungenannt), bestehend in einem großen Fenster im Werthe von 1000 M;

d. von Herrn und Frau A. O., bestehend in einem Stuckrelief im Werthe von 300 M;

e. von Frau H. M. Zughardt Wittve, bestehend in einem Stuckrelief im Werthe von 300 M;

f. von Frau Landrichter Büding Wittve, bestehend in einem Abendmahlskelch im Werthe von 200 M,

g. von Herrn und Frau Pfarrer Dingeldey, bestehend in Abendmahlskelch und Abendmahlskanne im Werthe von 600 M,

h. von Ungenannt, bestehend in einem Kreuzifix im Werthe von 200 M,

i. von Frau Steuerrath Schuster Wittve, bestehend in 2 kleinen Fenstern im Werthe von 400 M,

k. von einem Mitglied des Kirchenvorstands, im Betrage von 200 M,

- l. von der Stadt Gießen, bestehend in einer Thurmuhr im Werthe von 3000 M,
 - m. von Geschwistern in der Johannezgemeinde, bestehend in einem kleinen Doppelfenster im Werthe von 400 M,
 - n. von Ungenannt aus der Matthäuzgemeinde, bestehend in einem Stuckrelief im Werthe von 300 M,
 - o. von Frau Gräfin Wimpfen und Frau Baron von Gagern, bestehend in einem Abendmahlstafel im Werthe von 200 M,
 - p. von Herrn F. W. B. Fernie, Braunsteinbergwerk Gießen, durch Herrn Pascoe zur Stiftung des großen Reliefs des heiligen Abendmahls an der Rückwand des Altars u., im Betrage von 5000 M,
 - q. von Frau Emilie Hensel Wittwe zur Anschaffung von Abendmahlsgeräthen, im Betrage von 300 M,
 - r. von Mitgliedern, Lehrerinnen und Schülerinnen der Alice'schule, bestehend in einem Altarteppich im Werthe von 200 M,
 - s. von Familie D., im Betrage von 250 M und
 - t. von den Professoren der Theologie an der Landesuniversität, bestehend in einem Lesepult im Werthe von 250 M;
- 4) Vermächtniß der Ehefrau des Lehrers Rudershausen in Klein-Prozenburg an die katholische Kirche zu Ober-Roden zur Unterstützung der Armen und Abhaltung eines Seelenamts, im Betrage von 280 M;
- 5) Schenkungen an die katholische Kirche Ebersheim, und zwar:
- a. des Balthasar Zimmermann I. zur Unterhaltung der Grabstätte seiner Familie, im Betrage von 300 M,
 - b. des Pfarrers Jakob Rostadt zu Büdesheim zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 M und
 - c. des Pfarrers Bohrum daselbst aus Gaben von Parochianen zur Gründung eines Kirchenbankapitals, im Betrage von 400 M;
- 6) Vermächtniß des Friedrich Stenner zu Mainz an den Vorstand des Vereins zur Erbauung einer katholischen Pfarrkirche im Gartenfeld zur Abhaltung eines Seelenamts und zur Unterhaltung des Familiengrabs desselben, im Betrage von 3500 M;
- 7) Vermächtniß der Wittve des Mehlhändlers Ludwig Darmstädter an die Stadt Darmstadt zur Unterhaltung von Erbbegräbnissen, im Betrage von 800 M;
- 8) Schenkung des Kommerzienraths Benjamin Schramm in Offenbach a. M. zu Gunsten verarmter Armen, im Betrage von 5000 M (2000 und 3000 M), mit der Bezeichnung „Kommerzienrath Schramm-Stiftung“;
- 9) Schenkung des Geheimen Kommerzienraths Eduard Dehler zu Offenbach a. M. an die Stadt Offenbach für Krankenpflege armer Kinder, im Betrage von 100 000 M, unter dem Namen „Eli Dehler-Stiftung“;
- 10) Schenkung der Heinrich Dapper Wittve in Dersheim an die katholische Kirche zu Nierstein für Abhaltung eines Anniversars, im Betrage von 200 M;
- 11) Vermächtniß der Fräulein Elisabeth Wittich in Bingen an das Heiliggeisthospital daselbst, im Betrage von 11 000 M;
- 12) Vermächtniß der Franz Joseph Röder Ehefrau und Schenkung des Franz Joseph Röder zu Radheim an die katholische Kirche daselbst zur Abhaltung eines Seelenamts, im Gesamtbetrage von 180 M;

- 13) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Bubenheim zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 M;
- 14) Vermächtnisse des Johann Anselm Schott zu Mainz an die Stadt Mainz, und zwar:
 - a. eines Betrags von 12 000 M, dessen Zinsen jährlich einem Mainzer Bürger oder Professionsisten zur Gründung oder Aufbesserung eines Geschäfts zukommen sollen,
 - b. eines Betrags von 200 M für die Stadtarmen und
 - c. eines Delgemäldes im Werthe von 200 M;
- 15) Schenkung der Elise Graab Wittwe zu Bingen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 500 M;
- 16) Schenkung der Marie Anna Gotta zu Ober-Roden an die katholische Kirche daselbst zur Errichtung eines neuen Kreuzwegs für die neu zu erbauende Kirche, im Betrage von 200 M;
- 17) Schenkung des Johann Julius zu Flomborn an die katholische Kirche daselbst zur Abhaltung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 M;
- 18) Schenkung der Katharine Obenauer zu Worms an die katholische Kirche zu St. Martin daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses für den Fall ihres Ablebens und gegen die Verpflichtung derselben eine jährliche Rente von 15 M bis zu ihrem Ableben auszuführen, im Betrage von 500 M;
- 19) Vermächtnisse des Seminarlehrers i. P. Gustav Martin Helm zu Bensheim an das Hospital daselbst zur Unterhaltung zweier Grabstätten, im Betrage von je 400 M;
- 20) Schenkung an die katholische Kirche zu Bensheim zur Abhaltung eines Seelenamts für den Seminarlehrer i. P. Gustav Martin Helm Seitens des Bruders desselben, im Betrage von 300 M;
- 21) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Darmstadt zur Stiftung eines Seelenamts, bestehend in einer k. k. österreichischen Staatsschuldverschreibung im Werthe von 200 M.

J u n i.

- 1) Schenkung der Bijette Jungmann von Neckar-Steinach, dormalen zu Nürnberg, an die evangelische Kirche zu Neckar-Steinach, bestehend in einer Wiese im Werthe von 400 M;
- 2) Schenkung des Dr. med. Scharfenberg zu Michelstadt an die evangelische Kirche daselbst zu den bereits früher zur Anschaffung eines Kirchenfensters geschenkten 500 M, im Betrage von 300 M;
- 3) Vermächtniß der Frau Major Hallwachs an die katholische Kirche zu Darmstadt zur Stiftung zweier jährlichen heiligen Messen, im Betrage von 500 M;
- 4) Schenkung des Kirchenbauvereins zu Heppenheim a. d. B. an die katholische Kirche daselbst zu Gunsten des Kirchenbaufonds, im Betrage von 900 M;
- 5) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Herbsteln zur Stiftung von sieben heiligen Messen mit Gebet an der Tumba, im Betrage von 700 M;
- 6) Schenkung des Bonifaziusvereins zu Paderborn an die katholische Kirche Lindensfels zur Erbauung einer Sakristei, im Betrage von 500 M;
- 7) Schenkung der Wittve Sophie Waldschmitt zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Ignaz daselbst zur Stiftung zweier Seelenmessen, im Betrage von 200 M;
- 8) Schenkung des Bonifaziusvereins zu Mainz an die katholische Kirchengemeinde zu Groß-Gerau zur Stiftung eines Pfarrbesoldungskapitals, im Betrage von 1000 M;
- 9) Schenkung der Kinder der verstorbenen Eheleute Nikolaus Fischer IV. und Theresia, geborenen Raß, zu Gernsheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 M;
- 10) Schenkung der Erben des verstorbenen Pfarrers Heinrich Joseph Reitmayer zu Finthen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 M;

11) Schenkung des Freiherrn Viktor von Nordeck zur Rabenau zu Gießen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 300 M;

12) Schenkung der Anna Maria Theodor Scholl Wittwe, geborenen Röder, in Gau-Weinheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrzeitamts, im Betrage von 200 M;

13) Vermächtniß der Eva Bickel in Wies-Oppenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung einer heiligen Messe, im Betrage von 200 M;

14) Vermächtniß der Frau Katharina Brück zu Worms an die katholische Kirche zu St. Peter daselbst zur Unterhaltung eines Familienbegräbnisses und Stiftung dreier heiligen Messen, im Betrage von 3780 M;

15) Schenkung der Erben der Margaretha Muth zu Worms an die katholische Kirche zu St. Peter daselbst zur Stiftung eines Jahrgebächtnisses, im Betrage von 300 M.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 20. Juli 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Schliephake.

Bekanntmachung,

die für das Etatsjahr vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Mainz zu erhebenden Umlagen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz sollen in der Stadt Mainz für das Etatsjahr 1893/94 folgende Umlagen in 6 Zielen erhoben werden:

- 1) 1 721 869 M 13 S mit einem Ausschlagskoeffizienten von 29,4 S auf das gesammte Kommunalsteuercapital der Einwohner und Ausmärker;
- 2) 30 888 „ 34 „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 2,595 S auf das Steuercapital der evangelischen Einwohner;
- 3) 2 000 „ — „ mit einem Ausschlagskoeffizienten von 2,661 S kirchliche Bedürfnisse der deutsch-katholischen Einwohner.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, und zwar in den Monaten April, Juni, August, Oktober, Dezember 1893 und Februar 1894 erfolgt.

Mainz, den 13. Juli 1893.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

In Vertretung:

Dr. Wolf.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Oppenheim im Jahre 1893.

Ord.-Nr.	Namen der Religionsgemeinden.	Vor- anschlags- periode.	Betrag der Umlagen.	Beitrag auf 1 M Normal- steuer- kapital.	Erhebungsjahre.	Bemerkungen.
			<i>M</i>	<i>ℳ</i>		
1	Bechtolsheim	1893/95	17	1,989	4	$\frac{1}{3}$ aus 50 M.
2	Bodenheim	1893/95	700	12,396	4	$\frac{1}{3}$ aus 2100 M.
3	Dolgesheim	1892/94	33	5,112	4	$\frac{1}{3}$ aus 99 M.
4	Gau-Bittelheim	1893/95	240	5,734	4	$\frac{1}{3}$ aus 720 M.
5	Guntersblum	1893/95	708	12,212	4	$\frac{1}{3}$ aus 2124 M.
6	Hahnheim	1893/95	620	29,281	4	$\frac{1}{3}$ aus 1858 M.
7	Hillesheim	1893/95	327	12,678	4	$\frac{1}{3}$ aus 980 M.
8	Kommenheim	1891/93	151	10,075	4	$\frac{1}{3}$ aus 454 M.
9	Nieder-Saulheim	1893/95	433	22,266	4	$\frac{1}{3}$ aus 1299 M.
10	Oppenheim	1893	1900	12,003	4	
11	Partenheim	1893/95	163	7,536	4	$\frac{1}{3}$ aus 489 M.
12	Schornsheim	1893/95	360	18,277	4	$\frac{1}{3}$ aus 1080 M.
13	Vendersheim	1893/95	71	5,536	4	$\frac{1}{3}$ aus 212 M.
14	Wallertheim	1891/93	775	15,768	4	$\frac{1}{3}$ aus 2326 M.
15	Wörstadt	1893/95	1230	24,189	4	$\frac{1}{3}$ aus 3690 M.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten März, Juni, September und Dezember 1893 erfolgen soll.

Oppenheim, den 15. Juli 1893.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

v. Zangen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 22. April dem Bauunternehmer Franz Joseph Ufinger zu Mainz die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
- 2) am 30. Juni dem Schullehrer Jakob Lang zu Diebach a. Haag das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Namensveränderungen.

- 1) Am 27. September 1892 wurde dem am 24. September 1876 zu Hungen geborenen Sohne der Emilie Schuld, geborenen Jockel, Hermann Jockel daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schuld“, —
- 2) am 4. März wurde dem am 29. Januar 1890 zu Bierstadt geborenen Sohne der Ehefrau des Johann Heinrich Petri in Bischofsheim, Karl Heinrich Schneider daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Petri“, —
- 3) am 14. Juni wurde der am 11. August 1887 zu Walldorf geborenen Tochter der Ehefrau des Philipp Kückler VII. zu Mörfelden, Margaretha Reviol daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Kückler“ — zu führen.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

- 1) Am 6. Juli wurde dem Gerichtsassessor Dr. Max Strauß in Mainz die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Worms und der Kammer für Handelsfachen in Worms, —
- 2) am 24. Juli wurde dem Gerichtsassessor Georg Friedrich Scriba in Darmstadt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Groß-Ulmstadt — erteilt.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigt geruht:

- 1) am 21. Juni den ordentlichen Professor Dr. Eduard Schmarck zu Rostock zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität für das Fach der klassischen Philologie, mit Wirkung vom 1. Oktober an, zu ernennen und in der gedachten Eigenschaft zu berufen;
 - 2) am 19. Juli den Ministerialrevisor, Rechnungsrath Friedrich Wimmenauer zum landständischen Kontrolleur der Staatsschuldenkommission und den Ministerialregistrator Robert Schaffnit zu dessen Stellvertreter, beide für die Zeit vom 1. Januar 1893 bis 31. März 1897, —
 - 3) an demselben Tage den ordentlichen Professor Dr. Pasch zum Rektor der Landesuniversität für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis dahin 1894, —
 - 4) an demselben Tage den Professor Dr. Lepsius zum Direktor der Technischen Hochschule für die Zeit vom 1. September 1893 bis zum 31. August 1894 auf Vorschlag des Lehrerraths, —
 - 5) am 22. Juli den Oberforstmeister des Forsts Darmstadt Ferdinand Muhl zu Darmstadt zum Ministerialrath im Ministerium der Finanzen — zu ernennen.
-
- 1) Am 18. Juni wurde der von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die III. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Urberach, im Kreise Dieburg, präsentierte Schulamtsaspirant Friedrich Kühn aus Weinheim, im Kreise Alzey, für diese Stelle bestätigt;
 - 2) am 18. Juli wurde dem Schulamtsaspiranten Peter Rebell aus Dietesheim, im Kreise Offenbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Olm, im Kreise Mainz, —
 - 3) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Meyer aus Dauernheim, im Kreise Büdingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lauterbach — übertragen;
 - 4) an demselben Tage wurde die provisorische Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Mainz Eugenie Kratt zur Lehrerin an dieser Schule, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
 - 5) an demselben Tage wurde der Fußgendarm Wilhelm Wiegand zu Alzey zum Amtsgerichtsdienner am Amtsgericht Offenbach, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — ernannt;
 - 6) am 19. Juli wurde dem Schullehrer Andreas Schipper zu Frei-Weinheim, im Kreise Bingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ebersheim, im Kreise Mainz, —
 - 7) am 22. Juli wurde dem Schulamtsaspiranten Kaspar Winter aus Klein-Welzheim, im Kreise Offenbach, die III. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eppertshausen, im Kreise Dieburg, — übertragen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 18. Juli den Lehrer am Gymnasium zu Gießen Dr. Adelbert Matthaei auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Prüfungen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt.

Im Sommersemester 1893 haben vor der Großherzoglichen Prüfungskommission für Pharmazeuten an der Großherzoglichen Technischen Hochschule in Darmstadt die pharmazeutische Staatsprüfung bestanden: die Kandidaten Paul Hoff aus Neu-Stettin, Franz Lapp aus Darmstadt, Otto Sommer aus Münster, Kreis Friedberg, und Anton Weinmiller aus Nidach.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 1. Juli dem ersten Assistenten am elektrotechnischen Institut der Technischen Hochschule zu Darmstadt Dr. Karl Witz den Charakter als „Professor“, —
- 2) am 19. Juli dem Ministerialsekretär im Staatsministerium Dr. Georg Freiherrn von Wedekind den Charakter als „Legationsrath“, —
- 3) am 22. Juli dem Kreisamtmann bei dem Kreisamt Darmstadt Dr. Gustav Weiprecht Freiherrn von Gemmingen-Hornberg den Charakter als „Regierungsrath“ — zu ertheilen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) An der Volksschule zu Mainz drei mit katholischen Lehrern zu besetzende Lehrerstellen mit einem Anfangsgehalt von je 1350 M. und zwei Lehrerinnenstellen, von denen die eine mit einer evangelischen, die andere mit einer katholischen Lehrerin zu besetzen ist, mit einem Anfangsgehalt von je 1200 M. jährlich.
- 2) Die I. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Lühel-Wiebelbach, im Kreise Erbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu derselben zu.
- 3) Eine mit einer katholischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Roden, im Kreise Dieburg, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900—1000 M.

Berichtigung.

In der in Beilage Nr. 21 veröffentlichten Bekanntmachung, die für das Jahr 1893/94 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinde Bingen zu erhebenden Umlagen betreffend, beträgt der Ausschlagskoeffizient auf das Kommunalsteuercapital der Einwohner und Jorensen nicht 20,762, sondern **20,176** J.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 23.

Darmstadt, den 9. August 1893.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Framersheim, im Kreise Alzey, für 1893/94 betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Dieffenbach für 1893/94 betreffend. — 3) Ordensverleihung. — 4) Namensveränderungen. — 5) Dienstaufträge. — 6) Dienstenthebung. — 7) Charakterertheilung. — 8) Ruhestandsverfügungen. — 9) Konkurrentenöffnungen. — 10) Sterbefälle. — 11) Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Framersheim, im Kreise Alzey, für 1893/94 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Framersheim in 1893/94 ist von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz die Erhebung einer Umlage von 530 M genehmigt worden.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beitrag auf eine Mark Steuerkapital 14,665 Pfennig beträgt, und daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar für die Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember 1893 erfolgen soll.

Die diesseitige Bekanntmachung vom 23. Mai 1893 (Regierungsblatt Beilage Nr. 18) wird, soweit dieselbe die israelitische Gemeinde Framersheim betrifft, durch gegenwärtige Bekanntmachung abgeändert.

Alzey, den 17. Juli 1893.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

In Vertretung:

Dr. Borheimer.

B e k a n n t m a c h u n g ,

die Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Diehenbach
für 1893/94 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Diehenbach in 1893/94 ist von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz die Erhebung einer Umlage von 100 Mark genehmigt worden.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beitrag auf 1 Mark Steuerkapital 15,415 Pfennig beträgt und daß die Erhebung in 3 Zielen, und zwar zu Anfang der Monate Oktober, Dezember 1893 und Februar 1894 stattfindet.

Offenbach, den 2. August 1893.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

H a a s.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 19. Juli dem Gymnasiallehrer, Professor Dr. Franz Xaver Stoll zu Bensheim das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen.

Namensveränderungen.

- 1) Am 18. Juli wurde dem am 8. März 1890 zu Frankfurt a. M. geborenen Sohne der Ehefrau des Wilhelm Horny in Frankfurt a. M., Josef Schaubach daselbst, gestattet, statt seiner seitherigen in Zukunft die Namen „Karl Josef Horny“, —
- 2) am 24. Juli wurde der am 4. Mai 1891 zu Eppelsheim geborenen Tochter der Ehefrau des Georg Keller II. in Flomborn, Katharina Bayer, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Keller“, —
- 3) am 2. August wurde dem am 15. September 1888 zu Nidda geborenen Sohne der verstorbenen Katharina Kraft von Crainfeld, Heinrich Kraft daselbst, gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft noch den weiteren Vornamen „Karl“ — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 18. Juli dem Pfarrer Wilhelm Römheld zu Eschollbrücken, im Dekanat Oberstadt, die evangelische Pfarrstelle zu Groß-Wieberan, im Dekanat Reinheim, zu übertragen;
- 2) am 22. Juli die provisorischen Gymnasiallehrer Dr. Rudolf Becker und Friedrich Fleischhauer zu Darmstadt zu Lehrern an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium daselbst, den provisorischen Gymnasiallehrer Dr. Otto Seip zu Worms zum Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule daselbst, den provisorischen Realgymnasiallehrer Theodor Schaumann zu Gießen zum Lehrer an dem Realgymnasium und der Realschule daselbst und den provisorischen Reallehrer Dr. Philipp Brückel zu Darmstadt zum Lehrer an der Realschule daselbst, —

- 3) an demselben Tage den praktischen Arzt Dr. Emil Nebel aus Dreieichenhain zum Kreisassistenzarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Schotten mit dem Amtssitze zu Ulrichstein, mit Wirkung vom 16. August an, — zu ernennen;
- 4) am 28. Juli den Distrikts-einnehmer der Distrikts-einnehmeri Komrod Heinrich Fresenius, den Distrikts-einnehmer der Distrikts-einnehmeri Wörrstadt Georg Enrich und den Distrikts-einnehmer der Distrikts-einnehmeri Michelstadt Georg Göbel, sämtlich in gleicher Dienst-eigenschaft, in die Distrikts-einnehmerien Bad-Nauheim, beziehungsweise Alzen I. und Hirschhorn, mit Wirkung vom 1. August an, zu versetzen und den Hauptsteueramts-assistenten bei dem Hauptsteueramt Darmstadt Konrad Heinrich Zimmermann zum Distrikts-einnehmer der Distrikts-einnehmeri Reichelsheim, gleichfalls mit Wirkung vom 1. August an, —
- 5) am 2. August die Finanzaspiranten Franz Schenkelberg aus Pfaffen-Schwabenheim und Heinrich Schlehener aus Langen zu Hauptsteueramts-assistenten bei dem Hauptsteueramt Darmstadt, beziehungsweise Bingen, mit Wirkung vom 1. August an, — zu ernennen.

- 1) Am 21. Juli wurden die Forstwartaspiranten Otto Adam aus Friedberg und Heinrich Meyer aus Breungeshain zu Forstwarten der Forstwart-eien Claraberg, Oberförsterei Mönchhof, beziehungsweise Feldbrücken, Oberförsterei Feldbrücken, —
- 2) am 24. Juli wurde der Gefangenwärter im Gastlokal zu Offenbach Heinrich Hengst zum Gefangen-aufseher in dieser Anstalt, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
- 3) am 26. Juli wurde der Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Grünberg Heinrich Kuhl zum Hülfs-gerichtsschreiber am Amtsgericht Friedberg, mit Wirkung vom 1. August an, —
- 4) an demselben Tage wurde der Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Friedberg Johannes Formhals zum Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Grünberg, mit Wirkung vom 1. August an, — ernannt;
- 5) am 28. Juli wurde der von dem Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim in Offenheim auf die Lehrerstelle an der Gemeindefschule zu Offenheim, im Kreise Friedberg, präsentirte Schulamtsaspirant Ernst Friedrich Schutt aus Bad-Nauheim, im Kreise Friedberg, für diese Stelle bestätigt.

Dienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- am 22. Juli den praktischen Arzt Dr. Karl Königer zu Büdingen auf sein Nachsuchen von der ihm verliehenen Stelle eines Kreisassistenzarztes bei dem Kreisgesundheitsamt Schotten mit dem Amtssitze zu Ulrichstein zu entheben.

Charakterertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- am 28. Juli dem Lehrer an dem Konservatorium für Musik zu Köln Max Pauer den Charakter als „Kammervirtuose“ zu verleihen.

Außestandsversehungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 19. Juli den Lehrer an dem Gymnasium zu Bensheim, Professor Dr. Franz Xaver Stoll auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. August an, —

- 2) am 2. August den Obersteuerinspektor bei dem Hauptsteueramt Gießen, Finanzrath Otto Hörr auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. September an, — in den Ruhestand zu versetzen.
-
- 1) Am 14. Juli wurde der Lokomotivführer bei den Oberhessischen Eisenbahnen Konrad Dörr zu Gießen auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. August an, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
 - 2) am 24. Juli wurde der Kanzleidiener am Landgericht der Provinz Starkenburg Wilhelm Reith auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —
 - 3) am 26. Juli wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Undenheim, im Kreise Oppenheim, Johann Friedrich Hager auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. September an, — in den Ruhestand versetzt.
-

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Maibach, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalt von 900 *M.* Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
 - 2) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Diehenbach, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Gehalt von 1000 *M.* Mit der Stelle kann ein Theil des Organistendienstes verbunden werden.
 - 3) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Seeheim im Kreise Bensheim, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900—1000 *M.* Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
 - 4) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kelsterbach, im Kreise Groß-Gerau, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1500 *M.* Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
 - 5) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Niedernhausen, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalt von 900 *M.* Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
 - 6) Eine mit einer evangelischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an der Volksschule zu Offenbach mit einem Anfangsgehalt von 1200 *M.* jährlich. Dem Herrn Fürsten zu Hsenburg-Birstein steht das Präsentationsrecht zu derselben zu.
 - 7) Eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Niederengelheim, im Kreise Bingen, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1300 *M.* Mit der Stelle kann Organistendienst verbunden werden.
-

Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 5. Juli der Schullehrer Franz Albrecht zu Geiß-Nidda;
 - 2) am 20. Juli der Distriktscheinnehmer Philipp Fischer zu Pfeddersheim;
 - 3) am 22. Juli der Revisionsgeometer Johannes Schreiner zu Darmstadt;
 - 4) am 29. Juli der Schullehrer i. P. Johann Jakob Kraft zu Fürfeld.
-

Berichtigung.

In der in Beilage Nr. 22 veröffentlichten Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Oppenheim im Jahre 1893 betragen die Umlagen der israelitischen Gemeinde Bodenheim (Ord.-Nr. 2) für 1893/95 nicht 2100, sondern **2466 *M.*** und sonach die für 1893 zur Erhebung kommenden Umlagen nicht 700, sondern **822 *M.*** Der Beitrag auf 1 *M.* Normalsteuerkapital beläuft sich nicht auf 12,396, sondern auf **14,523 *S.***

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 24.

Darmstadt, den 19. August 1893.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend. — 2) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Winterhalbjahre 1893/94.

Bekanntmachung,

die Organisation der Unfallversicherung betreffend.

An Stelle des aus seinem bisherigen Amt als Großherzoglicher Kreisamtmann ausgeschiedenen nunmehrigen Großherzoglichen Oberkonsistorialassessors Rebel ist der Großherzogliche Kreisamtmann Dr. Wallau in Gießen zum stellvertretenden Vorsitzenden des für den Bezirk der Großherzoglichen Direktion der Oberhessischen Eisenbahnen bestehenden Schiedsgerichts ernannt worden.

Darmstadt, am 31. Juli 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Schäffer.

Kleinkopf.

Verzeichniß der Vorlesungen auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Winterhalbjahre 1893/94.

Immatrikulation: 16. Oktober bis 11. November.

Beginn der Vorlesungen: 23. Oktober.

Theologie.

Erklärung des Jesaja, vierstündig, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Stabe.

Einleitung in das Alte Testament, fünfstündig, Montag bis Freitag von 12—1 Uhr, Derselbe.
Biblische Theologie des Neuen Testaments, vierstündig, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baldensperger.

Erklärung des Evangeliums Johannis, vierstündig, Montag und Mittwoch von 5—6, Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr, Derselbe.

Erklärung des Briefes an die Hebräer, dreistündig, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 4—5 Uhr, außerordentl. Professor Lic. Holzhmann.

Kirchengeschichte II., sechstündig, Montag bis Donnerstag von 6—7 Uhr, Freitag von 5—7 Uhr, ordentl. Professor Dr. Krüger.

Altchristliche Literaturgeschichte, zweistündig, Dienstag und Donnerstag von 5—6 Uhr, Derselbe.
Lektüre kirchengeschichtlicher Quellenchriften für Anfänger, alle 14 Tage Montag Abends, privatissime et gratis, Derselbe.

Vergleichende Konfessionskunde, fünfstündig, Montag bis Freitag von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Rattenbusch.

Theologische Ethik, fünfstündig, Montag bis Freitag von 7—8 Uhr Abends, ordentl. Professor Dr. Reischle.

Praktische Theologie I., fünfstündig, Montag bis Freitag von 5—6 Uhr, Derselbe.

Ueber das Kirchenrecht des Großherzogthums Hessen, auch für Theologen, liest ordentl. Professor Dr. Schmidt, f. juristische Fakultät.

Theologisches Seminar.

Alttestamentliche Abtheilung: Lektüre biblisch-theologisch wichtiger Abschnitte. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 11—1 Uhr, Dr. Stade.

Neutestamentliche Abtheilung: Pastoralbriefe. Schriftliche Arbeiten. Donnerstag von 8—10 Uhr Abends, Dr. Baldensperger.

Kirchengeschichtliche Abtheilung: Tertullian. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 8—10 Uhr Morgens, Dr. Krüger.

Systematische Abtheilung: Dogmatische Uebungen im Anschluß an die Konkordienformel. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 10—12 Uhr, Dr. Rattenbusch.

Homiletisch-katechetische Abtheilung: Homiletische Uebungen. Montag von 8—10 Uhr Morgens, Dr. Reischle.

Alttestamentliches Profseminar.

Kursorische Lektüre historischer Abschnitte des Alten Testaments. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 10—12 Uhr, Dr. Stade.

Rechtswissenschaft.

Institutionen, Dienstag bis Donnerstag von 12—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Jörs.

Römische Rechtsgeschichte, Montag bis Freitag von 11—12 Uhr, Derselbe.

Römischer Civilprozeß, Dienstag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kretschmar.

Pandekten, I. Abtheilung (Allgemeiner Theil und Sachenrecht), Montag bis Freitag von 9—10 Uhr, Derselbe.

Pandekten, II. Abtheilung (Obligationenrecht), Montag bis Donnerstag von 10—11 Uhr, Derselbe.
Exegetische Uebungen, Dienstag von 5—6 Uhr, Derselbe.

Pandekten- und Prozeßpraktikum, Montag von 6—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Jörs.

Deutsche Rechtsgeschichte, Dienstag bis Freitag von 12—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schmidt.

Deutsches Privatrecht, Montag bis Freitag von 11—12 Uhr, Derselbe.

Wechselrecht, ein bis zwei Stunden wöchentlich, unentgeltlich, außerordentl. Professor Dr. Braun.

- Kirchenrecht des Großherzogthums Hessen (Staat und Kirche, kirchliches Verfassungsrecht) für Juristen und Theologen, Mittwoch von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schmidt.
- Kirchenrechtliches Konversatorium mit Einführung in das corpus juris canonici, Donnerstag von 4—6 Uhr alle 14 Tage, Derselbe.
- Civilprozeßrecht mit Ausschluß des Gerichtsverfassungsrechts, Montag bis Freitag von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Frank.
- Gerichtsverfassungsrecht, Mittwoch von 5—6 Uhr, Freitag von 4—5 Uhr, Derselbe.
- Geschichte des deutschen Strafrechts und Strafprozesses, zwei bis drei Stunden wöchentlich in noch zu bestimmender Zeit, außerordentl. Professor Dr. Günther.
- Strafrecht, Allgemeiner Theil, drei Stunden wöchentlich in noch zu bestimmender Zeit, Derselbe.
- Strafrechtliche Uebungen, Donnerstag von 4—6 Uhr alle 14 Tage, ordentl. Professor Dr. Frank.
- Strafprozeßrecht mit Ausschluß der Gerichtsverfassung, Dienstag bis Freitag von 9—10 Uhr, Derselbe.
- Forstrecht, drei bis 4 Stunden wöchentlich, in noch zu bestimmender Zeit, außerordentl. Professor Dr. Braun.
- Die für Staatsrecht, Eherecht und Handelsrecht in Aussicht genommenen Vorlesungen und Uebungen werden von dem neu zu berufenden Vertreter dieser Fächer abgehalten werden.

Heilkunde.

- Anatomie der Menschen I. Theil: (Allgemeine Anatomie, Muskellehre, Eingeweidelehre), Montag bis Freitag von 9—10 Uhr, Freitag von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Bonnet.
- Situs viscerum und topographische Anatomie der wichtigsten Regionen, Montag und Donnerstag von 11—12 Uhr, Derselbe.
- Präparirübungen, Montag bis Freitag von 8—4 Uhr, Derselbe.
- Topographische Präparation der wichtigsten Regionen, Montag bis Freitag von 8—4 Uhr, Derselbe.
- Arbeiten im anatomischen Institut für Geübtere, Derselbe.
- Osteologie und Syndesmologie, Montag, Mittwoch, Freitag von 10—11 Uhr wird der Professor Dr. Zimmermann lesen.
- Physiologie der Muskeln, Nerven und der niederen Sinne, Montag bis Freitag von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Geh. Medizinalrath Dr. Eckhard.
- Physiologisches Kolloquium, Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr, Derselbe.
- Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, Montag bis Freitag von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Postroem.
- Pathologisch-anatomischer Demonstrations- und Sektions-Curs, Montag und Donnerstag von 2—4 Uhr, Derselbe.
- Arbeiten im pathologischen Institut für Geübtere, täglich, Derselbe.
- Pharmakologie mit Einschluß der Arzneiverordnungslehre, (Toxicologie ausgeschlossen), fünfstündig, Montag von 6—7 Uhr, Dienstag bis Freitag von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Gaetgens.
- Spezielle Pathologie und Therapie, Mittwoch und Freitag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Geh. Medizinalrath Dr. Riegel.

Kurse über die klinischen Untersuchungsmethoden werden nach Bedarf unter Leitung des Direktors von den Assistenzärzten der medizinischen Klinik gehalten werden.

Spezielle Chirurgie, Montag, Dienstag, Donnerstag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Boje.

Allgemeine Chirurgie, zweimal wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Poppert.

Verbandlehre, Dienstag und Freitag von 2—3 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Fuhr.

Geschlechtskrankheiten, zweimal wöchentlich, außerordentl. Professor Dr. Poppert.

Kindcrkrankheiten, dreimal wöchentlich von 3—4 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Birnbaum.

Infektionskrankheiten bei Kindern, zweistündig, Privatdozent Dr. Baur.

Augenspiegelübungen, Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Vossius.

Beziehungen zwischen Augen- und Organerkrankungen, Mittwoch von 5—6 Uhr, Derselbe.

Theoretische Geburtshülfe, I. Theil, Dienstag und Freitag von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Löhlein.

Kursus der geburtshülflichen Operationen mit Uebungen am Phantom, Dienstag und Donnerstag von 6—7 Uhr, Derselbe.

Hygiene, II. Theil, Dienstag und Donnerstag von 4—5 Uhr, Mittwoch von 6—7 Uhr, ordentl. Professor Dr. Gaffky.

Bakteriologie vom Standpunkte der Infektionslehre, Freitag von 6—7 Uhr, Derselbe.

Arbeiten im hygienischen Laboratorium für Geübtere, Derselbe.

Puerperalkrankheiten, zweimal wöchentlich von 3—4 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Birnbaum.

Otiatrischer Kursus, in zu verabredenden Stunden, außerordentl. Professor Dr. Steinbrügge.

Geburtshülflich-gynäkologische Klinik, täglich außer Samstags von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Löhlein.

Medizinische Klinik, täglich von 9—10 Uhr, Sonn- und Feiertage ausgenommen, ordentl. Professor Geh. Medizinalrath Dr. Riegel.

Chirurgische Klinik, sechsmaal wöchentlich von 10—11 $\frac{1}{2}$ Uhr, ordentl. Professor Dr. Boje.

Chirurgische Poliklinik, sechsmaal wöchentlich von 10 $\frac{1}{2}$ —12 Uhr (für die Klinikisten des I. Semesters), außerordentl. Professor Dr. Fuhr.

Ophthalmologische Klinik und Poliklinik, Montag bis Freitag von 11 $\frac{1}{2}$ bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr, ordentl. Professor Dr. Vossius.

Otiatrische Poliklinik, Samstag von 11—1 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Steinbrügge.

Veterinärmedizinische Vorlesungen und Kurse.

Spezielle Pathologie und Therapie, I. Theil, in Verbindung mit spezieller pathologischer Anatomie, pathologisch-anatomischen Demonstrationen und Sektionen, Montag und Dienstag von 10—12 Uhr, Mittwoch von 11—12 Uhr und in später zu bestimmenden Stunden, ordentl. Professor Dr. Pflug.

Chirurgie, II. Theil, Freitag und Samstag von 10—12 Uhr, Derselbe.

Hufheilkunde mit Theorie des Hufbeschlags, Mittwoch von 10—11 Uhr und Donnerstag von 10—12 Uhr; praktische Uebungen unter Leitung des Lehrschmieds Lamberth, Derselbe.

Klinik, täglich von 12 Uhr ab, Derselbe.

Anatomie der Hausthiere mit besonderer Berücksichtigung des Pferdes, Montag bis Samstag von 9—10 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Eichbaum.

Präparierübungen, täglich von 8—12 Uhr Vormittags und 2—4 Uhr Nachmittags, Derselbe.

Veterinärpolizei (mit Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege) und Seuchenlehre, viermal wöchentlich, Professor Dr. Winkler.

Poliklinik, Derselbe.

Philosophische Fakultät.**Philosophie.**

Geschichte der Philosophie bis auf Kant, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Siebeck.

Ueber Plato's Leben und Schriften, Mittwoch von 3—4 Uhr, Derselbe.

Vorlesung und Behandlung von Kant's Kritik der reinen Vernunft, Mittwoch von 6—8 Uhr, Derselbe.

Ueber Goethe's Welt- und Lebensanschauung, Samstag von 8—9 Uhr Morgens, publice, Derselbe.

Geschichte der Pädagogik, nach seinem Lehrbuche, Montag von 5—6 Uhr und Freitag von 6—8 Uhr, ordentl. Professor Geh. Oberschulrath Dr. Schiller.

Die Anfänge der Kultur, zweistündig, außerordentl. Professor Dr. Gross.

Die Philosophie des 19. Jahrhunderts, einstündig, gratis. Derselbe.

Mathematik, Naturwissenschaften und Geographie.

Variationsrechnung, Montag, Dienstag, Mittwoch von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Pasch, Höhere ebene Kurven, Montag, Dienstag, Mittwoch von 11—12 Uhr, Derselbe.

Einführung in die Funktionentheorie, Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Netto.

Übungen des mathematischen Seminars, Freitag von 10—12 Uhr, die ordentl. Professoren Dr. Pasch und Dr. Netto.

Differential- und Integralrechnung, Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Geffter.

Übungen zur Differential- und Integralrechnung; gratis, Freitag von 8—9 Uhr, Derselbe. Experimental-Physik (Akustik, Wärme, Magnetismus und Elektrizität), Montag bis Freitag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Himsel.

Physikalisches Praktikum, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 2—5 Uhr, Derselbe.

Physikalisches Kolloquium, Donnerstag von 6—8 Uhr, Derselbe.

Theorie der Elektrizität, II. Theil, Montag bis Mittwoch von 12—1 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Fromme.

Mathematische Geographie und Elemente der Astronomie, verbunden mit praktischen Übungen, Mittwoch von 5—6 Uhr, Derselbe.

Anorganische Experimentalchemie, Montag bis Donnerstag von 11—12³/₄ Uhr, ordentl. Professor Dr. Raumann.

Thermochemische Berechnungen, einmal wöchentlich, unentgeltlich, Derselbe.

Praktische Übungen und Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Montag bis Freitag von 8—5 Uhr, Samstag von 8—11 Uhr, Derselbe.

Chemische Übungen für Mediziner, täglich, Derselbe.

Analytische Chemie, II. Theil (Machanalyse, Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, toxikologische Untersuchungen), Freitag und Samstag von 11—12¹/₂ Uhr, Assistent Dr. Schön, im Auftrag des Direktors des chemischen Laboratoriums.

Pharmazeutisch-chemische Präparate, II. Theil, wöchentlich 1¹/₂- bis 2stündig, Assistent Dr. Finger, im Auftrag des Direktors des chemischen Laboratoriums.

Stereochemie, ein- bis zweistündig, ordentl. Professor Dr. Sellmann.

Physikalisch-chemisches Praktikum, vierstündig, Derselbe.

Repetitorium und Kolloquium über organische Chemie, zwei- bis dreistündig, Derselbe.

Chemische wissenschaftliche Untersuchungen, täglich, Derselbe.

Mineralogie, an den fünf ersten Wochentagen von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Geh. Hofrath Dr. Streng.

Geogenie oder Entwicklungsgegeschichte der Erde, Dienstag von 6—8 Uhr Abends, Derselbe.

Mineralogische Uebungen, Mittwoch von 2—4 Uhr, publice, Derselbe.

Mikroskopisch-petrographische oder mikrochemische Uebungen, Samstag von 9—11 Uhr, Derselbe.

Arbeiten im mineralogischen Institut, privatissime et gratis zu jeder Tageszeit, Derselbe.

Allgemeine Botanik und Pflanzenphysiologie, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 5—6 Uhr,

Samstag von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hansen.

Uebungen im Mikroskopieren, Donnerstag und Freitag von 9—11 Uhr, Derselbe.

Arbeiten im botanischen Institut, privatissime et gratis, täglich außer Samstags, Derselbe.

Zoologie und vergleichende Anatomie, II. Theil, Montag bis Freitag von 8—9 Uhr,

ordentl. Professor Dr. Spengel.

Die Fortpflanzungsarten im Thierreich, Dienstag von 6—7 Uhr Abends, Derselbe.

Zoologische Uebungen und Demonstrationen, zweimal wöchentlich je zwei Stunden, Derselbe.

Zoologisches Praktikum für Vorgeordnetenere, privatissime et gratis, täglich mit Ausnahme des Samstags, Derselbe.

Geographie von Deutschland, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 2—3 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Sievers.

Kartographische Uebungen, Donnerstag von 10—12 Uhr, Derselbe.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Finanzwissenschaft, vierstündig, Donnerstag und Freitag von 6—8 Uhr Abends, ordentl. Professor Geh. Hofrath Dr. Caspary.

Statistische Uebungen, vierstündig, Samstag von 9—1 Uhr, Derselbe.

Enzyklopädie und Methodologie der Forstwissenschaft, II. Theil, die forstliche Betriebslehre (nach seinem Lehrbuch, III. 1892), dreistündig, Montag bis Mittwoch von 10—11 Uhr, ordentl.

Professor Geh. Hofrath Dr. Geß.

Forstbenutzung, II. Theil. Nebenutzungsbetrieb (nach seinem Grundriß, 1876), zweistündig, Donnerstag und Freitag von 10—11 Uhr, Derselbe.

Praktischer Kursus über Forstbenutzung, Samstag Nachmittag alle 14 Tage, Derselbe.

Holzmeßkunde, vierstündig, Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr, mit Uebungen im Walde am Mittwoch. Nachmittag, ordentl. Professor Dr. Wimmenauer.

Waldwerthrechnung und Forststatistik, dreistündig, Montag, Dienstag und Donnerstag von 3—4 Uhr, Derselbe.

Anleitung zum Planzeichnen für Forstleute und Kameralisten, Freitag von 2—4 Uhr, Derselbe.

Technologie der landwirthschaftlichen Gewerbe, Dienstag und Freitag von 12—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Thaer.

Agrarpolitik, Mittwoch von 12—1 Uhr, Derselbe.

Kolloquium, privatissime et gratis, Donnerstag von 12—1 Uhr, Derselbe.

Uebungen im Laboratorium, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 10—12 Uhr, Derselbe.

Geschichtliche Wissenschaften.

Deutsche Geschichte 1815—1888, Montag, Dienstag von 6—8 Uhr, ordentl. Professor Geh. Hofrath Dr. Onken.

Ausgewählte Abschnitte der historischen Geographie des Alterthums, Donnerstag von 2 $\frac{1}{2}$ —3 $\frac{1}{2}$ Uhr, Derselbe.

Historisches Seminar: Uebungen auf dem Gebiet der Kriegsgeschichte des XIX. Jahrhunderts, Mittwoch von 2 $\frac{1}{2}$ —4 Uhr, Derselbe.

Einführung in die historische Quellenkritik, Montag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Höhlbaum.

Historisch-geographische Staatenkunde von Mitteleuropa, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 5—6 Uhr, Derselbe.

Historisches Seminar: Uebungen auf dem Gebiet der Geschichte des Mittelalters, Freitag von 4—6 Uhr, Derselbe.

Kunstgeschichte und Archäologie.

Geschichte der jüngeren griechischen und hellenistischen Kunst, zweistündig, Privatdozent Dr. Sauer.

Raffaël und Michelangelo, einstündig, gratis, Derselbe.

Uebungen in Erklärung und Kritik ausgewählter (antiker und moderner) Kunstwerke, nach Uebereinkunft, Derselbe.

Klassische Philologie.

Geschichte der römischen Satire und Interpretation von Horaz Sat. Buch I., Montag, Dienstag, Donnerstag von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Reichenstein.

Römische Mythologie und Kult-Altenthümer, Montag, Dienstag, Donnerstag von 9—10 Uhr, Derselbe.

Im philologischen Seminar: Tacitus Historiae Buch I., Derselbe.

Epigraphische Uebungen: einmal wöchentlich an zu bestimmender Stunde, publice, Derselbe.

Euripides Alkestis, dreistündig, ordentl. Professor Dr. Schwarz.

Hellenistische Prosa, zwei- bis dreistündig, Derselbe.

Uebungen im Seminar und Profseminar (der Gegenstand wird später bekannt gemacht), Derselbe.

Griechische Grammatik, besonders die Flexionslehre, zweistündig, Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. von Bradke.

Grammatikalische Uebungen, ein- bis zweistündig, privatissime et gratis; die Zeit nach Uebereinkunft, Derselbe.

Ueber altchristliche Literaturgeschichte liest Professor Dr. Krüger, s. theol. Fak.

Neuere Sprachen.

Geschichte der deutschen Literatur seit dem 15. Jahrhundert, Montag, Mittwoch, Freitag von 12—1 Uhr, ordentl. Professor Dr. Behaghel.

Geschichte der deutschen Sprache, Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr, Derselbe.

Mittelhochdeutsche Uebungen: Erklärung von Hartmanns Gregorius, Derselbe.

Uebungen des germanisch-romanischen Seminars: Samstag von 10—12 Uhr, Erklärung des Heliand, Derselbe.

Geschichte des deutschen Dramas im 19. Jahrhundert II., zweistündig, publice et gratis, Privatdozent Dr. Collin.

Uebungen zur Erklärung deutscher Klassiker, einmal wöchentlich, Derselbe.

Goethe's Leben und Dichten, I. Theil, 1749—1775, zweistündig, unentgeltlich, Privatdozent Dr. Straß.

Uebungen über Lessing'sche Dramen, einstündig, unentgeltlich, Derselbe.

Französische Grammatik, dreistündig, Montag, Donnerstag, Freitag von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Behrens.

Einführung in das Studium des Italienischen, Dienstag und Mittwoch von 10—11 Uhr, Derselbe.

Lektüre und Interpretation französischer Autoren des sechzehnten Jahrhunderts, Mittwoch von 6—8 Uhr, Derselbe.

Uebungen des germanisch-romanischen Seminars, Donnerstag von 6—8 Uhr (Gegenstand der Uebungen wird später bestimmt werden), Derselbe.

Geschichte der englischen Literatur seit Chaucer, dreistündig, außerordentl. Professor Dr. Holt-Hausen.

Interpretation englischer Texte des 14.—16. Jahrhunderts, zweistündig, Derselbe.

Altnordische Gesellschaft: Fortsetzung der Edda-Lektüre, einstündig, privatissime et gratis, Derselbe.

Im praktischen Seminar für neuere Philologie: Französische und englische stilistische Uebungen französische und englische Lektüre und Interpretationen, außerordentl. Professor Pichler.

Orientalische Sprachen.

Sanskrit-Kursus für Anfänger (nach Stenzler's Elementarbuch der Sanskritsprache, 6. Auflage von Pischel), zweistündig, publice, Donnerstag von 6—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. von Bradke.

Sanskrit-Kursus, II. Theil, zweistündig, privatissime et gratis, Derselbe.

Lektüre eines Sanskrit-Textes (oder des Avesta) nach Uebereinkunft, zweistündig, privatissime et gratis, Derselbe.

Sonstigen Unterricht ertheilen:

Im Reiten: Universitäts-Stallmeister Walfer.

In der Theorie der Musik, im Gesang und im Klavierspiel: Universitäts-Musiklehrer, Musikdirektor Felschner.

Im Fechten und Tanzen: Universitäts-Fecht- und Tanzlehrer Röse.

Die Universitäts-Bibliothek mit Lesesaal ist täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 9—1 Uhr und von 3—5 Uhr, während der Oster- und Herbstferien nur von 9—1 Uhr geöffnet. Am Donnerstag Nachmittag, am Tage vor und am Tage nach den drei hohen Festen, sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt sie geschlossen. Das Ausleihen und die Zurücknahme von Büchern ist auf die Stunden von 11—1 Uhr und von 3—5 Uhr, in den Ferien von 11—12 Uhr beschränkt.

Zur Besichtigung sind geöffnet: Das archäologische Museum Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr, das Universitäts-Herbarium Samstags von 9—11 Uhr, der botanische Garten an Wochentagen von 8—12 Uhr, Sonntags von 9—11 Uhr, für Studierende an Wochentagen auch Nachmittags gegen Einlaßkarte (Karten beim Direktor), die mineralogische Schausammlung Sonntags von 10—12 Uhr, die Sammlungen des landwirthschaftlichen Instituts und der Forstgarten täglich.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 25.

Darmstadt, den 29. August 1893.

Inhalt: 1) Öffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Desgleichen. — 3) Bekanntmachung, den Holzpreistarif für die Großherzoglichen Domaniaalwäldungen pro Forstwirtschaftsjahr 1893/94, Rechnungsjahr 1894/95 betreffend. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr 1893 genehmigten Umlagen zur Befriedigung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Mainz. — 5) Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Wintersemester 1893/94 in den sechs Fachabtheilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt gehalten werden. — 6) Ordensverleihungen. — 7) Namensveränderung. — 8) Dienstinachrichten. — 9) Dienstentlassungen. — 10) Ertheilung von Diplomen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt. — 11) Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts. — 12) Charakterertheilung. — 13) Ruhestandsversetzungen. — 14) Konkurrenteneröffnungen. — 15) Sterbefälle.

Öffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Revierkommissär August Amberg, dem Schuhmann Nikolaus Brunnengräber, dem Raminfegermeister Konrad Vetter, dem Portefeiniller Konrad Pfeiffer und dem Zimmergesellen Andreas Kiefer, sämmtlich zu Offenbach a. M., in Anerkennung der von denselben am 18. Februar l. Jz. mit Muth und Entschlossenheit, sowie eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung des sechsjährigen Kindes des Fabrikanten Lichtenfels daselbst aus Lebensgefahr eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 19. Juli 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Schliephake.

Öffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schwimmlehrer Philipp Stein zu Mainz in Anerkennung der von demselben am 2. l. Mts. mit Muth und Entschlossenheit, sowie eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung der zehnjährigen Franziska Steinborn von da vom Tode des Ertrinkens eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 26. Juli 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Schliephake.

B e k a n n t m a c h u n g ,

den Holzpreistarif für die Großherzoglichen Domanielwäldungen pro Forstwirtschaftsjahr 1893/94,
Rechnungsjahr 1894/95 betreffend.

Unter Bezugnahme auf das von Großherzoglichem Ministerium der Finanzen unterm 9. Juli 1870 (Regierungsblatt Nr. 35 von 1870) erlassene Reglement, betreffend die Holzpreise und den Holzverkauf in den Großherzoglichen Domanielwäldungen, wird bekannt gemacht, daß der pro Forstwirtschaftsjahr 1886/87, Rechnungsjahr 1887/88, festgesetzte, im Regierungsblatt Beilage Nr. 26 von 1886 veröffentlichte Holzpreistarif auch für das Forstwirtschaftsjahr 1893/94, Rechnungsjahr 1894/95, in Geltung bleibt und daß die Ansätze desselben vom 1. Oktober d. J. an bei den auf Rechnung des Jahres 1894/95 kommenden Holzabgaben aus der Hand in Anwendung gebracht werden.

Darmstadt, den 17. August 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen,
Abtheilung für Forst- und Kameralverwaltung.

Muhl.

Dölp.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für das Jahr
1893 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden
des Kreises Mainz.

Ord.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Ausschlag pro 1893.	Beitrag auf 1 M Normal- steuer- kapital.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Brezenheim mit Finthen	160	5,367	4	1. Drittel.
2	Ebersheim mit Harsheim	518	20,358	4	
3	Essenheim	447	24,313	4	
4	Hechtsheim	746	12,216	4	
5	Kastel	494	9,015	4	
6	Mainz	—	—	—	Wurde besonders veröffentlicht.
7	Nieder-Elm	295	6,288	4	1. Drittel.
8	Ober-Elm	278	10,721	4	Desgl.
9	Sörgenloch	90	3,688	4	Desgl.
10	Stadecken	65	3,664	4	Desgl.
11	Weisenau	407	12,316	4	Desgl.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1893 stattfindet.

Mainz, den 26. Juli 1893.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

In Vertretung:

Dr. Wolf.

Verzeichniß

der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Wintersemester 1893/94 in den sechs Fachabtheilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt gehalten werden.

Mathematische Wissenschaften.

Trigonometrie, Geh. Hofrath Professor Dr. Kell, 3 St. Vortrag und Uebungen. — Elemente der höheren Algebra, Professor Dr. Gundelfinger, 2 St. Vortrag und Uebungen. — Einleitung in die höhere Mathematik, Derselbe, 2 St. Vortrag, 1 St. Uebungen. — Höhere Mathematik I (für die im Herbst Eintretenden), Derselbe, 5 St. Vortrag, 3 St. Uebungen. — Höhere Mathematik I (für die an Ostern Eintretenden), Privatdozent Dr. Dingeldey, 5 St. Vortrag, 3 St. Uebungen. — Höhere Mathematik II, Derselbe, 2 St. Vortrag und Uebungen. — Graphisches Rechnen, Professor Dr. Mehmkne, 1 St. (privatim). — Darstellende Geometrie I, Derselbe, 4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Darstellende Geometrie II, Derselbe, 1 St. Vortrag, 2 St. Uebungen. — Darstellende Geometrie für Geometer, Geh. Hofrath Professor Dr. Kell, 1 St. — Synthetische Geometrie, Professor Dr. Mehmkne, 2 St. — Arbeiten im mathematischen Institut, Professor Dr. Mehmkne, Zahl der Stunden nach Vereinbarung. — Repetitorium der niederen Mathematik, Professor Dr. Graefe, 2 St. — Geodäsie, Geh. Hofrath Professor Dr. Kell, 3 St. Vortrag. — Mechanik II, Professor Dr. Henneberg, 6 St. Vortrag, 3 St. Uebungen (darunter 2 St. in graphischer Statik). — Elemente der Mechanik, Derselbe, 2 St. — Statik der Baukonstruktionen, Professor Landsberg, 4 St. Vortrag, 3—6 St. Uebungen.

Naturwissenschaften.

Zoologie, Professor Dr. von Koch, 2 St. — Zoologisches Praktikum, Derselbe, 3 St. — Abstammungslehre, Privatdozent Dr. Haacke, 1—2 St. — Bilder und Probleme aus der Thierkunde in Einzeldarstellungen, Derselbe, 1 St. — Allgemeine Botanik, Professor Dr. Dippel, 3 St. Vortrag, 1 Nachmittag Demonstrationen. — Allgemeine Mikroskopie, Derselbe, 2 St., Demonstrationen nach Bedürfniß (privatim). — Mineralogie und Gesteinslehre, Professor Dr. Lepsius, 4 St. — Mineralogisches Praktikum, Derselbe, 2 St. — Die mikroskopische Beschaffenheit der Mineralien, Gesteine und Bodenarten mit besonderer Berücksichtigung der Baumaterialien und Ackerböden, Privatdozent Dr. Chelius, 1 St. — Petrographisches Praktikum, Derselbe, 1 St. — Repetitorium der Mineralogie, Derselbe, 1 St., mit Uebungen. — Grundzüge der physikalischen Geographie, Privatdozent Dr. Greim, 2 St. — Experimental-Physik, Professor Dr. Schering, 4 St. — Mathematische Elektrizitätslehre, Derselbe, 2 St. — Physikalisches Praktikum, Derselbe, a. für

Anfänger 2 Nachmittage, h. für fortgeschrittenere Studirende ist das physikalische Laboratorium auch sonst geöffnet. — Elemente der Elektrotechnik, Geh. Hofrath Professor Dr. Rittler, 2 St. — Experimental-Chemie: Elemente der anorganischen Chemie, Professor Dr. Staedel, 4 St. — Anorganische Chemie, spezieller Theil I, Derselbe, 2 St. — Analytische Chemie II, (quantitative Analyse einschließlich Maaßanalyse) Dr. Kolb, 2 St. — Chemische Übungen, Professor Dr. Staedel mit Dr. Kolb, an allen Wochentagen (mit Ausnahme des Samstags) 8—12 und 2—5 Uhr. — Elektrochemie, Privatdozent Dr. Dieffenbach, 2 St. — Elektrochemisches Praktikum im Laboratorium des elektrochemischen Instituts, Geh. Hofrath Professor Dr. Rittler und Privatdozent Dr. Dieffenbach, nach Vereinbarung. — Chemische Technologie I, organischer Theil, Geh. Hofrath Professor Dr. Thiel, 4 St. — Chemisch-technische Übungen, Derselbe, 6 St. — Chemisch-technische Untersuchungen der Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände, Privatdozent Dr. Sonne, 1 St. Vortrag. — Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln, Dr. Weller, Vorstand des chemischen Untersuchungsamtes, 3 St. Übungen. — Anleitung zu den mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln, Obermedizinalrath Dr. Moltz, 3 St. Übungen. — Gasanalyse und technische Untersuchungen in Gasanstalten, Chemiker W. Leybold, 1 St. Vortrag, 2 St. Übungen.

Pharmazie.

Allgemeine Botanik, Professor Dr. Dippel, 3 St. Vortrag, 1 Nachmittag Demonstration. — Experimental-Physik, Professor Dr. Schering, 4 St. — Experimental-Chemie, Professor Dr. Staedel, 6 St. — Analytische Chemie II (quantitative Analyse einschließlich Maaßanalyse), Dr. Kolb, 2 St. — Pharmazeutische Chemie, organischer Theil, Derselbe, 2 St. — Pharmakognosie, Obermedizinalrath Dr. Moltz, 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Mikroskopische Untersuchung vegetabilischer Nahrungs- und Genußmittel, Derselbe, 3 St. Übungen (privatim). — Chemische Übungen, Professor Dr. Staedel mit Dr. Kolb.

Elektrotechnik.

Elemente der Elektrotechnik, Geh. Hofrath Professor Dr. Rittler, 2 St. — Spezielle Elektrotechnik (Theorie und Konstruktion der Maschinen für gleichgerichteten Strom, Elektrische Beleuchtungstechnik), Derselbe, 2 St. — Mathematische Elektrizitätslehre (Potentialtheorie mit Anwendung auf Elektrizität und Magnetismus), Professor Dr. Schering, 2 St. — Elektrotechnisches Seminar, Geh. Hofrath Professor Dr. Rittler, 1 St. — Elektrotechnisches Praktikum, Derselbe, 6 St. — Selbständige Arbeiten aus dem Gebiete der Elektrotechnik für vorgehenden Studirende, Derselbe, Zeit nach Vereinbarung. — Elektrotechnische Meßkunde, Professor Dr. Witz, 2 St. — Telegraphie und Telephonie, Derselbe, 2 St. — Elektrische Straßenbahnen, N. N., 2 St. — Elektrochemie, Privatdozent Dr. Dieffenbach, 2 St. — Elektrochemisches Praktikum (im Laboratorium des elektrotechnischen Instituts), Geh. Hofrath Professor Dr. Rittler und Privatdozent Dr. Dieffenbach, Zeit nach Vereinbarung.

Technologie.

Mechanische Technologie, Professor Berndt. — Chemische Technologie I, organischer Theil, Geh. Hofrath Professor Dr. Thiel, 4 St. — Chemische Technologie II (Technologie der Nahrungs- und Genußmittel), Derselbe, 2 St. — Ausgewählte Abschnitte aus der chemischen Technologie, Privatdozent Dr. Heinzerling, 1—2 St. mit Exkursionen. — Grundzüge der Eisenhüttenkunde, Geh. Hofrath Professor Dr. Thiel, 1 St. — Geschichte der Waffentechnik, Major von Pfister, 2 St. (privatim).

Baukunst und Bauwissenschaften.

Baumaterialien, Professor Marx, 2 St. — Elemente der Baukonstruktion, Derselbe, 2 St. — Elemente der Baukonstruktion, Uebungen, Professor von Willmann, 6 St. — Steinschnitt, Derselbe, 1 St. — Statik der Baukonstruktionen, Professor Landsberg, 4 St. Vortrag. — Konstruktionen des Hochbaues, Professor Simonz, 3 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Eisenkonstruktionen des Hochbaues, Professor Landsberg, 2 St. Vortrag, 3 St. Uebungen. — Bauzeichnen, Professor Marx, 4 St. — Bauformenlehre, Derselbe, 2 St. Vortrag. — Baustile II, Derselbe, 2 St. — Baustil-Uebungen, Derselbe, 4 St. — Anlage und Einrichtung von Gebäuden I, Geh. Baurath Professor Wagner, 2 St. — Anlage und Einrichtung von Gebäuden II, Derselbe, 2 St. — Entwerfen von Gebäuden, Derselbe, 8 St. Uebungen. — Bauführung, Derselbe, 1 St. — Ornamentik, Professor Simonz, 3 St. — Malerische Perspektive, Derselbe, 2 St. Vortrag und Uebungen abwechselnd. — Elemente des Wege- und Brückenbaues, Professor von Willmann, 2 St.

Im Anschluß an die Vorträge über Elemente der Baukonstruktion, Hochbau-Konstruktion, Baustile, Anlage und Einrichtung von Gebäuden werden Exkursionen, worunter mindestens eine größere, letztere in der Regel zur Pfingstzeit, veranstaltet.

Ingenieurwissenschaften.

Baumaterialien, Professor Marx, 2 St. — Elemente der Baukonstruktion, Derselbe, 2 St. — Elemente der Baukonstruktion, Uebungen, Professor von Willmann, 6 St. — Steinschnitt, Derselbe, 1 St. — Bauzeichnen, Professor Marx, 4 St. — Statik der Baukonstruktionen, Professor Landsberg, 4 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Brückenbau II, Geh. Baurath Professor Dr. Schmitt, 2 St. — Brückenbau III, Professor Landsberg, 3 St. — Uebungen zum Brückenbau III und IV, Derselbe, 6 St. — Elemente des Wege- und Brückenbaues, Professor von Willmann, 2 St. — Wasserversorgung, Entwässerung und Reinigung der Städte, Geh. Baurath Professor Dr. Schmitt, 2 St. — Wasserbau I, Derselbe, 2 St. — Uebungen zum Grundbau, Brückenbau I und II und Wasserbau, sowie zu Wasserversorgung, Entwässerung und Reinigung der Städte, Derselbe, 6 St. — Wasserbau II, Geh. Baurath Professor Sonne, 2 St. Vortrag. — Elemente des Wasserbaues B, Professor von Willmann, 2 St. — Straßenbau, Geh. Baurath Professor Sonne, 2 St. Vortrag, 5 St. Uebungen. — Eisenbahnbau II, Derselbe, 2 St. Vortrag, 5 St. Uebungen.

Die Vorträge werden in angemessener Weise durch Exkursionen nach ausgeführten und in der Ausführung begriffenen Bauten unterstützt.

Kulturtechnik.

Elemente der Kulturtechnik, Landes-Kulturinspektor Dr. Klaas, 2 St. — Elemente der Landwirtschaftslehre, Landwirtschafts-Inspektor Stimmel, 3 St. — Wasserbau I, Geh. Baurath Professor Dr. Schmitt, 2 St. Vortrag, 6 St. Uebungen. — Wasserbau II, Geh. Baurath Professor Sonne, 2 St. Vortrag. — Feldbereinigung (wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke), Landes-Kulturinspektor Dr. Klaas, 2 St. — Wiesenbau und Drainage, Derselbe, 2 St.

Maschinenkunde.

Beschreibende Maschinenlehre, Professor Berndt, 3 St. — Mechanische Technologie I, Derselbe, 2 St. — Mechanische Technologie II und III, Werkzeugmaschinen und Fabrikanlagen, Professor Berndt,

3 St. Vortrag. — Maschinenelemente, Professor Linde, 3 St. — Hebe Maschinen, Derselbe, 2 St. Vortrag und 1 St. Nebenübungen. — Baumaschinenzeichnen für Bauingenieure, Professor Berndt, 3 St. — Übungen in Maschinenelementen für Bauingenieure, Derselbe, 3 St. — Konstruktionsübungen, Professor Linde (Übungen zu Maschinenelementen 9 St., zu Hebe Maschinen 6 St.). — Kinematik, Derselbe, 2 St. — Kraftmaschinen I, Professor Reichel, 4 St. Vortrag. — Kraftmaschinen II, Derselbe, 4 St. Vortrag. — Übungen im Entwerfen von Kraft- und Arbeitsmaschinen, Derselbe, 6 St. — Die Gewicht- und Kostenberechnung der Maschinenfabrikation, Privatdozent Ingenieur Beck, 1 St. (privatim). — Übungen im Berechnen von Maschinenelementen und Hebe Maschinen, Assistent Maschineningenieur Friedmann, 1 St. — Elemente der Elektrotechnik, Geh. Hofrath Professor Dr. Rittler, 2 St.

Allgemein bildende Fächer.

Ueber Goethes „Faust“, Professor Dr. Roquette, 2 St. — Geschichte der deutschen Literatur im achtzehnten Jahrhundert. Fortsetzung bis zu Goethes Tode, Derselbe, 2 St. — Allgemeine Kunstgeschichte (Ursprung und erste Entwicklung der Kunst: Geschichte der bildenden Kunst bei den Völkern des Orients und bei den Griechen), Geh. Hofrath Professor Dr. Schäfer, 2 St. — Geschichte des deutschen Kunstgewerbes, Professor Dr. Adamy, 2 St. — Logik, Professor Dr. Graefe, 1 St. — Grundzüge der Rechtswissenschaft, Oberlandesgerichtsrath Heinzerling, 2 St. — Ueber Erfindungsschutz, Professor Linde, 6 Vorträge im Winter. — Geschichte deutscher Sprache von Altilas bis Luther, Major von Pfister, 2 St. (privatim). — Französische Sprache (Molière, le Misanthrope) Professor Eger, 2 St. — Englische Sprache, Derselbe, 2 St. — Englische Sprache, Dr. Hagen, 2 St. — Russische Sprache, Major von Pfister, 4 St. (privatim).

Darstellende Künste.

Freihandzeichnen, Professor Kump, 8 St. — Zeichnen und Malen, Professor Noack, 8 St. — Technisches Zeichnen, Professor Kump, 4 St. — Ornamentzeichnen, N. N., 3 St. — Ornamentik, Professor Simons, 3 St. — Malerische Perspektive, Derselbe, 2 St. — Bauzeichnen, Professor Marx, 4 St. — Planzeichnen I, Katasteringenieur Göbel, 4 St. — Planzeichnen II und III, Derselbe, 4 St. — Kursive in Rundschrift und anderen Schriften für technische Zeichnungen, Derselbe, 1 St. Übungen (privatim).

Die Anmeldungen zur Aufnahme werden bis zum 14. Oktober von der Direktion entgegen genommen. Aufnahme und Immatrikulation beginnen am 16. Oktober. Beginn der Vorlesungen und Übungen des Wintersemesters 1893/94 am 17. Oktober. Programme sind unentgeltlich durch Vermittelung des Sekretariats zu beziehen.

Darmstadt, im August 1893.

Die Direktion der Großherzoglichen Technischen Hochschule.

Dr. S. Henneberg.

Koch.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 2. August dem unberittenen Wachtmeister i. P. Jakob Heckmann, seither im Gendarmeriedistrikt Starckenburg, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —

- 2) am 3. August dem Gemeindecinnehmer Georg Philipp Blum zu Flomborn das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste“, —
- 3) am 19. August dem Amtsgerichtsdienner Jakob Karg zu Hungen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“ — zu verleihen.

Namensveränderung.

Am 24. Juli wurde dem David Mühlischwein, wohnhaft in Neumünster, geboren am 7. August 1851 zu Neu-Isenburg, Sohn des allda verstorbenen Ortsbürgers Christoph Mühlischwein, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Mühlschein“ zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 7. August den Privatdozenten Dr. Karl Heimburger in Heidelberg zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Landesuniversität, mit Wirkung vom 1. Oktober an, zu ernennen und in der gedachten Eigenschaft zu berufen.

- 1) Am 30. Juli wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Sprengel aus Reichelsheim i. d. W., im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ruppertenrod, im Kreise Alsfeld, übertragen;
- 2) am 7. August wurden der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Bingen Heinrich Jakob Hammer zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Mainz, der Gerichtsvollzieheraspirant Christoph Schmidt aus Egelsbach zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Gernsheim, der Gerichtsvollzieheraspirant Heinrich Stöppler aus Ober-Rosbach zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Bingen und der Gerichtsvollzieheraspirant Adam Kern aus Darmstadt zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze zu Michelstadt ernannt;
- 3) am 9. August wurde dem Forstassessor Georg Ohl zu Darmstadt das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Darmstadt erteilt;
- 4) am 11. August wurde dem Schulverwalter August Noeske zu Lindheim, im Kreise Büdingen, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule daselbst übertragen;
- 5) am 16. August wurde dem Adam Walter aus Wald-Michelbach das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Heppenheim erteilt;
- 6) am 20. August wurde dem Schulamtsaspiranten Jakob Speckert aus Brexheim, im Kreise Mainz, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Freimersheim, im Kreise Alzey, übertragen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 19. August den ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität, Dr. Richard Reichenstein auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, aus dem Dienste zu entlassen.

Am 7. August wurde der Schullehrer an der katholischen Schule zu Seligenstadt, im Kreise Offenbach, Theodor Stiefenhofer auf sein Nachsuchen aus dem Dienste entlassen.

Ertheilung von Diplomen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt.

Bei der im Juli 1893 an der Großherzoglichen Technischen Hochschule abgehaltenen Diplom-Hauptprüfung wurde dem Kandidaten Friedrich Schmitt aus Neuhausen (Pfalz) das Diplom als Chemiker erteilt.

Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamts.

Ueber den Besitz der nach Art. 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Uebernahme eines Kirchenamtes nothwendigen Eigenschaften ist der Nachweis erbracht worden bezüglich der Kandidaten der evangelischen Theologie: Wilhelm Diehl aus Groß-Gerau, Johannes Engel aus Oppenheim, Wilhelm Fischer aus Eichelsdorf, Karl Lampas aus Nidda, Georg Landmann aus Erbach i. D., Wilhelm Nebel aus Groß-Gerau, Karl Peters aus Nieder-Erlenbach und Ludwig Stoh aus Laubach, sowie bezüglich der katholischen Geistlichen: Jakob Hattemer aus Gau-Algesheim, Philipp Föckel aus Dietersheim, Georg Lenhart aus Bernsheim, Jakob May aus Büdesheim und Viktor Rathgeb aus Jagstzell.

Charakterertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernäcstigst geruht:
am 25. August dem Sattelmeyster Andreas Feldpusch den Charakter als „Obersattelmeyster“ zu verleihen.

Ruhestandsversetzungen.

- 1) Am 3. August wurde der Weichensteller bei den Oberhessischen Eisenbahnen Heinrich Leußler zu Alsfeld auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. September an, —
- 2) am 19. August wurde der Amtsgerichtsdienier am Amtsgericht Hungen Jakob Karg auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) Eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bürgel, im Kreise Offenbach, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1600 M. Dem zu ernennenden Lehrer können die Funktionen eines Oberlehrers an gedachter Schule übertragen werden.
- 2) Eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Frei-Weinheim, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organisten-dienst verbunden.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 29. Mai der Schullehrer i. P. Johannes Stühlinger zu Rosßdorf;
- 2) am 4. Juli der Schullehrer Philipp Martin Bert zu Ober-Ramstadt;
- 3) am 5. Juli der Schullehrer Johann Martin Alpeter zu Offenbach;
- 4) am 13. Juli der Schullehrer i. P. August Lenk zu Alendiebach;
- 5) am 22. Juli der Oberlehrer Joseph Adelberger zu Bürgel;
- 6) am 27. Juli der Straßenmeister i. P. Cornelius Biegler zu Offenheim;
- 7) am 28. Juli der Schullehrer Dietrich Vogel zu Rodheim v. d. H.;
- 8) am 1. August der Schullehrer Georg Friedrich Karl Wiegold zu Freienseen;
- 9) am 4. August der Schullehrer Heinrich Peter zu Worms;
- 10) am 5. August der Hauptmann i. P. Friedrich Moriz Christian Freiherr von Rotzmann zu Darmstadt;
- 11) am 13. August der Steuerkontroleur August Frle zu Babenhäusen;
- 12) am 17. August der Universitäts-Stallmeister Georg Balser zu Gießen;
- 13) am 20. August der Brückenwärter Georg Schmitt zu Worms.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 26.

Darmstadt, den 11. Oktober 1893.

Inhalt: 1) Öffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Ennumarische Uebersicht der Rechnung der Regierungsrath May'schen Schulunterstützungsstiftung für 1892. — 3) Ordensverleihungen — 4) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 5) Namensveränderungen. — 6) Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 7) Dienstinrichtungen. — 8) Militärdienstnachricht. — 9) Dienstentlassungen. — 10) Charakterertheilungen. — 11) Ruhestandsverleihungen. — 12) Konkurrentenöffnungen. — 13) Sterbefälle.

Öffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem 14 Jahre alten Philipp Herbert von Groß-Zimmern in Anerkennung der von demselben am 11. Juli l. Js. mit Muth und Entschlossenheit, sowie eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung des Ludwig Gosack von Frankfurt a. M. vom Tode des Ertrinkens eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 8. September 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Vertretung:

v. Knorr.

Schliephake.

Summarische Uebersicht

der Rechnung der Regierungsrath May'schen Schulunterstützungsstiftung für 1892.

Die nachstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 26. September 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz,

Abtheilung für Schulangelegenheiten.

v. Knorr.

Neuenbach.

a. Einnahme.		ℳ	℔
Kapitalzinsen		7092	96
Verschiedene Einnahmen		401	87
Kassenvorrath aus 1891		4936	58
Zurückempfangene Kapitalien		37942	86
Summe der Einnahme		50374	27
b. Ausgabe.			
Beiträge zu öffentlichen Lasten		234	—
Verwaltung		686	—
Besondere Belohnungen		20	—
Postgeld und Verkündigungskosten		12	25
Baare Unterstützungen:			
a. An die Legatarien	533 ℳ 80 ℔		
b. „ „ Univerfalerben	4740 „ — „	5273	80
Unterhaltung der Häuser und Güter		197	20
Verschiedene Ausgaben		114	10
Neu ausgeliehene Kapitalien		37900	—
Summe der Ausgaben		44437	35
A b s c h l u ß.			
Die Gesamteinnahme beträgt		50374	27
Die Gesamtausgabe beträgt		44437	35
Verglichen, bleibt ein Rest von		5936	92
welcher theils baar in Kasse, theils auf der Rentenanstalt deponirt, theils zu 93-er Zahlungen verwendet ist.			
Das in Kapitalien angelegte Vermögen der Stiftung betrug Ende 1891		173872	83
Während des Jahres 1892 wurden:			
a. zurückempfangen	37 942 ℳ 86 ℔		
b. neu ausgeliehen	37 900 „ — „		
mithin weniger ausgeliehen		42	86
Gibt Ende 1892 einen Kapitalstock von		173829	97

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) Am 30. August dem Schullehrer Wilhelm Kilian zu Calbach das Silberne Kreuz und
- 2) am 2. September dem Distrikteinnehmer der Distrikteinnehmerei Gernsheim, Rendanten Peter Jäger das Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
- 3) am 10. September dem Gutsbesitzer, Mehgermeister und Stadtverordneten Georg Hamann zu Offenbach die Silberne Verdienstmedaille für Kunst, Wissenschaft, Industrie und Landwirthschaft, —
- 4) am 13. September dem Rentamtmann des Rentamts Darmstadt, Domänenrath Karl Siebert das Ritterkreuz I. Klasse und
- 5) am 7. Oktober dem Kreisrath des Kreises Alzey, Geheimen Regierungsrath Karl Wolf die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde ertheilt:
durch Allerhöchste Entschlieung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 2. August den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Mainz Spritzenmeister Anton Staud und Signalist August Rahlaff.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 20. August dem Kaiserlichen Geheimen Postrath und vortragenden Rath im Reichs-Postamt Kobelt in Berlin die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehenen Komthurkreuzes II. Klasse des Albrechtsordens, —
- 2) am 27. August dem Oberbetriebsinspektor bei der Main-Neckar-Eisenbahn August Dittmar zu Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen, —
- 3) am 23. September dem Geheimen Kommerzienrath St. C. Michel zu Mainz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens III. Klasse, —
- 4) am 30. September dem Major à la suite der Kavallerie von Heyl die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Kommandeurskreuzes II. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen und des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha verliehenen Komthurkreuzes I. Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens — zu ertheilen.

Namensveränderungen.

- 1) Am 30. August wurde der am 16. Januar 1891 geborenen Tochter der Ehefrau des Jakob Hammen in Lörzweiler, Elisabeth Engmann daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Hammen“, —
- 2) am 2. September wurde dem am 17. Januar 1889 geborenen Sohne der Ehefrau des Johannes Schilling in Bischofsheim, Heinrich Schaefer daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schilling“, —
- 3) am 5. September wurde dem am 3. November 1868 geborenen Sohne der Ehefrau des Ludwig Pizer in Darmstadt, Adam Strohmenger daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Pizer“, —
- 4) am 7. September wurde dem am 27. Oktober 1874 geborenen Sohne des Emanuel Stern in Grainfeld, Maher Stern daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Vornamen „Jakob“, —
- 5) am 9. September wurde der am 26. April 1882 geborenen Elisabeth Rappes, erstehelichen Tochter der Ehefrau des Mehgermeisters Karl Funk in Frankfurt a. M., gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Funk“, —

- 6) am 12. September wurde dem am 8. Dezember 1849 geborenen Sohne der Ehefrau des Georg Reff II. von Unterschönmattenweg, Johann Peter Schroth, dormalen in Wald-Michelbach, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Ganter“, —
- 7) am 17. September wurde dem Vizefeldwebel Adam Müller in Worms gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft noch den Vornamen „Ludwig“, —
- 8) am 4. Oktober wurde dem Geheimen Rechnungsrevisor bei dem Rechnungshof des Deutschen Reichs, Rechnungsrath Leopold von Goedike zu Potsdam, gestattet, für seine Person und seine gegenwärtigen und zukünftigen ehelichen Nachkommen den ihm zustehenden vollständigen Familiennamen „Goedike von Adlersberg“ — zu führen.

Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 13. September hat der Rechtsanwalt Dr. Gottfried Haustadt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft am Landgericht der Provinz Rheinhesfen aufgegeben.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 13. August dem Pfarrverwalter Heinrich Renner zu Bernsburg, im Dekanat Alsfeld, die evangelische Pfarrstelle daselbst, —
- 2) am 18. August dem Pfarrer Johannes Biegler zu Essenheim die evangelische Pfarrstelle zu Hering, im Dekanat Groß-Umstadt, — zu übertragen;
- 3) am 19. August den außerordentlichen Professor Dr. Gotthold Gundermann zu Jena zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität, mit Wirkung vom 1. Oktober an, zu ernennen und in der gedachten Eigenschaft zu berufen;
- 4) am 2. September dem Pfarrverwalter Theodor Weimar zu Mommenheim, im Dekanat Oppenheim, die evangelische Pfarrstelle daselbst — zu übertragen;
- 5) am 7. September den Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Oberhesfen Johannes Holzapfel zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht, mit Wirkung vom 16. September an, —
- 6) am 8. September den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Ortenberg Hermann Sandmann zum Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Oberhesfen, mit Wirkung vom 16. September an, —
- 7) am 10. September den Notar mit dem Amtssitze in Gau-Algesheim Edmund Gafner zum Notar mit dem Amtssitze in Mainz — zu ernennen;
- 8) am 15. September den Oberforstmeister des Forsts Nidda August Schenk zu Salzhausen in gleicher Dienstbeziehung in den Forst Darmstadt zu versetzen und den Oberförster der Oberförsterei Lorsch August Joseph zum Oberforstmeister des Forsts Nidda mit dem Amtssitze Salzhausen zu ernennen, beide mit Wirkung vom 1. Oktober an;
- 9) am 22. September den Hofjunker Max von Löhr zu Balparaiso zum Kammerjunker zu ernennen;
- 10) am 24. September dem mit Wirkung vom 1. Oktober nach Darmstadt versetzten Postinspektor Apel die landesherrliche Bestätigung zu erteilen;
- 11) am 27. September den provisorischen Gymnasiallehrer Johann Baptist Heinrich zu Mainz zum Lehrer an dem Gymnasium daselbst, —
- 12) am 30. September den Notar mit dem Amtssitze in Wallertheim Dr. Philipp Schmitt zum Notar mit dem Amtssitze in Gau-Algesheim, —
- 13) an demselben Tage das Mitglied der Oberen landwirthschaftlichen Behörde, Regierungsrath Heinrich Nover für die Dauer des dormalen von ihm bekleideten Amtes zum Mitglied des Verwaltungsgeschichtshofs, —
- 14) an demselben Tage den Rath bei der Provinzialdirektion Starkenburg, Regierungsrath Dr. Wilhelm Zeller zum Mitglied und Rath bei der Oberrechnungskammer, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 15) an demselben Tage die Ministerialräthe Michell, Krug von Nidda und Muhl, sowie den ordentlichen Professor an der Technischen Hochschule Reichel zu Mitgliedern der Prüfungskommission für das Finanz- und technische Fach, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

- 16) am 7. Oktober den Kreisamtmann des Kreises Heppenheim, Regierungsrath Karl Wichmann zum Kreisrath des Kreises Oppenheim und den Ministerialsekretär bei dem Staatsministerium, Legationsrath Dr. Georg Freiherrn von Wedekind zum Kreisrath des Kreises Alzey, beide mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
- 17) an demselben Tage den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Darmstadt, Regierungsrath Dr. Gustav Weiprecht Freiherrn von Gemmingen-Hornberg zum Rath bei der Provinzialdirektion Starkenburg mit dem Amtstitel „Regierungsrath“ und zum zweiten Beamten bei dem Kreisamt Darmstadt, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
- 18) an demselben Tage den Kreisamtmann Franz Reiff zu Lauterbach zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Darmstadt, den Kreisamtmann Dr. Ferdinand Rohde zu Schotten zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Heppenheim, den Regierungsassessor Dr. Otto Heinrichs aus Schotten zum Kreisamtmann, den Regierungsassessor Franz Hölzinger aus Bensheim zum Kreisamtmann und den Regierungsassessor Franz Merck aus Darmstadt zum Kreisamtmann, sämmtlich mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
- 19) an demselben Tage den Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Dr. Karl Preetorius zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, den Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen Karl Büchel zum Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Altenstadt Hermann Hellwig zum Landgerichtsrath bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen, den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Beersfelden Julius Bipp zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Hirschhorn, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt II Dr. Albrecht Weiß zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Laubach, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt II Dr. Heinrich Schneider zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Langen und den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Groß-Gerau Dr. Karl Meißel zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Ortenberg, sämmtlich mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
- 20) an demselben Tage den Gerichtsassessor Dr. Otto Bing in Mainz zum Notar mit dem Amtssitze in Wallertheim — zu ernennen.

- 1) Am 16. August wurden der Heizer bei den Oberhessischen Eisenbahnen Georg Gernand zum Lokomotivführer und der Hülfsheizer Karl Weidig aus Gießen zum Heizer bei diesen Bahnen, beide mit Wirkung vom 1. September an, ernannt;
- 2) am 23. August wurde dem Georg Knapp aus Fürth das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Heppenheim, —
- 3) an demselben Tage wurde dem Gottfried Schatto aus Wöllstein das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Mainz — erteilt;
- 4) am 24. beziehungsweise 25. August wurden die Hülfswärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Ludwig Böll aus Nieder-Olm und Wilhelm Schmidt aus Mittelgründau zu Bahnwärtern bei diesen Bahnen, beide mit Wirkung vom 1. September an, —
- 5) am 26. August wurden die Steueraufscherasspiranten Peter Geil aus Nierstein und Heinrich Röder aus Laudenau zu Steueraufscheren, mit Wirkung vom 1. September an, — ernannt;
- 6) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Listmann aus Dorn-Dürkheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Glomborn, im Kreise Alzey, —
- 7) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Becker aus Gonsenheim, im Kreise Mainz, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Weinsheim, im Kreise Worms, —
- 8) am 29. August wurde dem Schullehrer Philipp Traub zu Bernersheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Heppenheim a. W., im Kreise Worms, —
- 9) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Philipp Thomas zu Jugenheim, im Kreise Bingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Offstein, im Kreise Worms, —
- 10) am 30. August wurde dem Schulamtsaspiranten Adolf Rahn aus Wöllstein, im Kreise Alzey, die Lehrerstelle an der israelitischen Schule zu Grebenau, im Kreise Alsfeld, —
- 11) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Wilhelm Rauch zu Klein-Umstadt, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Jochenbach, im Kreise Heppenheim, —
- 12) an demselben Tage wurde dem Schullehrer August Schäfer zu Jochenbach, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Umstadt, im Kreise Dieburg, — übertragen;

- 13) am 1. September wurde der Dammtwärteraspirant Valentin Wehler aus Nordheim zum Dammtwärter mit dem Wohnsitz in Altheim, —
- 14) am 2. September wurde der Gefangenwärter am Gefängniß zu Darmstadt Karl Kleinstüber zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 15) am 8. September wurde der Brückenwärteraspirant Matthias Kissel aus Gernsheim zum Brückenwärter an der Schiffbrücke bei Worms, —
- 16) am 13. September wurde der Gefangenwärter am Gefängniß in Mainz Georg Stoffer zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 17) am 14. September wurde der Bahnwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Franz Samstag zum Stationsdiener bei der Station Eberstadt dieser Bahn, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an, —
- 18) am 15. September wurde der Steueraufseheraspirant Wilhelm Hoz aus Bessungen zum Steueraufseher — ernannt;
- 19) am 17. September wurde dem Schullehrer Heinrich Gompf zu Merlau, im Kreise Alsfeld, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hopfgarten, im Kreise Alsfeld, übertragen;
- 20) am 18. September wurde der Weichensteller bei den Oberhessischen Eisenbahnen Ludwig Nhl bei dem Uebertritt in den Civilstaatsdienst in dieser Eigenschaft, —
- 21) am 19. September wurde der provisorische Lehrer am Schullehrerseminar zu Alzei Heinrich Matthes zum Lehrer an dieser Anstalt, unter Befassung in der Kategorie der Volksschullehrer, — ernannt;
- 22) am 20. September wurde die von dem Herrn Fürsten zu Jsenburg-Birstein auf eine Lehrerinnenstelle an der Volksschule zu Offenbach präsentierte Schulverwalterin Barbara Hehl daselbst für diese Stelle, —
- 23) an demselben Tage wurden die von dem Herrn Fürsten zu Jsenburg-Birstein auf Lehrerstellen an der Volksschule zu Offenbach präsentirten Schulverwalter Wilhelm Stier und Gottfried Wehler daselbst für diese Stellen — bestätigt;
- 24) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Konrad Finkernagel aus Stumpertenrod, im Kreise Schotten, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Storndorf, im Kreise Alsfeld, übertragen;
- 25) an demselben Tage wurde dem Adam Rock aus Biblis das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Darmstadt erteilt;
- 26) am 22. September wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Schenkelberg aus Pfaffen-Schwabenheim, im Kreise Alzei, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wolfsheim, im Kreise Oppenheim, —
- 27) am 26. September wurde dem Schulverwalter Christian Eckstein zu Sellnrod, im Kreise Schotten, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule daselbst, —
- 28) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Georg Höchst zu Fleschenbach, im Kreise Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Maar, im Kreise Lauterbach, —
- 29) am 3. Oktober wurde dem Schullehrer Peter Gödel zu Landenhausen, im Kreise Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Angersbach, im Kreise Lauterbach, — übertragen;
- 30) an demselben Tage wurde dem Forstassessor Wilhelm Fuchs und dem Geometergehilfen Philipp Schmidt, beide zu Darmstadt, das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Darmstadt erteilt;
- 31) am 4. Oktober wurde der Gerichtsschreiberaspirant Heinrich Adam zu Mainz zum Dekonomen am Gefängniß und am Provinzialarresthaus daselbst, mit Wirkung vom 1. Oktober an, ernannt.

Militärdienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 12. September den mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. Mai d. J. mit der Erlaubniß zum Tragen der Landwehr-Armee-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen beabschiedeten Hauptmann von der Infanterie I. Aufgebots Menges als Hauptmann unter die Großherzoglichen Offiziere à la suite der Infanterie aufzunehmen geruht.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 15. September den außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Ferdinand Holtzhausen auf sein Nachsuchen, —

- 2) am 29. September den Landwirthschaftslehrer in der Provinz Rheinhessen August Dern zu Worms auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 15. Oktober an, — aus dem Dienste zu entlassen.

Am 15. September wurde der Steueraufscher Friedrich Winter zu Groß-Ulmstadt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, seines Dienstes entlassen.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 22. September dem Distriktseinnnehmer der Distriktseinnnehmeri Mainz II Georg Battenfeld den Charakter als „Rendant“, —
- 2) am 24. September dem Obergüterinspektor bei den Oberhessischen Eisenbahnen Christoph Nies zu Gießen den Charakter als „Rechnungsrath“ — zu verleihen.

Ruhestandsversehungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 2. September den Distriktseinnnehmer der Distriktseinnnehmeri Gernsheim, Rendanten Peter Jäger auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 2) am 13. September den Rentamtmann des Rentamts Darmstadt, Domänenrath Karl Siebert auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 25. September an, —
- 3) am 22. September den Distriktseinnnehmer der Distriktseinnnehmeri Mainz II Georg Battenfeld auf sein Nachsuchen, —
- 4) am 24. September den Obergüterinspektor bei den Oberhessischen Eisenbahnen Christoph Nies zu Gießen auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 5) am 27. September den Kabinetts-Kanzleidiener Friedrich Blech zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
- 6) an demselben Tage den Bergkassier Ernst Wiederhold auf der Grube Ludwigshoffnung auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 7) am 30. September den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Zangen Emil Königer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 15. Oktober an, —
- 8) am 7. Oktober den Kreisrath des Kreises Alzey, Geheimen Regierungsrath Karl Wolf auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und erspriesslichen Dienste, und den Kreisrath des Kreises Oppenheim Gustav von Zangen auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treuen Dienste, beide mit Wirkung vom 16. Oktober an, — in den Ruhestand zu versetzen.

- 1) Am 25. August wurde der Amtsgerichtsbdiener bei dem Amtsgericht Höchst Johannes Höreth auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom Dienstantritt seines Dienstnachsfolgers an, —
- 2) am 29. August wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Darmstadt Antonie Fuhr auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 3) am 14. September wurde der Bahnwärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Heinrich Becker zu Zell auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 4) an demselben Tage wurde der Weichensteller bei den Oberhessischen Eisenbahnen Georg Etling zu Hungen auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —
- 5) am 3. Oktober wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Fischbach, im Kreise Alsfeld, Georg Gaub auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, — in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) Die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Wimpfen a. B., im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 942 M 86 S. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
- 2) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Altheim, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
- 3) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Ramstadt, im Kreise Darmstadt, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1400 M. Mit der Stelle ist ein Theil des Organistendienstes verbunden.
- 4) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bönstadt, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M.
- 5) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Maulbach, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
- 6) Eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ruhlfkirchen, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M.
- 7) Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Dieburg mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1450 M.
- 8) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wersau, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
- 9) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wenings, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist die Hälfte des Organistendienstes verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein steht das Präsentationsrecht zu derselben zu.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) Am 19. April der Bauaufseher i. P. Peter Hüneborn zu Dersheim;
- 2) am 15. Juli der Hauptmann i. P. Adolf Euler zu Darmstadt;
- 3) am 4. August der Oberamtsrichter i. P. Wilhelm Mittler zu Darmstadt;
- 4) am 9. August der Baurath i. P. Karl Klunt daselbst;
- 5) am 12. August der Schullehrer i. P. Wilhelm Strack zu Schliß;
- 6) an demselben Tage der Reallehrer i. P. Joseph Pabst zu Auerbach;
- 7) am 19. August der Hoftheater-Chorsänger i. P. Karl Hedrich zu Darmstadt;
- 8) an demselben Tage der Gymnasialpedell i. P. Johann Jost Müller daselbst;
- 9) am 22. August der Schullehrer i. P. Martin Eder zu Zornheim;
- 10) am 24. August der Heizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Wilhelm Werner zu Frankfurt a. M.;
- 11) am 28. August der Zeughauptmann i. P. Georg Jakob Schmitt zu Darmstadt;
- 12) am 30. August der Gymnasiallehrer Georg Volger zu Mainz;
- 13) am 1. September der Oberrechnungs-rath Julius Köhler zu Darmstadt;
- 14) an demselben Tage der Forstwart Georg Hofmann zu Schellnhäusen;
- 15) am 8. September der Oberamtsrichter Friedrich Schnittspahn zu Laubach;
- 16) am 12. September der pensionirte Hausbeschlößer und Portier am Justizgebäude zu Mainz Ludwig Schmidt daselbst;
- 17) am 22. September der evangelische Pfarrer Karl Antkes zu Georgenhausen;
- 18) am 26. September der Gerichtsschreiber Georg Schütz zu Bad-Nauheim.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 27.

Darmstadt, den 25. Oktober 1893.

Inhalt: 1) Öffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Beihilfen bei Ueberschwemmungen betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Errichtung eines Familien-Fideikommisses durch die Erben Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Alexander von Hessen und bei Rhein betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend. — 6) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend. — 7) Dienstinrichtungen. — 8) Konkurrentenöffnungen.

Öffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schiffer Adam Schmitt in Nierstein in Anerkennung der von demselben am 12. September l. Js. mit Muth und Entschlossenheit, sowie eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung des Kindes des Heinrich Dittenberger von da vom Tode des Ertrinkens eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 6. Oktober 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Schliephake.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Beihilfen bei Ueberschwemmungen betreffend.

Bestehender Vorschrift gemäß werden die Ergebnisse der Verwaltung des Fonds zur Gewährung von Beihilfen bei Ueberschwemmungen für das Rechnungsjahr 1892/93 auf Grund der revidirten und abgeschlossenen Rechnung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 7. Oktober 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Vertretung:

v. Knorr.

Schliephake.

A. Einnahme.		<i>ℳ</i>	<i>ℒ</i>
1. Kassevorrath aus vorherigen Jahren		175	09
2. Ausstände		—	—
3. Kapitalzinsen		4192	—
4. Zurückempfangene Kapitalien		—	—
5. Zuschüsse aus anderen Kassen		—	—
7. Sonstige Einnahmen		—	—
Summe der Einnahmen		4367	09

B. Ausgabe.		<i>ℳ</i>	<i>ℒ</i>
1. Neu ausgeliehene Kapitalien		3500	—
2. Gehalt und Bureaukosten des Rechners		12	—
3. Porto		—	—
4. Beihilfen		600	—
6. Zuschüsse in andere Kassen		—	—
7. Sonstige Ausgaben		217	—
Summe der Ausgaben		4329	99

A b s c h l u ß.

Die Einnahme beträgt nach oben 4367 *ℳ* 09 *ℒ*

" Ausgabe " " " 4329 " 99 "

Verglichen, bleibt baarer Kassevorrath 37 *ℳ* 10 *ℒ*

Das verzinsliche Kapitalvermögen beträgt Ende 1892/93 *ℳ* 106 800.

Darmstadt, den 5. Oktober 1893.

**Der Rechner des Großherzoglichen Fonds zur Gewährung von Beihilfen
bei Ueberschwemmungen.**

(gez.) von Bechtold.

B e k a n n t m a c h u n g,

die Errichtung eines Familien-Fideikommisses durch die Erben Seiner Großherzoglichen Hoheit
des Prinzen Alexander von Hessen und bei Rhein betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium des Innern und der Justiz bringt hiermit in Gemäßheit des Artikels 11 des Gesetzes vom 13. September 1858, die Familien-Fideikommiss betreffend, zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Errichtung eines Familien-Fideikommisses aus in den Gemarkungen Masbach, Balkhausen, Vickenbach, Hähnlein, Jugenheim und Seeheim gelegenen Grundstücken, sowie dazu gehörigen beweglichen Sachen durch die Erben Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Alexander von Hessen und bei Rhein nach Maßgabe des allseits anerkannten Testaments vom 2. November 1888 landesherrlich zu bestätigen geruht haben und daß die Fideikommiss-Eigenschaft der fraglichen Liegenschaften in die Grundbücher, beziehungsweise Mutationsverzeichnisse der betreffenden Gemarkungen eingetragen worden ist.

Darmstadt, den 9. Oktober 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Vorbacher.

Bekanntmachung,

die Organisation der Unfallversicherung betreffend.

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Sektion 2 der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft ist der Großherzogliche Regierungsrath Dr. Freiherr von Gemmingen-Hornberg zu Darmstadt, zu dessen Stellvertreter der Großherzogliche Kreisamtmann Dr. Kayser daselbst, zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichts der land- und forstwirtschaftlichen Vereinsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen der Großherzogliche Ministerialsekretär Schliephake zu Darmstadt ernannt worden.

Darmstadt, den 16. Oktober 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Best.

Bekanntmachung,

die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend.

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Invaliditäts- und Altersversicherung für den Bereich der Versicherungsanstalt „Großherzogthum Hessen“ ist der Großherzogliche Kreisamtmann Reff zu Darmstadt ernannt worden.

Darmstadt, den 16. Oktober 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Best.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des III. Quartals 1893 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hiernach die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden.

Juli.

1) Schenkung des Bauinspektors Hoffmann, Architekten des deutschen Reichsgerichtsgebäudes zu Leipzig, an das Großherzogliche Museum zu Darmstadt, bestehend in einer Anzahl von Gypsabgüssen und Photographien von Ornamenten des Schlosses zu Merseburg, im Werthe von 350—400 Mk;

2) Schenkung des Seminarlehrers i. P. Andreas Kirchner zu Lauterbach an die evangelische Kirche in Miefeld zur Anschaffung einer Orgel, im Betrage von 2170 Mk;

3) Schenkungen an die evangelische Gemeinde zu Jugenheim a. d. B. zur Errichtung einer Diakonissenstation daselbst von Seiten:

a. der Frau Professor Hermine Kohlrausch, geb. Schilling, zu Straßburg i. E., im Betrage von 1000 Mk,

b. der Fräulein Lina Schilling zu Jugenheim, im Betrage von 1000 Mk,

c. der Frau von Malapert, geb. van der Hoop zu Darmstadt, Ertrag einer Verloosung, im Betrage von 220 Mk,

- d. der Frau Kommerzienrath Hückler zu Darmstadt im Namen ihres verstorbenen Vaters G. P. Römer, im Betrage von 300 M und
- e. der Fräulein von Buttell u. A. zu Jugenheim, Reinertrag einer musikalisch-dramatischen Vorstellung, im Betrage von 447 M 18 S;
- 4) Schenkung der Frau Elise Pistor, geb. Heil, zu Worms und der Frau Emilie Wondra, geb. Heil, zu Darmstadt an die gemeinschaftliche evangelische Kirche zu Groß-Ulmstadt, bestehend in einem silbernen, innen vergoldeten Taufbecken im Werthe von 400 M;
- 5) Schenkung des Ludwig Jockel III zu Viebesheim an die evangelische Kirche daselbst, bestehend in dem Bauplatz für die zu errichtende Kleinkinderschule im Werthe von 1500 M;
- 6) Schenkung der Frau Gräfin und des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg an die evangelische Kirche zu Auerbach, bestehend in einem an der Stelle der früheren Kapelle „die Noth Gottes“ im Auerbacher Kirchenwalde zu errichtenden Kreuzfix im Werthe von 500 M;
- 7) Schenkung des Freiherrn Hehl zu Herrnsheim an die evangelische Kirche zu Worms zur Herstellung von gemalten Fenstern in der Dreifaltigkeitskirche, im Betrage von 750 M;
- 8) Vermächtniß der Anna Maria, Karl Brünn Ehefrau zu Guntersblum an die evangelische Kirche daselbst zu Gunsten der Armen, im Betrage von 200 M;
- 9) Schenkung des Bonifaziusvereins zu Mainz an die katholische Kirche Seckmauern zur Erhöhung des Pfarrbesoldungsfonds, im Betrage von 800 M;
- 10) Schenkung des Beigeordneten Anton Ohlig in Bürgel an die katholische Kirche daselbst, und zwar:
 - a. im Betrage von 200 M zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses,
 - b. im Betrage von 400 M zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Grabstätte der Peter Maith VII. Eheleute und zur Erhöhung des Kirchenfonds;
- 11) Schenkungen an die katholische Kirche zu Hausen, Kreis Offenbach, zu Gunsten des Kirchenbaues daselbst, und zwar:
 - a. mehrerer Ungenannten, bestehend in einem Pfandbrief der Frankfurter Hypothekbank à 1000 M,
 - b. eines Ungenannten, bestehend in 2 Offenbacher Schützenhofaktien à 100 M,
 - c. des Kirchenbauvereins daselbst, bestehend in 2 Antheilscheinen der landwirthschaftlichen Kreditbank zu Frankfurt a. M. à 100 M und 650 M baar;
- 12) Vermächtnisse der Karl Keller Wittwe zu Mühlheim an die katholische Kirche daselbst, und zwar:
 - a. für Erbauung eines Hauses für barmherzige Schwestern daselbst, im Betrage von 5000 M,
 - b. für Abhaltung eines jährlichen Seelenamts, im Betrage von 180 M,
 - c. zu Gunsten des kirchlichen Armenfonds, im Betrage von 500 M;
- 13) Schenkung des Jakob Rathgeber zu Fintzen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 M;
- 14) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Neu-Jsenburg zu Gunsten des Pfarrbesoldungsfonds, im Betrage von 250 M;
- 15) Schenkung auf den Todesfall seitens des Georg Roth II. von Eschollbrücken an diese Gemeinde zur Armenunterstützung, im Betrage von 400 M;
- 16) Vermächtniß der Georg Meinberg I. Wittve von Heppenheim an die Landeswaisenanstalt, im Betrage von 300 M;
- 17) Schenkung der Anna Maria Walz zu Elzheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Englamts, im Betrage von 200 M;

- 18) Vermächtniß des Peter Hüneborn in Derheim an die katholische Kirche daselbst zur Erbauung einer Kapelle, im Betrage von 500 *M*;
- 19) Schenkung der Geschwister des Jakob Klein XII. zu Hechtsheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Englamts, im Betrage von 250 *M*;
- 20) Vermächtniß des Johann Adam Rämmerer zu Lindenfels an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 *M*;
- 21) Vermächtniß des Nikolaus Johann zu Heppenheim a. d. B. an die katholische Kirche daselbst, und zwar:
 - a. zum Besten des Kirchenbaues daselbst, im Betrage von 100 *M* und
 - b. zur Stiftung einer Messe, im Betrage von 80 *M*;
- 22) Schenkung der Erben des Gymnasialdirektors H. Boné in Mainz an die Kirche St. Emmeran daselbst zur Stiftung eines Jahrtages, im Betrage von 300 *M*;
- 23) Vermächtniß der Frau Rosina Trefour, geb. Feist, in Paris an den Pestalozzi-Verein in Bingen zur Unterstützung verwahrloster Kinder, im Betrage von 3594 *M* 38 *S*;
- 24) Schenkung der Frau Pfarrer Schönhals Wittve an die Stadt Darmstadt zur Unterhaltung ihres Erbbegräbnisses, im Betrage von 700 *M*;
- 25) Schenkung der Gabriel Hiemenz Wittve in Dieburg an die katholische Kirche zu Groß-Zimmern zur Abhaltung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 *M*.

A u g u s t.

- 1) Schenkung der Jost Schäfer II. Wittve zu Burkharbs an die evangelische Kirche daselbst für Unterhaltung ihrer Familiengräber und zu Gunsten der Ortsarmen, im Betrage von 600 *M*;
- 2) Schenkung der Wittve des Kreisraths Theodor Wilhelm Hallwachs, Elisabeth, geb. Witterstädt, zu Oppenheim an die evangelische Kirche daselbst zur Ausschmückung der Katharinenkirche, im Betrage von 500 *M*;
- 3) Schenkung der Anna Maria Aguntius zu Gonsenheim an die evangelische Gemeinde daselbst, bestehend in einer Hofraithe nebst Garten im Werthe von 6000 *M*;
- 4) Schenkung der Frau Apotheker E. Kenling, geb. Ritter, zu Darmstadt an die Prälat Köhler-Schmitt'sche-Stiftung, im Betrage von 200 *M*;
- 5) Schenkungen an die evangelische Kirche zu Offenbach zur Herstellung und Ausschmückung der Stadtkirche von Seiten:
 - a. des Stadtverordneten Eduard Buß und des Fabrikanten H. G. Chr. Behrens zu Offenbach, bestehend in je einem gemalten Kirchenfenster im Werthe von 200 *M* und
 - b. mehrerer Glieder der Gemeinde, Gaben an Geld im Gesamtbetrage von 727 *M* 97 *S*;
- 6) Schenkung des Friedrich Barth I. zu Gau-Algesheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 *M*;
- 7) Schenkung der Kinder der verstorbenen Stefan und Anna Maria Brandmüller zu Gonsenheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Anniversars, im Betrage von 200 *M*;
- 8) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Gonsenheim zum Wiederaufbau der 14 Nothhelferkapelle, im Betrage von 500 *M*;
- 9) Schenkung an die katholische Kirche zu Gau-Bischofsheim zur Abhaltung eines Anniversars für die Familie G. A. Rimmes, im Betrage von 180 *M*;
- 10) Schenkung des Georg Wondra und dessen Geschwister zu Darmstadt an das Mathilden-Landkrankenhaus, im Betrage von 200 *M*;
- 11) Schenkung des Freiherrn von Seckendorff-Berna an die Gemeinde Rüsselsheim zu Gunsten der Kleinkinderschule daselbst, im Betrage von 857 *M* 25 *S*;

12) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Bürgel zu Gunsten des beabsichtigten Kirchenbaues, im Betrage von 950 *℔*;

13) Schenkung der Erben der Frau Katharine Bacharach Wittve zu Frankfurt a. M. an die israelitische Gemeinde zu Seligenstadt zur Stiftung eines Städtchgebets und zu Wohlthätigkeitszwecken auf die Dauer von 50 Jahren, im Betrage von 200 *℔*;

14) Schenkungen des Lehrers Peter Kayser und seiner Ehefrau zu Weißkirchen an die katholische Kirche daselbst, und zwar:

a. eines Betrags von 200 *℔* zur Abhaltung eines jährlichen Engelamts und

b. einer Hofraithe im Werthe von 3500 *℔* zu Gunsten der barmherzigen Schwestern zur Krankenpflege und Leitung einer Kleinkinderbewahranstalt;

15) Schenkung des Rentners Johann Schungg in New-York an die katholische Kirche zu Seligenstadt, bestehend in einem Altar im Werthe von 1050 *℔* und einem Reliquarium im Werthe von 350 *℔*;

16) Schenkung der Johann Wenezheimer Wittve, Katharine geb. Volleier, an die katholische Kirche zu Auenheim zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 *℔*;

17) Stiftung der Bertha Worms zu Gießen an die Stadt Gießen, unter der Auflage, die Zinsen mit $3\frac{1}{2}\%$ jährlich an den Thierschutzverein abzuführen, im Betrage von 11431 *℔* 69 *℔*;

18) Schenkung mehrerer Ungenannten zu Kottheim an die katholische Kirche daselbst, bestehend in 3 neuen Glocken, nebst Zubehör;

19) Schenkung des Kaufmanns Adam Gustav Julius Eduard Dejeune aus Frankfurt a. M. an die Stadt Bad-Nauheim als Beitrag zur Unterhaltung einer Diaconissin daselbst, im Betrage von 1000 *℔*.

S e p t e m b e r.

1) Vermächtniß der Wittve des Joseph Vöb Frank, Rosa, geb. Stiefel, zu Dübelsheim an die evangelische Kirche daselbst zu Gunsten armer Konfirmanden, im Betrage von 300 *℔*;

2) Vermächtniß des Johann Nikolaus Ramge VII. zu Ueberau an die evangelische Kirche daselbst zu Gunsten der Ortsarmen, im Betrage von 350 *℔*;

3) Vermächtniß der Frau Pfarrer Frey Wittve zu Weiterstadt an die evangelische Kirche daselbst zu Gunsten von Armen, im Betrage von 514 *℔* 20 *℔*;

4) Schenkungen an die evangelische Kirche zu Alsbach von Seiten:

a. des Dr. Rieger zu Darmstadt zur Reparatur der Kirche, im Betrage von 300 *℔*,

b. eines Ungenannten zur inneren Aus schmückung der Kirche, im Betrage von 200 *℔* und

c. des Rentners Becker zu Alsbach, bestehend in drei Chorfenstern im Werthe von 700 *℔*;

5) Vermächtniß der Anna Maria Josepha Friederike Karoline Engelbach zu Mainz an die Stadt Mainz als Beitrag zur Errichtung einer Blindenanstalt daselbst, im Betrage von 6000 *℔*;

6) Schenkung der Erben des verstorbenen Bürgermeisters Breidenbach zu Zeilhard an die evangelische Kirche zu Georgenhausen zu Gunsten von armen Konfirmanden oder Ortsarmen zu Zeilhard, im Betrage von 600 *℔*;

7) Schenkung der Erben der Frau Louise Falcker, geb. Wiltberger, zu Büdesheim an die katholische Kirche daselbst zur Armenunterstützung, im Betrage von 300 *℔*;

8) Vermächtnisse der Privatin Apollonia Kübsamen zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Quintin daselbst zur Abhaltung von jährlich 6 hl. Messen, im Betrage von 1000 *℔* und zur beliebigen Verwendung, im Betrage von 2000 *℔*;

9) Schenkungen an die katholische Kirche zu Bürgel, und zwar:

a. der Elisabeth Schmitt daselbst zur Stiftung eines Seelenamts, im Betrage von 200 *℔* und

b. der Kinder der Nikolaus Ohlig III. Eheleute daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 *M*;

10) Schenkung der Michael Hohmann Wittwe zu Kostheim an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Amtes, im Betrage von 180 *M*;

11) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Habighheim zur Abhaltung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 300 *M*;

12) Schenkung der Frau A. M. Wittig zu Heubach und der Familie F. Mischler zu Biblis an die katholische Kirche zu Heubach zur Abhaltung zweier hl. Messen, bestehend in einem Frankfurter Hypotheken-Pfandbrief à 200 *M*;

13) Schenkung des Jakob Gillberg zu Groß-Umstadt und der Familie Mischler zu Biblis an die katholische Kirche zu Groß-Umstadt zur Abhaltung zweier hl. Messen, bestehend in einem Frankfurter Hypotheken-Pfandbrief à 200 *M*;

14) Schenkung der Familie des verstorbenen Bürgermeisters Peter Kissel I. zu Ober-Olm an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 200 *M*;

15) Vermächtniß des Rentners Georg Matthes von Bingen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses und einer Armen-Seelenandacht, im Betrage von 600 *M*;

16) Schenkung der Erben des Rentners Konrad Sperling zu Bingen an die katholische Kirche daselbst zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, im Betrage von 500 *M*;

17) Schenkung des Pfarrers Kurz zu Spiesheim an die katholische Kirche daselbst zur Armenunterstützung, im Betrage von 300 *M*, unter der Benennung: „Kurz'sche Armenstiftung zu Spiesheim“.

18) Schenkung des Pfarrers Hensel und Geschwister an die katholische Kirche zu Dromersheim, bestehend in 5 gemalten Kirchenfenstern im Werthe von 3000 *M*;

19) Schenkung des Johannes Grix zu Detroit an die katholische Kirche zu Geldenbergen zur Stiftung eines Seelenamtes, beziehungsweise Armenunterstützung, im Betrage von 1000 *M*;

20) Schenkung der Eheleute Ferdinand und Babette Meyer zu Ober-Ingelheim an die israelitische Religionsgemeinde daselbst, bestehend in einem Lora-Vorhang im Werthe von 450 *M*;

21) Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Bodenheim zum Besten der Krankenpflege, im Betrage von 600 *M*;

22) Vermächtniß der Frau Gertrude Ravenstein, geb. Esselborn, zu Frankfurt a. M. an die Stadt Alzen zu Gunsten der Esselborn-Stiftung daselbst, im Betrage von 2000 *M*;

23) Vermächtniß des Salomon Sichel zu Bidingen an die israelitische Religionsgemeinde daselbst zu Gunsten der israelitischen Armen daselbst, im Betrage von 600 *M*.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Darmstadt, den 16. Oktober 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Schliephake.

Dienstnachrichten.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 30. September dem Pfarrer Friedrich Walter zu Merlau die evangelische Pfarrstelle zu Engelsstadt, im Dekanat Mainz, und dem Pfarramtskandidaten Friedrich Köhler von Ober-Seemen die evangelische Pfarrstelle zu Gillesheim, im Dekanat Oppenheim, zu übertragen;
- 2) am 7. Oktober den Oberlandesgerichtsrath Ernst Rohde zum vorsitzenden Mitglied und den Geheimen Oberschulrath Friedrich Greim zum Mitglied der Civildienerwitwenkasse-Kommission, —

- 3) an demselben Tage den Salineninspektor bei dem Salinenamt Theodorshalle Konrad Bornscheuer zum Obersteuerinspektor bei dem Hauptsteueramt Gießen — zu ernennen;
 - 4) an demselben Tage den Rentamtmann des Rentamts Zwingenberg, Domänenrath Jakob Mehler in gleicher Diensteigenschaft an das Rentamt Darmstadt zu versetzen;
 - 5) an demselben Tage die Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen August Fabricius und Ludwig Reundörfer zu Landgerichtsräthen bei diesem Gericht zu ernennen;
 - 6) am 11. Oktober den Distrikteinnehmer der Distrikteinnehmerei Giedern Heinrich Fix in gleicher Diensteigenschaft in die Distrikteinnehmerei Pfeddersheim, den Distrikteinnehmer der Distrikteinnehmerei Höchst Ludwig Müller in gleicher Diensteigenschaft in die Distrikteinnehmerei Michelstadt und den Distrikteinnehmer der Distrikteinnehmerei Grebenhain Heinrich Weber in gleicher Diensteigenschaft in die Distrikteinnehmerei Gernsheim zu versetzen;
 - 7) an demselben Tage den Kalkulator bei der staatlichen Kontrolle über das Rechnungswesen der Hessischen Ludwigsbahn Heinrich Koch zum Distrikteinnehmer der Distrikteinnehmerei Wörrstadt und den Kalkulator bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen Heinrich Haas zum Distrikteinnehmer der Distrikteinnehmerei Komrod zu ernennen;
 - 8) am 14. Oktober den Oberförster der Oberförsterei Jägersburg Moritz Ebel in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Lorsch zu versetzen;
 - 9) an demselben Tage den vortragenden Rath bei der Abtheilung des Ministeriums der Finanzen für Forst- und Kameralverwaltung, Geheimen Oberforstrath Wilhelm Wilbrand zum ständigen Mitglied des Landesversicherungsamts und den Kreisamtmann Dr. Karl Kayser zu Darmstadt zum stellvertretenden ständigen Mitglied des Landesversicherungsamts zu ernennen.
- 1) Am 7. Oktober wurde der Schulanfängerin Anna Keller aus Worms eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindefschule zu Ober-Roden, im Kreise Dieburg, übertragen;
 - 2) an demselben Tage wurde der Kanzleidienergehilfe und Aktenträger Heinrich Föbel zum Ministerialkanzleidiener bei dem Ministerium der Finanzen ernannt;
 - 3) am 12. Oktober wurde dem zweiten Diener an der Landesuniversität Ludwig Wedel die Stelle des ersten Dieners an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
 - 4) an demselben Tage wurde dem Fußgendarmen Heinrich Wagner die Stelle des Bedellen an dem Realgymnasium zu Darmstadt, —
 - 5) am 15. Oktober wurde dem Schulanfänger Franz Schwalbach aus Gau-Bidellheim, im Kreise Oppenheim, die Lehrstelle an der Gemeindefschule zu Aschbach, im Kreise Heppenheim, —
 - 6) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Karl Boyler zu Mosbach, im Kreise Dieburg, eine Lehrstelle an der Gemeindefschule zu Biernheim, im Kreise Heppenheim, —
 - 7) an demselben Tage wurde dem Schulanfänger Wilhelm Mayer aus Spachbrücken, im Kreise Dieburg, eine Lehrstelle an der Gemeindefschule zu Eschollbrücken, im Kreise Darmstadt, — übertragen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erlebigt sind:

- 1) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrstelle an der Gemeindefschule zu Bockenbach, im Kreise Heppenheim. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg steht das Präsentationsrecht zu derselben zu.
- 2) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrstelle an der Gemeindefschule zu Niedernhausen, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. — Das Konkurrenzanschreiben Nr. 5) in der Beilage Nr. 23 wird hiermit zurückgenommen.
- 3) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrstelle an der Gemeindefschule zu Rüsselsheim, im Kreise Groß-Gerau, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1300 M.
- 4) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrstelle an der Gemeindefschule zu Ober-Moos, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Kantoren- und Lektorendienst verbunden.
- 5) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrstelle an der Gemeindefschule zu Groß-Eichen, im Kreise Schotten, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 28.

Darmstadt, den 3. November 1893.

Inhalt: 1) Öffentliche Anerkennung einer edlen That. — 2) Uebersicht der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms für 1893/94. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens. — 5) Namensveränderungen. — 6) Dienstaufsichten. — 7) Ruhestandsversetzungen. — 8) Konkurrenzöffnung.

Öffentliche Anerkennung einer edlen That.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Badehalter Franz Joseph Schell zu Mainz in Anerkennung der von demselben am 25. August l. Jz. mit Muth und Entschlossenheit, sowie eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung der Helene Ost von da vom Tode des Ertrinkens die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschliebung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 14. Oktober 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Schliephake.

Uebersicht der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms für 1893/94.

Ordn.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Vor- anschlags- periode.	Betrag der Umlage für 1893/94.	Beitrag auf 1 M Normal- steuer- kapital.	Erhebungsjahre.	Bemerkungen.
1	Alshheim	1890/93	1175	—	6	Wird nach Klassen ausge- schlagen.
2	Bechtheim	"	—	—	—	Keine Umlagen erforderlich.
3	Eich-Hamm	"	259	6,959	6	Auf das gesammte Kommu- nalsteuereapital.
4	Eppelsheim	"	100	10,439	6	Desgl.
5	Gimbshheim	"	500	14,213	6	Desgl.
6	Heppenheim mit Offstein	"	342	—	6	Wird nach Klassen ausge- geschlagen.
7	Heßloch mit Monzernheim	"	660	29,376	6	Wie bei Ordn.-Nr. 3.
8	Monsheim mit Hohen-Sülzen und Kriegsheim	"	337	—	6	Wird nach Klassen ausge- geschlagen.
9	Nieder-Flörsheim	"	176	13,980	6	Wie bei Ordn.-Nr. 3.
10	Osthofen mit Rhein-Dürkheim . .	"	1200	—	6	Wird nach Klassen ausge- geschlagen.
11	Pfleddersheim mit Pfifflichheim . .	"	190	5,914	6	Wie bei Ord.-Nr. 3.
12	Wachenheim mit Mölsheim . . .	"	206	—	6	Wird nach Klassen ausge- geschlagen.
13	Westhofen mit Gundersheim . . .	"	36	1,536	6	Wie bei Ord.-Nr. 3.
14	Worms	1893/94	14674	—	6	Wird nach Klassen ausge- geschlagen.

Die vorstehende Uebersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen in den Monaten, beziehungsweise für die Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember 1893 und Februar 1894 stattfinden soll.

Worms, den 24. Oktober 1893.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Groß.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 20. September der Hofschauspielerin Antonie Berl die Goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft, —
- 2) am 22. September dem seitherigen Ortseinnehmer Johann Philipp Haas zu Babenhäusen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste“, —
- 3) am 4. Oktober dem Bürgermeister Martin Jäger zu Hainhausen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“, —

- 4) am 12. Oktober dem ersten Diener an der Landesuniversität Peter Hofmann zu Gießen das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
- 5) am 13. Oktober dem Bürgermeister Heinrich Lösch zu Berkach das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“, —
- 6) am 17. Oktober dem Direktor der Realschule und des Progymnasiums zu Friedberg Dr. Georg Windhaus das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

Am 13. Oktober dem Kaiserlichen Postrath Karl Hennemann zu Karlsruhe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens III. Klasse zu erteilen.

Namensveränderungen.

- 1) Am 7. August 1886 wurde dem Sohne der Ehefrau des Johann Martin Schäfer zu Sprendlingen, im Kreise Offenbach, Friedrich Holzschuh daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schäfer“, —
- 2) am 6. Oktober wurde dem am 1. Dezember 1887 zu Frankfurt a. M. geborenen Sohne der Ehefrau des Philipp Franz daselbst, Wilhelm Borger, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Franz“, —
- 3) am 7. Oktober wurde dem am 20. April 1891 zu Marburg geborenen Sohne der Ehefrau des nunmehr verlebten Väckers Ludwig Ferdinand Christian Hermann Klemmrath von Gießen, Heinrich Schwalb in Gießen, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Klemmrath“, —
- 4) am 9. Oktober wurde dem am 5. Dezember 1885 zu Heubach geborenen Sohne der Ehefrau des nun verlebten Heinrich Rapp X. von Habitzheim, Heinrich Cuny in Habitzheim, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Rapp“, —
- 5) am 15. Oktober wurde der am 22. April 1880 zu Wahlheim geborenen Tochter der Ehefrau des Joseph Pittschmann in Mainz, Helene Gräf daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Pittschmann“ — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 20. Oktober den Lehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Friedberg Dr. Hugo Willenbücher zum Lehrer an dem Gymnasium zu Mainz, —
- 2) an demselben Tage den Lehrer an dem Gymnasium Fridericianum zu Laubach Karl Altendorf zum Lehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Friedberg, —
- 3) am 21. Oktober den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Pfeddersheim Heinrich Nees zum Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Zwingenberg Dr. Hermann Fahr zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt II, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Groß-Amstadt Heinrich Becker zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Beerselben, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Groß-Amstadt Hermann Geilfuß zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Altenstadt, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Worms Dr. August Nagel zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Pfeddersheim, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Grünberg Friedrich Tenner zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Zwingenberg, den Gerichtsassessor Georg Hörle aus Raichen zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Grünberg, den Gerichtsassessor Dr. Eduard Koffi aus Bodenheim zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Mainz, den Gerichtsassessor Jakob Hessel aus Mainz zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Worms, den Gerichtsassessor Friedrich Kolb aus Dieburg

zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Groß-Umstadt, den Gerichtsassessor Franz Högner aus Worms zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, und den Gerichtsassessor Karl Lebrecht aus Mainz zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Groß-Umstadt, —

- 4) an demselben Tage den Finanzaspiranten Philipp Jockel aus Nauheim zum Kalkulator bei der Brandversicherungskammer, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
- 5) am 28. Oktober den Forstassessor Gustav Dieffenbach aus Grünberg zum Oberförster der Oberförsterei Jägeräburg, —
- 6) an demselben Tage den Finanzaspiranten Hartmann Lipp aus Alsfeld zum Kalkulator bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen, —
- 7) an demselben Tage den Vorstand des Polizeiamts Darmstadt, Polizeirath Friedrich Fey zum Staatskommissär bei der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Großherzogthum Hessen“ im Nebenamt — zu ernennen.

- 1) Am 17. Oktober wurde der Hülfswärter bei den Oberhessischen Eisenbahnen Ernst Hill aus Ohmes zum Bahnwärter bei diesen Bahnen, mit Wirkung vom 1. November an, ernannt;
- 2) am 18. Oktober wurde dem Geometergehilfen Johann Baptist Forch aus Gernsheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Groß-Gerau erteilt;
- 3) am 20. Oktober wurde dem Schulanfänger Georg Heist aus Kirch-Beerfurth, im Kreise Erbach, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Unter-Mossau, im Kreise Erbach, übertragen;
- 4) am 22. Oktober wurde der Schutzmann Theodor Donde in Worms zum Amtsgerichtsdienner am Amtsgericht Höchst, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
- 5) an demselben Tage wurde der Kanzleidienergehilfe Heinrich Nicolai in Gießen zum Amtsgerichtsdienner am Amtsgericht Hungen, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — ernannt;
- 6) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Friedrich Schäfer zu Allertshofen-Horhohl, im Kreise Dieburg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Balthausen, im Kreise Bensheim, übertragen.

Uebertragen wurde: dem Dekan Hesch in Groß-Steinheim die katholische Pfarrstelle zu Nieder-Olm, im Dekanat Nieder-Olm, dem Pfarrer Plaz in Badenheim die katholische Pfarrstelle zu Laubenheim, im Dekanat Nieder-Olm und dem Pfarrer Gottha in Hesselbach die katholische Pfarrstelle zu Undenheim, im Dekanat Gau-Bickelheim, sämmtlich mit Wirkung vom 18. Oktober an.

Ruhestandsverseetzungen.

- 1) Am 30. September wurde der Forstwart der Forstwartei Bernsburg Johann Heinrich Fink zu Bernsburg auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —
- 2) am 6. Oktober wurde der Steuerkommissariatsgehilfe Hugo Fabry zu Offenbach auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, —
- 3) am 12. Oktober wurde der erste Diener an der Landesuniversität Peter Hofmann zu Gießen auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstführung, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
- 4) am 16. Oktober wurde der Gefangenaufseher am Landeszuchtthaus Marienschloß Johann Anton Dorn auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, —
- 5) am 19. Oktober wurde der Hauptsteueramtsdiener bei dem Hauptsteueramt Darmstadt Ludwig Göbel, mit Wirkung vom 1. November an, —
- 6) am 20. Oktober wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Wallerstädten, im Kreise Groß-Gerau, Georg Wilhelm Listmann auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, — in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

Eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bürstadt, im Kreise Bensheim, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1300 M.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 29.

Darmstadt, den 22. November 1893.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Neuwahlen von Beisitzern für die Unfallschiedsgerichte betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Rechnung der Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer vom Jahre 1891/92 betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Prüfung für Kreisbauaufseher, sowie die Prüfungen für Brückenmeister, für Dammwärter beziehungsweise Brückenwärter betreffend. — 5) Dienstinachrichten. — 6) Konkurrenzöffnungen.

Bekanntmachung,

die Neuwahlen von Beisitzern für die Unfallschiedsgerichte betreffend.

Die nachstehende Zusammenstellung über das Ergebnis der Ergänzungswahlen, welche mit Wirkung vom 1. Oktober ds. Js. an für die im Großherzogthum domizilirten Unfallschiedsgerichte vorgenommen worden sind, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, den 28. Oktober 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

In Vertretung:

v. Knorr.

West.

Berufsgenossenschaft.	Ausgeschieden am 1. Oktober 1893:		Neu gewählt:	
	Beisitzer.	Stellvertreter.	Beisitzer.	Stellvertreter.
Sektion 2 der Hessen-Rassauischen Baugewerks- Berufsgenossenschaft zu Darmstadt.	Zimmermeister Philipp Rüdler zu Mörfelden.	1) Maurermeister Johs. Dächert IV. zu Eberstadt. 2) Maurermeister Heinrich Weith zu Groß-Gerau.	Hofstündler J. G. Nover zu Darmstadt.	1) Bauunternehmer Ludwig Pfeil zu Darmstadt. 2) Steinmetzmeister Heinrich Wagner zu Darmstadt.
	Zimmermann Johann Bund zu Bensheim.	1) Steinhauer Karl Hirsche zu Lindensfels. 2) Weißbinder Georg Erb zu Darmstadt.	Steinhauer Karl Hirsche zu Lindensfels.	1) Maurer Wilhelm Trautmann zu Schaaßheim. 2) Steinhauer Christian Frister zu Lindensfels.

Berufsgenossenschaft.	Ausgeschieden am 1. Oktober 1893:		Neu gewählt:	
	Beisitzer.	Stellvertreter.	Beisitzer.	Stellvertreter.
Sektion 4 der Hessen-Nassauischen Baugewerks- Berufsgenossenschaft zu Mainz.	Zimmermeister Jean Becker zu Mainz.	1) Zimmermeister Adam Heininger zu Mainz. 2) Lünchermeister Franz Krauter zu Mainz.	Zimmermeister Jean Becker zu Mainz.	1) Zimmermeister Adam Heininger zu Mainz. 2) Lünchermeister Franz Krauter zu Mainz.
	Maurer Heinrich Sträßinger zu Worms.	1) Maurer Michael Kaber zu Bubenheim. 2) Tagelöhner Georg Schellen- berger zu Worms.	Maurerparlier Johann Baptist Hartmann zu Mainz.	1) Maurer Kaspar Bonn zu Mainz. 2) Maurer Julius Baum zu Worms.
Sektion 6 der Hessen-Nassauischen Baugewerks- Berufsgenossenschaft zu Gießen.	Maurermeister G. H. Hassenpflug zu Breitenbach.	1) Dachdeckermeister Jakob Köhner zu Alsfeld. 2) Maurermeister Heinrich Lang zu Kirchhain.	Maurermeister G. H. Hassenpflug zu Breitenbach.	1) Dachdeckermeister Jakob Köhner zu Alsfeld. 2) Maurermeister Heinrich Lang zu Kirchhain.
	Weißbinder Gerh. Klingelhöffer zu Gießen.	1) Maurer Johannes Schäfer zu Fulda. 2) Steinmetz Heinrich Wormsbacher zu Werda b. Marburg.	Wilhelm Dauber II. zu Marburg.	1) Johs. Neu- mann III. zu Rudingshain. 2) Steinmetz Heinrich Wormsbacher zu Werda b. Marburg.
Sektion 4 der Lederindustrie- Berufsgenossenschaft zu Mainz.	Fabrikant Dr. F. Michel zu Mainz.	1) Fabrikant Georg Reinhart zu Worms. 2) Fabrikant Rudolf Ihm zu Mainz.	Fabrikant Dr. F. Michel zu Mainz.	1) Fabrikant Georg Reinhart zu Worms. 2) Fabrikant Rudolf Ihm zu Mainz.
	Maschinenmeister Gottfried Hoff- mann zu Worms.	1) Lederarbeiter Valentin Kieger zu Worms. 2) Ridzurichter Johann Strohs- menger zu Worms.	Maschinenmeister Gottfried Hoff- mann zu Worms.	1) Fabrikarbeiter Ludwig Mehenroth zu Worms. 2) Ridzurichter Johann Strohs- menger zu Worms.

Berufsgenossenschaft.	Ausgeschieden am 1. Oktober 1893:		Neu gewählt:	
	Beisitzer.	Stellvertreter.	Beisitzer.	Stellvertreter.
Sektion 4 der Papiermacher= Berufsgenossenschaft zu Mainz.	Fabrikant Theodor Hoffmann zu Neustadt a. d. G.	1) Fabrikant Eduard Mann zu Ebertsheim. 2) Fabrikant Heinrich Unger zu Gleisweiler.	Fabrikant Theodor Hoffmann zu Neustadt a. d. G.	1) Fabrikant Eduard Mann zu Ebertsheim. 2) Fabrikant Heinrich Unger zu Gleisweiler.
	Mechaniker Friedrich Weiß zu Neustadt a. d. G.	1) Maschinenführer Karl Langenbacher zu Frankeneck. 2) Saalmeister Matthias Roth zu Frankeneck.	Maschinenführer Karl Langenbacher zu Frankeneck.	1) Fabrikarbeiter Konrad Kropp sen. zu Frankeneck. 2) Mechaniker Friedrich Weiß zu Neustadt a. d. G.
Sektion 6 der Süddeutschen Eisen- und Stahl= Berufsgenossenschaft zu Mainz.	Fabrikant Dr. Otto Gastell zu Mombach.	1) Fabrikant Julius Wurmbach zu Bockenheim. 2) Fabrikant Louis Pockorny zu Bockenheim.	Fabrikant Dr. Otto Gastell zu Mombach.	1) Fabrikant Julius Wurmbach zu Bockenheim. 2) Fabrikant Louis Pockorny zu Bockenheim.
	Monteur Ludwig Müller zu Frankenthal.	1) Eisengießer Johann Huber zu Kaiserslautern. 2) Arbeiter Adolf Hildenbrand zu Frankenthal.	Monteur Ludwig Müller zu Frankenthal.	1) Eisengießer Johann Huber zu Kaiserslautern. 2) Schlosser Hermann Hahn zu Rassel.
Sektion 3 der Südwestdeutschen Holz= Berufsgenossenschaft zu Mainz.	Glasermeister Friedrich Brei= decker zu Mainz.	1) Holzschniderei= besitzer Wilhelm Reil zu Mainz. 2) Philipp Beck= told zu Darm= stadt.	Glasermeister Friedrich Brei= decker zu Mainz.	1) Holzschniderei= besitzer Wilhelm Reil zu Mainz. 2) Philipp Beck= told zu Darm= stadt.
	Maschinenführer Jean Hofmann zu Darmstadt.	1) Andreas Bran= denburger zu Darmstadt. 2) Georg Bücking Vl. zu Melsfeld.	Maschinenführer Jean Hofmann zu Darmstadt.	1) Schreiner Philipp Stander zu Mainz. 2) Schreiner Heinrich Sauer zu Gießen.

Berufsgenossenschaft.	Ausgeschieden am 1. Oktober 1893:		Neu gewählt:	
	Beisitzer.	Stellvertreter.	Beisitzer.	Stellvertreter.
Sektion 3 der Steinbruchs= Berufsgenossenschaft zu Mainz.	Steinbruchbesitzer Th. Fehr zu Wiesbaden.	1) Fabrikant Wilhelm Barthold zu Kaiserslautern. 2) Fabrikant Nikolaus Gangloff zu Hangweiler.	Steinbruchbesitzer Th. Fehr zu Wiesbaden.	1) Direktor Peter Schick zu Gustabsburg. 2) Fabrikant Wilhelm Barthold zu Kaiserslautern.
	Steinbrecher Joseph Bih zu Budenheim.	1) Steinhauer Peter Römer zu Hangweiler. 2) Steinhauer Daniel Bundenthal zu Weidenthal.	Steinbrecher Joseph Bih zu Budenheim.	1) Steinhauer Peter Römer zu Hangweiler. 2) Steinhauer Daniel Bundenthal zu Weidenthal.

Bekanntmachung,

die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend.

Zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Invaliditäts- und Altersversicherung für den Bereich der Versicherungsanstalt „Großherzogthum Hessen“ ist der Kreisamtmann von Hahn zu Darmstadt ernannt worden.

Darmstadt, den 10. November 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

West.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Rechnung der Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer vom Jahre 1891/92 betreffend.

Der Vorschrift im Art. 17 des Gesetzes vom 28. Oktober 1874 gemäß, werden die Ergebnisse der Rechnung der Wittwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer des Großherzogthums vom Jahre 1891/92 auf Grund der revidirten und abgeschlossenen Rechnung in nachstehender summarischer Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 14. November 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz,

Abtheilung für Schulangelegenheiten.

v. Knorr.

Achenbach.

Ord.- Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	Betrag.	
		M	ℒ
	I. Einnahme.		
	a. Ordentliche.		
II.	Eintrittsgelder	13832	—
III.	Beiträge	113695	50
IV.	Kapitalzinsen	41754	76
V.	Zuschüsse aus anderen Klassen:		
	a. Von Großherzoglichem Rentamt Gießen 53 M 57 ℒ		
	b. Ueberschüsse aus den Provinzial-Schulfonds 45500 „ — „	45553	57
VI.	Verschiedene Einnahmen	18	—
	Summe der ordentlichen Einnahmen	214853	83
	b. Außerordentliche.		
VII.	Kassenvorrath	36237	78
IX.	Zurückempfangene Kapitalien	12685	71
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	48923	49
	Wiederholung:		
	a. Ordentliche Einnahme	214853	83
	b. Außerordentliche Einnahme	48923	49
	Gesamtsumme der Einnahmen	263777	32
	II. Ausgabe.		
	a. Ordentliche.		
I.	Zurückbezahlte Eintrittsgelder und Beiträge	309	09
II.	Pensionen	217925	48
III.	Kasserverwaltung und Rechnungsführung, sowie Erhebgebühren	5350	02
V.	Verschiedene Ausgaben; hierunter die Verwendung aus dem Pfarrer Heyer'schen und Kühnöl'schen Vermächtniß	215	68
	Summe der ordentlichen Ausgaben	223800	27
	b. Außerordentliche.		
VI.	Neuansgeliehene Kapitalien	12600	—
	s. p. s.		
	Wiederholung:		
	a. Ordentliche Ausgaben	223800	27
	b. Außerordentliche Ausgaben	12600	—
	Gesamtsumme der Ausgaben	236400	27

Ord.- Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	Betrag.	
		Ab	Hi
	A b s c h l u ß :		
	Die Gesamt-Einnahme beträgt	263777	32
	Die Gesamt-Ausgabe beträgt	236400	27
	verglichen, bleibt Rest	27377	05
	welcher in baarem Vorrath besteht.		
	Darmstadt, den 26. Januar 1893.		
	Der Rechner: (gez.) Weigel.		

Revidirt, ohne daß sich für die vorstehenden Abschlüsse auf Seite 66, 68 und 70 eine Aenderung ergeben hat.

Darmstadt, den 18. Oktober 1893.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

(gez.) Vorbacher.

(gez.) Hartmann.

Nachweis

des verzinlichen Kapitalvermögens.

Ende März 1891 betrugen die Kapitalien
 Während 1891/92 wurden:
 a. Zurückempfangen
 b. Neuausgeliehen
 Mithin sind weniger ausgeliehen
 Stand des Kapitalvermögens Ende März 1892
 Infolge Bemerkung und Beschluß 5 gehen hier noch ab
 Bleiben

Darmstadt, den 26. Januar 1893.

Der Rechner:
(gez.) Weigel.

Gelbbetrag.			
Ab	Hi	Ab	Hi
		1073241	45
12685	71		
12600	—		
		85	71
		1073155	74
		—	03
		1073155	71

Bekanntmachung,

die Prüfung für Kreisbauaufseher, sowie die Prüfungen für Brückenmeister, für Dammwärter beziehungsweise Brückenwärter betreffend.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß zu Anfang Mai 1894 eine Prüfung für Kreisbauaufseher in Darmstadt, eine solche für Dammwärter beziehungsweise für Brückenwärter in Worms stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zu einer dieser Prüfungen sind, unter Anwendung des gesetzlichen Stempels (1 Mark 10 Pfennig), 6 Wochen vor Beginn der Prüfung bei der unterzeichneten Ministerialabtheilung einzureichen, und es sind denselben beizufügen:

- 1) ein Sittenzeugniß der Polizeibehörde des Geburtsorts;
- 2) ein Sittenzeugniß der Polizeibehörde des dermaligen Wohnorts;
- 3) im Falle der Beschäftigung bei einer Behörde ein Zeugniß dieser;
- 4) eine besondere Beilage, welche enthalten soll:
 - a. Vor- und Familiennamen des Gesuchstellers,
 - b. Tag, Monat und Jahr der Geburt,
 - c. Stand oder Beschäftigung,
 - d. Geburts- und dermaliger Wohnort,
 - e. Namen, Stand und Wohnort der Eltern,
 - f. Besuch welcher Schulen, von wann bis wann,
 - g. abgeleitete Militärdienste, beziehungsweise Militärverhältniß,
 - h. im Falle der Befreiung vom Militärdienst, der Zurückstellung von der Aushebung, der Ueberweisung zum Landsturm I. Aufgebots, Angabe der Gründe, aus welchen dies geschehen ist;
- 5) sämtliche Militärpapiere;
- 6) falls keine Militärdienste oder solche nur bei der Ersatzreserve geleistet worden, oder falls seit der letzten militärischen Dienstleistung mehr als 2 Jahre abgelaufen sind, ein kreisgesundheitsamtliches Zeugniß über die für den Großherzoglichen Dienst im Baufach erforderliche, in der Bekanntmachung vom 17. Januar 1862 (Regierungsblatt Nr. 5) vorgeschriebene körperliche Qualifikation. Auf die vorerwähnte Bekanntmachung muß in dem Zeugniß ausdrücklich Bezug genommen sein;
- 7) sonstige Zeugnisse über Vorbereitungs- und Berufsthätigkeit, insbesondere bei der Meldung zur Prüfung für Brückenwärter beziehungsweise Dammwärter Zeugnisse über etwaige Erlernung des Schifferhandwerks, sowie über etwaige Beschäftigung im Dammwärterbeziehungsweise Brückenwärterdienst.

Die unter 1—3 aufgeführten Zeugnisse dürfen nicht älter als 4 Wochen sein.

Die Bewerber um Zulassung zur Prüfung müssen zur Zeit des Beginns derselben das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben.

In der Anmeldung ist eine genaue Angabe der Adresse beizufügen, sowie auch von der Zeit der Meldung an Anzeige über etwaige Veränderungen des Wohnorts schriftlich hierher zu erstatten.

Die Prüfungen für Brückenmeister finden nur nach Bedürfniß statt, und sind die Zulassungsgesuche an die unterzeichnete Ministerialabtheilung zu richten, von welcher im einzelnen Falle besondere Verfügung über Zeit und Ort der Prüfung getroffen wird. Für die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung gelten im Uebrigen die vorstehenden Vorschriften.

Darmstadt, den 1. November 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen,

Abtheilung für Bauwesen.

In Vertretung:

v. Welzien.

Kleinkopf.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 15. Oktober die Musiker Otto Bartke und Paul Uhlmann zu Hofmusikern. —
- 2) am 26. Oktober den Kammerjunker Freiherrn Max von Biegeleben zum Kammerherrn — zu ernennen;
- 3) an demselben Tage dem evangelischen Pfarrer Wilhelm Scheid zu Hirschhorn die evangelische Pfarrstelle zu Reichenbach, im Dekanat Zwingenberg, zu übertragen;
- 4) am 31. Oktober den von dem Herrn Grafen von Solms-Laubach präsentirten Pfarrverwalter Ludwig Hein zu Trais-Horloff, im Dekanat Hungen, für die evangelische Pfarrstelle daselbst zu bestätigen;
- 5) an demselben Tage dem II. evangelischen Pfarrer zu Beerfelden, im Dekanat Erbach, Ludwig Appel die I. evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen;
- 6) am 1. November den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Offenbach Dr. Theodor Fuchs zum Ministerialsekretär bei dem Staatsministerium — zu ernennen;
- 7) am 3. November dem Pfarrassistenten Otto Walther zu Bingen die evangelische Pfarrstelle zu Eschollbrücken, im Dekanat Eberstadt, zu übertragen;
- 8) am 4. November den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Wilbel Heinrich Weiß zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Bad-Nauheim, —
- 9) an demselben Tage die Amtsrichter bei den Amtsgerichten Wilbel und Ulrichstein Ludwig Sechler und Heinrich Engel zu Oberamtsrichtern bei diesen Gerichten, —
- 10) an demselben Tage den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Ried Karl Langermann zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Gießen, mit Wirkung vom 1. Dezember an, — zu ernennen;
- 11) an demselben Tage dem Pfarrer Adolf Glöb zu Altschulz die evangelische Pfarrstelle zu Wallernhausen, im Dekanat Nidda, zu übertragen;
- 12) am 8. November den Steuerkommissär des Steuerkommissariats Mainz, Steuerrath Johann Bittel zum vortragenden Rath bei dem Ministerium der Finanzen, Abtheilung für Steuerwesen, mit dem Amtstitel „Obersteuerrath“, mit Wirkung vom 1. Dezember an, zu ernennen;
- 13) an demselben Tage den Steuerkommissär des Steuerkommissariats Osthofen, Steuerrath Georg Lautenschläger in gleicher Dienstbeziehung in das Steuerkommissariat Mainz, mit Wirkung vom 1. Dezember an, zu versetzen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle (Kantoratsstelle) an der Gemeindeschule zu Schlich, im Kreise Lauterbach, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1500 M. Mit der Stelle ist die Hälfte des Kirchendienstes verbunden. Dem Herrn Grafen von Schlich, genannt von Görz, steht das Präsentationsrecht zu derselben zu.
- 2) Die I. Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Wilbel, im Kreise Friedberg, mit einem Anfangsgehalt von 1000 M. jährlich. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem katholischen Pfarrer zu Wilbel steht das Präsentationsrecht zu derselben zu.
- 3) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Küsselsheim, im Kreise Groß-Gerau, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1000—1300 M.
- 4) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eppelsheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
- 5) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Volksschule zu Alzen mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 1100—2000 M. Die Stelle soll mit einem Lehrer, welcher die erweiterte (Oberlehrer-)Prüfung bestanden hat, besetzt werden.
- 6) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Stockhausen, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 30.

Darmstadt, den 7. Dezember 1893.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend. — 2) Ordensverleihungen. — 3) Namensveränderungen. — 4) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 5) Dienstinachrichten. — 6) Dienstentlassung. — 7) Prüfungen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt. — 8) Charakterertheilungen. — 9) Ruhestandsverleihungen. — 10) Konkurrenzöffnungen. — 11) Sterbefälle. — 12) Zur Nachricht.

Bekanntmachung, die Organisation der Unfallversicherung betreffend.

Die Besetzung der beiden nachverzeichneten Schiedsgerichte ist z. Z. die folgende:

A. Schiedsgericht für den Geschäftsbereich der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn:

I. Vorsitzender: Oberfinanzrath Fuhr in Darmstadt.

Stellvertreter: Ministerialsekretär Best in Darmstadt;

II. Beisitzer:

1) Von der Direktion ernannte Beisitzer:

a. Oberbetriebsinspektor Dittmar in Darmstadt

Baurath Becker in Darmstadt

(Erster Stellvertreter);

Werksstättevorsteher Stieler in Darmstadt

(Zweiter Stellvertreter);

b. Hauptkassierendant Baumstark in Darmstadt

Verkehrsinspektor Quilling in Darmstadt

(Erster Stellvertreter);

Stationsvorsteher Stoll in Heidelberg

(Zweiter Stellvertreter).

2) Von den Arbeitervertretern gewählte Beisitzer:

a. Bahnarbeiter Christoph Fiedler in Arheilgen

Bahnarbeiter Philipp Föhrniger in Heidelberg

(Erster Stellvertreter);

Die Stelle eines zweiten Stellvertreters ist

z. Z. nicht besetzt.

b. Ladeführer Peter Thomas in Darmstadt

Schreiner Johannes Schäfer in Darmstadt

(Erster Stellvertreter);

Dreher Ludwig Germann in Darmstadt

(Zweiter Stellvertreter).

B. Schiedsgericht für den Geschäftsbereich der Großherzoglichen Direktion der Oberhessischen Eisenbahnen:

I. Vorsitzender: Oberfinanzrath Fuhr in Darmstadt,
Stellvertreter: Kreisamtmann Dr. Wallau in Gießen.

II. Beisitzer:

1) Von der Direktion ernannte Beisitzer:

a. Betriebsinspektor Schobert in Gießen

Eisenbahnbaumeister Simon in Alsfeld
(Erster Stellvertreter);
Die Stelle eines zweiten Stellvertreters ist
z. B. nicht besetzt.

b. Maschinenmeister Querner in Gießen

Eisenbahnbaumeister Roth in Gießen
(Erster Stellvertreter);
Betriebskontroleur Heß in Gießen
(Zweiter Stellvertreter).

2) Von den Arbeitervertretern gewählte Beisitzer:

a. Werkstättearbeiter Konrad Bonarius in Gießen

Werkstättearbeiter Daniel Dehse in Gießen
(Erster Stellvertreter);
Werkstättearbeiter Erbanus Müller in Gießen
(Zweiter Stellvertreter);

b. Vorarbeiter Wilhelm Scheld in Großen-Buseck

Vorarbeiter Heinrich Fink in Hausen
(Erster Stellvertreter);
Bahnarbeiter Ludwig Spuck in Rödgen
(Zweiter Stellvertreter).

Darmstadt, den 11. November 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Breitwieser.

Ordensverleihungen.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 27. September dem Bürgermeister Adam Steinhäuser zu Friedberg das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen mit der Krone, —
- 2) am 16. November dem Gutsbesitzer August Dettweiler zu Laubenheim die Goldene Verdienstmedaille für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirtschaft, —
- 3) am 17. November dem Schullehrer Georg Straub zu Ober-Kinzig und
- 4) am 19. November dem Vorsitzenden des Ortsgewerbevereins zu Wöllstein, Geometer Johann Weiß daselbst — das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
- 5) am 25. November:

a. das Komthurkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen:

dem Ministerialrath im Ministerium des Innern und der Justiz Dr. Emil Dittmar,
" des Innern und der Justiz Dr. Julius Ufinger,
" Kaiserlichen Oberpostdirektor Robert Clavel zu Darmstadt,
" Ministerialrath im Ministerium der Finanzen Gustav Otto Michell,
" Oberst und Kommandeur des Gendarmeriekorps Beck;

b. das Ritterkreuz I. Klasse dieses Ordens:

- dem Amtskommissär, Oberförster Dr. Richard von Eschwege zu Debisfelde,
 „ Kreistrath des Kreises Schotten Karl Theobald Schönfeld,
 „ Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Mainz Johann Baptist Volk,
 „ Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Buhbach Adam Fritsch,
 „ Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt II Bernhard Freiherrn von Diemar,
 „ Professor an der Landesuniversität Dr. Eugen Postroem,
 „ Gymnasialdirektor Georg Weibrich zu Mainz,
 „ evangelischen Pfarrer und Dekan Hermann Fuchs zu Kimbach,
 „ katholischen Pfarrer Johann Baptist Giesch zu Nieder-Olm,
 „ Fabrikbesitzer Georg Buderus zu Lollar,
 „ Rentner Otto Wolfstehl zu Darmstadt,
 „ Ministerialsekretär bei dem Ministerium der Finanzen, Domänenrath Karl Strein,
 „ Steuerkommissär des Steuerkommissariats Friedberg, Steuerrath Ludwig Deibel,
 „ Oberförster der Oberförsterei Gießen, Forstmeister Wilhelm Bloch;

c. das Ritterkreuz II. Klasse dieses Ordens:

- dem Kreisschulinspektor Philipp Seib zu Heppenheim,
 „ Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Ober-Ingelheim Johannes Debus,
 „ Instrumentenfabrikanten Georg Heinrich Jochem zu Worms,
 „ Distrikteinnehmer der Distrikteinnehmerlei Bessungen, Rentanten Christian Müller,
 „ Hauptkassirer bei der Hessischen Ludwigsbahn Johann Baptist Kilian zu Mainz;

d. das Silberne Kreuz dieses Ordens:

- dem Oberlehrer Wilhelm Opel zu Offenbach,
 „ Oberlehrer Philipp Weisenbach zu Melsfeld,
 „ Oberlehrer Joseph Heinrich Reilmann zu Brethenheim,
 „ Revierpolizeikommissär Wilhelm Bachert zu Darmstadt,
 „ Kabinettskassabediener Konrad Engel zu Darmstadt,
 „ Straßenmeister Wilhelm Braun zu Gießen,
 „ Bahnmeister bei den Oberhessischen Eisenbahnen Melchior Vielwerth,
 „ Hafenmeister bei der Hessischen Ludwigsbahn Andreas Schwarz zu Gustavsburg,
 „ Gardeunteroffizier Johannes Döll in der Gardeunteroffizierskompanie,
 „ Gardeunteroffizier Konrad Grab in der Gardeunteroffizierskompanie,
 „ veritlenen Oberwachmeister Heinrich Apffel im Gendarmeriedistrikt Starkenburg,
 „ unberittenen Wachmeister Franz Greb im Gendarmeriedistrikt Starkenburg,
 „ Fußgendarm Philipp Ehrhard im Gendarmeriedistrikt Oberhessen,
 „ unberittenen Wachmeister Wilhelm Weibel im Gendarmeriedistrikt Rheinhessen;

e. die Goldene Verdienstmedaille für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirthschaft:

- dem Maler Leopold Bode zu Frankfurt a. M.;

f. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste“:

- dem Rentner Bernhard Benz zu Arheilgen;

g. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“:

- dem Bürgermeister und Ortsgerichtsvorsteher Konrad Hofmann zu Wiefsenheim,
 „ Ortsgerichtsmann des Ortsgerichts Maar Johann Bloeser,
 „ Gemeindeforstwart Heinrich Simon zu Eschollbrücken,
 „ Polizeidiener Johann Michael Kraus zu Homberg a. d. Ohm,
 „ Schlosser auf der Friedrichshütte bei Laubach Paul Scheel zu Ruppertsburg,
 „ Platzmeister auf dieser Hütte Eduard Koch zu Ruppertsburg,

- dem Postboten und Nachtwächter auf dieser Hütte Philipp Bommersheim aus Gonterskirchen,
 „ Arbeiter auf dieser Hütte Heinrich Graf V. aus Gonterskirchen,
 „ Waldarbeiter Adam Breuler zu Wixhausen,
 „ Waldarbeiter Christoph Hamann IV. zu Erfelden,
 „ Waldarbeiter Konrad Nieß zu Herchenhain,
 „ Steuerboten bei der Distrikteinnehmerei Mainz I Matthias Schneider,
 „ Hauptmagazinsarbeiter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Johannes Stork,
 „ Bahnarbeiter bei dieser Bahn Christoph Delp zu Bessungen,
 „ Bahnarbeiter bei dieser Bahn Martin Schäfer zu Bensheim,
 „ Bahnarbeiter bei dieser Bahn Johann Trottnier zu Bensheim;
- h. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste“:
- dem Polizeiwachtmeister Georg Wilhelm Köhler zu Darmstadt,
 „ Forstwart der Forstwartei Hahn, Förster Philipp Vinson,
 „ Forstwart der Forstwartei Rainrod, Förster Nikolaus Wolf,
 „ Steiger auf der Grube Ludwigshoffnung Johannes Rühl,
 „ Steueraufscher Adam Schilling zu Grünberg,
 „ Steuerkommisariatsgehülfen Peter Schmidt zu Beerfelden,
 „ Brückenwärter bei der Schiffbrücke zu Worms Adam Göbel,
 „ Dammwärter Peter Selzer zu Hirschhorn,
 „ Weichensteller bei den Oberhessischen Eisenbahnen Adam Schaffrath,
 „ Bahnwärter bei diesen Bahnen Christian Klippel,
 „ Bahnwärter bei diesen Bahnen Peter Rühl,
 „ Bahnwärter bei diesen Bahnen Jakob Schmidt,
 „ Zugführer bei der Hessischen Ludwigsbahn Johann Schmitt I.,
 „ Weichensteller bei dieser Bahn Peter Josten —
 zu verleihen.

Namensveränderungen.

- 1) Am 15. Oktober wurde der am 10. Dezember 1882 zu Mainz geborenen Tochter der Ehefrau des Franz Sauer in Mainz, Franziska Rosa Häfner daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Sauer“, —
- 2) an demselben Tage wurde dem am 9. Februar 1892 in Arheilgen geborenen Sohne der Ehefrau des Johann Jakob Ahmus in Pfungstadt, Wilhelm Büttner daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Ahmus“, —
- 3) am 27. Oktober wurde der am 24. Februar 1890 zu Gernsheim geborenen Tochter der Ehefrau des Nikolaus Frieß in Klein-Rohrheim, Christina Katter, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Frieß“, —
- 4) an demselben Tage wurde der am 17. August 1891 zu Ueberau geborenen Tochter der Karl Studert Eheleute daselbst, Margaretha Studert, gestattet, neben ihrem seitherigen in Zukunft noch den weiteren Vornamen „Antonie“, —
- 5) am 7. November wurde dem am 10. Dezember 1886 zu Ober-Ingelheim geborenen Sohne der Ehefrau des Hugo Baack in Darmstadt, Heinrich Körner daselbst, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Baack“, —
- 6) am 22. November wurde der am 16. September 1869 zu Frankfurt a. M. geborenen Anna Maria Elisabeth Reinhardt, geschiedenen Ehefrau von Georg Koch aus Osthofen, in Frankfurt a. M. wohnhaft, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft wieder ihren früheren Familiennamen „Reinhardt“, —
- 7) am 23. November wurde dem am 26. April 1865 zu Höchst i. O. geborenen Sohne der nun verstorbenen Ehefrau des gleichfalls verstorbenen Michael Eckert VII. von Seckmauern, Anton Kagemeyer, seither genannt Eckert, in Berlin wohnhaft, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Eckert“ —

- 8) am 24. November wurde dem am 5. März 1865 zu Frankfurt a. M. geborenen Sohne der Anna Stuttmann aus Rüsselsheim und des Ludwig Diefenbach aus Darmstadt, Ludwig Stuttmann in Oberrad bei Frankfurt a. M., gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Diefenbach“ — zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 4. November wurde der frühere Rechtsanwalt Ernst Emmerling zu Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:

- 1) am 12. November dem von dem Herrn Grafen von Schütz, genannt von Görz, präsentirten Pfarrverwalter Georg Bernbeck die evangelische Pfarrstelle zu Huhdorf, im Dekanat Lauterbach, zu übertragen;
- 2) am 15. November dem technischen Revisor bei der Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn Johannes Lust den Amtstitel „Ingenieur“ zu verleihen;
- 3) an demselben Tage die Lehrer an den erweiterten Handwerkerschulen zu Malsfeld, Bensheim, Bingen, Büdingen, Nidda und Worms Gustav Kilz aus Grefeld, Max Engau aus Elsterberg, Paul Richard Koch aus Dresden, Heinrich Wendt aus Büdingen, Johann Meyer aus Frankfurt a. M. und Ludwig Muth aus Worms zu Hauptlehrern an den betreffenden Anstalten, —
- 4) an demselben Tage den Steuerassessor Heinrich Krieger aus Darmstadt zum Obergüterinspektor bei den Oberhessischen Eisenbahnen — zu ernennen;
- 5) an demselben Tage den Rentamtmann des Rentamts Lindenfels Julius Rieß in gleicher Dienst-eigenschaft an das Rentamt Zwingenberg zu versetzen;
- 6) am 18. November den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gießen Wilhelm Wehner zum Oberamts-richter bei dem Amtsgericht Lich, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
- 7) am 24. November den Staatsanwaltsgehilfen beim Landgericht der Provinz Starkenburg Leonhard Schmitt zum Gerichtsschreiber beim Amtsgericht Wilbel, —
- 8) am 29. November den Oberrechnungssekretär Franz Hiemenz zu Darmstadt zum Rentamtmann des Rentamts Lindenfels, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an, —
- 9) an demselben Tage die Lehramtsassessoren Dr. Ferdinand Wamser und Jakob Klassert an dem Gymnasium zu Mainz, Dr. Adolf Störke an dem Realgymnasium und der Realschule zu Gießen, Dr. Otto Weimar an der Realschule zu Oppenheim und Dr. Georg Grein an dem Realgymnasium zu Darmstadt zu Lehrern an diesen Anstalten — zu ernennen.

- 1) Am 1. November wurde dem Geometergehilfen Heinrich Werkmann aus Egelsbach das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Offenbach ertheilt;
- 2) am 4. November wurden die Kreisbauaufseheraspiranten Adam Karpp, Heinrich Nicolaus und Georg Grünig zu Assistenten der Brandversicherungsinpektoren ernannt;
- 3) am 8. November wurde dem Schullehrer Johannes Harrach zu Elenheim, im Kreise Bingen, eine Lehrersstelle an der Gemeindeschule zu Bornheim, im Kreise Mainz, übertragen;
- 4) an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Altenstadt Johannes Zacheis zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Friedberg, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
- 5) an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieheraspirant Adam Kayser in Mainz zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Altenstadt, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
- 6) am 11. November wurde der Amtsgerichtsdienner beim Amtsgericht Grünberg Heinrich Peier Grünwald zum Kanzleidienner bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Dienstnachfolgers an, — ernannt;

- 7) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Kraft aus Wiebelsbach, im Kreise Dieburg, die III. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Brensbach, im Kreise Dieburg, —
- 8) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Adam Willmann aus Altheim, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Groß-Umstadt, im Kreise Dieburg, —
- 9) am 14. November wurde dem Schulamtsaspiranten Eduard Hinkel aus Framersheim, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Beerbach, im Kreise Darmstadt, —
- 10) am 18. November wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Richtscheid aus Weinheim, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wies-Oppenheim, im Kreise Worms, —
- 11) am 19. November wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Klippstein aus Offenbach eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dreieichenhain, im Kreise Offenbach, —
- 12) an demselben Tage wurden den Schullehrern Emil Moog zu Rohrbach, im Kreise Büdingen, und Wilhelm Volk zu Steinberg, im Kreise Schotten, Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Weiterstadt, im Kreise Darmstadt, — übertragen.

Am 26. Oktober wurde dem Pfarrer Johannes Heß zu Oppenheim die katholische Pfarrstelle zu Hofheim, im Dekanat Bensheim, mit Wirkung vom 8. November an, übertragen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 28. Oktober den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Michelstadt Karl Eichenauer auf sein Nachsuchen aus dem Dienste zu entlassen.

Prüfungen an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt.

Im Wintersemester 1893—94 haben vor der Großherzoglichen Prüfungskommission für Pharmazeuten an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt die pharmazeutische Staatsprüfung bestanden: die Kandidaten Adolf Fuhr aus Oppenheim, Friedrich Lohnes aus Wald-Michelbach und Joseph Petermann aus Dieburg.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 7. Oktober dem Rechner der Sparkasse Zwingenberg Georg Albrecht Machleid den Charakter als „Rentmeister“, —
- 2) am 11. November dem Lehrer an dem Gymnasium zu Mainz Dr. Alexander Drescher, dem Lehrer an dem Realgymnasium und der Realschule zu Mainz Robert Wehrauch, dem Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms Dr. Jakob Rober, dem Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms Dr. August Weckerling, dem Lehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt Philipp Wagner, dem Lehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt Dr. Philipp Hagen, dem Lehrer an dem Realgymnasium und der Realschule zu Mainz Dr. Edmund Körner, dem Lehrer an dem Gymnasium zu Mainz Dr. Moriz Munier, dem Lehrer an dem Gymnasium zu Bensheim Dr. Joseph Kieffer, dem Lehrer an dem Gymnasium zu Bensheim Dr. Peter Haeling, dem Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Offenbach Heinrich Maul, dem Lehrer an dem Neuen Gymnasium zu Darmstadt Rudolf Trümpert, dem Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Offenbach Ferdinand Dreher, dem Lehrer an dem Realgymnasium und der Realschule zu Mainz Dr. Konrad Schäfer, dem Lehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms Dr. Franz Staubinger, dem Lehrer an dem Neuen Gymnasium zu Darmstadt Dr. Theodor Gold-

mann, dem Lehrer an dem Gymnasium zu Bidingen Eugen Kölsch, dem Lehrer an dem Gymnasium zu Bensheim Gustav Michael Sommer, dem Lehrer an dem Neuen Gymnasium zu Darmstadt Dr. Gustav Forbach, dem Lehrer an dem Realgymnasium und der Realschule zu Mainz Dr. Bernhard Schädel, dem Lehrer an dem Neuen Gymnasium zu Darmstadt Dr. Wilhelm Nehmeyer, dem Lehrer an dem Schullehrerseminar zu Friedberg Dr. Adam Heid, dem Lehrer an dem Schullehrerseminar zu Bensheim Wilhelm Flegler und dem Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Offenbach Karl Wederling den Charakter als „Professor“, —

- 3) am 25. November dem ordentlichen Professor an der Landesuniversität Dr. Gustav Kretschmar zu Gießen den Charakter als „Geheimer Justizrath“, dem Professor an der Technischen Hochschule Dr. Otto Roquette zu Darmstadt den Charakter als „Geheimer Hofrath“, dem Medizinalrath Dr. Heinrich Orth zu Darmstadt den Charakter als „Geheimer Medizinalrath“, dem Notar Friedrich Keller zu Mainz den Charakter als „Justizrath“, dem praktischen Arzt und Kreisassistentenarzt Dr. Karl Stammler zu Alsfeld, dem praktischen Arzt Dr. Friedrich Leydhecker zu Darmstadt und dem praktischen Arzt Dr. Lothar Hermann Baas zu Worms den Charakter als „Medizinalrath“, dem Ministerialbuchhalter bei dem Ministerium des Innern und der Justiz Ludwig Petry und dem Oberrechnungsrevisor Heinrich Pusch, beide zu Darmstadt, den Charakter als „Rechnungsrath“, dem Universitätssekretär Friedrich Schaffer zu Gießen und dem Bürgermeistereisekretär und stellvertretenden Standesbeamten Heinrich Krafft zu Darmstadt den Charakter als „Kanzleirath“, dem Direktor Peter Melchers zu Mainz, den Fabrikanten Otto Engelhard und Ferdinand Pfalz zu Offenbach und dem Fabrikanten Wilhelm Preetorius junior in Mainz den Charakter als „Kommerzienrath“, dem Steuerkommissär des Steuerkommissariats Grünberg Karl Bähr und dem Vorstand des Katasteramts, Steuerinspektor Dr. Ludwig Lauer den Charakter als „Steuerrath“, dem Rentamtmann des Rentamts Friedberg Georg Rossmann den Charakter als „Domänenrath“, dem Oberförster der Oberförsterei Nieder-Ramstadt Franz Stumpf den Charakter als „Forstmeister“, dem Kreisbaumeister des Kreisbauamts Bingen Adalbert Schneller und dem Oberbetriebsinspektor bei der Main-Neckar-Eisenbahn August Dittmar den Charakter als „Baurath“, dem Ministerialbuchhalter bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen Georg Reuß und den Ministerialrevisoren bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen Friedrich Nitz und Karl Schneider den Charakter als „Rechnungsrath“, dem Distrikteinnehmer der Distrikteinnehmerei Alzey I Georg Emrich und dem Distrikteinnehmer der Distrikteinnehmerei Bad-Nauheim Heinrich Fresenius den Charakter als „Rentant“, dem Forstwart der Forstwarthei Unteres Königstädter Forsthaus Abraham Schwerer, dem Forstwart der Forstwarthei Nieder-Ramstadt Konrad Schnellbacher und dem Forstwart der Forstwarthei Bieben Heinrich Erb den Charakter als „Forster“ — zu ertheilen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 4. November den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Gießen Gustav Fresenius auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung der von ihm geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
 - 2) am 24. November den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Reinheim Thomas Leonhard Kopp auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
 - 3) am 29. November den Lehrer an der Realschule zu Alsfeld Dr. Wilhelm Hager auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, — in den Ruhestand zu versetzen.
-
- 1) Am 17. November wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Ober-Kinzig, im Kreise Erbach, Georg Strauß auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
 - 2) am 21. November wurde der Lademeister bei der Main-Neckar-Eisenbahn Wilhelm Volz zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Dezember an, — in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Eschbach, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M.
- 2) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Enzheim, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
- 3) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Traisa, im Kreise Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) Am 21. Mai der Steiger i. P. Wilhelm Ploß zu Dorheim;
- 2) am 10. August der Domänenpfandmeister i. P. Ferdinand Schuchard zu Ulrichstein;
- 3) am 10. September der Kanzleiinspektor i. P. Karl Hermes zu Darmstadt;
- 4) am 11. September der Rechnungsrath i. P. Gustav Petisch daselbst;
- 5) am 18. September der Erste Staatsanwalt am Landgericht der Provinz Starkenburg Christoph Arnold daselbst;
- 6) am 11. Oktober der Lehrer an dem Gymnasium zu Worms Johann Jakob Reuter;
- 7) am 20. Oktober der Stationsdiener i. P. bei der Main-Neckar-Eisenbahn Peter Feldmann zu Darmstadt;
- 8) am 25. Oktober der Arzt an der Landesirrenanstalt Heppenheim Dr. Hermann Stühlinger;
- 9) am 2. November der Schullehrer Heinrich Hagen zu Wendelsheim;
- 10) am 6. November der Rechnungsrath i. P. Friedrich Wilhelm Marloff zu Darmstadt;
- 11) am 9. November der Steuerkommissär Wilhelm Sandmann zu Höchst i. O.;
- 12) am 13. November der Schullehrer i. P. Johann Heinrich Hembel zu Alzen;
- 13) am 19. November der Steueraufscher i. P. Christian Traum zu Bessungen;
- 14) an demselben Tage der Distrikteinnehmer i. P. Hermann Rudolph zu Frankfurt a. M.

Zur Nachricht.

Das Großherzogliche Regierungsblatt erscheint in 2 Theilen, Haupttheil und Beilage, in gr. 4. Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann eine Nummer des Regierungsblattes (Haupttheil oder Beilage) erschienen ist, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt.

Sowohl auf den Haupttheil, als die Beilage kann getrennt abonniert werden, und beträgt der Abonnementspreis für das ganze Jahr für den Haupttheil 3 M., für die Beilage 2 M. excl. Bestellgebühr.

Ungeblüht ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Reklamation alsbald erfolgt.

Darmstadt, im Dezember 1893.

Die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Eine jede Korrespondenz, welche Eindrücke in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaktion desselben zu adressiren; dagegen sind alle Zuschriften, welche die Versendung des Blattes betreffen, an die Expedition desselben zu richten. Alle Zuschriften und Sendungen sind zu **frankiren**.

Darmstadt, im Dezember 1893.

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 31.

Darmstadt, den 12. Dezember 1893.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausführung des Bauunfallversicherungsgesetzes, hier den Prämientarif für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der Hessen-Rassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft betreffend. — 2) Ordensverleihungen. — 3) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 4) Dienstinrichtungen.

Bekanntmachung,

die Ausführung des Bauunfallversicherungsgesetzes, hier den Prämientarif für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der Hessen-Rassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft betreffend.

Den nachstehenden Auszug aus einer Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 25. November 1893 bringen wir mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 13. Dezember 1887 und 28. November 1890, die Ausführung des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 betreffend (Regierungsblatt 2. Theil, Beilage Nr. 31 von 1887 und Beilage Nr. 29 von 1890), zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, den 5. Dezember 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Best.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 287 ff.) wird der von dem Reichsversicherungsamt mit Wirkung vom 1. Januar 1894 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin und der Hessen-Rassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Frankfurt a. M. nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 25. November 1893.

Das Reichsversicherungsamt.

(gez.) Dr. Bödiker.

Prämientarif

für die Versicherungsaustalt der Tiefbau-Vereinsgenossenschaft.

Gültig für das Jahr 1894 und folgende.

Lau- fende Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie.
		Prozent.	Pfennig.
Erste Gruppe.			
Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen.			
1	Reinigung und Unterhaltung von Straßen und Wegen, ein- schließlich einfacher Uferunterhaltung, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien, in ländlichen Gemeinden, Landstädten und größeren Kommunalverbänden .	1,0	0,5
2	Wie vor, mit Gewinnung im Bruch und Herstellung von Kleinschlag	2,0	1,0
3	Wie laufende Nr. 1 mit Kiesgewinnung	2,2	1,1
4	Reinigung und Unterhaltung von Straßen in Städten ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien	2,0	1,0
5	Neubauten von Wegen und Chauffeen, ohne Anwendung von Schienengeleisen, einschließlich der Herstellung kleinerer Bau- werke und Durchlässe	2,0	1,0
6	Wie vor, mit Anwendung von Schienengeleisen und einschließ- lich der Herstellung aller Bauwerke, aber ohne maschinelle Einrichtungen	2,6	1,3
7	Wie vor, mit Lokomotiv- und Maschinenbetrieb	3,2	1,6
Zweite Gruppe.			
Sonstige Bauarbeiten.			
8	Erdb- und Planierungsarbeiten, Unterhaltung von Be- und Ent- wässerungsgräben mit Wurf und mit nur theilweiser Ver- wendung von Karren, soweit diese Arbeiten nicht über 1,5 m Tiefe hinausgehen und sonstige erschwerende Umstände (Absteifungen, Rüstungen etc.) nicht hinzutreten	1,0	0,5
9	Wie vor, jedoch mit regelmäßiger Benutzung von Förderge- räthen (Karren etc.), aber ohne Schienengeleise	2,0	1,0
10	Erdbarbeiten mit Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe .	2,8	1,4
11	Erdbarbeiten mit theilweiser Anwendung von Schienengeleisen, ohne gleichzeitige maschinelle Einrichtungen im Betriebe, größere Einebnungen, Deichverstärkungen und Deichwiederherstellungen .	2,2	1,1

Bau- fende Nr.	Betriebsarten:	Bohnprocente, welche als Prämie zu entrichten sind.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Bohnes zu entrichtenden Prämie.
		Prozent.	Pfennig.
12	Erdbarbeiten wie vor, mit nicht erheblichem Lokomotivbetrieb	2,6	1,3
13	Gas- und Wasserleitungsarbeiten	1,8	0,9
14	Kanalisationsarbeiten, Reinigung und Unterhaltung von städtischen Kanälen	2,8	1,4
15	Uferschutzbauten	2,4	1,2
16	Betrieb von Pumpwerken für Ent- und Bewässerungen	2,0	1,0
17	Stollen- und Schachtbau	4,4	2,2
18	Maurer- und Zimmerarbeiten zur Herstellung von Brücken, Durchlässen, Stütz- und Kaimauern, sowie ähnlichen Bauwerken für Tiefbauten	2,2	1,1
19	Maurerarbeiten für Hochbauten	2,0	1,0
20	Zimmerarbeiten für Hochbauten	2,4	1,2
21	Abbruchsarbeiten (ausschließlich derjenigen bei Hochbauten)	3,0	1,5
22	Wie vor, bei Hochbauten	7	3,5
23	Brunnenbau	3	1,5
24	Pflasterarbeiten	1,2	0,6
Dritte Gruppe.			
Nebenbetriebe.			
25	Steinschlag für sich allein	5,0	2,5
26	Kies- und Sandgewinnung	3,0	1,5
27	Steinbruchsarbeiten ohne Sprengung	4,0	2,0
28	Steinbruchsarbeiten mit Sprengung	5,0	2,5

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

- 1) Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämienatz nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.
- 2) Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichsversicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht.

Festgesetzt gemäß § 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt S. 287).

Berlin, den 25. November 1893.

Das Reichsversicherungsamt.

(gez.) Dr. Vöbker.

Prämientarif
für die Versicherungsanstalt der Hesseu- Nassauischen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft.
Gültig für das Jahr 1894.

Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie.
	Prozent.	Pfennig.
Gefahrenklasse A. Ofenseher, Stubenbohner, Tapezierer, Glaser.	1	1/2
Gefahrenklasse B. Baulackierer, Bauanstreicher, Weißbinder, Verputzer, Baumaaler, Gypser, Lücher, Kunst- und Dekorationsmaler, Stukkateure, Bühnenbauarbeiter.	2	1
Gefahrenklasse C. Asphaltierer, Steinseher, Einrichter von Gas- und Wasseranlagen, Stein- mehnen und Steinhauer, Bauschreiner und Bauschlosser; Ziegelei- und Kalkbrennerei-Arbeiten (Handbetrieb).	3	1 1/2
Gefahrenklasse D. Schiffbauer, Maurer, Klempner, Schornsteinseher; Fuhrwerks- und Transport-Arbeiten.	4	2
Gefahrenklasse E. Zimmerer; Bauunternehmungs- und Bauunterhaltungs-(Bauleitungs-)Ar- beiten, Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blikableitern.	5	2 1/2
Gefahrenklasse F. Mühlenbauer, Brunnenmacher, Schornsteinbauer; Erd- und Grund-Arbeiten.	6	3
Gefahrenklasse G. Kies-, Lehm-, Mergel-, Sand- und Thongrüberei.	6 1/2	3 1/4
Gefahrenklasse H. Dachbeder, Steinbrecher, Steinsprenger und Abbrucharbeiter.	7	3 1/2

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Kategorien von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die betreffende Kategorie in dem berufsgruppen-schaftlichen Gefahrenarif klassifiziert worden ist. Trifft dies zu, so ist für die bezügliche Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht klassifizierten Bauarbeiten ist der Prämienatz der vorstehenden Klasse D. mit 2 Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß § 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt S. 287).

Berlin, den 25. November 1893.

Das Reichsversicherungsamt.

(gez.) Dr. Böttcher.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 25. November dem Herrn Grafen Adalbert von Erbach-Fürstenau das Großkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, —
- 2) am 27. November dem Bürgermeister Peter Euler II. zu Eppertshausen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“, —
- 3) am 1. Dezember der Gemeindehebamme Marie Klein zu Hartmannshain die Silberne Medaille des Ludwigsordens — zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 23. November den nachstehend Benannten die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Bayern verliehenen Ordensdekorationen, und zwar: des Großkreuzes des Verdienstordens der Bayerischen Krone dem Obersthofmarschall Paul Westerweller von Anthoni, des Kommandeurkreuzes I. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael dem Oberkammerherrn Freiherrn Karl von Schend zu Schweinsberg-Wäldershausen, des Kommandeurkreuzes II. Klasse desselben Ordens dem Kammerherrn Freiherrn Maximilian von Bellersheim, genannt Stürzelshaim, des Ritterkreuzes IV. Klasse desselben Ordens dem Schlossinspektor Simon Breidenbach, des Silbernen Kreuzes desselben Ordens dem Kammerdiener Karl Küster, sowie der Silbernen Medaille desselben Ordens dem Hoflaquai Joseph Leinberger und dem Jäger Georg Leischhorn, —
- 2) am 26. November dem Oberceremonienmeister, Geheimerath Karl von Werner die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Bayern verliehenen Verdienstordens vom heiligen Michael I. Klasse, —
- 3) am 27. November dem Staatsminister Jakob Finger die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Bayern verliehenen Großkreuzes des Verdienstordens der Bayerischen Krone, —
- 4) am 29. November dem Provinzialdirektor, Geheimerath Gustav von Marquard zu Darmstadt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Bayern verliehenen Verdienstordens vom heiligen Michael II. Klasse, —

- 5) an demselben Tage dem Privatdozenten an der Technischen Hochschule zu Hannover Dr. Albrecht Haupt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König Dom Carlos von Portugal verliehenen Ritterkreuzes des königlich portugiesischen Christusordens — zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 1. Dezember den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Bidingen Theodor Seeger zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gießen und den Gerichtsassessor Ferdinand Schmidt aus Gießen zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Bidingen, —
- 2) am 6. Dezember den Regierungsbaumeister Henry Jordan aus Darmstadt zum Ministerialsekretär bei dem Ministerium der Finanzen — zu ernennen;
- 3) an demselben Tage den Steuerkommissär des Steuerkommissariats Beerfelden Friedrich Schmitt in gleicher Dienstbeziehung, mit Wirkung vom Tage des Eintritts des Dienstnachfolgers an, in das Steuerkommissariat Osthofen zu versetzen;
- 4) an demselben Tage die Steuerkommissariatsassistenten Karl Fresenius zu Darmstadt und Otto Stroh zu Mainz zu Steuerkommissären der Steuerkommissariate Höchst, beziehungsweise Beerfelden — zu ernennen.

- 1) Am 21. November wurden die Steuerauffeheraspiranten Adam Rhein aus Heppenheim a. d. B. und Peter Schweizer aus Primisweiler, Kreis Saarlouis, zu Steuerauffehern in Mainz, beziehungsweise Lauterbach ernannt;
- 2) am 23. November wurden den Schulamtsaspiranten Franz Joseph Bender aus Gernsheim, im Kreise Groß-Gerau, Gottfried Cloos aus Ober-Erlenbach, im Kreise Friedberg, Philipp Dirigo aus Ober-Flörsheim, im Kreise Worms, Andreas Jann aus Brzweiler, im Kreise Oppenheim, Philipp Sans aus Radenheim, im Kreise Oppenheim, Adam Schrod aus Alzheim, im Kreise Worms und Franz Seng aus Weiher, im Kreise Heppenheim, Lehrerstellen an der Volksschule zu Mainz übertragen;
- 3) am 24. November wurde der Gefangenwärter am Provinzialarresthaus in Mainz Johann Ludwig Nürnberger zum Gefangenauffeher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 6. Dezember an, —
- 4) am 28. November wurde der provisorische Dirigent und erste Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Gernsheim, im Kreise Groß-Gerau, Sebastian Jost zum Dirigenten und ersten Lehrer an dieser Schule, unter Verleihung der Rechte eines definitiv angestellten Volksschullehrers, — ernannt;
- 5) am 29. November wurde dem provisorischen Universitätsgärtner an der Landesuniversität Friedrich Rehnelt diese Stelle, mit Wirkung vom 1. Dezember an, auf Widerruf, —
- 6) am 1. Dezember wurde dem Schullehrer Karl Friedrich Franz zu Hainhausen, im Kreise Offenbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bürgel, im Kreise Offenbach, — übertragen.

Am 23. November wurde dem Kaplan Wekel zu St. Ignaz in Mainz die katholische Pfarrstelle zu Altheim, im Dekanat Darmstadt, mit Wirkung vom 14. Dezember an, übertragen.

In Gemäßheit des § 27 der Verordnung vom 24. September 1887, die Ausführung des Gesetzes über die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betreffend, und des Artikels 13 des Gesetzes vom 28. September 1887, die Feldvereinigung betreffend, sind von den Provinzialausschüssen zu nicht-ständigen Mitgliedern der „Fachlichen Centralbehörde“ und der Landeskommision für die Feldvereinigung“, beziehungsweise zu Stellvertretern derselben, folgende Personen gewählt worden:

Nichtständige Mitglieder:

Landwirth Jakob Walter XVI. zu Lengfeld;

Landwirth Friedrich Reil zu Melbach;

Karl Römer zu Erbes-Büdesheim.

Stellvertreter:

Dr. August Heidenreich, Direktor des Verbands der hessischen landwirthschaftlichen Konsumvereine zu Darmstadt;

Landwirth Schlenke auf dem Hardthof bei Gießen;

Bürgermeister Heinrich Lint II. zu Wahlheim.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 32.

Darmstadt, den 28. Dezember 1893.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Erlaß einer neuen Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Annahme der Zinsscheine der Reichsanleihe bei der Verichtigung von Reichssteuern betreffend. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 5) Namensveränderungen. — 6) Dienstmachtigkeiten. — 7) Militärdienstmachtigkeit. — 8) Dienstentlassung. — 9) Charakterertheilung. — 10) Ruhestandsverleihungen. — 11) Konkurrentenöffnungen. — 12) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

den Erlaß einer neuen Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums betreffend.

Vom 1. Januar 1894 an wird eine neue Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums eingeführt.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselbe in amtlichem Abdruck zur Nachachtung für die Betheiligten erschienen ist und daß Exemplare von der Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlags käuflich zu 1 Mark 25 Pfennig ausschließlich Rückporto das Stück abgegeben werden.

Darmstadt, den 16. Dezember 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Schliephake.

Bekanntmachung,

die Annahme der Zinsscheine der Reichsanleihe bei der Verichtigung von Reichssteuern betreffend.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Oktober 1882 in Beilage Nr. 24 des Großherzoglichen Regierungsblatts wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Einlösung der Zinsscheine der Reichsanleihen schon mit dem 21. des dem Fälligkeitstermine vorausgehenden Monats nachgelassen worden, nunmehr auch die Verichtigung von Reichssteuern durch Zinsscheine der Reichsanleihen schon vom Einlösungstage ab gestattet worden ist.

Darmstadt, den 14. Dezember 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Weber.

Seip.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 1. Dezember dem Bürgermeister Ernst Ludwig Karl West zu Affenheim das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste“, —
- 2) am 15. Dezember dem Vorsitzenden des evangelischen Kirchenvorstands zu Gießen, Pfarrer Dr. Karl Wilhelm Kaumann daselbst das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen — zu verleihen.

Ermächtigungen zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 25. November den nachstehend Benannten die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Bayern verliehenen Ordensdecorationen, und zwar: des Verdienstordens vom heiligen Michael II. Klasse mit dem Stern dem Chef des Großherzoglichen Hofmarstalls, Oberstallmeister und Kammerherrn, Major a. D. Moritz Riedesel Freiherrn zu Eisenbach, desselben Ordens IV. Klasse dem Hofkammerrath Friedrich Neßling, der Silbernen Medaille desselben Ordens dem Leibkutscher Christian Schneider, dem Hofwagenmeister Heinrich Kircher, dem Hofreitknecht Konrad Joz und dem Hofkutscher Karl Mensens, —
- 2) am 18. Dezember dem Architekten Nikolaus Becker aus Mainz, bermalen in Berlin, die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausordens III. Klasse, —
- 3) am 19. bezw. 20. Dezember den nachstehend Benannten die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha verliehenen Ordensdecorationen, und zwar: des Ritterkreuzes II. Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens dem Hofkammerrath Friedrich Neßling, des Verdienstkreuzes desselben Ordens dem Hoffourier Heinrich Kraz, dem Leibkammerdiener Friedrich Plöcker und dem Leibjäger Daniel Germann, der Verdienstmedaille desselben Ordens in Gold dem Kammerdiener Philipp Wolf, dem Fouragemeister Georg Friedmann, dem Leibkutscher Christian Schneider und dem Hofwagenmeister Heinrich Kircher und der Verdienstmedaille desselben Ordens in Silber den Hoflaquaien Karl August Seipp und Johannes Hamburger, sowie dem Hofreitknecht Peter Stein und dem Hofkutscher Balthasar Schreiber — zu erteilen.

Namensveränderungen.

- 1) Am 2. Dezember wurde der am 8. Mai 1868 zu Darmstadt geborenen Tochter des Hofwagenwärters Christoph Schaffner, Eleonore Margaretha Schaffner in Darmstadt, gestattet, neben ihren seitherigen in Zukunft noch den weiteren Vornamen „Helene“, —
- 2) am 8. Dezember wurde der am 30. Juni 1880 zu Gießen geborenen Tochter der Ehefrau des Georg Friedrich in Gießen, Marie Ostwald daselbst, gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Friedrich“, —
- 3) an demselben Tage wurde der am 2. Dezember 1885 zu Langsdorf geborenen Tochter des evangelischen Pfarrers Johannes Deggau zu Heuchelheim bei Gießen, Magdalene Auguste Gertrude Elisabeth Deggau daselbst, gestattet, neben ihren seitherigen in Zukunft noch den weiteren voranstehenden Vornamen „Johanna“, —
- 4) an demselben Tage wurde der am 5. März 1890 zu Heuchelheim bei Gießen geborenen Tochter des evangelischen Pfarrers Johannes Deggau daselbst, Emma Auguste Elisabeth Charlotte Deggau, gestattet, neben ihren seitherigen in Zukunft noch den weiteren voranstehenden Vornamen „Dinah“ — zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

- 1) am 28. November dem Pfarrverwalter Hermann Fuldat zu Grainfeld, im Dekanat Lauterbach, die evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen;
- 2) am 29. November der Bestellung des Ingenieurs Ludwig Gibian zu Mainz zum Betriebsdirigenten der Mainzer Vorortbahnen die landesherrliche Bestätigung zu erteilen;
- 3) am 10. Dezember den Hauptmann und Flügeladjutanten Adolf Freiherrn Röder von Diersburg zum Kammerherrn, —
- 4) am 14. Dezember den Herrn August Riedesel Freiherrn zu Eisenbach und Altenburg auf Stöckhausen zum Kammerherrn, —
- 5) am 20. Dezember den charakterisirten außerordentlichen Professor Dr. Johann Baptist Braun in Gießen zum außerordentlichen Professor bei der juristischen Fakultät der Landesuniversität, —
- 6) am 21. Dezember den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Laubach Joseph Anton Carnier zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Reinheim und den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Schotten Johannes Reil zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Laubach, —
- 7) am 22. Dezember den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Wald-Michelbach Franz Gombert zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Michelstadt — zu ernennen.

- 1) Am 4. Dezember wurde dem Schulverwalter Albert Schütz zu Wies-Oppenheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Horchheim, im Kreise Worms, —
- 2) am 6. Dezember wurde dem Schulamtsaspiranten August Sawall aus Erbes-Büdesheim, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Oppenheim, —
- 3) am 9. Dezember wurde dem Schullehrer Georg Heinrich Hofferberth zu Kreidach, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Seeheim, im Kreise Bensheim, —
- 4) am 12. Dezember wurde dem Schullehrer Johannes Lahr zu Gensingen, im Kreise Bingen, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Alzey — übertragen;
- 5) an demselben Tage wurde der Schutzmann bei der Polizeiverwaltung Worms Richard Herrmann zum Amtsgerichtsdienner am Amtsgericht Grünberg, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
- 6) an demselben Tage wurde der Hülfsheizer bei der Main-Neckar-Eisenbahn Johannes Arndt aus Langen zum Heizer bei dieser Bahn, mit Wirkung vom 16. Dezember an, — ernannt;
- 7) am 14. Dezember wurde dem Schulverwalter Heinrich Borgerding zu Ruhlkirchen, im Kreise Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule daselbst, —
- 8) am 20. Dezember wurde dem Schullehrer Johannes Rnau zu Egelabach, im Kreise Offenbach, die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Heldenbergen, im Kreise Friedberg, — übertragen.

Militärdienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 2. Dezember den Sekondelieutenant à la suite der Infanterie Prinz Franz Joseph von Battenberg, Durchlaucht, zum Hauptmann à la suite der Infanterie zu ernennen geruht.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:
am 25. Oktober den Hauswärter Philipp Rühl, mit Wirkung vom 1. Januar 1894 an, aus dem Hofdienst zu entlassen.

Charakterertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:
am 25. November dem Amtmann Rudolf Wernicke zu Fischbach den Charakter als „Oberamtmann“ zu verleihen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allernädigst geruht:
am 6. Dezember den Kammerdiener Johannes Dauch auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit für langjährige treugeleistete Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1894 an, in den Ruhestand zu versetzen.

- 1) Am 6. Dezember wurde der Schullehrer an der Gemeindefchule zu Marienborn, im Kreise Mainz, Gottfried Schmitt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1894 an,
- 2) am 12. Dezember wurde der Lehrer an der erweiterten Volksschule zu Hungen, im Kreise Gießen, Heinrich Wilhelm Gauert auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, mit Wirkung vom 1. Januar 1894 an, —
- 3) am 13. Dezember wurde der Bahnwärter bei der Main-Neckar-Eisenbahn Johann Ludwig Bastian zu Zwingenberg auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Januar 1894 an, —
- 4) am 14. Dezember wurde der Schullehrer an der Gemeindefchule zu Nösberts-Weidmoos, im Kreise Lauterbach, Jakob Zimmermann auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1894 an, — in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erlebigt sind:

- 1) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindefchule zu Schädges, im Kreise Lauterbach, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Sektorendienst verbunden.
- 2) Die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindefchule zu Richen, im Kreise Dieburg, mit einem jährlichen Gehalt von 900 M. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden.
- 3) Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindefchule zu Crumstadt, im Kreise Groß-Gerau, mit einem nach dem Dienstalter sich bemessenden jährlichen Gehalt von 900—1000 M. Mit der Stelle ist ein Theil des Organistendienstes verbunden.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 19. Juli der Bauaufseher i. P. Johann Georg Vonderfchmitt zu Altheim;
- 2) am 15. September der Kreisamtsdiener i. P. Johannes Scharmann zu Offenbach;
- 3) am 15. Oktober der Hofgerichtskanzlist i. P. Wilhelm Koch zu Gießen;
- 4) am 9. November der Revisionskontrolleur i. P. Gustav Ludwig Becker zu Darmstadt;
- 5) an demselben Tage der Oberstlieutenant i. P. Heinrich Frieß daselbst;
- 6) an demselben Tage der Amtsrichter a. D. Ernst Machenhauer daselbst;
- 7) am 17. November der Generalmajor i. P. Heinrich Bechstatt daselbst;
- 8) am 18. November der Oberstlieutenant i. P. Otto Scriba daselbst;
- 9) am 20. November der Gymnasiallehrer i. P. Karl Armbruster daselbst;
- 10) am 22. November der Ministerialrevisor i. P. Adalbert Preuschen daselbst;
- 11) am 25. November der evangelische Pfarrer Karl Stamm zu Gettenau;
- 12) am 27. November der Bauaufseher i. P. Johann Philipp Reiningen zu Wiebelsbach;
- 13) am 30. November der Kammerherr und Major a. D. Wilhelm Freiherr von Normann zu Darmstadt;
- 14) am 1. Dezember der Obersteuerinspektor, Steuerrath Freiherr Gedult von Jungenfeld zu Worms;
- 15) an demselben Tage der Bahnwärter der Bahnwarfstation Nr. 30 der Main-Neckar-Eisenbahn Georg Adam Werner;
- 16) am 2. Dezember der evangelische Pfarrer Ludwig Christian Ritsert zu Kirch-Göns;
- 17) am 5. Dezember der Geheime Oberberg-rath i. P. Gustav Pfannmüller zu Darmstadt;
- 18) am 8. Dezember der Schullehrer Heinrich Geißler zu Schaafheim;
- 19) am 10. Dezember der Professor an der Landesuniversität Dr. Eugen Sellmann zu Gießen;
- 20) am 12. Dezember der Kriegskassebuchhalter i. P., Rechnungsrath Wilhelm Schend zu Darmstadt.

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

der

Beilagen des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes vom Jahre 1893.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1893 hat 32 Beilagen.)

A.

Abwesenheitsserklärungen. 51. 137.
Adelige Grundbesitzer, die von denselben vorzunehmende Wahl eines Mitgliedes der ersten Kammer der Stände, Bekanntmachungen darüber. 5. 18.
Anerkennung, öffentliche, edler Thaten. 21. 45. 73. 147. 175. 183. 191. 199.
Arzneitage, den Erlaß einer neuen für die Apotheken des Großherzogthums, Bekanntmachung darüber. 225.

B.

Baunfallversicherungsgesetz, die Ausführung desselben, hier den Prämientarif für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft, Bekanntmachung darüber. 219.
Berufsgenossenschaft, land- und forstwirtschaftliche, für das Großherzogthum Hessen, Umlage derselben für 1892, Bekanntmachung darüber. 37.
Brandversicherungsanstalt f. „Landes-Brandversicherungsanstalt.“

C.

Charakter- und Titelverleihungen. 8. 51. 112. 137. 154. 162. 165. 182. 189. 216. 227.

D.

Diensternennungen, Versetzungen und sonstige dienstliche Nachrichten. 3. 7. 15. 20. 35. 42. 50. 60. 79. 103. 111. 118. 129. 136. 146. 153. 161. 164. 181. 186. 197. 201. 210. 215. 224. 227.
Dienstenthebungen, -Entlassungen und -Entsetzungen. 3. 8. 43. 51. 88. 137. 162. 165. 181. 188. 216. 227.

E.

Eleonorenstiftung, die Freiherrlich von Weyher'sche, Bekanntmachung darüber. 2.

F.

Familien-Fideikommiß, die Ergänzung des Gräflich Erbach-Erbachischen, Bekanntmachung darüber. 139.
„ „ die Errichtung eines solchen durch die Erben Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Alexander von Hessen und bei Rhein, Bekanntmachung darüber. 192.
Freiherrnstand, Erhebung in denselben. 14. 145.

G.

Holzpreistarif für die Großherzoglichen Domonialwäldungen pro Forstwirtschaftsjahr 1893/94, Rechnungsjahr 1894/95, Bekanntmachung darüber. 176.

H.

Invaliditäts- und Altersversicherung, Bekanntmachungen darüber. 193. 206.

Israelitische Religionsgemeinden, Uebersichten und Verfügungen, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse derselben:

I. in der Provinz Starkenburg, und zwar:

für die Gemeinden des Kreises Darmstadt.	151.
„ „ „ „ Bensheim.	38.
„ „ „ „ Dieburg.	127.
„ „ „ „ Erbach.	6.
„ „ „ „ Groß-Gerau.	30.
„ „ „ „ Offenbach.	90. 128. 164.

II. in der Provinz Oberhessen, und zwar:

für die Landjudenschaft.	56.
„ „ Gemeinden des Kreises Gießen.	58.
„ „ „ „ Melsb.	133.
„ „ „ „ Büdingen.	59.
„ „ „ „ Friedberg.	102. [Ver.
„ „ „ „ 116.] 140.	
„ „ „ „ Lauterbach.	119.
„ „ „ „ Schotten.	46.

III. in der Provinz Rheinhessen, und zwar:

für die Gemeinden des Kreises Mainz.	71.	176.
" " " " " Alzey.	120.	134. 163.
" " " " " Bingen.	61.	89.
" " " " " Oppenheim.	160.	[Ver. 166].
" " " " " Worms.	200.	

Zustiz- und Verwaltungsfach, die Prüfungskommission für dasselbe, Bekanntmachung darüber. 14.

A.

Kirchenamt, Nachweis der Befähigung zur Uebernahme eines solchen. 51. 182.

Kirchensteuer, evangelische, Bekanntmachung darüber. 37.

Kommunalumlagen, desfallige Uebersichten und Verfügungen:

I. in der Provinz Starkenburg, und zwar:

im Kreise Darmstadt. 74. 129.

" " Bensheim. 81.

" " Dieburg. 47.

" " Erbach. 62.

" " Groß-Gerau. 75.

" " Heppenheim. 140.

" " Offenbach. 57. 114.

II. in der Provinz Oberhessen, und zwar:

im Kreise Gießen. 57. 85. 123.

" " Alsfeld. 124.

" " Büdingen. 68.

" " Friedberg. 93.

" " Lauterbach. 120.

" " Schotten. 39. [Ver. 60.]

III. in der Provinz Rheinhessen, und zwar:

im Kreise Mainz. 131. 159.

" " Alzey. 99. 117. [Ver. 118.]

" " Bingen. 77. 152. [Ver. 162.]

" " Oppenheim. 90. [Ver. 104.]

" " Worms. 148. 152.

Konkurrenzeröffnungen. 4. 8. 16. 20. 36. 44. 60. 80.

104. 112. 118. 130. 138. 146. 154. 162. 166.

182. 190. 198. 202. 210. 218. 228.

Kreisbauaufseher, die Prüfung für dieselben, sowie die Prüfungen für Brückenmeister, für Dammwärter bezw. Brückenwärter, Bekanntmachung darüber. 208.

I.

Landes-Brandversicherungsanstalt, die Aufbringung des Bedürfnisses derselben für 1892, Bekanntmachung darüber. 97.

Landesuniversität Gießen:

Promotionen an derselben. 15.

Verzeichniß der Vorlesungen an derselben:

im Sommerhalbjahr 1893. 21.

" Winterhalbjahr 1893/94. 167.

M.

Militärdienstnachrichten. 188. 227.

N.

Namensveränderungen. 3. 35. 42. 50. 72. 79. 96. 110. 118. 135. 146. 161. 164. 181. 185. 201. 214. 226.

Nebenbahn Weinheim-Fürth, den Bau derselben, Bekanntmachung darüber (Bauabtheilung in Weinheim). 17.

O.

Ordensverleihungen und Ermächtigungen zur Annahme fremder Orden. 3. 7. 14. 34. 35. 41. 42. 50. 59. 72. 78. 79. 88. 110. 134. 145. 160. 164. 180. 185. 200. 212. 223. 226.

P.

Pensionirungen f. „Ruhestandsversicherungen“.

R.

Rechnungsablage:

der Brandversicherungskasse für 1890. 53.

der Landeswaifenkasse für 1891/92. 18.

des Fonds zur Gewährung von Beihilfen bei Ueberschwemmungen für 1891/92. 29. für 1892/93. 191.

der May'schen Schulunterstützungsfür 1892. 184.

der Schullehrerwitwenkasse für 1891/92. 206.

Rechtsanwaltschaft, Zulassung zu derselben, Aufgabe derselben und Ausschließung von derselben. 72. 118. 161. 186. 215.

Reichsanleihe, die Annahme der Zinsscheine derselben bei der Berichtigung von Reichssteuern, Bekanntmachung darüber. 225.

Reichstagswahl f. „Wahlkommissäre“.

Ruhestandsversicherungen. 8. 16. 44. 52. 72. 80. 88. 112. 137. 154. 165. 182. 189. 202. 217. 228.

S.

Sachverständigen-Vereine, die Bildung von solchen in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. und der Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst, sowie den Schutz der Photographien und das Urheberrecht an Mustern und Modellen, Bekanntmachung darüber. 1.

Sterbefälle. 4. 16. 52. 88. 116. 138. 154. 166. 182. 190. 218. 228.

Stiftungen und Vermächtnisse, Bestätigung derselben.

im 4. Quartal 1892. 9. [Ver. 36.]

" 1. " 1893. 106.

" 2. " 155.

" 3. " 193.

T.

Technische Hochschule zu Darmstadt:

Ertheilung von Diplomen an derselben. 112. 181.

Prüfungen an derselben. 162. 216.

Verzeichniß der Vorlesungen an derselben:

im Sommerhalbjahr 1893. 31.

" Winterhalbjahr 1893/94. 177.

Titelverleihungen f. „Charakterverleihungen“.

U.

Unfallversicherung, die Organisation derselben, Bekanntmachungen darüber. 17. 45. 113. 139. 167. 193. 203. 211. 219.

V.

Wahlkommissäre für die Wahlen der Abgeordneten zum Deutschen Reichstage, die Bestellung derselben, Bekanntmachungen darüber. 105. 117.

Weinheim-Fürth f. „Nebenbahn“.

Alphabetisches Namensregister

der

in den Beilagen des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes vom Jahre 1893
enthaltenen Diensternennungen, Entlassungen, Pensionirungen, Sterbefälle, Promotionen,
Ordensverleihungen, Belobungen, Abwesenheitszeugnisse, Namensveränderungen,
Charakter- und Titelverleihungen u. s. w.

A.

Adam, Heinrich. 80. 188.
Adam, Otto. 165.
Adelberger, Joseph. 182.
Ahl, Peter. 60.
Albrecht, Franz. 166.
Alpeter, Joh. Martin. 182.
Alt, Jakob. 130.
Altendorf, Karl. 201.
Althaus, Friedrich. 111.
Amberg, August. 175.
André, Karl. 2.
Andres, Heinrich. 79.
Andres, Johannes. 88.
Anthes, Karl. 190.
Apel, Postinspektor. 186.
Apfel, Heinrich. 213.
Appel, Ludwig. 210.
Armbruster, Karl. 228.
Arndt, Johannes. 227.
Arnold, Christoph. 218.
Asmus, Konrad. 59.
Asmus, Wilhelm. 214.
August, Ludwig. 4.

B.

Baas, Heinrich. 214.
Baas, Dr. Lothar Hermann. 217.
Bachert, Wilhelm. 213.
Bähr, Karl. 217.
Baldauf, Georg. 80.
Balser, Georg. 182.
Balzer, Heinrich. 116.
Balzer, Ludwig. 43.
Banger, Georg. 4.
Barthold, Wilhelm. 206.
Bartke, Otto. 210.
Bastian, Johann Ludwig. 228.
Battenberg, Prinz Franz Joseph
von. 227.

Battenfeld, Georg. 189.
Bauer, Eva. 136.
Bauer, Ludwig. 52.
Baum, Julius. 204.
Baumgärtner, Friedrich. 147.
Baumhart, Hauptkassendirektor. 211.
Bayer, Konrad. 52.
Bechtold, Heinrich. 228.
Bechtold, Karl. 153.
Bechtold, Philipp. 205.
Beck, Oberst. 212.
Beckenhaus, Adam. 136.
Becker, Baurath. 211.
Becker, Anton. 137.
Becker, Gustav Ludwig. 228.
Becker, Heinrich. 4. 16. 187. 189.
201.
Becker, Jean. 204.
Becker, Joseph. 154.
Becker, Nikolaus. 226.
Becker, Dr. Rudolf. 164.
Beiser, Jakob. 43.
Beizl, Joh. Vincenz. 113.
Bellersheim, genannt Stürzelshaus,
Frhr. Maximilian von. 223.
Bender, Franz Joseph. 224.
Benz, Bernhard. 213.
Berbenich, Gustav. 135.
Bergsträßer, Arnold. 1.
Berlinger, Hermann. 51.
Berl, Antonie. 200.
Berlauer, Johann. 113.
Bernard, Georg. 215.
Bernhard, Margaretha. 96.
Bernius, Georg. 60.
Bert, Philipp Martin. 182.
Berthling, Johannes. 72.
Best, Ministerialsekretär. 211.
Best, Ernst Ludw. Karl. 226.
Betz, Georg. 43.
Betzler, Julius Karl. 104.

Bichmann, Karl. 187.
Biebrich, Friedrich. 52.
Biegeleben, Agnes von. 145.
Biegeleben, Antonia Anna Maria
von. 146.
Biegeleben, Gisbertha Maria von
145.
Biegeleben, Joseph Karl Johannes
von. 145.
Biegeleben, Maria Anna Josepha
von. 146.
Biegeleben, Maximilian Frhr. von.
14. 210.
Biegler, Johannes. 186.
Biegler, Kornelius. 182.
Bing, Dr. Otto. 187.
Bingel, Karl. 43.
Bingel, Philipp. 112.
Bischoff, Ludwig. 104.
Bischof, Friedrich. 146.
Bittel, Johann. 210.
Bis, Joseph. 206.
Blas, Karl. 80.
Blech, Friedrich. 189.
Blos, Wilhelm. 213.
Blöcher, Ludwig. 52.
Blöcher, Johann. 213.
Blum, Georg Philipp. 181.
Blumenschein, Georg. 46.
Bod, Elisa Frieda. 35.
Bodenheimer, Dr. Karl. 35.
Bode, Leopold. 213.
Böchner, Heinrich. 51.
Börner, Adolf. 45.
Böhne, Heinrich. 154.
Boller, Philipp. 136.
Bommersheim, Philipp. 214.
Bonarius, Konrad. 212.
Bonin, Daniel. 7.
Bonn, Kaspar. 204.
Bopp, August. 4.

Bopp, Ferdinand. 20.
 Bopp, Friedrich. 43.
 Borger, Georg. 135.
 Borgerding, Heinrich. 227.
 Bormuth, Johann. 116.
 Born, Johannes. 110.
 Bornscheuer, Konrad. 198.
 Bostroem, Dr. Eugen. 213.
 Boxler, Karl. 198.
 Braden, Dr. Johannes Julius. 137.
 Bradke, Dr. Peter von. 136.
 Brand, Karl. 79.
 Brandenburger, Andreas. 205.
 Braun, Friedrich. 111.
 Braun, Dr. Johann Baptist. 227.
 Braun, Karl. 50. 52.
 Braun, Wilhelm. 20. 213.
 Brauns, Ferdinand. 34. 44.
 Brauns, Philipp. 104.
 Breideder, Friedrich. 205.
 Breidenbach, Simon. 223.
 Breuler, Adam. 214.
 Brohm, Ludwig. 73.
 Brückel, Dr. Philipp. 164.
 Brühl, Dr. Wilhelm. 15.
 Brunnengräber, Nikolaus. 175.
 Buch, Heinrich. 16.
 Buchinger, Adam. 138.
 Buderus, Georg. 213.
 Büding VI., Georg. 205.
 Büttel, Karl. 60.
 Büttnerbender, Ludwig. 50.
 Büttner, Heinrich. 137.
 Büttner, Heinz. Michael. 60.
 Bullmann, Johannes. 78. 80.
 Bund, Johann. 203.
 Bunnenthal, Daniel. 206.
 Burtshell, Theodor. 136.
 Buß, Maria Margaretha. 96.

C.

Capellen van Berkenwoude, Felix
 Maria Frhr. van der. 116.
 Carnier, Joseph Anton. 227.
 Christ, Daniel. 153.
 Christ, Dr. Frig. 15.
 Clavel, Robert. 212.
 Cloos, Gottfried. 224.
 Cloß, Adolf. 210.
 Cloß, Friedrich. 129.
 Colombara, Heinrich. 51.
 Conradi, Friedr. Franz. 14.
 Cosack, Dr. Konrad. 4.

D.

Daab, Philipp. 111.
 Dächert IV., Johs. 203.
 Dauber, Ferdinand. 60.
 Dauber, Karl. 110.
 Dauber II., Wilhelm. 204.
 Daubert, Karl. 146.
 Dauch, Johannes. 228.
 Daubt, Hermann. 36.
 Debus, Johannes. 213.

Deggau, Dinah Emma Auguste Eliza-
 beth Charlotte. 226.
 Deggau, Johanna Magdalene Au-
 guste Gertrude Elisabeth. 226.
 Deibel, Ludwig. 213.
 Delp, Christoph. 214.
 Dern, August. 189.
 Dern, Johann Anton. 202.
 Dern, Ludwig. 15.
 Dettweiler, August. 212.
 Dexler, Peter. 46.
 Diacont, Karl. 153.
 Didler, Joh. Ph. Heinrich. 16.
 Dieffenbach, Ludwig. 215.
 Dieffenbach, Georg. 136.
 Dieffenbach, Gustav. 202.
 Dieffenbach, Dr. Karl. 15.
 Diehl, Wilhelm. 182.
 Diemar, Bernhard Frhr. von. 213.
 Dieterich, Heinrich. 130.
 Dietewig, Karl. 51.
 Dietrich, Georg. 136.
 Dieß, Dr. August. 52.
 Dieß, Johann Heinrich. 44.
 Dirigo, Philipp. 224.
 Ditter, Leonhard. 52.
 Dittmar, Oberbetriebsinspektor. 211.
 Dittmar, August. 185. 217.
 Dittmar, Dr. Emil. 212.
 Döll, Johannes. 213.
 Döll, Ludwig. 187.
 Dörmer, Heinrich. 43.
 Dörr, Konrad. 166.
 Dörsam, Joh. Philipp. 111.
 Doll, Friedrich. 7.
 Donde, Theodor. 202.
 Dornseiff, Karl. 129.
 Dosch, Ludwig. 134. 137.
 Draudt, Dr. August. 134. 137.
 Dreher, Ferdinand. 216.
 Drescher, Dr. Alexander. 216.
 Drescher, Richard. 146.
 Dröll, Anton. 110.

E.

Ebel, Moriz. 198.
 Eberle, Christoph. 153.
 Ebling, Georg Ludwig. 111.
 Ed, Georg. 153.
 Ed, Ludwig. 72.
 Edart, Joseph. 51.
 Edert, Anton. 214.
 Edert Hermann. 51.
 Edhard, Karl. 72.
 Edstein, Christian. 188.
 Edstorm, Oberförster. 113.
 Eder, Martin. 112. 190.
 Egelhoff, Eugen. 51.
 Egloffstein, Frhr. von und zu, Oberst-
 lieutenant. 34.
 Ehrhard, Philipp. 213.
 Ehrhardt, Karl. 80.
 Ehrhardt, Peter. 111.
 Eichelmann, Ludwig. 80.
 Eichenauer, Johannes. 138.
 Eichenauer, Karl. 216.

Eichler, Ferdinand August. 146.
 Eimer, Johann Philipp. 44.
 Eller, Peter Franz. 36.
 Emmerling, Ernst. 215.
 Emrich, Georg. 165. 217.
 Engau, Mar. 215.
 Engel, Amalie. 145.
 Engel, Georg. 88.
 Engel, Heinrich. 210.
 Engel, Johannes. 182.
 Engel, Konrad. 213.
 Engelhard, Otto. 217.
 Erb, Georg. 203.
 Erb, Heinrich. 217.
 Erbach-Fürstenau, Graf Adalbert
 von. 223.
 Eschwege, Dr. Richard von. 213.
 Eiling, Georg. 189.
 Euler, Adolf. 190.
 Euler II., Peter. 223.
 Ewald, Karl. 35.

F.

Fabricius, August. 198.
 Fabry, Hugo. 202.
 Fees, August. 35.
 Febr, Th. 206.
 Feldmann, Peter. 218.
 Feldpusch, Andreas. 182.
 Fenchel, Heinrich. 80.
 Fenner, Karl Ludwig. 4.
 Fey, Friedrich. 202.
 Fiedler, Christoph. 211.
 Filz, Philipp Jakob. 44.
 Finger, Jakob. 135. 223.
 Fint, Heinrich. 212.
 Fint, Johann Heinrich. 202.
 Finkernagel, Konrad. 188.
 Fischer, Dr. August. 15.
 Fischer, Frig. 34.
 Fischer, Georg. 154.
 Fischer, Karl August. 4.
 Fischer, Philipp. 166.
 Fischer, Wilhelm. 182.
 Fir, Heinrich. 198.
 Fleck, Leonhard. 52.
 Flegler, Wilhelm. 217.
 Fleischhauer, Friedrich. 164.
 Föbel, Heinrich. 198.
 Föhrniger, Philipp. 211.
 Forbach, Dr. Gustav. 217.
 Forch, Johann Baptist. 202.
 Formhals, Johannes. 165.
 Frank, Heinrich. 60.
 Frank, Robert. 96.
 Franz, Karl Friedrich. 224.
 Franz, Wilhelm. 201.
 Frenz, Franz Philipp. 137.
 Fresenius, Gustav. 217.
 Fresenius, Heinrich. 165. 217.
 Fresenius, Karl. 146. 224.
 Frey, Friedrich. 72.
 Frey, Peter. 111.
 Friedmann, Georg. 226.
 Friedrich, Marie. 226.
 Frieß, Christina. 214.

Frieß, Heinrich. 228.
 Frister, Christian. 203.
 Fritz, Adam. 213.
 Fritz, Alexander. 130.
 Frotscher, Postinspektor. 130.
 Fuchs, Hermann. 213.
 Fuchs, Dr. Theodor. 210.
 Fuchs, Wilhelm. 188.
 Fuhr, Oberfinanzrath. 211. 212.
 Fuhr, Antonie. 189.
 Fuhrn, Ludwig. 154.
 Fuldat, Hermann. 227.
 Funt, Elisabethe. 185.

G.

Gangloff, Nikolaus. 206.
 Ganter, Johann Peter. 186.
 Gastell, Dr. Otto. 205.
 Gahner, Edmund. 186.
 Gaub, Georg. 189.
 Gauert, Heinrich Wilhelm. 228.
 Ged, Gottfried. 51.
 Gehbauer, Friedrich. 52.
 Geil, Heinrich. 88.
 Geil, Peter. 187.
 Geilfus, Hermann. 201.
 Geißler, Heinrich. 153. 228.
 Gemmingen-Hornberg, Dr. Gustav
 Weirrecht Frhr. von. 135. 162.
 187. 193.
 Gerhard, Dr. Heinrich. 42.
 Gerhard, Heinrich. 52.
 Gerhardt, Emil. 112.
 Germann, Daniel. 135. 226.
 Germann, Ludwig. 211.
 Gernand, Georg. 187.
 Gibian, Ludwig. 227.
 Gieh, Konrad. 145.
 Giller, Heinrich. 7.
 Glaser, Dr. Ludwig. 16.
 Göbel, Adam. 214.
 Göbel, Emma Wilhelmine. 118.
 Göbel, Georg. 165.
 Göbel, Ludwig. 202.
 Gödel, Peter. 188.
 Goedike von Adlersberg, Christian.
 111.
 Goedike von Adlersberg, Leopold.
 186.
 Götz, Dr. Joseph. 15.
 Göttemann, Dr. Emil. 129.
 Götz, Heinrich. 138.
 Götz, Kath. Johanna Friederike. 118.
 Götz, Peter. 154.
 Goldmann, Dr. Theodor. 15. 216.
 Goll, Marie. 96.
 Gombel, Karl. 50.
 Gombert, Franz. 227.
 Gompf, Heinrich. 188.
 Gottha, Pfarrer. 202.
 Grab, Konrad. 213.
 Graf V., Heinrich. 214.
 Grasmück, Eva Wilhelmine. 3.
 Greb, August. 104.
 Greb, Franz. 213.

Greim, Friedrich. 197.
 Greim, Dr. Georg. 215.
 Grimm, Baurath. 45.
 Groos, Dr. Wilhelm. 35.
 Großholz, Adolf. 145.
 Groß, Kreisbaumeister. 45.
 Grünwald, Heinrich Peter. 215.
 Grünwald, Ludwig. 138.
 Grünig, Georg. 215.
 Gundermann, Dr. Gotthold. 186.
 Gundlach, Nikolaus. 42.

H.

Haack, Karl. 135.
 Haag, August. 7.
 Haan, Willem de. 1.
 Haas, Heinrich. 198.
 Haas, Johann Philipp. 200.
 Haberforn, Johannes. 135.
 Haberfack, Johannes. 44. 154.
 Hadmer, Philipp. 136.
 Haeling, Dr. Peter. 216.
 Hager, Johann Friedrich. 166.
 Hager, Dr. Wilhelm. 146. 217.
 Hahn, von, Kreisamtmann. 206.
 Hahn, Friedrich von. 3.
 Hahn, Karl. 118.
 Hahn, Ludwig. 104.
 Hainz, Augustin. 42.
 Hallstein, Jakob. 130.
 Hallwachs, Postdirektor. 42.
 Halm, Peter. 52.
 Hamann IV., Christoph. 214.
 Hamann, Georg. 185.
 Hamburger, Johannes. 226.
 Hamn, Peter. 52. 88.
 Hammen, Elisabethe. 185.
 Hammer, Jakob. 181.
 Hanauer, Wilhelm. 153.
 Hangen, Heinrich. 218.
 Hangen, Dr. Philipp. 216.
 Harrach, Johannes. 215.
 Hartmann, August. 36.
 Hartmann, Jakob. 46.
 Hartmann, Johann Baptist. 204.
 Hartmann, Wilhelm. 51.
 Hassenpflug, G. S. 204.
 Hattemer, Jakob. 182.
 Haupt, Dr. Albrecht. 224.
 Haustadt, Dr. Gottfried. 186.
 Hayn, Hermann. 205.
 Heberer, Heinrich Augustin. 7.
 Hechler, Ludwig. 3. 210.
 Hecker, Max. 104.
 Hedmann, Jakob. 180.
 Hedrich, Karl. 190.
 Heeb, Philipp. 79. 135.
 Heeb, Johannes. 216.
 Heid, Dr. Adam. 217.
 Heidenreich, Dr. August. 224.
 Heil, Nikolaus. 134.
 Heiland, Jakob. 111.
 Heimbürger, Dr. Karl. 181.
 Hein, Ludwig. 210.
 Heine mann, Forstmeister. 113.

Heininger, Adam. 204.
 Heinrich, Joh. Baptist. 186.
 Heinrichs, Dr. Otto. 187.
 Heinz, Johann. 51.
 Heingerling, Wilhelm. 145.
 Heist, Georg. 202.
 Hellwig, Hermann. 187.
 Hembel, Joh. Heinrich. 218.
 Hengst, Heinrich. 165.
 Hennemann, Karl. 201.
 Henning, Karl. 88.
 Herbert, Philipp. 183.
 Herget, Lorenz. 153.
 Hermes, Karl. 218.
 Herrmann, Joseph. 136.
 Herrmann, Karl Wilhelm. 52.
 Herrmann, Richard. 227.
 Hertel, Karl. 2.
 Hesch, Johann Baptist. 202. 213.
 Hesse, Dr. Edmund. 2. 103.
 Hessel, Jakob. 201.
 Hess, Betriebskontroleur. 212.
 Hess, Friedrich. 137.
 Hess, Friedr. Wilhelm. 88.
 Hessel, Barbara. 188.
 Hesel, Karl. 43.
 Heufel, Adam. 51.
 Heyer, Friedrich. 72.
 Heyl, Major von. 185.
 Heyl, Johannes. 154.
 Heyl, Philipp. 36.
 Hiemenz, Franz. 215.
 Hildenbrand, Adolf. 205.
 Hill, Ernst. 202.
 Hindelang, Johannes. 44.
 Hinkel, Eduard. 216.
 Hirsche, Karl. 203.
 Hifferich, Ludwig. 4.
 Höcht, Georg. 188.
 Hölzel, Georg. 136.
 Hölzinger, Franz. 187.
 Höreth, Johannes. 50. 189.
 Hörle, Georg. 201.
 Hörer, Otto. 166.
 Hoff, Paul. 162.
 Hofferberth, Gg. Heinrich. 227.
 Hoffmann, Gottfried. 204.
 Hoffmann, Theodor. 205.
 Hofmann, Georg. 190.
 Hofmann, Hermann. 80.
 Hofmann, Jakob. 104.
 Hofmann, Jean. 205.
 Hofmann, Konrad. 213.
 Hofmann, Ludwig. 79.
 Hofmann, Peter. 201. 202.
 Holthausen, Dr. Ferdinand. 188.
 Holzapfel, Johannes. 186.
 Horn, Emil. 3.
 Horny, Karl Josef. 164.
 Hösinger, Franz. 202.
 Hög, Wilhelm. 188.
 Hubel, Ludwig. 130.
 Huber, Johann. 205.
 Hüneborn, Peter. 190.
 Huser, Jakob. 118.
 Hunsinger, Jakob. 42.
 Hutter, Franziska. 80.

J.

Jäger, Georg. 52.
 Jäger, Martin. 200.
 Jäger, Peter. 185. 189.
 Jacobi, Heinrich. 135.
 Jann, Andreas. 224.
 Jannewein, Philipp. 88.
 Jhm, Rudolf. 204.
 Mert, Johann Reiz. 134.
 Jochem, Georg Heinrich. 213.
 Jodel, Philipp. 202.
 Jodel, Philipp. 182.
 Jörs, Dr. Paul. 1.
 Jordan, Henry. 224.
 Joseph, August. 1-6.
 Jost, Sebastian. 224.
 Josten, Peter. 214.
 Jox, Konrad. 226.
 Jrie, August. 182.
 Jung, Dr. Erich. 15.
 Jung, Michael. 145. 154.
 Jung, Philipp Daniel. 42.
 Jung, Theodor. 110. 112.
 Jungenfeld, Frhr. Gedult von. 228.

K.

Kämmerer, Joseph Gabriel. 88.
 Kahn, Adolf. 187.
 Kaibel, Burthard. 36.
 Kaster, Magdalene. 145.
 Karg, Jakob. 181. 182.
 Karpp, Adam. 215.
 Kayser, Adam. 215.
 Kayser, Dr. Karl. 193. 198.
 Kehr, Heinrich. 116.
 Keil, Friedrich. 224.
 Keil, Wilhelm. 205.
 Keilmann, Joseph Heinrich. 213.
 Keller, Anna. 198.
 Keller, Elise. 36.
 Keller, Friedrich. 217.
 Keller, Johannes. 36.
 Keller, Katharina. 164.
 Kempf, August. 88.
 Kempf, Franz Joseph. 43.
 Kern, Adam. 181.
 Kertz, Bartholomäus. 138.
 Kiefer, Andreas. 175.
 Kieffer, Dr. Joseph. 216.
 Kilian, Johann Baptist. 213.
 Kilian, Wilhelm. 185.
 Kilb, Gustav. 215.
 Kippert, Maria Elisabeth. 3.
 Kircher, Heinrich. 135. 153. 226.
 Kirsch, Peter. 51.
 Kissef, Matthias. 188.
 Klaffert, Jakob. 215.
 Klein, Marie. 223.
 Kleinstenuber, Karl. 188.
 Klemmrat, Heinrich. 201.
 Klietsch, Alfred. 137.
 Klingelhöffer, Gerh. 204.
 Klingler, Christian. 116.
 Klippel, Christian. 214.
 Klippstein, Karl. 216.

Kloos, Balthasar. 130.
 Klunk, Karl. 190.
 Knapp, Georg. 187.
 Knapp, Johannes. 227.
 Kneib, Georg Friedrich. 20.
 Knispel, Frau Pfarrer. 110.
 Kobelt, Geh. Postrath. 185.
 Koch, Eduard. 213.
 Koch, Gustav. 42.
 Koch, Heinrich. 52. 198.
 Koch, Dr. Karl. 3.
 Koch, Paul Richard. 215.
 Koch, Wilhelm. 228.
 Köbler, Georg. 80.
 Köhler, Friedrich. 197.
 Köhler, Friedr. Ludwig. 154.
 Köhler, Georg Wilhelm. 214.
 Köhler, Julius. 190.
 Köhler, Otto. 43.
 Köhler, Wilhelm. 52.
 Kölsch, Eugen. 217.
 Königer, Emil. 189.
 Königer, Dr. Karl. 129. 165.
 Körner, Dr. Edmund. 216.
 Kolb, Friedrich. 201.
 Kolb, Heinrich. 60.
 Kopp, Leonhard. 217.
 Krämer, Wilhelm. 130.
 Krafft, Heinrich. 217.
 Krafft, Heinrich. 216.
 Kraft, Johann Jakob. 166.
 Kraft, Karl Heinrich. 164.
 Krasinski, Una Philippine. 146.
 Kratt, Eugenie. 161.
 Krag, Heinrich. 135. 226.
 Krag, Johannes. 46.
 Krais, Johann Michael. 213.
 Krauß, Forstmeister. 113.
 Krauß, Charlotte. 136.
 Krauter, Franz. 204.
 Kretschmar, Dr. Gustav. 217.
 Kriegl, Heinrich. 215.
 Kröhl, Marie Helene Wilhelmine. 110.
 Kröhl, Jakob. 137.
 Kropf, Konrad. 205.
 Krug von Nidba, Ministerialrath. 153. 186.
 Kuchler, Friedrich. 79.
 Kuchler, Margaretha. 160.
 Kuchler, Philipp. 203.
 Kuhn, Friedrich. 161.
 Kuster, Karl. 223.
 Kuhn, Georg. 111.
 Kullmann, Friedrich. 111.
 Kullmann, Gustav. 129.
 Kumpf, Katharina. 136.

L.

Lach, Friedrich Adam. 4.
 Lahr, Dr. Hermann. 201.
 Lahr, Johannes. 227.
 Lambert, Mathias. 4.
 Lampas, Karl. 182.
 Landmann, Georg. 182.
 Landmann, Philipp. 138.

Landsberg, Hermann. 2.
 Lang, Heinrich. 204.
 Lang, Jakob. 160.
 Lang, Ludwig. 51.
 Langenbacher, Karl. 205.
 Langermann, Karl. 210.
 Langheinz, Dr. Gustav Friedrich. 138.
 Langsdorf, Joh. Peter. 130.
 Lapp, Franz. 162.
 Lauer, Dr. Ludwig. 217.
 Lautenschläger, Georg. 210.
 Lauteren, Clemens. 110.
 Lawall, August. 227.
 Lebrecht, Karl. 202.
 Lehning, Adam. 154.
 Leinberger, Joseph. 223.
 Leithäuser, Friedrich. 134.
 Sellmann, Dr. Eugen. 136. 228.
 Lenhart, Georg. 182.
 Lenz, August. 182.
 Lepsius, Professor Dr. 161.
 Lerch, Friedrich. 136.
 Leischhorn, Georg. 223.
 Leusler, Heinrich. 182.
 Leubheder, Dr. Friedrich. 217.
 Licht, Valentin. 134.
 Lichthammer, Friedrich. 134.
 Lindenborn, Dr. Hermann. 129.
 Lindenschmitt, Dr. Ludwig Josef. 52.
 Link II., Heinrich. 224.
 Lipp, Hartmann. 202.
 Lippold, Adolph. 14.
 Listmann, Georg Wilhelm. 202.
 Listmann, Jakob. 104.
 Listmann, Karl. 187.
 Löhr, Dr. Joseph von. 79.
 Löhr, Max von. 186.
 Lösch, Heinrich. 201.
 Löw, Christoph. 153.
 Loos, Jakob. 88.
 Lorenz, Peter. 43.
 Lorey, Georg. 137.
 Lucius Dr. Albert. 136.
 Lucius, Paul. 36.
 Lust, Johannes. 215.
 Luley, Joseph. 111.
 Lutz, Adolf. 112.
 Lutz, Heinrich. 137.

M.

Machenbauer, Ernst. 228.
 Machleid, Georg Albrecht. 216.
 Mainzer, Adam. 41.
 Malzan, Johann Peter. 138.
 Mann, Eduard. 205.
 Marloff, Friedrich Wilhelm. 218.
 Marquard, Gustav von. 7. 223.
 Martens, Karl. 60.
 Martin, Ernst. 72.
 Martin, Ludw. Leonhard. 134.
 Massoth, Karl. 46.
 Matthäi, Dr. Adalbert. 162.
 Matthes, Heinrich. 188.

Maul, Heinrich. 216.
 May, Jakob. 153. 182.
 Mayer, Wilhelm. 198.
 Mehl, Nikolaus. 113.
 Meißel, Dr. Karl. 4. 187.
 Meiß, Johannes. 130.
 Melchers, Peter. 217.
 Melior, Karl. 88.
 Mendelssohn, Arnold. 1.
 Menges, Hauptmann. 188.
 Menzies, Karl. 226.
 Merck, Franz. 187.
 Merkel, Heinrich. 153.
 Merz, Jost. 111.
 Mehenroth, Ludwig. 204.
 Mehger, Margaretha. 135.
 Mezler, Medizinalrath, Dr. 51.
 Mezler, Jakob. 198.
 Meyer, Heinrich. 165.
 Meyer, Johann. 215.
 Meyer, Wilhelm. 161.
 Michel, Dr. F. 204.
 Michel, St. C. 185.
 Mitchell, Gustav Otto. 186. 212.
 Mitteldorf, Adolf Wilhelm. 135.
 Mittler, Wilhelm. 190.
 Möbus, Philipp. 50.
 Mönnig, Friedrich. 15.
 Moll, Philipp. 154.
 Moog, Emil. 216.
 Moos, Christoph. 43.
 Moser, Dr. Johannes. 43.
 Mühlstein, David. 181.
 Müller, Adam Ludwig. 186.
 Müller, Andreas. 36.
 Müller, Christian. 213.
 Müller, Daniel. 153.
 Müller, Erbanus. 212.
 Müller, Georg. 154.
 Müller, Heinrich. 111.
 Müller, Hermann. 2.
 Müller, Johann Jost. 190.
 Müller, Ludwig. 198. 205.
 Müller, Peter. 130.
 Müller, Philipp Jakob. 51.
 Müller, Wilhelm. 137. 153.
 Muhl, Ministerialrath. 186.
 Muhl, Ferdinand. 161.
 Munier, Dr. Moriz. 216.
 Muth, Ludwig. 215.

N.

Nagel, Dr. August. 201.
 Nagel, Heinrich. 7. 8.
 Nanz, Heinrich. 138.
 Naumann, Dr. Karl Wilhelm. 226.
 Nebel, Amtmann. 17.
 Nebel, Dr. Emil. 165.
 Nebel, Ludwig. 111.
 Nebel, Wilhelm. 182.
 Nees, Heinrich. 201.
 Neff, Franz. 187. 193.
 Nehmeyer, Dr. Wilhelm. 217.
 Reidlinger, Karl. 43.
 Reiter, Joh. Friedrich. 79.

Neßling, Friedrich. 226.
 Neumann, Franz August. 118.
 Neumann III, Johs. 204.
 Neundörfer, Ludwig. 198.
 Neunhöfer, Eduard. 79.
 Neuß, Georg. 217.
 Nid, Friedrich. 217.
 Nicklas, Heinrich. 130.
 Nicolai, Heinrich. 202.
 Nicolaus, Heinrich. 215.
 Nierstheimer, Karl Friedrich. 60.
 Nies, Christoph. 189.
 Nies, Konrad. 214.
 Noack, August. 2.
 Noth, Adam. 188.
 Noeske, August. 181.
 Normann, Wilhelm Frhr. von. 228.
 Rover, Heinrich. 186.
 Rover, Dr. Jakob. 216.
 Rover, J. G. 203.
 Nürnberger, Ludwig. 224.

O.

Obernitz, Generalmajor von. 134.
 Obmann, Eduard. 153.
 Oechsle, Daniel. 212.
 Ohl, Georg. 181.
 Opel, Eduard. 60.
 Opel, Wilhelm. 213.
 Orth, Dr. Heinrich. 217.
 Orth, Karl. 35.
 Orth, Ludwig. 44. 52.
 Ost, Jakob. 50.
 Oßwald, Dr. Karl. 72.
 Osen, von, Gutsächter. 113.

P.

Pabst, Joseph. 190.
 Pajsch, Professor Dr. 161.
 Pauer, Max. 165.
 Pauli, Heinrich. 34. 44.
 Peter, Heinrich. 182.
 Petermann, Jean Friedr. Otto Karl. 42.
 Peters, August. 116.
 Peters, Karl. 182.
 Petri, Karl Heinrich. 160.
 Petri, Otto. 153.
 Petry II., Jakob. 7.
 Petry, Ludwig. 217.
 Petsch, Gustav. 218.
 Pfalz, Ferdinand. 217.
 Pfannmüller, Gustav. 228.
 Pfeiffer, Franz. 8.
 Pfeiffer, Gertrude. 8.
 Pfeiffer, Konrad. 175.
 Pfeiffer, Peter Paul. 138.
 Pfeil, Ludwig. 203.
 Philippi, Dr. Adolf. 154.
 Pie, Bernhard. 113.
 Pitschmann, Selene. 201.
 Piger, Adam. 185.

Plag, Pfarrer. 202.
 Plöck, Wilhelm. 218.
 Plöser, Ludwig. 104.
 Plöger, Friedrich. 135. 226.
 Podorny, Louis. 205.
 Pöllo, Wilhelm. 2.
 Poseiner, Peter. 4.
 Praetorius, Dr. Rudolf. 16.
 Praetorius, Dr. Karl. 187.
 Praetorius II., Wilhelm. 2.
 Praetorius jun., Wilhelm. 217.
 Preuschen, Adalbert. 15. 44. 228.
 Püdel, Karl. 187.
 Pusch, Heinrich. 217.

Q.

Quentell, Dr. Friedrich. 35.
 Querner, Maschinenmeister. 212.
 Quilling, Verkehrsinspektor. 211.
 Quirin, Friedrich. 134.

R.

Raab, Franz Anton. 42.
 Rabenau, Anton. 136.
 Raber, Michael. 204.
 Rad, August. 80.
 Rahn, Johann Georg. 88.
 Ramspeck, Ludwig. 44.
 Rapp, Heinrich. 201.
 Rascher, Philipp. 46.
 Rathgeb, Viktor. 182.
 Raglaß, August. 185.
 Rau, Philipp. 52.
 Rauch, Wilhelm. 187.
 Rebell, Peter. 161.
 Red, Johannes. 80.
 Rehm, Dr. Hermann. 35. 137.
 Rehnekt, Friedrich. 224.
 Reichel, Professor. 186.
 Reichel, Ernst. 42.
 Reinhardt, Elisabeth. 214.
 Reinhardt, Georg. 204.
 Reininger, Johann Philipp. 228.
 Reiß, Peter. 135.
 Reismann, Heinrich. 88.
 Reith, Wilhelm. 166.
 Reitmeier, Heinr. Joseph. 16.
 Reigel, Hans. 60.
 Reizenstein, Dr. Richard. 181.
 Renner, Heinrich. 186.
 Retter, Dr. Richard. 15.
 Rettinger, Maria. 80.
 Reuhl, Johannes. 80.
 Reuling, Baurath. 45.
 Reuter, Jakob. 218.
 Reugel, Dr. Hermann. 50.
 Rhein, Adam. 224.
 Rheinfurth, Heinrich. 35.
 Rheinfurth, Peter. 88.
 Rheinwald, Karl. 112.
 Richter, Ferdinand. 52.
 Richtscheid, Georg. 216.
 Riedel, Heinrich. 138.

Riedesel Freiherr zu Eisenbach
und Altenburg auf Stodhausen,
August. 227.
Riedesel Freiherr zu Eisenbach,
Moriz. 50. 134. 135. 226.
Rieger, Valentin. 204.
Rieß, Julius. 215.
Ritfert, Christian. 228.
Ritter, Johannes. 111.
Röder, Karl. 112.
Röder von Diersburg, Adolf Frhr.
227.

Röder, Heinrich. 187.
Römer, Karl. 224.
Römer, Peter. 206.
Römhild, Gustav. 60.
Römhild, Karl Ferdinand. 136.
Römhild, Wilhelm. 164.
Rösch, Joseph. 42.
Rößner, Jakob. 204.
Rohde, Ernst. 197.
Rohde, Dr. Ferdinand. 187.
Roquette, Dr. Otto. 217.
Rossi, Dr. Eduard. 201.
Rößler, Georg. 52.
Rößmann, Georg. 217.
Roth, Eisenbahnbaumeister. 212.
Roth, Adam. 130.
Roth, Dr. Friedrich. 15.
Roth, Mathias. 205.
Rothermel, Johs. Peter. 138.
Rothermel, Otto. 129.
Rotsmann, Friedr. Moriz Christian
Frhr. von. 182.
Rudershausen, Georg. 145.
Rudolph, Hermann. 218.
Rühl, Heinrich. 165.
Rühl, Johannes. 214.
Rühl, Peter. 214.
Rühl, Philipp. 227.
Rühl, Wilhelm. 36.
Ruppel, Adam. 80.

S.

Saalfeld, Friederike. 35.
Sack, Hermann. 42.
Salomon, Aron. 7.
Samstag, Franz. 188.
Sandmann, Hermann. 186.
Sandmann, Wilhelm. 218.
Sans, Philipp. 224.
Sartorius, Dr. Wilhelm. 15.
Sauer, Franziska Rosa. 214.
Sauer, Heinrich. 205.
Sauer, Karl. 50.
Schaaf, Anna Kath. Gertrude. 146.
Schad, Johannes. 104.
Schädel, Dr. Bernhard. 217.
Schäfer, Adam. 79. 104.
Schäfer, August. 187.
Schäfer, Friedrich. 201. 202.
Schäfer, Georg. 7.
Schäfer, Johannes. 204. 211.
Schäfer, Johannes Michael. 34. 44.
Schäfer, Karl. 15.

Schäfer, Dr. Konrad. 216.
Schäfer, Martin. 214.
Schäffer, Dr., Ministerialrath. 153.
Schäffer, Dr. Emil. 43.
Schäffer, Friedrich. 217.
Schäffer, Dr. Wilhelm. 43.
Schaffner, Eleonore Margaretha
Helene. 226.
Schaffnit, Georg. 111.
Schaffnit, Robert. 161.
Schaffrath, Adam. 214.
Schanz, Peter. 52.
Scharmann, Johannes. 228.
Schatto, Gottfried. 187.
Schaum, Philipp. 116.
Schaumann, Theodor. 164.
Scheel, Paul. 213.
Scheid, Wilhelm. 210.
Scheid, Wilhelm. 212.
Schell, Franz Joseph. 199.
Schellenberger, Georg. 204.
Schend zu Schweinsberg-Wäl-
dershausen, Frhr. Karl von. 223.
Schend, August. 186.
Schend, Gustav. 52.
Schend, Wilhelm. 228.
Schent, Dr. Gustav. 16.
Schenkelberg, Franz. 165.
Schenkelberg, Wilhelm. 188.
Scherer, Christoph. 134. 138.
Schid, Peter. 206.
Schiffnue, Eduard. 36.
Schiller, Dr. Hermann. 15.
Schilling, Adam. 214.
Schilling, Heinrich. 185.
Schipper, Andreas. 161.
Schlamp, Wilhelm. 130.
Schlehenbecker, Christian. 154.
Schlehenbecker, Georg. 130.
Schlehenbecker, Heinr. 165.
Schlenke, Landwirth. 224.
Schliephake, Ministerialsekretär. 51.
193.
Schmahl, Philipp. 88.
Schmidt, Christoph. 181.
Schmidt, Ferdinand. 224.
Schmidt, Jakob. 214.
Schmidt, Johannes Balthasar. 138.
Schmidt, Ludwig. 190.
Schmidt, Peter. 214.
Schmidt, Philipp. 188.
Schmidt, Wilhelm. 187.
Schmitt, Adam. 191.
Schmitt, Friedrich. 181. 224.
Schmitt, Georg. 182.
Schmitt, Georg Jakob. 190.
Schmitt, Dr. Gerhard. 15.
Schmitt, Gottfried. 228.
Schmitt, Jakob. 4. 113.
Schmitt I., Johann. 214.
Schmitt, Leonhard. 215.
Schmitt, Dr. Philipp. 186.
Schmud, Ludwig. 52.
Schneider, Amand Joseph. 116.
Schneider, Christian. 135. 226.
Schneider, Dr. Friedrich. 135.
Schneider, Dr. Heinrich. 187.

Schneider, Jakob. 3.
Schneider, Karl. 7. 217.
Schneider, Konrad. 130.
Schneider, Martin. 145.
Schneider, Matthias. 214.
Schneibacher, Anna Margaretha.
50.
Schnellbacher, August. 4.
Schnellbacher, Dr. Karl. 50.
Schnellbacher, Konrad. 217.
Schneller, Kreisbaumeister. 45. 217.
Schnittspahn, Friedrich. 190.
Schnigel, Kreisbaumeister. 45.
Schobert, Betriebsinspektor. 212.
Schön, Georg. 79. 135.
Schönewolf, Georg. 42.
Schönfeld, Karl Theobald. 213.
Schönwolf, Heinrich. 113.
Schreiber, Balthasar. 226.
Schreiber, Johann Georg. 138.
Schreiber, Philipp. 35.
Schreiner, Zählmeister. 60.
Schreiner, Johannes. 166.
Schrod, Adam. 224.
Schroder, Heinr. Adam. 52.
Schuchard, Ferdinand. 218.
Schüler, Alexander. 113.
Schüs, Albert. 227.
Schüs, Georg. 190.
Schüs, Nikolaus. 112.
Schüs, Dr. Ludwig. 15.
Schuld, Hermann. 160.
Schulz, Karl. 20.
Schutt, Ernst Friedrich. 165.
Schwalbach, Franz. 198.
Schwan, Christina. 51.
Schwan, Eva. 51.
Schwan, Georg. 51.
Schwan, Karl. 51.
Schwanke, Barbara. 3.
Schwarz, Dr. Eduard. 161.
Schwarz, Andreas. 213.
Schweinsberger, Johann. 51.
Schweizer, Peter. 224.
Schwerer, Abraham. 217.
Scriba, Georg Friedrich. 161.
Scriba, Dr. med. Julius. 52.
Scriba, Otto. 228.
Seeger, Theodor. 224.
Seib, Philipp. 213.
Seibert, Ludwig. 136.
Seibert, Valentin. 135.
Seibert, Wilhelm. 111.
Seip, Dr. Otto. 164.
Seipp, Karl August. 135. 226.
Seiz, Johannes. 42. 44.
Selzer, Peter. 214.
Seng, Wachtmeister. 60.
Seng, Johannes. 15.
Senz, Franz. 224.
Seuling, Karl. 35.
Siebert, Eduard. 78. 80.
Siebert, Karl. 185. 189.
Simon, Eisenbahnbaumeister. 212.
Simon, Emil. 7.
Simon, Heinrich. 213.
Sinn, Heinrich. 104.

Sommer, Gustav Michael. 217.
 Sommer, Otto. 162.
 Spaar, Johannes. 116.
 Spedert, Jakob. 181.
 Speer, Karl. 42.
 Spies, Heinrich. 79.
 Spohr, Dr. Roderich. 15.
 Sprengel, Heinrich. 181.
 Spud, Ludwig. 212.
 Stahl, Philipp. 60.
 Stallmann, Dr. Otto. 15.
 Stamm, Karl. 228.
 Stammer, Dr. Karl. 217.
 Stappelton, Philipp Wilhelm. 52.
 Staubach, Rudolph. 111.
 Staub, Anton. 185.
 Stauder, Philipp. 205.
 Staudinger, Dr. Franz. 216.
 Staudt, Philipp. 111.
 Steeg, Dr. Eduard. 51.
 Stein, Balthasar. 111.
 Stein, Peter. 226.
 Stein, Philipp. 175.
 Steinbrecher, Adam. 35.
 Steinem, Karl. 35.
 Steinhäuser, Adam. 212.
 Steinhäuser, Dr. Heinrich. 52.
 Steinmann, Michael. 7.
 Steinmeg, Jakob. 51.
 Stern, Jakob. 185.
 Stiefenhofer, Theodor. 181.
 Stieler, Werkstättevorsteher. 211.
 Stier, Wilhelm. 188.
 Stigell, Dr. Hermann. 35.
 Stigell, Dr. Joseph. 34. 44.
 Stöhr, Leonhard. 136.
 Stöppler, Heinrich. 181.
 Störko, Dr. Adolf. 215.
 Stoffer, Georg. 188.
 Stoll, Stationsvorsteher. 211.
 Stoll, Dr. Franz Xaver. 164. 165.
 Stork, Johannes. 214.
 Stos, Ludwig. 182.
 Strach, Karl. 72.
 Strach, Wilhelm. 190.
 Sträßinger, Heinrich. 204.
 Straub, Georg. 212. 217.
 Strauß, Dr. Max. 161.
 Strein, Karl. 213.
 Strein, Ludwig. 130.
 Stroß, Otto. 146. 224.
 Strohmenger, Johann. 204.
 Studert, Marg. Antonie. 214.
 Stühlinger, Georg. 136.
 Stühlinger, Dr. Hermann. 218.
 Stühlinger, Johannes. 182.
 Stumpf, Franz. 217.
 Stumpf, Dr. Georg. 15.
 Sturmfels, Johannes. 34. 44.
 Sturmfels, Karl. 116.
 Süffert, Karl. 3.

T.

Tenner, Friedrich. 201.
 Thomas, Peter. 211.

Thomas, Philipp. 187.
 Traub, Philipp. 187.
 Traum, Christian. 154. 218.
 Trautmann, Wilhelm. 203.
 Trompp, Wilhelm. 79.
 Trottnet, Johann. 214.
 Trümpert, Rudolf. 216.
 Trupp, Philipp. 52.

U.

Uhl, Karoline. 14.
 Uhl, Ludwig. 188.
 Uhlmann, Paul. 210.
 Ulrich, Jakob Karl. 103.
 Unger, Heinrich. 205.
 Usinger, Franz Joseph. 160.
 Usinger, Dr. Julius. 212.
 Usinger, Dr. Karl. 51.

V.

Veit, Gustav. 3.
 Veith, Heinrich. 203.
 Veith, Karl Jakob. 35.
 Venator, Adalbert. 138.
 Vetter, Karl. 130.
 Vetter, Konrad. 175.
 Veyl, Karl. 42.
 Vielwerth, Melchior. 213.
 Vinson, Philipp. 214.
 Vogel, Dietrich. 182.
 Vogel, Wilhelm. 129.
 Volf, Johann Baptist. 213.
 Volger, Georg. 190.
 Volk, Johann Adam. 116.
 Volz, Wilhelm. 216.
 Volz, Franz Ludwig. 104.
 Volz, Johann Heinrich. 43. 104.
 Volz, Wilhelm. 217.
 Vonalt, Wilhelm. 43. 104.
 Vonderichmitt, Johann Georg. 228.

W.

Wagner, Gustav. 104. 153.
 Wagner, Georg Adam. 59.
 Wagner, Heinrich. 198. 203.
 Wagner, Johs. Heinrich. 130.
 Wagner, Philipp. 216.
 Wahl, Karl. 136.
 Wailgony, Johann. 73.
 Waldschmidt, Friedrich. 138.
 Wallau, Dr. Kreisamtmann. 129.
 139. 167. 212.
 Walter, Adam. 181.
 Walter, Friedrich. 197.
 Walter XVI, Jakob. 224.
 Walther, Elisabeth. 135.
 Walther, Otto. 210.
 Walti, Ferdinand. 111.
 Wamser, Adolph. 35. 60.
 Wamser, Dr. Ferdinand. 215.
 Weber, August Karl. 135.

Weber, Friedrich. 51.
 Weber, Gustav. 138.
 Weber, Heinrich. 198.
 Weber, Justus Karl. 112.
 Weber, Michael Jakob. 118.
 Weber, Peter. 52.
 Wederling, Dr. August. 216.
 Wederling, Karl. 217.
 Wedel, Ludwig. 198.
 Wedekind, Dr. Georg Fehr. von. 162. 187.
 Wehner, Wilhelm. 215.
 Weidig, Karl. 187.
 Weidmann, Lorenz. 51.
 Weidner, Joh. Christian. 154.
 Weisenbach, Philipp. 213.
 Weigel, Hermann. 51.
 Weibrauch, Robert. 216.
 Weibrich, Georg. 213.
 Weil, Martin. 52.
 Weimar, Dr. Otto. 215.
 Weimar, Theodor. 186.
 Weinmiller, Anton. 162.
 Weisel, Heinrich. 111.
 Weiß, Adam. 153.
 Weiß, Dr. Albrecht. 187.
 Weiß, Franz. 3.
 Weiß, Friedrich. 205.
 Weiß, Heinrich. 210.
 Weiß, Johann. 212.
 Weiß, Kaspar. 112.
 Weißgerber, Dr. Paul. 35.
 Weitbrecht, Dr. Richard. 130.
 Weiss, Karl Heinrich. 72.
 Weigel II, Heinrich. 7.
 Weigel, Ludwig. 88.
 Weigel, Wilhelm. 213.
 Welzien, Viktor von. 1. 2.
 Wend, Heinrich. 215.
 Wenderoth, Martin. 104.
 Wengler, Dr. Joseph. 43.
 Benz, Beigeordneter. 113.
 Wertmann, Heinrich. 215.
 Werle, Johann Baptist. 116.
 Werner, Adam. 228.
 Werner, Heinrich Wilhelm. 190.
 Werner, Karl von. 135. 223.
 Werner, Theodor. 51.
 Wernicke, Rudolf. 227.
 Westermüller von Anthoni, General. 145. 223.
 Wettlauffer, Otto. 43.
 Wegel, Pfarrer. 224.
 Wegel, Gottfried. 188.
 Wegel, Konrad. 137.
 Wegel, Valentin. 188.
 Wid, Adam Franz. 43.
 Widmann, Ernst. 129.
 Wiederhold, Ernst. 189.
 Wiegand, Wilhelm. 161.
 Wiegel, Konrad Theodor. 153.
 Wiegold, Gg. Friedr. Karl. 182.
 Wiefell, Baurath. 45.
 Wilbrand, Wilhelm. 198.
 Willenbücher, Dr. Hugo. 201.
 Willmann, Adam. 216.
 Willmann, Dr. Eduard. 116.

Wimmenauer, Friedrich. 161.
 Windeder, Friedrich. 138.
 Windeder, Margaretha. 36.
 Windhaus, Dr. Georg. 201.
 Winter, Christian. 52.
 Winter, Friedrich. 189.
 Winter, Kaspar. 161.
 Wirt, Dr. Karl. 162.
 Wiszmüller, Peter. 43.
 Wittich, Dr. Christoph. 50.
 Wissel, Wilhelmine. 52.
 Wolf, Friedrich. 3.
 Wolf, Karl. 185. 189.
 Wolf, Karl Ludwig. 137.
 Wolf, Konrad. 79.

Wolf, Nikolaus. 214.
 Wolf, Philipp. 226.
 Wolfstehl, Otto. 213.
 Wolpert, Arthur. 3. 79.
 Wormsbacher, Heinrich. 204.
 Wüst, Postdirektor. 88.
 Wurmbach, Julius. 205.

Z.

Zacheis, Johannes. 215.
 Zahn, Friedrich. 7.
 Zangen, Gustav von. 189.
 Zangen, Otto von. 116.
 Zeh, Wilhelm. 80.

Zeller, Dr. Wilhelm. 186.
 Zentert, Abele Edwine. 35.
 Ziegler, Valentin. 138.
 Ziesing, Dr. Theodor. 4.
 Zimmer, Friedr. Mathias Joh. Heinr.
 79.
 Zimmer, Jakob. 154.
 Zimmermann, Dr. August. 3.
 Zimmermann, Jakob. 228.
 Zimmermann, Konrad Heinr. 165.
 Zimmermann, Maria. 104.
 Zimmermann, Dr. Wilhelm. 154.
 Zimmermann, Wilhelm. 15.
 Zipp, Julius. 187.
 Zissel, Friedrich. 42.